

*Verkaufen in Buchh. Hermanns Str. 11 9. des
J. W. H. Buchhändler 1897*

Armee-Verordnungs-Blatt.

Vereinnahmt im Bücherverzeichnis *I*

Landesfinanzamt (K. Verm. Verm.) Kiel

Titel: *A* Nr. *12*

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

Ausgeschieden
U.-B. Kiel

Einunddreißigster Jahrgang.

1897.

(Hierzu ein chronologisches Inhaltsverzeichnis und ein alphabetisches Sachregister.)

Berlin 1897.

Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Chronologisches Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.

A. R. D.	»	»	soll heißen: Allerhöchste Kabinets-Ordre,
K M	»	»	: Kriegsministerium,
Z D	»	»	: Zentral-Departement,
A D	»	»	: Allgemeines Kriegs-Departement,
A 3	»	»	: Kavallerie-Abtheilung,
B D	»	»	: Militär-Oekonomie-Departement,
B 1	»	»	: Rassen-Abtheilung,
B 3	»	»	: Bekleidungs-Abtheilung,
C D	»	»	: Departement für das Invalidenwesen,
C 2	»	»	: Unterstützungs-Abtheilung,
R A	»	»	: Remontirungs-Abtheilung,
M A	»	»	: Medizinal-Abtheilung,
R. R.	»	»	: Reichskanzler.

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	I n h a l t	Nr. des Blattes	Seite
I. Organisations-Angelegenheiten.					
a. Formations- und Dislokations-Angelegenheiten.					
A. R. D.	30. 12. 96	} 1	Versuchsweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bereiche der Großherzoglich Hessischen (25.) Division unter die 25. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Hessische)	1	1
K M	6. 1. 97				
A. R. D.	7. 1. 97	} 3	Infanterie-Schießschule: Zusammenfügung im Jahre 1897	1	2
K M	8. 1. 97				
K M	18. 2. 97				
K M	20. 3. 97	66	Vorläufige Bestimmungen, den Etat 1897/98 betreffend	8	73
A. R. D.	22. 3. 97	5	Anderweite Benennung des Dragoner-Regiments Jhr. von Derfflinger (Neumärkischen) Nr. 3	Extra-Nr.	7
K M	29. 3. 97	69	Verlegung der III. Abtheilung Feldartillerie-Regiments von Holzendorf (1. Rheinischen) Nr. 8 von Köln nach Trier	9	82
A. R. D.	31. 3. 97	} 78	Formations-Änderungen u. s. w. aus Anlaß des Etats 1897/98	10	89
K M	31. 3. 97				
A D	12. 4. 97				
K M	13. 5. 97	121	Anderweite Unterbringung der Landwehr-Inspektion Berlin sowie der Kommandos der Landwehrbezirke I und II Berlin	12	116
			Garnisontausch	15	138

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A. R. D. K M	6. 5. 97	134	Aufhebung der Landes-Vertheidigungs-Kommission.....	16	147
	25. 5. 97				
K M	18. 5. 97	135	Verlegung der IV. Abtheilung Feldartillerie-Regiments Nr. 33 von St. Avold nach Metz.....	16	148
	25. 5. 97				
K M	7. 7. 97	177	Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps der Marine.....	16	149
	7. 7. 97				
A. R. D. K M	2. 8. 97	197	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Herbst 1897.....	20	185
	6. 8. 97				
K M	9. 8. 97	200	Errichtung eines neuen Remontedepots in der Provinz Schleswig-Holstein..	23	237
	9. 8. 97				
K M	4. 8. 97	204	Angliederung und Unterbringung des beim XIV. Armeekorps zu errichtenden Detachements Jäger zu Pferde.....	23	238
	4. 8. 97				
A. R. D. K M	1. 9. 97	225	Zusammensetzung der Gewehr-Prüfungskommission für 1897/98.....	23	239
	6. 9. 97				
A. R. D. K M	4. 9. 97	226	Anderweite Benennung des Magdeburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 4	27	273
	6. 9. 97				
K M	4. 9. 97	227	Anderweite Benennung des 1. Hessischen Husaren-Regiments Nr. 13.....	27	273
	4. 9. 97				
A. R. D. K M	12. 10. 97	248	Truppenverlegungen.....	27	274
	13. 10. 97				
K M	20. 10. 97	264	Auflösung des Filial-Artilleriedepots in Memel.....	30	294
	24. 10. 97				
A. R. D. K M	18. 11. 97	287	Anderweite Zuteilung des Artilleriedepots Saarlouis mit der Filiale Trier	32	304
	25. 11. 97				
K M	26. 11. 97	291	Auflösung der Fortifikation Memel.....	32	307
	26. 11. 97				
K M	22. 12. 97	313	Verlegung der Kommandantur des Truppenübungsplatzes Eisenborn von Malmehy nach Montjoie.....	35	325
	22. 12. 97				
K M	30. 12. 96	4	Verlegung des Stabes der 50. Infanterie-Brigade (2. Großherzoglich Hessischen) von Darmstadt nach Mainz.....	35	331
	18. 1. 97				
A. R. D. K M	21. 1. 97	24	Anderweite Eintheilung der Garnison-Baukreise im Bezirke des III. Armeekorps vom 1. Januar 1898 ab.....	37	350
	25. 1. 97				
K M	12. 2. 97	34	b. Ergänzungswesen.	1	17
	10. 3. 97				
A. D.	12. 4. 97	97	Beförderung von überzähligen Zahlmeisteraspiranten zu Vizefeldwebeln u. s. w.	2	22
	12. 4. 97				
Verordnung A D	30. 3. 97	117	Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am Aushebungsgeschäft im Jahre 1897.....	4	29
	15. 5. 97				
K M	21. 5. 97	136	Rekrutierung des Heeres 1897/98.....	5	46
	21. 5. 97				
K M	22. 6. 97	163	Ergänzung des Musters zu Kapitulationsverhandlungen.....	7	65
	22. 6. 97				
R. R. A D	10. 6. 97	180	Festsetzung der Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel bz. Vizewachtmeister	12	117
	26. 6. 97				
A. R. D. K M	6. 10. 97	254	Erfas der Fahrer bei der Fußartillerie-Schießschule und bei der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission im Jahre 1897.....	15	135
	25. 10. 97				
K M	25. 10. 97	268	Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika.....	16	148
	18. 11. 97				
K M	4. 12. 97	288	Berichtigung der tabellarischen Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1896 gezogenen höchsten Loosnummern u. s. w.....	19	166
	4. 12. 97				
A. R. D. K M	6. 10. 97	254	Rekruten-Einstellungstermin 1897.....	20	194 u. Bd. lage
	25. 10. 97				
K M	25. 10. 97	268	Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.....	30	296
	25. 10. 97				
A. R. D. K M	18. 11. 97	288	Ausfertigung von Duplikat-Militärpapieren.....	32	305
	4. 12. 97				
K M	4. 12. 97	288	Aktive Dienstzeit der Trainсолдатен.....	35	325
	4. 12. 97				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	2. 12. 97	292	Änderungen des §. 86 der Dienstausweisung zur Beurtheilung der Militärdienst-Fähigkeit u. s. w. vom 1. Februar 1894.....	35	331
K M	7. 12. 97	293	Änderung der Anmerkung **) zu § 17, 3 a der Heerordnung.....	35	331
K M	7. 12. 97	294	Uebersicht derjenigen Infanterie-Truppentheile, welche am 1. April 1898 Einjährig-Freiwillige einstellen.....	35	332
R. R. A D	20. 11. 97 30. 11. 97	295	Nachtrag zum Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.....	35	334
A D	7. 12. 97	296	Ableben eines Arztes in Bukarest, welcher zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rumänien ermächtigt war.....	35	335
R. R. A D	14. 12. 97 22. 12. 97	314	Ermächtigung des Marine-Oberstabsarztes Dr. Koch in Yokohama zur Ausstellung von Zeugnissen für deutsche Militärpflichtige in Japan.....	37	350
c. Landwehr-Angelegenheiten.					
A. R. D. K M	30. 12. 96 6. 1. 97	1	Versuchsweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bereiche der Großherzoglich Hessischen (25.) Division unter die 25. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Hessische).....	1	1
A. R. D. K M	28. 1. 97 28. 1. 97	28	Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1897/98.....	4	42 u. Bei- lage
K M	20. 3. 97	66	Vorläufige Bestimmungen, den Etat 1897/98 betreffend (Landwehr-Bezirkseinteilung für den Bereich der 21. und 22. Infanterie-Brigade vom 1. April 1897 ab, Erhöhung der Zahl der Bezirksoffiziere).....	8	73
A. R. D. K M A D	31. 3. 97 31. 3. 97 12. 4. 97	78 96	Formationsänderungen aus Anlaß des Etats 1897/98 (Landwehr-Bezirkseinteilung für den Bereich der 21. und 22. Infanterie-Brigade vom 1. April 1897 ab, Erhöhung der Zahl der Bezirksoffiziere).....	10	89
A. R. D. K M	13. 9. 97 22. 9. 97	233	Anderweite Unterbringung der Landwehr-Inspektion Berlin sowie der Kommandos der Landwehrbezirke I und II Berlin.....	12	116
			Ueberführung der Offiziere der Reserve des 5. Garde-Regiments j. F. und des Garde-Grenadier-Regiments Nr. 5 zur Landwehr.....	28	278
d. Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee. Geschäftsführung.					
A. R. D. K M	7. 1. 97 8. 1. 97	3	Infanterie-Schießschule: Informationskurse, Lehrcurse, sowie Unteroffizier-Übungskurse im Jahre 1897.....	1	2
K M	30. 12. 96	4	Beförderung von überzähligen Zahlmeisteraspiranten zu Feldwebeln u. s. w.	1	17
K M	30. 12. 96	5	Ergänzung der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen.....	1	17
K M	12. 1. 97	14	Ergänzung der Garnisondienst-Vorschrift vom 13. September 1888.....	2	21
K M	15. 1. 97	15	Anderweite Besetzung der Stelle des Kaiserlichen Kommissars und Militär-Inspektors der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.....	2	21
K M	20. 1. 97	16	Beschwerdeführung der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts über Beamte der Militärverwaltung.....	2	22
A. R. D.	23. 1. 97	25	Literarische Veröffentlichungen seitens der im aktiven Dienste befindlichen Offiziere und Beamten des Heeres sowie der zur Disposition stehenden Offiziere.....	4	36
K M	3. 2. 97	33	Unterscheidung gleichnamiger Offiziere.....	5	45
K M	13. 2. 97	36	Verfahren bei Bestellung besonderer Arten von Postsendungen an Soldaten bis zum Feldwebel aufwärts.....	5	47
A D	12. 1. 97	37	Ausgabe einer Sprengvorschrift und von Sonderabbrücken des Anhangs III, betreffend Anleitung zum Eisprengen.....	5	47
K M	18. 2. 97	45	Ausgabe des Anhangs zur Dienstausweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains.....	6	52

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	18. 2. 97	46	Änderung der Übungsmunitions-Vorschrift	6	53
Z D	6. 3. 97	56	Bekanntgabe zu den Bestimmungen über literarische Veröffentlichungen	7	65
A. R. D.	22. 3. 97	1	Armeebefehl (zum 22. März 1897)		1
A. R. D.	22. 3. 97	2	Anlegung der deutschen Kolarde		2
Verordnung	22. 3. 97	3	Urkunde, betreffend die Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., des Großen, Majestät.		5
A. R. D.	22. 3. 97	4	Ausgabe der militärischen Schriften weiland Kaisers Wilhelm des Großen Majestät.		6
A. R. D.	22. 3. 97	5	Anderweite Benennung des Dragoner-Regiments Freiherr v. Derfflinger (Neumärktischen) Nr. 3		7
A. R. D.	22. 3. 97	6	Gnadenerweise für verschiedene Truppentheile, Fahnen und Standarten		7
A. R. D.	19. 3. 97	67	Tragen von Zivilkleidung seitens der Offiziere u. s. w. auf Urlaub innerhalb des Korpsbezirks	9	81
K M	26. 3. 97				
A D	23. 3. 97	74	Kommandirung von Offizieren zu Unterrichtskursen in den drei königlichen Gewehrfabriken behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft.	9	83
A. R. D.	12. 4. 97	80	Armeebefehl (Anlegung von Trauer für den verewigten Großherzog Friedrich Franz III. von Mecklenburg-Schwerin königliche Hoheit).	11	107
K M	13. 4. 97				
A. R. D.	22. 3. 97	81	Verleihung altpreussischer Militärmärkte an Truppentheile der Armee	12	109
K M	31. 3. 97				
A. R. D.	11. 3. 97	82	Ausgabe der neuen Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilungen	12	110
K M	9. 4. 97				
K M	12. 4. 97	86	Vollziehung der Ablieferungsscheine u. s. w. über Sendungen an Truppentheile und Militärbehörden	12	113
A. R. D.	29. 4. 97	99	Armeebefehl (Anlegung von Trauer für den verewigten Prinzen Wilhelm von Baden Großherzogliche Hoheit).	13	119
K M	30. 4. 97				
K M	22. 4. 97	103	Änderung der Verwaltungsvorschrift für das Material der Feldartillerie ..	14	122
K M	27. 4. 97	107	Abänderung der Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule	14	125
A D	29. 4. 97	113	Ausgabe der Vorschrift »Der leichte Artillerie-Fernsprecher«	14	132
Z D	1. 5. 97	115	Verkauf von Erinnerungsmedaillen an des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I. Majestät	14	132
A. R. D.	1. 4. 97	118	Genehmigung und Ausgabe der Dienstabweisung für die Oberfeuerwerker-schule	15	136
K M	11. 5. 97				
K M	6. 5. 97	120	Änderungen des Nachtrags zur Schießvorschrift für die Infanterie	15	137
A D	5. 5. 97	123	Ergänzung der Dienstordnung für die Festungsbau-schule	15	141
Z I	10. 5. 97	130	Bekanntgabe zu den Bestimmungen über literarische Veröffentlichungen	15	143
A. R. D.	4. 5. 97	133	Auszeichnung für das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2	16	147
K M	3. 6. 97				
K M	2. 6. 97	141	Neuausgabe der Dienstvorschrift für die Artillerie-Prüfungskommission	16	153
A D	17. 5. 97	142	Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig	16	153
K M	3. 6. 97	146	Abänderung der Bestimmungen über die Vorbildung und Ergänzung der Stabschoböckisten, Stabshornisten und Stabstrompeter	17	157
K M	3. 6. 97	147	Einzel-Prüfungsschießen	17	158
A. R. D.	14. 6. 97	148	Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen General-Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Generals der Kavallerie v. Albedyll ..	18	159
K M	15. 6. 97				
K M	11. 6. 97	152	Anzeige über Eheschließungen	18	161
A D	25. 6. 97	169	Abänderung der Feldgendarmarie-Ordnung	19	168
K M	24. 6. 97	174	Kommandos u. s. w. zum Militär-Reitinstitut für 1897/98	20	174
K M	5. 7. 97	176	Änderungen der Verwaltungsvorschrift für die Schießplätze der Fußartillerie ..	20	184
K M	7. 7. 97	177	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Herbst 1897. ..	20	185
B D	28. 6. 97	181	Geld- und Werthsendungen an königlich Bayerische Truppenteile	20	194
K M	26. 7. 97	191	Führung der Erinnerungsmedaille in den Stammrollen und Entlassungspapieren der Unteroffiziere und Mannschaften	22	227

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	14. 6. 97	192	Aufbewahrung der Stammrollen	22	227
A D	17. 7. 97	194	Änderung des Exerzir-Reglements für die Kavallerie	22	230
K M	4. 8. 97	198	Befugniß zur Ertheilung der Zustimmung zur Aufhebung eingetragener Beschränkungen bezüglich des von Gendarmerie-Offizieren bei der Verheirathung nachgewiesenen außerdienstlichen Einkommens	23	237
K M	7. 8. 97	199	Plätze der Fahnen- und Standartenträger beim Parademarsch	23	238
K M	4. 8. 97	204	Zusammensetzung der Gewehr-Prüfungskommission für 1897/98	23	239
K M	8. 8. 97	205	Ausgabe einer Truppenübungsplatz-Vorschrift	23	247
A D	7. 8. 97	208	Ausgabe einer »Anleitung für die Fütterung, den Beschlag und die Arbeit der Pferde schweren Schlages«	23	247
K M	6. 9. 97	228	Verzeichniß der im Schießen besten Kompagnien und Batterien, welche gemäß Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. Januar 1895 im Jahre 1897 das Kaiserabzeichen erhalten haben	27	274
A. R. O.	5. 9. 97	230	Verleihung eines altheffischen Militärmarsches an das 3. Großherzoglich Hessische Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117	28	277
K M	14. 9. 97				
A. R. O.	5. 9. 97	231	Ergänzung des Exerzir-Reglements für die Infanterie	28	277
K M	15. 9. 97				
A. R. O.	6. 9. 97	232	Beförderung der Landgendarmen zu Viegselbwebeln u. s. w. beim Ausscheiden	28	278
K M	14. 9. 97				
K M	17. 9. 97				
A. R. O.	12. 9. 97	236	Verleihung von Kaiserabzeichen	28	282
K M	4. 10. 97	246	Turnvorschrift für die berittenen Truppen	30	293
A. R. O.	7. 10. 97	247	Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie, Jäger und Schützen	30	294
K M	12. 10. 97				
Z I	28. 9. 97	258	Bekanntgabe zu den Bestimmungen über literarische Veröffentlichungen	30	300
A. R. O.	17. 10. 97	259	Verleihung von Fahnen an die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. März 1897 errichteten Truppentheile	31	301
K M	17. 10. 97				
K M	21. 10. 97	265	Viehjählung am 1. Dezember 1897	32	304
K M	25. 10. 97	268	Ausfertigung von Duplikat-Militärpapieren	32	305
A. R. O.	10. 11. 97	276	Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie z. D. v. Schachtmeyer, Chefs des Pommerschen Jägliler-Regiments Nr. 34	33	309
K M	13. 11. 97				
A. R. O.	11. 12. 97	286	Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Artillerie z. D. v. Bülow, Chefs des 1. Pommerschen Feldartillerie-Regiments Nr. 2	34	323
K M	12. 12. 97				
Z D	9. 12. 97	304	Ersatzgewährung für abhanden gekommene Kaiser Wilhelm-Erinnerungsmedaillen	35	339
A. R. O.	19. 12. 97	308	Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie z. D. v. Wallet des Barres	36	341
K M	21. 12. 97				
K M	20. 12. 97	311	An- und Abmelbung der Burschen der nach Berlin zu Zivilbehörden kommandirten oder längere Zeit dorthin beurlaubten Offiziere	37	349
K M	20. 12. 97	312	Änderung der Dienstanzweisung für die Oberfeuerwerferschule	37	349
e. Truppenübungen.					
A. R. O.	4. 2. 97	27	Größere Truppenübungen im Jahre 1897	4	38
K M	4. 2. 97				
A. R. O.	28. 1. 97	28	Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1897/98	4	42
K M	28. 1. 97				
K M	15. 2. 97	35	Zeiteintheilung für die Schießübungen der Fußartillerie 1897	5	46
K M	12. 4. 97	85	» » » » » Feldartillerie	12	111
K M	20. 4. 97	102	Änderung in der Zeiteintheilung für die Schießübungen der Fußartillerie 1897	14	122
K M	5. 7. 97	175	Zeiteintheilung für die See-Schießübungen der Fußartillerie 1897	20	184
K M	28. 10. 97	270	Schreibengeld für Übungsmannschaften der Feldartillerie für 1897/98	32	306

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
f. Bewaffnung und Munition.					
A. R. D.	27. 1. 97	21	Anlegung des Infanterie-Offizierbegens neuen Modells seitens der Zeug- und Feuerwerksoffiziere, des Zeugunterpersonals u. s. w. und der Beamten der Militärverwaltung	3	27
K M	27. 1. 97	46	Änderung der Übungs- und Munitions-Vorschrift	6	53
K M	18. 2. 97		Preis des alten Bleies	9	82
A D	19. 3. 97	71	» der Zielpatronen	12	115
A D	3. 4. 97	91	Neuausgabe der Vorschrift »Verwaltung der Artillerie-Munition«	20	194
A D	30. 6. 97	182	Leere mit Zapfen zum Messen der Korn- und Wischhöhen	23	247
A D	5. 8. 97	206	Preise der Bajonettir-Vorrichtungen	28	285
A D	18. 9. 97	241			
g. Besondere Dienstangelegenheiten der Infanterie sowie der Jäger und Schützen.					
A. R. D.	7. 1. 97	3	Infanterie-Schießschule: Informationskurse, Zusammenfassung und Lehrkurse, sowie Unteroffizier-Übungskurse im Jahre 1897	1	2
K M	8. 1. 97		Änderungen des Nachtrags zur Schießvorschrift für die Infanterie	15	137
K M	6. 5. 97	120	Einzel-Prüfungsschießen	17	158
K M	3. 6. 97	147	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammenfassung und Zusammentritt im Herbst 1897	20	185
K M	4. 8. 97	204	Zusammenfassung der Gewehr-Prüfungskommission für 1897/98	23	239
A. R. D.	27. 8. 97	215	Berichtigung des Exerzir-Reglements für die Infanterie	25	253
K M	30. 8. 97		Ergänzung » » » »	28	277
A. R. D.	5. 9. 97	231			
K M	15. 9. 97		Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie, Jäger und Schützen	30	294
A. R. D.	7. 10. 97	247			
K M	12. 10. 97				
h. Besondere Dienstangelegenheiten der Kavallerie.					
K M	12. 2. 97	32	Fangschnur der Ulanen	5	45
K M	13. 5. 97	119	Einführung der Vitewka bei der Kavallerie	15	137
K M	24. 6. 97	174	Kommandos u. s. w. zum Militär-Reitinstitut für 1897/98	20	174
A D	17. 7. 97	194	Änderung des Exerzir-Reglements für die Kavallerie	22	230
K M	24. 8. 97	216	Feldbinde für die Offiziere bei dem Regiment der Gardes du Corps	25	253
i. Besondere Dienstangelegenheiten der Feldartillerie.					
K M	12. 4. 97	85	Zeiteinteilung für die Schießübungen der Feldartillerie 1897	12	111
K M	22. 4. 97	103	Änderung der Verwaltungsvorschrift für das Material der Feldartillerie	14	122
K M	27. 4. 97	107	Abänderung der Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule	14	125
A D	11. 5. 97	127	Vorausgabe des Verzeichnisses der noch gültigen Zeichnungen des Feldartillerie-Materials	15	143
A D	14. 5. 97	129	Änderung der Ausrüstungs-Nachweisung für mobile Landwehr-Batterien u. s. w.	15	143
A D	8. 6. 97	154	Änderung der Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feldartillerie	18	162
A D	11. 6. 97	157	Ausgabe von Zeichnungen des Feldartillerie-Materials	18	163
K M	8. 8. 97	205	» einer Truppenübungsplatz-Vorschrift	23	247
A D	9. 8. 97	209	» der neubearbeiteten Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern	23	248
A D	10. 9. 97	212	» von Änderungen zu den Zeichnungen des Feldartillerie-Materials	24	249
A D	20. 8. 97	217	Änderung der Verwaltungsvorschrift für das Material der Feldartillerie	25	254
A D	7. 12. 97	303	Ausgabe von Zeichnungen des Feldartillerie-Materials	35	338

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	I n h a l t	Nr. des Blattes	Seite
m. Ingenieur-, Pionier-, Luftschiffer- und Militär- Telegraphen-Angelegenheiten.					
A D	12. 1. 97	37	Ausgabe einer Sprengvorschrift und von Sonderabbrücken des Anhangs III, betreffend Anleitung zum Eis Sprengen	5	47
A D	5. 3. 97	55	Änderungen von Ausrüstungs-Nachweisungen (für eine Armee-Telegraphen-Abtheilung, eine Korps-Telegraphen-Abtheilung mit 4spännigen Materialwagen und eine Pionier-Kompagnie)	7	64
A D	5. 5. 97	123	Ergänzung der Dienstordnung für die Festungsbauhschule	15	141
K M	15. 6. 97	153	Ausübung der höheren und niederen Militärgerichtsbarkeit über das Personal der Festungsbauhschule bz. Änderung der Dienstordnung dieser Anstalt	18	161
A D	27. 12. 97	315	Ausgabe einer Ausrüstungs-Nachweisung für den Kommandeur der Pioniere beim Stabe eines Generalkommandos	37	351
n. Eisenbahn- und Post-Angelegenheiten.					
A D	4. 1. 97	10	Abänderung der Bestimmungen über Benutzung der Anschlußbahn in Spandau	1	19
K M	15. 2. 97	36	Verfahren bei Bestellung besonderer Arten von Postsendungen an Soldaten bis zum Feldwebel aufwärts	5	47
A D	11. 3. 97	59	Ausgabe eines Neubrucks der »Nachweisung des Transportmittelbedarfs für den Transport von Feldtruppen auf Eisenbahnen«	7	66
K M	12. 4. 97	86	Vollziehung der Ablieferungsscheine u. s. w. über Sendungen an Truppentheile und Militärbehörden	12	113
K M	26. 4. 97	106	Jahrplan für die königliche Militär-Eisenbahn vom 1. Mai 1897 ab....	14	123
A D	26. 4. 97	111	Eintheilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien	14	126
B D	4. 5. 97	122	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen	15	138
K M	26. 5. 97	139	Abänderung bz. Ergänzung der Bestimmungen über die Gewährung freier Fahrt u. s. w. sowie Fahrpreisermäßigungen auf der königlichen Militär-Eisenbahn	16	150
A D	19. 6. 97	166	Bezeichnung des Bestimmungsortes bei Telegrammen, Post- und Fracht-sendungen an die in der Stadt und auf dem Truppenübungsplatze Jüterbog befindlichen Militärbehörden und Truppentheile	19	167
B D	28. 6. 97	181	Geld- und Werthsendungen an königlich Bayerische Truppenkassen	20	194
A D	24. 8. 97	218	Ausgabe der Vorschrift für Bau und Betrieb von Feldbahnen nebst Sonder-vorschriften 1 bis 5	25	254
K M	27. 8. 97	221	Abänderung der Bestimmungen über die Gewährung freier Fahrt u. s. w. sowie Fahrpreisermäßigungen auf der königlichen Militär-Eisenbahn	26	270
K M	31. 8. 97	224	Benutzung der Militär-Eisenbahn	26	271
K M	22. 9. 97	237	Jahrplan der königlichen Militär-Eisenbahn vom 1. Oktober 1897 ab....	28	282
B D	7. 10. 97	255	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen	30	297
R. R.	15. 11. 97	297	Bekanntmachung, betreffend Änderung der §§. 42 und 44 der Verkehrs-ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands sowie der hierzu gehörigen Anlage B	35	336
R. R.	22. 11. 97	298	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands	35	336
o. Trainangelegenheiten. Feldgeräth der Truppen.					
K M	7. 1. 97	7	Einführung neuer Muster für Truppen- und Trainfahrzeuge	1	18
A D	31. 12. 96	9	Anderweite Benennung der Canolin-Terpentinsetzung	1	18

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A D	6. 1. 97	11	Anbringung einer 2. Laterne am Krankenwagen C/87	1	19
A D	20. 1. 97	19	Einführung einer ledernen Kreuzleine für zweispännige Fahrzeuge	2	25
K M	18. 2. 97	45	Ausgabe des Anhangs zur Dienstsanweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains	6	52
A D	3. 3. 97	51	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für ein Sanitätsdetachement)	6	60
A D	2. 4. 97	89	Änderung des Anhangs zur Traindepot-Ordnung	12	114
A D	3. 5. 97	116	Änderungen der Zeichnungen des Trainmaterials	14	133
A D	7. 5. 97	126	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für eine Feldbäckerei-Kolonnie bz. Reserve-Bäckerei-Kolonnie, ausgerüstet mit fahrbaren Backöfen)	15	142
K M	25. 5. 97	137	Preisauschreiben zur Erlangung eines für die Bespannung von Armee-Fahrzeugen geeigneten Zughaltens als Ersatz für den zur Zeit eingeführten Tau- und Steuerfettensachen mit Sperrriemen	16	148
A D	3. 7. 97	185	Ausgabe von Zeichnungen des Trainmaterials	20	196
A D	7. 9. 97	238	„ „ „ „ „ „	28	284
A D	7. 9. 97	239	Änderungen der Zeichnungen des Trainmaterials	28	284
p. Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.					
A D	14. 2. 97	49	Militär-Fundatistenstellen bei der Ritterakademie zu Piegelnitz	5	49
A 3	5. 2. 97	41	Unterrichtskurse der Kriegsschulen	5	50
A 3	18. 5. 97	145	„ „ „ „	16	155
A 3	12. 6. 97	159	Anmeldungen zu den im Herbst 1897 beginnenden neuen Unterrichtskursen der Kriegsschulen	18	163
A 3	5. 8. 97	210	Unterrichtskurse der Kriegsschulen	23	248
A D	4. 9. 97	229	Militär-Fundatistenstelle bei der Ritterakademie zu Piegelnitz	27	275
A 3	18. 11. 97	306	Unterrichtskurse der Kriegsschulen	29	339
A 3	7. 12. 97	307	Offizier- und Portepeefähnrichs-Prüfungen 1898	29	340
q. Militär-Rechtspflege sowie Militär-Strafvollstreckung.					
A. R. D.	30. 12. 96	} 2	Stellvertretung des Gouverneurs von Ulm bei Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse über die preussischen Militärpersonen dieser Garnison	1	2
K M	11. 1. 97				
A. R. D.	25. 3. 97	} 83	Erweiterung des §. 56 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872	12	110
K M	9. 4. 97				
A. R. D.	3. 6. 97				
K M	11. 6. 97	} 149	Disziplinarstrafgewalt der Vorstände der beiden Militär-Arrestanstalten zu Berlin	18	160
K M	15. 6. 97				
K M	27. 7. 97	201	Ausübung der höheren und niederen Militärgerichtsbarkeit über das Personal der Festungsbauerschule	18	161
C D	11. 11. 97	282	Ergänzung der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift	23	238
			Ueberweisung von Verurtheilten an Civilstrafanstalten	33	311
r. Militär-Kirchen- und Schulwesen.					
C D	8. 6. 97	155	Central-Partitur-Choralbuch zu dem Evangelischen Militär-Gesang- und Gebetbuche	18	162
s. Militär-Musik.					
A. R. D.	22. 3. 97	} 81	Verleihung altpreussischer Militärmärsche an Truppentheile der Armee	12	109
K M	31. 3. 97				
K M	3. 6. 97				
		146	Änderung der Bestimmungen über die Vorbildung und Ergänzung der Stabshoboisten, Stabhörnisten und Stabstrompeter	17	157

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tage ber Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A. R. O. K M	5. 9. 97 14. 9. 97	230	Verleihung eines althessischen Militärmarsches an das 3. Großherzoglich Hessische Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117.....	28	277
A. R. O. K M	5. 9. 97 15. 9. 97	231		Ergänzung des Exerzier-Reglements für die Infanterie	28
t. Militär-Veterinärwesen.					
A. R. O. K M K M	3. 6. 97 2. 7. 97 29. 8. 97	173 223	Ausgabe der neuen Militär-Veterinärordnung.....	20	174
			Verkaufspreis der neuen Militär-Veterinärordnung.....	26	270
u. Ordens- und sonstige Belohnungs-Angelegenheiten.					
Verordnung	22. 3. 97	3	Urkunde, betreffend die Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., des Großen, Majestät.....	Extra- Dr.	5
A. R. O. Z D	22. 3. 97 1. 5. 97	6 115	Gnabenerweise für verschiedene Truppentheile, Fahnen und Standarten	"	7
A. R. O. K M K M	4. 5. 97 3. 5. 97 6. 9. 97	133 228	Auszeichnung für das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2.....	14	132
K M Min. d. Inn. }	19. 9. 97	234	Verzeichnis der im Schießen besten Kompagnien und Batterien, welche gemäß Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 27. Januar 1895 im Jahre 1897 das Kaiserabzeichen erhalten haben	16	147
			Verleihung der Erinnerungsmedaille an des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelms I., des Großen, Majestät an die Inhaber der Kriegsdenkünze von 1864, des Erinnerungskreuzes von 1866 oder der Kriegsdenkünze von 1870/71.....	27	274
K M	17. 9. 97	236	Verleihung von Kaiserabzeichen	28	278
A. R. O. K M Z D	17. 10. 97 17. 10. 97 9. 12. 97	259 304	Verleihung von Fahnen an die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 31. März 1897 errichteten Truppentheile.....	28	282
			Erfolgsgewährung für abhanden gekommene Kaiser Wilhelm-Erinnerungsmedaillen	31	301
			35	339
II. Militär-Oekonomie.					
a. Etats- und Rassenwesen. Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.					
K M B D	8. 1. 97 26. 2. 97	8 50	Preussische Stempelsteuer-Angelegenheit	1	18
			Abstempelung der Schuldverschreibungen der preussischen 4% igen konsolidirten Staatsanleihe auf 3 1/2 %	6	60
K M	13. 3. 97	54	Preussische Stempelsteuer-Angelegenheit	7	64
B D	8. 3. 97	56	Ueberweisung einer Geldsumme an die Militärverwaltung.....	7	65
K M	24. 3. 97	68	Rassenordnung für die Truppen.....	9	81
K M	11. 6. 97	152	Anzeige über Eheschließungen	18	161
K M	23. 6. 97	164	Giroverkehr	19	166
K M	9. 7. 97	179	Preussische Stempelsteuer-Angelegenheit	20	194
K M	5. 10. 97	249	Vorschrift für die Offizier-Darlehnskasse und den Offizier-Unterstützungsfonds	30	295
K M	13. 12. 97	309	Ausstellung von Kontrollbescheinigungen bei den Intendanturen	36	342

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
b. Militär-Wittwenkasse. Lebensversicherungsanstalt für die Armee und die Marine.					
W. R. b. C. B. A. f. b. A. u. b. M.	3. 4. 97	98	Einladung zur ordentlichen Generalversammlung	12	117
Dir. b. C. B. A. f. b. A. u. b. M.	14. 5. 97	131	Bekanntmachung (Ausgabe des Rechenschaftsberichts für 1896)	15	144
W. R. b. C. B. A. f. b. A. u. b. M.	10. 6. 97	160	„ (Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung)	18	163
Gesetz K M	15. 6. 97 30. 6. 97	172	Gesetz, betreffend Aenderungen des Reglements für die Königlich Preussische Offizier-Wittwenkasse	20	173
W. R. b. C. B. A. f. b. A. u. b. M.	10. 11. 97	285	Bekanntmachung (Aenderungen des Statuts der Anstalt)	33	321
c. Befolgung der Armee.					
B 1	8. 1. 97	13	Aufrücken der Hauptleute u. s. w. in das Gehalt 1. Klasse	1	19
B 1	10. 2. 97	42	„ „ „ „ „ 1. „	5	50
K M	4. 3. 97	47	Ergänzung der Bestimmungen über die Regelung der Beamtengehälter nach Dienstaltersstufen	6	53
B 1	12. 3. 97	65	Aufrücken der Hauptleute u. s. w. in das Gehalt 1. Klasse	7	69
K M	8. 4. 97	84	Befolgung und Verpflegung der auf den Truppenübungsplätzen u. s. w. kommandirten Mannschaften	12	111
K M	23. 4. 97	104	Fassungsänderung der Ziffer 3 des §. 11 der Friedens-Befolgungsvorschrift	14	122
K M	30. 4. 97	108	Ergänzung des §. 45 Ziffer 6 der Friedens-Befolgungsvorschrift	14	125
A. R. O. K M	7. 7. 97 14. 7. 97	189	Einkommensverbesserung für Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte	21	199
B 1	14. 7. 97	196	Aufrücken der Hauptleute u. s. w. in das Gehalt 1. Klasse	22	231
B D	5. 8. 97	207	Urlaubsabkündigung für Kapitulanten	23	247
B 1	20. 8. 97	214	Aufrücken der Hauptleute u. s. w. in das Gehalt 1. Klasse	24	251
A. R. O. K M	2. 8. 97 31. 8. 97	219	Etatsverhältnisse der Premier-Lieutenants	26	255
B 1	25. 9. 97	245	Regelung von Offiziergehältern	29	290
K M	12. 10. 97	251	Etatsverhältnisse der Premier-Lieutenants	30	295
B 1	13. 11. 97	284	Regelung von Offiziergehältern	33	312
B 1	14. 12. 97	310	„ „ „	36	342
d. Naturalverpflegung.					
A. R. O. K M	25. 2. 97 3. 3. 97	43	Ausgabe der neuen Proviantamts-Ordnung	6	51
B D	18. 2. 97	48	Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1896 verabreichten Naturalien	6	53
B D	19. 3. 97	70	Verkaufspreis der neuen Proviantamts-Ordnung	9	82
B D	29. 3. 97	77	Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 2. Vierteljahr 1897	9	86
B D	26. 6. 97	170	Vergütungspreise für Brot und Fourage (für die Zeit vom 1. Juli bis Ende Dezember 1897)	19	168
B D	28. 6. 97	171	Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 3. Vierteljahr 1897	19	169
B D	27. 9. 97	244	„ „ „ 4. „ 1897	29	288
B D	28. 12. 97	317	Vergütungspreise für Brot und Fourage (für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1898)	37	351
B D	28. 12. 97	318	Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 1. Vierteljahr 1898	37	352

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
e. Bekleidung und Ausrüstung.					
K M	23. 1. 97	22	Galahose für obere Beamte der Militärverwaltung	3	28
A. R. O.	28. 1. 97	26	Bekleidungsabzeichen für Infanterie	4	37
K M	3. 2. 97				
K M	12. 2. 97	32	Fangschnur der Ulanen	5	45
B D	3. 3. 97	52	Aufstellung der Bekleidungs-Liquidationen für 1897/98	6	60
A. R. O.	22. 3. 97	2	Anlegung der deutschen Kokarde	Extra-Nr.	2
K M	22. 3. 97				
A. R. O.	19. 3. 97	67	Tragen von Zivilkleidung seitens der Offiziere u. s. w. auf Urlaub innerhalb des Korpsbezirks	9	81
K M	26. 3. 97	90	Ausgabe der Dienstanweisung für die Bekleidungsämter	12	114
B D	3. 4. 97				
K M	13. 5. 97	119	Einführung der Litemka bei der Kavallerie	15	137
A. R. O.	4. 5. 97	133	Auszeichnung für das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2	16	147
K M	3. 6. 97				
K M	24. 8. 97	216	Felbbinde für Offiziere bei dem Regiment der Garde du Corps	25	253
A. R. O.	24. 8. 97	220	Uniform der Detachements Jäger zu Pferde	26	258
K M	30. 8. 97	261	Namenszug des Feldartillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgischen) Nr. 4	32	303
A. R. O.	12. 10. 97				
K M	17. 10. 97	262	Namenszug des Hessischen Jäger-Bataillons Nr. 11	32	303
A. R. O.	23. 10. 97				
K M	27. 10. 97	263	Arbeitsmittel für Eisenbahnformationen	32	304
A. R. O.	12. 10. 97				
K M	17. 10. 97	274	Ausgabe neuer Bekleidungssets	32	307
B D	19. 10. 97				
B 3	9. 11. 97	283	Druckfehlerberichtigung zur Dienstanweisung für die Bekleidungsämter	33	311
f. Wohnungsgeldzuschuß-Angelegenheiten.					
Nichts.					
g. Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften sowie der Arrestanten auf dem Marsche.					
B D	20. 3. 97	73	Zahlung von Marschgebühren an Marinemannschaften	9	83
B D	17. 6. 97	165	Verbindungen und Ueberfahrtsgeld nach und von Helgoland	19	167
A D	2. 10. 97	253	Reiseweg für in die Unteroffiziersvorschule zu Neubreisach einzustellende Zöglinge	30	296
B D	16. 10. 97	273	Verbindungen und Ueberfahrtsgeld nach und von Helgoland	32	307
h. Reise- und Transport-Angelegenheiten.					
A D	4. 1. 97	10	Abänderung der Bestimmungen über Benutzung der Anschlußbahn in Spandau	1	19
B D	12. 1. 97	12	Entfernungen zur Berechnung der Umzugskosten	1	19
St. Min.	12. 8. 96	53	Berechnung der Fuhrkosten	7	63
K M	11. 3. 97				
B D	4. 5. 97	122	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen	15	138
K M	26. 5. 97	139	Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Gewährung freier Fahrt u. s. w. sowie Fahrpreis-Ermäßigungen auf der königlichen Militär- Eisenbahn	16	150
B D	17. 6. 97	165	Verbindungen und Ueberfahrtsgeld nach und von Helgoland	19	167

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Dag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	27. 8. 97	221	Abänderung der Bestimmungen über die Gewährung freier Fahrt u. s. w. sowie Fahrpreis-Ermäßigungen auf der königlichen Militär-Eisenbahn ..	26	270
K M	31. 8. 97	222	Benutzung der Militär-Eisenbahn ..	26	271
B D	7. 10. 97	255	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen ..	30	297
B D	8. 10. 97	256	Nebenkosten ..	30	299
B D	8. 10. 97	257	Abgangs- und Ankunftspunkt in Berlin bei Reisen auf der Stettiner und der Nordbahn ..	30	300
K M	27. 10. 97	269	Pauschvergütungen für Reisen zwischen Berlin und Spandau ..	32	305
B D	16. 10. 97	273	Verbindungen und Ueberfahrtsgehd nach und von Helgoland ..	32	307
B D	10. 11. 97	281	Berechnung der Fuhrkosten ..	33	311
i. Serviswesen.					
B D	24. 3. 97	75	Ergänzung des §. 21 des Anhangs zur Garnisonverwaltungsordnung ..	9	86
B D	31. 3. 97	79	Serviszuschüsse für verheiratete Selbstmiether der Unteroffizierchargen ..	10	104
K M	14. 4. 97	100	Herabsetzung der Bimaltsgebühr an Holz und Lagerstroh für 1897 ..	14	121
B D	10. 6. 97	156	Serviszuschüsse für Selbstmiether der Unteroffizierchargen ..	18	162
K M	16. 6. 97	162	Vorzeitige Erneuerung der Tapeten oder des Anstrichs von Fußböden u. s. w. in Dienstwohnungen, auf welche der Staatsministerialbefehl vom 18. Oktober 1822 keine Anwendung findet ..	19	166
K M	8. 7. 97	178	Fußbodenanstrich in militärökalischen Gebäuden ..	20	192
B D	9. 7. 97	187	Ausgabe des Nachtrags I zur Garnisonverwaltungsordnung ..	20	196
K M	20. 7. 97	193	Bestimmungen über die Verwendung z. der Ertragshälften von Uebungsplätzen ..	22	228
K M	10. 8. 97	211	Kalkfarbenanstrich in Militärgebäuden ..	24	249
B D	18. 8. 97	213	Ausgabe des neuen Servistarifs und der neuen Ortsklasseneintheilung ..	24	250
B D	10. 9. 97	240	Mietsentschädigung für verfehte Selbstmiether der Unteroffizierchargen ..	28	284
B D	23. 9. 97	243	Servistarif vom 26. Juli 1897 ..	29	287
K M	24. 10. 97	266	Abänderung der Beilage 2 des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden ..	32	304
K M	8. 11. 97	277	Änderungen der Garnisongebäude-Ordnung — I. Theil. Einrichtung der Kasernen	33	310
K M	11. 11. 97	278	Normalgewichts-Packung für Drahtstifte ..	33	310
k. Garnisonbauwesen.					
K M	18. 2. 97	44	Anderweite Eintheilung der Garnisonbaukreise im Bezirke des VIII. Armeekorps vom 1. Juli 1897 ab ..	6	52
K M	28. 10. 97	271	Ergänzung der Garnisonbauordnung ..	32	306
K M	22. 12. 97	313	Anderweite Eintheilung der Garnisonbaukreise im Bezirke des III. Armeekorps vom 1. Januar 1898 ab ..	37	350
III. Militär-Sanitätswesen.					
K M	15. 1. 97	15	Anderweite Besetzung der Stelle des Kaiserlichen Kommissars und Militär-Inspektors der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde ..	2	21
M A	25. 1. 97	30	Verkaufspreis des 4. Bandes der Garnisonbeschreibungen, enthaltend die Beschreibung der Garnison Hannover ..	4	43
M A	19. 3. 97	72	Bemessung der einfachen Feuerungsportion im Lazarethhaushalt ..	9	83
K M	13. 4. 97	101	Bestimmungen über Bade- u. s. w. Kuren — Beilage 4 der Friedens-Sanitätsordnung ..	14	121
K M	25. 5. 97	138	Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps der Marine ..	16	149

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
M A	31. 5. 97	143	Ergänzung und Aenderung der Kriegs-Sanitätsordnung.....	16	154
K M	4. 8. 97	203	Ausgabe des Sanitätsberichts über die Königlich Preussische Armee, das XII. (Königlich Sächsische) und XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps für den Berichtszeitraum vom 1. April 1892 bis 31. März 1894.....	23	239
K M	28. 8. 97	222	Verkaufspreis des vorbezeichneten Berichts.....	26	270
K M	2. 12. 97	292	Aenderung des §. 86 der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit u. s. w. vom 1. Februar 1894.....	35	331
M A	20. 11. 97	300	Beförderung der Kommandirten u. s. w. in den Cazareth.....	35	337
IV. Invalidenwesen.					
a. Invalidenwesen. Unterstützungsangelegenheiten.					
C D	12. 3. 97	61	Wohltätigkeit (Bewilligungen aus einer patriotischen Stiftung).....	7	66
C D	12. 3. 97	62	besgl. besgl.	7	67
C D	13. 3. 97	63	besgl. besgl.	7	67
C D	13. 3. 97	64	besgl. besgl.	7	68
A. R. D.	12. 2. 97	161	Kriegsdienstzeit.....	19	165
K M	15. 6. 97	190	Nachweisung des pensionsfähigen Dienst Einkommens der Offiziere und der hiernach zuständigen Pensionsbeträge. Gültig vom 1. April 1897 ab ...	21	222
C D	14. 7. 97				
C 2	10. 7. 97	195	Anweisung der Liquidationen über Nebenkosten in Invalidisirungs-Angelegenheiten u. s. w.....	22	230
C D	27. 11. 97	301	Feststellung des pensionsfähigen Durchschnitts servises für die servisirberechtigten Militär-Untergebenen.....	35	337
b. Zivilversorgungswesen.					
C D	12. 1. 97	18	Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner und Charlottenburger Schutzmannschaft.....	2	22
C D	30. 1. 97	31	Anstellung von Militärwärtern bei Privateisenbahnen.....	4	43
C D	12. 2. 97	39	Vorbereitungsdienst der Militärwärter für Stellen in der Justizverwaltung	5	48
C D	22. 2. 97	49	Bekanntmachung, betreffend die einstweilige Regelung der Annahme von Militärwärtern bei den Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalten	6	54
C D	5. 4. 97	93	Anstellung von Militärwärtern bei der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Mecklenburg zu Schwerin i. M.	12	115
C D	15. 4. 97	109	Abänderung der Bestimmungen über die Annahme u. s. w. der Beamten der Berliner und Charlottenburger Schutzmannschaft.....	14	125
C D	30. 4. 97	114	Informatorische Beschäftigung der Militärwärter bei Zivilbehörden.....	14	132
C D	31. 5. 97	144	Annahme von Rangleugehülfsen bei den Justizbehörden.....	17	154
Just. Min.	8. 5. 97				
C D	8. 7. 97	186	Anstellung von Militärwärtern bei Privateisenbahnen.....	20	196
K M	24. 10. 97	267	Ausgabe neuer Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897.....	32	305
c. Fürsorge für Militärwittwen und Waisen.					
Gesetz	17. 5. 97	132	Gesetz wegen anderweiter Bemessung der Wittwen- und Waisengelder.....	16	145
K M	31. 5. 97				
Dir. d. Potsd. gr. Waisenh.	29. 5. 97	140	Wohlthaten des Potsdamer großen Militär-Waisenhauses.....	16	152

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
V. Remontirungswesen.					
a. Remontirung der Armee und Verwaltung der Remontedepots.					
RA	5. 2. 97	38	Befehung von Oberroßarztstellen bei den Remontedepots	5	48
RA	23. 6. 97	168	Ausgabe und Verkaufspreis der Dienstvorschrift für die Remontedepot- Administrationen	19	168
A. R. D.	2. 8. 97	197	Errichtung eines neuen Remontedepots — Hardebeck — in der Provinz Schleswig-Holstein	23	237
K M	6. 8. 97				
b. Gewährung von Pferdegeulden. Nichts.					
VI. Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.					
a. Kranken- und Unfallversicherung.					
K M	4. 1. 97	6	Veränderungsnachweisung Nr. 16 zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stell- vertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justizbeamten	1	17
K M	9. 6. 97	151	Veränderungsnachweisung Nr. 17 wie vor.	18	161
K M	2. 2. 97	29			
K M	24. 4. 97	105	Veränderungsnachweisung Nr. 23 zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der preussischen Heeresverwaltung.	4	42
K M	3. 6. 97	150	Veränderungsnachweisung Nr. 24 wie vor.	14	123
K M	29. 7. 97	202	» Nr. 25 » »	18	160
K M	13. 9. 97	235	» Nr. 26 » »	23	239
K M	21. 11. 97	290	» Nr. 27 » »	28	281
			» Nr. 28 » »	35	326
b. Invaliditäts- und Altersversicherung. Nichts.					
VII. Drucksachen und Formulare.					
MA	25. 1. 97	30	Verkaufspreis des 4. Bandes der Garnisonbeschreibungen, enthaltend die Be- schreibung der Garnison Hannover.	4	43
AD	12. 1. 97	37	Ausgabe und Verkaufspreis der »Sprengvorschrift« sowie der Sonderabdrücke des Anhangs III, betreffend Anleitung zum Eisprengen	5	47
K M	18. 2. 97	45	Ausgabe und Verkaufspreis des Anhangs zur Dienstanzweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains.	6	52
A. R. D.	22. 3. 97	4	Ausgabe der militärischen Schriften weiland Kaiser Wilhelms des Großen Majestät	Extra- Nr. 9	6
K M	24. 3. 97	68	Ausgabe und Verkaufspreis der neuen Rassenordnung für die Truppen ...	9	81
BD	19. 3. 97	70	Verkaufspreis der neuen Proviantamts-Ordnung und der Sonderabdrücke von den Beilagen I und 9 bis 12	9	82
AD	27. 3. 97	76	Ausgabe und Verkaufspreis der Uebersicht der »Eintheilung und Garnisonen des Reichsheeres am 1. April 1897«	9	86

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite			
A. R. D.	11. 3. 97	82	Ausgabe und Verkaufspreis der neuen Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen	12	110			
K M	9. 4. 97							
B D	3. 4. 97					Ausgabe und Verkaufspreis der Dienstanweisung für die Bekleidungsämter .	12	114
A D	5. 4. 97							
		90	Verkaufspreis der Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preussischen Eisenbahndirektionen und der Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion zu Mainz	12	115			
		92						
K M	13. 4. 97	101	Verkaufspreis des Sonderabdrucks der Beilage 4 der Friedens-Sanitätsordnung »Bestimmungen über Bade- u. s. w. Kuren«	14	121			
A D	29. 4. 97	113	Ausgabe der Vorschrift »Der leichte Artillerie-Fernsprecher«	14	132			
A. R. D.	1. 4. 97	118	Ausgabe und Verkaufspreis der Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkererschule	15	136			
K M	11. 5. 97							
K M	25. 5. 97							
		138	Ausgabe und Verkaufspreis der Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps der Marine	16	149			
K M	2. 6. 97	141	Ausgabe der neuen Dienstvorschrift für die Artillerie-Prüfungskommission	16	153			
C D	8. 6. 97	155	Verkaufspreis des Zentral-Partitur-Choralbuches zu dem Evangelischen Militär-Gesang- und Gebetbuch	18	162			
A D	23. 6. 97	167	Verkaufspreis der Uebersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands mit einem Verzeichniß der deutschen Eisenbahnen und ihrer Stationen	19	168			
R A	23. 6. 97	168	Ausgabe und Verkaufspreis der Dienstanweisung für die Remontebepot-Administrationen	19	168			
A. R. D.	3. 6. 97	173	Ausgabe der neuen Militär-Veterinärordnung	20	174			
K M	2. 7. 97							
A D	30. 6. 97	182	Neuausgabe der Vorschrift »Verwaltung der Artillerie-Munition«	20	194			
Z D	3. 7. 97	183	Ueberlassung von Besizzeugniß-Formularen für die Erinnerungsmedaille gegen Bezahlung	20	195			
A D	3. 7. 97	184	Verkaufspreise der Exerzir-Reglements für die Infanterie, Kavallerie, Feldartillerie, Fußartillerie und den Train	20	195			
B D	9. 7. 97	187	Ausgabe und Verkaufspreis des Nachtrags I zur Garnisonverwaltungs-Ordnung	20	196			
K M	8. 8. 97	205	Ausgabe und Verkaufspreis einer Truppenübungsplatz-Vorschrift	23	247			
A D	7. 8. 97	208	Ausgabe und Verkaufspreis der »Anleitung für die Fütterung, den Beschlag und die Arbeit der Pferde schweren Schlages«	23	247			
A D	9. 8. 97	209	Ausgabe der neubearbeiteten Vorschrift für die Prüfung von Waffemeistern	23	248			
B D	18. 8. 97	213	Ausgabe der neuen Servistarifs und der neuen Ortsklasseneinteilung	24	250			
A D	24. 8. 97	218	Ausgabe der Vorschrift für Bau und Betrieb von Feldbahnen nebst Sondervorschriften Nr. 1 bis 5	25	254			
K M	28. 8. 97	222	Verkaufspreis des Sanitätsberichts über die Königlich Preussische Armee, das XII. (Königlich Sächsische) und das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps für den Berichtszeitraum vom 1. April 1892 bis 31. März 1894	26	270			
K M	29. 8. 97	223	Verkaufspreis der neuen Militär-Veterinärordnung	26	270			
Z I	9. 9. 97	242	Neue Ausgabe und Verkaufspreis des Gemeinde-Regiments für das Königreich Preußen	28	285			
B D	23. 9. 97	243	Verkaufspreis des Servistarifs vom 26. Juli 1897	29	287			
A. R. D.	12. 9. 97	246	Ausgabe und Verkaufspreis der Turnvorschrift für die berittenen Truppen .	30	293			
K M	4. 10. 97							
K M	5. 10. 97	249	Ausgabe und Verkaufspreis der Vorschrift für die Offizier-Darlehnsklasse und den Offizier-Unterstützungsfonds	30	295			
K M	5. 10. 97	250	Verkaufspreis eines alphabetischen Sachregisters zum Armee-Verordnungs-Blatt von 1867 bis 1896	30	295			
A D	13. 10. 97	260	Verkaufspreis der neuen Karte der Garnisonen des Reichsheeres	31	302			

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	I n h a l t	Nr. des Blattes	Seite
K M	24. 10. 97	267	Ausgabe und Verkaufspreis neuer Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897	32	305
A D	6. 11. 97	280	Herstellung eines Neudrucks der Feldbefestigungs-Vorschrift.	33	310
K M	20. 11. 97	289	Abschluß des Wertes »Die Wohnplätze des Deutschen Reiches«	35	326
A D	4. 12. 97	302	Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie	35	338



II
E. 15/1. 9.
138.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang. Berlin den 14. Januar 1897. Nr. 1.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 686) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 687) 1 M. 90 Pf.
Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 1.

Versuchsweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bereiche der Großherzoglich Hessischen (25.) Division unter die 25. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Hessische).

Auf den mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich vom 1. April 1897 ab für das Friedensverhältniß versuchsweise die aus der anliegenden Landwehr-Bezirkseinteilung für den Bereich der Großherzoglich Hessischen (25.) Division hervorgehende Unterstellung einzelner Landwehrbezirke unter die 25. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Hessische) mit der Maßgabe, daß diese Unterstellung sich auf sämtliche Dienstzweige der betreffenden Landwehrbezirke erstreckt und letztere aus dem Befehlsbereich der Infanterie-Brigaden ausscheiden.

Berlin den 30. Dezember 1896.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Landwehr-Bezirkseinteilung für den Bereich der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Bemerkungen
49. (1. Großherzoglich Hessische)	Friebberg Sießen	
50. (2. Großherzoglich Hessische)	1. Bezirk Mainz Worms	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 50. Infanterie-Brigade (2. Großherzoglich Hessischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 25. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Hessischen) im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk I. Darmstadt II. Darmstadt Erbach	

Kriegsministerium.

Berlin den 6. Januar 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß in der Zusammensetzung der Landwehrbezirke eine Aenderung nicht eintritt.

Die Herausgabe eines Deckblatts zur Wehrordnung bleibt vorbehalten.

No. 853/12. 96. A. 1.

v. Gofler.

Nr. 2.

Stellvertretung des Gouverneurs von Ulm bei Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse über die Preussischen Militärpersonen dieser Garnison.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Erweiterung Meiner Ordre vom 15. Februar 1894, daß im Falle der Behinderung des Gouverneurs von Ulm der dienstälteste Preussische General beziehungsweise Stabs-offizier der Garnison Ulm die gerichtsherrlichen Befugnisse über die dort garnisonirenden Preussischen Militärpersonen auszuüben hat. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 30. Dezember 1896.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Januar 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 801/12. 96. C. 3.

v. Gofler.

Nr. 3.

Infanterie-Schießschule: Informationskurse, Zusammenführung und Lehrkurse, sowie Unteroffizier-Uebungskurse im Jahre 1897.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Im Jahre 1897 sind bei der Infanterie-Schießschule zwei Informationskurse für zusammen 45 Oberflieutenants und Majors der Fußtruppen ausschließlich Fußartillerie, ein Informationskursus für 24 Eskadronchefs, sowie ein Informationskursus für 30 Regimentskommandeure und im Range gleichstehende Stabsoffiziere der Fußtruppen ausschließlich Fußartillerie abzuhalten. Es sind hierzu in der Regel nur solche Offiziere auszuwählen, welche in den Jahren 1892 bis 1896 nicht zu einem Kursus der Infanterie-Schießschule kommandirt waren. Zu dem Informationskursus für Regimentskommandeure dürfen behufs Innehaltung vorstehender Bestimmung auch Oberflieutenants der Infanterie kommandirt werden. Zu den Informationskursen für Oberflieutenants und Majors sind bei der Infanterie in erster Linie Oberflieutenants zu kommandiren.

An Lehrkursen finden im Jahre 1897 bei der Infanterie-Schießschule vier statt. Hierzu sind im Ganzen 240 Hauptleute und 120 Lieutenants der Fußtruppen ausschließlich Fußartillerie zu kommandiren.

Unteroffizier-Uebungskurse sind im Jahre 1897 in Spandau-Ruhleben und auf den Truppen-Uebungsplätzen Loburg und Vockstedt mit insgesamt 420 Unteroffizieren der Infanterie und 120 Unteroffizieren der Kavallerie abzuhalten.

Als Hülflehrer dürfen Lieutenants bis zur Zahl von 12 herangezogen werden.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen. Ich ermächtige dasselbe, unter Umständen Erhöhungen der festgesetzten Theilnehmerzahlen eintreten zu lassen.

Berlin den 7. Januar 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

A. Informationskurse.

1. Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht sowie der nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen.
2. Die Offiziere melden sich am Tage des Beginnes ihres Kurses 8³⁰ Vormittags am Schießhause der Infanterie-Schießschule in Spandau-Ruhleben im kleinen Dienstanzuge, und zwar die Offiziere des 1., 2. und 3. Informationskurses beim Kommandeur der Infanterie-Schießschule, die Offiziere des 4. Informationskurses beim Inspekteur der Infanterieschulen. Eine persönliche Meldung beim Gouvernement von Berlin bz. den Kommandanturen von Berlin und Spandau findet nicht statt. An Stelle derselben wird seitens der Infanterie-Schießschule je eine namentliche Liste vorgelegt.
3. Die Offiziere sind von ihren Truppentheilen spätestens 7 Tage vor Beginn der Kurse der Infanterie-Schießschule namhaft zu machen.
4. Für die Dauer des Kurses werden den Theilnehmern — mit Ausnahme derjenigen aus der Garnison Spandau — gemäß §. 25,1 der Reiseordnung — die hargenmäßigen Tagegelder gewährt.
5. Die Burschen der Offiziere verbleiben für die Dauer des Kommandos in der Verpflegung ihres Truppentheils und empfangen von diesem das Garnisonbrotgeld für Spandau.
6. Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.
7. Die Reisekosten und Tagegelder für die Reisen von der Garnison nach Spandau und zurück, einschließlich der Tagegelder für die Dauer des Kurses, liquidiren die Truppentheile für Rechnung des Etatskapitels 34.

Anlage 1.

Den Offizieren aus den Garnisonen Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Lichterfelde werden besondere Reisetage nicht zugestanden.

8. Es ist den Theilnehmern überlassen, in Spandau oder Berlin mit Vororten Wohnung zu nehmen. Als Kommandoort wird jedoch Spandau angesehen.

B. Zusammensetzung und Lehrkurse.

Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht, sowie der beigefügten Bestimmungen zu erfolgen.

Anlagen 1 u. 2

C. Unteroffizier-Uebungskurse.

In Spandau-Ruhleben wird eine Uebungs-Kompagnie zu 180, auf den Truppen-Uebungsplätzen Soburg und Lodstedt je eine von 120 Unteroffizieren der Infanterie gebildet. Außerdem werden nach Spandau-Ruhleben 4 Uebungs-Abtheilungen von je 30 Unteroffizieren der Kavallerie eingezogen.

Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht, sowie der beigefügten Bestimmungen zu erfolgen.

Anlagen 3 u. 4.

Uebersicht der Kommandirungen

betreffend

die Informationskurse, die Zusammensetzung und Lehrkurse der Infanterie-
Schießschule für 1897.

Es sind zu

1.	zum	zum	zum	zum	zum	zum	zum	zum	zum	zum	zum	
	1. Informa- tionskursus vom 1. 4. bis 13. 4. 97	2. Informa- tionskursus vom 20. 5. bis 2. 6. 97	3. Informa- tionskursus vom 15. 7. bis 27. 7. 97	4. Informa- tionskursus vom 14. 10. bis 26. 10. 97	1. Lehr- kursus vom 10. 3. bis 13. 4. 97	2. Lehr- kursus vom 29. 4. bis 2. 6. 97	3. Lehr- kursus vom 23. 6. bis 27. 7. 97	4. Lehr- kursus vom 4. 8. bis 7. 9. 97				
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
	Oberstleutenants und Majors der Fuß- truppen ausschließlich Fußartillerie		Escadron- chef	Regimentskom- mandeure und im Ränge gleich- stehende Stabs- offiziere der Fuß- truppen aus- schließlich Fuß- artillerie	Hauptleute	Lieutenants	Hauptleute	Lieutenants	Hauptleute	Lieutenants	Hauptleute	Lieutenants
Gardeforps	1	1	2	1	12	6	.	.
I. Armeekorps	1	1	2	1	12	6	.	.
II. »	1	1	1	1	12	6	.	.
III. »	1	1	1	1	12	6	.	.
IV. »	1	1	1	1	12	6
V. »	1	1	1	1	12	6
VI. »	1	1	2	1	12	6
VII. »	1	1	1	1	12	6
VIII. »	1	1	1	1	12	6
IX. »	1	1	1	2	.	.	12	6
X. »	1	1	1	2	12	6
XI. »	1	1	1	2	.	.	12	6
Großh. Hess. (25.) Division	1	.	1	.	.	.	5	2
XII. (Königl. Sächsisches)												
Armeekorps	1	1	2	2	.	.	12	6
XIII. (Königl. Württemb.)												
Armeekorps	1	1	1	2	12	6
XIV. Armeekorps	1	1	1	2	12	6
XV. »	1	1	1	2	12	6
XVI. »	1	1	1	2	12	6
XVII. »	1	1	1	2	12	6	.	.
Chef des Generalstabes . . .	1	1	1	2
G. Insp. d. Ing. u. Korps u.	.	1	7	2
Insp. d. Jäger u. Schützen	1	1	6	3
Insp. der Infanterieschulen	1	1	4	4
Eisenbahn-Brigade	1	.	.	1	.	.	2	1
Summe	23	22	24	30	60	30	60	30	60	30	60	30

Kommandiren:

zu Arbeitszwecken vom 4. 3. bis 2. 6. 97*)			zu Arbeitszwecken vom 17. 6. bis 7. 9. 97			zur Stamm-Kompagnie vom 4. 2. bis 7. 9. 97*)			vom 29. 9. 97 bis 25. 9. 98			25. Bemerkungen.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.		
Hornisten	Gemeine als Arbeiter	Gemeine als Handwerker**)	Hornisten	Gemeine als Arbeiter	Gemeine als Handwerker**)	Hornisten	Gemeine als Schützen	Hornisten	Gemeine als Schützen	Gemeine als Handwerker von Beruf**)		
.	.	.	1	14	1 Tischler 1 Schuhm.	1	4	.	7	1 Schreiber 1 Gärtner	*) Es sind nur Mannschaften der drei ersten Bataillone zu kommandiren. **) Zu den Spalten 16, 19 und 24. Falls die Hand- werker nicht gestellt werden können, wolle das betreffende Generalkommando mit den übrigen am Kurfus u. be- theiligten Armeekorps wegen der erforderlichen Aushilfe — unter Anrechnung auf die zu kommandirenden Gemeinden — in Verbindung treten.	
.	.	.	1	13 darunter 1 Schreiber	1 Schuhm.	.	4	1	7	1 Buchbind. 1 Steinbr.		
.	.	.	.	13 darunter 1 Schreiber	1 Tischler	.	4	.	8	1 Tischler 1 Schneider		
1	13	1 Tischler 1 Schneider	.	12	1 Tischler	.	4	.	7	1 Gärtner		
.	14 darunter 1 Schreiber	1 Schuhm.	4	.	8	1 Maler		
.	14 darunter 1 Schreiber	1 Tischler	4	.	7	2 Tischler		
1	13	1 Schneider	4	.	8	1 Kutscher 1 Schneider		
.	13	1 Tischler	4	.	7	1 Schreiber		
.	13	1 Schneider	5	.	7	1 Büchsenm.		
.	13	1 Tischler	5	1	7 darunter 1 Tischler	1 Tischler 1 Schuhm.		
.	14 darunter 1 Schreiber	1 Schuhm.	5	.	8 darunter 1 Buchbind.	1 Buchbind. 1 Schneider		
.	.	.	.	6	1 Tischler	.	3	.	4	1 Tischler		
.	.	.	.	13 darunter 1 Schreiber	1 Tischler 1 Schneider	.	5	.	8 darunter 1 Schneider	1 Tischler		
1	13	1 Tischler 1 Schuhm.	5	.	7 darunter 1 Schneider	1 Kutscher 1 Tischler		
.	.	.	.	13	1 Tischler	.	5	.	7 darunter 1 Maler	1 Steinbr.		
.	.	.	.	12	1 Schuhm.	.	5	.	7 darunter 1 Schuhm.	1 Maler 1 Tischler		
.	.	.	.	12	1 Schneider	.	5	.	7 darunter 1 Sattler	1 Tischler 1 Schuhm.		
.	.	.	1	12	1 Schneider	.	5	.	8 darunter 1 Steinbr.	1 Schneider 1 Büchsenm.		
.		
.	4	.	4	.		
.		
3	120	12	3	120	12	1	88	2	140	30		

Bestimmungen

für die Kommandos, betr. die Zusammensetzung und die Lehrcurse der Infanterie-Schießschule.

I. Eintreffen und Meldung.

Die zu den Lehrcursen kommandirten Offiziere melden sich am Tage des Beginnes ihres Kursus 8⁰⁰ Vormittags am Schießhause der Infanterie-Schießschule in Spandau-Ruhleben im kleinen Dienstanzuge beim Kommandeur der Infanterie-Schießschule. Eine persönliche Meldung bei dem Gouvernement von Berlin bz. den Kommandanturen von Berlin und Spandau findet nicht statt. An Stelle derselben wird seitens der Infanterie-Schießschule je eine namentliche Liste vorgelegt.

Die Mannschaften haben im Laufe des dem ersten Kommandotage vorhergehenden Tages in Spandau-Ruhleben einzutreffen.

II. Auswahl der Gemeinen.

1. Die zur Stamm-Kompagnie zu kommandirenden Gemeinen müssen gewandt und geistig geweckt sein und alle Eigenschaften zu tüchtigen Schützen, insbesondere gute Augen und hinlängliche Körperkraft besitzen.

Die außerdem zu kommandirenden Gemeinen und Handwerker sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt. Es ist darauf zu halten, daß die als Handwerker von Beruf zu kommandirenden Gemeinen ihrem Handwerk gewachsen sind.

2. Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.
3. Die Mannschaften sind unmittelbar vor dem Abmarsch nach Spandau nach Anleitung des §. 62 der Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 1. Februar 1894 ärztlich zu untersuchen.

III. Beförderung der Stamm-Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Die Stamm-Unteroffiziere und Gemeinen können während der Dauer des Kommandos zu Sergeanten bz. Gefreiten befördert werden.

Der Truppentheil hat aber, bevor die Beförderung erfolgt, die Infanterie-Schießschule um eine Aeußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Beförderung die Führung und dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos nicht entgegenstehen. Etwasige Bedenken der vorgenannten Behörde ist seitens des Truppentheils Rechnung zu tragen.

2. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Infanterie-Schießschule über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen für die Beförderten einzusenden.

IV. Ueberweisung.

1. Die Truppentheile haben die Personal- und Qualifikationsberichte der als Hülflehrer sowie der zu den Lehrcursen kommandirten Offiziere unmittelbar an die Infanterie-Schießschule einzusenden.

Nach Beendigung des Kommandos hat der Kommandeur der Infanterie-Schießschule Urtheile über die Offiziere abzugeben und nebst den Personal- und Qualifikationsberichten auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- u. Kommandeure gelangen zu lassen.

2. Die Namen der zu den Lehrkursen zu kommandirenden Offiziere sind der Infanterie-Schießschule bis 14 Tage vor Beginn jedes Kurses von den Truppentheilen mitzutheilen.
3. Für jeden Stamm-Unteroffizier und Gemeinen (ausschließlich Burschen der Offiziere der Lehrkurse), und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind an die Infanterie-Schießschule einzufenden:
 - a) Ein Auszug aus der Truppenstammrolle. Derselbe muß u. A. folgende Angaben enthalten:

In Spalte 10: Ob der Betreffende Kapitulant ist und mit welchem Tage seine Dienstverpflichtung abläuft.

In Spalte 15: Welche Löhnung und welche Zulage — s. A. B. Bl. 1874. S. 71 Nr. 70 — derselbe monatlich während der Dauer seines Kommandos bezieht, betreffs der Zulage auch für Rechnung welches Bataillons, ferner ob der Betreffende zur Stamm-Kompagnie (auf welche Zeit), als Handwerker oder als Bursche (zu welchem Offizier, Assistent oder Hülfslehrer) kommandirt ist.

Auf der Rückseite: Die Strafen.
 - b) Der bis auf Unterschrift bz. Datum vollständig ausgefertigte Militär-Fahrschein (Muster A zu Anlage III der F. Tr. D.) für den Rückmarsch von Spandau.
 - c) Ein Lazarethschein. (Beilage 13 der F. S. D.)
 - d) Eine Verpflegungsbescheinigung.
4. Die unter 3 aufgeführten Papiere sind derart abzusenden, daß sie bei der Infanterie-Schießschule 14 Tage vor Eintreffen der Kommandirten in Spandau-Rußleben eingehen.
5. Die Burschen der zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere sind der Infanterie-Schießschule nicht zu überweisen. Vergl. V, 5 und VIII, 3.

V. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Jedem Kommandirten (Burschen der zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere siehe 5) sind an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:
 - 2 Feldmützen (dem Unteroffizier außerdem 1 Schirmmütze),
 - 3 Waffenröcke (darunter 2 neue),
 - 1 Witewka und 1 Drillichjacke (bz. Drillichrock; den Mannschaften der Mecklenburgischen Truppentheile an Stelle der Witewka und der Drillichjacke je 1 Bluse),
 - 2 Halsbinden,
 - 2 Luchhosen,
 - 1 weißleinene Hose,
 - 2 Drillichhosen,
 - 2 Unterhosen,
 - 1 Mantel,
 - 1 Paar Luchhandschuhe (den Unteroffizieren 2 Paar Lederhandschuhe),
 - 2 Paar vollkommen gute langschäftige Stiefel,
 - 1 Paar Schnürschuhe,
 - 2 Paar Sohlen nebst Flecken, Beschlag und Aufnähegeld (Sohlen nebst Beschlag und Aufnähegeld sind nur den zur Stamm-Kompagnie Kommandirten mitzugeben und für die übrigen Kommandirten der Infanterie-Schießschule nur auf Erfordern zu übersenden),
 - 3 Hemden (darunter ein neues),
 - 1 Helm bz. Tschako mit Zubehör (ohne Haarbusch),
 - 1 Tornister mit Zubehör,
 - 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
 - 3 Mantelriemen,
 - 1 Brotbeutel,
 - 1 Feldflasche nebst Trinkbecher,
 - 2 Säbeltroddeln,
 - 2 Patronentaschen,
 - 1 Fettbüchse,
 - 1 Kochgeschirr mit Zubehör,
 - 1 Gewehr mit 1 Gewehrriemen.

- 1 Mündungsbedel,
- 1 Schloßschlüssel,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Seitengewehr,
- 1 Wischstrich,
- 1 Soldbuch,
- 1 Gesangbuch,
- 1 Schießbuch,

den Hornisten das Horn nebst Zubehör (Gewehr nebst Zubehör, Fetzbüchse und die Patronentaschen kommen für die Hornisten in Wegfall).

2. Jedem Gemeinen ist ein kleiner Spaten nebst Futteral mitzugeben.
3. Sämmtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.
4. Mehr Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke als angeführt mitzugeben oder nachzuschicken ist untersagt. Der weitere Bedarf ist der Infanterie-Schießschule nur auf Erfordern zu übersenden, die für Unteroffiziere fälligen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sind ohne Weiteres an den betreffenden Terminen zu übersenden.
5. Die Offiziere der Lehrkurse schießen mit Gewehren des Truppentheils. Jeder Bursche ist daher mit einem reparaturfreien Gewehr nebst Gewehrriemen, einem Mündungsbedel und einem Schraubenzieher auszurüsten. Diese Stücke sind von den Burschen am Tage des Beginnes des Kursus 8⁰⁰ V. bei der Meldung behufs Abgabe an die Infanterie-Schießschule zur Stelle zu bringen. Im Uebrigen bleibt die Bekleidung und Ausrüstung der Burschen der Offiziere der Lehrkurse den Truppentheilen überlassen (vergl. auch IV, 5 und VIII, 3).

VI. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen nehmen ihre Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mit Ausnahme von
 - 1 Feldmütze,
 - 2 Waffenröcken,
 - 1 Eiteroka,
 - 1 Halsbinde,
 - 1 Tuchhose,
 - 1 weißleinenen Hose,
 - 1 Drillichhose,
 - 1 Unterhose,
 - 1 Paar Stiefel,
 - 2 Paar Sohlen mit Flecken,
 - 1 Hemde und
 - 1 Säbeltroddel

sowie ihre Waffen selbst mit zum Kommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheil zurück.

2. Der Marsch der Kommandirten erfolgt im dritten Waffenrock und in zweiter Tuchhose mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung.
3. Die mitzuführenden, nicht angelegten Sachen werden, soweit zugänglich, im Tornister untergebracht.

VII. Marschangelegenheiten.

1. Die Kosten für die Reisen der Offiziere von der Garnison nach Spandau und zurück werden von dem Truppentheil gezahlt und liquidirt, welchem der Offizier angehört.
Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.
2. Sämmtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus den Garnisonen Berlin, Potsdam, Charlottenburg, Lichterfelde — haben für die Hin- und Rückreise, soweit zugänglich, die Eisenbahn zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hinreise bis Spandau mit Militär-Fahrcheinen zu versehen. Wegen der Rückreise siehe IV, 3 b.

3. Die Kosten für den Marsch von der Garnison bis Spandau werden seitens der Infanterie-Schießschule gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher in den Verpflegungsbescheinigungen (siehe IV, 3d) die Höhe des gezahlten Marschkosten-Vorschusses anzugeben.

VIII. Geldverpflegung zc.

1. Die zu den Lehrcursen kommandirten Offiziere empfangen das Gehalt von ihren Truppentheilen.
2. Die kommandirten Hilfslehrer sowie Mannschaften verbleiben im Etat ihres Truppentheils zc. und erhalten für Rechnung des Etatskapitels 24 Gehalt bz. Vöhnung von der Infanterie-Schießschule und zwar:
 - a) die als Hilfslehrer kommandirten Offiziere von dem auf den Beginn der Kommandos folgenden Monat ab bis einschließlich Oktober;
 - b) die zum Stamm der Infanterie-Schießschule kommandirten Unteroffiziere für die Dauer dieses Kommandos und zwar von dem auf den ersten Kommandotag folgenden Monatsdrittel ab;
 - c) die Mannschaften sowie die Burschen der als Hilfslehrer kommandirten Offiziere für die Dauer ihres Kommandos, und zwar von dem auf den Beginn des Kommandos folgenden Monatsdrittel ab bis zum Ablauf des Monatsdrittels, in welchem das Kommando endet; die bis 25. September 1897 kommandirten Mannschaften jedoch nur bis einschl. dieses Tages.

Fällt der erste Kommandotag bei den Offizieren auf den ersten Tag eines Monats, bei den Mannschaften auf den ersten Tag eines Monatsdrittels, so werden Gehalt bz. Vöhnung schon für diesen Monat bz. dieses Monatsdrittel von der Infanterie-Schießschule gezahlt.
3. Die Burschen der zu den Lehrcursen kommandirten Offiziere verbleiben in der Verpflegung ihrer Truppentheile. Sie erhalten von diesen auch das Garnisonbrotgeld für Spandau. Vergl. IV, 5 und V, 5.
4. Es beziehen ferner von der Infanterie-Schießschule:
 - a) die Offiziere eine monatliche Zulage von 75 M. als Hauptmann und von 45 M. als Lieutenant; wegen Ergänzung derselben für die aus auswärtigen Garnisonen kommandirten Offiziere bis zur Höhe der Kommandozulage während der beiden ersten Monate des Kommandos siehe §. 45, 8 und Nachtrag III. 99 der Friedens-Besoldungsvorschrift;
 - b) die für Rechnung des Etatskapitels 24 besoldeten Lieutenants der Infanterie und der Eisenbahn-Brigade außerdem die Tischgelber aus dem Etatskapitel 35;
 - c) die Unteroffiziere 6 M. und die Gemeinen (auschl. Schneider, Schuhmacher und Offizierburschen) 3 M. Zulage monatlich.
5. Der Infanterie-Schießschule ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Vöhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, sofort nach der Beförderung Kenntniß zu geben.
6. Etwaige Gehaltsabzüge der als Hilfslehrer kommandirten Offiziere sind der Infanterie-Schießschule unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge spätestens 14 Tage vor Eintreffen der Kommandirten in Spandau-Kuhleben mitzutheilen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Zeitpunkt nicht erfolgt ist, wird nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderklasse gemacht. Die von den Offizieren einzubehaltenden Gehaltsabzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung bz. am Schluß des Etatsjahres an die Truppentheile insoweit abgeführt, als die betr. Offiziere nicht Mitglieder des Waarenhauses für die Armee und Marine sind. Andersfalls finden die Erlasse vom 8. Mai bz. 27. November 1884 — Nr. 314/4. und 159/11. 84 M. O. D. 3 — Anwendung.
7. Es ist den zu den Lehrcursen kommandirten Offizieren überlassen, in Spandau oder Berlin mit Vororten Wohnung zu nehmen. Als Kommandoort wird jedoch Spandau angesehen. Die Infanterie-Schießschule wird die ihr vom Magistrat zu Spandau als geeignet bezeichneten möblirten Wohnungen denjenigen Offizieren, welche daselbst Wohnung nehmen wollen, nachweisen.

Anlage 3.

Uebersicht der Kommandirungen, betr. die Unteroffizier-

Es sind zu

1.	in Spanbau - Ruheleben							auf den			
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	Unteroffiziere der Kavallerie				Infanterie			Kerze	Sakmeister- Kapitane	Bogenschützen	Kornisten
	vom 3. 3. bis 13. 4. 97	vom 22. 4. bis 2. 6. 97	vom 17. 6. bis 28. 7. 97	vom 5. 8. bis 15. 9. 97	Unteroffiziere	Kornisten	Gemeine als Arbeiter				
vom 16. 9. bis 27. 10. 97							vom 16. 9. bis				
Garbekorps	9	.	40	.	10
I. Armeekorps	9
II. »	6
III. »	6	.	40	.	10
IV. »	6	1	1	1	2
V. »	6	40	1	10 darunter 1 Schreib. 10
VI. »	6	40	1	10
VII. »	6
VIII. »	6
IX. »	6
X. »	6
XI. »	6
Großherzogl. Hess. (25.) Division .	.	3
XII. (Rgl. S.) Armeekorps	9	.	.	20	.	5
XIII. (Rgl. W.) »	6
XIV. Armeekorps	6
XV. »	6
XVI. »	6
XVII. »	6
Insp. der Jäger und Schützen
Summe..	30	30	30	30	180	2	45	1	1	1	2

Übungskurse der Infanterie-Schießschule.

kommandiren:

Übungsplatz Soburg			auf den Übungsplatz Lodstedt							23. Bemerkungen.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	
Unteroffiziere	Gemeine		Ärzte	Sablmeister-Aspiranten	Logaretsgehülfen	Formisten	Unteroffiziere	Gemeine		
	als Arbeiter	als Handwerker						als Arbeiter	als Handwerker	
27. 10. 97			vom 16. 9. bis 27. 10. 97							
.
.
.
40	20	3 Tischler, 1 Schuhmacher.
.
.	50	25	2 Tischler, 1 Schuhmacher, 1 Schreiber u. 1 Büchsenmacher.	.
.	.	.	1	1	1	2	50	25	3 Tischler, 1 Schuhmacher u. 1 Schneider.	.
.	20	10	1 Tischler, 1 Schneider.	.
40	20	1 Schuhmacher, 1 Schneider, 1 Schreiber.
20	10	2 Tischler, 1 Büchsenmacher.
20	10	1 Schneider, 1 Tischler.
.
.
.
.
120	60	12	1	1	1	2	120	60	12	

Anlage 4.

Bestimmungen

für die Kommandos, betr. die Unteroffizier-Uebungskurse der Infanterie-Schießschule.

I. Eintreffen.

Die Kommandirten haben im Laufe des dem ersten Kommandotage vorhergehenden Tages in ihren Bestimmungsorten einzutreffen.

II. Auswahl der Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Die Unteroffiziere sollen im gefechtsmäßigen Schießen gefördert werden. Sie erhalten eine sorgfältige Unterweisung in Anfertigung, Aufstellung und im Bedienen gefechtsmäßiger Ziele, Herstellen und Bedienen der Kriegsfeuer. Ueber die Sicherheitsmaßregeln, welches jedes gefechtsmäßige Schießen erfordert, findet eingehender Unterricht statt. Die Unteroffiziere sind ferner über die Obliegenheiten des Schießunteroffiziers zu belehren und bei vorhandener Zeit und Gelegenheit im Schulschießen, namentlich in Betreff der besonderen Uebungen der Unteroffiziere, weiterzubilden.
2. Es sind nur Unteroffiziere oder Sergeanten (keine Portepee-Unteroffiziere) zu kommandiren.
3. Die Kapitulationserneuerungen der Unteroffiziere der Infanterie sind vor Antritt des Kommandos zu erlebigen.
4. Die zu kommandirenden Gemeinen (Arbeiter und Handwerker) sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.
5. Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein. Sie sind so auszuwählen, daß sie während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.
6. Die Mannschaften sind unmittelbar vor dem Abmarsch nach Anleitung des §. 62 der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 1. Februar 1894 ärztlich zu untersuchen.
7. Die für die Stamm-Kompagnie und die Gewehr-Prüfungskommission erforderlichen Unteroffiziere können nach Beendigung der Uebungskurse zurückbehalten werden, und hat hierüber Meldung an die Inspektion der Infanterieschulen und durch diese Mittheilung an die Generalkommandos zu erfolgen.

III. Ueberweisung.

1. Für jeden Kommandirten, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind auszustellen:
 - a) Ein Auszug aus der Truppenstammrolle. Derselbe muß u. A. folgende Angaben enthalten: In Spalte 15: Welche Löhnung und welche Zulage — s. A. V. Bl. 1874, S. 71, Nr. 70 — der Betreffende monatlich während der Dauer seines Kommandos bezieht und betreffs der Zulage für Rechnung welches Bataillons, ferner daß derselbe zum Unteroffizier-Uebungskursus kommandirt ist.
 - Auf der Rückseite: Die Strafen,
 - b) der bis auf Unterschrift bz. Datum vollständig ausgefertigte Militärfahrchein (Muster A zu Anlage III der F. Tr. D.) für den Rückmarsch,
 - c) ein Lazarethschein (Beilage 13 d. F. S. D.),
 - d) eine Verpflegungsbefcheinigung.
2. Sämmtliche Ueberweisungspapiere (auch der Kommandirten für Loburg und Lockstedt) müssen 10 Tage vor Beginn jedes Kurses bei der Infanterie-Schießschule in Spandau-Ruhleben eingehen und werden (ausschließlich der Rationale) nach beendetem Kommando von den Kommandirten zur Truppe zurückgebracht.
3. Die Abfindung der Kommandirten mit Klein-Bekleidungsstücken ist vor Antritt des Kommandos für die ganze Dauer desselben zu regeln.

IV. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Jedem Kommandirten sind an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:

A. Infanterie.

- 2 Feldmützen (dem Unteroffizier und Lazarethgehilfen außerdem 1 Schirmmütze),
- 2 Waffenröcke (darunter 1 guter),
- 1 Piterwa (den Mannschaften der Mecklenburgischen Truppentheile an Stelle der Piterwa
1 Bluse),
- 2 Halsbinden,
- 2 Tuchhosen,
- 1 Drillichhose (den Unteroffizieren nicht),
- 2 Unterhosen,
- 1 Mantel,
- 2 Paar Lederhandschuhe dem Unteroffizier und Lazarethgehilfen,
- 2 Paar vollkommen gute, langschäftige Stiefel,
- 2 Hemden,
- 1 Helm bz. Ischalo mit Zubehör (ohne Haarbusch),
- 1 Tornister mit Zubehör,
- 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
- 3 Mantelriemen,
- 1 Brotbeutel,
- 1 Feldflasche nebst Trinkbecher,
- 1 Säbeltroddel,
- 2 Patronentaschen (den Unteroffizieren ebenfalls Mannschafstaschen),
- 1 Fettbüchse,
- 1 Kochgeschirr mit Zubehör,
- 1 Gewehr mit 1 Gewehrriemen,
- 1 Mündungsbedel,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Schloßschlüssel,
- 1 Seitengewehr,
- 1 Wischstrich,
- 1 Solbbuch,
- 1 Gesangbuch,
- 1 Schießbuch,
- 1 kleiner Spaten nebst Futteral (auch den Unteroffizieren),
den Hornisten das Horn nebst Zubehör (Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse, die Patronen-
taschen und der Spaten kommen für die Hornisten und Lazarethgehilfen in Wegfall).

B. Kavallerie.

- 2 Feldmützen,
- 1 Schirmmütze,
- 2 Koller bz. Waffenrock, Attila oder Ulanka mit Leibbinde,
- 1 Drillichrock,
- 2 Halsbinden,
- 2 Reithosen,
- 1 Tuchhose (nur für Kürassiere),
- 1 Stallhose oder Drillichhose,
- 2 Unterhosen,
- 1 Mantel,
- 2 Paar Lederhandschuhe,
- 1 Paar lange Stiefel,

- 1 Paar kurze Stiefel bz. Schnürschuhe,
- 2 Hemden,
- 1 Helm bz. Pelzmütze oder Czapka mit Zubehör,
- 1 Paar Epauletts (für Ulanen),
- 1 Säbelskoppel,
- 1 Faustriemen,
- 2 Schärpen zum Attila,
- 2 Paar Sporen,
- 1 Paar Sporenleder für Kürassiere,
- 1 Mannschafts-Kartusche mit Bandolier,
- 1 Karabiner mit Karabinerriemen,
- 1 Revolver mit 1 Revolvertasche,
- 1 Revolverriemen mit Halen,
- 1 Degen,
- 1 Wischstrich,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Schloßschlüssel,
- 1 Soldbuch,
- 1 Gesangbuch,
- 1 Schießbuch.

2. Sämtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Inhabers versehen sein.

V. Marschangelegenheiten.

1. Sämtliche Mannschaften — auschl. derjenigen aus den Garnisonen Berlin, Potsdam, Charlottenburg, Lichterfelde nach Spandau-Ruhleben Kommandirten — haben für die Hin- und Rückreise, soweit zugänglich, die Eisenbahn zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hinreise mit Militär-Fahrscheinen zu versehen. Wegen der Rückreise siehe III, 1 b.
2. Die Kosten für den Marsch von der Garnison nach dem Kommandoort werden seitens der Infanterie-Schießschule gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher in den Verpflegungs-Bescheinigungen (siehe III, 1 d) die Höhe des gezahlten Marschkosten-Vorschusses anzugeben.

VI. Geldverpflegung.

1. Die Kommandirten Mannschaften verbleiben im Etat ihres Truppentheils und erhalten für Rechnung des Etatskapitels 24 Löhnung von der Infanterie-Schießschule, und zwar von dem auf den Beginn des Kommandos folgenden Monatsdrittel ab bis zum Ablauf des Monatsdrittels, in welchem das Kommando endet.
2. Es beziehen ferner von der Infanterie-Schießschule:
 - die Unteroffiziere 6 M und die Gemeinen (ausschließlich Dekonomie-Handwerker) 3 M Zulage monatlich.
3. Der Infanterie-Schießschule ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, sofort nach der Beförderung Kenntniß zu geben.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Dezember 1896.

Nr. 4.

Beförderung von überzähligen Zahlmeisteraspiranten zu Vizefeldwebeln u.

Mit Allerhöchster Genehmigung erhält der 2. Absatz Ziffer 1 des §. 14 der Friedens-Befolgungsvorschrift nachstehende veränderte Fassung:

»Sämmtliche in etatsmäßige Stellen nicht eingerückte Zahlmeisteraspiranten werden wie Sergeanten ihres Truppentheils gelöhnt; nach neunjähriger Dienstzeit dürfen sie zu überzähligen Vizefeldwebeln oder Vizewachtmeistern mit ihren bisherigen Gehältnissen befördert werden. Auf den Sergeantenetat des Truppentheils kommen sie nicht in Anrechnung.«

No. 608/11. 96. B. 1.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Dezember 1896.

Nr. 5.

Ergänzung der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabstreifen.

Der §. 32 der »Bestimmungen über die jährlichen Generalstabstreifen« (Anlage zu Nr. 1 des Armee-Verordnungs-Blatts für 1889) erhält folgenden Zusatz:

»Ueber den an den Festungs-Generalstabstreifen theilnehmenden Garnisonarzt (vergl. §. 27, 1e — Erlaß vom 12. Mai 1892, Armee-Verordnungs-Blatt Seite 116 —) ist ein Bericht im Sinne des §. 25 der Regizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums einzusenden.«

No. 495/12. 96. A 1.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. Januar 1897.

Nr. 6.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 16

zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Seeresverwaltung ernannten Militär-Justizbeamten.

(Nr. 10 Seite 97/98 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1892.)

Sfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter	Wohnort	Name und Amtscharakter	Wohnort
16.	XVII. Armee- corps	Danzig	Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Garnison - Auditeur, Justizrath Hülsen	

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 507/12. 96. T. J. 2.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Januar 1897.

Nr. 7.

Einführung neuer Muster für Truppen- und Train-Fahrzeuge.

Es gelangen zur Einführung:

1. das Muster des zweispännigen Proviantwagens C/95
als
zweispänniger Stabspachwagen,
Kompagnie-Pachwagen und
Pachwagen C/95,
zweispänniger Registraturwagen C/95,
zweispänniger Geräthewagen C/95 und
zweispänniger Lebensmittelwagen C/95 des Truppen- (Infanterie- und Kavallerie-) bz. Train-
Feldgeräths;
2. das Muster des zweispännigen Eskadron-Pachwagens C/95 für Proviantkolonnen
als
zweispänniger Eskadron-Pachwagen C/95 für die Kavallerie, die Stabswachen und Pferdebedpots.

Die Beschreibung der Muster zu 1 und 2 befindet sich in dem in nächster Zeit zur Ausgabe gelangenden »Anhang zur Dienstanweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains«.

No. 220/12. 96. A. 4.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Januar 1897.

Nr. 8.

Preussische Stempelsteuer-Angelegenheit.

Der Herr Finanzminister hat entschieden, daß die von Polizeibehörden, Landrathsämtern, Gemeindevorstehern u. zu ertheilenden Beglaubigungen der Unterschriften von Zeugnissen sowie der Nachweisungen über die Familien- und Erwerbsverhältnisse, die den Gesuchen von Personen des Beurlaubtenstandes um Befreiung von den Kontrollversammlungen beigelegt werden, von der Stempelsteuer befreit sind.

No. 443/12. 96. B. 1.

v. Gofler.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 31. Dezember 1896.

Nr. 9.

**Anderweite Benennung der »Canoliu-Terpentinfettung«
(Armee-Verordnungs-Blatt für 1891, Seite 247).**

Diese Fettung erhält von jetzt ab die Bezeichnung

»Terpentin-Wollfett-Mischung«.

Dieselbe besteht aus Terpentinöl und gereinigtem Wollfett (zu gleichen Theilen warm zusammengesetzt).

Im Auftrage:

No. 325/10. 96. A. 4.

Draudt.

Ob. Nr.	N a m e n.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
------------	------------	---

2. Kavallerie.

1. | v. Seydebreck | Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2.

3. Feldartillerie.

1. | Müller | Feldartillerie-Regiment Nr. 15.

4. Ingenieur- und Pioniercorps.

1. Breisig	Pionier-Bataillon Nr. 20.	
2. Müller		Pionier-Bataillon Nr. 18.
3. Golisch		Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8.

In Vertretung.

Riesner.

No. 525/12. 96. B. 1.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 1 bis 30 zur Ausrüstungs-Nachweisung für mobile Batterien z.,
 Nr. 1 bis 43 zur Ausrüstungs-Nachweisung für leichte fahrende Batterien,
 Nr. 10 bis 12 zur Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der
 Artilleriedepots,
 Tafel XXXIV des Atlas zur Schießstandsordnung als Ersatz der bisherigen gleichnamigen Tafel.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift in Folge der Ausgabe von Deckblättern.

Sondervorschriften für die Feldartillerie. A. Geschützrohre. Berlin 1892 2 M. 2 M. 25 Pf.
 Geheftet. Eingebunden.

Preisnotiz. Die Allerhöchsten Bestimmungen vom 1. Januar 1897, betreffend die Ergänzung der Einführungsordres zu der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preussischen Heere vom 2. Mai 1874, sind von R. v. Deckers Verlag, Inhaber G. Schend, königlicher Hofbuchhändler, Berlin SW. Jerusalemstrasse Nr. 56, bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 3 Pf. für das Exemplar, 100 Exemplare zu 2,50 M., zu beziehen. Die Verordnung selbst — Ladenpreis 50 Pf. — wird einschließlich der Ergänzungsbestimmungen ohne Erhöhung des Preises von dem genannten Verlage geliefert.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang.

Berlin den 27. Januar 1897.

Nr. 3.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 686) 1 M. 50 \mathcal{M} , für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 687) 1 M. 90 \mathcal{M} .

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 \mathcal{M} für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 \mathcal{M} für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 21.

Anlegung des Infanterie-Offizierdegens neuen Modells seitens der Zeug- und Feuerwerksoffiziere, des Zeugunterpersonals u. s. w. und der Beamten der Militärverwaltung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Zeug- und Feuerwerksoffiziere sowie diejenigen Portepeeunteroffiziere und Beamten der Militärverwaltung, welche gegenwärtig den Infanterie-Offizierdeggen alten Modells tragen, den Infanterie-Offizierdeggen neuen Modells anzulegen haben.

Für das Koppel der Zeug- und Feuerwerksoffiziere und oberen Beamten sind die in Meiner Ordre vom 22. März 1889 gegebenen Vorschriften maßgebend. Die unteren Beamten sowie die Wallmeister und Zeugfeldwebel haben die neue Waffe an einem schwarz lackirten Unterschnallkoppel nach dem Muster des den Infanterie-Offizieren verliehenen Koppels, die übrigen Portepeeunteroffiziere an einem Ueberschnallkoppel von schwarzlohgarem Leder nach dem für Feldwebel der Infanterie vorgeschriebenen Muster zu tragen.

Die Zeug- und Feuerwerksoffiziere und die Portepeeunteroffiziere legen das in Ziffer 146 der Offizier-Bekleidungsvorschrift für alle Waffen mit Stahlscheide vorgesehene Portepee an.

Sinsichtlich des Portepees der Beamten gelten die für Offiziere gegebenen Vorschriften mit den für die einzelnen Beamtenkategorien zur Zeit bestehenden Abweichungen.

In der Bewaffnung der Schloß-Garde-Kompagnie tritt eine Aenderung nicht ein.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 27. Januar 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Januar 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Für Beamte gilt das gegenwärtig für Rosärzte vorgeschriebene Portepee mit der Maßgabe als Muster, daß die Zivilbeamten der Militärverwaltung an Stelle des silbernen ein goldenes Portepee tragen.

Der Degen alten Modells darf bis Ende 1897 weiter getragen werden. Das Austragen von Portepees bisheriger Probe ist bis zum 1. April 1899 zulässig.

No. 373/1. 97. Z. 2.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Januar 1897.

Nr. 22.

Galahose für obere Beamte der Militärverwaltung.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs finden die Bestimmungen, betreffend die Galahose für Offiziere, auch auf die nachstehend aufgeführten oberen Beamten der Militärverwaltung Anwendung:

- a) Militär-Intendanten, Intendantur-Räthe und Assessoren sowie Intendantur- und Bauräthe,
- b) die Mitglieder des General-Auditoriums und die Auditeure.

Erstere tragen zu der für ihre Uniform vorgeschriebenen langen Tuchhose Streifenbesatz von dunkelblauem Sammet mit karmoisinrothem Tuchvorstoß an den beiden äußeren Seiten, letztere Streifenbesatz von dunkelblauem Tuch mit ponceaurothem Tuchvorstoß wie vor; Breite der einzelnen Streifen 4 cm. Für die Anbringung des Streifenbesatzes ist Ziffer 107 G der Offizier-Bekleidungs Vorschrift maßgebend.

No. 437/11. 96. B. 3.

v. Gohler.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Januar 1897.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 23.

Ueberweisung von Geldbeträgen an die technischen Institute der Artillerie.

In Abänderung des Passus 3 des Erlasses vom 13. Januar 1892 Nr. 181/1. 92 D. 3 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 7) wird bestimmt, daß alle Truppen und Behörden, welche weder ein eigenes Girokonto besitzen, noch sich am Siege einer Reichsbankstelle befinden, zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs und zur Beschleunigung der Zahlungsleistung bz. Verminderung des Abrechnungsverkehrs für die Folge alle Zahlungen, welche den für den Postanweisungsverkehr zulässigen Betrag überschreiten, an die Girokonten der technischen Institute der Artillerie unmittelbar durch die zuständige Korps-Zahlungsstelle zu leisten haben.

No. 359/11. 96. T. J. 1.

Fthr. v. Falkenhäusen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

340.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang.

Berlin den 7. Februar 1897.

Nr. 4.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 M. 90 Pf.

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 24.

Rekrutierung des Heeres 1897/98.

Ich bestimme hinsichtlich der Rekrutierung des Heeres für 1897/98 das Nachstehende:

I. Entlassung der Reservisten.

1. Der späteste Entlassungstag ist der 30. September 1897. Das Nähere bestimmen die General-Commandos, für die Fußartillerie die General-Inspektion der Fußartillerie.
2. Bei denjenigen Truppentheilen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, hat die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften, unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 getroffenen Festsetzung, in der Regel am zweiten, ausnahmsweise am ersten oder dritten Tage nach Beendigung derselben bz. nach dem Eintreffen in den Standorten stattzufinden. Abweichungen hiervon können das Kriegsministerium und in Bezug auf einzelne Mannschaften die General-Commandos verfügen.
3. Die zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Mai bz. November eingestellten Trainoldaten sind am 30. Oktober 1897 bz. am 30. April 1898, die Traingemeinen sowie die Defonomiehandwerker am 30. September 1897 zu entlassen.

II. Einstellung der Rekruten.

A. Normale Zahlen.

Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:

- a) Bei den Bataillonen der Infanterie,
bei den Jäger-Bataillonen,
bei den fahrenden Batterien,
bei den Bataillonen der Fußartillerie,
bei den Pionier-Bataillonen,
bei den Bataillonen der Eisenbahn-Regimenter,
bei der Luftschiffer-Abtheilung,
bei den Train-Bataillonen zu zweijähriger aktiver Dienstzeit,
die Hälfte der etatsmäßigen Zahl an Obergesreiten, Gesreiten, Gemeinen und Unterlazarethgehilfen — jedoch nach Abzug der für Rechnung von Gesreiten-, Gemeinen- und Unterlazarethgehilfenstellen verpflegten Kapitulanten u. s. w. älterer Jahresklassen (vom 3. Dienstjahre ab) —, ferner für unbefetzte Kapitulantenstellen in der Zahl der bezüglichen offenen Stellen — sowie zur Ergänzung der Artillerie-Schießschulen und der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission
bei jedem Feldartillerie-Regiment — und zwar zur Einstellung bei den fahrenden Batterien — noch soviel Rekruten, als das Regiment Batterien (fahrende und reitende) hat,
bei jedem Fußartillerie-Bataillon noch 9;

- b) bei jedem Kavallerie-Regiment mit hohem Etat mindestens 160,
mit mittlerem und niedrigem Etat mindestens 150;
- c) bei jedem Melde-Reiter-Detachement mindestens ein Drittel der etatsmäßigen
Zahl an Gefreiten und Gemeinen;
- d) bei jeder reitenden Batterie mit hohem Etat mindestens 35,
mit mittlerem Etat mindestens 32,
mit niedrigem Etat mindestens 25;
- e) bei jeder Train-Kompagnie zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1897 und im Frühjahr
1898 je 38.

An Oekonomie-Handwerkern haben sämtliche Truppentheile u. s. w. die Hälfte der etatsmäßigen Zahl einzustellen.

Für den Fall, daß eine Aenderung der vorerwähnten Zahlen nothwendig erscheinen sollte, ermächtigt Ich das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen.

B. Ueber etatsmäßige Zahlen.

Zur Deckung von Abgängen durch Tod, Unbrauchbarkeit u. s. w. von Mannschaften aller Jahresklassen, ferner von Abgängen an gebienten Mannschaften an Bezirkskommandos, als Wäcker u. s. w. ist eine von dem Kriegsministerium festzusetzende Anzahl Rekruten über den oben unter A festgesetzten Bedarf hinaus einzustellen und zwar gleichzeitig mit den normalen Zahlen.

Die Einstellung zum Dienst mit der Waffe hat nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei der Kavallerie baldmöglichst nach dem 1. Oktober 1897, jedoch grundsätzlich erst nach dem Wiedereintreffen in den Standorten von den Herbstübungen, bei den Train-Bataillonen zum Herbst am 2. November 1897 und für die Train-Soldaten zum Frühjahr am 3. Mai 1898 zu erfolgen. Die Rekruten für das Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2, für die Unteroffizierschulen, sowie die als Oekonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober 1897 einzustellen.

Für die Rekruten aller übrigen Truppentheile hat das Kriegsministerium den näheren Zeitpunkt der im Laufe des Monats Oktober 1897 stattfindenden Einstellung festzusetzen.

Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 21. Januar 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Oosler.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Januar 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit Nachstehendem bekannt gemacht:

1. Der Ersatzbedarf ist von den Truppentheilen unter Zugrundelegung der am 1. April bz. 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Friedens-Verpflegungs-Etats zu ermitteln. Der Vorlage der zusammengestellten Ersatzbedarfsnachweisungen durch die Generalkommandos — §. 1, 2 S. D. — wird für dieses Jahr zum 1. Mai und zwar unmittelbar an das Allgemeine Kriegs-Departement entgegengehalten.
2. In besonderen Ausnahmefällen darf bei den Truppen u. s. w. mit zweijähriger Dienstzeit in der Zeit zwischen dem spätesten Entlassungstage und der Rekruten-Einstellung ein Ausgleich der Stärken innerhalb der einzelnen Waffen und Truppentheile durch Veretzung ausgebildeter Mannschaften der Jahresklasse 1896 hinsichtlich der Infanterie, der Feldartillerie und des Trains, sowie hinsichtlich der Oekonomie-Handwerker sämtlicher Waffen u. s. w. nach dem Ermessen der Generalkommandos, hinsichtlich der Jäger, der Fußartillerie, der Pioniere bz. Eisenbahntruppen — ausgenommen die Oekonomie-Handwerker — nach dem Ermessen der obersten Waffenbehörden bz. der Eisenbahn-Brigade stattfinden.
3. Entlassungstag ist derjenige Tag, welcher dem letzten Verpflegungstage seitens des Truppentheils folgt.
4. Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Wurschen u. s. w. abkommandirten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der Offiziere u. s. w. billige Rücksicht zu nehmen.
5. Hinsichtlich vereinzelter Beurlaubungen von Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie zur Disposition der Truppentheile wird auf §. 14, 2 S. D., hinsichtlich des Ersatzes der Krankenwärter auf die Verfügung vom 7. November 1893 — Nr. 1832/9. 93 M. A. — Bezug genommen.

6. Unsiclere Dienstpflichtige bz. später aufgegriffene Rekruten, welche in Gemäßheit der Festsetzung der §§. 7, 2 bz. 81, 7 W. D. zur Jahresklasse 1897 gehören, außerterminlich gemusterte und vor der allgemeinen Rekruteneinstellung eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1897, ferner zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei-, Drei- und Vierjährig-Freiwillige, sowie zur Ueberweisung gelangende Jäger der Klasse A finden auf die normalen Rekrutenzahlen Anrechnung.
7. Freiwillige, welchen der Annahmeschein erteilt wird, müssen bei der nächsten Rekruteneinstellung eingestellt werden. Es dürfen aber nicht mehr Freiwillige angenommen werden, als bei Anmeldung des Rekrutenbedarfs hierfür in Aussicht genommen waren. Machen abweichend hiervon besondere Verhältnisse nachträglich eine Weniger- oder Mehreinstellung von Freiwilligen ausnahmsweise angezeigt, so muß der Ausgleich durch die Mehr- bz. Minder-Ersatzbedarfsnachweisung (§. 1, 6 S. D.) bewirkt werden.
8. Für die Truppentheile mit zweijähriger Dienstzeit gilt das angeschlossene Muster 1 als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs. Muster 1.
9. Bei den Truppentheilen mit dreijähriger Dienstzeit, für welche in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung eine Mindestrekrutenzahl festgesetzt ist, ist die normale Rekrutenzahl von jedem Truppentheile so zu berechnen, daß der Etat an Gefreiten, Gemeinen und Unterlazarethgehilfen einschließlich Kapitulanten nach Abzug der bei der Herbstentlassung ausscheidenden Mannschaften, einschließlich etwaiger Dispositionsurlauben, durch Rekruten bz. Freiwillige voll aufgefüllt wird. Muster 2.
- Das angeschlossene Muster 2 dient als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs dieser Truppentheile.
10. Die überetatmäßigen Rekrutenzahlen betragen 9% der unter II. A. der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung festgesetzten, bz. bei der Kavallerie und reitenden Feldartillerie für jeden einzelnen Truppentheile gemäß Ziffer 9 zu ermittelnden, normalen Rekrutenzahlen (einschließlich der Freiwilligen). Bei der Berechnung sind Bruchtheile unter $\frac{1}{2}$ außer Ansatz zu lassen, Bruchtheile von $\frac{1}{2}$ und darüber als voll zu rechnen.
- Truppentheile, welche sich lediglich durch Freiwillige rekrutiren, dürfen die Einstellung derartiger Mannschaften auch für die überetatmäßigen Rekrutenzahlen in Aussicht nehmen.
- Die überetatmäßige Rekrutenzahl für Dekonomiehandwerker ist seitens der Generalkommandos auf die gesammte normale Zahl für den Korpsbereich — also nicht für jeden einzelnen Truppentheile — zu berechnen und in der Ersatzbedarfsanmeldung den einzelnen Truppentheilen bz. dem Bekleidungsamt, bei welchem die Einstellung erfolgen soll, zuzusetzen.
11. Die überetatmäßigen Rekruten treten nach Maßgabe des Abganges an etatsmäßigen Mannschaften aller Jahresklassen in die freierwerbenden Etatsstellen ein.
12. Es wird besonderer Werth darauf gelegt, daß Mannschaften, deren Dienstuntauglichkeit festgestellt ist, nicht länger als unbedingt erforderlich, im Dienst zurückbehalten und mittelst eines beschleunigten Verfahrens seitens der Generalkommandos entlassen werden.
13. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Rekruteneinstellung — insoweit in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung Bestimmung nicht getroffen ist — bleibt vorbehalten. Die Einstellung der Zwei-, Drei- und Vierjährig-Freiwilligen hat im Allgemeinen grundsätzlich gleichzeitig mit den Rekruten zu erfolgen.
- Im Uebrigen wird betreffs Vermeidung einer Beorderung, des Transports sowie der Einstellung von Rekruten am Sonntage auf die Verfügung vom 9. Dezember 1895 — Nr. 99/12. 95. A. 1. — Bezug genommen.
14. Mit Freiwilligen, welche von den Truppen mit zweijähriger Dienstzeit ausnahmsweise zu dreijährigem Dienst angenommen werden, wird nach Bestimmung der Generalkommandos bei Annahme oder Dienst Eintritt in gleicher Weise wie mit den Vierjährig-Freiwilligen der Kavallerie (siehe Armee-Verordnungs-Blatt 1876 S. 142 Ziffer 6) kapitulirt.
15. Bezüglich vereinzelter Nachersatzstellungen von Rekruten und Freiwilligen, insofern die Rekruten der überetatmäßigen Rekrutenzahlen innerhalb des gesammten Truppentheils u. s. w. ausnahmsweise vor dem 1. Februar 1898 aufgebraucht und in freigewordene Etatsstellen eingerückt sind, wird auf die Verfügung vom 9. Dezember 1893 — Nr. 126/12. 93. A. 1. — Bezug genommen.
- Im Uebrigen findet eine weitere Nachersatzstellung durch einzelne Rekruten und Freiwillige grundsätzlich nicht statt (§. 1, 7 S. D. erster Abjag).

Muster 1.

B e r e c h n u n g
des Rekrutenbedarfs für die Truppentheile mit zweijähriger Dienstzeit.

	Infanterie	Jäger	Feldartillerie (fahrende)	Infanterie- Regiment	Jäger- Bataillon	Feld- artillerie- Regiment (fahrende Batterien)	Fuß- artillerie- Regiment
	Kopfzahl				Kopfzahl		
I. Zum Dienst mit der Waffe.							
A. 1. Etat an Obergefreiten, Gefreiten und Gemeinen laut Friedensverpflegung · Etat Nr. . . (ausschließlich der daselbst angeführten Hülfshoboisten)				1712	520	1032	944
2. Unterlazarethgehülften und zwar die Hälfte des Etats an Lazarethgehülften laut Friedensverpflegung · Etat Nr.				7	2	6	4
Summe				1719	522	1038	948
B. Davon ab: (Zum Zeitpunkt der Rekruteneinstellung).							
1. In Gefreiten-, Gemeinen- und Unterlazarethgehülften Stellen befindliche Kapitulanten älterer Jahrgänge (d. h. vom 3. Dienstjahre ab), z. B. über die im Friedensverpflegungs-Etat festgesetzte Zahl hinaus vorhandene Kapitulanten, Hülfsmusiker; Freiwillige, welche ein 3. Dienstjahr ableisten; überetatmäßige Lazarethgehülften (§. 16, 1 F. B. V.); Offizierburschen, welche kapitulirt haben zc. — ausschließlich Jäger der Klasse A siehe Ziffer 2	10	12	8	6			
2. Jäger der Klasse A im 3. Dienstjahre.		16					
3. Reservejäger der Klasse A, welche keine berufsmäßige Beschäftigung haben und zum aktiven Dienst wieder eingezogen werden (erfahrungsmäßiger Durchschnitt)		2					
4. Außeretatmäßige Vizefeldwebel als Offizierdienstthuer	12	4	3	3			
Bleiben				22	34	11	9
C. Davon Rekrutenbedarf die Hälfte				1697	488	1027	939
D. Hier zu:				849	244	514	470
1. Für am Rekruten-Einstellungstermin unbefetzte Kapitulantenstellen	8	4	5	4			
2. Zur Ergänzung der Artillerie-Schießschulen und der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission			13	18			
Zusammen				857	248	532	492

	Infanterie	Jäger	Feldartillerie (fahrende)	Fußartillerie	Infanterie- Regiment	Jäger- Bataillon	Feld- artillerie- Regiment (fahrende Batterien)	Fuß- artillerie- Regiment
	Kopfzahl				Kopfzahl			
Uebertrag....					857	248	532	492
E. Hierauf kommen in Anrechnung.								
1. Unsichere Dienstpflichtige bz. später aufgegriffene, sowie außerterminlich gemusterte und eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1897	2	1	2	1				
2. Zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei- und Dreijährig-Freiwillige.....	42	12	50	16				
3. Zur Ueberweisung gelangende Jäger der Klasse A.....		18			44	31	52	17
F. Mithin anzufordernde normale Rekrutenzahl					813	217	480	475
G. Ueberetatmäßige Rekrutenzahl.								
9% von der vorberechneten anzufordernden normalen Rekrutenzahl unter Hinzurechnung der unter E. 2 aufgeführten Freiwilligen.	813	217	480	475				
	42	12	50	16				
H. Mithin Rekruten zu beantragen Gesamtsumme	855	229	530	491	77	21	48	44
					890	238	528	519
II. Zum Dienst ohne Waffe. (Oekonomie-Handwerker.)								
J. Die Hälfte der etatsmäßigen Zahl laut Friedensverpflegungs-Etat Nr.....					7	3	12	6
Mithin zu beantragen					7	3	12	6
K. Es wird gebeten, aus der für den Korpsbezirk anzufordernden überetatmäßigen Zahl zu überweisen.....					1	.	1	1

Bemerkungen.

1. Für die Pionier-Bataillone, Eisenbahn-Regimenter, Luftschiffer-Abtheilung und die Train-Bataillone hat die Aufstellung der Berechnung des Rekrutenbedarfs in gleichartiger Weise zu erfolgen.
2. In den Fällen, in welchen feststehende Zahlen für einzelne Positionen der Berechnung bei der Aufstellung noch nicht in Betracht gezogen werden können, ist hierfür der erfahrungsmäßige Durchschnitt in Ansatz zu bringen. Etwaiger Ausgleich ist durch die Mehr- und Minderbedarfs-Rachweisung (§. 1, 6 S. D.) zu bewirken.
3. Durch die Anrechnung der in der Berechnung unter I. B. 4 sowie I. E. 1 aufgeführten Kategorien wird die Festsetzung unter Ziffer 1 des kriegsministeriellen Erlasses vom 5. September 1893 — Armee-Verordnungs-Blatt S. 238 — nicht berührt.
4. Bei Aufstellung der Berechnung sind unberücksichtigt zu lassen:
 - a) die aus dem vorhergehenden Rekrutierungsjahr etwa im Herbst d. J. noch verbleibende überetatmäßige Rekrutenzahl,
 - b) an Bezirkskommandos u. f. w., als Väter u. f. w. abzugebende Mannschaften,

- c) überzählige Unteroffiziere,
- d) die zur Ueberweisung gelangenden Füsilier der Unteroffizierschulen und die Zöglinge der Militärschule des großen Militärwaisenhauses,
- e) überetatmäßige Mannschaften bei der Disziplinarabtheilung des Gardekorps,
- f) überetatmäßige Halbinvaliden,
- g) die in die Verpflegung aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen,
- h) Mannschaften, welche nach Strafverbüßung behufs Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit zu ihrem Truppentheile zurückkehren,
- i) Mannschaften, welche behufs Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit außerhalb des Rekruten-Einstellungstermins eingestellt bz. wiedereingestellt werden, — werden derartige Mannschaften beim Rekruten-Einstellungstermin eingestellt, so finden sie, selbst wenn sie bereits militärisch ausgebildet sind, auf die Rekrutenzahlen Anrechnung —
- k) Mannschaften, deren Entlassung mit Invalidenversorgung beantragt wird, und
- l) die zur Anstellung auf Probe und die zur Probefeldleistung aus der Truppe kommandirten Feldwebel und Vizefeldwebel (§. 6, 2 ff. B. V.).

Muster 2.

Berechnung

des Rekrutenbedarfs für die Truppentheile mit dreijähriger Dienstzeit.

		Kavallerie	Feldartillerie, reitende Batterien	Ka- vallerie- Regiment	Feld- artillerie, reitende Ab- theilung
		Kopfzahl		Kopfzahl	
I. Zum Dienst mit der Waffe.					
A. Zur Zeit der Rekrutenbedarfs-Berechnung sind vorhanden:					
1. Befreiten, Kapitulanten, Gemeine einschließ- lich der überetatmäßigen Rekrutenzahl		} in der { I. Jahresklasse II. „ III. „		190 187 170	54 52 42
2. Desgleichen		} im vierten Dienstjahre befindliche Vierjährig-Freiwillige		23	
3. In Befreiten, Gemeinen und Unterlazarethgehülfen-Stellen befindliche Kapitulanten älterer Jahrgänge (d. h. vom 4. Dienstjahre ab), insoweit sie nicht bereits unter Ziffer 2 geführt sind, z. B. überetatmäßige La- zarethgehülfen (§. 16, 1 ff. B. V.); Offizierburschen, welche kapitulirt haben u. s. w.		6	3		
Summe....				576	151
B. Davon ab:					
Zum Herbst 1897 kommen zur Entlassung	{	1. Die aus der II. Jahresklasse in Aussicht genommenen Dispositionsburlauber.....		10	9
		2. Mannschaften der III. Jahresklasse nach Abzug der Vierjährig-Freiwilligen.....		156	41
		3. im 4. Dienstjahre befindliche Vierjährig-Freiwillige...		23	
		4. Kapitulanten der vor unter I. A. 3 bezeichneten Arten		3	2
		5. Voraussichtlicher Abgang durch Verletzung zum Militär- Reitinstitut u., Tod, Invalidisirung u. bis Herbst 1897		2	2
Verbleiben....				194	54
				382	97

	Kavallerie	Feldartillerie, reitende Batterien	Ra- vallerie- Regiment	Feld- artillerie, reitende Ab- theilung
	Kopffzahl		Kopffzahl	
Uebertrag . . .				
C. Der Etat an Gefreiten, Kapitulanten, Gemeinen und Unterlazarethgehilfen (die Hälfte der Lazarethgehilfen) beträgt laut Friedensverpflegungs-Etat Nr.			382	97
D. Mithin fehlen am Etat			575	149
E. Dazu als überetatmäßige Rekrutenzahl 9% von 193 bz. 52			193	52
F. Mithin Rekrutenbedarf			17	5
G. Hierauf sind zur Einstellung in Aussicht genommen: Drei- und Vierjährig-Freiwillige			210	57
H. Mithin bleiben Rekruten insgesammt anzufordern			87	20
			123	37
II. Zum Dienst ohne Waffe (Oekonomie-Handwerker).				
J. Die Hälfte der etatsmäßigen Zahl laut Friedensverpflegungs-Etat Nr.			6	.
Mithin zu beantragen			6	.
K. Es wird gebeten, aus der für den Korpsbezirk anzufordernden überetatmäßigen Zahl zu überweisen			1	.

Bemerkungen.

1. Für die Melbereiter-Detachements hat die Aufstellung der Berechnung des Rekrutenbedarfs in gleichartiger Weise zu erfolgen. Betreffs der Ziffer I. C. siehe Bemerkung 2. Unterlazarethgehilfen bleiben mithin hier außer Betracht.
2. Kavallerie-Regimenter, welchen Melbereiter-Detachements zugetheilt sind, haben den für dasselbe etatsmäßigen Lazarethgehilfen bz. Unterlazarethgehilfen bei der Ziffer I. C. mit in Betracht zu ziehen.
3. In den Fällen, in denen feststehende Zahlen für einzelne Positionen der Berechnung bei der Aufstellung noch nicht in Betracht gezogen werden können, ist hierfür der erfahrungsmäßige Durchschnitt in Ansatz zu bringen. Etwaiger Ausgleich ist durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung (§. 1, 6 S. D.) zu bewirken. Siehe indeß Bemerkung 6.
4. Bei Aufstellung der Berechnung sind unberücksichtigt zu lassen:
 - a) überzählige Unteroffiziere,
 - b) die zur Ueberweisung gelangenden Füsilier der Unteroffizierschulen und die Zöglinge der Militärschule des großen Militärwaisenhauses,
 - c) überetatmäßige Halbinvaliden,
 - d) Mannschaften, welche nach Strafverbüßung behufs Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit zu ihrem Truppentheile zurückkehren,
 - e) Mannschaften, deren Entlassung mit Invalidenversorgung beantragt wird.
5. Sofern die errechnete, am Etat fehlende Zahl — vergl. I. D. des Musters — geringer ist, als die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre festgesetzte Mindestrekrutenzahl, so muß zur Erreichung derselben eine entsprechende Vermehrung der Dispositionsbeurlaubungen — vergl. I. B. 1. — eintreten.
6. Falls die als Abgänge für Tod, Invalidisirung u. s. w. in Ansatz gebrachten Zahlen — I. B. 5. — bis zum Herbst nicht erreicht werden, so ist ein Ausgleich nicht durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung (§. 1, 6 S. D.), sondern durch nachträgliche Dispositionsbeurlaubungen zu bewirken.

Nr. 25.

Literarische Veröffentlichungen seitens der im aktiven Dienste befindlichen Offiziere und Beamten des Heeres, sowie der zur Disposition stehenden Offiziere.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die im aktiven Dienste befindlichen Offiziere und Beamten des Heeres, sowie die zur Disposition stehenden Offiziere bei literarischen Veröffentlichungen fortan nach befolgenden Bestimmungen zu verfahren haben und daß alle entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft treten. Wenn Ich hiermit behufs Förderung des wissenschaftlichen Strebens in Meiner Armee Erleichterungen eintreten lasse, so spreche Ich gleichzeitig die Erwartung aus, daß Meine Offiziere und Beamten bei literarischen Veröffentlichungen mit besonderem Eakte verfahren werden, um Reibungen zu vermeiden und das Wohl der Armee zu fördern. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin 23. Januar 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

1. Bei Veröffentlichungen von Mittheilungen über Vorgänge auf militärischem Gebiete, von kriegsgeschichtlichen Abhandlungen oder sonstigen schriftstellerischen Arbeiten über militärische Fragen und Angelegenheiten, gleichviel ob die Veröffentlichungen die eigene oder eine fremde Armee bz. Marine betreffen, ist das Dienstgeheimniß streng zu wahren. Angaben und Mittheilungen u. s. w. aus geheimen und nur für den Dienstgebrauch bestimmten Dienstvorschriften dürfen nur ganz ausnahmsweise und nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Kriegsministeriums veröffentlicht werden.
2. Wird bei der Herausgabe von Schriften u. s. w. die Benutzung von amtlichem, dem Herausgeber nur in Folge seiner Dienststellung bekannt gewordenem Material gewünscht, so ist, unter Bezeichnung desselben, die Entscheidung des nächsten direkten Vorgesetzten, von den regimentirten Offizieren u. s. w. des Regiments (selbständigen Bataillons-)Kommandeurs, von den zur Disposition stehenden Offizieren des vorgesetzten Generalkommandos, einzuholen. Vorbezeichnete Dienststellen vermitteln auch die Benutzung von amtlichem Material, welches ihnen selbst nicht zugänglich ist. Ihrer Entscheidung bleibt es ebenfalls vorbehalten, ob derartige Schriften alsdann mit dem Vermerk »nach amtlichen Quellen zusammengestellt« versehen werden dürfen.
In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung der nächsthöheren Stelle, eventuell diejenige des Kriegsministeriums, zu beantragen.
3. Berichte und Arbeiten über Kriegs-Ereignisse, welche bereits vom Generalstabe bearbeitet sind, werden vor ihrer Veröffentlichung dem Chef des Generalstabes der Armee vorgelegt. Derselbe kann im Interesse der Unparteilichkeit der Veröffentlichung die Genehmigung versagen bz. Richtigstellungen anordnen.
4. Gesuche um Widmung oder Ueberreichung von schriftstellerischen Erzeugnissen, Kompositionen u. s. w. an fremde Souveräne unterliegen der Entscheidung des Kriegsministeriums. Anträge dieser Art sind indessen nur dann vorzulegen, wenn eine wirklich ausreichende Veranlassung dazu vorhanden ist.
5. Die nach Nr. 1, 3 und 4 erforderlich werdenden Gesuche sind auf dem Dienstwege, von den zur Disposition stehenden Offizieren durch das vorgesetzte Generalkommando, vorzulegen.
6. Bei Veröffentlichungen im Militär-Wochenblatte und in Zeitschriften, deren verantwortliche Redakteure sich dem Kriegsministerium gegenüber verpflichtet haben, auf Befragen die Namen der ihnen Aufträge u. s. w. einsendenden Angehörigen der Armee und Offiziere zur Disposition zu nennen (die betreffenden Blätter werden seitens des Kriegsministeriums besonders bekannt gegeben werden), sind die Verfasser von der Mitveröffentlichung ihrer Namen und Dienststellungen entbunden.
7. In allen anderen Fällen ist dagegen entweder der volle Name des Verfassers, nebst Charge und Truppentheil, mit zu veröffentlichen, oder gleichzeitig mit der Veröffentlichung dem Kriegsministerium unmittelbar zu melden. Eine gleiche Meldung ist dem nächsten direkten Vorgesetzten, von den regimentirten Offizieren u. s. w. dem Regiments (selbständigen Bataillons-) Kommandeur, von den zur Disposition stehenden Offizieren den vorgesetzten Generalkommandos einzureichen.
8. Die Anwendung von Namenszeichen, an Stelle des vollen Namens, unter den Veröffentlichungen ist gestattet. In derartigen Fällen genügt — der stete Gebrauch derselben Zeichen vorausgesetzt — eine einmalige Meldung an die unter 7. bezeichneten Stellen.

Beilage zu Nr. 4 des
Armee-Verordnungs-Blattes für 1897.

Bestimmungen

für die

Uebungen des Beurlaubtenstandes

in

Statzjahre 1897/98.



Berlin 1897.

Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Verlag von ...
1877

Verhandlungen

des Reichstages

1877



Verlag von ...

1877

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgenden Bestimmungen für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1897/98 und ermächtige das Kriegsministerium, etwa nothwendig werdende Erläuterungen zu ertheilen, sowie erforderlichenfalls Aenderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu veranlassen.

Berlin, den 28. Januar 1897.

Wilhelm.

v. Gofler.

An
das Kriegsministerium.

Bestimmungen
für die
Uebungen des Beurlaubtenstandes
im Etatsjahre 1897/98.

I. Im Allgemeinen.

1. Die Anlage 1 ergibt den Umfang für die Uebungen einschließlich der Schifffahrt treibenden Mannschaften. Beim Train kommen Schifffahrt treibende Mannschaften nicht zur Einziehung.

Die Generalkommandos und obersten Waffenbehörden sind befugt, die in Anlage 1 festgesetzten Uebungsstärken in geringem Umfange zu beschränken, falls besondere Verhältnisse dies erwünscht erscheinen lassen.

2. Bei Bestimmung der Uebungsdauer ist der Eintreffen- und Entlassungstag eingerechnet. Die zu den durch Anlage 1 festgesetzten Uebungen heranzuziehenden Offiziere und Unteroffiziere des Friedensstandes sowie die Offiziere der Reserve*) melden sich zum Antritt ihres Dienstes einen Tag vor Beginn der Uebung. Dasselbe gilt von den Unteroffizieren und Unteroffizier-Aspiranten der Reserve, soweit nicht für diese — im Interesse der Ausbildung (siehe Ziffer 22) — eine frühere Einberufung in Frage kommt.**)

*) Hinsichtlich des Eintreffens der Offiziere und Unteroffiziere der Landwehr bleibt nähere Bestimmung dem Ermessen der Generalkommandos — jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Uebungsdauer — überlassen.

**) Nur bei den als Transportführer zu verwendenden Unteroffizieren u. des Beurlaubtenstandes muß von obiger Maßregel abgesehen werden (siehe Verf. v. 11. 1. 95 Nr. 120/11 94 A. 1).

Anlage 1.

Die General-Inspektion der Fußartillerie wird ermächtigt, im Bedarfsfalle für einen Theil der Abgaben aus dem Friedensstande einen früheren Eintreffetag festzusetzen bz. nach Beendigung der Uebungen behufs Verpackung oder Uebergabe zc. v. Material das nöthige Personal (aus dem Friedensstande) 1 bis 2 Tage in den Barackenlagern zurückzulassen.

3. Die nähere Anordnung der Uebungen für sämtliche aus dem Beurlaubtenstande einzuziehenden Mannschaften erfolgt durch die Generalkommandos beziehungsweise die obersten Waffenbehörden nach Vereinbarung mit den ersteren. Die Einzelausbildung der Mannschaften und die Festigung der Disziplin ist als erster Gesichtspunkt ins Auge zu fassen.

4. Die Uebungen finden in der Zeit vom 1. April bis 31. März, die der Schifffahrt treibenden Mannschaften im Winterhalbjahr 1897/98 statt. Die Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen Berufskreise, namentlich die Ernährungsverhältnisse in den einzelnen Korpsbezirken, sind bei der Wahl des Zeitpunktes möglichst zu berücksichtigen. Die Gestellungsbefehle sind den Einzuberufenden so frühzeitig als möglich zu übermitteln.

5. In Betreff der Uebungs-Formationen enthält Anlage 2 die erforderlichen Festsetzungen.

6. Anlage 3 enthält die Abgaben des Friedensstandes für die Uebungs-Formationen. Diese Abgaben sind zur Verminderung der Reise- und Transportkosten, möglichst den am Uebungsorte etwa befindlichen Linien-Truppentheilen zu entnehmen.

Es ist nicht statthast, für die zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes abkommandirten Offiziere zc. Vertreter aus anderen Garnisonen heranzuziehen.

7. Die bei dem XV. und XVI. Armeekorps abgehaltenen Uebungen finden bei Preussischen Truppentheilen statt, welche letztere auch das Ausbildungspersonal zu stellen haben.

8. Aus dem Bereich des VII. Armeekorps sind 5000 Mann des Beurlaubtenstandes der Infanterie und 200 Mann aus de

Anlage 2.

Anlage 3.

Beurlaubtenstande des Trains dem XVI. Armeekorps zur Ab-
leistung der Uebungen zu überweisen (siehe Anlage 1, Spalte 2
und 9).

9. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus den
Hohenzollernschen Landen — ausschließlich derjenigen des Garde-
korps und der Offizier-Aspiranten — üben bei Truppentheilen
des XIV. Armeekorps, welchem das Generalkommando des
VIII. Armeekorps die bezüglichen Angaben zu machen hat.
Die genannten Mannschaften bleiben jedoch auf die Uebungs-
zahl des VIII. Armeekorps anzurechnen.

10. Reisegebühren behufs Besichtigung der Uebungen
des Beurlaubtenstandes werden nicht bewilligt.

Die General-Inspektion der Fußartillerie wird jedoch
ermächtigt, ausnahmsweise je einen Regimentskommandeur
aus dem dem Schießplatz nächstgelegenen Standorte mit der
Besichtigung der auf einem Schießplatz übenden Formationen
der Fußartillerie zu beauftragen, und zwar, insoweit der be-
treffende Schießplatz nicht zum eigenen Standort gehört,
unter Gewährung der verordnungsmäßigen Reisegebühren.

11. Die erforderlichen Waffen nebst Zubehör, einschließ-
lich Wischstricke, sind — nach Maßgabe der geringeren Kosten
— aus den in eigenem Verwahrsam befindlichen Kriegsbe-
ständen der bezüglichen Truppentheile oder den Beständen der
nächsten Artilleriedepots nach den Anweisungen der General-
kommandos zu entnehmen.

Im Einzelnen wird bestimmt:

- a) Bei Entnahme aus den in eigenem Verwahrsam befind-
lichen Beständen:

Die Instandhaltung bz. Instandsetzung hat durch
die Truppen-Büchsenmacher zu erfolgen. Die Waffen
müssen nach beendigten Uebungen in völlig einwand-
freiem Zustande wieder in Verwahrung genommen
werden.

b) Bei Entnahme der Waffen aus Beständen der Artilleriedepots:

Werden Waffen im Laufe der Uebung aus besserungsbedürftig, so sind dieselben von dem Artilleriedepot instanzzusetzen bz. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Uebungsorte befindet.

Für die Uebungsorte, an welchen sich Artilleriedepots nicht befinden, sind für den im Laufe der Uebungen eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Nach beendeten Uebungen sind die Waffen in gewöhnlicher Weise — die Gewehre, ohne sie zu zerlegen — zu reinigen und an die Artilleriedepots zurückzuliefern. In Letzteren erfolgt die Instandsetzung und demnächst die außerordentliche Reinigung der zurückgelieferten Waffen.

Die Absendung von Abgabekommissionen seitens der Truppentheile hat dabei nicht stattzufinden.

Alle aus der Instandsetzung der Waffen entstehenden Kosten haben die Artilleriedepots zu bezahlen und bei Kapitel 37, Titel 18a des Etats vorausgaben.

Dagegen wird den Truppentheilen Waffen-Reparaturgeld nicht gewährt; dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem Kapitel 37, Titel 18a an Kapitel 24, Titel 25 als Rückeinnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

12. Bezüglich der Munition siehe Uebungsmunitionsvorschrift.

Bei der Infanterie etc. hat ein Schießen der eingezogenen Mannschaften mit scharfer Munition möglichst stattzufinden.

Für Kavalleristen der Reserve, welche zur Ausbildung als Fahrer bei der Feldartillerie üben, ist Uebungsmunition nicht erforderlich.

Für die Uebungen der Feldartillerie sind für jeden Unteroffizier und Mann 10 scharfe Revolverpatronen und 5 Revolverplakpatronen zuständig; außerdem wird für jede aus Mannschaften des Beurlaubtenstandes zusammengesetzte Batterie, welche eine Schießübung abhält, an Geschützmunition gewährt:

24 schwere Feldgranatschuß C/88 und	} rauchschwach.
42 Feldschrappnelschuß C/91	

Die Bereitstellung der Munition wird durch die betreffende Artilleriedepot-Inspektion auf Anfordern der Generalkommandos veranlaßt.

Die für jede Uebungs-Kompagnie der Fußartillerie zu gewährende Munition ist bereits durch Erlaß des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 7. 11. 96 Nr. 48/11. 96 A 5 festgesetzt worden.

13. Dem Kriegsministerium sind zum 1. November 1897 folgende Eingaben zu machen:

a) Von jedem Generalkommando:

je eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 6 und 7.

b) Von den übrigen obersten Waffenbehörden:

eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 6 und nöthigenfalls eine Mittheilung nach Anlage 7, Bemerkung b.

Bei Vorlage dieser Zahlen-Nachweisungen ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein kurzgefaßter Bericht über besondere Vorkommnisse und Bemerkungen von allgemeiner Bedeutung (z. B. über die besonderen Uebungsformationen), sowie hinsichtlich etwaiger Wünsche für die Uebungen des nächsten Jahres vorzulegen.

Ferner haben hierbei die Generalkommandos anzugeben, wieviel Mannschaften zur Bildung von Train-Uebungs-Kom-

Anlage 6 u. 7.

pagnien und als Train-Aufsichtspersonal (Anlage 1, Sp. 10 und 10) und wieviel Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes (Anlage 5) sie für das nächste Jahr einzuziehen wünschen. Hierbei ist außerdem eine Angabe über die im Korps vorhandenen übungspflichtigen Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes zu machen.

II. Reserve und Landwehr.

Offiziere.

14. Die Einberufungen der Reserve- und Landwehr-Offiziere sind von den Generalkommandos bz. obersten Wehrbehörden nach Maßgabe der S. O. und des Erlasses vom 20. 10. 96 Nr. 435/10. 96 A 1 zu veranlassen*), wobei besonders auf die durch die S. O. (§. 52, 3 und §. 53, 2, 3 Schlusssatz) gestatteten besonderen bz. freiwilligen Uebungen hingewiesen wird.

Bezüglich der Zutheilung älterer Offiziere der Landwehr 1. Aufgebots zu den Landwehr-Uebungs-Kompagnien ist der Erlaß vom 6. März 1885 (792/10 A 1) maßgebend.

15. Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppentheilen bis zur Dauer von 8 Wochen von inaktiven Offizieren der Landwehr-Waffen, insofern diese Offiziere für den Mobilmachungszustand

*) Vor Beginn einer bereits verfügten Uebung gestellte Gesuche über Aufhebung, Abkürzung oder Verschiebung der Uebung von Reserve-Offizieren, welche einem Truppentheile eines anderen Armeekorps angehören, sind dem Bezirkskommando begutachtet, unmittelbar dem Truppentheile zuzuführen. Letzterer hat die Entscheidung der zuständigen obersten Waffenbehörde auf dem Dienstwege herbeizuführen. Der Erlaß vom 20. 10. 96 Nr. 435/10 96 findet sinngemäße Anwendung auch auf die Beorderung der Reserve-Offizianten der Garde-Infanterie, Kavallerie, Feldartillerie und Trains, auf die Landwehroffiziere der Garde-Infanterie und des Garde-Feldartillerie-Regimentes. Die Beorderung der Landwehroffiziere der Garde-Kavallerie und der Garde-Feldartillerie-Regimenter erfolgt im unmittelbaren Verkehr der Garde-Kavallerie-Division bz. der Garde-Feldartillerie-Brigade mit den kontrollirenden Kommandos.

zu Kompagnie- u. Führern in Aussicht genommen sind, können unter Gewährung der bestimmungsmäßigen Gehältnisse von Seiten der Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden genehmigt werden.

Ebenso können Bezirksoffiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Bataillons- u. bz. Kompagnie- u. Führer in Aussicht genommen sind — sofern sie dem praktischen Dienst schon eine Reihe von Jahren fern gestanden haben — zu derartigen Dienstleistungen und zwar ebenfalls bis zur Dauer von 8 Wochen herangezogen werden.

In Fällen, wo es besonders wünschenswerth erscheint, können auch inaktive Stabsoffiziere oder Hauptleute, welche für den Mobilmachungsfall als Bataillons- bz. Abtheilungskommandeure in Aussicht genommen sind, zu solchen freiwilligen Dienstleistungen eingezogen werden. Eine Einziehung von Offizieren in Regimentskommandeur-Stellung ist nicht angängig.

Inaktive Offiziere, welche als Oekonomie-Offiziere bei Handwerker-Abtheilungen der Truppen für den Mobilmachungsfall bestimmt sind, können zu freiwilligen Uebungen bei den Bekleidungsämtern bis zur Dauer von 8 Wochen einberufen werden. Im Uebrigen wird behufs Heranziehung von Offizieren u. zu Uebungen bei den Bekleidungsämtern auf die Erlasse vom 21. 11. und 16. 12. 89 (Nr. 221. 11. bezw. 221. 12. 89. A 1) hingewiesen.

16. Der Chef des Generalstabes der Armee wird ermächtigt, die Einberufung solcher Offiziere, welche als Adjutanten von Linien-Kommandanturen bezeichnet sind — jedoch, soweit sie nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses —, zu einer dreiwöchigen Uebung bei den betreffenden Linien-Kommissionen durch die Generalkommandos zu bewirken.

17. Die Generalkommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche für

den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden Generalkommandos^{*)}, der Inspektion der immobilien Infanterie oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden bezeichnet sind oder für den Dienst als Adjutanten von Bezirkskommandos ausgebildet werden sollen — jedoch, soweit nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig nur im Falle ihres Einverständnisses —, zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung einzuberufen. Offiziere, welche den Mobilmachungsfall als stellvertretende Bezirkskommandos bezeichnet sind, dürfen zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung herangezogen werden, insofern es sich um Personen handelt, welche noch nicht Gelegenheit gehabt haben, den Dienst bei einem Bezirkskommando kennen zu lernen, oder bei welcher eine längere Reihe von Jahren vergangen ist, seitdem der Fall war.

In gleicher Weise können diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfall zur Verwendung bei Reserve- und Landwehr-Infanterie-Bataillonen bestimmt sind, zur Dienstleistung bei der Infanterie und während der Herbstübungen herangezogen werden. Dieselben haben sich gegebenenfalls gemäß § 55 der Romontirungs-Ordnung beritten zu machen.

18. Nach Schluß der Herbstübungen finden nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei der Feldartillerie 14 Uebungen von Kavallerie-Offizieren des Beurlaubtenstandes behufs ihrer Ausbildung als Kommandeure bz. Zugführer von Munitions-Kolonnen statt. Es ist anzustreben, daß mögliche alle Kavallerie-Offiziere, welche im Mobilmachungsfall an solche Stellen bestimmt sind, mindestens eine derartige Uebung mit Erfolg abgeleistet haben. In zweiter Linie können

*) Die für den Mobilmachungsfall als Chefs des Stabes bei den stellvertretenden Generalkommandos an Allerhöchster Stelle in Vorzug gebrachten inaktiven Offiziere sind zu einer Uebung nicht heranzuziehen.

Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feldartillerie, insoweit sie für die genannte Mobilmachungsverwendung in Aussicht genommen sind, herangezogen werden.

In gleicher Weise sind auch diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfalle der Fußartillerie zugetheilt werden, zu Uebungen bei der Feldartillerie heranzuziehen.

19. Die Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche gemäß Ziffer 17 und 18 zur Dienstleistung bei der Infanterie bz. Feldartillerie herangezogen werden können, verbleiben dem Beurlaubtenstande ihrer Waffe; ihre Beförderung in derselben kann, wenn sie für die Dauer bei der Infanterie bz. Feldartillerie Verwendung finden sollen, auf Grund der anlässlich der Uebungen bei letzteren Waffen dargethanen Befähigung erfolgen. Die Entscheidung hierüber bleibt jedoch in jedem einzelnen Falle nach Lage der besonderen Verhältnisse den Generalkommandos überlassen (vergl. Verfg. v. 7. 5. 95 Nr. 955. 4. 95. A 1).

Ärzte und Rosärzte.

20. Betreffs etwaiger Einziehung von Assistenten- und Unterärzten des Beurlaubtenstandes haben sich die Korps-Generalärzte zuvor mit der Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums in Verbindung zu setzen.

Die Einberufung von Ros- und Unterrosärzten des Beurlaubtenstandes ordnen die Generalkommandos nach Maßgabe des Bestandes an Uebungspflichtigen an.

Mannschaften.

21. Die Dauer der Uebungen beträgt im Allgemeinen 14 Tage, Abweichungen hiervon ergiebt Anlage I.

22. Ueberall da, wo es bei einzelnen Mannschaften im Interesse der Ausbildung für wünschenswerth erachtet wird, kann die auf 14 Tage festgesetzte Uebungszeit für Reservisten,

je nach dem Ermessen der Generalkommandos bz. obersten Waf-
behörden, bis zu 20 Tagen verlängert werden. In diesem Falle
ist dafür eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften
zuziehen, damit die Lohnungsbeträge für die in der Anlag
ausgeworfenen Mannschafszahlen bei den einzelnen Armeekorps
bz. Waffengattungen nicht überschritten werden.

23. Die Einberufung hat möglichst in mehreren Theilen
zu erfolgen.

24. Bei Heranziehung der Jahresklassen zu den Uebun-
(S. O. § 40,2) ist — abgesehen von besonderen Verhältnissen
darauf zu achten, daß die Mannschaften möglichst gleich-
mäßig im Reserve- und Landwehrverhältniß mindestens je
mal einberufen werden. Es ist hierbei anzustreben, daß je
Einberufung möglichst in die letzten Jahre der Dienstpflicht
in der Reserve bz. Landwehr I. Aufgebots des betreffenden
Mannes fällt.

25. Die zur Einziehung gelangenden Jäger üben
Allgemeinen, soweit sie dem Bezirk

des	II. Armeekorps	angehören,	beim	Jäger-Bat. Nr.	
»	IV.	»	»	»	»
»	VIII.	»	»	»	»
»	X.	»	»	»	»
»	XV. u. XVI.	»	»	bei den Jäger-Bataillonen	des XIV. Armeekorps

Nähere Anordnung trifft die Inspektion der Jäger und Schützen

26. Mit Ausnahme der an den Kaisermanövern theil-
nehmenden oder zu besonderen Kavallerie-Uebungen her-
gezogenen Regimenter können bei der Kavallerie, nach
Ermessen des Generalkommandos, für die Dauer der Heranziehung
übungen Reservisten — bis zu vier Mann für die Eskadron*

*) Die Vertheilung der Gesamtzahl der hiernach innerhalb des
Bereichs einzuziehenden Reservisten auf die einzelnen Kavallerie-Regimenter
erfolgt durch das Generalkommando.

behufs möglichster Erhöhung der Ausrückestärke eingezogen werden. (Vergl. im Uebrigen F. O. Ziffer 400 und Ausführungs-Bestimmungen zur A. R. O., betreffend größere Truppenübungen im Jahre 1897.)

Außerdem können, nach Bestimmung der Generalkommandos, bei den berittenen Waffen in denjenigen Fällen, in welchen es für den Rückmarsch der Truppen aus dem Manöver in ihre Standorte erforderlich erscheint, die zur Entlassung kommenden Mannschaften im unmittelbaren Anschluß an ihre aktive Dienstzeit zur Ableistung einer Uebung — für die Dauer des Rückmarsches und der zur Vorbereitung der Entlassung erforderlichen Zeit und unter Anrechnung auf die Zahl der gesetzlich zulässigen Uebungen — herangezogen werden. Ebenso kann von den zur Entlassung kommenden Militärbäckern ein Theil — bis zur Hälfte der Etatsstärke — behufs Anlernung des neuen Personals im unmittelbaren Anschluß an die aktive Dienstzeit zur Ableistung einer Uebung bis zum 10. Oktober zurückbehalten werden.

Den in Betracht kommenden Mannschaften ist — im Interesse der Regelung ihrer bürgerlichen Verhältnisse — von der Heranziehung zu derartigen Uebungen möglichst frühzeitig Kenntniß zu geben.

27. Die zu den Train-Uebungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (s. Anlage I, Spalte 10) sind in erster Linie aus denjenigen Gefreiten auszuwählen, welche als geeignet zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind (s. Verfügung vom 2. Februar 1893 — Nr. 251/1 93 A. 4 — A. B. Bl. S. 35) und möglichst den jüngeren Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Frühere Reservisten der Kavallerie, welche bei ihrer ersten Einziehung zum Train, sowie solche Reservisten des Trains, welche bei ihrer ersten Reserve-Uebung sich als ge-

eignet für Wachtmeisterstellen erwiesen haben,^{*)} sind, sie noch in der Reserve und übungspflichtig sind, zu zweiten (vierzigtägigen) Uebung beim Train möglichst dem auf die erste Uebung folgenden Jahre — behufs Ausbildung als Feld-Wachtmeister — heranzuziehen, und Anrechnung (nach Uebungstagen) auf die Zahl der ge- Anlage 1, Spalte 10, einzuberufenden Kavalleristen Reserve.

Gleichzeitig mit den in der Anlage 1, Spalte 10, bezeichneten Mannschaften ist von denjenigen Kavallerie-Offizieren, welchen die Mobilmachung von Fuhrpark-Kolonnen obliegt, je ein geeigneter, nicht zu junger aktiver Unteroffizier, welcher als Wachtmeister für diese Fuhrpark-Kolonnen bestimmt ist, zu den Train-Bataillonen zur Erlernung Traindienstes zu stellen. Ebenso können Unteroffiziere Reserve der Kavallerie, welche als Sergeanten für die Train-Kolonnen der Telegraphen-Abtheilungen Verwendung finden sollen, zu gleichem Zweck zu den Train-Bataillonen einbezogen werden.

28. Außer den in Anlage 1 aufgeführten Uebungsgruppen sind zu Uebungen heranzuziehen:

- a) Die Ergänzungsmannschaften zu den Kaisermandats-Kolonnen gemäß F. O. Ziff. 400,
- b) die Volksschullehrer^{**)} der Reserve gemäß S. O. § 40, 4, und Verfügungen des Kriegsministeriums vom 27. 6. und 29. 8. 93 (Nr. 439/6 bz. 1173/8 A. 1),

^{*)} Derartigen Mannschaften ist — gemäß S. O. § 34, 9 — nach ihrer Entlassung nach der ersten Uebung ein entsprechender Vermerk in die Entlassungspapiere einzutragen.

^{**)} Die Volksschullehrer, welche gemäß Verfügung vom 20. 8. 93 (Nr. 682. 7. 95 A. 1) 1 Jahr (jedoch nicht als Einjährig-Freiwillige) Dienst haben, sind in Bezug auf Heranziehung zu Uebungen wie die übrigen Mannschaften zu behandeln.

- c) die ehemaligen Einjährig-Freiwilligen aller Waffen, welche nicht Offizier-Aspiranten sind, gemäß S. O. § 40, 5^a),
- d) die Offizier-Aspiranten *z.* aller Waffengattungen (S. O. § 46 — f. auch S. O. § 40, 11), sofern sie nicht lediglich zu den durch Anlage I festgesetzten Reserve- und Landwehr-Übungen einberufen werden**),
- e) Bäcker und Schlächter der Reserve gemäß Ziffer 29,
- f) Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie behufs Ausbildung für Sergeantenstellen bei den Train-Kolonnen der Telegraphen-Abtheilungen (f. Ziffer 27, letzter Absatz),
- g) die in die Garnisonlazareth einzuberufenden Lazarethgehilfen und Unterlazarethgehilfen sowie Krankenwärter (f. Ziffer 30),
- h) diejenigen zum Waffendienst nicht heranzuziehenden, dem Mannschafsstande angehörenden Geistlichen, welche gemäß Verfügung des Kriegsministeriums vom 13. 12. 88 (Nr. 105/12 88 A. 1) bz. 25. 6. 89 (165/5 89 A. 1) in die Garnisonlazareth einzuberufen sind,
- i) die Hülfsschreiber zu den Bezirkskommandos der Landwehr-Inspektion Berlin gemäß Verfügung des Kriegsministeriums vom 11. 12. 95 Nr. 48/11. 95. A. 1,
- k) die im Magazinverwaltungs- und Sanitätsdienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen,***)

*) Auf besonderen Antrag dürfen die Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden die Ableistung der beiden gesetzlichen Übungen im unmittelbaren Anschluß genehmigen.

**) Die einmal verfügte Übung B bleibt auch beim Verziehen in einen anderen Korpsbezirk bestehen (§ 46, 4, dritter Absatz S. O.).

***), Wie viel Auszubildende der unter k. genannten Klassen in Rücksicht auf den für das Feldverhältniß zu deckenden Bedarf innerhalb der Zahl

Bestimmungen *z.*

Anlage 4.

Anlage 5.

l) die Festungstelegraphisten in den mit dauer-
besezten Festungstelegraphisten-Systemen versehenen
Orten gemäß Anlage 4,

m) die Arbeitssoldaten (s. Anlage 5).

Ein Ueben von Mannschaften bei den Korpsbekleidungs-
ämtern behufs Ausbildung im Expeditionsdienst zc. findet
insoweit statt, als dies durch den Abgang von Mannschaften
welche in diesem Dienste auszubilden waren, bedingt ist.

29. Die Generalkommandos werden ermächtigt, an St.
von Hülfsbäckern, Schlächtern und sonstigem Arbeitspersonal
aus der Truppe solche aus der Reserve — in Grenzen
erforderlichen Bedarfs — innerhalb der gesetzlichen Uebungs-
pflicht zur Zwieback- u. Erbäckung bz. zu den bei den Her-
übungen zu errichtenden Feldbäckereien und Schlächtereien
(s. Verf. v. 8. 3. 86 Nr. 311/11 M. O. D. 2 bz. v. 25. 5.
Nr. 438. 4. 87. B. 2 und Anlage zu Nr. 17 des A. B. 1
für 1894) heranzuziehen.

Die Bäcker aus der Reserve sind so zeitig einzuberufen,
daß ihrer Verwendung während der Herbstübungen eine
reichende Unterweisung in ihren Berrichtungen am Feld-
Backofen bei den Garnison-Bäckereien vorangehen kann
(s. Ziff. 28e).

30. Zu den Landwehr-Uebungs-Formationen — son-
stige nicht in Barackenlagern untergebracht sind — werden
Lazarethgehülfsen des Beurlaubtenstandes nicht herangezogen.
Dagegen sind Lazarethgehülfsen der Reserve zur Uebung
20 Tage und solche der Landwehr 1. Aufgebots auf 14 Tage
in die Garnisonlazarethe einzuziehen; auch ist während die-

von je 18 für jedes Armeekorps — von 27 für das XI. Armeekorps
zu einer ersten Uebung von 6 bz. 8, zu einer zweiten von 6 Wochen
einzuziehen sind, bleibt den Generalkommandos überlassen.

Die für die Zwecke der Magazinverwaltung erforderlichen Mann-
schaften des Beurlaubtenstandes für das Gardekorps sind aus den Bezirken
des II. bis VI., sowie des IX. und X. Armeekorps einzuziehen.

Zeit die Theilnahme derselben an den Uebungen im Kranken-trägerdienste — soweit angängig — zu veranlassen. Mehrkosten dürfen hierdurch nicht erwachsen.

Die Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots sind gleichfalls zur Uebung auf 20 bz. 14 Tage in die Garnisonlazareth einzuziehen. Eine gemeinschaftliche Uebung mit den Lazarethgehülfsen des Beurlaubtenstandes ist möglichst zu vermeiden.

Die Zahl der einzuziehenden Lazarethgehülfsen und Krankenwärter wird der Bestimmung der Generalkommandos überlassen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß etwa je ein Fünftel der übungspflichtigen Lazarethgehülfsen bz. Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots zur Einziehung gelangt. Die Einziehung der Krankenwärter hat in diejenigen Garnisonlazareth zu erfolgen, welche dieselben unterbringen und bekleiden können. Um Letzteres zu ermöglichen, kann die Einziehung in kleineren Gruppen nacheinander geschehen. Die Zeit der Einziehung bestimmt das Generalkommando nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse. Wintermonate verdienen wegen des höheren Krankenstandes den Vorzug.

Die übenden Krankenwärter sind für Rechnung des Kapitels 29, Militär-Medizinalwesen, wie die Militärkrankenwärter des aktiven Dienststandes unterzubringen, zu bekleiden, zu lohnen und zu verpflegen. Sollte es in einzelnen Fällen nicht möglich sein, dieselben aus Beständen der Lazarethverwaltungen des Armeekorps einzukleiden, so bestimmt das Generalkommando Truppentheile, welche die am wirklichen Bedarf fehlenden Bekleidungsstücke mit den Abzeichen für Militärkrankenwärter hergeben und dafür von den Lazarethten die Abnutzungsentschädigung auf einen Monat sowie die Selbstkosten der Abzeichenänderungen erhalten. Das Train-Bataillon hat in sinngemäßer Anwendung nach §. 20, 4 der Bekleidungs-Ordnung zu verfahren.

Denjenigen übenden Krankenwärtern, welchen das Tragen ihrer eigenen Klein-Bekleidungsstücke seitens des Lazarets gestattet wird, erhalten von letzterem dafür die tageweise berechnende etatsmäßige Geldvergütung.

Geschäftszimmer-Servis.

31. Für die Landwehr-Uebungs-Bataillone ist der tagemäßige Geschäftszimmer-Servis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Uebungsdauer zuständig.

III. Ersatz-Reservisten.

32. Bei jedem Armeekorps sind 40 Ersatz-Reservisten einer 1. (10wöchigen), bis zu 40 zu einer 2. (6wöchigen) und bis zu 40 zu einer 3. (4wöchigen) Uebung behufs Ausbildung im Krankenwardienste einzuziehen.

Für das Gardekorps sind diese Mannschaften aus dem Bereich des III. Armeekorps zu überweisen.

Näheres über militärische Ausbildung, Einkleidung, Verpflegung u. ergeben die Bestimmungen vom 25. 5. 1884 A. V. Bl. Seite 172/73.

Anlage 1

zu den

Bestimmungen für die Uebungen des Beurlaubtenstandes
im Etatsjahr 1897/98.

Zusatz
über den Umfang der Uebungen der Infanterie

Es sind

welchem Armee- korps	der Infanterie	den Jägern	der Feld- artillerie aus dem Be- urlauben- stande der Feldartillerie bz. der Kavallerie †)	der Fuß- artillerie	den Pio- nieren	der Eisenbahn- Brigade	der Luftsch- Abtheilung
	auf 14 Tage						
1	2*)	3*)	4*)	5*)	6*)	7*)	8
G.	8 820	} 2 700	680	} 5 000	} 3 000 ^{*)}	1 200	12
I.	4 450		470			ber Reserve	Unteroffiz.
II.	5 280		520			auf	Unterof-
III.	12 150		910			28 Tage	Aspiranten
IV.	9 150		650			und	freite) der
V.	6 060		560			600	der Luft-
VI.	9 560		650			der Land-	Abtheilun-
VII.	14 170 ^{**)}		1 140			wehr auf	6
VIII.	8 910		560			12 Tage	im Luftsch-
IX.	8 910		750				ausgebilde-
X.	6 670		670				offiziere der
XI.	11 100	1 000		anderer			
(einschl. der Großherzogl. Gefäßschiffen (25.) Division)				auf 30	80	Reservisten	
XIV.	7 040		700			schiffen. Ab-	
XV.	2 090		170			un-	
XVI.	1 060		80			92	
XVII.	4 080		490			im Luftsch-	
Summe	119 500	2 700	10 000	5 000	3 000	1 800	ausgebilde-
							visten a
							Waffen auf

†) Siehe Bemerkung 1 (vergl. auch S. D. §. 40, 7).

*) Siehe Bemerkung 2.

***) Davon werden 5 000 Mann dem XVI. Armeekorps überwiesen. Siehe Ziffer 8.

*) Einschließlich der zur Militär-Telegraphenschule einzuziehenden Train-Reservisten. Siehe Anlage 8.

Anlage 8.

Stellung

und Landwehr im Etatsjahre 1897/98.

anzuziehen bei			Bemerkungen.
dem Train			
aus der Reserve bz. Landwehrt) des Trains auf 14 Tage nach Beendigung der Herbstübungen	aus der Reserve der Kavallerie bz. des Trains auf 20 Tage im Mai	zur Bildung von Sanitäts- Detachements auf 12 bz. 13 Tage	
9*)	10	11*)	12
200	25	.	<p>1. Die innerhalb Spalte 4 aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie zur Feldartillerie einzuziehenden Mannschaften sind möglichst Reservisten der jüngsten Jahresklasse. Mannschaften, welche im Mobilmachungsfall besondere Verwendung als Feldgendarmen, Reserveunteroffizier, Aspiranten, Sandwecker u. s. w. finden, sind ausgeschlossen.</p> <p>2. Die Zahlen in den mit *) verzeichneten Spalten verstehen sich einschließlich 10% Unteroffiziere bz. Unteroffizierdienstbuer. Werden diese 10% nicht erreicht, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier bz. Unteroffizierdienstbuer doch nur ein Gemeiner der betreffenden Waffe einzuziehen. Eine Ueberschreitung der ausgeworfenen Kopfstärke hat daher nicht stattzufinden.</p> <p>3. Die nach Spalte 2 bis 6, 9 und 11 Einzuziehenden sind ungefähr zur Hälfte der Reserve und Landwehr zu entnehmen.</p>
200	70	.	
240	50	.	
240	60	.	
410	50	200	
320	120	.	
200	70	.	
800 ††)	50	200	
334	50	200	
270	100	200	
200	50	.	
480	50	.	
234	40	200	
90	30	.	
90	50	.	
200	100	.	
4 508	965**)	1 000	
6 473			

†) Die Uebungs-Kompagnien können aus Mannschaften der Reserve und Landwehr zusammengesetzt und zu denselben auch Offiziere der Landwehr herangezogen werden.

††) Davon werden 200 Mann dem XVI. Armeekorps überwiesen. Siehe Ziffer 8.

***) Die für die Wachmeisterstellen auszubildenden Reservisten kommen auf die vorstehenden Zahlen in Anrechnung.

Anlage 2.

Übungs-Formationen

des Beurlaubtenstandes 1897/98.

Waffengattung	Reservisten üben:	Landwehren üben:
Infanterie	bei den Einientruppen ohne besondere Formationen, siehe auch Ziffer 2 der Organisationsbestimmungen aus Anlaß der Umformung der vierten Bataillone (Erlaß v. 26.9.96 Nr.475/9.96 A.1).	als besondere Kompa
Jäger		im Anschluß an die Bataillone.
Kavallerie	im Anschluß an die Kavallerie-Regimenter bz. bei der Feldartillerie und dem Train.	
Feldartillerie	nach Bestimmung der Generalkommandos im Anschluß Feldartillerie-Regimenter oder in besonderen Formationen, s. auch Ziffer 2 der Organisationsbestimmungen, s. auch Erlaß v. 26.9.96 Nr.475/9.96 A.1.	
Fußartillerie	nach Bestimmung der Generalinspektion.	in Kompagnien; wo derselben den gleichen Namen haben, können sie zu Bataillonen vereinigt werden.
Pioniere	nach Bestimmung der Generalinspektion des Ingenieurkorps und der Festungen.**)	
Eisenbahn-Brigade	nach Bestimmung des Chefs des Generalstabes der Eisenbahn.	
Luftschiffer-Abtheilung	wie vor.	
Train	in besonderen Übungskompagnien im Anschluß an die Bataillone nach Bestimmung der Generalkommandos.	

*) Hinsichtlich der Zulagen für das Ausbildungspersonal s. Verf. v. Nr. 162/6. 94 B. 3.

***) Falls aus den schiffahrttreibenden Mannschaften besondere Abtheilungen werden, darf eine Verittmachung der Führer solcher Abtheilungen nur dann wenn letztere annähernd die Stärke einer Kompagnie erreichen.

Abgaben des Friedensstandes

an die

Übungs-Formationen.

(Diese Abgaben sind in den umseitig angedeuteten Grenzen zu halten, bz. bei Aufstellung stärkerer oder schwächerer Abtheilungen, sowie bei Verstärkung der vorhandenen Abtheilungen in dem gegebenen Verhältniß zu verändern. Ist in einzelnen Fällen eine weitergehende Bestellung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf solche von den Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden verfügt werden. Eine weitere Bestellung von Ärzten und Lazarethgehülfen, als umseitig angegeben, darf nur da stattfinden, wo der Übungsort nicht gleichzeitig Standort von Truppentheilen ist, deren Ärzten bz. Lazarethgehülfen der fragliche Dienst mitübertragen werden könnte.)

Nr.	Uebungs-Formation	Aus dem Frieden		
		Offiziere	Unteroffiziere zc.	
1.	Landwehr-Infanterie-Kompagnien.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann) (siehe auch Erlass des Kriegsministeriums v. 6. 3. 85, No. 792/10. A. 1), 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Feldwebel, mindestens 4 Unteroffiziere.	
2.	Kompagnien, welche bei den Jägern, Pionieren und der Eisenbahn-Brigade gebildet werden.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Feldwebel, 2-4 Unteroffiziere.	
3.	Feldartillerie-Batterie.	1 Batterieführer (möglichst Hauptmann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Wachmeister, 3-7 Unteroffiziere.	
4.	Landwehr-Fußartillerie-Bataillon.	1 Stabs-offizier, 1 Lieutenant als Adjutant.	1 Unteroffizier als Schreiber.	1 Offizier
5.	Landwehr-Fußartillerie-Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Feldwebel, 4-6 Unteroffiziere oder Obergefreite.	
6.	Für jeden Schießplatz, auf welchem eine Schießübung der Landwehr-Fußartillerie stattfindet.	—	—	
7.	Train-Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Rittmeister, welcher in Ausnahmefällen, nach dem Ermessen der Generalkommandos, auch durch einen Offizier des Beurlaubtenstandes ersetzt werden kann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Wachmeister, 1 als Quartiermeister, 3 Unteroffiziere.	
8.	Sanitätsdetachement.	1 Detachementsführer, möglichst Rittmeister. (Derselbe kann jedoch auch dem Beurlaubtenstande entnommen werden.)	1 als dienstthuender Feldwebel, 3 Unteroffiziere oder Gefreite für Beaufsichtigung der Gespanne und Fahrzeuge.	2 Stabs-offiziere 4 Offiziere

sind abzugeben:		Bemerkungen
Lazarethgehülfen	außerdem	
1	—	Die Kompagnien sind hierbei in der Stärke von 100—150 Mann gedacht.
1	—	Die Kompagnien sind hierbei etwa in Friedensstärke gedacht. Bei denjenigen Pionier- bzw. Eisenbahn-Bataillonen, bei welchen mehr als eine Kompagnie formirt wird, ist ein Zahlmeister oder an Stelle desselben ein Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer heranzuziehen.
1	—	
1—2 (Die einzelnen Kompagnien erhalten in diesem Falle keine Lazarethgehülfen.)	1 Zahlmeister oder an Stelle desselben 1 Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer.	Für diejenigen Bataillone, welche aus mehr als vier Kompagnien bestehen, ist ein zweiter Schreiber und ein zweiter Zahlmeister oder an Stelle desselben ebenfalls ein Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer zu stellen; außerdem für diejenigen Fußartillerie-Bataillone, welche nicht in einer Garnison des Truppentheils üben, ein Geschützrohrarbeiter, sowie für diejenigen Fußartillerie-Bataillone, welche aus mehr als 8 Kompagnien bestehen, noch ein dritter Lazarethgehülfe. Im Bedarfsfalle kann bei solchen Bataillonen, welche selbständigen Menagebetrieb haben, noch ein Unteroffizier pro Bataillon als Küchenunteroffizier kommandirt werden.
1	—	Die Kompagnie ist hierbei etwa in Friedensstärke gedacht.
—	1 Feuerwerksoffizier, 3 Feuerwerker.	
1	1 Trompeter. Der rothärzliche Dienst ist, soweit angängig, durch einen Kosart desselben Standortes mit zu versehen.	Die Generalkommandos haben den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl aus den zum Verkauf bestimmten für diese Zwecke aber noch geeigneten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie zu überweisen. Das Generalkommando des III. Armeekorps hat sich zuvor mit dem Generalkommando des Gardekorps wegen Ueberweisung der bei diesem noch verfügbaren Pferde für das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 in Verbindung zu setzen.
2 Oberlazarethgehülfen oder Lazarethgehülfen, 2 Unterlazarethgehülfen.	Burschen für die einberufenen Offiziere sind von den bezügl. Train-Bataillonen zu stellen.	Die Aerzte des Friedensstandes sind von der Kavallerie oder Artillerie beritten zu machen. Die sonst erforderlichen Reit- und Zugpferde sind von den bezüglichen Train-Bataillonen zu stellen.

Anlage 4.**Übungen der Festungstelegraphisten**

(gemäß Verfügungen des Kriegsministeriums v. 8. 2. 94 Nr. 94 A. 6 und v. 8. 5. 96 Nr. 68/4. 96 A. 6).

Es sind zur Übung einzuberufen:

Aus dem Bereich des Armeekorps	Für die Zeit vom:																							
	30. September bis 10. November 1897						3. November bis 14. Dezember 1897						3. Dezember 1897 bis 17. Januar 1898											
	nach						nach						nach											
	Königsberg	Thorn	Danzig	Posen	Cöln	Mainz	Strasburg	Metz	Königsberg	Thorn	Danzig	Posen	Cöln	Mainz	Strasburg	Metz	Königsberg	Thorn	Danzig	Posen	Cöln	Mainz	Strasburg	Metz
I.	18
II.	.	7
III.	.	13	.	.	.	10	.	18	10	2	.	.	.	10	.
IV.	6
V.	.	.	.	13	.	.	.	9
VI.	11	16
VII.	40	43	9
VIII.	18	18	18	.	.	.	14
IX.	.	.	9	7
X.	10
XI.	14	14	14	.	10
XII.	13	7
XIII.	14*)	10
XIV.	11
XV.	3
XVI.	3
XVII.	9	11	4
Summe	18	20	9	13	18	14	24	43	18	20	9	13	18	14	24	43	18	20	9	13	18	14	24	43

*) Dem 8. königlich Württembergischen Infanterie-Regiment Nr. 126 Großherzog Friedrich von attachiren.

Anlage 5.**Übungen der Arbeitssoldaten.**

1. Es sind zur Übung einzuberufen aus dem Bereiche:

a) des	I. Armeekorps	15 Mann,
b) »	II. »	40 » ,
c) »	III. »	50 » ,
d) »	IV. »	75 » ,
e) »	VI. »	50 » ,
f) »	VII. »	65 » ,
g) »	XI. »	60 » ,
h) »	XIV. »	50 » ,
i) »	XV. »	10 » ,
k) »	XVI. »	5 » ,
l) »	XVII. »	30 » .
2. Von den einzuberufenden Arbeitssoldaten sind seitens des XIV. Armeekorps 32 Mann und seitens des XVI. Armeekorps 5 Mann dem XV. Armeekorps behufs Mitverwendung bei der Ausführung von Erdarbeiten auf dem Truppenübungsplatze Hagenau zur Verfügung zu stellen.
Das Generalkommando des XV. Armeekorps hat das Erforderliche mit den Generalkommandos des XIV. und XVI. Armeekorps zu vereinbaren.
3. Die Dauer der Übung beträgt 12 Tage (vergl. Ziffer 2, Seite 5).
4. Die Bestimmung darüber, wieviel Arbeitssoldaten in Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve, und wieviel aus der Landwehr einzuberufen sind, wird den einzelnen Generalkommandos überlassen.
5. Werden an einem Orte 20 Mann und mehr zu gleicher Zeit eingezogen und nicht einer Arbeiter-Abtheilung überwiesen, so sind sie einem Offizier zu unterstellen.

Für die in die Arbeiter-Abtheilungen eingestellten Arbeitsoldaten des Beurlaubtenstandes ist auf je 15 Mann im Uebrigen auf je 8 Mann 1 Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandiren.

Das XV. Armeekorps hat das erforderliche Aufsichtspersonal auch für die ihm aus den Bereichen XIV. und XVI. Armeekorps zur Verfügung gestellten Arbeitsoldaten zu kommandiren.

6. Offiziere und Aufsichtsunteroffiziere beziehen die stimmungsmäßigen Zulagen.
7. Hinsichtlich der Verwendung der Arbeitsoldaten und Verrechnung der Kosten wird auf den §. 24 und Erläuterung zu Anlage 9 der Dienstvorschrift für Arbeiter-Abtheilungen Bezug genommen.
8. Etwaige Bemerkungen, zu welchen die Einziehung Arbeitsoldaten Veranlassung geben sollte, sind dem Kriegsministerium zum 1. 11. 97 mitzutheilen.

Anlage 6.

Muster zur:

Zahlen-Nachweisung

der

Offiziere und Offizier-Aspiranten 2c., welche bei Truppen
b3. Behörden des Befehlsbereiches des 2c. (Generalkommandos
oder oberster Waffenbehörde) im Etatsjahre 1897/98 ein-
gezogen oder noch einzuziehen sind.

merkung: Für die Generalkommandos gelten die umseitigen Spalten. Die obersten
Waffenbehörden (Inspektion der Jäger und Schützen, General-Inspektion der Fuß-
artillerie, General-Inspektion des Ingenieur- und Pioniercorps und der Festungen)
haben die Spalten entsprechend zu ändern, so daß die Offiziere und Offizier-Aspiranten
ihrer Waffen zum Nachweise gelangen.

Von Seiten des Chefs des Generalstabes der Armee sind die als Adjutanten von
Linien-Kommandanturen bestimmten Offiziere sowie die bei der Eisenbahn-Brigade
und der Luftschiffer-Abtheilung eingezogenen Offiziere und Offizier-Aspiranten nach-
zuweisen.

Charge	Stabsoffiziere, Bezirkskommandeure (Ziffer 15 und 17)	Bezirksoffiziere (Ziffer 16)	Adjutanten für stellvertretende Kommandobehörden z. (gemäß Ziffer 17) auf 6 bis 8 Wochen	Offiziere des Beurlaubtenstandes																
				Infanterie					Kavallerie (ausgeschlossen lich diejenigen bei der Feldartillerie, einschließlich derjenigen beim Train)											
				bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56	bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56							
Stabsoffiziere																				
Hauptleute und Rittmeister																				
Premier- lieutenants																				
Sekond- lieutenants																				
Summe																				
Hiervon waren zu freiwilliger Dienstleistung eingezogen:																				
a) aus der Land- wehr 1. Auf- gebots																				
b) aus der Land- wehr 2. Auf- gebots																				
c) inaktive Offiziere																				

Anlage 7.

Muster zur:

Zahlen-Nachweisung

(nur von den Provinzial-Armeekorps aufzustellen).

über die seitens des nten Armeekorps im Etatsjahre 1897/98 zu herangezogenen bz. noch zur Einziehung gelangenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes besonderer Uebungsklassen — einschließlich Mannschaften des Gardekorps —.

Kaufende Nr.	Es sind eingezogen bz. gelangen im Etatsjahre 1897/98 noch zur Einziehung.	Ziffer n. der vorliegenden Bestimmungen	Uebungsdauer	Für das Gardekorps		Im eigenen Korpsbezirk		Die Einzahlung	
				Unteroffiziere	Ordnungsmänner	Unteroffiziere	Ordnungsmänner	à	à
1.	Ergänzungsmannschaften zu den Kaisermanövern gemäß §. D. Ziff. 400 (nach Waffengattungen getrennt) und zu den besonderen Kavallerieübungen	28 a							
2.	Reservisten der Kavallerie, behufs möglicher Erhöhung der Ausrückstärke	26							
3.	Reservisten der berittenen Waffen während des Rückmarsches der Truppen aus dem Manöver in ihre Standorte								
4.	Volkschullehrer der Reserve	28 b							
5.	Frühere Einjährig-Freiwillige, die nicht Offizier, Aspiranten sind — nach Waffengattungen getrennt —	28 c							
6.	Hilfsschlichter und sonstiges Arbeitspersonal der Reserve während der Herbstübungen	28 e 29							
7.	Unteroffiziere für Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen ..	27 u. 28 f							
8.	Lazarethgebülßen (Lazarethgebülßen und Unterlazarethgebülßen getrennt) ..	28 g 30							
9.	Geistliche in Garnisonlaazarethen ..	28 h							
10.	Hilfsschreiber zu den Bezirkskommandos der Landwehr-Inspektion Berlin	28 i							
11.	Für den Magazin-Verwaltungsdienst ..	28 k							
12.	Für den Sanitätsdienst	28 l							
13.	Festungstelegraphisten	28 m							
14.	Arbeitsoldaten	28 n Anl. 4							
15.	Bei den Bekleidungsämtern	28 letzter Absatz							
									Summe

Bemerkungen.

- a) Etwas verschiedene Uebungsdauer ein und derselben Uebungsklasse ist besonders ersichtlich zu sein.
 b) In Betreff der übrigen oben nicht aufgeführten Uebungsklassen wird nur dann einer Mitteilung gegeben, wenn die zugewiesenen Uebungsstätten in erheblichem Maße nicht erreicht worden sind.
 c) Die Mannschaften, welche gemäß §. D. §. 40, 3 in offene Stellen einberufen werden, sind nicht in dieser Spalte hervorgehoben, für wie viele Tage im Ganzen an sämtliche eingezogenen Uebungsklassen eine allgemeine Uebung gezahlt ist.

Anlage 8.

Uebungen von Reservisten des Trains beim Train- detachement der Militär-Telegraphenschule.

(Vergl. Verfügungen vom 23/10. 96. Nr. 115/10. 96 A. 6.
25/11. 96. Nr. 160/11. 96 A. 6.)

Es sind zu Uebungen einzuberufen:

vom Armeekorps	für die Zeit vom					Bemerkungen.
	1. 11. 97 bis 11. 11. 97	10. 11. 97 bis 21. 12. 97	20. 12. 97 bis 29. 1. 98	28. 1. 98 bis 10. 3. 98	9. 3. 98 auf 42 Tage)	
Garde.	16					*) Die über den 31. 3. 98 überschießenden Uebungstage dürfen auf das Etatsjahr 1897/98 nicht in Anrechnung gebracht werden.
II.		16				
III.			16			
IV.				16		
V.					16	

9. Die Befolgung vorst. Verantwortlichkeit für
10. Diese Bestimmungen gleichfalls zu beachten

Kriegsministerium.

Vorstehende Allerhöchst

Zu Ziffer 6 der Allerhöchsten in Darmstadt erscheinenden Disposition ist, auf Befragen die Namen der Disposition zu nennen.

No. 895/1. 97. Z. 1.

Es bestimme:

1. Die Infanterie-Regimenter Nr. 145 — führen 1 Schulterklappen mit
2. Das Grenadier-Regiment das Infanterie-Regiment das Infanterie-Regiment das Infanterie-Regiment das Infanterie-Regiment das Infanterie-Regiment das 2. Hessische Infanterie-Regiment die Infanterie-Regiment Waffentrock und den durch §. 92, 2 der Uniformvorschrift festgesetzt
3. Sämtliche Linien-Infanterie-Regimenter tragen
4. Die hiernach erforderlichen

Berlin den 28. Januar

Im Auftrag des Kriegsministeriums.

Kriegsministerium.

Vorstehende Allerhöchst

bestimmt: Zu 1 und 2. Soweit die Uniformvorschrift, bleibt derselbe bis auf Weiteres. Zu 3. Für die Proben der Bekleidung durch das Probenamt der für die Truppen. Diejenigen Linien-Infanterie-Regimenter auf den Helmüberzügen die

No. 893/1. 97. B. 3.

9. Die Befolgung vorstehender Bestimmungen entbindet den Verfasser nicht von der vollen persönlichen Verantwortlichkeit für den Inhalt seiner Veröffentlichungen.
10. Diese Bestimmungen sind von den Offizieren des Beurlaubtenstandes bei Einberufungen zum Dienst gleichfalls zu beachten.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Februar 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Zu Ziffer 6 der Allerhöchsten Bestimmungen wird bekannt gegeben, daß der verantwortliche Redakteur der in Darmstadt erscheinenden »Allgemeinen Militär-Zeitung« sich dem Kriegsministerium gegenüber verpflichtet hat, auf Befragen die Namen der ihm Aufsätze u. s. w. einsendenden Angehörigen der Armee und Offiziere zur Disposition zu nennen.

No. 895/1. 97. Z. 1.

v. Gofler.

Nr. 26.

Bekleidungsabzeichen für Infanterie.

Ich bestimme:

1. Die Infanterie-Regimenter des XVI. Armeekorps — mit Ausnahme Reines Infanterie-Regiments Nr. 145 — führen künftig am Waffenrock citronengelbe Schulterklappen und am Mantel dunkelblaue Schulterklappen mit citronengelbem Vorstoß, die Nummer in rother Schnur.
 2. Das Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreussisches) Nr. 5,
das Infanterie-Regiment Graf Schwerin (3. Pommersches) Nr. 14,
das Infanterie-Regiment von Borde (4. Pommersches) Nr. 21,
das Infanterie-Regiment Graf Dose (1. Thüringisches) Nr. 31,
das Infanterie-Regiment Graf Dönhoff (7. Ostpreussisches) Nr. 44,
das Infanterie-Regiment Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Posenches) Nr. 59,
das Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61,
das 2. Hessische Infanterie-Regiment Nr. 82, sowie
die Infanterie-Regimenter Nr. 128, 129, 140 und 143 führen hinfort die Schulterklappen am Waffenrock und den Vorstoß an den Schulterklappen des Mantels von derjenigen Farbe, welche durch §. 92,2 der Bekleidungsordnung, II. Theil, für die Infanterie-Regimenter des betreffenden Armeekorps festgesetzt ist.
 3. Sämmtliche Linien-Infanterie-Regimenter und die Reserve-Infanterie-Regimenter der Provinzial-Armeekorps tragen auf den Helmüberzügen ihre Nummer nach den von Mir genehmigten Proben.
 4. Die hiernach erforderlichen Aenderungen sind nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auszuführen.
- Berlin den 28. Januar 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Februar 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

Zu 1 und 2. Soweit die Regimenter um die Aermelpatten des Waffenrocks einen farbigen Vorstoß tragen, bleibt derselbe bis auf Weiteres unverändert.

Zu 3. Für die Probensammlung der Generalkommandos wird je eine Probe für Linien- und Reserve-Infanterie durch das Bekleidungsamt des Gardekorps gegen Empfangsbcheinigung überwiesen werden. Die Beschaffung der für die Truppen erforderlichen Nachproben wird den königlichen Generalkommandos überlassen.

Diejenigen Linien-Infanterie-Regimenter, welche Namenszüge u. s. w. auf den Schulterklappen tragen, führen auf den Helmüberzügen die Regimentsnummer.

No. 683/1. 97. B. 3.

v. Gofler.

Größere Truppenübungen im Jahre 1897.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen:

1. Das VIII. und XI. Armeekorps einschließlich der Großherzoglich Hessischen (25.) Division halten Manöver vor Mir gemäß Felddienst-Ordnung Ziffer 409 und zwar nach getroffener Uebereinkunft gegen das Königlich Bayerische Heer (I. und II. Königlich Bayerisches Armeekorps) ab.
2. a) Beim IX., XI. und XVII. Armeekorps wird behufs Abhaltung besonderer Kavallerie-Übungen gemäß Felddienst-Ordnung II. Theil, Abschnitt D, je eine Kavallerie-Division aufgestellt. Die Ordre de Bataille dieser Divisionen ist aus der Anlage ersichtlich. Die Bestimmung der Divisionsführer behalte Ich Mir vor. Soweit Ich hierbei nicht über die Bildung der Divisionsstäbe Anordnung treffe, veranlassen die Generalkommandos dieselbe. Ueber die abzuhaltenden Besichtigungen werde Ich besonders verfügen.
- b) Die beim XI. Armeekorps aufzustellende Kavallerie-Division nimmt nach Beendigung der besonderen Kavallerie-Übungen an den vor Mir abzuhaltenden Manövern Theil.
- c) Dem XI. Armeekorps wird behufs Verwendung als Divisionskavallerie-Regiment ein vom Generalkommando VIII. Armeekorps zu bestimmendes Kavallerie-Regiment dieses Korps für die Dauer der gesammten Manöver zugetheilt.
- d) Die beim IX. und XVII. Armeekorps zu den besonderen Kavallerie-Übungen herangezogenen Stäbe und Truppentheile nehmen nach Beendigung derselben an den Manövern derjenigen Armeekorps Theil, zu denen sie dauernd gehören.
3. Dem VIII. und XI. Armeekorps wird je eine Luftschiffer-Abtheilung zugetheilt.
4. Die Herbstübungen derjenigen Armeekorps, welche nicht vor Mir Manöver abhalten, finden in Gemäßheit der Bestimmungen der Felddienst-Ordnung und unter möglichster Berücksichtigung der Ernteverhältnisse statt.
5. Bei der Auswahl des Übungsgeländes sowohl, als der Ausführung aller Übungen ist auf Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen. In denjenigen Fällen, in denen die Flurschädigungen als besonders hoch anzusehen sind, sehe Ich einem Vortrage des Kriegsministers entgegen.
6. Bei dem Gardekorps, dem I., II., IV., V., VI., VII., VIII., XIV. und XVII. Armeekorps finden Generalstabstreifen, bei dem XVI. Armeekorps eine Festungs-Generalstabstreife nach Maßgabe der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabstreifen vom 29. November 1888 statt.
7. Unter Leitung der beiden Kavallerie-Inspektoren finden je zwei größere Kavallerie-Übungsreisen von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und Kommandeuren reitender Abtheilungen der Feldartillerie statt. Nähere Anordnungen hierüber hat das Kriegsministerium zu treffen.
8. Bei dem I., II., III., V., VI., VIII., XIV. und XVI. Armeekorps finden Kavallerie-Übungsreisen nach Maßgabe der Instruktion vom 23. Januar 1879 statt.
9. Größere Pionier-Übungen haben bei Krossen a. D., bei Coblenz a. Rh. und bei Ulm a. D. stattzufinden. Die näheren Anordnungen trifft die General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen.
10. Die Rückkehr der Fußtruppen in ihre Standorte muß bis zum 30. September 1897, welcher Tag als der späteste Entlassungstag gilt, erfolgt sein.

Berlin den 4. Februar 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. Februar 1897.

Im Anschluß an vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird bestimmt:

- I. Zu 1. Ueber die Berittenmachung der als Schiedsrichter, Zuschauer u. s. w. eintreffenden Offiziere erfolgen diesseits weitere Mittheilungen an die beteiligten Stellen.
- Zu 2. Die sämmtlichen zu den besonderen Kavallerie-Übungen heranzuziehenden Regimenter sind gemäß Felddienst-Ordnung Ziffer 400 insoweit in ihrem Mannschafftsstande zu ergänzen, als sie diesen auf Pferden beritten machen können, die nicht schonungsbedürftig sind.

Die besonderen Kavallerie-Uebungen der Kavallerie-Divisionen A und C finden auf den Truppenübungsplätzen des IX. bz. XVII. Armeekorps statt.

Die Kavallerie-Division B übt auf dem Truppenübungsplatz Senne; für diese erfolgt, abweichend von Ziffer 420 der Felddienst-Ordnung, die Aufstellung der Zeiteinheit u. s. w. durch das XI. Armeekorps. Betreffs des Pionier-Radsfahrer-Detachements bei der Kavallerie-Division B erfolgt besondere Mittheilung.

- Zu 3. Nähere Anordnung bezüglich der Luftschiffer-Abtheilungen bleibt vorbehalten.
- Zu 4. Mit Allerhöchster Genehmigung wird bei sämtlichen Armeekorps, mit Ausnahme des VIII. und XI. Armeekorps, die Bivakskompetenz von $4\frac{1}{2}$ (Ziffer 408 der Felddienst-Ordnung) auf $3\frac{1}{2}$ herabgesetzt.
- Zu 7. Die Dauer dieser Uebungsreisen wird auf 6 Tage ausschließlich der Hin- und Rückreise von und zu der Garnison festgesetzt.

Zur Bestreitung der Kosten für Flurschäden wird der Betrag von je 100 *M.* zur Verfügung gestellt.

Im Uebrigen finden die für die gleichen Reisen unter dem 16. Juni 1890 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 125) gegebenen Bestimmungen Anwendung.

- Zu 8. Behufs Bestreitung der Kosten dieser Kavallerie-Uebungsreisen werden zur Verfügung gestellt:

dem I. Armeekorps	2 400 <i>M.</i>
» VI. »	2 100 »
den übrigen sechs Armeekorps je	1 800 »

Wegen Verrechnung dieser Beträge wird auf die Bestimmungen für die Kavallerie-Uebungsreisen (Armee-Verordnungs-Blatt für 1879 Seite 37/39) Bezug genommen.

- II. Zum Zwecke kriegsmäßiger Verwendung des Pionier-Detachements werden der beim XI. Armeekorps zu bildenden Kavallerie-Division 400 *M.* für Rechnung des Kapitels 39 Titel 9 zur Verfügung gestellt. Eine Ueberschreitung dieses Betrages ist unstatthaft.

Ordre de Bataille der im Jahre 1897

Kavallerie-Division B
(beim XI. Armeekorps).

28. Kavallerie-Brigade.
(XIV. Armeekorps.)

1. Badisches Leib-Drägoner-
Regiment Nr. 20.

2. Badisches Drägoner-
Regiment Nr. 21.

Detachement des Hessischen Pionier-
Bataillons Nr. 11 (1 Offizier 60 Mann
auf Fahrrädern).

22. Kavallerie-Brigade.

Drägoner-Regiment
Freiherr von Manteuffel
(Rheinisches) Nr. 5.

Sufaren-Regiment
Landgraf Friedrich II von Hessen-
Somburg (2. Hessisches) Nr. 14.

21. Kavallerie-Brigade.

1. Hessisches Sufaren-Regiment
Nr. 13.

Thüringisches Ulanen-Regiment
Nr. 6.

Stab und 3. Batterie der reitenden Ab-
theilung Hessischen Feldartillerie-Regiments
Nr. 11, sowie die reitende Batterie des
Großherzoglich Hessischen Feldartillerie-
Regiments Nr. 25 (Großherzogliches
Artilleriekorps).

Kavallerie-
(beim XVII.

35. Kavallerie-Brigade.

Kürassier-Regiment
Herzog Friedrich Eugen von Württemberg
(Westpreussisches) Nr. 5.

Ulanen-Regiment von Schmidt
(1. Pommerisches) Nr. 4.

aufzustellenden Kavallerie-Divisionen.

Kavallerie-Division A
(beim IX. Armeekorps).

<p>18. Kavallerie-Brigade. Hannoversches Husaren-Regiment Nr. 15.</p>	<p>17. Kavallerie-Brigade. 1. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17.</p>	<p>3. Kavallerie-Brigade. (II. Armeekorps.) Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2.</p>
<p>Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinisches) Nr. 16.</p>	<p>2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18.</p>	<p>2. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 9.</p>

Reitende Abtheilung
Schleswigischen Feldartillerie-Regiments Nr. 9.

Division C
Armeekorps).

<p>5. Kavallerie-Brigade. (III. Armeekorps.) 1. Brandenburgisches Dragoner- Regiment Nr. 2.</p>	<p>4. Kavallerie-Brigade. (II. Armeekorps.) Dragoner-Regiment Freiherr von Derfflinger (Neumärkisches) Nr. 3.</p>
<p>Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburgisches) Nr. 3.</p>	<p>Dragoner-Regiment von Arnim (2. Brandenburgisches) Nr. 12.</p>

Reitende Abtheilung
Feldartillerie-Regiments Nr. 35.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Januar 1897.

Nr. 28.

Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1897/98.

1. Der vorliegenden Nummer des Armeekorps-Verordnungs-Blattes sind in besonderer Beilage die Bestimmungen für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1897/98 beigelegt.
2. Abdrücke dieser Beilage sind an denselben Stellen, von welchen das Armeekorps-Verordnungs-Blatt bezogen werden kann, zum Preise von 20 Pfennig für das Stück zu haben.

No. 218/1. 97. A. 1.

v. Goffler.

Beilage.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Februar 1897.

Nr. 29.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 23

zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.

(Nr. 10 Seite 99/105 des Armeekorps-Verordnungs-Blattes für 1892.)

Spe. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
8.	VII. Armeekorps	Münster i./W.	2. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Lazareth-Ober-Inspektor a. Pr. Jbler	Münster i./W.
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
9.	VIII. Armeekorps	Eöln	1. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	Eöln
					2. Stellvertreter: Garnison-Verwaltungs- Direktor, Rechnungsrath Sandkuhl	
10.	IX. Armeekorps	Altona	1. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Kasernen-Inspektor Cramer	Altona
					2. Stellvertreter: Wie bisher	

N ^o .	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
12.	XI. Armeekorps	Frankfurt a./M.	2. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Lazarethverwaltungs- Inspektor Meyer	Frankfurt a./M.
					2. Stellvertreter: Kasernen-Inspektor Göttert	Frankfurt a./M.

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 428/1. 97. T. J. 2.

v. Goffler.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 25. Januar 1897.

Nr. 30.

Verkaufspreis des 4. Bandes der Garnisonbeschreibungen, enthaltend die Beschreibung der Garnison Hannover.

Die als 4. Band der zur Veröffentlichung bestimmten Garnisonbeschreibungen an die Behörden und Truppentheile zur Ausgabe gelangte Beschreibung der Garnison Hannover ist bei der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn (Berlin SW. Kochstraße 68/71) käuflich.

Für diejenigen Exemplare, welche von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten des Deutschen Heeres durch Vermittelung der Medizinal-Abtheilung bezogen werden, ist ein Vorzugspreis von 5 Mark festgesetzt.

No. 1508/12. 96. M. A.

v. Coler.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 30. Januar 1897.

Nr. 31.

Anstellung von Militäránwártern bei Privateisenbahnen.

Den nachbenannten Eisenbahngesellschaften ist die Verpflichtung auferlegt worden, in den Stellen der Subaltern- und Unterbeamten Militäránwárter unter 40 Jahren nach Maßgabe der Vorschriften für den preussischen Staats-Eisenbahndienst anzustellen:

1. der Nordhausen—Wernigeroder Eisenbahngesellschaft in Nordhausen bezüglich des auf preussisches Gebiet entfallenden Theils einer Eisenbahn von Nordhausen über Ilfeld nach Wernigerode mit einer Abzweigung nach dem Brocken,
2. der Eisenbahngesellschaft Mühlhausen—Ebeleben in Mühlhausen i. Th. bezüglich des auf preussisches Gebiet entfallenden Theils einer Eisenbahn von Mühlhausen i. Th. nach Ebeleben,
3. der Westfälischen Landeseisenbahngesellschaft (früher Warstein—Lippstädter Eisenbahngesellschaft) in Lippstadt bezüglich des preussischen Staatsgebiets für die Eisenbahnen von Bedum nach Lippstadt, von Soest über Belede nach Brilon und von Bedum—Ennigerloh nach Warendorf, und
4. der Stargard—Cüstriner Eisenbahngesellschaft zu Soldin bezüglich der Eisenbahnen von Jäbidendorf nach Pyritz und von Berlinchen nach Arnswalde.

No. 725/1. 97. C. 3.

v. Diebahn.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 51 und 52 zur Ausrüstungsnachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots, Theil I,
Nr. 1 bis 6 zu den allgemeinen Bestimmungen über die Bezeichnung der Truppen- bz. Trainfahrzeuge.

Preiserhöhungen für Druckvorschriften in Folge der Ausgabe von Deckblättern.

	Geheftet.	Gebunden.
Sondervorschriften für die Fußartillerie.		
B. Laffeten, Proben und Fahrzeuge. Berlin 1893.....	2 M. 75 ff	3 M. — ff
C. Artilleristische Geräte und Geschirre. Berlin 1895.....	1 „ 35 „	1 „ 50 „

N. 22 1/2
738

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang. Berlin den 20. Februar 1897. **Nr. 5.**

Abonnement auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 M. 50 M , für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 M. 90 M .
Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 M für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 M für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Februar 1897.

Nr. 32.

Fangsnur der Ulanen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß die Fangsnur aus der Felddauerüstung der Ulanen ausscheidet und hinfort nur noch zum Paradeanzuge getragen wird.

No. 697/1. 97. B. 3.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. Februar 1897.

Nr. 33.

Unterscheidung gleichnamiger Offiziere.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist angeordnet worden, daß die Unterscheidung der demselben Truppentheile z. angehörigen Offiziere z. gleichen Namens und gleicher Charge in der gedruckten Rang- und Quartierliste der Armee künftig nicht mehr durch Ordnungszahlen, sondern durch Zufügung des Rufnamens (in Klammer hinter dem Familiennamen) zu erfolgen hat. Premierlieutenants und Sekondelieutenants sind hierbei als je eine Charge für sich anzusehen. In gleicher Weise hat die Unterscheidung der demselben Truppentheile angehörigen Reserveoffiziere gleichen Namens und gleicher Charge zu erfolgen. Bei den Bezirkskommandos sollen den Landwehr-offizieren gleichen Namens und gleicher Charge die Rufnamen nur dann hinzugefügt werden, wenn die betreffenden Offiziere derselben Waffengattung, gleichviel ob dem 1. oder 2. Aufgebot, angehören.

Im Anschluß hieran wird bestimmt:

1. In den geschriebenen Rang- und Quartierlisten der Behörden und Truppen sind die Ordnungszahlen künftig ebenfalls nicht mehr anzuwenden.
2. Die Anmerkung zu §. 27, 2 der Heerordnung ist zu streichen.
3. In den Nachweisungen der in Zugang gekommenen Landwehroffiziere — Anmerkung zu §. 27, 5 der Heerordnung — sind die Rufnamen, soweit es nach Obigem erforderlich ist, gleichfalls anzugeben. Befinden sich bei den betreffenden Landwehrbezirken bereits Offiziere derselben Waffengattung sowie gleichen Namens und gleicher Charge, so sind auch von diesen die Rufnamen nachrichtlich ersichtlich zu machen, sofern letztere nicht bereits in der gedruckten Rang- und Quartierliste stehen oder in früher vorgelegten Nachweisungen schon gemeldet sind.

No. 856/11. 96. K. M.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Februar 1897.

Nr. 34.

Ergänzung des Moders zu Kapitulationsverhandlungen.

Zur Vermeidung von Versehen bei dem Abschluß von Kapitulationen, welche eine Schädigung der Kapitulanten in Bezug auf die Zuständigkeit des Kapitulations-Sandgeldes zur Folge haben können, erhält der letzte Absatz der aufzunehmenden Kapitulationsverhandlungen (Muster siehe Armer-Verordnungs-Blatt von 1876 Seite 143) folgende Fassung:

„Indem ich mich diesen Bedingungen ausdrücklich unterwerfe, bitte ich, zu meiner Kapitulation die höhere Bestätigung einzuholen und erkläre hiermit, daß ich über die Bestimmungen betreffend die Gewährung des Kapitulations-Sandgeldes eingehend belehrt worden bin.“

Ferner sind die Kapitulationsverhandlungen mit nachstehender Fußnote zu versehen:

„*) Bekanntgabe des §. 56 Jr. Bes. V. und ausdrücklicher Hinweis darauf, daß die über die aktive Dienstpflicht hinaus zu übernehmende Dienstverpflichtung volle Jahre zu umfassen hat, wobei inbeß die Zeit vom allgemeinen Entlassungstermin der Reserven des einen Jahres bis zu dem gleichen Termin des folgenden bz. des nächstfolgenden Jahres als 1 bz. 2 volle Jahre anzusehen ist.“

No. 29/2. 97. A. 1.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Februar 1897.

Nr. 35.

Zeiteinteilung für die Schießübungen der Fußartillerie 1897.

Übungsort	Fußartillerie-Regiment	Zeit, einschließlich Eintreffen- und Abrücktag		Bemerkungen
Landschießübungen.				
Fußartillerie- Schießplatz Thorn	Nr. 15	29. April	29. Mai	
	von Hinderfin Nr. 2	7. Mai	26. „	
	Garde- und Ende Nr. 4	2. Juni	2. Juli	
	von Linger Nr. 1 und Nr. 11	6. Juli	4. August	
	Nr. 5 und von Dieckau Nr. 6	9. August	7. September	
Fußartillerie- Schießplatz Wahn	Nr. 10 und Bataillon Nr. 13	29. April	29. Mai	
	Nr. 7 und Nr. 12	2. Juni	3. Juli	
	Nr. 8 und Nr. 9	6. Juli	3. August	
	Generalfeldzeugmeister Nr. 3 und			
	Nr. 14	7. August	4. September	

Seeschießübungen.

Hierüber bleibt Bestimmung vorbehalten.

No. 265/2. 97. A. 5.

v. Goffler.

Nr. 36.

Verfahren bei Bestellung besonderer Arten von Postsendungen an Soldaten bis zum Feldwebel aufwärts.

1. Behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bei Bestellung und Aushändigung der an Soldaten bis zum Feldwebel aufwärts gerichteten,
 - a) durch Eilboten zu bestellenden Sendungen,
 - b) der vom Absender mit dem Vermerk »Eigenhändig« versehenen Einschreibesendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe
 ist vom 1. März 1897 ab Folgendes zu beachten:

Diese Sendungen sind auf den Regiments- bz. Bataillons- u. s. w. Geschäftsstuben und für die Zeit, in welchen letztere geschlossen sind, auf den Kasernenwachen abzuliefern. Auf diesen Stellen, welche den zuständigen Postbehörden unter Mittheilung der Empfangszeiten genau zu bezeichnen sind, haben Bücher auszuliegen, in welche die Postboten die Sendungen eintragen. Die Weiterbeförderung an die Adressaten hat sodann sofort zu erfolgen, und sind dieserhalb seitens des Truppentheils besondere Anordnungen zu treffen. Sind über die Sendungen den Postboten Quittungen auszustellen, so geschieht dies an den vorgenannten Empfangsstellen von den den Postbehörden als hierzu berechtigt zu bezeichnenden Personen (eventl. Regiments- u. s. w. Schreiber bz. Wachthabender der Kasernenwache).

Wo Kasernenwachen nicht vorhanden sind, erfolgt die Aushändigung der vorstehend zu a und b erwähnten Sendungen — falls die Regiments- u. s. w. Geschäftsstuben geschlossen sind — unmittelbar an den Empfänger.

Letzteres gilt auch für solche von ihrem Truppentheile abkommandirte Mannschaften, welche nicht in Kasernen u. s. w. untergebracht sind.

2. Bei der Bestellung von »Postaufträgen«, bei welchen es sich um einzuziehende Gelbbeträge handelt, ist in allen Fällen ein persönlicher Verkehr zwischen dem Briefträger und dem Adressaten erforderlich.

Wird hierbei der Empfänger nicht angetroffen und ist auch seine alsbaldige Herbeirufung unthunlich, so trägt der Briefträger da, wo nach vorstehender Ziffer 1 ein Postbuch auszuliegen hat, in letzteres den Postauftrag nach Gegenstand, Empfänger und Betrag ein und vermerkt darin ferner, bis zu welchem Zeitpunkte der Auftrag auf der Post zur nachträglichen Einlösung bereit gehalten wird. Demnächst hat der Truppentheile den Adressaten zu veranlassen, persönlich auf der Post Nachfrage zu halten.

Da, wo Postbücher nach Ziffer 1 nicht ausliegen, wird beim Nichtantreffen des Empfängers wie bei Postbestellungen an Privatpersonen verfahren.

No. 525/1. 97. A. 1.

v. Gopler.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Januar 1897.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 37.

Ausgabe einer Sprengvorschrift und von Sonderabdrücken des Anhangs III, betreffend Anleitung zum Eis Sprengen.

Die von der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen herausgegebene »Sprengvorschrift« erscheint in der Verlagsbuchhandlung von A. Bath, Berlin W., Mohrenstr. Nr. 19, und kann bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 1 M. 70 Pf. für den in Leinwand gebundenen Abdruck bezogen werden.

Sonderabdrücke des Anhangs III zur Sprengvorschrift, betreffend »Anleitung zum Eis Sprengen«, können gleichfalls von der genannten Buchhandlung zum Preise von 15 Pf. für das geheftete Exemplar bezogen werden.

Dieser Sonderabdruck wird den Kommando-Verhältnissen u. s. w. in der erforderlichen Anzahl unter Umschlag zugehen.

Die unter Nr. 117 des Druckvorschriften-États aufgeführte »Anleitung zum Eis Sprengen für Militär-Kommandos« tritt außer Kraft.

No. 60/1. 97. A. 6.

Jhr. v. Falkenhäusen.

Kriegsministerium.
Remontirungs-Abtheilung.

Berlin den 5. Februar 1897.

Nr. 38.

Besehung von Oberrosarzt-Stellen bei den Remontedepots.

Bei mehreren Remontedepots sind zum 1. April 1897 Oberrosarzt-Stellen neu zu besetzen.
Qualifizierte Bewerber — Oberrosärzte und Rosärzte, welche die Oberrosarzt-Prüfung bestanden haben — werden hierdurch aufgefodert, entsprechende Gesuche unter Vorlegung ihrer Approbation und eines selbstverfaßten Lebenslaufes an die Remontirungs-Abtheilung einzureichen.

No. 115/2. 97. R. A.

Hoffmann-Scholz.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 12. Februar 1897.

Nr. 39.

Vorbereitungsdienst der Militäranwärter für Stellen in der Justizverwaltung.

Im Anschluß an den Erlaß vom 11. März 1896 — Armeec.-Verordnungs-Blatt Seite 78/79 — wird bekannt gemacht, daß eine weitere Zulassung von Militäranwärtern zum Vorbereitungsdienst für das Amt der Gerichtsschreibergehülfen, Gerichtsvollzieher und Gefängniß-Inspektoren in dem nachstehend angegebenen Umfange stattfindet:

1. Für das Amt eines Gerichtsschreibergehülfen:

für den	Bezirk des Kammergerichts	25	Anwärter,
»	Oberlandesgerichtsbezirk Breslau	24	»
»	» Celle	5	»
»	» Frankfurt a. M.	5	»
»	» Hamm	30	»
»	» Kiel	4	»
»	» Königsberg i. Pr.	10	»
»	» Marienwerder	6	»
»	» Posen	6	»
»	» Stettin	3	»

2. Für das Amt eines Gerichtsvollziehers:

für den	Bezirk des Kammergerichts	15	Anwärter,
»	Oberlandesgerichtsbezirk Breslau	25	»
»	» Celle	8	»
»	» Cöln	10	»
»	» Frankfurt a. M.	5	»
»	» Hamm	12	»
»	» Kiel	4	»
»	» Königsberg i. Pr.	10	»
»	» Marienwerder	6	»
»	» Posen	5	»

3. Für das Amt eines Gefängniß-Inspektors:

für den	Bezirk des Kammergerichts	3	Anwärter,
»	Oberlandesgerichtsbezirk Stettin	2	»

No. 764/1. 97. C. 3.

v. Viebahn.

Nr. 40.

Militär-Fundatistenstellen bei der Ritter-Akademie zu Liegnitz.

Bei der königlichen Ritter-Akademie zu Liegnitz sind zu Ostern 1897 zwei Militär-Fundatistenstellen neu zu besetzen.

Bewerbungen sind an die Kavallerie-Abtheilung des Kriegsministeriums zu richten.

Die Aufnahme in die Anstalt erfolgt nicht vor zurückgelegtem 12. Lebensjahre des Betreffenden, auch muß derselbe dann mindestens die Vorkenntnisse für die Quarta eines Gymnasiums besitzen.

Im Uebrigen wird auf die nachstehend auszugsweise abgedruckten Bestimmungen der §§. 7 und 8 der »Nachrichten« über die genannte Ritter-Akademie verwiesen.

§. 7.

Die königlichen Militär-Fundatistenstellen werden von dem königlichen Kriegsministerium auf fünf Jahre verliehen an Söhne adeliger Offiziere aus der Provinz Schlesien, welche im königlichen Heere Offizierstellen bekleiden oder bekleidet haben. Zur Erlangung einer Militär-Fundatistenstelle ist nothwendig:

1. daß der Vater sowie der Sohn geborene Schlesier sind,
2. daß die Bedürftigkeit des Vaters feststeht und derselbe erklärt, seinen Sohn für den Militärstand zu bestimmen,
3. daß der betreffende Knabe gesund und kräftig und dabei vorauszusehen ist, daß er sich für den Militärstand bereinst eignen werde.

Sichtlich der Geburt des Sohnes ist nachgegeben, daß auch solche Söhne in Schlesien geborener Offiziere zur Fundation gelangen können, welche zwar nicht selbst in Schlesien geboren, deren Väter jedoch daselbst zur Zeit ihrer beantragten Notirung ansässig sind.

§. 8.

An Zeugnissen sind außer dem Geburtszeugniß des Knaben und dem seines Vaters, sowie einem Bedürftigkeits-Attest des Letzteren, ein Schulzeugniß, ein Impfschein (Wiederimpfung) und ein durch einen höheren Militärarzt über die körperliche Beschaffenheit des Knaben ausgestelltes Attest und ein Nationale nach dem folgenden Muster beizufügen:

Nationale

des (N. N.), dessen Aufnahme als Militär-Fundatist in die Ritter-Akademie zu Liegnitz nachgesucht wird.

Vor- und Zuname	Geburts-		Name und Charakter des Vaters	Dessen Dienst- verhältnisse im Militär	Geburtsort desselben	Geschlechtsname und Geburtsort der Mutter	Wohnort der Eltern	Zahl der Kinder und sonstige Familien- verhältnisse.
	Tag	Ort						

Die Richtigkeit dieses Nationales bescheinige ich mit dem Bemerken, wie ich meinen Sohn für den Militärstand bestimme und die desfalligen Bedingungen zu erfüllen mich verpflichte.

(Wohnort und Datum.)

(Unterschrift des Vaters u. s. w.)

Kriegsministerium.
Kavallerie · Abtheilung.

Berlin den 5. Februar 1897.

Nr. 41.

Unterrichtskurse der Kriegsschulen.

Am 25. Juli d. J. beginnt auf der Kriegsschule in Glogau ein neuer Kursus.
Anmeldungen (§. 17 der Kriegsschul · Instruktion) bis zum 25. Juni d. J.

No. 93/2. 97. A. 3.

v. Kagler.

Kriegsministerium.
Kassen · Abtheilung.

Berlin den 10. Februar 1897.

Nr. 42.

Aufträgen der Hauptleute u. s. w. in das Gehalt 1. Klasse.

Mit dem 1. Februar d. J. rücken in das Chargengehalt 1. Klasse auf die Hauptleute bz. Rittmeister:

Vfb. Nr.	N a m e n.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
1. Infanterie und Jäger.		
1.	Meyer	5. Rheinisches Infanterie · Regiment Nr. 65.
2.	v. Hornemann	Grenadier · Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreussisches) Nr. 7.
3.	Klaeber	Infanterie · Regiment Nr. 128.
4.	v. Eickstedt	Infanterie · Regiment Graf Schwerin (3. Pommersches) Nr. 14.
5.	Lütj	Infanterie · Regiment Nr. 137.
2. Kavallerie.		
1.	Gr. v. der Groeben	Vom großen Generalstabe, seither im Dragoner · Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Cittthauischen) Nr. 1.
2.	v. Woikowsky · Biedau	Kurmärkisches Dragoner · Regiment Nr. 14.
3.	v. Nathusius	Sufaren · Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommersches) Nr. 5.
4.	v. Blücher	1. Brandenburgisches Dragoner · Regiment Nr. 2.
3. Feldartillerie.		
1.	Bloch v. Blottniß	Feldartillerie · Regiment Nr. 35.
4. Fußartillerie.		
1.	Lougard	Fußartillerie · Regiment Nr. 11.
In Vertretung.		
Kollhoff.		

No. 106/2. 97. B. 1.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 4 bis 27 zum Leitfaden, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanzen,
Nr. 80 bis 93 zur Anleitung zur Anfertigung der Munition 88 für Handfeuerwaffen bei den Artilleriedepots,
Nr. 31 bis 37 zu den Zeichnungen der vorgenannten Anleitung,
Nr. 96 bis 115 zur Traindepot · Ordnung,
Nr. 57 bis 63 zur Dienstordnung für die Feldmagazinverwaltungen.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

270
P. 973.77
573

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang.

Berlin den 6. März 1897.

Nr. 6.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 M. 50 $\frac{1}{2}$, für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 M. 90 $\frac{1}{2}$.

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 $\frac{1}{2}$ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 $\frac{1}{2}$ für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 43.

Ausgabe der neuen Proviantamts-Ordnung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften die beifolgende Proviantamts-Ordnung mit der Bestimmung, daß dieselbe am 1. April 1897 in Kraft tritt. Ich ermächtige das Kriegsministerium, die erforderlichen Erläuterungen zu ertheilen und Abänderungen der neuen Dienstordnung zu treffen, sofern sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Subertusstock den 25. Februar 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. März 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit nachstehenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die neue Vorschrift sowie die von den Beilagen

1 —	Dienstanweisung für die Mandver-Proviantämter,
9 —	„ „ „ Garnison-Mühlenmeister,
10 —	„ „ „ den Maschinisten einer Garnisonmühle,
11 —	„ „ „ die Garnison-Badmeister,
12 —	„ „ „ Magazinaufseher

hergestellten Sonderabdrücke werden den Kommandobehörden u. s. w. in der erforderlichen Anzahl nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

Beschleunigung der Vertheilung und zwar in erster Reihe an die Intendanturen und Proviantämter ist dringend erforderlich.

2. Die Proviantamts-Ordnung wird von der königlichen Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—71, vorrätzig gehalten; der Verkaufspreis bei unmittelbar aus der Armee zugehenden Bestellungen wird demnächst bekannt gemacht werden.
3. Die Proviantamts-Ordnung und die unter Ziffer 1 bezeichneten Dienstanweisungen sind im Druckvorschriften-Etat unter Nr. 514 bis 519 nachzutragen; die Druckvorschriften Nr. 381 bis 386 sind zu streichen.

Im Auftrage.

No. 688/2. 97. B. 2.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Februar 1897.

Nr. 44.

Anderweite Einteilung der Garnison-Baufreise im Bezirk des VIII. Armeekorps vom 1. Juli 1897 ab.

Bezeichnung		Garnisonen u. s. w. der Bau-Aufsichtsbezirke und Baufrise.
der Bau- Aufsichtsbezirke	der Baufrise	
nach dem Wohnsitz		
Coblenz	Coblenz	VIII. Armeekorps. Coblenz und Ehrenbreitstein, Andernach, Engers, Kreuznach, Neuwied. Cöln, Aachen, Truppenübungsplatz bei Esenborn, Erkelenz, Jülich, Montjoie. Cöln, Bensberg, Kalk, Mülheim, Artillerie-Schießplatz bei Wahn. Deuß, Bonn, Siegburg. Trier, Saarbrücken, Saarlouis, St. Wendel.
	Cöln I	
	Cöln II	
	Cöln III	
	Trier	

Im Auftrage.

No. 401/12. 96. B. 5.

Fthr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Februar 1897.

Nr. 45.

Ausgabe des Anhangs zur Dienstanzweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains.

Der vorgenannte Anhang ist gedruckt und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Zahl von Abdrücken übersandt werden.

Der Anhang, welcher die Nr. 512 des Druckvorschriften-Etats erhält, erscheint im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin S.W., Kochstraße 68—71, und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee

90 Pf. geheftet	} das Stück.
1 M. 05 Pf. gebunden	

Die Beilagen 1—5 der früheren Dienstanzweisung für die Bagagen u. s. w. — siehe Verfügung vom 16. Juli 1896 Nr. 125/7. 96. A. 4. Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 20 — treten nunmehr außer Kraft.

No. 120/1. 97. A. 4.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Februar 1897.

Nr. 46.

Aenderung der Uebungsmunitions-Vorschrift.

Seite 44, unter A, ersetze Deckblatt 43 durch:

- a) 25 Frikionszündschrauben und
300 Schlagröhren.

Außerdem für jeden Rekruten
2 Frikionszündschrauben und
8 Schlagröhren;

Seite 47, Zeile 9 v. o., hinter »werden« schalte ein:
die Frikionszündschrauben und

Die Aenderungen haben schon für das Uebungsjahr 1897 Gültigkeit.
Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

No. 264/2. 97. A. 5.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. März 1897.

Nr. 47.

Ergänzung der Bestimmungen über die Regelung der Beamtengehälter nach Dienstaltersstufen.

Im Anschluß an Ziffer 3 bz. 2 der durch die Erlasse vom 5. April 1893 und 19. März 1894 getroffenen Festsetzungen über die Regelung der Beamtengehälter nach Dienstaltersstufen wird bestimmt, daß in Bezug auf Beamtenstellungen, hinsichtlich derer die Bewilligung der Gehaltszulagen durch das Kriegsministerium erfolgt, von Vorkommissionen, welche die Vorenthaltung einer Gehaltszulage angezeigt erscheinen lassen, der zuständigen Dienststelle des Kriegsministeriums rechtzeitig Mittheilung zu machen ist.

In Fällen, in welchen ohne Kenntniß des nicht befriedigenden Verhaltens eines Beamten die Bewilligung einer Gehaltszulage ausgesprochen ist, bleibt die Mittheilung über die Gewährung derselben an den beteiligten Beamten bis zum Eingange der einzuholenden Entscheidung des Kriegsministeriums auszusetzen.

No. 244/12. 96. Z. 2.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Februar 1897.

Militär-Ökonomie-Departement.

Nr. 48.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1896 verabreichten Naturalien.

Nach den auf Grund des §. 156 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements dem Kriegsministerium zugegangenen Mittheilungen der Generalkommandos sind im Jahre 1896 im Ganzen vier Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien vorgekommen.

Davon sind zwei im I. Armeekorps über Erbsen, welche seiner Zeit für das Festungs-Approvionnement bezogen waren und trotz äußerlich guter Beschaffenheit sich beim Kochen als stark mit Käfern besetzt erwiesen hatten, für begründet erachtet worden. Ersahleistung seitens des betreffenden Lieferanten hat stattgefunden.

Die übrigen beiden Beschwerden, von welchen sich eine beim I. Armeekorps auf Brot und eine beim XVI. Armeekorps auf Heu bezog, sind als begründet nicht anerkannt worden.

No. 352/1. 97. B. 2.

Jhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 22. Februar 1897.

Nr. 49.

Bekanntmachung, betreffend die einstweilige Regelung der Annahme von Militäranwärtern bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 373/2. 97. C. 3.

v. Diebahn.

Bekanntmachung vom 24. Dezember 1896.

R. V. A. II. 8314.

Der Artikel 12 der Novelle zum Militär-Pensionsgesetz vom 22. Mai 1893 (Reichs-Gesetzblatt Seite 171) bestimmt im §. 77 Absatz 1 u. A., daß die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrath festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Inhabern des Zivilversorgungsscheins (Militäranwärtern) zu besetzen sind. Vom Bundesrath sind hierzu Ausführungsvorschriften bisher nicht erlassen worden. Dagegen hat das Reichs-Versicherungsammt mit den Vorständen der folgenden ihm ausschließlich unterstellten Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten: Ostpreußen, Westpreußen, Berlin, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Thüringische Staaten, Oldenburg, Hansestädte und Elsaß-Lothringen, für deren Bezirke im Einvernehmen mit dem Königlich preussischen Herrn Kriegsminister die nachstehenden »Grundsätze« vereinbart, welche vom 1. Januar 1897 ab bis zum Erlaß der oben erwähnten endgültigen Bestimmungen des Bundesraths über die Annahme von Militäranwärtern zur Besetzung der in Betracht kommenden Beamtenstellen zu gelten haben:

Grundsätze,

nach welchen bei Neu-Einberufungen von Militäranwärtern für die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten bis zum Erlaß von Bestimmungen durch den Bundesrath gemäß Artikel 12 der Novelle zum Militär-Pensionsgesetz vom 22. Mai 1893 (Reichs-Gesetzblatt Seite 171) zu verfahren ist.

§. 1.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sind gemäß den nachstehenden Grundsätzen vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen. Die Kontrolbeamten gelten hierbei nicht als Subalternbeamte.

Militäranwärter im Sinne dieser Grundsätze ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheins, welcher aus dem Heere oder aus der Marine hervorgegangen ist. Die Anstellungsberechtigung eines Militäranwärters beschränkt sich auf denjenigen Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, sind zur Anstellung nur solcher Militäranwärter verpflichtet, welche in einem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen.

§. 2.

Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Vohuschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerks und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt.
2. sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

§. 3.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der Subalternbeamten im Büreaudienst, jedoch mit Ausnahme

1. derjenigen Stellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird,
2. der Stellen derjenigen Kassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Kassensbeamten, welche Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben,
3. der Stellen der Büreauvorsteher.

§. 4.

In welchem Umfange die nicht unter die §§. 2 und 3 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes und unter sinn- gemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse über die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zu bestimmen.

§. 5.

Insoweit in Ausführung der §§. 3 und 4 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen den Militäranwärtern nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen innerhalb derselben Verwaltung in entsprechender Zahl und Besoldung vorbehalten werden.

Unter einer Klasse im Sinne dieser Bestimmungen ist die Gesamtheit der bei der Versicherungsanstalt beschäftigten Beamten zu verstehen, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Natur nach im Wesentlichen dieselben sind.

Enthält eine Klasse nur eine Stelle, so bleibt dieselbe den Militäranwärtern vorbehalten oder versagt, je nachdem sie unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter geeignet oder nicht geeignet ist.

§. 6.

Ueber die gegenwärtig vorhandenen, den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen werden nach Beamten- klassen (§. 5) geordnete Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, sind in die Verzeichnisse aufzunehmen. Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge werden veröffentlicht.

§. 7.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen können auch verliehen werden:

1. an Offiziere und Deckoffiziere, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen worden ist;
2. ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
3. ehemaligen Militärpersonen, welchen der Zivilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und welchen gemäß einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später erteilten Bescheinigung eine den Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf;
4. solchen Beamten und Bediensteten der betreffenden Versicherungsanstalt, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde;
5. sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung auf dem im §. 10 Ziffer 7 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter vom $\frac{7}{21}$ März 1882 (Bekanntmachung vom 25. März 1882, Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 123) vorgesehenen Wege ausnahmsweise verliehen worden ist.

§. 8.

Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittel u. s. w.) vorbehalten sind, werden bei eintretender Erledigung in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Zivilpersonen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit Militäranwärtern und Zivilpersonen besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des §. 7 unterbrochen, oder wird in Folge des §. 7 Nr. 4 eine ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten der Versicherungsanstalt besetzt, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 7 Nr. 4 und 5 erfolgt, als Zivilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 7 Nr. 1 bis 3 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§. 9.

Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei dem Vorstände der Versicherungsanstalt zu bewerben.

Die Bewerbungen haben zu erfolgen:

- a) seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
- b) seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft, seitens der Angehörigen der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schuß- oder Polizeitruppen, sowie seitens der in den Schutzgebieten angestellten Grenz- oder Zollaufsichtsbeamten durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
- c) seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Versicherungsanstalt mittheilt.

Militäranwärter sind zu Bewerbungen vor oder nach der Stellenerledigung so lange berechtigt, als sie noch nicht eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher ein pensionsfähiges Dienst Einkommen von mindestens 900 M. verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 10.

Ueber die Bewerbungen um noch nicht erledigte Stellen haben die Versicherungsanstalten Verzeichnisse*) anzulegen, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Befähigung noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

Bei der Besetzung erledigter Stellen sind unter sonst gleichen Verhältnissen Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, in erster Linie zu berücksichtigen.

Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen sind alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls dieselben als erloschen gelten.

§. 11.

Stellen, welche mit Militäranwärtern zu besetzen sind, müssen im Falle der Erledigung und wenn keine Bewerbungen von Militäranwärtern für dieselben vorliegen, seitens des Vorstandes der Versicherungsanstalt der zuständigen Vermittelungsbehörde behufs der Bekanntmachung mittelst Einreichung einer Nachweisung bezeichnet werden.

Ist innerhalb sechs Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei dem Vorstände nicht eingegangen, so hat derselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§. 12.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen, außer in dem Falle des §. 7, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zur Uebernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden.

In Ansehung derjenigen dienstlichen Verrichtungen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfangs und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an verabschiedete Beamte oder an weibliche Personen übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden. Wenn sich jedoch Militäranwärter ohne Aufforderung zu solchen dienstlichen Verrichtungen melden, so sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

*) Die Muster für die in den »Grundsätzen« vorgesehenen Verzeichnisse und Nachweisungen werden hier nicht mitgetheilt, da sie nur für den inneren Dienstbetrieb der Versicherungsanstalten von Bedeutung sind.

§. 13.

Die Versicherungsanstalten haben darin freie Hand, welche ihrer Subaltern- und Unterbeamten sie in höhere oder besser besoldete Stellen aufrücken lassen wollen. Ebenso sind sie in der Befetzung eines besoldeten Subaltern- oder Unterbeamten auf eine andere nicht ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende besoldete Subaltern- oder Unterbeamtenstelle ihrer Verwaltung nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Zivilperson besetzte Stelle der bestehenden Reihenfolge nach mit einem Militäranwärter zu besetzen gewesen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen.

Die Ansprüche der Militäranwärter auf die nur im Wege des Aufrückens zu erlangenden, ihnen ausschließlich oder zum Theil vorbehaltenen Stellen werden durch diese Vorschrift nicht berührt. Den aus den Militäranwärtern hervorgegangenen Beamten ist Gelegenheit zu geben, die für das Aufrücken in höhere Dienststellen erforderliche Befähigung zu erwerben.

§. 14.

Die Versicherungsanstalten sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle bz. den fraglichen Dienstzweig nachweisen. Darüber, ob der Bewerber genügende Befähigung besitzt, entscheidet auf Beschwerde das Reichs-Versicherungsamt.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informativischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist. Ueber die Zulässigkeit einer informativischen Beschäftigung entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Die Anstellung eines einberufenen Militäranwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probepflichtleistung abhängig gemacht werden. Die Probezeit darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens sechs Monate betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Bureau- oder Kassendienst, so kann die Probezeit mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Stelleneinkommen, während der Probepflichtleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertel des Stelleneinkommens zu gewähren.

Einberufungen zur Probepflichtleistung dürfen nur erfolgen, insoweit Stellen (§. 12 Absatz 1) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz kann daher nicht stattfinden.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat der Vorstand darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bekräftigen bz. in den Dienst der Versicherungsanstalt zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.

§. 15.

Welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und, gegebenen Falls, in welcher Anzahl dieselben gemäß den vorstehenden Bestimmungen den Militäranwärtern vorzubehalten sind, hat das Reichs-Versicherungsamt festzustellen. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäranwärter zur Anstellung gelangen, oder das in diesen Bestimmungen bezüglich der Befetzung der Stellen mit Militäranwärtern vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, bis zu der erfolgten Feststellung nur widerruflich besetzt werden.

§. 16.

Von der Befetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen hat der Vorstand am Schlusse des Quartals den Vermittlungsbehörden seines Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung Mittheilung zu machen. Die Vermittlungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzliste.

§. 17.

Das Reichs-Versicherungsamt hat darüber zu wachen, daß bei der Befetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nach den vorstehenden Grundsätzen verfahren wird.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung wird der Zivilversorgungsschein zu den Akten genommen.

Die §§. 25 bis 29 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter vom $\frac{7.}{21.}$ März 1882 finden sinngemäße Anwendung.

Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. Januar 1897 in Kraft und behalten nur so lange Gültigkeit, bis vom Bundesrath auf Grund von Artikel 12 der Novelle zum Militär-Pensionsgesetze vom 22. Mai 1893 allgemeine Grundsätze über die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten mit Militäranwärtern festgestellt sind.

Berlin den 24. Dezember 1896.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

Dr. Bödiker.

Verzeichniß

der bei den dem Reichs-Versicherungsamt ausschließlich unterstellten Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten*) vorhandenen, den Militäranwärtern vorbehaltenen**) Stellen.

- A. Im Büreaudienst: Sekretäre (Bevollmächtigte und Expedienten 1. Kl. bei der V. A. Schleswig-Holstein), (Kanzlisten 1. Kl. bei der Hanseatischen V. A.), Buchhalter, Revisoren, Kontrollinspektoren; Sekretariatsassistenten, Büreaussistenten (Expedienten 2. Kl. bei der V. A. Schleswig-Holstein), (Kanzlisten 2. Kl. bei der Hanseatischen V. A.); Büreaudiätare, Kassenbiätare; Büreauhülfsarbeiter, Sekretariatshülfsarbeiter, Expeditionshülfsarbeiter, Büreaugehülfsen, Bureauanwärter; Registraturvorsteher, Registratoren, Registraturassistenten, Registraturbiätare, Registraturhülfsarbeiter, Hülsregistratoren, Registraturgehülfsen, Expedienten und Hülsarbeiter der Kartenabtheilung, Kartenverwalter.
- B. Im Kanzleidienst: Kanzleivorsteher, Kanzlisten, Kanzleibiätare, Kanzleihülfsarbeiter, Hülskanzlisten, Schreiber, Hülschreiber, Schreibgehülfsen.
- C. Im Unterbeamtendienste: Botenmeister, Haushälter, Hausmeister, Hauswarte, Kastellane, Nebelle; Boten, Diener, Amtsdienner, Büreaudienner, Kassenboten, Kassendienner, Hülsboten, Hülsdiener; Aktenhefter, Buchbinder; Drucker, Lithographisten; Heizer, Hülsheizer; Wächter.

*) Es handelt sich bis auf Weiteres um die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten für Ostpreußen, Westpreußen, Berlin, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Rassau, Rheinprovinz, Thüringische Staaten, Oldenburg, die drei Hansestädte und Elsaß-Lothringen.

**) Die Stellen des Büreaudienstes sind den Militäranwärtern mindestens zur Hälfte, diejenigen des Kanzlei- und Unterbeamtendienstes ausschließlich vorbehalten.

Verzeichniß der Vermittlungsbehörden.

(§. 11 der Grundzüge).

Zfd. Nr.	Bundesstaat.	Vermittlungsbehörden.
1.	Preußen	a. Für den Bezirk des I. Armeekorps: Bezirkskommando Braunsberg, b. „ „ „ „ II. „ „ „ Stettin, c. „ „ „ „ III. „ „ „ Potsdam, d. „ „ „ „ IV. „ „ „ Magdeburg, e. „ „ „ „ V. „ „ „ Neusalz a./D., f. „ „ „ „ VI. „ „ „ II Breslau, g. „ „ „ „ VII. „ „ „ I Münster, h. „ „ „ „ VIII. „ „ „ Coblenz, i. „ „ „ „ IX. „ „ „ Schleswig, k. „ „ „ „ X. „ „ „ Silbesheim, l. „ „ „ „ XI. „ „ „ Marburg, m. „ „ „ „ XVII. „ „ „ Marienburg.
2.	Sachsen (Großherzogthum)	Bezirkskommando Marburg.
3.	Oldenburg	a. Für das Fürstenthum Birkenfeld: Bezirkskommando Coblenz;
		b. „ „ übrige Staatsgebiet: Bezirkskommando Silbesheim.
4.	Sachsen-Meiningen	Bezirkskommando Marburg.
5.	Sachsen-Altenburg	„ Magdeburg.
6.	Sachsen-Coburg und Gotha	„ Marburg.
7.	Anhalt	„ Magdeburg.
8.	Schwarzburg-Sondershausen	„ Magdeburg.
9.	Schwarzburg-Rudolstadt	„ Magdeburg.
10:	Waldeck	„ Marburg.
11.	Reuß ä. L. (Greiz)	„ Magdeburg.
12.	Reuß j. L. (Gera)	„ Magdeburg.
13.	Schaumburg-Lippe	„ I Münster.
14.	Lippe	„ I Münster.
15.	Lübeck.	„ Schleswig.
16.	Bremen	„ Schleswig.
17.	Hamburg	„ Schleswig.
18.	Elsaß-Lothringen	a. Für den Bereich des XIV. Armeekorps (Bezirk Oberelsaß): Bezirkskommando Karlsruhe; b. Für den Bereich des XV. Armeekorps (Bezirk Unterelsaß und die Kreise Saarburg und Saargemünd im Bezirk Lothringen): Bezirkskommando Straßburg i. Elß.; c. Für den Bereich des XVI. Armeekorps (Bezirk Lothringen mit Aus- nahme der Kreise Saarburg und Saargemünd): Bezirkskommando Metz.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 26. Februar 1897.

Nr. 50.

Abstempelung der Schuldverschreibungen der Preussischen vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe auf dreieinhalb Prozent.

Die Zinsscheinanweisungen (Talons) und die dazu gehörigen Zinsscheine zu den von Truppentheilen, Behörden und Beamten bei der General-Militärkasse niedergelegten Schuldverschreibungen der Preussischen vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe sind zur Besorgung der Abstempelung auf dreieinhalb Prozent Zinsen im Laufe des Monats März d. J. an die General-Militärkasse einzusenden.

Da die Verzinsung zu vier Prozent mit dem 30. September 1897 aufhört, so sind

- a) bei den Schuldverschreibungen mit Januar/Juli-Zinsen als erster der am 2. Januar 1898 fällige Zinsschein und alle folgenden Zinsscheine,
- b) bei den Schuldverschreibungen mit April/Oktob.-Zinsen als erster der am 1. April 1898 fällige Zinsschein und alle folgenden Zinsscheine einzureichen.

Mit den Zinsscheinanweisungen und Zinsscheinen sind auch die über die Niederlegung der Schuldverschreibungen erteilten Bescheinigungen (Deposit- und Kautionscheine) zur Eintragung des Vermerks der Zinsherabsetzung einzusenden. Diese Bescheinigungen werden mit den abgestempelten Zinsscheinanweisungen und Zinsscheinen den Einsendern zurückgesandt.

In Vertretung.

No. 441/2. 97. B. 1.

Frhr. von Lichtenstern.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 3. März 1897.

Nr. 51.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für ein Sanitäts-Detachement ist neu gedruckt worden und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen. Dieselbe erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 513. Die in diesem Etat unter Nr. 198 aufgeführte gleiche Ausrüstungs-Nachweisung tritt außer Kraft.

No. 421/1. 97. A. 4.

v. der Voed.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 3. März 1897.

Nr. 52.

Aufstellung der Bekleidungs-Liquidationen für 1897/98.

Die Aufstellung der Bekleidungs-Liquidationen für das Etatsjahr 1897/98 ist bis zum Erscheinen der neuen Bekleidungs-Etats auszusetzen. Bis dahin dürfen den Truppen entsprechende Abschlagszahlungen angewiesen werden.

No. 89/3. 97. B. 3.

Frhr. v. Gemmingen.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 91 bis 94 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Bäckerei-Kolonne (nebst Reserve-Bäcker-Detachment),
 Nr. 60 bis 65 zur Ausrüstungs-Nachweisung für einen Infanterie-Regimentsstab,
 Nr. 45 bis 52 zur Ausrüstungs-Nachweisung für einen Kommandeur der Trains bz. Kommandeur der Etappen-Trains,
 Nr. 63 bis 69 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Oberbefehlshaber einer Armee bz. einer Armee-Abtheilung,
 Nr. 114 bis 120 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feldbäckerei-Kolonne, ausgerüstet mit 20 bz. 30 Backöfen,
 Nr. 94 bis 100 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Reserve-Bäckerei-Kolonne,
 Nr. 11 bis 18 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Divisions-Kommandeurs,
 Nr. 1 bis 8 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Proviantkolonne mit vier-spännigen Fahrzeugen,
 Nr. 1 bis 9 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Proviantkolonne mit zwei-spännigen Fahrzeugen,
 Nr. 1 bis 24 zur Verwaltungsvorschrift für das Feldartillerie-Material,
 Nr. 30 bis 46 zur Garnisondienst-Vorschrift.

Preiserhöhung für Druckvorschriften in Folge der Ausgabe von Deckblättern.

	Geheftet.	Gebunden.
Traindepot-Ordnung (ohne Anhang)	1 M. 80 Pf.	1 M. 95 Pf.

Hierzu: Titelblatt mit chronologischem Inhaltsverzeichnis und alphabetischem Sachregister zum 30. Jahrgange dieses Blattes.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang.

Berlin den 19. März 1897.

Nr. 7.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Altkleider geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 M. 90 Pf.

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 53.

Berechnung der Fuhrkosten.

Beschluß.

Das königliche Staatsministerium hat beschlossen, die Bestimmung unter B 3 der durch den Staatsministerialbeschuß vom 13. Mai 1884 für die Berechnung der Reisekosten der Preussischen Staatsbeamten als maßgebend erklärten »Zusammenstellung einiger Grundsätze, nach welchen bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten zu verfahren ist«, durch folgende zu ersetzen:

- Als Ort im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingetriedigten Grundstücken eingenommene Theil eines Gemeinde- (Guts-) Bezirks, so daß die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Außenlinie jenes Bezirkstheiles gebildet wird. Derartig räumlich zusammenhängende, demselben Gemeinde- (Guts-) Bezirke angehörende Komplexe von Gebäuden und eingetriedigten Grundstücken gelten auch dann als ein einziger Ort, wenn etwa für einzelne Theile besondere Ortsbezeichnungen üblich sind.
- Sind in einem Gemeinde- (Guts-) Bezirke mehrere, getrennt von einander liegende, geschlossene Ortschaften vorhanden, so ist jede solche Ortschaft für sich als Ort in dem vorbezeichneten Sinne anzusehen. Als Anfangspunkt der Reise gilt in diesen Fällen die Grenze der Ortschaft, worin der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz hat, als Endpunkt die Mitte des Ortes, in dem das Dienstgeschäft verrichtet wird.
- Für Gemeinde- (Guts-) Bezirke, in denen ein durch die geschlossene Lage der Wohnstellen gekennzeichnete Ortschaftsbering überhaupt nicht vorhanden ist, gilt als Anfangspunkt der Reise das Wohngehöft der Beamten, als Endpunkt stets die Stelle, wo das Dienstgeschäft verrichtet wird.
- Hat der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Gemeinde- (Guts-) Bezirk mit einer oder mehreren Ortschaften außerhalb eines geschlossenen Ortsringes isolirt auf dem Lande, so ist das Wohngehöft als Ausgangspunkt der Reise anzusehen.

Berlin den 12. August 1896.

Königliches Staatsministerium.

Fürst zu Hohenlohe. von Boetticher. Thielen. Freiherr von der Rede.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. März 1897.

Der vorstehende Beschluß des königlich Preussischen Staatsministeriums wird unter Bezugnahme auf die — zugleich für die Beamten der Heeresverwaltung gültigen — Festsetzungen des §. 28 Ziffer 11 der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes mit Folgendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

- Die darin für Gemeinde- (Guts-) Bezirke getroffenen Bestimmungen finden auch auf Garnisonverbände Anwendung.
- Mit Allerhöchster Genehmigung wird Absatz 2 Ziffer 11 §. 28 der Reiseordnung demnach abgeändert.

No. 485/12. 96. B. 3.

v. Goffler.

Nr. 54.

Preussische Stempelsteuer-Angelegenheit.

Der Herr Finanzminister hat bestimmt:

1. Die von Militärpersonen oder Reichsbeamten aus Anlaß von Verletzungen beizubringenden polizeilichen Bescheinigungen darüber, daß ihre bisherigen Wohnungen während der Zeit, für welche sie Miethentschädigung aus der Reichskasse beanspruchen, leer gestanden haben, sind stempelfrei.
2. Die unter 3 der »Ermäßigungen und Befreiungen« zu Nr. 32 des Stempeltarifs enthaltene Vorschrift über Stempelbefreiung der im Inlande in dem Betriebe eines der Vertragsschließenden erzeugten oder hergestellten Sachen oder Waaren ist nicht auf den Geltungsbereich des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 beschränkt, sondern darf auch dann zur Anwendung kommen, wenn die den Gegenstand der Verträge bildenden Sachen oder Waaren innerhalb des Deutschen Reichs in dem Betriebe eines der Vertragsschließenden erzeugt oder hergestellt sind.

No. 276/3. 97. B. 1.

v. Gähler.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. März 1897.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 55.

Änderungen von Ausrüstungs-Nachweisungen.

1. Ausrüstungs-Nachweisung für eine Armee-Telegraphen-Abtheilung:

Seite 7 ist hinter »2 Laternen« nachzutragen:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
14	Prognagelmutter-schlüssel.	Materialien-wagen: 1

Seite 28 C Spalte 1 ist unter »1 Schraubenschlüssel« zu setzen: »1 Prognagelmutterschlüssel«.

2. Ausrüstungs-Nachweisung für eine Korps-Telegraphen-Abtheilung mit vierspännigen Materialien-wagen:

Seite 11 ist hinter »2 Laternen« nachzutragen:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
9	Prognagelmutter-schlüssel	Materialien-wagen: 1

Seite 31 C Spalte 1 ist unter »1 Schraubenschlüssel« zu setzen: »1 Prognagelmutterschlüssel«.

3. Ausrüstungs-Nachweisung für eine Pionier-Kompagnie:

Seite 50. Zu den in Abtheilung I des Hinterwagenskastens zu verladenden Gegenständen ist zuzufügen:

1 wollene Decke	über das mittlere Fach ausgebreitet.
-----------------	--------------------------------------

Besondere Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 61/3. 97. A. 6.

v. der Voed.

Kriegsministerium.
Zentral-Departement.

Berlin den 6. März 1897.

Nr. 56.

Bekanntgabe zu den Bestimmungen über literarische Veröffentlichungen.

Mit Bezug auf Ziffer 6 der Allerhöchsten Bestimmungen vom 23. Januar 1897, *Armee-Verordnungs-Blatt* Seite 36, wird bekannt gegeben, daß die Schriftleitung der »v. Voebell'schen Jahresberichte« sich dem Kriegsministerium gegenüber verpflichtet hat, auf Befragen die Namen der ihr Aufsätze u. s. w. einSENDEN Angehörigen der Armee und Offiziere zur Disposition zu nennen.

Im Auftrage.

No. 342/2. 97. Z. 1.

Wach s.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 8. März 1897.

Nr. 57.

Ueberweisung einer Geldsumme an die Militärverwaltung.

Dem vortragenden Rath im Kriegsministerium, Geheimen Kriegsrath Kollhoff, ist mit einem aus Frankfurt a. M. vom 27. Februar d. J. datirten anonymen Schreiben die Summe von Zweitausend Fünfhundert Mark zur Ueberweisung an die Militärverwaltung zugegangen. Demgemäß ist die bezeichnete Summe den Einnahmen der Militärverwaltung zugeführt worden, was hierdurch zur Kenntniß des unbekanntes Absenders gebracht wird.

No. 65/3. 97. B. 1.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 10. März 1897.

Nr. 58.

Festsetzung der Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel bz. Vizewachtmeister.

Die Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel beträgt vom 1. April 1897 ab bis auf Weiteres bei der Infanterie und den Jägern u. s. w. des

Gardekorps höchstens.....	97,
I., III., V., VI., VII., IX. und XVII. Armeekorps höchstens je.....	78,
II., IV., VIII. und X. Armeekorps höchstens je.....	76,
XV. und XVI. Armeekorps höchstens je.....	84,
XI. Armeekorps höchstens.....	116,
XIV. Armeekorps höchstens.....	86.

Hierbei sind:

für jedes Infanterie-Regiment mit hohem Etat.....	9 Stellen,
„ „ „ „ „ mittlerem Etat.....	8 „
„ „ „ „ „ niedrigem „.....	6 „
„ „ Jäger- u. s. w. Bataillon.....	2 „

berechnet.

Die Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel bz. Vizewachtmeister bei der Fußartillerie, den Pionieren, dem Train und den Unteroffizierschulen bleibt bis auf Weiteres wie in dem Erlaß vom 10. Oktober 1896 Nr. 234/10. 96 A 1 (*Armee-Verordnungs-Blatt* Seite 277) festgesetzt.

No. 201/3. 97. A. 1.

v. der Voed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 11. März 1897.

Nr. 59.

Ausgabe eines Neudrucks der »Nachweisung des Transportmittelbedarfs für den Transport von Feldtruppen auf Eisenbahnen«.

Ein Neudruck der »Nachweisung des Transportmittelbedarfs für den Transport von Feldtruppen auf Eisenbahnen« gelangt an die königlichen Kommandobehörden u. s. w. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren — nebst Vertheilungsplan — unter Umschlag durch den Chef des Generalstabes der Armee zur Verausgabung.

No. 78/97. g. A. 1.

v. der Boeck.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 13. März 1897.

Nr. 60.

Ausgabe von Zeichnungen des Fußartillerie-Materials.

Die VI. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der Zeichnungen der Belagerungs- und Festungs- bz. Küstenartillerie u. s. w., geschlossen im März 1895, nebst den dazu gehörigen 8 Blatt Nachtragszeichnungen, sowie die Zeichnungen

B. III Blatt 72, 72a,
B. VIII » 5a,
Küstenartillerie II Blatt 5,
» III » 68, 69, 70, 71,
» V » 15, 16, 22,

Geschüßaufnahme-Instrumente Blatt 21a

sind neu aufgestellt und werden den betheiligten Dienststellen unter Umschlag zugehen.

Im Auftrage.

Pelkmann.

No. 312/3. 97. A. 5.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 12. März 1897.

Nr. 61.

Wohlthätigkeit.

Aus den für 1896/97 fälligen Zinsen einer von dem königlichen Hoflieferanten, Kommissionsrath Hoff in Berlin gegründeten Stiftung sind nachstehend genannten Kriegsinvaliden:

1. Matthias Derwatis in Antbudupönen, Kreis Pillkallen,
2. Johann Koppag in Schwentainen, Kreis Ortelsburg,
3. Johann Wybuchowicz in Wongrowitz,
4. Friedrich Grohn in Schwedt a./D.,
5. Eduard Gutsche in Cottbus,
6. Philipp Villain in Schmargendorf, Kreis Angermünde,
7. August Diehr in Friedeberg N./M.,
8. Heinrich Steinhöfel in Charlottenburg, Hardenbergstraße 22a,
9. Adolph Länger in Berlin, Grimmstraße 5,
10. Andreas Mitrega in Kwiłtsch, Kreis Birnbaum,
11. Johann Friedrich Kochinke in Lippen, Kreis Freistadt,
12. Jakob Neugebauer in Raschowa, Kreis Cosel,
13. Gerhard Lambert Enk in Bockholt, Kreis Vorken,
14. Johann Berthold Schrage in Salzuflen, Fürstenthum Lippe-Detmold,
15. Johann Grunwald in Dirschau, Berliner Vorstadt 21,
16. Friedrich Logke in Jassen, Kreis Bütow

Geldgeschenke von je 15 M. bewilligt, welche denselben von der Militär-Pensionsklasse hierselbst werden gezahlt werden.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die stattgehabte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 184/2. 97. C. 2.

v. Diebahn.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 12. März 1897.

Nr. 62.

Wohlthätigkeit.

Aus den für 1896/97 fälligen Zinsen einer von einem Patrioten gegründeten Stiftung ist dem Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15 Gottlieb Noelte in Neu-Holland bei Liebenwalde im Kreise Nieder-Barnim ein Geldgeschenk von 200 M. bewilligt worden, welches dem Genannten, dem Wunsche des Stifters gemäß, zum 22. März d. Js., dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., durch die Militär-Pensionskasse hieselbst portofrei gezahlt werden wird.

Die Benachrichtigung des Empfängers von der stattgehabten Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch das betreffende Bezirkskommando zu erfolgen.

No. 50/2. 97. C. 2.

v. Diebahn.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 13. März 1897.

Nr. 63.

Wohlthätigkeit.

Aus den für 1896/97 fälligen Zinsen der anlässlich der 50jährigen Dienst-Jubelfeier Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I. gegründeten, ursprünglich für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes für 1813/15, nun für solche des Militär-Ehrenzeichens, bestimmten Stiftung haben Seine Majestät der Kaiser und König auf Vorschlag des Kriegsministeriums die nachstehend genannten 37 Inhaber des Militär-Ehrenzeichens mit Ehrengeschenken von je 60 M. zu bedenken geruht und zwar:

Pfd. Nr.	Bezirk des Generalkommandos des	N a m e n.	A u f e n t h a l t.	
			Ort.	Kreis.
1.	Gardekorps	Jock, Karl, Feldwebel der Schloßgarde-Kompagnie	Berlin	
2.	I. Armeekorps	Buchholz, Gottlieb	Eydtkuhnen	Stallupönen
3.	„	Rosted, Jakob	Soczien	Lyck
4.	„	Mariensfeld, Anton	Lichtenau	Braunsberg
5.	II. Armeekorps	Dahms, Karl	Frankenburg	
6.	„	Röbhn, Wilhelm	Gr. Schönberg	Dramburg
7.	III. Armeekorps	Wollenberg, Wilhelm	Dannenberg	Ober-Barnim
8.	„	Vaschin, Johann	Calbow	Beeskow · Storkow
9.	„	Gramenz, August	Spremberg	
10.	„	Lübcke, Johann	Brück	Zauch · Belgig
11.	„	Gutsche, Ernst	Stentsch	Züllichau · Schwiebus
12.	„	Giesede, Johann	Grube	West-Prignitz
13.	„	Krüger, Karl	Berlin, Dyckener · Str. 15 IV	
14.	„	Bethke, Wilhelm	Berlin, Boyen · Str. 33	
15.	IV. Armeekorps	Möller, Hermann	Sondershausen, Kirch · Str. 3 a	
16.	„	Pfannmöller, Eduard	Bindersleben	Erfurt
17.	„	Kurze, Karl	Poedelst	Querfurt
18.	„	Koenig, Friedrich	Neunheilingen	Langensalza
19.	V. Armeekorps	Hübner, Johann Wilhelm	Posen	

Pfb. Nr.	Bezirk des Generalkommandos des	N a m e n .	A u f e n t h a l t .	
			Ort.	Kreis.
20.	V. Armeekorps	Radowiat, Georg	Ezerleino	Schroba
21.	"	Schubert, Karl Gottlieb	Cammerwalbau	Schnau
22.	"	Häusler, Wilhelm		Jauer
23.	VI. Armeekorps	Swinty, Alois	Elguth-Tworkau	Ratibor
24.	"	Altvater, August	Landez	Habelschwerdt
25.	"	Bohn, Franz		Breslau
26.	VII. Armeekorps	Zumbusch, Heinrich	Beelen	Warendorf
27.	"	Ränning, Johann Bernhard	Wessum	Uhaus
28.	"	Drewes, Karl August	Graefrath	Solingen
29.	"	Taube, Friedrich Wilhelm		Minden
30.	VIII. Armeekorps	Simons, Peter Hubert	Schweiler	Aachen
31.	"	Schwermer, Heinrich	Rheidt	Sieg-Kreis
32.	"	Bender, Johann	Münster b. B.	Kreuznach
33.	"	Gilles, Johann	Duren	Malmedy
34.	X. Armeekorps	Wagner, Bernhard, Vice-Feldwebel		Hannover
35.	XVII. Armeekorps	Schmidt, Martin		Schlochau
36.	"	Riß, Heinrich	Damerow	Schlawa
37.	"	Klein, Wilhelm	Danzig, Baumgartsche	Gasse 32/33

Die Militär-Pensionskasse hieselbst ist angewiesen, die Auszahlung der gedachten Ehrengeschenke an die bezeichneten Empfänger am 22. März d. Js., dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., zu bewirken.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die erfolgte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung, und zwar soweit die Empfänger sich noch im aktiven Dienste befinden, durch ihren Truppentheil, im Uebrigen durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 1221/3. 97. C. 2.

v. Diebahn.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 13. März 1897.

Nr. 64.

Wohltätigkeit.

Aus den für 1896/97 fälligen Zinsen der von dem verstorbenen Geheimen Kommerzienrath Salomon Lachmann in Berlin gegründeten Stiftung sind den nachstehend genannten Kriegsinvaliden Geldgeschenke von je 50 M. bewilligt worden:

1. Karl Böhm in Deutsch-Thierau, Kreis Heiligenbeil,
2. Friedrich Henkel in Norutschatschen, Kreis Gumbinnen,
3. Johann Siebrecht in Anklam,
4. Karl Rühn in Prinzenhal, Kreis Bromberg,
5. Johann Ferdinand Kalleth in Cüstrin, Landsberger-Straße 12,
6. Ferdinand Regling in Schwedt a. O., Kreis Angermünde,
7. Albert Ritter in Berlin, Mittenwalder-Straße 9, unten,
8. Gottlieb Kömmling in Silstedt, Haus Nr. 184, Kreis Wernigerode,
9. August Strauß in Grabow bei Burg, Bezirk Magdeburg,
10. Johann Karl August Rothe in Rothenburg D. L.,

11. Christian Krüger in Lagiewnik, Kreis Posen-Ost,
12. Gottlieb Haase in Peute, Kreis Dels,
13. Karl Dierig in Schweidnitz,
14. Friedrich Ignaz Ostermann in Summersen Nr. 15 — Verwaltungsamt Blomberg —, Fürstenthum Lippe-Deimold,
15. Wilhelm Buttermann in Essen, Steeler Chaussee 113,
16. August Mathen in Oleuel, Kreis Cöln,
17. Johann Rohr in Bettingen, Kreis Saarlouis,
18. Karl Heinrich Friedrich Krüger in Rostock, Augusten-Strasse 61,
19. Benjamin Rüder in Altona, Kronprinzen-Strasse 17 I links,
20. Johann Lahrman in Veeße, Kreis Sylt,
21. Karl Datt in Harburg a. E., Linden-Strasse 94,
22. Georg Kruse in Dörnholthausen, Kreis Arnsherg,
23. Karl Hoppe in Corbach, Kreis Eisenberg,
24. Michael Braemer in Kudal, Kreis Thorn,
25. Johann Preuß in Danzig, Ronnenhof 7.

Die Militär-Pensionskasse hieselbst ist angewiesen, diese Geschenke, dem Wunsche des Stifters gemäß, den voraufgeführten Empfängern zum 22. März d. J., dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., portofrei zu übersenden.

Die Benachrichtigung der Empfänger von der stattgehabten Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 1571/2. 97. C. 2.

v. Diebahn.

Kriegsministerium.
Rassen-Abtheilung.

Berlin den 12. März 1897.

Nr. 65.

Ansprüchen der Hauptleute u. s. w. in das Gehalt 1. Klasse.

Mit dem 1. März d. J. rücken in das Chargengehalt 1. Klasse auf die Hauptleute bz. Rittmeister:

Nf. Nr.	Namen.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
------------	--------	---

1. Infanterie und Jäger.

1.	v. Dannenberg	3. Garde-Regiment zu Fuß.
2.	Zernin	à la suite des Grenadier-Regiments Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgischen) Nr. 12, ordentliches Mitglied der Gewehr-Prüfungskommission.
3.	Bacmeister	2. Sessisches Infanterie-Regiment Nr. 82.
4.	Simon	4. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 63.
5.	Fthr. Treusch v. Buttlar-Brandenfels	8. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 70.
6.	v. Lettenborn	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesiſches) Nr. 10.
7.	Eredner	à la suite des Kadettenkorps, Militärlehrer bei dem Kadettenhause in Karlsruhe.
8.	Honrichs	Infanterie-Regiment von Grolman (1. Posenſches) Nr. 18.
9.	Schimmelfennig	6. Pommerſches Infanterie-Regiment Nr. 49.
10.	Jordan	1. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 87.
11.	Winifer	Infanterie-Regiment von Goeben (2. Rheinisches) Nr. 28.
12.	Drudenbrodt	Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Badisches) Nr. 111.
13.	v. Kriegsheim	1. Sessisches Infanterie-Regiment Nr. 81.

Pfb. Nr.	N a m e n .	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
14.	v. Colson	à la suite des Infanterie-Regiments Graf Werder (4. Rheinischen) Nr. 30, kommandirt zur Dienstleistung bei der Inspektion der technischen Institute.
15.	Bober	à la suite des Infanterie-Regiments Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Posenischen) Nr. 59 und vom Neben-Etat des großen Generalstabes.
16.	Beschbrand	Infanterie-Regiment Freiherr von Sparr (3. Westfälisches) Nr. 16.
17.	v. Peholsk	Infanterie-Regiment General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgisches) Nr. 64.
18.	v. Trotta gen. Trepden	7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.
19.	v. Oven	à la suite des Leib-Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8, ordentliches Mitglied der Gewehr-Prüfungskommission.
20.	Steinmann	Infanterie-Regiment Nr. 128.
21.	Läßmann	2. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 77.
22.	v. Siegroth	Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm (2. Schlesiendes) Nr. 11.
23.	v. Poser	3. Oberschlesiendes Infanterie-Regiment Nr. 62.
24.	Kalliefe	à la suite des Füsilier-Regiments Graf Roon (Ostpreussisches) Nr. 33, kommandirt zur Dienstleistung bei dem Bekleidungsamt des XI. Armeekorps.
25.	Gropp	5. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53.
26.	v. Dewig	Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8.
27.	v. Mellenthin	Infanterie-Regiment Nr. 129.
28.	Frhr. v. Gemmingen-Guttenberg	5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen).
29.	v. Westernhagen	Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennewig (6. Westfälisches) Nr. 55.
30.	v. Freyhold	Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92.
31.	Vohrmann	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68.
32.	v. Steuben	Kompagnie-Chef bei dem Kadettenhause in Potsdam.
33.	Kreuter (Julius)	Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116.
34.	v. Wegner	Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgisches) Nr. 27.
35.	Berner	Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreussisches) Nr. 6.
36.	v. Below	Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90.
37.	v. Bülow	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (1. Ostpreussisches) Nr. 1.
38.	v. Wedel (Eduard)	4. Garde-Regiment zu Fuß.
39.	Trierenberg	3. Posenisches Infanterie-Regiment Nr. 58.
40.	Orlovius	Füsilier-Regiment von Steinmetz (Westfälisches) Nr. 37.
41.	v. Schuckmann	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73.
42.	v. Senk	Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4.
43.	v. Haber du Faur	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.
44.	Bazing	Infanterie-Regiment Nr. 135.
45.	v. Diringshofen	Pommersches Füsilier-Regiment Nr. 34.
46.	v. Schierstedt	Infanterie-Regiment Nr. 130.
47.	Waaß	3. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 71.
48.	Lhebesius	Infanterie-Regiment Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Posenisches) Nr. 59.
49.	v. Schöler	4. Garde-Regiment zu Fuß.
50.	Dieß v. Bayer	à la suite des Jäger-Bataillons Graf Dork von Wartenburg (Ostpreussisches) Nr. 1, ordentliches Mitglied der Gewehr-Prüfungskommission.

Efd. Nr.	N a m e n.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
51.	v. Tschudi	2. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 47.
52.	Liede	à la suite des Infanterie-Regiments Herzog von Holstein (Holsteinschen) Nr. 85, Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam.
53.	v. Dobschütz	Nieder rheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39.
54.	Deichmann	Infanterie-Regiment Vogel von Falckenstein (7. Westfälisches) Nr. 56.
55.	v. Hopffgarten	à la suite des 2. Garde-Regiments zu Fuß, kommandirt zur Dienstleistung bei dem Erbprinzen Reuß j. L., D.
56.	v. Bülow	3. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117.
57.	Scholz	Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57.
58.	Eleve	Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46.
59.	v. Zawadzky	2. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 47.
60.	v. Roques	Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93.
61.	Krause	Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesisches) Nr. 78.
62.	v. Rège	2. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 76.
63.	Berger	Infanterie-Regiment Nr. 131.
64.	Malchow	à la suite des Infanterie-Regiments General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgischen) Nr. 64, Militärlehrer bei der Haupt-Kabettenanstalt.
65.	v. Windheim	Infanterie-Regiment Nr. 98.

2. Kavallerie.

- | | | |
|----|-----------------|---|
| 1. | Frhr. v. Wolff | à la suite des Ulanen-Regiments Prinz August von Württemberg (Pofenschen) Nr. 10 und vom Neben-Etat des großen Generalstabes. |
| 2. | v. Riepenhausen | Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreussisches) Nr. 1. |

3. Feldartillerie.

- | | | |
|----|------------|--|
| 1. | Schumann | Feldartillerie-Regiment von Pobjielski (Niederschlesisches) Nr. 5. |
| 2. | Rumshüttel | Feldartillerie-Regiment Nr. 33. |

4. Ingenieur- und Pionierkorps.

- | | | |
|----|---------|--|
| 1. | Siemers | Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4. |
|----|---------|--|

In Vertretung.

Riesner.

No. 214/3. 97. B. 1.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 1 bis 13 zur »Fahrrad-Vorschrift«,
 Nr. 56 und 57 zum Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

P. 221 II
 72. 3. 1.
 770

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang.

Berlin den 21. März 1897.

Nr. 8.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 M. 50 M , für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 M. 90 M .

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 M für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 M für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. März 1897.

Nr. 66.

Vorläufige Bestimmungen, den Etat 1897/98 betreffend.

Vorbehaltenlich der Veröffentlichung der Allerhöchsten Bestimmungen, betreffend die Formationsänderungen u. s. w. aus Anlaß des Etats 1897/98 nebst zugehörigen Ausführungsbestimmungen u. s. w. wird auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs vorläufig nachstehendes bekannt gegeben:

- Die vierten (Halb-) Bataillone der Infanterie-Regimenter kommen in Fortfall. Aus je zweien dieser Bataillone, mit Ausnahme des aufzulösenden vierten Bataillons des 1. Garde-Regiments zu Fuß, werden Vollbataillone gebildet; je zwei dieser Vollbataillone werden zu einem Infanterie-Regiment und je zwei dieser Regimenter, mit Ausnahme des 5. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 168, zu einer Infanteriebrigade vereinigt.

Zu diesem Zwecke sind zu errichten:

- 16 Infanterie-Brigadestäbe,
- 33 Infanterie-Regimentsstäbe und
- 66 Infanterie-Bataillone (Vollbataillone).

Das 5. Großherzoglich Hessische Infanterie-Regiment Nr. 168 wird der 49. Infanteriebrigade (1. Großherzoglich Hessischen) zugetheilt.

Die Landwehr-Bezirkseinteilung für den Bereich der 21. und 22. Infanteriebrigade erhält die aus der Anlage 1 ersichtliche anderweite Fassung.

Die Allerhöchst genehmigten »Organisations-Bestimmungen aus Anlaß der Umformung der vierten Bataillone der Infanterie-Regimenter« enthalten die näheren Anordnungen zur Ausführung der vorstehend erwähnten Organisations-Änderungen und gehen den beteiligten Stellen besonders zu.

Zutheilung und Standorte der neuen Kommandostäbe und Truppenteile, sowie die aus Anlaß der Umformung der vierten Bataillone notwendigen Verlegungen bereits bestehender Truppenteile u. s. w. sind in den vorstehend bezeichneten Bestimmungen, wie aus den Anlagen 2 und 3 ersichtlich, festgesetzt.

- Der Etat an Offizieren u. s. w. erhöht sich:
 - zur Durchführung der unter Ziffer 1 angeordneten Organisationsänderung bei der Infanterie um
 - 16 Brigadekommandeure,
 - 33 Regimentskommandeure,
 - 244 Sekondlieutenants,
 - 33 Oberstabsärzte und
 - 33 Stabsärzte; dagegen fallen bei derselben Waffe 67 Bataillonskommandeure, 2 Hauptleute 1. Klasse, 2 Premierlieutenants und 60 Assistenärzte fort.

Anlage 1.

Anl. 2 u. 3.

- Die in Folge Umformung der vierten Bataillone überzählig werdenden Infanterie-offiziere bis zur Höchstzahl von 18 Bataillonskommandeuren, 2 Hauptleuten 1. Klasse und 2 Premierlieutenants erhalten bis zur Einrangirung in etatsmäßige Stellen oder bis zu ihrem Ausscheiden ihre Gehältnisse über die Friedens-Verpflegungs-Etats der Waffe;
- b) bei der Kavallerie um
 - 3 Rittmeister 1. Klasse,
 - 3 Premierlieutenants,
 - 9 Sekondlieutenants — siehe Ziffer 3;
 - c) bei der Luftschiffer-Abtheilung um
 - 2 Hauptleute — je einer 1. und 2. Klasse — als Lehrer für die dauernd einzurichtende, bisher versuchsweise bestehende Lehranstalt;
 - d) bei den Adjutanten bei den höheren Kommandobehörden um
 - 1 Hauptmann 2. Klasse als 3. Adjutant bei dem Generalkommando III. Armeekorps;
 - e) bei den Bezirkskommandos um 30 inaktive Offiziere — in der Regel Hauptleute oder Lieutenants — als Bezirksoffiziere, auf welche die Festsetzungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 26. März 1888, Ziffer 3, Anwendung finden;
 - f) bei den Divisionsärzten um 17 Stellen; dagegen fallen die 5 Oberstabs- und Garnisonarztsstellen in Magdeburg, Cassel, Hannover, Stettin und Münster fort;
 - g) bei dem Zeugpersonal um
 - 2 Zeughauptleute 2. Klasse und
 - 2 Zeuglieutenants;
 - h) bei der Unteroffizierschule in Greifenberg i. Pomm. um
 - 1 Hauptmann 2. Klasse,
 - 3 Premierlieutenants,
 - 3 Sekondlieutenants,
 - 1 Assistenzarzt.
3. Die Benennung »Melde-reiter-Detachement des x. Armeekorps« wird in »Detachement Garde-Jäger zu Pferde« bz. »Detachement Jäger zu Pferde des x. Armeekorps« umgeändert.
Die Stärke des Detachements Jäger zu Pferde eines Armeekorps wird unter Abänderung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 30. März 1895 — Ziffer 2c — auf die Stärke einer Eskadron desjenigen Kavallerie-Regiments festgesetzt, welchem das Detachement angegliedert ist. Die Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften und Pferde des Detachements treten dem Etat dieses Regiments hinzu.
4. Es werden umgewandelt:
- a) die Stellen von 3 Hauptleuten 1. Klasse — Referenten — beim Kriegsministerium in solche für Stabs-offiziere;
 - b) die mit pensionirten Regimentskommandeuren besetzten Stellen der Kommandeure der Bezirkskommandos III und IV Berlin in Stellen für aktive Regimentskommandeure.
5. Die Stellen der Vorstände der Artilleriedepots offener Orte werden für die Folge mit inaktiven Offizieren, welche in der Regel der Feldartillerie, unter Umständen der Fußartillerie oder der Infanterie angehört haben, besetzt. Die Ernennung dieser Offiziere erfolgt erst nach Maßgabe des Freierwerbens der bezüglichen Stellen in Folge anderweitiger Verwendung u. s. w. ihrer jetzigen Inhaber. Gleichzeitig kommt für jede der bei der Fußartillerie auf diese Weise wegfallenden 14 Hauptmannsstellen ein Premierlieutenant bei einem Fußartillerie-Bataillon in Zugang.
6. Zur Entlastung der 1. Artillerieoffiziere vom Platz in Metz und Thorn von den ihnen zur Zeit obliegenden Verwaltungsgeschäften werden als Vorstände der Artilleriedepots in diesen Festungen pensionirte Stabs-offiziere, welche der Fußartillerie angehört haben, angestellt. Die näheren Anordnungen hat das Kriegsministerium zu treffen.
7. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1897 in Kraft.
- Das Kriegsministerium bemerkt hierzu noch:
1. Zu 2a. Falls sich unter den überzählig werdenden 18 Bataillonskommandeuren, 2 Hauptleuten und 2 Premierlieutenants Offiziere des 1. Garde-Regiments zu Fuß befinden, empfangen auch diese nur das Gehalt von 5 400 M., bz. 3 600, 2 160 M. und 1 080 M. jährlich.

2. Zu 6. Die näheren Anordnungen werden den beteiligten Stellen zugehen.
 3. Zu 4b. Für die Kommandeure der Bezirkskommandos III und IV Berlin sind je zwei leichte Rationen etatsmäßig.
 4. Alle weiteren Bestimmungen bleiben bis nach Feststellung des Etats für 1897/98 vorbehalten.
- No. 424/3. 97. A. 1. v. Gofler.

Anlage 1.

Landwehr - Bezirkseinteilung

für

den Bereich der 21. und 22. Infanteriebrigade vom 1. April 1897 ab.

Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Bemerkungen.
21.	Striegau. Glab. Schweidnitz. Münsterberg.	
22.	1. Bezirk. I. Breslau. Brieg.	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 22. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 6. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk. II. Breslau. Dels. Wohlau.	

In der Zusammensetzung der Landwehrbezirke tritt eine Aenderung nicht ein.

Anlage 2.

U e b e r s i c h t

der

Unterbringung der zum 1. 4. 1897 neu zu formirenden Truppentheile u.

Armee- corp8.	Divi- sion.	Es treten zu:			Dauernder	Vorläufiger	Die neuen Bataillone sind gebildet aus:
		Infanterie- Brigaden. Standort.	Infanterie- Regimenter Nr.	Ba- taillone.	Standort der neuen Bataillone.		

A. Neu zu formirende Truppentheile mit Bataillonen niedrigen Etats.

G.	2. G. J.	5. G. J. Spandau	5. G. R. j. J.	I.	Spandau	Potsdam	IV./3. G. R. j. J. IV./G. Jüf. R.
				II.	Spandau	.	IV./G. Gren. R. Nr. 3 IV./G. Gren. R. Nr. 4
			G. Gren. R. Nr. 5	I.	Spandau	Berlin	IV./2. G. R. j. J. IV./4. G. R. j. J.
				II.			IV./G. Gren. R. Nr. 1 IV./G. Gren. R. Nr. 2
I.	1.	73. Königsberg i. Pr.	146.	I.	Königsberg i. Pr.	.	IV./1 u. 41
				II.		.	IV./3 u. 43
			147.	I.	Insterburg	.	IV./4 u. 45
				II.	Insterburg	Gumbinnen	IV./33 u. 59
II.	4.	74. Stettin	148.	I.	Stettin	.	IV./2 u. 42
				II.		.	IV./9 u. 54
			149.	I.	Schneidemühl	.	IV./34 u. 129
				II.		.	IV./49 u. 140

Anmerkung. Wo die Truppen in mehreren Garnisonen untergebracht sind, ist der Garnisonort des Regiments-
stabes durch **fetten Druck** hervorgehoben.

Armee- corp.	Divi- sion.	Es treten zu:			Dauernder	Vorkämpfer	Die neuen Bataillone sind gebildet aus:
		Infanterie- Brigaden. Standort.	Infanterie- Regimenter Nr.	Ba- taillone.	Standort der neuen Bataillone.		
III.	5.	75. Frankfurt a. D.	150.	I.	.	Cüstrin	IV./48 u. 52
				II.	.	Frankfurt a. D.	IV./8 u. 12
			151.	I.	.	Wittenberg	IV./20 u. 35
				II.	.	Neu-Ruppin	IV./24 u. 64
IV.	7.	76. Magdeburg	152.	I.	Magdeburg	.	IV./26 u. 66
				II.	Serbst	.	IV./27 u. 93
			8. Thürin- gisches 153	I.	} Altenburg	.	1./96
				II.		.	IV./72 u. 96
V.	10.	77. Ostrowo vorläufig Posen	154.	I.	Jauer	.	IV./50 u. 58
				II.	Jauer	Liegnitz	IV./7 u. 19
			155.	I.	Ostrowo	Posen	IV./6 u. 46
				II.	Ostrowo	.	IV./37 u. 47
VI.	11.	78. Brieg	156.	I.	} Brieg	.	IV./10 u. 38
				II.		.	IV./11 u. 51
			157.	I.	Brieg	.	IV./22 u. 62
				II.	Brieg	Reiße	IV./23 u. 63
VII.	13.	79. Paderborn	158.	I.	} Paderborn	.	IV./13 u. 53
				II.		.	IV./15 u. 55
			159.	I.	Mülheim a. d. Ruhr	Düffeldorf	IV./16 u. 39
				II.	Mülheim a. d. Ruhr	Wesel	IV./56 u. 57
VIII.	16.	80. Erier vorläufig Eßln	160.	I.	Diez	.	IV./40 u. 65
				II.	Bonn	.	IV./28 u. 68
			161.	I.	} Erier	.	IV./29 u. 69
				II.		Eßln	IV./30 u. 70

Armee- korps.	Divi- sion.	Es treten zu:			Dauerndet	Vorkäufiger	Die neuen Bataillone sind gebildet aus:		
		Infanterie- Brigaden. Standort.	Infanterie- Regimenter Nr.	Ba- taillone.	Standort der neuen Bataillone.				
IX.	17.	81. Lübeck	3. Hanse- atisches 162.	I. } II. }	Lübeck	.	IV./89 u. 90*)		
				163.		I. } II. }	Neumünster	.	III./76
			164.		I. } II. }	Sameln		.	IV./84 u. 86
				165.	I. } II. }		Sameln	Hannover	.
X.	20.	82. Hannover	164.		I. } II. }	Sameln		.	IV./78 u. 91
				165.	I. } II. }		Goslar	.	IV./73 u. 74
			166.		I. } II. }	Blantenburg a. S.		.	IV./79 u. 82
				167.	I. } II. }		Cassel	.	IV./77 u. 92
XI.	21.	83. Hanau	166.		I. } II. }	Hanau		.	IV./87 u. 88
				167.	I. } II. }		Cassel	.	IV./80 u. 81
			25.		der 49. zugetheilt	5. Groß- herzogl. Hessisch. 168.		I. } II. }	Buzsbach
				168.			I. } II. }	Offenbach	
XIV.	29.	84. Lahr vorkäufig Karlsruhe	8. Ba- disches 169.		I. } II. }	Lahr	Karlsruhe		IV./115 u. 116
				9. Ba- disches 170.	I. } II. }		Offenburg	Rastatt	IV./117 u. 118
			171.		I. } II. }	Offenburg		Rehl	IV./109 u. 110
				172.	I. } II. }		Offenburg	Mülhausen i. E.	IV./25 u. 111
XV.	30.	85. Straßburg i. E.	171.		I. } II. }	Bischof		.	IV./113 u. 114
				172.	I. } II. }		Straßburg i. E.	.	IV./97 u. 136
			173.		I. } II. }	Straßburg i. E.		.	IV./60 u. 137
				174.	I. } II. }		Straßburg i. E.	.	IV./132 u. 138
175.	I. } II. }	Straßburg i. E.	.		IV./99 u. 143				

*) Treten am 1. 4. 97. in das Königlich Preussische Reichs-Militär-Kontingent über.

Armee- corp8.	Divi- sion.	Es treten zu:			Dauernder	Vorläufiger	Die neuen Bataillone sind gebildet aus:
		Infanterie- Brigaden. Standort.	Infanterie- Regimenter Nr.	Ba- taillone.	Standort der neuen Bataillone.		
XVI.	34.	86. Mey	173.	I.	St. Avoold	.	IV./17 u. 144
				II.			IV./98 u. 130
			174.	I.	Mey	.	IV./67 u. 131
				II.			IV./135 u. 145
XVII.	35.	87. Thorn	175.	I.	Graudenz	.	IV./14 u. 141
				II.	Graudenz	Osterode	IV./18 u. 44
			176.	I.	Thorn	Danzig	IV./5 u. 128
				II.	Thorn	.	IV./21 u. 61

B. Neu zu formirende Vollbataillone mittleren Stats, als Ersatz für zur Bildung der neuen Regimenter abgegebene Vollbataillone von bereits bestehenden Regimentern.

IV.	8.	15.	96.	I.	Raumburg a. S.	.	IV./36 u. IV./71
IX.	17.	33.	76.	III.	Hamburg	.	IV./75 u. IV./76

Anlage 3.

Verlegung

bereits bestehender Truppentheile *z.* aus Anlaß der Umformung der IV. Bataillone.

Armee- corp8.	Truppentheil <i>z.</i>	Bisheriger	Künftiger
		Standort.	
G. I.	Königin Augusta-Garde-Grenadier-Rgt. Nr. 4. I. Bat. Inf. Rgts. von Boyen (5. Ostpreuß.) Nr. 41. Stab der 3. Inf. Brig. Gren. Rgt. König Friedrich II. (3. Ostpreuß.) Nr. 4.	Spandau. Insterburg. Allenstein. Allenstein.	Berlin (vorl. Spandau). Eilsit. Eyd (vorl. Allenstein). Rastenburg (vorl. Allenstein).
II.	Füß. Bat. Gren. Rgts. König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreuß.) Nr. 3. III. Bat. Inf. Rgts. Nr. 129.	vorl. Braunsberg. Schneidemühl.	endgiltig Braunsberg. Bromberg.

Armee- korps.	Truppentheil u.	Bisheriger	Künftiger
		Standort.	
IV.	Stab der 14. Inf. Brig. III. Bat. Anhaltischen Inf. Rgts. Nr. 93. II. Bat. Magdeburgischen Füf. Rgts. Nr. 36.	Magdeburg. Zerbst. Naumburg a. S.	Halberstadt. Dessau. Halle a. S. (vorl. Torgau).
V.	Stab des 7. Thüringischen Inf. Rgts. Nr. 96. II. Bat. Inf. Rgts. von Courbière (2. Pos.) Nr. 19. III. Bat. Füf. Rgts. von Steinmetz (Westf.) Nr. 37.	Altenburg. Jauer. Ostrowo. vorl. Fraustadt.	Gera. Laubau (vorl. Görzig). Krotoschin. endgiltig Fraustadt.
VI.	III. Bat. 3. Pos. Inf. Rgts. Nr. 58. Stab der 21. Inf. Brig. Stab, I. u. II. Bat. Gren. Rgts. König Friedrich Wilhelm II. (1. Schles.) Nr. 10. II. Bat. Füf. Rgts. General-Feldmarschall Graf Moltke (Schles.) Nr. 38. Stab, II. u. III. Bat. 4. Niederschles. Inf. Rgts. Nr. 51. I. u. II. Bat. 4. Oberschles. Inf. Rgts. Nr. 63.	Breslau. Breslau. Breslau. Schweidnitz. Brieg. Reiffe.	Schweidnitz. Schweidnitz (II. vorl. Breslau). Glag. Breslau. Dyppeln (I. bis 30. 6. 97 Reiffe).
	3. u. 4. Komp. Fußart. Rgts. von Dieslau (Schles.) Nr. 6.	Glag.	Glogau.
VIII.	II. Bat. Inf. Rgts. von Goeben (2. Rhein.) Nr. 28.	Bonn.	Coblenz.
IX.	IV. Abth. Holst. Feldart. Rgts. Nr. 24. *) III. Abth. Schlesw. Feldart. Rgts. Nr. 9. Reit. Abth. Schlesw. Feldart. Rgts. Nr. 9.	Altona. Ijehoe. Neumünster.	Schwerin (vorl. Altona). Altona (vorl. Ijehoe). Ijehoe (bis 30. 9. 97 Neumünster).
X.	III. Bat. Inf. Rgts. von Voigts-Rheß (3. Hannov.) Nr. 79. II. Bat. 2. Hess. Inf. Rgts. Nr. 82.	Sameln.	Silbesheim.
	III. (Leib-) Bat. Braunsch. Inf. Rgts. Nr. 92.	Goslar. Blankenburg a. S.	Göttingen. Braunschweig.
XI.	Stab der 50. Inf. Brig. (2. Großherzogl. Hess.) **) III. Bat. 1. Nassauisch. Inf. Rgts. Nr. 87. II. Bat. 2. Nassauisch. Inf. Rgts. Nr. 88. II. Bat. Füf. Rgts. von Gersdorff (Hess.) Nr. 80. Stab u. I. Bat. 4. Großherzoglich Hessischen Inf. Rgts. (Prinz Karl) Nr. 118. III. Bat. 4. Großherzoglich Hessischen Inf. Rgts. (Prinz Karl) Nr. 118.	Darmstadt. Sanau. Diez. Sanau. Mainz. Offenbach.	Mainz (vorl. Darmstadt). Mainz. Mainz. Wiesbaden. Worms. . Worms.
	4. Esk. 2. Großherzoglich Hessischen Drag. Rgts. (Leib- Drag. Rgts.) Nr. 24.	Rußbach.	Darmstadt.
XV.	III. Bat. Inf. Rgts. Nr. 143. II. Bat. Inf. Rgts. Markgraf Karl (7. Brandenb.) Nr. 60.	Kehl. Witsch.	Rußig (vorl. Straßburg i. E.) Weißenburg.

*) Tritt mit dem Zeitpunkt der Verlegung nach Schwerin in das Großherzoglich Mecklenburgische Reichs-Militär-Rontingent über.

**) Die Verlegung tritt beim nächsten Wechsel im Kommando ein.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang. Berlin den 22. März 1897. **Extra-Nummer.**

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Altkn geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 M. 90 Pf.
Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.



Nr. 1.

An Mein Heer!

Das Vaterland begeht heute festlich den Tag, an dem ihm vor Hundert Jahren Wilhelm der Große geschenkt wurde, der erhabene Herrscher, welcher nach dem Willen der Vorsehung das Deutsche Volk der ersehnten Einigung zugeführt, ihm wieder einen Kaiser gegeben hat. Als feindlicher Anfall Deutschlands Grenzen bedrohte, seine Ehre und Unabhängigkeit antastete, fanden sich die lange getrennten Stämme aus Nord und Süd wieder; die auf Frankreichs Schlachtfeldern mit Strömen von Heldenblut besiegelte Waffenbrüderschaft der Deutschen Heere ward der Eckstein des neuen Reiches, des die Fürsten und Völker Deutschlands unauflöslich umschließenden Bundes.

Dieser Einigung ist das hehre Denkmal, welches die mit Ehrfurcht gepaarte Liebe des Deutschen Volkes seinem Großen Kaiser, dem Vater des Vaterlandes, heute widmet, ein erhebendes Zeugniß. Unauflöslich wird diese Feier eingezeichnet

bleiben in allen Herzen, die für Deutschlands Ehre und Wohlfahrt schlagen, unvergessen vor Allen denen sein, welche den siegekrönten Fahnen Wilhelms des Großen gefolgt sind und gewürdigt waren, das Werk seines Lebens vollenden zu helfen.

Eine besondere Weihe will Ich diesem Jubeltage dadurch geben, daß Mein Heer von nun an auch die Farben des gemeinsamen Vaterlandes anlegt: das Wahrzeichen der errungenen Einheit, die Deutsche Kokarde, die nach dem einmütigen Beschlusse Meiner hohen Bundesgenossen in dieser Stunde ihren Truppen ebenfalls verliehen wird, soll ihm eine für alle Zeiten sichtbare Mahnung sein, einzustehen für Deutschlands Ruhm und Größe, es zu schirmen mit Blut und Leben.

Dank erfüllt und voller Zuversicht ruht heute Mein Blick auf Meinem Heere, denn Ich weiß von ihm, dem die fürsorgende Liebe des Großen Kaisers von Seinen Jugendjahren bis zu den letzten Augenblicken Seines gottgesegneten Greisenalters gewidmet war, dem Er den Geist der Sucht, des Gehorsams und der Treue, welcher allein zu großen Thaten befähigt, als ein köstliches Erbe hinterlassen hat, daß es seines hohen Berufes immerdar eingedenk sein und jede Aufgabe, die ihm anvertraut, erfüllen wird.

Ihm bestimme Ich deshalb an erster Stelle das Denkzeichen, welches Ich zur Erinnerung an den heutigen Tag gestiftet habe. Möge Feder, der gewürdigt ist, das Bild des erhabenen Kaisers auf seiner Brust zu tragen, Ihm nahefeiern in reiner Vaterlandsliebe und hingebender Pflichterfüllung, dann wird Deutschland alle Stürme und alle Gefahren siegreich bestehen, welche ihm nach dem Willen Gottes im Wandel der Zeiten beigemessen sein sollten.

Berlin den 22. März 1897.

Wilhelm.

Nr. 2.

Anlegung der deutschen Kokarde.

Im Anschluß an Meinen Armeebefehl vom heutigen Tage bestimme Ich nach freier Uebereinkunft mit Meinen hohen Bundesgenossen, den deutschen Fürsten und freien Hansestädten, Folgendes:

1. Am Helm wird die deutsche Kokarde rechts, die Landeskokarde links getragen.

Am Tschako, Tschapka und an der Pelzmütze der Husaren wird die deutsche Kokarde rechts angebracht, das Feldzeichen führt die Farben der Landeskokarde.

An der Feld-, Schirm- und Dienstmütze sitzt die Landeskokarde auf dem Besatzstreifen und die deutsche Kokarde darüber auf der Mitte des Grundtuchs, soweit nicht besondere, an der Mütze zu tragende Auszeichnungen einen weiteren Abstand beider Kokarden bedingen.

Das Landwehrkreuz (für Reserve und Landwehr) wird an der Mütze nur auf der Landeskokarde angebracht; seine Trageweise zum Helm u. s. w. bleibt unverändert.

2. Beiliegende Uebersicht bezeichnet diejenigen Truppentheile u. s. w., für welche die deutsche Kokarde und eine außerpreussische Landeskokarde (Feldzeichen) in Betracht kommt.
Auf die Beamten der Militärverwaltung in den betreffenden Garnisonen finden die Festsetzungen sinngemäß Anwendung, jedoch tragen die einem Truppenverbande angehörenden Beamten stets die für ihren Truppentheil (Bataillon u. s. w.) vorgeschriebenen Kokarden.
3. Die bisherige Berechtigung für einzelne Mannschaften, außer der Landeskokarde des Truppentheils diejenige ihres Heimathsstaates zu tragen, fällt fort.
4. Reserveoffiziere tragen die für ihren Truppentheil vorgeschriebenen Kokarden.
5. Landwehroffiziere, sowie Sanitätsoffiziere und Beamte des Beurlaubtenstandes tragen die deutsche Kokarde und die Landeskokarde desjenigen Bundesstaates, zu welchem ihr Wohnort gehört. — Die in den Reichslanden wohnenden Landwehroffiziere u. s. w. tragen die deutsche und die preussische Kokarde, sofern nicht ihre Staatsangehörigkeit das Anlegen der Kokarde eines anderen Bundesstaates bedingt.
Im Kriege tragen alle einem Truppenverbande zugetheilten Offiziere u. s. w. die Landeskokarde des Truppentheils.
6. Für die deutsche Kokarde und die bei Truppentheilen bisher nicht eingeführten Landeskokarden (Feldzeichen) sind die von Mir beziehungsweise Meinen hohen Bundesgenossen genehmigten Proben maßgebend.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 22. März 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Goxler.

Anlage.

Armee- corps	Truppentheil ^{*)}	Trägt neben der deutschen Kokarde hinfort die Landes- kokarde	Bemerkungen
IV.	Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93 Bezirkskommandos Dessau und Bernburg I. Bataillon 3. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 71 Bezirkskommando Sondershausen	des Herzogthums Anhalt des Fürstenthums Schwarz- burg-Sondershausen	

^{*)} Die Großherzoglich Hessischen und Mecklenburgischen Truppentheile, sowie die königlich Sächsischen und Württembergischen Eisenbahn-Kompagnien erhalten durch die Erlasse ihrer Landesherren entsprechende Weisung.

Armeekorps	Truppentheil	Trägt neben der deutschen Kofarbe hinfort die Landes- kofarbe	Bemerkungen
Noch: IV.	8. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 153 Bezirkskommando Altenburg II. Bataillon 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96 Bezirkskommando Gera III. Bataillon 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96	des Herzogthums Sachsen-Altenburg (Herzoglich Sächsische Kofarbe) der Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt	
VII.	III. Bataillon Infanterie-Regiments Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälischen) Nr. 55 Bezirkskommando Detmold Westfälisches Jäger-Bataillon Nr. 7	des Fürstenthums Lippe des Fürstenthums Schaumburg-Lippe	Das Westfälische Jäger-Bataillon Nr. 7 trägt das Feldzeichen in den Schaumburg-Lippischen Farben
IX.	I. und II. Bataillon 1. Hanseatischen Infanterie-Regiments Nr. 75 Bezirkskommandos I und II Bremen 2. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 76 Bezirkskommando Hamburg 3. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 162 Bezirkskommando Lübeck	der freien Hansestadt Bremen der freien und Hansestadt Hamburg der freien und Hansestadt Lübeck	
X.	Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91 Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19 2. und 3. (Oldenburgische) Batterie 2. Hannoverschen Feldartillerie-Regiments Nr. 26 Bezirkskommandos I und II Oldenburg	des Großherzogthums Oldenburg	

Armee- forps	Truppentheil	Trägt neben der deutschen Kofarbe hinfort die Landes- kofarbe	Bemerkungen
Noch: X.	Braunschweigisches Infanterie- Regiment Nr. 92 Braunschweigisches Husaren-Regi- ment Nr. 17 5. (Braunschw.) Batterie Feld- artillerie-Regiments von Scharn- horst (1. Hannoverschen) Nr. 10 Bezirkskommandos I und II Braun- schweig	des Herzogthums Braun- schweig	Das Braunschwei- gische Husaren- Regiment Nr. 17 trägt das Feld- zeichen in den Braunschweigi- schen Farben.
XI.	III. Bataillon Infanterie-Regi- ments von Wittich (3. Hessi- schen) Nr. 83 Bezirkskommando Arolsen 6. Thüringisches Infanterie-Regi- ment Nr. 95 Bezirkskommandos Gotha und Meiningen 5. Thüringisches Infanterie-Regi- ment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) Bezirkskommandos Weimar und Eisenach	der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont des Herzogthums Sachsen- Coburg-Gotha bz. Sachsen- Meiningen (Herzoglich Sächsische Kofarbe) des Großherzogthums Sachsen- Weimar-Eisenach	
XIV.	Alle diejenigen Offiziere, Sanitäts- offiziere, Beamten und Mann- schaften, für welche bisher die Badischen Hoheitsabzeichen vor- geschrieben waren	des Großherzogthums Baden	Das Badische Train-Bataillon Nr. 14 trägt das Feldzeichen in den Badischen Far- ben.

Nr. 3.

Urkunde, betreffend die Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., des Großen, Majestät.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.
haben beschlossen, zum Andenken an den hundertsten Geburtstag des Hochseligen Kaisers
und Königs Wilhelm I., des Großen, Majestät, Unseres in Gott ruhenden Herrn Groß-

vaters, am heutigen Tage der Enthüllung des Nationaldenkmals für Allerhöchstdenselben, eine Erinnerungs-Medaille zu stiften und bestimmen darüber was folgt:

- I. Die Erinnerungs-Medaille ist aus Bronze von eroberten Geschützen geprägt und zeigt auf der Vorderseite das Brustbild des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I. nebst der Inschrift »Wilhelm der Große, Deutscher Kaiser, König von Preußen«; ihre Rückseite trägt die Inschrift »Zum Andenken an den hundertsten Geburtstag des großen Kaisers Wilhelm I. 1797 — 22. März — 1897«, darunter auf einem Lorbeer und einem Eichenzweige ruhend, die Kaiserkrone, den Reichsapfel und das Reichsschwert.
Sie wird an einem orangefarbenen, gewässerten, $36\frac{3}{4}$ mm breiten Bande auf der linken Brust getragen und rangirt an der Ordensschnalle unmittelbar hinter der Krönungs-Medaille.
- II. Die Erinnerungs-Medaille wird nur zum Andenken an den heutigen Tag verliehen. Ueber die Auswahl der mit derselben zu Beleihenden behalten Wir Uns weitere Bestimmung vor.
- III. Den mit der Erinnerungs-Medaille Beliehenen wird ein Besizzeugniß nach dem von Uns genehmigten Muster ausgefertigt, über dessen Vollziehung besondere Bestimmung erfolgt.
- IV. Die General-Ordens-Kommission hat die namentlichen Verzeichnisse der Inhaber der Erinnerungs-Medaille, welche Wir derselben zufertigen lassen werden, aufzubewahren.
- V. Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für diese Erinnerungs-Medaille.
- VI. Nach dem Ableben eines Inhabers der Erinnerungs-Medaille verbleibt dieselbe den Hinterbliebenen.
- VII. Die Bestimmungen über die Ausführung dieser Urkunde ergehen besonders. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.
Gegeben Berlin den 22. März 1897.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Voetticher. v. Miquel. Thielen. Boffe.
Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. der Recke.
Brefeld. v. Gofler.

Nr. 4.

Ausgabe der »militärischen Schriften weiland Kaiser Wilhelms des Großen Majestät«.

Mein in Gott ruhender Herr Großvater, des Kaisers und Königs Wilhelms des Großen Majestät, hat während Seines langen, gottbegnadeten Lebens mit nie rastender Sorge und Liebe über dem Wohle der Armee gewacht und an die Vervollkommnung der Heeres-einrichtungen Seine ganze Kraft gesetzt. Seine in fast unübersehbarer Zahl vorliegenden Schriften thun die unvergleichliche Treue kund, mit der Er Sich diesem hohen Berufe

gewidmet hat, in dem Ihm nichts zu klein, nichts zu unbedeutend erschienen ist, um nicht dafür das ganze Können und Wollen einzusetzen.

Ich will die reichen, in ihnen niedergelegten Erfahrungen Meiner Armee nicht länger vorenthalten und habe deshalb beschlossen, die wichtigeren bei dem Kriegsministerium aufbewahrten Urkunden über das militärische Wirken des Großen Kaisers der Oeffentlichkeit zu übergeben. Aus ihnen soll Mein Heer, dem Ich diese Arbeit an dem heutigen Jubeltage als ein besonders bedeutungsvolles Zeichen Meines Wohlwollens und des in die Armee gesetzten Vertrauens widme, von Neuem ersehen, was Er ihr gewesen ist, was Er für sie geschaffen hat.

Mögen diese Zeugnisse erhabendster Pflichttreue in Meinem Heer vorbildlich werden für alle Zeiten, möge insbesondere ein jeder Meiner Offiziere aus ihnen eine Mahnung entnehmen, auch mit ganzer Kraft für das Wohl des Heeres und damit des gesammten Vaterlandes zu wirken, dann wird das Vermächtniß des erhabenen Kaisers die Frucht tragen, die Ich von ihm erhoffe.

Sie haben diese Ordre der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 22. März 1897.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Nr. 5.

Anderweite Benennung des Dragoner-Regiments Freiherr von Derfflinger (Neumärkischen) Nr. 3.

Ich bestimme, daß das Dragoner-Regiment Freiherr von Derfflinger (Neumärkisches) Nr. 3 fortan die Benennung: Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neumärkisches) Nr. 3 führt. Das Kriegsministerium hat diese Ordre der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 22. März 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Nr. 6.

Gnadenerweise für verschiedene Truppentheile, Fahnen und Standarten.

Ich habe beschlossen, an dem heutigen denkwürdigen Tage folgende Gnadenerweise zu ertheilen:

1. Dem Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreussisches) Nr. 7: an den Helmen den Garde-Adler (ohne Stern) von Tombak mit der Inschrift »22. März 1797«, sowie auf den Kragen und Aermelpatten der Waffenröcke für die Offiziere goldene Stickerei nach dem Muster der von ihm als Regiment von Courbière getragenen Abzeichen, für die Mannschaften gelbe Litzen.
2. Dem Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neumärkisches) Nr. 3 an den Helmen den Garde-Adler (ohne Stern) und Rosetten mit flammender Granate, auf den Kartuschen vier flammende Granaten.
3. Dem Husaren-Regiment König Wilhelm I. (1. Rheinisches) Nr. 7: Pauken.
4. Denjenigen Fahnen und Standarten, welche bei der Kaiser-Proklamation in

Verfaßtes am 18. Januar 1871 zugegen waren, je einen silbernen Ring mit der bezüglichen Inschrift.

Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche nach den von Mir erteilten besonderen Befehlen und genehmigten Proben zu veranlassen.

Berlin den 22. März 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. G o ß l e r.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. März 1897.

Die vorstehenden **Allerhöchsten Kabinets-Ordres** werden mit Folgendem zur Kenntniß der Armee gebracht:
Zu Nr. 2.

1. Die Truppen melden ihren Bedarf an Kokarden bei dem zuständigen Bekleidungsamte zur außerterminlichen Beschaffung an.

2. Proben der deutschen Kokarde und derjenigen außerpreussischen Landeskokarden, welche für die betreffenden Truppentheile bisher nicht eingeführt waren, werden den königlichen Generalkommandos durch das Militär-Oekonomie-Departement zugehen. Die Ueberweisung von Nachproben an die Truppentheile wollen die Generalkommandos regeln; Lieferanten können solche durch die Bekleidungsämter beziehen.

3. Das Landwehrkreuz an der Mütze und am Helm u. s. w. führt die dem betreffenden Staate entsprechende Inschrift (»Mit Gott für König (Fürst) und Vaterland« bz. »Mit Gott fürs Vaterland«).

4. Neuformationen im Kriege erhalten die Kokarden desjenigen Truppentheils, welcher ihre Bekleidungs-vorräthe auffrischt. Zur Wachstuchmütze (vergl. §. 45 Bekleidungsordnung II) wird nach Allerhöchster Bestimmung nur die Landeskokarde angelegt.

5. Die Beschaffung der Kokarden (Feldzeichen) für Mannschaften erfolgt aus verfügbaren Mitteln der Truppen. Die Abgabe nicht mehr verwendbarer Kokarden u. s. w. an andere Truppentheile zum Abschätzungswerth wollen die Generalkommandos regeln; erforderlichenfalls ist die Vermittelung des Militär-Oekonomie-Departements in Anspruch zu nehmen. Bei den vorhandenen Beständen kann über Abweichungen hinsichtlich der Inschrift des Landwehrkreuzes hinweggesehen werden; auch bleiben der kokardenartige Zierat und das Feldzeichen an den Landwehrtschakos unverändert.

6. Für das 7. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 96, das Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälisches) Nr. 55 und das 1. Hanseatische Infanterie-Regiment Nr. 75, deren Regimentsstab abweichend von den Bataillonen der betreffenden Garnison außer der deutschen preussische Kokarde trägt, gelten als zugehörig zum Regimentsstabe die in den Friedens-Verpflegungsetats unter Titel 1 und 7 aufgeführten Offiziere und Mannschaften.

7. Zu Ziffer 4 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre: Reserveoffiziere bei Regimentern mit verschiedenen Landeskokarden für die Bataillone (Abtheilungen, Batterien) tragen neben der deutschen Kokarde die ihrer Staatsangehörigkeit entsprechende Landeskokarde, sofern letztere für Theile ihres Regiments vorgeschrieben ist, anderenfalls die Kokarde ihres Regimentsstabes. Entsprechende Festsetzungen gelten bei Neubeschaffungen für die sonstigen Uniformsabzeichen der Bataillone u. s. w. (Helmzierat, Schärpe u. s. w.).

8. Zu Ziffer 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre: Für Landwehroffiziere, Sanitäts-Offiziere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes, welche in Bayern, Sachsen, Württemberg oder im Auslande wohnen, kommt die Landeskokarde desjenigen Bezirkskommandos in Betracht, bei welchem sie gemäß §. 51,7 der Heerordnung in Kontrolle stehen.

Zu Nr. 6.

Zu 1 und 2. Die erforderlichen Proben gelangen durch die Bekleidungs-Abtheilung des Kriegsministeriums zur Ausgabe. Die hiernach nothwendigen Aenderungen erfolgen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.

No. 500/97. K. M.

v. G o ß l e r.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang.

Berlin den 31. März 1897.

Nr. 9.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 M. 50 ~~M.~~, für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 M. 90 ~~M.~~
 Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 ~~M.~~ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ~~M.~~ für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 67.

Tragen von Zivilkleidung seitens der Offiziere u. s. w. auf Urlaub innerhalb des Korpsbezirks.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Die kommandirenden Generale sind berechtigt, für die unmittelbar unterstellten Offiziere und Sanitätsoffiziere hinsichtlich des Tragens von Zivilkleidung auf Urlaub innerhalb des Korpsbezirks einschränkende Bestimmungen zu erlassen, sofern sich nach den örtlichen Verhältnissen aus der Festsetzung unter Ziffer 55 b der Offizier-Bekleidungs-Vorschrift Uebelstände ergeben. Bei Rennen erscheinen alle Offiziere u. s. w. stets in Uniform.

Berlin den 19. März 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. März 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß eine entsprechende Ergänzung der Offizier-Bekleidungs-Vorschrift bei Herausgabe der nächsten Deckblätter erfolgen wird.

No. 511/3. 97. B. 3.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. März 1897.

Nr. 68.

Rassenordnung für die Truppen.

Mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11. März d. J. ist eine neue Rassenordnung für die Truppen unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften genehmigt worden. Sie wird den Kommandobehörden u. s. w. in der erforderlichen Anzahl nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen und tritt sogleich in Kraft.

Im Druckvorschriften-Etat erhält die Rassenordnung die Nr. 520; der bisherige Entwurf zu einer Rassenordnung unter Nr. 414 wird gestrichen.

Von der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Kochstraße 68 — 71 hier, wird die Rassenordnung für unmittelbar aus der Armee eingehende Bestellungen zum Preise von 75 Pf. für das geheftete und 90 Pf. für das gebundene Exemplar vorrätzig gehalten.

Im Auftrage.

No. 458/3. 97. B. 1.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. März 1897.

Nr. 69.

Verlegung der III. Abtheilung Feldartillerie-Regiments von Solzendorff (1. Rheinischen) Nr. 8 von
Cöln nach Trier.

In Ausführung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 28. Juli 1890 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 154 bz. 166 —
findet die Verlegung der oben genannten Abtheilung von Cöln nach Trier zum 1. April 1897 statt.

Im Auftrage.

No. 714/3. 97. A. 1.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 19. März 1897.

Nr. 70.

Verkaufspreis der neuen Proviantamts-Ordnung.

Der Verkaufspreis der neuen Proviantamts-Ordnung (Ziffer 2 des Erlasses vom 3. März 1897 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 51 —) beträgt 3 M. 75 Pf. für das geheftete und 4 M. für das eingebundene Exemplar.

Die Sonderabdrücke werden zu folgenden Vorzugspreisen vorrätzig gehalten:

Beilage 1			
	geheftet	20 Pf.,	eingebunden 30 Pf.,
» 9	» 15 » ,	»	25 » ,
» 10	» 15 » ,	»	25 » ,
» 11	» 15 » ,	»	25 » ,
» 12	» 5 » ,	»	15 » .

No. 226/3. 97. B. 2.

Jhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 19. März 1897.

Nr. 71.

Preis des alten Bleies.

Unter Bezugnahme auf §. 16, 4 der Uebungsmunitions-Vorschrift wird der von der Munitionsfabrik im Etatsjahre 1897/98 für Blei aus verschossener Handwaffen-Munition zu zahlende Preis auf 14 M. für 100 kg festgesetzt.

No. 386/3. 98. A. 2.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Rebizinal-Abtheilung.

Berlin den 19. März 1897.

Nr. 72.

Bemessung der einfachen Feuerungsportion im Lazareth-Haushalt.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in Beilage 8, Ziffer 3 der Garnisonverwaltungs-Ordnung vom 20. Februar 1896 hinsichtlich der Bemessung der einfachen Feuerungsportion gegebenen Bestimmungen auf den Lazareth-Haushalt gleichmäßig Anwendung finden.

Berichtigung der Beilage 40 zur Friedens-Sanitätsordnung bleibt vorbehalten.

No. 875/3. 97. M. A.

v. Coler.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 20. März 1897.

Nr. 73.

Zahlung von Marschgebühren an Marinemannschaften.

In Ergänzung des Erlasses vom 16. Juni 1892 — Armeekorrespondenz-Blatt Seite 147 — wird bekannt gemacht, daß nach Beilage 1 der Marine-Reiseordnung außer Lehe auch Bremerhaven mit Oestermünde für die Marineverwaltung einen gemeinsamen Garnisonverband bildet.

No. 199/2. 97. B. 3.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. März 1897.

Nr. 74.

Kommandirung von Offizieren zu Unterrichtskursen in den drei königlichen Gewehrfabriken behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft.

1. Die Kommandirung hat nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht sowie der nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen und wird durch die königlichen Generalkommandos verfügt.
2. Die Offiziere haben sich am Tage des Beginnes ihres Kursus 9 Uhr Vormittags bei dem Direktor der betreffenden Gewehrfabrik zu melden.
3. Die Offiziere sind von ihren Truppentheilen spätestens vier Tage vor Beginn der Kurse, unter Angabe der Patente, der Direktion der betreffenden Gewehrfabrik namhaft zu machen.
4. Die den Offizieren zuständigen Reisekosten und Tagegelber sind von den Gewehrfabriken zu zahlen und beim Kapitel 37 Titel 18a des Etats zu verrechnen.
Die Liquidationen sind den zuständigen Intendanturen zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.
5. Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.
6. Die Ueberweisung der Burschen der Offiziere regelt sich nach den Bestimmungen vom 9. Dezember 1890 Nr. 277/11. 90. D. 1 (Armeekorrespondenz-Blatt für 1890 Nr. 26).

Anlage.

No. 178/3. 97. T. J. 2.

v. der Boed.

Uebersicht der Kommandirungen, betreffend die Unterrichtskurse in den königlichen Gewehrfabriken

Es sind zu

Armeekorps	zur Gewehrfabrik Spandau												
	zum 1. Kursus vom 20. April 1897 bis 17. Mai 1897					zum 2. Kursus vom 24. Mai 1897 bis 5. Juni 1897		zum 3. Kursus vom 14. Juni 1897 bis 10. Juli 1897					
	Infanterie	Jägern bz. Schützen	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren bz. Eisen- bahn und von der Luftschifferabtheilung	Train	Belbattillerie	Infanterie	Jägern	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Train
Gardekorps	8	.	2	.	1	1
I.
II.	1	.	1
III.	1	2	.	1	.	.	1
IV.	2
V.
VI.	2	3	.	1	.	.	.
VII.	1
VIII.	1
IX.	2	2	1	1	.	.	.
X.	1	.	.	1	.	.	.
XI.	1
XIV.
XV.
XVI.
XVII.
XIII. (Kgl. Württemb.)	2
	8	.	3	.	2	1	13	7	1	4	.	.	1
	14					13		13					

Spandau, Erfurt und Danzig zur Ausbildung von Offizieren im Waffeninstandsetzungsgeschäft.

kommandiren:

zur Gewehrfabrik Erfurt															zur Gewehrfabrik Danzig					Bemerkungen.			
zum 1. Kursus vom 20. April 1897 bis 17. Mai 1897					zum 2. Kursus vom 24. Mai 1897 bis 19. Juni 1897					zum 3. Kursus vom 21. Juni 1897 bis 17. Juli 1897					zum 1. Kursus vom 20. April 1897 bis 17. Mai 1897								
n a n t s v. d.																							
Infanterie	Jägern	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Train	Infanterie	Jägern	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Train	Infanterie	Jägern	Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren	Train	Infanterie	Jägern		Kavallerie	Fußartillerie	Pionieren
.
.	1	.	1	1	.	.
.	2	.	.	1	.	.
3
.
4	.	2
1	1
.
2
.	1	5	.	2
.	1	.	.	1
.	1
.	2	.	1
.	2	1	1	.	.	.
.
.	10
.	10	.	2	1	2
10	1	2	.	.	1	8	.	3	1	1	.	10	.	2	1	2	.	5	1	2	2	.	.
14					13					15					10								

Kriegsministerium.
Militär · Oekonomie · Departement.

Berlin den 24. März 1897.

Nr. 75.

Ergänzung des §. 21, Anhang zur Garnisonverwaltungs · Ordnung.

In Ergänzung des Abschnitts IV §. 21 d, Anhang zur Garnisonverwaltungs · Ordnung, wird die Gebühr für an Koch · und Wärmeholz für den Stab eines Infanterie · oder Eisenbahn · Regiments, falls er ohne die Regiments · musik biwakirt, auf 0,5 cbm festgesetzt.

No. 493/3. 97. B. 4.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs · Departement.

Berlin den 27. März 1897.

Nr. 76.

Uebersicht der »Eintheilung und Garnisonen des Reichsheeres am 1. April 1897«.

Den Generalkommandos u. s. w. werden Exemplare der vorbezeichneten Uebersicht in beschränktem Umfange behufs der Vertheilung an die unterstellten Kommando · Behörden u. s. w. zugehen.

Die Uebersicht kann von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70 bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 40 Pf. bezogen werden.

No. 394/3. 97. A. 1.

v. der Voed.

Kriegsministerium.
Militär · Oekonomie · Departement.

Berlin den 29. März 1897.

Nr. 77.

Garnison · Verpflegungs · Zuschüsse für das II. Vierteljahr 1897.

Die für das II. Vierteljahr 1897 bewilligten Garnison · Verpflegungs · Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, betragen:

Für die Standorte:	Auf den Mann u. Tag Pfennig.	Für die Standorte:	Auf den Mann u. Tag Pfennig.	Für die Standorte:	Auf den Mann u. Tag Pfennig.	Für die Standorte:	Auf den Mann u. Tag Pfennig.
Gardekorps.		Königsberg	16	Bromberg	12	Stettin	14
Berlin	15	Östgen	12	Esslin	14	Stralsund	15
Charlottenburg	16	Opf	11	Ot. Krone	11	Swinemünde	13
Groß · Lichterfelde	15	Remel	11	Alt · Damm	13		
Potsdam	17	Ortelsburg	13	Demmin	14	III. Armeekorps.	
		Pillau	14	Gnesen	14	Angermünde	14
I. Armeekorps.		Rastenburg	10	Greifenberg i. P.	12	Weeskow	13
Allenstein	10	Stallupönen	12	Greifswald	13	Brandenburg a. d. H.	16
Bartenstein	13	Eilsit	11	Inowrazlaw	12	Calau	15
Braunsberg	11	Wartenburg	9	Kolberg	14	Cottbus	13
Darkehmen	12	Wehlau	12	Raugard	12	Crossen a. D.	13
Golbap	12			Neustettin	10	Cüstrin	17
Gumbinnen	12	II. Armeekorps.		Nasewalk	13	Frankfurt a. D.	14
Insterburg	11	Anklam	12	Schneidemühl	15	Härstenwalde	13
		Belgard	14	Stargard i. Pomm.	12		

Für die Standorte:	Auf den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Auf den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Auf den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Auf den Mann u. Tag. Pfennig.
Guben	13	V. Armeekorps.		Ratibor	12	Erkelenz	16
Havelberg	14	Fraustadt	12	Rybnick	10	St. Johann	17
Jüterbog	15	Glogau	12	Schweidnitz	14	Jülich	20
Landtsberg a. d. W.	13	Görlitz	14	Striegau	13	Kreuznach	17
Lübben	14	Hirschberg	14	Wohlau	14	Malmedy	23
Perleberg	13	Jauer	13			Montjoie	23
Prenzlau	13	Kösten	11	VII. Armeekorps.		Neuwied	16
Rathenow	14	Krotoschin	13	Barmen	15	Saarbrücken	17
Neu-Ruppin	16	Lauban	12	Bielefeld	15	Saarlouis	19
Schwedt a. D.	16	Liegnitz	15	Bochum	15	Siegburg	16
Spandau	17	Lissa i. P.	14	Büdingen	17	Trier	16
Wolfsberg	12	Lüben	15	Eleve	18	St. Wendel	15
Züllichau	11	Muskau	13	Erfeld	15		
		Neusalz a. D.	12	Detmold	15	IX. Armeekorps.	
		Neutomischel	12	Dortmund	15	Altona	18
		Ostrowo	13	Düsseldorf	17	Bremen	17
IV. Armeekorps.		Posen	13	Essen	15	Flensburg	18
Altenburg	17	Rawitsch	13	Gelbern	15	Geestmünde	13
Achersleben	15	Sagan	14	Hagen	18	Güstrow	14
Bernburg	16	Samter	11	Hamm	17	Hadersleben	20
Bitterfeld	16	Schrimm	13	Högter	16	Hamburg	18
Burg	15	Schroda	12	Lennepe	16	Harburg	17
Dessau	17	Sprottau	14	Reschede	16	Ijehoe	18
Erfurt	14			Rinden	17	Ludwigslust	17
Gardelegen	15	VI. Armeekorps.		Mülheim a. d. R.	16	Lübeck	16
Gera	16	Bernstadt i. Schl.	14	Münster	14	Neumünster	14
Greiz	17	Beuthen D. Schl.	13	Neuhaus	15	Neustrelitz	18
Halberstadt	17	Breslau	17	Neuß	15	Parchim	15
Halle a. d. S.	15	Brieg	11	Paderborn	15	Rageburg	15
Magdeburg	15	Cosel	13	Reddinghausen	13	Rendsburg	18
Merseburg	15	Glatz	14	Siegen	17	Rostock	17
Mühlhausen	15	Gleiwitz	14	Soest	16	Schleswig	17
Raumburg a. d. S.	15	Ober-Glogau	12	Solingen	15	Schwerin	18
Neuhaldensleben	15	Grottkau	11	Werden	16	Sonderburg	20
Queblinburg und Ballenstedt	14	Kattowitz	11	Wesel	18	Stade	16
Rudolstadt	16	Kreuzburg D. Schl.	11			Wandsbeck	18
Salzmedel	13	Leobschütz	13	VIII. Armeekorps.		Waren	15
Sangerhausen	15	Militz	15	Aachen	16	Wismar	17
Sondershausen	15	Münsterberg	12	Andernach	13	Riel und Ploen	14
Stendal	14	Ramslau	11	Bonn	16	Lehe und Lughaven	20
Torgau	15	Reiße	15	Coblenz	16	Helgoland	29
Weißenfels	15	Neustadt D. Schl.	14	Eöln	15		
Wittenberg und Coswig	17	Nels	13	Deuß	15	X. Armeekorps.	
Zerbst	15	Dhlau	13	Ehrenbreitstein	16	Aurich	14
		Oppeln	13	Engers	15	Blankenburg	18
		Pleß	12				

Für die Standorte:	Auf den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Auf den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Auf den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Auf den Mann u. Tag. Pfennig.
Braunschweig	14	Frißlar	15	Freiburg	15	Weißenburg	14
Celle	16	Fulda	15	Gebweiler	18	Zabern	18
Goslar	17	Gießen	17	Gehingen	17	XVI. Armee- corps.	
Göttingen	17	Gotha	15	Heidelberg	16		
Hameln	18	Hanau	17	Burg Hohenzollern	19,5	St. Avold	14
Hannover	15	Hersfeld	19	Karlsruhe	16	Diebenhofen	15
Silbesheim	16	Hildburghausen	14	Kehl	18	Forbach	15
Vingen	15	Sofgeismar	15	Konstanz	17	Reß	17
Lüneburg	17	Somburg v. d. S.	17	Lörrach	16	Mörchingen	21
Rienburg	14	Jena	16	Mannheim	17	XVII. Armee- corps.	
Oldenburg	16	Limburg a. d. L.	17	Mosbach	14		
Osnabrück	13	Mainz	16	Mülhausen i. E.	18	Culm	13
Uelzen	19	Marburg	15	Neubreisach	17	Danzig	12
Verden	18	Meiningen	16	Offenburg	15	Ot. Eplau	14
Wolfenbüttel	15	Oberlahnstein	17	Rastatt	14	Graudenz	12
Wilhelmshaven	19	Offenbach	16	Schlettstadt	14	König	11
		Weilburg	18	Schwezingen	17	Marienburg	12
XI. Armee-corps.		Weimar	15	Sigmaringen	17	Marienwerder	14
Arolsen	15	Weßlar	15	Stodach	17	Mewe	17
Biebertal	16	Wiesbaden	17	Ulm	19	Neustadt W.-Pr.	13
Bußbach	15	Worms	18	XV. Armee-corps.		Osterode	14
Carlshafen	15			Bischweiler	17	Riefenburg	14
Cassel	16	XIV. Armee- corps.		Bitsch	15	Rosenberg	13
Coburg	18	Altbreisach	15	Dieuze	18	Schlawa	12
Darmstadt	17	Bruchsal	15	Hagenau	14	Solbau	13
Diez	14	Colmar i. E.	15	Molsheim	18	Pr. Stargard	12
Eisenach	14	Donaueshingen	17	Pfalzburg	19	Stolp	12
Erbach i. D.	16	Durlach	15	Saarburg i. L.	19	Strasbourg W.-Pr.	13
Frankfurt a. M.	17	Ettlingen	15	Saargemünd	17	Thorn	15
Friedberg	17			Strasbourg i. E.	16		

No. 643/3. 97. B. 2.

Führ. v. Gemmingen.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 69 bis 131 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Batterien der Artillerie, bz. Reserve-Artillerie-Belagerungstrains. Berlin 1896.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

P. II
Z. 14. 9.
- 982 -

31. Jahrgang.

Berlin den 31. März 1897.

Nr. 10.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 M. 50 M , für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 M. 90 M .

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 M für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 M für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 78.

Formations-Änderungen u. s. w. aus Anlaß des Etats 1897/98.

Ich bestimme:

- Die vierten (Halb-) Bataillone der Infanterie-Regimenter kommen in Fortfall. Aus je zweien dieser Bataillone, mit Ausnahme des aufzulösenden vierten Bataillons Meines 1. Garde-Regiments zu Fuß, werden Vollbataillone gebildet; je zwei dieser Vollbataillone werden zu einem Infanterie-Regiment und je zwei dieser Regimenter, mit Ausnahme des 5. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 168, zu einer Infanteriebrigade vereinigt.

Zu diesem Zwecke sind zu errichten:

- 16 Infanterie-Brigadestäbe,
- 33 Infanterie-Regimentsstäbe und
- 66 Infanterie-Bataillone (Vollbataillone).

Das 5. Großherzoglich Hessische Infanterie-Regiment Nr. 168 wird der 49. Infanteriebrigade (1. Großherzoglich Hessischen) zugetheilt.

Die Landwehr-Bezirkseinteilung für den Bereich der 21. und 22. Infanteriebrigade erhält die aus der Anlage 1 ersichtliche anderweite Festsetzung.

Die Mir vom Kriegsministerium vorgelegten »Organisations-Bestimmungen aus Anlaß der Umformung der vierten Bataillone der Infanterie-Regimenter« enthalten die näheren Anordnungen zur Ausführung der vorstehend befohlenen Organisations-Änderungen.

- Der Etat an Offizieren u. s. w. erhöht sich:
 - zur Durchführung der unter Ziffer 1 angeordneten Organisationsänderung bei der Infanterie um
 - 16 Brigadefeldwebel,
 - 33 Regimentskommandeure,
 - 244 Sekondlieutenants,
 - 33 Oberstabsärzte und
 - 33 Stabsärzte; dagegen fallen bei derselben Waffe 67 Bataillonskommandeure, 2 Hauptleute 1. Klasse, 2 Premierlieutenants und 60 Assistenzärzte fort.

Die in Folge Umformung der vierten Bataillone überzählig werdenden Infanterie-offiziere bis zur Höchstzahl von 18 Bataillonskommandeuren, 2 Hauptleuten 1. Klasse und 2 Premierlieutenants erhalten bis zur Einrangirung in etatsmäßige Stellen oder bis zu ihrem Ausscheiden ihre Gehältnisse über die Friedens-Verpflegungs-Etats der Waffe;
 - b) bei der Kavallerie um
 - 5 Rittmeister 1. Klasse, 2 davon vom 1. Oktober 1897 ab,
 - 5 Premierlieutenants, 2 davon vom 1. Oktober 1897 ab,
 - 15 Sekondlieutenants, 6 davon vom 1. Oktober 1897 ab

— siehe Ziffern 3 und 4a;

Anlage 1.

- c) bei der Luftschiffer-Abtheilung um
2 Hauptleute — je einer 1. und 2. Klasse — als Lehrer für die dauernd einzurichtende, bisher versuchsweise bestehende Lehranstalt;
- d) bei den Adjutanten bei den höheren Kommandoehörden um
1 Hauptmann 2. Klasse als 3. Adjutant bei dem Generalkommando III. Armeekorps;
- e) bei den Train-Bataillonen um
2 Premierlieutenants für Bespannungsabtheilungen der Fußartillerie, vom 1. Oktober 1897 ab — siehe Ziffer 4b;
- f) bei den Bezirkskommandos um 30 inaktive Offiziere — in der Regel Hauptleute oder Lieutenants — als Bezirksoffiziere, auf welche die Festsetzungen der Ordre vom 26. März 1888, Ziffer 3, Anwendung finden;
- g) bei den Divisionsärzten um 17 Stellen; dagegen fallen die 5 Oberstabs- und Garnisonarztstellen in Magdeburg, Cassel, Hannover, Stettin und Münster fort;
- h) bei dem Zeugpersonal um
2 Zeughauptleute 2. Klasse und
2 Zeuglieutenants;
- i) bei der Unteroffiziersvorschule in Greifenberg i. Pomm. um
1 Hauptmann 2. Klasse,
3 Premierlieutenants,
3 Sekondlieutenants,
1 Assistenarzt.
3. Die Benennung »Melbereiter-Detachement des x. Armeekorps« wird in »Detachement Garde-Jäger zu Pferde« bz. »Detachement Jäger zu Pferde des x. Armeekorps« umgeändert.
Die Stärke des Detachements Jäger zu Pferde eines Armeekorps wird unter Abänderung Meiner Ordre vom 30. März 1895 — Ziffer 2c — auf die Stärke einer Eskadron desjenigen Kavallerie-Regiments festgesetzt, welchem das Detachement angegliedert ist. Die Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften und Pferde des Detachements treten dem Etat dieses Regiments hinzu.
Unter den für jedes Detachement etatsmäßigen Unteroffizierstellen befindet sich eine Stelle für einen Fahnen schmied. Portepeefähnliche und Trompeter erhalten die Jäger zu Pferde nicht; dagegen erhöht sich der Etat des betreffenden Kavallerie-Regiments um 2 Oekonomie-Handwerker.
Die von Mir am 11. Mai 1895 genehmigte Dienstordnung für die Melbereiter-Detachements wird abgeändert den beteiligten Dienststellen zugehen; die dieser Dienstordnung heiliegenden »Besonderen Bestimmungen für den Zusammentritt der Melbereiter-Detachements u. s. w.« vom Jahre 1895 treten außer Kraft.
4. Es werden neu errichtet:
- a) je ein Detachement Jäger zu Pferde bei dem XIV. und XVII. Armeekorps am 1. Oktober 1897; dieselben werden dem 1. Badischen Leib- Dragoner-Regiment Nr. 20 bz. dem 1. Leib-Fusaren-Regiment Nr. 1 angegliedert und erhalten die gleiche Uniform wie die Detachements des XV. bz. I. Armeekorps. Die Unterscheidung erfolgt durch die Nummer des Armeekorps auf den Achselschnüren und Schulterklappen;
- b) in Glogau und Thorn je eine Bespannungsabtheilung für Fußartillerie vom 1. Oktober 1897 ab in der Stärke der bei den Train-Bataillonen Nr. 15 und 16 bestehenden Bespannungsabtheilungen. Die neuen Bespannungsabtheilungen treten den Etats des Schlesienschen Train-Bataillons Nr. 6 bz. des Train-Bataillons Nr. 17 hinzu.
Die bei dem Großherzoglich Hessischen Train-Bataillon Nr. 25 bestehende Bespannungsabtheilung für Fußartillerie wird zum 1. Oktober 1897 nach Eöln verlegt und tritt mit diesem Zeitpunkte zum Rheinischen Train-Bataillon Nr. 8 über.
5. Von den bei dem Generalstabe der Armee vorhandenen vier Oberquartiermeistern kann einer die Dienstbezeichnung »Generalquartiermeister« erhalten.
6. Es werden umgewandelt:
- a) die Stellen von 3 Hauptleuten 1. Klasse — Referenten — beim Kriegsministerium in solche für Stabsoffiziere;
- b) die mit pensionirten Regimentskommandeuren besetzten Stellen der Kommandeure der Bezirkskommandos III und IV Berlin in Stellen für aktive Regimentskommandeure.

7. Die beiden Adjutanten bei dem Militär-Reit-Institut und der Adjutant bei der Inspektion der militärischen Strafanstalten gehören für die Folge zu den Adjutanten bei den höheren Kommando-behörden.
- Die letztere Stelle wird vom Kapitel 36 Titel 1 auf das Kapitel 24 Titel 1 übertragen und aus einer Premierlieutenantsstelle in eine Sekondlieutenantsstelle umgewandelt.
8. Die Stellen der Vorstände der Artilleriedepots offener Orte werden für die Folge mit inaktiven Offizieren, welche in der Regel der Feldartillerie, unter Umständen der Fußartillerie oder der Infanterie angehört haben, besetzt. Die Ernennung dieser Offiziere erfolgt erst nach Maßgabe des Freiwerdens der bezüglichen Stellen in Folge anderweitiger Verwendung u. s. w. ihrer jetzigen Inhaber. Gleichzeitig kommt für jede der bei der Fußartillerie auf diese Weise wegfallenden 14 Hauptmannsstellen ein Premierlieutenant bei einem Fußartillerie-Bataillon in Zugang.
9. Nach den in den letzten Jahren stattgehabten Veränderungen der Standorte der Kavallerie-Regimenter kommen für diese 7 Assistenzarztstellen in Fortfall.
10. Zur weiteren Durchführung der in Meiner Ordre vom 30. März 1895, Ziffer 12, befohlenen Erweiterung der Kriegsakademie ist bei dieser Anstalt vom 1. Oktober 1897 ab der dritte Parallel-Cötus (IIIc) unter Vermehrung der bisher Kommandirten um 33 einzurichten.
11. Zur Entlastung der 1. Artillerieoffiziere vom Platz in Metz und Thorn von den ihnen zur Zeit obliegenden Verwaltungsgeschäften werden als Vorstände der Artilleriedepots in diesen Festungen pensionirte Stabsoffiziere, welche der Fußartillerie angehört haben, angestellt. Die näheren Anordnungen hat das Kriegsministerium zu treffen.
12. Bei der Oberfeuerwerkerschule werden vom 1. September 1897 ab obere Lehrgänge eingeführt.
13. Die Stärke des Lehr-Infanterie-Bataillons wird während der Monate April bis September jedes Jahres um 12 Unteroffiziere und 155 Gemeine (Kommandirte) erhöht.
14. Die Versuchsstelle für Sprengstoffe in Spandau hat künftig die Bezeichnung »Militärversuchsamt« zu führen; Ziffer 9 Meiner Ordre vom 20. Februar 1890 ändert sich entsprechend. An der Spitze dieses Instituts steht die »Direktion des Militärversuchsamtes in Spandau«. Mit den Geschäften des Direktors wird einer der für das Institut etatsmäßigen Beamten (Chemiker und Physiker) beauftragt.
15. Zur Weiterbildung von Offizieren der Feldartillerie in den Fachwissenschaften dieser Waffe werden — zunächst versuchsweise — bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule am 1. Oktober 1897 eingerichtet:
- ein oberer Lehrgang von 9½ monatlicher Dauer für höchstens 20 Lieutenants
und
ein unterer Lehrgang von derselben Zeitdauer für höchstens 30 Lieutenants.
16. Vom 1. Oktober 1897 ab sind bis auf Weiteres zu jedem Kursus der Feldartillerie-Schießschule 100 statt 80 Sekondlieutenants der Feldartillerie zu kommandiren.
17. Behufs Ausbildung im technischen Revisionsdienst sind für die Folge alljährlich 33 anstatt, wie bisher, 20 Lieutenants der Feldartillerie auf je 2 Monate zu den technischen Instituten der Artillerie zu kommandiren.
18. An Stelle der durch Meine Ordre vom 30. März 1895 festgesetzten Zahl von 12 sind künftig 20 Lieutenants der Feld- und der Fußartillerie behufs Ausbildung im technischen Dienst nach dem Ermessen des Kriegsministeriums zu den technischen Instituten oder zur technischen Hochschule zu kommandiren. Die Kommandirung dieser Offiziere hat auf Ersuchen des Kriegsministeriums seitens der betreffenden Generalkommandos bz. der General-Inspektion der Fußartillerie zu erfolgen.
19. Die Zahl der in die Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen aufzunehmenden Studierenden wird um 12 erhöht.
20. Diese Bestimmungen treten, sofern nicht ausdrücklich vorstehend für einzelne Maßregeln abweichend verfügt ist, mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 31. März 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. März 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit Folgendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

I. Ausführungs-Bestimmungen.

Zu 1. Die Organisations-Bestimmungen aus Anlaß der Umformung der vierten Bataillone der Infanterie-Regimenter gehen den beteiligten Stellen besonders zu.

Zutheilung und Standorte der neuen Kommandostäbe und Truppentheile, sowie die aus Anlaß der Organisations-Änderungen nothwendigen Verlegungen bereits bestehender Truppentheile u. s. w. sind in den vorstehend bezeichneten Bestimmungen, wie aus den Anlagen 2 und 3 ersichtlich, festgesetzt.

Zu 2a. Falls sich unter den überzählig werdenden 18 Bataillonskommandeuren, 2 Hauptleuten und 2 Premierlieutenants Offiziere des 1. Garde-Regiments zu Fuß befinden, empfangen auch diese nur das Gehalt von 5 400 M., bz. 3 600, 2 160 M. und 1 080 M. jährlich.

Zu 2i. Wegen Besetzung der Stellen des Unterpersonals der Unteroffiziersvorschule in Greifenberg i. Pomm., und zwar:

- 2 Feldwebel,
- 16 Sergeanten,
- 4 Spielleute,
- 6 Oekonomie-Handwerker,
- 1 Lazarethgehülfe und
- 1 Unterlazarethgehülfe,

veranlaßt die Inspektion der Infanterieschulen — bezüglich der Spielleute und Oekonomie-Handwerker nach Vereinbarung mit dem Generalkommando II. Armeekorps — das Erforderliche.

Zu 3 und 4a. Zur Erreichung der veränderten Etatsstärken bei den bestehenden Detachements Jäger zu Pferde veranlassen die Generalkommandos des Gardekorps sowie des I. und XV. Armeekorps aus den unterstellten Kavallerie-Regimentern, bezüglich der Mannschaften mit Ausnahme des Regiments Garde du Corps, die folgenden Abgaben an die betreffenden Detachements:

a) zum 1. April 1897:

Wachtmeister	1	1	1
Bizewachtmeister	1	1	1
Sergeanten	4	4	4
Lazarethgehülfen	1	1	1
Dienstpferde	2	3	3

Dagegen kommen in Fortfall:

Unteroffiziere	4	3	3
----------------------	---	---	---

b) zum 1. Oktober 1897:

Kapitulanten	2	2	2
Gefreite	12	12	13
Gemeine	1	4
Dienstpferde	18	21	25

Dagegen kommen in Fortfall:

Gemeine	2	.	.
---------------	---	---	---

Garde- korps	I. Armeekorps	XV.
1	1	1
1	1	1
4	4	4
1	1	1
2	3	3
4	3	3
2	2	2
12	12	13
.	1	4
18	21	25
2	.	.

Die zur Erreichung der erhöhten Etatsstärke außerdem noch fehlenden je 6 Gefreitenstellen sind durch Beförderung zu besetzen; in die dadurch frei werdenden Gemeinenstellen, sowie in 2 bei den Jägern zu Pferde des XV. Armeekorps ferner hinzutretende Gemeinenstellen werden Rekruten eingestellt.

Zur Bildung der bei dem XIV. und XVII. Armeekorps neu zu errichtenden Detachements Jäger zu Pferde veranlassen die nachgenannten Generalkommandos zum 1. Oktober 1897 aus den unterstellten Kavallerie-

Regimentern, mit Ausnahme derjenigen der 25. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Hessische), die folgenden Abgaben:

	Es geben ab die Generalkommandos des					
	VIII.	XI.	XIV.	II.	V.	XVII.
	Armeekorps					
	an das Detachement Jäger zu Pferde des					
	XIV. Armeekorps			XVII. Armeekorps		
Wachtmeister	1	.	.	1
Vizewachtmeister	1	.	.	1
Sergeanten	2	2	.	2	2	.
Unteroffiziere	3	3	3*)	3	3	3*)
*) XIV. und XVII. Armeekorps dabei je 1 Fahnen- schmied.						
Kapitulanten	1	1	.	1	1	.
Gefreite	6	6	6	6	6	6
Gemeine	20	20	19	20	20	19
Sazarethgehülfen	1	.	.	1
Dienstpferde	44	44	44	44	44	44

Für die zur Erreichung der Etatsstärke außerdem noch erforderlichen je 38 Gemeinen stellt jedes Detachement 38 Rekruten als normale Rekrutenzahl ein.

Die Zahl der abzugebenden Mannschaften und Dienstpferde ist auf die Regimenter möglichst gleichmäßig zu vertheilen; die Gefreiten und Gemeinen sind je zur Hälfte aus dem 2. und 3. Jahrgange zu entnehmen. Bei den Kavallerie-Regimentern hat der durch diese Abgaben erforderliche Ausgleich durch entsprechende Mehreinstellung von Rekruten stattzufinden. Im Muster 2 zur Berechnung des Rekrutenbedarfs — Armeekorps-Verordnungs-Blatt 1897 Seite 34 — sind diese Leute unter B Ziffer 5 in Ansatz zu bringen.

Die Zuteilung des für die Detachements Jäger zu Pferde vom 1. April bz. 1. Oktober 1897 ab etatsmäßigen je einen Unteroffiziers wird von der Inspektion des Militär-Veterinärwesens veranlaßt.

Der Ersatz für die abzugebenden Dienstpferde wird von der Remontirungs-Abtheilung durch Ankauf und Ueberweisung volljähriger Pferde bewirkt; dieselben werden bei den Regimentern in der Zeit vom 2. bis 10. Oktober 1897 eintreffen. Der Remontirungs-Abtheilung ist seitens der Generalkommandos zum 1. April bz. 15. September dieses Jahres mitzutheilen, wie viel Pferde jedes Regiment abzugeben hat.

Im Etatsjahre 1898/99 werden die neuen Detachements Jäger zu Pferde sowie die bereits bestehenden Detachements hinsichtlich ihrer Verstärkung nur zur Hälfte remontirt. Es erhalten sonach im Jahre 1898/99 das Detachement

Garde-Jäger zu Pferde	11	Remonten,
Jäger zu Pferde des I. Armeekorps	12	„
Jäger zu Pferde des XV. Armeekorps	13	„
Jäger zu Pferde des XIV. und XVII. Armeekorps je	7	„

Für die Pferde bei den Garde-Jägern zu Pferde wird die Ration der leichten Garde-Kavallerie, für die übrigen Detachements die mittlere Ration gewährt.

Die erforderlichen Krümperspferde sind jedem der beiden neuen Detachements nach der Zahl für eine Eskadron aus den bei dem 1. Badischen Leib-Dräger-Regiment Nr. 20 bz. dem 1. Leib-Gusaren-Regiment Nr. 1 zur Ausmusterung gelangenden Dienstpferden zu überweisen.

Zur ersten Beschaffung von Fecht- und Turngeräthen sowie der Krümperspferde und der Geschirre für die Krümperspferde bei den neuen Detachements werden den vorbezeichneten beiden Kavallerie-Regimentern je 800 M. zur Verfügung gestellt. Die entstehenden Kosten sind in Grenzen dieses Betrages auf die General-Militärkasse zur Verausgabung bei Kapitel 5 Titel 4 der einmaligen Ausgaben für 1897/98 anzuweisen. Der weitere Nachweis erfolgt in der Rechnung vom Kapitel 24, reservirte Fonds, für 1897/98.

Die den Generalkommandos bei Kapitel 24 Titel 17 für Turn-, Fecht- und Schwimmübungen zur Verfügung stehenden Beträge sind aus Anlaß des Zutritts der 5 Detachements Jäger zu Pferde erhöht worden.

Für Scheibenmaterial zu den Schießübungen sind von den Kavallerie-Regimentern, welchen diese Detachements angegliedert sind, je 30 *M.* jährlich bei Kapitel 24 Titel 17 zu berechnen, von dem 1. Badischen Leib- Dragoner-Regiment Nr. 20 und dem 1. Leib-Fusaren-Regiment Nr. 1 für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis Ende März 1898 also je 15 *M.*

Dienstiegel und Dienststempel werden von den Detachements Jäger zu Pferde nicht geführt. Die für dieselben erforderlichen Waffen, Munition und Ferngläser verabsolgen auf Verlangen die zuständigen Artilleriedepots.

Zur Deckung des Bedarfs an Oekonomie-Handwerkern für die Kavallerie-Regimenter, welchen die Detachements angegliedert sind, vermindern sich vom 1. April 1897 bz. 1. Oktober 1897 ab die Stärken der 10 Dragoner-Regimenter mit niedrigem Etat um je 1 Oekonomie-Handwerker und geben deshalb für die ersteren Regimenter ab:

a) zum 1. April 1897:

- das 2. Garde-Dragoner-Regiment Kaiserin Alexandra von Rußland, aus dem 2. Jahrgang
- das Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Sittthauisches) Nr. 1, aus dem 2. Jahrgang
- das 1. Brandenburgische Dragoner-Regiment Nr. 2, aus dem 1. Jahrgang
- das Dragoner-Regiment von Bredow (1. Schlesiſches) Nr. 4, aus dem 1. Jahrgang
- das Westfälische Dragoner-Regiment Nr. 7, aus dem 2. Jahrgang
- das 1. Großherzoglich Hessische Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23, aus dem 1. Jahrgang ..

b) zum 1. Oktober 1897:

- das 2. Großherzoglich Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 18, aus dem 2. Jahrgang
- das 2. Großherzoglich Hessische Dragoner-Regiment (Leib-Dragoner-Regiment) Nr. 24, aus dem 2. Jahrgang ..

an das Garde- korps	an das			
	I.	XIV.	XV.	XVII.
Armeekorps				
Oekonomie-Handwerker				
1
.	1	.	.	.
1
.	1	.	.	.
.	.	.	1	.
.	.	.	1	.
.	.	.	.	1
.	.	1	.	.

Außerdem wird bei den Jägern zu Pferde des XIV. und XVII. Armeekorps am 1. Oktober 1897 je 1 Oekonomie-Handwerker als Rekrut eingestellt. Die entsprechende Etatsverminderung tritt bei dem Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel (Rheinisches) Nr. 5 und bei dem 2. Hannoverschen Dragoner-Regiment Nr. 16 ein. Bezüglich des Bedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken erfolgen besondere Bestimmungen. Die Ausgabe von Proben bleibt vorbehalten.

Die jährliche Verfügungssumme der Offizier-Unterstützungsfonds der Kavallerie-Regimenter, welchen ein Detachement Jäger zu Pferde angegliedert ist, erhöht sich um 65 *M.*; den betreffenden Kavallerie-Regimentern des XIV. und XVII. Armeekorps wird für 1897/98 die Hälfte dieser Erhöhung überwiesen.

Zu 4b. Die zur Aufstellung der neuen Bemannungsabteilungen für Fußartillerie erhöhte Gemeinenstärke (einschließlich Befreite) des Schlesiſchen Train-Bataillons Nr. 6 und des Train-Bataillons Nr. 17 ist dadurch zu erreichen, daß bei diesen Bataillonen am allgemeinen Rekruteneinstellungstermin 1897 je 21 Rekruten (Train-Gemeine) als normale Rekrutenzahl mehr zur Einstellung gelangen. Der Restbedarf von je 21 Mann ist — soweit erforderlich — nach näherer Bestimmung der Generalkommandos des VI. bz. XVII. Armeekorps durch Verſetzung geeigneter, ein Jahr dienender Mannschaften der Kavallerie und Feldartillerie des betreffenden Armeekorps zu decken. Bei den letzteren hat der event. erforderliche Ausgleich durch entsprechende Mehreinſtellung von Rekruten stattzufinden. Im Muster 1 zur Berechnung des Rekrutenbedarfs — Armeekorps-Verordnungs-Blatt 1897 Seite 32 — sind diese Leute unter D als neue Ziffer 3, bz. in Muster 2 unter B Ziffer 5 in Ansatz zu bringen.

Der Mehrbedarf von je 10 Reitpferden bei dem Schlesiſchen Train-Bataillon Nr. 6 und dem Train-Bataillon Nr. 17 wird, ebenfalls nach näherer Beſtimmung der vorgenannten beiden Generalkommandos, aus der Zahl der bei der Kavallerie und Felbatterie zur Austrangirung beſtimmten Pferde gedeckt. Die ſchweren Zugpferde werden den beiden Train-Bataillonen nach den Aufſtellungsorten der beiden Beſpannungsabtheilungen — Glogau und Thorn — durch die Remontirungs-Abtheilung überwiefen und in der Zeit vom 2. bis 10. Oktober 1897 daſelbſt eintreffen. Im Etatsjahre 1898/99 werden dieſe beiden Beſpannungsabtheilungen nur zur Hälfte remontirt.

Wegen der Rationsgebühr für die ſchweren Zugpferde wird auf Ziffer 2d der Beſtimmungen vom 30. März 1895 — Armee-Verordnungs-Blatt 1895 Seite 83 — Bezug genommen.

Bezüglich des Bedarfs an Bekleidungs- u. ſ. w. Stücken, der Regelung des Uebungsgeräthes ſowie der Geſchirr- und Stallſachen der neuen Beſpannungsabtheilungen erfolgen beſondere Beſtimmungen.

Betreffs der Verlegung der bei dem Großherzoglich Sefſiſchen Train-Bataillon Nr. 25 beſtehenden Beſpannungsabtheilung nach Eſln und des Uebertritts derſelben zum Rheinifchen Train-Bataillon Nr. 8 veranlaſſen die betheiligten Generalkommandos das Nähere im Einvernehmen miteinander.

Zu 7. In der Friedens-Befolbungsvorſchrift treten folgende Aenderungen ein:

Anmerkung**) Seite 2 erhält folgenden Zuſatz:

»der Inſpektion der militäriſchen Strafanſtalten und des Direktors der Offizier-Reitſchule«.

Im §. 2 Ziffer 4 ſind die Worte:

»oder bei dem Stabe des Militär-Reitinſtituts und der Offizier-Reitſchule als Adjutanten«

zu ſtreichen.

Im §. 51 Ziffer 2 iſt in der erſten Zeile hinter »Kommandobehörden« einzufchalten:

»(auſchließlich der Inſpektion der militäriſchen Strafanſtalten)«

und ebenda Ziffer 3 hinter »Lieutenants« in der dritten Zeile:

»und dem Adjutanten der Inſpektion der militäriſchen Strafanſtalten, ſofern derſelbe ſich in der Lieutenantscharge befindet.«.

Deckblätter gelangen nicht zur Ausgabe.

Zu 10. Die jährliche Verfügungſumme für den Offizier-Unterſtützungsfonds der Kriegsakademie erhöht ſich von 15 400 M. auf 16 800 M.

Zu 11. Die näheren Anordnungen werden den betheiligten Stellen zugehen.

Zu 12. Bei der Oberfeuerwerkerschule finden jährlich 2 obere Lehrgänge von je 6 monatlicher Dauer ſtatt. Nähere Beſtimmungen hierüber werden folgen.

Das Weitere wegen Einberufung von Feuerwerkern als Schüler und wegen Abhaltung der Lehrgänge veranlaßt die General-Inſpektion der Fußartillerie.

Zu 13. Die näheren Beſtimmungen enthält der dieſſeitige Erlaß an die Generalkommandos vom 12. März 1897 Nr. 452./2. 97. A 2.

Zu 14. In dem Verzeichniß der Reichsbeamten der Militär-Verwaltung in der Zuſammenſtellung »Geſetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgelbzufchüffen«, ſind Seite 38/39 bei Kapitel 38 folgende Aenderungen vorzunehmen:

»unter III 2 des Tarifs als Mitglieder der übrigen Reichsbehörden« iſt an Stelle von:

»Chemiker und Phyſiker der Veruchſtelle für Sprengſtoffe« zu ſetzen:

»Direktor, Chemiker und Phyſiker des Militärveruchſamts in Spandau«;

»unter V des Tarifs als Subalternbeamte« ſind die Worte:

»Rendanten und Betriebs-Inſpektoren bei den Pulverfabriken«

zu ſtreichen und hinzuzufegen:

»Rendant des Militärveruchſamts in Spandau«.

Ferner iſt die »Klaſſifikation der Reichsbeamten zu §. 19 der Allerhöchſten Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Tagelöhner, die Fuhrkoſten und die Umzugskoſten der Reichsbeamten« — Armee-Verordnungs-Blatt 1895, Seite 154/156 — dahin zu berichtigen, daß

unter »Klaſſe IV Mitglieder der übrigen Reichsbehörden« in der 3. und 4. Zeile von unten die Worte »der Veruchſtelle für Sprengſtoffe« und unter »Klaſſe V Sekretäre der höheren Reichsbehörden« in der 14. Zeile von unten die Worte »der Pulverfabrik Spandau« zu ſtreichen ſind und an deren Stelle zu ſetzen iſt:

»des Militärveruchſamts in Spandau«.

Zu 15. Die bezüglichlichen Bestimmungen werden den beteiligten Kommandobehörden und Truppentheilen in Form einer besonderen Anlage zum Organisationsplan für die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule vom 5. Januar 1882 zugehen.

Die entstehenden Mehrkosten trägt Kapitel 5 Titel 97 der einmaligen Ausgaben für 1897/98.

Zu 17. In der Vorschrift für die Ausbildung der zu den technischen Instituten der Artillerie kommandirten Feldartillerie-Offiziere vom 7. März 1896 ist unter Abschnitt I Ziffer 3 in Zeile 3 das Wort »zehn« zu streichen und dafür zu setzen: »siebzehn bz. sechszehn«.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Zu 18. Die behufs ihrer Ausbildung im technischen Dienst zu den technischen Instituten oder zur technischen Hochschule kommandirten Offiziere beziehen für die Dauer des Kommandos eine Zulage von 36 M monatlich für Rechnung des Kapitels 24 Titel 8 der fortdauernden Ausgaben.

Die Zahlung und Liquidirung der Zulage hat seitens derjenigen Truppentheile zu erfolgen, welchen die kommandirten Offiziere angehören.

II. Weitere Bestimmungen in Gemäßheit des Reichshaushalts-Etats.

1. Die den Unteroffizieren u. s. w. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen seither gewährte Zulage ist auch für 1897/98 zahlbar.
2. Für die Kommandeure der Bezirkskommandos III und IV Berlin sind je zwei leichte Rationen etatsmäßig.
3. Für Gefechts- und Schießübungen im Gelände u. s. w. werden für 1897/98 gewährt:

dem Generalkommando des	
Gardekorps	95 000 M.
I. bis V., X. und XVII. Armeekorps je	80 000 »
VI. Armeekorps	90 000 »
VII. und VIII. Armeekorps je	100 000 »
IX. Armeekorps	85 000 »
XI. Armeekorps	120 000 »
XIV. und XV. Armeekorps je	110 000 »
der Inspektion der Jäger und Schützen	90 000 »
der Inspektion der Infanterieschulen	15 000 »
der General-Inspektion der Fußartillerie (siehe Erlass des	
Kriegsministeriums vom 24. Dezember 1894 Nr. 501/12.	
94. A. 5. an den Vorstand der vereinigten Artillerie-	
und Ingenieurschule)	8 000 »

Auf die Gewährung von Zuschüssen zu den vorstehenden Verfügungssummen kann nicht gerechnet werden.

Diejenigen Generalkommandos, denen Kommandanturen von Truppenübungsplätzen unterstellt sind, überweisen denselben aus den vorstehenden Verfügungssummen bis auf Weiteres je einen nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessenden Betrag in Grenzen von 5 000 M. als »Wirtschaftsfonds«; über die Bestimmung des letzteren enthält die demnächst zur Herausgabe gelangende »Truppenübungsplatz-Vorschrift« das Nähere.

4. Im §. 47 Ziffer 1 der Friedens-Besolungsvorschrift sind in der Ausführung der Zulagesätze zu streichen:

	Mart	Mart
»für Hofärzte und Unterhofärzte	12	12;
dafür ist zu setzen:		
»für Hofärzte	24	24
»für Unterhofärzte	12	12«.

Ferner ist in der Anlage 5 zu der gedachten Vorschrift unter Ziffer 1 die vierte Zeile

»ein Infanteriebataillon von 2 Kompagnien 200 M.«

zu streichen; dagegen ist hinter der achten Zeile

»ein Kavallerieregiment 150 M.«

einzuschalten:

»ein Kavallerieregiment, welchem ein Detachement Jäger zu Pferde angegliedert ist 180 M.«

Deckblätter werden nicht verausgabt.

5. Die nach Nr. 10 der weiteren Bestimmungen zum Etat für 1894/95 — *Armee-Verordnungs-Blatt* 1894 Seite 109 — zu gewährenden Stiefelprämien können den Mannschaften des Beur-
laubtenstandes aller Fußtruppen einschließlich der unberittenen Mannschaften der Feldartillerie gezahlt werden.
6. Die Zahl der im Frieden vorhandenen Militärkrankenwärter wird beim:
- | | |
|---|----|
| I., IV., VIII. und XI. Armeekorps um je | 4, |
| II., IX., XIV. und XVII. Armeekorps um je | 2, |
| XV. Armeekorps um | 6, |
| XVI. Armeekorps um | 7' |
- erhöht. Die Bestellung dieser Krankenwärter hat von den Truppentheilen der betreffenden Armeekorps aus der Jahresklasse 1896 am 1. April 1897, die Entlassung Ende September 1898 zu erfolgen.
7. Reise-, Umzugs-, Vorspann- und Transportkosten aus Anlaß der Umformung der 4. Bataillone nach Ziffer 24 der bezüglichen Organisations-Bestimmungen sind bei Kapitel 5 Titel 93 der einmaligen Ausgaben für 1897/98 zu verrechnen. Hinsichtlich der Transportkosten für Feldgeräth wird auf den Erlaß vom 10. Februar 1897 Nr. 1240/96 geh. A. 4. Bezug genommen.
8. Die alljährlich durch die Ueberführung der Kadetten aus den Provinzial-Kadettenanstalten in die Haupt-Kadettenanstalt entstehenden Kosten gelangen fortan nicht mehr beim Kapitel 34 Titel 2, sondern beim Kapitel 35 Titel 21 der fortdauernden Ausgaben zur Verrechnung.
9. Ueber Erweiterung des Unterrichts in den Kapitulantenschulen erfolgt besondere Mittheilung.
10. Der Etat der Feldartillerie-Schießschule erhöht sich um 1 Unterroßarzt, dessen Ueberweisung die Inspektion des Militär-Veterinärwesens veranlaßt.
11. Es gelangen neue Friedens-Verpflegungs-Etats zur Ausgabe. Die außer Kraft tretenden Friedens-Verpflegungs-Etats sind — sobald sie entbehrlich — durch Verbrennen zu vernichten.
12. Die aus Vorstehendem sich ergebenden Aenderungen und Ergänzungen der Druckvorschriften werden, soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, durch Deckblätter oder Nachträge bekannt gegeben werden.
13. Die am 20. März d. J. erlassenen »Vorläufigen Bestimmungen, den Etat 1897/98 betreffend«, — *Armee-Verordnungs-Blatt* Seite 73 ff. — treten hiermit außer Kraft.

Anlage 1.**Landwehr - Bezirkseinteilung**

für

den Bereich der 21. und 22. Infanteriebrigade vom 1. April 1897 ab.

Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Bemerkungen.
21.	Striegau. Glab. Schweidnitz. Münsterberg.	
22.	1. Bezirk. I Breslau. Brieg.	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 22. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 6. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk. II Breslau. Dels. Wohlau.	

In der Zusammensetzung der Landwehrbezirke tritt eine Aenderung nicht ein.

Uebersicht

der

Unterbringung der zum 1. 4. 1897 neu zu formirenden Truppentheile zc.

Armee- corpß.	Divi- sion.	Es treten zu:			Dauernder Standort der neuen	Vorläufiger Bataillone.	Die neuen Bataillone sind gebildet aus:			
		Infanterie- Brigaden. Standort.	Infanterie- Regimenter Nr.	Ba- taillone.						
A. Neu zu formirende Truppentheile mit Bataillonen niedrigen Etats.										
G.	2. G. J.	5. G. J. Spandau	I.	5. G. R.	Spandau	Potsdam	IV./3. G. R. d. F. IV./G. Füs. R.			
				d. F.	Spandau		IV./G. Gren. R. Nr. 3 IV./G. Gren. R. Nr. 4			
			I.	G. Gren. R. Nr. 5	I.	Spandau	Berlin	IV./2. G. R. d. F. IV./4. G. R. d. F.		
					II.				IV./G. Gren. R. Nr. 1 IV./G. Gren. R. Nr. 2	
			I.	1.	73. Königsberg i. Pr.	I.	146.	Königsberg i. Pr.	.	IV./1 u. 41
										II.
I.	147.	I.				Insterburg	.	IV./4 u. 45		
		II.				Insterburg	Gumbinnen	IV./33 u. 59		
II.	4.	74. Stettin	I.	148.	Stettin	.	IV./2 u. 42			
							II.	IV./9 u. 54		
			I.	149.	Schneidemühl	.	IV./34 u. 129			
							II.	IV./49 u. 140		

Anmerkung. Wo die Truppen in mehreren Garnisonen untergebracht sind, ist der Garnisonort des Regiments-
 habes durch **fetten Druck** hervorgehoben.

Armee- corp8.	Divi- sion.	Es treten zu:			Dauernder	Verläufiger	Die neuen Bataillone sind gebildet aus:	
		Infanterie- Brigaden. Standort.	Infanterie- Regimenter Nr.	Ba- taillone.	Standort der neuen Bataillone.			
III.	5.	75. Frankfurt a. D.	150.	I.	.	Cüstrin	IV./48 u. 52	
				II.	.	Frankfurt a. D.	IV./8 u. 12	
				I.	.	Wittenberg	IV./20 u. 35	
				II.	.	Neu-Ruppin	IV./24 u. 64	
IV.	7.	76. Magdeburg	152.	I.	Magdeburg	.	IV./26 u. 66	
				II.	Zerbst	.	IV./27 u. 93	
				I. } 8. Thürin- gisches 153	Altenburg	.	I./96	
				II. }		.	IV./72 u. 96	
V.	10.	77. Ostrowo vorläufig Posen	154.	I.	Jauer	.	IV./50 u. 58	
				II.	Jauer	Diegnitz	IV./7 u. 19	
				155.	I.	Ostrowo	Posen	IV./6 u. 46
					II.	Ostrowo	.	IV./37 u. 47
VI.	11.	78. Brieg	156.	I. } II. }	Brieg	.	IV./10 u. 38	
				I.		Brieg	.	IV./22 u. 62
			157.	II.	Brieg	Meiße	IV./23 u. 63	
				158.	I. } II. }	Paderborn	.	IV./13 u. 53
159.	I.	Mülheim a. d. Ruhr	Düsseldorf		IV./16 u. 39			
	160.	II.	Mülheim a. d. Ruhr	Wesel	IV./56 u. 57			
VII.		13.	79. Paderborn	158.	I. } II. }	Paderborn	.	IV./15 u. 55
	I.				Mülheim a. d. Ruhr		Düsseldorf	IV./16 u. 39
	159.			II.	Mülheim a. d. Ruhr	Wesel	IV./56 u. 57	
				160.	I.	Diez	.	IV./40 u. 65
VIII.	16.	80. Trier vorläufig Eßln	160.		II.	Sonn	.	IV./28 u. 68
				161.	I. } II. }	Trier	Eßln	IV./29 u. 69
			II.		.			IV./30 u. 70

Armee- corpé.	Divi- sion.	Es treten zu:			Dauernder		Vorläufiger		Die neuen Bataillone sind gebildet aus:
		Infanterie- Brigaden. Standort.	Infanterie- Regimenter Nr.	Ba- taillone.	Standort der neuen Bataillone.				
IX.	17.	81. Lübeck	3. Hanse- atisches 162.	I. } II. }	Lübeck		.		IV./89 u. 90*)
			163.	I. } II. }	Neumünster		.		III./76
X.	20.	82. Hannover	164.	I. }	Sameln		.		IV./78 u. 91
				II. }	Sameln		Hannover		IV./73 u. 74
			165.	I. }	Godlar		.		IV./79 u. 82
				II. }	Blankenburg a. S.		.		IV./77 u. 92
XI.	21.	83. Hanau	166.	I. }	Hanau		.		IV./87 u. 88
				II. }	.		.		IV./80 u. 81
	25.	der 49. zugetheilt	5. Groß- herzogl. Sesslich. 168.	I. }	Buzbach		.		IV./94 u. 95
				II. }	Offenbach		.		IV./32 u. 83
XIV.	29.	84. Lahr vorläufig Karlsruhe	8. Ba- disches 169.	I. }	Lahr		Karlsruhe		IV./109 u. 110
				II. }	Lahr		Rastatt		IV./25 u. 111
			9. Ba- disches 170.	I. }	Offenburg		Rehl		IV./113 u. 114
				II. }	Offenburg		Mülhausen i. E.		IV./112 u. 142
XV.	30.	85. Straßburg i. E.	171.	I. }	Bitzsch		.		IV./97 u. 136
				II. }	.		.		IV./60 u. 137
			172.	I. }	.		.		IV./132 u. 138
				II. }	Straßburg i. E.		.		IV./99 u. 143

*) Treten am 1. 4. 97 in das Königlich Preussische Reichs-Militär-Kontingent über.

Armee- korps.	Divi- sion.	Es treten zu:			Dauernder	Vorläufiger	Die neuen Bataillone sind gebildet aus:
		Infanterie- Brigaden. Standort.	Infanterie- Regimenter Nr.	Ba- taillone.	Standort der neuen	Bataillone.	
XVI.	34.	86. Meß	173.	I.	St. Avoold	.	IV./17 u. 144
				II.			IV./98 u. 130
			174.	I.	Meß	.	IV./67 u. 131
				II.			IV./135 u. 145
XVII.	35.	87. Thorn	175.	I.	Graudenz	.	IV./14 u. 141
				II.	Graudenz		Osterode
			176.	I.	Thorn	Danzig	IV./5 u. 128
				II.	Thorn	.	IV./21 u. 61

B. Neu zu formirende Vollbataillone mittleren Stats, als Ersatz für zur Bildung der neuen Regimenter abgegebene Vollbataillone von bereits bestehenden Regimentern.

IV.	8.	15.	96.	I.	Raumburg a. S.	.	IV./36 u. IV./71
IX.	17.	33.	76.	III.	Samburg	.	IV./75 u. IV./76

Verlegung

bereits bestehender Truppentheile zc. aus Anlaß der Umformung der IV. Bataillone.

Armee- korps.	Truppentheile zc.	Bisheriger	Künftiger
		Standort.	
G.	Königin Augusta-Garde-Grenadier-Rgt. Nr. 4.	Spandau.	Berlin (vorl. Spandau).
I.	I. Bat. Inf. Rgts. von Boyen (5. Ostpreuß.) Nr. 41.	Insterburg.	Tilsit.
	Stab der 3. Inf. Brig.	Allenstein.	Lyck (vorl. Allenstein).
	Gren. Rgt. König Friedrich II. (3. Ostpreuß.) Nr. 4.	Allenstein.	Rastenburg (vorl. Allenstein).
	Füs. Bat. Gren. Rgts. König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreuß.) Nr. 3.	vorl. Braunsberg.	endgiltig Braunsberg.
II.	III. Bat. Inf. Rgts. Nr. 129.	Schneidemühl.	Bromberg.
IV.	Stab der 14. Inf. Brig.	Magdeburg.	Halberstadt.
	III. Bat. Anhaltischen Inf. Rgts. Nr. 93.	Zerbst.	Dessau.
	II. Bat. Magdeburgischen Füs. Rgts. Nr. 36.	Naumburg a. S.	Halle a. S. (vorl. Torgau).
	Stab des 7. Thüringischen Inf. Rgts. Nr. 96.	Altenburg.	Gera.
V.	II. Bat. Inf. Rgts. von Courbière (2. Pos.) Nr. 19.	Jauer.	Lauban (vorl. Görlitz).
	III. Bat. Füs. Rgts. von Steinmetz (Westf.) Nr. 37.	Ostrowo.	Krotoschin.
	III. Bat. 3. Pos. Inf. Rgts. Nr. 58.	vorl. Fraustadt.	endgiltig Fraustadt.
VI.	Stab der 21. Inf. Brig.	Breslau.	Schweidnitz.
	Stab, I. u. II. Bat. Gren. Rgts. König Friedrich Wilhelm II. (1. Schles.) Nr. 10.	Breslau.	Schweidnitz (II. vorl. Breslau).
	II. Bat. Füs. Rgts. General-Feldmarschall Graf Moltke (Schles.) Nr. 38.	Schweidnitz.	Glag.
	Stab, II. u. III. Bat. 4. Niederschles. Inf. Rgts. Nr. 51.	Brieg.	Breslau.
	I. u. II. Bat. 4. Oberschles. Inf. Rgts. Nr. 63.	Neisse.	Oppeln (I. bis 30. 6. 97 Neisse).
	3. u. 4. Komp. Fußart. Rgts. von Dieskau (Schles.) Nr. 6.	Glag.	Glogau.
VIII.	II. Bat. Inf. Rgts. von Goeben (2. Rhein.) Nr. 28.	Bonn.	Coblenz.
IX.	IV. Abth. Holst. Feldart. Rgts. Nr. 24. *)	Altona.	Schwerin (vorl. Altona).
	III. Abth. Schlesw. Feldart. Rgts. Nr. 9.	Izehoe.	Altona (vorl. Izehoe).
	Reit. Abth. Schlesw. Feldart. Rgts. Nr. 9.	Neumünster.	Izehoe (bis 30. 9. 97 Neumünster).
X.	III. Bat. Inf. Rgts. von Voigts-Rheß (3. Hannover.) Nr. 79.	Hamelu.	Hildesheim.
	II. Bat. 2. Hess. Inf. Rgts. Nr. 82.	Goslar.	Göttingen.
	III. (Leib-) Bat. Braunschw. Inf. Rgts. Nr. 92.	Blankenburg a. S.	Braunschweig.
XI.	Stab der 50. Inf. Brig. (2. Großherzogl. Hess.). **)	Darmstadt.	Mainz (vorl. Darmstadt).
	III. Bat. 1. Nassauisch. Inf. Rgts. Nr. 87.	Hanau.	Mainz.
	II. Bat. 2. Nassauisch. Inf. Rgts. Nr. 88.	Diez.	Mainz.

*) Tritt mit dem Zeitpunkt der Verlegung nach Schwerin in das Großherzoglich Mecklenburgische Reichs-Militär-Contingent über.

**) Die Verlegung tritt beim nächsten Wechsel im Kommando ein.

Armee- corps.	Truppentheil u.	Bisheriger	Künftiger
		Standort.	
XI.	II. Bat. Jüf. Rgts. von Gersdorff (Hess.) Nr. 80.	Hanau.	Wiesbaden.
	Stab u. I. Bat. 4. Großherzoglich Hessischen Inf. Rgts. (Prinz Karl) Nr. 118.	Mainz.	Worms.
	III. Bat. 4. Großherzoglich Hessischen Inf. Rgts. (Prinz Karl) Nr. 118.	Offenbach.	Worms.
XV.	4. Est. 2. Großherzoglich Hessischen Drag. Rgts. (Leib- Drag. Rgts.) Nr. 24.	Buzbach.	Darmstadt.
	III. Bat. Inf. Rgts. Nr. 143.	Rehl.	Muzig (vorl. Straßburg i. E.)
	II. Bat. Inf. Rgts. Markgraf Karl (7. Brandenb.) Nr. 60.	Bitsch.	Weißenburg.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 31. März 1897.

Nr. 79.

Serviszuschüsse für verheirathete Selbstmiether der Unteroffizier-Chargen.

Das Dispositiv im Reichshaushalts-Etat für 1897/98 hat unter Kapitel 27 Titel 17 — Servis — folgenden Zusatz erhalten:

Aus dem Ansjage dieses Titels kann denjenigen verheiratheten Unteroffizieren vom Feldwebel u. s. w. abwärts, denen eine Wohnung in Dienstgebäuden nicht überwiesen werden kann und welche daher auf Selbst-einmietzung angewiesen sind, ein Zuschuß in Grenzen des Servises der fünften Klasse gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Wohnungen in dem nach der Garnison-Gebäudeordnung zulässigen Umfange höhere Miethskosten verursachen, als der für die Wohnung zuständige Servistheil beträgt. Jedoch darf der Servistheil zuzüglich des Zuschusses die thatsächlich gezahlte Miethe nicht übersteigen.

Hierzu wird folgendes bemerkt:

- Der Zuschuß ist sämmtlichen auf die Selbsteinmietzung angewiesenen verheiratheten Unteroffizieren vom Feldwebel u. s. w. abwärts vom 1. April 1897 ab auf dieselbe Zeit, auf welche nach den Bestimmungen des Servis-Reglements die Servisgebühr zuständig wird, in monatlich gleichem Betrage zu gewähren, am Schluß der laufenden Servisliquidationen unter der Ueberschrift »Servis-zuschüsse« und mit Benennung der einzelnen Empfänger zu verrechnen, und auch bei Feststellung einer etwa in Anspruch genommenen Miethsentschädigung zur Berechnung zu ziehen.
- Der bezüglichen ersten Servisliquidation jedes Etatsjahres sind als Rechnungsbeläge beizufügen:
 - eine Bescheinigung der Polizeibehörde über die ortsübliche Jahresmiethe für Wohnungen in dem nach den §§. 9 und 13 (Beilage A, Ziffer 2 und 5) der Garnison-Gebäudeordnung bemessenen Umfange, und
 - beglaubigte Abschrift des Einganges und desjenigen Theiles des Miethsvertrages, welcher die zu entrichtende Jahresmiethe festsetzt.

Veruht die Miethsverbindlichkeit auf mündlicher Verabredung, so ist eine Bescheinigung des Vermiethers über die Höhe der vereinbarten Jahresmiethe beizubringen.
- Unter dem im Dispositiv erwähnten Servistheil sind die $\frac{2}{3}$ des betreffenden Personalservises zu verstehen.

Wo die Bescheinigung zu 2a den Jahresmiethszins nicht im einheitlichen Betrage, sondern beispielsweise von 250 bis 270 *M.* angiebt, ist der Durchschnitt für die Feststellung des zahlbaren Zuschusses — hier also 260 *M.* — zum Grunde zu legen.

- Beträgt die thatsächliche Miethe ebensoviel oder mehr als die ortsübliche, so ist — letztere, beträgt sie weniger — die erstere anzulegen.

Als Erläuterung zur Feststellung der Zuschüsse dienen folgende Beispiele:

	Ortsübliche Miethe		Thatsächliche Miethe			
	M.	Pf.	M.	Pf.		
Servisklasse I.						
Wohnung für Feldwebel W.	350	.	360	.
Verfügbar: $\frac{2}{3}$ Servis	141	60				
Servis V. Klasse....	106	20				
		=	247	80		
Daher noch Fehlbetrag.....	.	.	102	20		
Mithin Zuschuß Servis V.....	.	.	106	20		
oder monatlich....	.	.	8	85		
Wohnung für Bizfeldwebel A.....	.	.	240	.	155	.
Verfügbar: $\frac{2}{3}$ Servis.....	84	.				
Servis V. Klasse....	73	80				
		=	.	.	157	80
Daher Ueberschuß....	2	80
Mithin Zuschuß 73,80—2,80 M =	71	.
oder monatlich....	5	916
rund....	5	92

- Bei Veränderung der Wohnung oder des Mietzinses im Laufe des Etatsjahres ist der Zuschuß von Neuem festzusetzen.
- Zur Vermeidung einer Belästigung der Ortspolizeibehörden ist in den Garnisonorten für mehrere Truppentheile u. s. w. von der Kommandantur bz. von dem Garnisonältesten ein Truppentheil zu bestimmen und bekannt zu geben, welcher die zu 2a gedachte Bescheinigung herbeiführt. Die übrigen Truppentheile nehmen von derselben beglaubigte Abschrift.

No. 581/3. 97. B. 4.

Frhr. v. Gemmingen.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 44 bis 46 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.

411
12. 15. 97
1188

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang.

Berlin den 14. April 1897.

Nr. 11.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 M. 50 M , für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 M. 90 M .

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 M für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 M für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 80.

Armee-Befehl.

Das am 10. d. M. in Cannes erfolgte Hinscheiden des Großherzogs Friedrich Franz III. von Mecklenburg-Schwerin, königliche Hoheit, General der Kavallerie, hat Mich und Mein Haus mit tiefer Betrübnis erfüllt. Mit Mir betrauert aber auch Meine Armee den Heimgang des edlen Deutschen Fürsten, der ihr in 34-jähriger Zugehörigkeit allezeit das wärmste Interesse bezeugt und stete Beweise seines hohen Wohlwollens gegeben hat. Um den Empfindungen schmerzlicher Trauer und ehrender Erinnerung für den Entschlafenen noch besonders Ausdruck zu geben, bestimme Ich hierdurch:

1. Sämtliche Offiziere der Armee legen vom Tage des Eingangs dieser Ordre ab drei Tage Trauer an.
2. Bei dem Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgischen) Nr. 24 und dem Hannoverschen Husaren-Regiment Nr. 15, deren hoher Chef der verewigte Großherzog gewesen ist, sowie bei dem Garde-Kürassier-Regiment, welchem Höchstberieselbe à la suite stehend angehörte, währt diese Trauer acht Tage.
3. Die im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin garnisonirenden königlich Preussischen Offiziere, Sanitäts-Offiziere und Militärbeamten im Offiziersrang haben sich der Trauer des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Kontingents in Form und Zeitdauer anzuschließen.

Berlin den 12. April 1897.

Wilhelm.

Ich lasse Ihnen den anliegenden Armee-Befehl mit dem Auftrage zugehen, denselben sogleich der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 12. April 1897.

An den Kriegsminister.

Wilhelm.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. April 1897.

Vorstehender Armee-Befehl und die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 12. d. M. werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 514/4. 97. Z. 1.

v. G. o. l. e. r.

P. 157 II
 72. 14. 17
 -1197-

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang.

Berlin den 16. April 1897.

Nr. 12.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 M. 90 Pf.

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 81.

Verleihung altpreussischer Militärmärsche an Truppentheile der Armee.

Ich verleihe am heutigen Tage den in der Anlage verzeichneten Truppentheilen die dort näher angegebenen Märsche, welche unter der Regierung Meines erhabenen Ahnherrn, des Großen Königs Friedrich II., von Seinen Regimentern gespielt worden sind, und bestimme, daß ein jedes der beliebigen Regimenter bei großen Paraden allein berechtigt sein soll, den ihm zugewiesenen Marsch als Präsentiermarsch zu spielen. Das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1 spielt in Zukunft ausschließlich den Marsch Nr. 3 der Beilage 2 des Exerzir-Reglements für die Infanterie. Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 22. März 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Verzeichniß

derjenigen altpreussischen Militärmärsche, welche an Truppentheile der Armee als Präsentiermärsche verliehen sind.

Bezeichnung des Regiments.	Bezeichnung des Marsches.
1. Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2	Grenadiermarsch des Regiments Alt-Württemberg.
2. Garde-Füsilier-Regiment	Alter Musketiermarsch.
3. 5. Garde-Regiment zu Fuß	Alter Marsch T.
4. Garde-Grenadier-Regiment Nr. 5	Alter Marsch Z.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. März 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 770/3. 97. K. M.

v. Goffler.

Nr. 82.

Ausgabe der neuen Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen.

Ich genehmige unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften die anliegende Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen mit der Bestimmung, daß dieselbe am 1. April 1897 in Kraft tritt. Auch ermächtige Ich das Kriegsministerium, etwa erforderliche Erläuterungen zu ertheilen und nothwendig werdende Abänderungen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, zu verfügen.

Berlin den 11. März 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. April 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit nachstehenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die neue Dienstvorschrift wird den Kommandobehörden u. s. w. in der erforderlichen Anzahl nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen. Die Vertheilung ist zu beschleunigen.
2. Die Ausgabe der Anlage 5 (Bekleidungs-Etat) bleibt vorbehalten.
3. Der §. 75 B a gilt auch für die Fußbekleidung der Militärgefangenen in den Festungsgefängnissen. Ebenso sind für das ständige Aufsichtspersonal der Festungsgefängnisse vom 1. April d. J. ab anstatt des bisherigen Schuhzeugs 1 Paar lange Infanterie-Stiefel und 1 Paar Schuhe nach dem Muster für Infanterie etatsmäßig.
4. Die neue Vorschrift wird von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, vorrätzig gehalten. Der Verkaufspreis beträgt bei unmittelbaren Bestellungen aus der Armee 35 Pf. für das geheftete und 50 Pf. für das gebundene Exemplar.
5. Im Druckvorschriften-Etat ist die neue Vorschrift unter Nr. 522 nachzutragen, die Druckvorschrift Nr. 68 zu streichen.

No. 53/4. 97. C. 3.

v. Goffler.

Nr. 83.

Erweiterung des §. 56 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Erweiterung des §. 56 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872, daß die Befugniß der Militärvorgesetzten zur Verhängung von Disziplinarstrafen auch eintritt, wenn die Militärperson, welche die Disziplinarstrafe verwirkt hat, Meiner Marine angehört. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 25. März 1897.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. April 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 690/3. 97. C. 3.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. April 1897.

Nr. 84.

Befolgung und Verpflegung der auf den Truppen-Uebungsplätzen u. s. w. kommandirten Mannschaften.

Vom 1. Mai d. J. ab treten die auf den Truppen-Uebungsplätzen sowie auf den Feld- und Fußartillerie-Schießplätzen befindlichen, zum Arbeits- und Wachtdienst kommandirten sowie die zum Personal der Kommandanturen und Schießplatzverwaltungen gehörigen Mannschaften einschließlich der Burschen, jedoch ausschließlich des Zeug-Unterpersonals, in die Befolgung und Verpflegung der betreffenden Kommandanturen bz. Schießplatzverwaltungen. Die Gebühren werden von den Rassenkommissionen der Kommandanturen und Schießplatzverwaltungen gezahlt und nach Maßgabe der Rassenordnung und der sonst in Betracht kommenden Dienstvorschriften bei den zuständigen Korps-Intendanturen liquidirt. Der Geldbedarf wird durch Betriebsvorschüsse gewährt.

Etwas erforderliche weitere Bestimmungen treffen die Generalkommandos.

No. 32/3. 97. B. 1.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. April 1897.

Nr. 85.

Zeiteinteilung für die Schießübungen der Feldartillerie im Jahre 1897.

Truppen- übungsplatz bz. Feldartillerie- Schießplatz	Feldartillerie-Regiment	Zeitdauer, einschließlich Eintreff- und Abrücktag		Bemerkungen.
Arns	Prinz August von Preußen Nr. 1	22. Mai	19. Juni	
	Nr. 16			
	Nr. 35	22. Juni	19. Juli	
	Nr. 36			
Jüterbog	General-Feldzeugmeister Nr. 3	19. Mai	23. Juni	Der Platz steht zur Verfügung: der Infanterie-Schießschule für 31. Mai, 1. Juni, 26. und 27. Juli, der Fußartillerie-Schießschule für 28. bis 31. Juli und vom 1. bis 30. September.
	desgl. Nr. 18.			
	Feldartillerie-Schießschule	23. Juni	30. Juni	
	1. Garde.	30. Juni	26. Juli	
	2. Garde.			
Nr. 4	31. Juli	26. August		
Nr. 19				
Samsdorf	von Peuder Nr. 6	2. Juli	30. Juli	
	von Clausewitz Nr. 21			

Truppen- übungsplatz bz. Feldartillerie- Schießplatz	Feldartillerie-Regiment	Zeitdauer, einschließlich Eintreffen- und Abrücktag		Bemerkungen.		
Wesel	von Solgenborff Nr. 8	23. Juni	14. Juli			
	Nr. 7	}	}			
	Nr. 22				17. Juli	13. August
Elfenborn	Nr. 23	31. Mai	21. Juni			
Lodstedt	Nr. 9	}	}			
	Nr. 24				13. Juli	9. August
Münster	von Scharnhorst Nr. 10	}	}			
	Nr. 26				25. Juni	21. Juli
Darmstadt	Nr. 11 und reitende Batterie Nr. 25 *)	}	}	*) Die reitende Batterie Feldartillerie-Regi- ments Nr. 25 (Groß- herzogliches Artillerie- korps) wird nicht im Barackenlager Darm- stadt untergebracht.		
	Nr. 25 (Großherzogliches Artillerie- korps) ohne reitende Batterie				25. Mai	16. Juni
	Nr. 27				19. Juni	16. Juli
	König Karl Nr. 13				}	}
Nr. 29 Prinz Regent Luitpold von Bayern	19. Juli	14. August				
Sagenau	Nr. 33	}	}	*) Das Regiment Nr. 31 kann vom 31. Juli bis 21. August das Ba- rackenlager Sagenau beziehen. **) 3 Schulschießen hält das Regiment vorher nach Anordnung des Generalkommandos XV. Armeekorps ab.		
	Nr. 14				19. Mai	8. Juni
	Nr. 30				11. Juni	8. Juli
	Nr. 34				12. Juli	28. Juli
	Nr. 15				}	}
	Nr. 31 *)					

Truppen- übungsplatz bz. Feldartillerie- Schießplatz	Feldartillerie-Regiment	Zeitdauer, einschließlich Eintreffen- und Abrücketag		Bemerkungen.
Hammerstein	von Pobjielski Nr. 5	} 28. Mai	} 25. Juni	
	Nr. 20			
	Nr. 2	} 28. Juni	} 24. Juli	
	Nr. 17			

Für dieses Jahr ist der Eisenbahntransport von Truppentheilen der Feldartillerie zu bz. von den Truppenübungsplätzen bz. Feldartillerie-Schießplätzen, wie folgt, gestattet:

ein einmaliger Eisenbahntransport

für I, II, III, IV und R/von Pobjielski,

» I und R/von Holzendorff,

» I, II und III/II von den Standorten bis Gießen,

» I, II und IV/19,

» III und IV/20,

» II/22,

» 9. Batterie/24,

» I, II, III und IV/35 und

» I, II, III und IV/36.

No. 520/3. 97. A. 4.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. April 1897.

Nr. 86.

Vollziehung der Ablieferungsscheine u. s. w. über Sendungen an Truppentheile und Militärbehörden.

Die nachstehend abgedruckte Verfügung des Reichs-Postamts, welche im Amtsblatt desselben Nr. 18 für 1897 Seite 119 erlassen ist, wird unter Bezugnahme auf den Erlaß des Kriegsministeriums vom 29. März 1894 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 137) zur Kenntniß der Armee gebracht.

Im Auftrage.

No. 271/4. 97. B. 1.

Frhr. v. Gemmingen.

Verfügung des Reichs-Postamts.

Berlin den 2. April 1897.

Mittels **Allerhöchster Kabinetts-Ordre** vom 11. März d. Js. ist eine neue Kassenordnung für die Truppen des Deutschen Heeres, mit Ausnahme des königlich Bayerischen Kontingents, endgültig eingeführt worden. Die in der Amtsblatts-Verfügung Nr. 24 vom 24. März 1894 (Amtsblatt Seite 67) versuchsweise getroffenen Bestimmungen für die Vollziehung der Ablieferungsscheine u. s. w. über Sendungen an Truppentheile und Militärbehörden treten in Folge dessen dauernd in Kraft. Die Vorschriften unter Ziffer 1 werden indeß dahin abgeändert, daß in Behinderung des Zahlmeisters seine Vertretung durch einen kautionsfähigen Zahlmeisteraspiranten erfolgt und erst, wenn solche Vertretung nicht angängig ist, zur Verwaltung der Kasse bei den Truppentheilen u. s. w. eine Kassenkommission gebildet wird, welche aus dem Kommandeur und dem nächsten rangältesten Offizier besteht.

Den Postanstalten werden in dieser Beziehung eintretendenfalls die nöthigen Mittheilungen von den Truppentheilen u. s. w. rechtzeitig zugehen.

Im Verkehr mit den königlich Bayerischen Truppentheilen u. s. w. bewendet es bis auf Weiteres bei den bisherigen Vorschriften.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 29. März 1897.

Nr. 87.

Ausgabe von Zeichnungen des Fußartillerie-Materials.

Die VII. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der Zeichnungen der Belagerungs- und Festungs- bz. Küstenartillerie u. s. w., geschlossen im September 1895, nebst den dazu gehörigen 3 Blatt Nachtragszeichnungen, sowie die Zeichnungen

	B. II Blatt 32 a,
	» V » 44 b, 44 c, 58 a, 63,
	» VII » 3,
Küstenartillerie	VI » 1, 2, 3, 4,
»	V » 21 a

sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienststellen unter Umschlag zugehen.

Im Auftrage.

Fromm.

No. 592/3. 97. A. 5.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 2. April 1897.

Nr. 88.

Ausgabe des Nachtrages I zum Preisverzeichnis über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spandau bz. der Geschloßfabrik zu Siegburg.

(Gültig für die vom 1. April 1897 ab eingehenden Bestellungen.)

Der genannte Nachtrag I wird den Kommandobehörden u. s. w. demnächst in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Im Auftrage.

Sisevius.

No. 592/3. 97. T. J. 1.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 2. April 1897.

Nr. 89.

Aenderung des Anhangs zur Traindepot-Ordnung.

1. Ziffer 14, Zeile 4 sind die Worte »der Beilage 2 der« zu streichen und ist dafür zu setzen: »Theil 3 und 4 des Anhangs zur«.
 2. Ziffer 15, Absatz 2, Zeile 3 sind die Worte »Hufeisen, Hufnägel, Schraubstollen und Wopplachs« zu streichen und ist dafür zu setzen: »diejenigen Stücke des Feldgeräths«.
- Besondere Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 9/3. 97. A. 6.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 3. April 1897.

Nr. 90.

Ausgabe der Dienstsanweisung für die Bekleidungsämter.

Die mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. Februar 1897 genehmigte »Dienstsanweisung für die Bekleidungsämter« wird den beteiligten Dienststellen in nächster Zeit unter Umschlag zugehen.

Dieselbe ist in den Druckvorschriften-Stat unter Nr. 521 aufgenommen und erscheint im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70.

Der Verkaufspreis beträgt bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee 3 M. 75 Pf. für das geheftete und 4 M. für das gebundene Exemplar.

No. 625/3. 97. B. 3.

Jchr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 3. April 1897.

Nr. 91.

Preis der Zielpatronen 88.

Vom 1. April d. J. ab beträgt der Preis der von den Truppen aus den Artilleriedepots zu beziehenden Zielpatronen 88 6 *M.* 80 Pf. für 1000 Stück.

No. 628/3. 97. A. 2.

v. der Voed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 5. April 1897.

Nr. 92.

Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preussischen Eisenbahndirektionen und der Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz in 9 Blättern, Maßstab 1 : 600 000, 7. Auflage vom 1. April 1897.

Die bezeichnete, im Ministerium der öffentlichen Arbeiten hergestellte Karte kann zum Preise von 6 *M.* für das Exemplar durch den Buchhandel bezogen werden. Der Kommissionsverlag ist der S. Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung in Berlin, Jägerstr. 61, übertragen worden.

No. 872/3. 97. A. 1.

v. der Voed.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 5. April 1897.

Nr. 93.

Anstellung von Militärantwärttern bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch im Anschluß an die Veröffentlichung vom 22. Februar d. J. — *Armee-Verordnungs-Blatt* Seite 54 ff. — zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 664/3. 97. C. 3.

v. Diebahn.

Bekanntmachung,

betreffend die einstweilige Regelung der Annahme von Militärantwärttern bei der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Mecklenburg zu Schwerin i. M.

Vom 26. Januar 1897.

Der in der diesseitigen Bekanntmachung vom 24. Dezember 1896 veröffentlichten Vereinbarung von Grundsätzen, betreffend die einstweilige Regelung der Annahme von Militärantwärttern bei den dem Reichs-Versicherungsamt ausschließlich unterstellten Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, ist nunmehr auch der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Mecklenburg zu Schwerin i. M. bis zum Erlaß der im Art. 12 — (§. 77 Abs. 1) — der Novelle zum Militär-Pensionsgesetz vom 22. Mai 1893 (*Reichs-Gesetzblatt* Seite 171) vorgesehenen endgültigen Bestimmungen des Bundesraths beigetreten. Für den Bezirk dieser die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz umfassenden Anstalt werden die bezeichneten Grundsätze am 1. Februar 1897 in Wirksamkeit treten.

Unter Hinweis auf die der oben bezeichneten Bekanntmachung nachgedruckten Verzeichnisse der den Militärantwärttern vorbehaltenen Stellen und der Vermittlungsbehörden wird bemerkt, daß Vermittlungsbehörde (§. 11 der »Grundsätze«) für den Bezirk der Versicherungsanstalt Mecklenburg das königliche Bezirkskommando Schwerin i. M. ist.

Berlin den 26. Januar 1897.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

Schlichter.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. April 1897.

Nr. 94.

Änderung des Preisverzeichnisses über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spandan bz. der Geschöfzfabrik zu Siegburg. (Gültig vom 1. Oktober 1894 ab.)

Abchnitt A.

Bei lfd. Nr. 82 ist der Preis in 3 *M.* 90 Pf. zu ändern.

Abchnitt B.

Die unter lfd. Nr. 80 bis einschließlich 83 aufgeführten Benennungen sind zu streichen.

Abchnitt D.

Bei lfd. Nr. 5 ist hinter »C/88« hinzuzusetzen »a/A«.

Die unter lfd. Nr. 11 bis einschließlich 20, 27 bis einschließlich 31, 35, 41 und 42 aufgeführten Benennungen sind zu streichen.

Bei lfd. Nr. 26 ist zu streichen »C/89. 92 ober«.

Bei lfd. Nr. 37 sind die Worte:

»Granaten mit Doppelzänder C/88«

zu streichen und tritt an deren Stelle die Bezeichnung:

»Schrappels und Sprenggranaten (46 mm)«.

Bei lfd. Nr. 40 ist hinter »Schrappels« hinzuzufügen:
(33 mm).

Im Auftrage.

Gisevius.

No. 592/3. 97. T. J. 1.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 10. April 1897.

Nr. 95.

Ausscheiden einer Ausrüstungs-Nachweisung.

Die im Druckvorschriften-Etat unter Nr. 430 aufgeführte Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Kolonne eines Fußartillerie-Bataillons mit Bespannung (schwere Mörser) — mit Kastenwagen — tritt außer Kraft.

No. 725/97. A. 5.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 12. April 1897.

Nr. 96.

Änderweite Unterbringung der Landwehr-Inspektion Berlin sowie der Kommandos der Landwehr-Bezirke I und II Berlin.

Mit Bezug auf den kriegsministeriellen Erlaß vom 16. November 1893, Bemerkung 3 — Armeekorps-Verordnungs-Blatt Seite 283 ff. — sowie im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 24. November 1896 — Armeekorps-Verordnungs-Blatt Seite 296 — wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch die Landwehr-Inspektion Berlin sowie die Kommandos der Landwehr-Bezirke I und II Berlin in den Landwehr-Dienstgebäuden auf dem Tempelhofer Felde an der General-Papestraße (Poststation Schöneberg bei Berlin) untergebracht sind.

No. 140/4. 97. A. 1.

v. der Boed.

Nr. 97.

Ersatz der Fahrer bei der Fußartillerie-Schießschule und bei der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission im Jahre 1897.

1. Für die im laufenden Jahre von der Fußartillerie-Schießschule zu ihren früheren Truppentheilen zurücktretenden Fahrer der Feldartillerie aus dem Bereiche des Gardekorps, I. bis VI., XVI. und XVII. Armeekorps stellen je 1 Fahrer der Jahresklasse 1896:
die Generalkommandos des VII. bis XI. Armeekorps zum 15. Mai d. J. (Eintreffetag) und
die Generalkommandos des XIV., XV. und I. Armeekorps und des Gardekorps zum 1. Juni d. J. (Eintreffetag).
2. Für die im Herbst d. J. bei der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission zur Entlassung kommenden Fahrer der Feldartillerie aus dem Bereiche des Gardekorps, II., VI., VIII. und XIV. bis XVII. Armeekorps stellen je 1 Fahrer der Jahresklasse 1896:
die Generalkommandos des I., III., IV. und V. Armeekorps zum 15. September d. J. (Eintreffetag) und
die Generalkommandos des VII., IX., X. und XI. Armeekorps zum 23. September d. J. (Eintreffetag).

Fahrer, deren häusliche Verhältnisse Anträge auf vorzeitige Entlassung seitens ihrer Angehörigen erwarten lassen, dürfen nicht zur Abgabe gelangen. Im Uebrigen finden wegen Auswahl und Untersuchung der Fahrer die Ziffern 27 bis 29 der Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule sinngemäß Anwendung. Die Ueberweisungspapiere sind der Fußartillerie-Schießschule bz. der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission acht Tage vor dem Eintreffen der Fahrer zuzusenden.

Von den abgehenden Feldartillerie-Truppentheilen sind die Fahrer bis einschließlich 20. Mai bz. 10. Juni, 20. und 30. September d. J. zu lohnen und mit Naturalverpflegung bis ausschließlich Abgangstag zu versehen.

In Vertretung.
Draudt.

No. 232/3. 97. A. 4.

Lebensversicherungs-Anstalt
für die Armee und Marine.

Berlin, W., den 3. April 1897.
Einkstr. 21.

Nr. 98.

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung.

Dieselbe ist auf Dienstag den 11. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr festgesetzt und wird im Sitzungsaal der Anstalt, Einkstr. 21, abgehalten werden. (§. 11 des Statuts.)

Tages-Ordnung:

Vorlage des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1896 und Ertheilung der Decharge.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes.

v. Viebahn

Generallieutenant und Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 16 bis 21 zur Marineordnung,
Nr. 9 bis 26 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feldartillerie,
Nr. 130 bis 137 zum Entwurf der Schießvorschrift für die Feldartillerie,
Nr. 48 bis 51 zum Exerzir-Reglement für die Feldartillerie.

P. 25. 97.
1385

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang.

Berlin den 1. Mai 1897.

Nr. 13.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 M. 50 M , für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 M. 90 M .

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 M für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 M für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 99. Armee-Befehl.

Zu Meinem tiefen Schmerz ist wiederum ein Mitglied eines Mir nahe verwandten Deutschen Herrscherhauses aus dem Leben geschieden. In dem Heimzuge des Prinzen Wilhelm von Baden Großherzogliche Hoheit, General der Infanterie, hat aber auch Meine Armee einen schweren Verlust zu beklagen. Der Verewigte hat ihr fast 50 Jahre mit wärmstem Interesse angehört, an ruhmreichen Feldzügen Theil genommen, insbesondere an der Spitze der 1. Großherzoglich Badischen Infanterie-Brigade bei Ruits als ein leuchtendes Beispiel heldenmüthiger Tapferkeit sein edles Blut für das Vaterland dahin gegeben und sich den Orden pour le mérite erworben. Zur ehrenden Erinnerung des Entschlafenen bestimme Ich hierdurch:

1. Sämmtliche Offiziere der Armee legen vom Tage des Eingangs dieses Befehls ab drei Tage Trauer an.
2. Bei Meinem 1. Garde-Feldartillerie-Regiment, welchem Höchstderselbe in verschiedenen Dienststellungen und zuletzt à la suite stehend angehörte, währt diese Trauer 14 Tage.
3. Hinsichtlich der Traueranlegung für die Badischen Truppentheile, insonderheit für das 1. Badische Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109 und das 4. Badische Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112 will Ich die bezüglichen Anordnungen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden überlassen.

Schließ den 29. April 1897.

Wilhelm.

Ich lasse Ihnen den anliegenden Armee-Befehl mit dem Auftrage zugehen, denselben sogleich der Armee bekannt zu machen.

Schließ den 29. April 1897.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. April 1897.

Vorstehender Armee-Befehl und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. d. M. werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 1156/4. 97. Z. 1.

v. Gopler.

24

P. 215. 92.
- 1468.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang.

Berlin den 6. Mai 1897.

Nr. 14.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 M. 50 M , für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 M. 90 M . Der Verlauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 M für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 M für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. April 1897.

Nr. 100.

Herabsetzung der Bivaldsgebühr an Holz und Lagerstroh für 1897.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß während der diesjährigen Herbstübungen versuchsweise allgemein an Koch- und Wärmeholz nur 60 Prozent und an Lagerstroh 75 Prozent der jetzt gältigen Sätze verabreicht werden.

Ueber den Ausfall der Versuche wird, unabhängig von den Manöverberichten, einer Mittheilung der Königlich-Generalkommandos entgegen gesehen.

No. 594/4. 97. B. 4.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. April 1897.

Nr. 101.

Bestimmungen über Bade- u. f. w. Kuren — Beilage 4 der Friedens-Sanitäts-Ordnung.

Die Beilage 4 der Friedens-Sanitäts-Ordnung ist neu bearbeitet worden und wird den betreffenden Kommando- u. f. w. Behörden in der erforderlichen Zahl demnächst unter Umschlag zugesandt werden.

Diese Vorschrift erscheint außerdem als Sonderabdruck im Verlage der Königlich Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin, Kochstr. 68/70. Der Armeepreis hierfür sowie für die Friedens-Sanitäts-Ordnung einschl. der Beilage 4 wird später bekannt gegeben werden.

No. 1671/3. 97. M. A.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. April 1897.

Nr. 102.

Änderungen in der Zeiteintheilung für die Schießübungen der Fußartillerie 1897.

Die im Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 5 Seite 46 für 1897 veröffentlichte Zeiteintheilung für die Schießübungen der Fußartillerie wird wie folgt geändert:

Fußartillerie-Regiment	Zeit, einschließlich Eintreffen und Abrücktag	
von Linger Nr. 1 und Nr. 11.....	2. Juni	2. Juli
Nr. 12.....	2. Juni	2. Juli
Garde und Enke Nr. 4.....	6. Juli	4. August
General-Feldzeugmeister Nr. 3.....	6. August	2. September
Nr. 14.....	6. August	4. September

In Vertretung.

No. 660/3. 97. A. 5.

v. Viebahn.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. April 1897.

Nr. 103.

Änderung der Verwaltungsvorschrift für das Material der Feldartillerie.

In der genannten Vorschrift sind auf Seite 27 in Zeile 2—4 von oben zu streichen die Worte »welche nur... bis einschl.... einzusenden sind«.

Die Bestellzettel sind von jetzt ab laufend an die Institute einzusenden.

Dedblätter werden nicht ausgegeben.

In Vertretung.

No. 195/4. 97. A. 4.

v. Viebahn.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. April 1897.

Nr. 104.

Fassungsänderung der Ziffer 3 des §. 11 der Friedens-Besoldungsvorschrift.

Die bezeichnete Stelle erhält folgende Fassung:

- »3. Die den Truppen überwiesenen Füsilier der Unteroffizierschulen und die Zöglinge der Militärschule des großen Militärwaisenhauses empfangen die Kapitulantenlöhnung vom Tage des Eintreffens bei dem Truppentheil. Während des Aufenthalts in jenen Anstalten werden Kapitulantengebührnisse nicht gewährt.«

In Vertretung.

No. 612/12. 96. B. 1.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. April 1897.

Nr. 105.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 24

zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.

(Nr. 10 Seite 99/105 des Armeeverordnungs-Blattes für 1892.)

Spez. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
5.	IV. Armeekorps	Erfurt	2. Beisitzer: Ingenieur bei der Gewehr- fabrik in Erfurt Regierungs- Baumeister Lubszynski	Erfurt	1. Stellvertreter:	
					Wie bisher	
14.	XV. Armeekorps	Straßburg i./E.	4. Beisitzer: Die Stelle ist zur Zeit unbesetzt		1. Stellvertreter:	
					Wie bisher	
					2. Stellvertreter:	
					Wie bisher	

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

In Vertretung.

No. 351/3. 97. T. J. 2.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. April 1897.

Nr. 106.

Fahrplan für die königliche Militär-Eisenbahn vom 1. Mai 1897 ab.

Der nachstehende Fahrplan wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Im Auftrage.

No. 672/4. 97. A. 1.

Draudt.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. April 1897.

Nr. 107.

Abänderung der Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule.

1. Seite 10 Zeile 2 von oben ist hinter »Fusartillerie-Schießschule« einzurücken:
»in erster Linie, die Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission in zweiter Linie.«
Ebenfalls Zeile 3 von oben sind die Worte »in erster Linie« zu streichen.
2. Seite 17 Zeile 1 von oben ist hinter »Mannschaften« ein Stern und unten als Fußnote zu setzen:
*) Die für die Schießschule, die Lehrabtheilungen und Lehrbatterien bestimmten Postsendungen und Telegramme sind nach »Jüterbog 2 (Bahnhof)« zu adressiren.
3. Seite 26 Nr. 106 Zeile 2 von oben rückt hinter »sind« ein: », soweit etatsmäßige Pferde in Frage kommen, nach den Sätzen des Militärtarifs«
Außerdem erhält die Nr. 106 folgenden Zusatz:
»Außeretatsmäßige Pferde werden gegen sofortige Entrichtung der Sätze des gewöhnlichen Verkehrs befördert.«

No. 11/3. 97. A. 4.

v. Gögler.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. April 1897.

Nr. 108.

Ergänzung des §. 45 Ziffer 6 der Friedens-Befoldungsvorschrift.

Die bezeichnete Stelle erhält folgenden Zusatz:

»Durch Beurlaubung oder Dienstreisen mit Empfang von Tagegeldern sowie durch Zwischenkommandos wird die Frist von 2 Monaten nicht verlängert.«

Im Auftrage.

No 358/4. 97. B. 1.

Fehr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 15. April 1897.

Nr. 109.

Abänderung der Bestimmungen über die Annahme u. s. w. der Beamten der Berliner und Charlottenburger Schutzmannschaft.

Der erste Satz der Ziffer 10 dieser, im Armeeverordnungs-Blatt für 1897 Seite 22 ff. veröffentlichten Bestimmungen hat folgende Fassung erhalten:

»Der Beamte der Berliner Schutzmannschaft verpflichtet sich, vom Tage seiner Einstellung an zur« u. s. w.

No. 321/4. 97. C. 3.

v. Viebahn.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. April 1897.

Nr. 110.

Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots. Theil III. Geräte zur Anfertigung u. s. w. der Fußartillerie-Munition.

Die Ausrüstungs-Nachweisung ist neu aufgestellt und wird im Druckvorschriften-Etat unter Nr. 523 Aufnahme finden. Die erforderliche Zahl von Abdrücken wird den betreffenden Behörden von der Druckvorschriften-Verwaltung des Kriegsministeriums unter Umschlag zugehen.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung (Druckvorschriften-Etat Nr. 424) wird hiermit ungültig.

In Vertretung.

Draudt.

No. 471/1. 97. A. 5.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 26. April 1897.

Nr. 111.

Eintheilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien.

Die anliegende Eintheilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Im Auftrage.

Beseler.

No. 433/97. A. 1.

Eintheilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien

gemäß §. 2 der Friedens-Transport-Ordnung, sowie §. 3 der Kriegs-
Transport-Ordnung.

Gültig vom 1. April 1897 ab.

- Bemerkung.**
1. Die Zugehörigkeit der Strecken zu den einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen (bz. Oberbahn-ämtern) ist aus dem Reichs-Kursbuch zu ersehen.
 2. Kleinbahnen sind in der Eintheilung nicht enthalten.

Linie	Sitz der Linien-Kommission bz. Kommandantur	Eisenbahn-Verwaltungen	Bemerkungen
A.	Hannover	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Hannover. Großherzogl. Oldenburgische Eisenbahn. Peine—Ilseder Eisenbahn. Hoyaer Eisenbahn. Silbesheim—Peiner Kreiseseisenbahn.	
B.	Münster (Westfalen)	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Elberfeld. „ „ „ „ „ Essen. „ „ „ „ „ Münster (Westf.). Dortmund—Eronau—Enschede Eisenbahn. Nord-Brabant-Deutsche Eisenbahn. Bergische Privat-Eisenbahnen. Eisen—Siegener Eisenbahn. Eisenbahn des Georg-Marien-Bergwerks und Hütten- vereins. Kreis Altenaer Schmalspurbahnen. Meppen—Hafelünner Eisenbahn. Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft. Bentheimer Kreisbahn.	
C.	Frankfurt (Main)	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Frankfurt (Main). „ „ Großherzogl. Hess. Eisenbahn-Direktion Mainz ¹⁾ . Main-Neckar-Bahn. Großherzogl. Hess. Nebenbahnen. Brölthal Eisenbahn. Eronberger Eisenbahn. Reiterbachbahn. Worms—Offsteiner Eisenbahn Osthofen—Westhofener Eisenbahn Spremlingen—Wülsteiner Eisenbahn Reinheim—Reichelsheimer Eisenbahn	¹⁾ Die Strecke Morscheim— Marzheim gehört zu Linie P.
D.	Erfurt	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Erfurt, „ „ „ „ „ Halle (Saale). Dessau—Wörlitzer Eisenbahn. Eisenberg—Erossener Eisenbahn. Jelsbabahn. Weimar—Rastenberger Eisenbahn. Dahme—Uckroer Eisenbahn. Zschiplau—Hinterwalder Eisenbahn. Arnstadt—Jahershausener Eisenbahn Hohenebra—Ebelebener Eisenbahn Ilmenau—Großbreitenbacher Eisenbahn Ruhlaer Eisenbahn Weimar—Berka—Blankenhainer Eisenbahn Berka—Kranichfelder Eisenbahn	Süddeutsche Eisenbahn- Gesellschaft. Bachsteinsche Neben- bahnen, Betriebs- Abtheilung Thüringen in Weimar.

Linie	Sitz der Linien-Kommission bz. Kommandantur	Eisenbahn-Verwaltungen	Bemerkungen
E.	Dresden	Kgl. Sächsische Staats-Eisenbahnen.	
F.	Karlsruhe	Großherzogl. Badische Staats-Eisenbahnen. ³⁾ Lokalbahn-Bau- und Betr.-Gesellschaft Berlin, Abtheilung Baden. Straßburger Straßenbahn (Rehl—Lichtenau—Bühl). Süddeutsche Nebenbahnen (Betr.-Verwaltung in Karls- ruhe). Lenz u. Co., Stettin (Betr.-Abtheilung Karlsruhe). Mannheim—Feudenheimer Straßenbahn. Bahrer Straßenbahn.	³⁾ Die Strecke Mannheim— Mitte Rhein gehört zu Linie P., die Strecke Hau- sach—Schiltach gehört zu Linie W.
G.	Posen	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Bromberg. „ „ „ „ Posen. Lenz u. Co., Stettin — Betr.-Abtheilung Breslau — (Ostrowo—Stalmierzyc).	
H.	Eöln (Rhein)	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Eöln „ „ „ „ St. Johann—Saar- brücken. ³⁾ Erefelder Eisenbahn.	³⁾ Die Strecken Neunkirchen— Grenze bei Bergbach, Saar- brücken—Scheidt—Grenze bei St. Ingbert gehören zu Linie P.
J.	Altona (Elbe)	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Altona ⁴⁾ (zugleich für die Kr. Oldenb. Eisenbahn-Gesellschaft). Gutlin—Lübeder Eisenbahn. Lübed—Wüchener (=Hamburger) Eisenbahn. Großherzogl. Mecklenburgische Friedrich Franz-Eisen- bahn. Paulinenaue—Neuruppiner Eisenbahn. Wittenberge—Perleberger Eisenbahn. Prignitzer Eisenbahn. Altona—Kalkenkirchener Eisenbahn. Kreis-Eisenbahn Flensburg—Kappeln. Schleswig—Angler Eisenbahn. Kiel—Eckernförde—Flensburger Eisenbahn. Eckernförde—Kappeln Schmalzspurbahn. Neubrandenburg—Friedländer Eisenbahn.	⁴⁾ Die Strecke Hamburg— Grenze der Direktion Altona (Richtung Harburg) gehört zu Linie A.
K I.	München	Von den Kgl. Bayerischen Staats-Eisenbahnen die Ober- bahn- ämter { Augsburg, Ingolstadt, Rempten, München, Regensburg, Rosenheim; sowie vom	

Linie	Sitz der Einien-Kommission bz. Kommandantur	Eisenbahn-Verwaltungen	Bemerkungen
Noch: K I.	München	Oberbahnamt Nürnberg die Strecken: Feucht—Nürnberg, Feucht—Altdorf, Feucht—Wendelstein. Lokalbahn- Aktien- gesellschaft in München { <ul style="list-style-type: none"> Fürth—Kadolzburg, Murnau—Garmisch-Partenkirchen, München—Wolfratshausen (Isarthalbahn), Oberdorf b. D.—Füssen, Sonthofen—Oberstdorf, Stadtamhof—Donauauf. Lokalbahn-Aktiengesellschaft Schaftlach—Osmund, „ „ Deggendorf—Retten, „ „ Gotteszell—Biechtach, „ „ Rötthelbach b. U.—Weiler.	
K II.	Würzburg	Von den Kgl. Bayerischen Staats-Eisenbahnen die { <ul style="list-style-type: none"> Bamberg, Nürnberg auschl. der { Feucht—Nürnberg, Ober- bahn- ämter { Strecken { Feucht—Altdorf, { Weiden, { Feucht—Wendelstein, { Würzburg. Ludwigs-Eisenbahn.	
L.	Breslau	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Breslau. „ „ „ „ Rattowitz. Breslau—Warschauer Eisenbahn. Sogolin—Neustadter Eisenbahn (Venz u. Co.). Hansdorf—Tribuser Eisenbahn } Rauscha—Freivaldbauer Eisenbahn } <ul style="list-style-type: none"> Direktion Lokalbahn- Aktiengesellschaft München. 	
M.	Berlin	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Berlin. „ „ „ „ Stettin. „ „ „ „ Militär-Eisenbahn. Direktion der Eisenbahn-Gesellschaft Greifswald— Grimmen (Tribsee—Greifswald). Stargard—Cüstriner Eisenbahn. Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn. Altdamm—Colberger Eisenbahn.	
N.	Königsberg (Preußen)	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Königsberg i./Pr. Ostpreußische Südbahn. Königsberg—Eranger Eisenbahn.	

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 27. April 1897.

Nr. 112.

Ausscheiden von Schußtafeln.

Die Schußtafeln Nr. 10 und 10a für die kurze 15 cm Kanone zum Sammelheft der Schußtafeln und die gleichnamigen Gebrauchsschußtafeln — Berlin 1888 — werden hiermit außer Kraft gesetzt.

No. 23/4. 97. A. 5.

v. der Voed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 29. April 1897.

Nr. 113.

Ausgabe einer neuen Dienstvorschrift.

Eine neubearbeitete Vorschrift »Der leichte Artillerie-Fernsprecher« wird den in Betracht kommenden Stellen in der erforderlichen Anzahl zugehen. Dieselbe erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 524.

Die in schwarzem Leinwand hergestellten Abdrücke sind für die Tornister der leichten Artillerie-Fernsprecher bestimmt.

No. 257/4. 97. A. 5.

v. der Voed.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 30. April 1897.

Nr. 114.

Informatorische Beschäftigung der Militäranwälter bei Zivilbehörden.

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung vom 8. Juli 1890 Nr. 231/6. 90. C. 3 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1890 Seite 146) wird bekannt gemacht, daß nach einer Entscheidung des Herrn Ministers des Innern auch die Zulassung von Militäranwältern zu den Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den königlichen Polizeiverwaltungen nicht von einer vorhergehenden informatorischen Beschäftigung abhängig zu machen ist.

Nr. 609/4. 97. C. 3.

v. Diebahn.

Kriegsministerium.
Zentral-Departement.

Berlin den 1. Mai 1897.

Nr. 115.

Verkauf von Erinnerungsmedaillen an des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelms I. Majestät.

Mit der Herstellung der Erinnerungsmedaillen aus Bronze erobelter Geschütze und Lieferung des zugehörigen Bandes ist seitens des Kriegsministeriums nur die Berliner Medaillenmünze Otto Dertel beauftragt worden. Die genannte Firma darf bis zum Abschluß der ihr übertragenen Lieferungen vertragsmäßig keine Exemplare verlaufen bz. ohne Anweisung des Kriegsministeriums abgeben.

Alle in den Handel gebrachten dergleichen Medaillen sind daher Nachbildungen, welche hinsichtlich ihrer probemäßigen Beschaffenheit der diesseitigen Prüfung nicht unterliegen und auf die vorgenannte Firma nicht zurückzuführen sind.

No. 660/4. 97. Z. 1.

v. Bülow.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 3. Mai 1897.

Nr. 116.

Änderungen der Zeichnungen des Trainmaterials.

Die VIII. Fortsetzung der Uebersicht von den Änderungen der Zeichnungen des Trainmaterials, geschlossen im September 1896, nebst zugehörigen Nachtragszeichnungen wird den beteiligten Dienststellen unter Umschlag übersandt werden.

Im Auftrage.

Draudt.

No. 488/4. 97. A. 4.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 96 bis 110 zur Vorschrift »Die Geschützmunition der Fußartillerie«,
 Nr. 1 und 2 zu den Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Fortifikationen, Artilleriedepots, Fußartillerie-
 Truppentheile und Traindepots mit den Reichs-Postbehörden in Angelegenheiten der Militär-Telegraphie,
 Nr. 57 bis 71 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs-
 und Staatsbehörden mit Militäranwärtern,
 Nr. 1 bis 14 zur Verbindungsvorschrift.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift in Folge der Ausgabe von Deckblättern.

	Geheftet.	Eingebunden.
Garnisondienst-Vorschrift.....	50 Pf.	70 Pf.

17
1629

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang.

Berlin den 18. Mai 1897.

Nr. 15.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 M. 50 ~~pf~~, für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 M. 90 ~~pf~~.

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 ~~pf~~ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ~~pf~~ für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 117.

Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *u. s. w.*

verordnen auf Grund des Artikels III des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst (Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 187), im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Angehörigen des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung der Schutztruppe für Südwestafrika zugetheilt werden, wird die Zeit, während welcher sie bei der Schutztruppe dienen, auf die aktive Dienstzeit im Heere oder in der Kaiserlichen Marine angerechnet.

§. 2.

Wehrpflichtige Reichsangehörige, welche in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet ihren Wohnsitz haben, werden zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht auf ihren Wunsch in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt. Der Weibringung eines Meldebeseins zum freiwilligen Eintritte bedarf es für diesen Fall nicht. Die Regelung der ihnen zu gewährenden Löhnung und ihrer sonstigen Gehältnisse bleibt Unserer weiteren Verordnung vorbehalten.

§. 3.

Mit dem Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste versehene Wehrpflichtige, welche in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet ihren Wohnsitz haben, dürfen zum einjährig-freiwilligen Dienste in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt werden.

§. 4.

Die Einstellung der in den §§. 2 und 3 gedachten Personen erfolgt durch den Kommandeur der Schutztruppe, welcher im Einverständnisse mit dem Landeshauptmann die Einstellungstermine bestimmt. Von jeder Einstellung eines Wehrpflichtigen ist unter Angabe des Geburtsorts und -Tags der Civilvorstehende der zuständigen heimathlichen Ersatzkommission zu benachrichtigen.

§. 5.

Die in den §§. 2 und 3 gedachten Personen können von dem Landeshauptmann nach Anhörung des Kommandeurs vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstzeit beurlaubt werden.

§. 6.

Nach beendeter aktiver Dienstzeit in der Schutztruppe treten sämtliche Mannschaften zum Beurlaubtenstande des Heeres oder der Kaiserlichen Marine über.

Rehren sie nach Deutschland zurück, so sind sie den heimathlichen Bezirkskommandos, behalten sie ihren Wohnsitz im Schutzgebiet oder verlegen denselben ins Ausland, demjenigen Bezirkskommando (I bis IV) Berlin, welchem sie ihrer Waffengattung u. nach angehören, durch den Kommandeur der Schutztruppe zu überweisen.

§. 7.

Diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche der aktiven Dienstpflicht ganz oder theilweise in der Schutztruppe für Südwestafrika genügt haben, sind, solange sie ihren dauernden Aufenthalt im südwestafrikanischen Schutzgebiete haben, vom Dienste im Heere oder in der Kaiserlichen Marine zurückgestellt, können aber innerhalb der für das Heer bestimmten Grenzen zu Uebungen in der Schutztruppe eingezogen werden.

§. 8.

Das Kommando der Schutztruppe für Südwestafrika hat über sämtliche im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltende Personen des Beurlaubtenstandes Kontrolle zu führen und zum 1. Januar jeden Jahres dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung) die namentliche Liste einzureichen. Diese Liste ist dem königlich preussischen Kriegsministerium behufs Mittheilung an die kontrollirenden Bezirkskommandos zuzustellen.

§. 9.

Von jeder Heranziehung der Personen des Beurlaubtenstandes zur nothwendigen Verstärkung der Schutztruppe sowie von jeder Einziehung zur Uebung ist durch den Kommandeur der Schutztruppe das kontrollirende Bezirkskommando unter Angabe der Dauer der Dienstleistung zu benachrichtigen. Der Militärpaß ist entsprechend zu vervollständigen.

§. 10.

Diese Verordnung hat auch für die der Schutztruppe für Südwestafrika mit dem 26., 27. und 28. Mai 1896 zugetheilten deutschen Militärpersonen Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebracktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 30. März 1897.

(L. S.)

Wilhelm.

Kürst zu Hohenlohe.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 15. Mai 1897.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

No. 579/5. 97. A. 1.

v. der Boed.

Nr. 118.

Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgende »Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule« unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften. Gleichzeitig ermächtige Ich das Kriegsministerium, erforderlichen Falles Erläuterungen zu der Dienstanweisung zu ertheilen, sowie Aenderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu verfügen.

Berlin den 1. April 1897.

Wilhelm.

v. Gofler.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Mai 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die erforderliche Anzahl von Abdrücken wird den Kommandobehörden u. s. w. nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

Die Vorschrift erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn hier SW. 12, Kochstraße 68—71, und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee geheftet 30 Pf., gebunden 40 Pf. das Stück.

Die bisherige Dienstanzweisung für die Oberfeuerwerkerschule vom 6 März 1891 tritt außer Kraft; im Druckvorschriften-Etat ist unter lfd. Nr. 306 statt »6. März 1891« zu setzen »1. April 1897«.

No. 804/4. 97. A. 5.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. Mai 1897.

Nr. 119.

Einführung der Vitewla bei der Kavallerie.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird die Vitewla bei der Kavallerie außeretatmäßiges Friedens-Bekleidungsstück, dessen Beschaffung dem Ermessen der betreffenden Regimenter überlassen bleibt.

Bezüglich des Schnittes und der Ausstattung der Vitewla gelten die für die Probetrageversuche unterm 13. Dezember 1895 Nr. 377/11. 95. B. 3 getroffenen Festsetzungen mit folgenden Abweichungen:

- a) Die Vitewla ist mit Nummernknöpfen in der Größe u. s. w. wie am Waffentrod u. s. w. zu versehen, außerdem sind die Taillenknoöpfe bei den Husaren durch Attilarosetten zu ersetzen.
- b) Statt der beiden Taschen in den Vorderhöfchen ist die Anbringung einer Tasche auf der linken inneren Brustseite wie bei der Drillhijade freigestellt.

Die Abweichung von der Probe betreffs der Taschen ist auch für die übrigen berittenen Truppen zulässig.

No. 354/3. 97. B. 3.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. Mai 1897.

Nr. 120.

Aenderungen des Nachtrags zur Schießvorschrift für die Infanterie.

Die Ziffern 2, 3 und 4 des Nachtrags zur Schießvorschrift für die Infanterie erhalten folgenden Wortlaut:

2. Den Unteroffizieren und Kapitulanten werden bei den Bataillonen mit hohem Etat 13, bei den Bataillonen mit mittlerem und niedrigem Etat 12 Schützenabzeichen gewährt und im Verhältnis der Zahl der Theilnehmer auf die besondere und die 1. Schießklasse vertheilt.
3. Die Gemeinen jeder Kompagnie erhalten an Schützenabzeichen bei den Bataillonen mit hohem Etat 8 für die 1. und 5 für die 2. Schießklasse, bei denen mit mittlerem Etat 7 für die erste und 5 für die 2. Schießklasse, bei denen mit niedrigem Etat 6 für die 1. und 4 für die 2. Schießklasse.
4. Beim Lehr-Infanterie-Bataillon sind für die Unteroffiziere und Kapitulanten 13, für die Gemeinen jeder Kompagnie 20 Schützenabzeichen zuständig. Die für Gemeine bestimmten Abzeichen werden nur an Schützen der 1. Schießklasse verliehen.

Ferner werden die beiden ersten Sätze der Ziffer 20 durch Folgendes ersetzt:

Jedem Regiment zu 3 Bataillonen werden 240 M^{*)}, jedem Regiment zu 2 Bataillonen 160 M^{*)} für das Preischießen überwiesen. Diese Summen sind gleichmäßig auf die Bataillone zu vertheilen.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

No. 77/4. 97. A. 2.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. Mai 1897.

Nr. 121.

Garnisontausch.

Zufolge Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 15. Januar 1891 tauschen die 4. Eskadron 2. Hannoverschen Ulanen-Regiments Nr. 14 in St. Axbold und die 1. Eskadron desselben Regiments in Mörchingen zum 1. Oktober d. J. ihre Garnisonen.

Im Auftrage.

No. 214/5. 97. A. 1.

v. der Voed.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 4. Mai 1897.

Nr. 122.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Mai d. J. in Kraft getretenen Sommerfahrplans auf Militärfahrarten befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Seite 275/277 des Armeeverordnungsblatts für 1896 abgedruckte bezügliche Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

No. 791/4. 97. B. 3.

Frhr. v. Gemmingen.

Verzeichniß derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Mai 1897 ab auf Militärfahrarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n	
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit		
1. Königlich Preussische Staats- eisenbahnen: a) Königliche Eisenbahn- direktion Altona.	Schnellzug 11/21	Flensburg	8 ⁵ V. Altona	11 ¹⁵ V.	Widerrufflich nur für Kommandos bis zu 20 Mann und für einzelne Beurlaubte auf Militärfahrarten bz. Militärfahrarten von Habersleben, welche sonst in Flensburg keinen Anschluß finden würden.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		Bemerkungen	
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit		
b) Königliche Eisenbahn- direktion Cöln.	Schnellzug 2	Cöln Sbbf. 6 ⁰ V.	Herbesthal 8 ⁷ V.	} Nur für solche Kommandirte in Stärke bis zu 20 Mann, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, wenn die Dringlichkeit vom abschickenden Truppentheile be- gründet wird.	
	„ 150	„ „ 8 ¹² V.	Jünkerath 10 ¹³ V.		
	„ 153	Jünkerath 10 ³² V.	Cöln Sbbf. 12 ²⁶ N.		
c) Königliche Eisenbahn- direktion St. Johann- Saarbrücken.	Schnellzug 150	Jünkerath 10 ⁴⁴ V.	Saarbrücken 1 ⁵⁵ N.		} Bis zu 20 Mann. } Bis zu 50 Mann.
	„ 143	Saargemünd 2 ⁴⁸ N.	Saargemünd 2 ¹⁶ N.		
	„ 153	Saarbrücken 7 ⁵ V.	Saarbrücken 3 ⁹ N.		
	„ 328	Rirn 11 ⁴ V.	Jünkerath 10 ²⁰ V.		
	„ 330	„ 8 ⁵⁸ N.	Saarbrücken 12 ⁵⁸ N.		
	„ 329	Saarbrücken 7 ² V.	„ 11 ² N.		
	„ 331	„ 6 ⁰ N.	Rirn 8 ⁵⁸ V.		
	„ 293	Diedenhofen 1 ³¹ N.	„ 8 ² N.		
	„ 291	„ 6 ³⁵ V.	Coblenz Mosf. 5 ²⁵ N.		
	„ 288	Coblenz Mosf. 8 ³⁵ N.	„ „ 10 ¹⁸ V.		
d) Königliche Eisenbahn- direktion Pofen.	Schnellzug 55	Guben 2 ¹ N.	Pofen 5 ²⁹ N.	} Nur bis zu 40 Mann. In jedem Falle ist vorherige An- meldung bei dem Bahnbevoll- mächtigten der Königlichen Eisenbahndirektion Pofen er- forderlich.	
	„ 56	Pofen 10 ²² V.	Guben 1 ⁴² N.		
e) Königlich Preussische und Groß- herzoglich Sächsische Eisenbahn- direktion Mainz.	Schnellzug 32	Mainz Ebbf. 7 ¹⁰ V.	FrankfurtSbbf. 7 ⁵⁵ V.	} Bis zu 80 Mann. } Bis zu 20 Mann	
	„ 58	„ „ 4 ⁵² N.	„ „ 5 ²⁹ N.		
	„ 54	„ „ 10 ⁵ N.	„ „ 10 ⁴⁹ N.		
	„ 39	FrankfurtSbbf. 1 ⁴⁵ N.	Mainz Ebbf. 2 ²⁸ N.		
	„ 43	„ „ 3 ¹⁵ N.	„ 3 ⁵⁶ N.		
	„ 53	„ „ 8 ⁵⁴ N.	„ 9 ³⁸ N.		
	„ 70	Mainz Ebbf. 11 ³ V.	Darmstadt 11 ⁴⁷ V.		
	„ 72	„ „ 11 ⁴⁵ V.	„ 12 ³³ N.		
	„ 67	Darmstadt 7 ²⁰ V.	Mainz Ebbf. 8 ⁵ V.		
	„ 77	„ „ 4 ⁴⁰ N.	„ „ 5 ²⁴ N.		
	„ 328	Bingerbrück 10 ⁰ V.	Rirn 11 ³ V.		
	„ 330	„ „ 7 ⁴⁶ N.	„ 8 ⁵⁷ N.		
	„ 329	Rirn 8 ⁵⁹ V.	Bingerbrück 10 ² V.		
	„ 331	„ „ 8 ³ N.	„ 9 ⁵ N.		

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
2. Königlich Bayerische Staats- eisenbahnen.	Schnellzug 17	München Ebhf. 4 ⁵⁵ N.	Probstzella 12 ³¹ V.	Bis zu 40 Mann, sofern die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird und es sich um Reisen auf größere Entfernungen — von mindestens 400 km — handelt, oder nur durch Benutzung eines oder des anderen dieser Schnellzüge wichtige Anschlüsse und damit die Zielstationen der Transporte innerhalb einer bestimmten Frist noch erreicht werden können.
	„ 18	Probstzella 2 ⁴⁷ N.	München Ebhf. 10 ⁴⁵ N.	
	„ 82	Buchloe 4 ¹⁵ N.	Neinfeld 7 ²³ N.	
	„ 83	Neinfeld 7 ⁴⁵ N.	Augsburg 10 ¹ N.	
3. Königlich Württem- bergische Staats- eisenbahnen.	Schnellzug 4	Stuttgart 5 ⁴⁰ V.	Mühlacker 6 ⁵⁰ V.	Bis zu 100 Mann.
4. Großherzoglich Oldenburgische Staats- eisenbahnen.	Schnellzug 2a*	Bremen Ebhf. 5 ⁴¹ V.	Wilhelmshaven 7 ⁵³ V.	1. Sämtliche Züge können in Stärke bis zu 50 Mann be- nutzt werden. 2. Die mit * versehenen Schnell- züge verkehren nur in der Zeit vom 1. Juli bis 15. Sep- tember.
	„ 6	„ „ 2 ³ N.	Oldenburg 2 ⁵⁹ N.	
	„ 6*	Oldenburg 3 ⁶ N.	Wilhelmshaven 4 ¹⁰ N.	
	„ 3	„ 11 ³⁰ V.	Bremen Ebhf. 12 ³⁰ N.	
	„ 5	„ 2 ⁹ N.	„ „ 3 ⁹ N.	
	„ 9b*	Wilhelmshaven 9 ¹⁵ N.	„ „ 11 ³⁴ N.	
	„ 402*	Oldenburg 6 ⁵⁵ V.	Veer 7 ⁵⁹ V.	
	„ 405*	Veer 12 ⁵⁵ N.	Oldenburg 1 ⁵⁷ N.	
	„ 80b*	Sande 7 ⁴⁷ V.	Jever 8 ⁸ V.	
	„ 406*	„ 4 ⁵ N.	Wittmund 4 ⁴⁵ N.	
	„ 9b*	Wilhelmshaven 9 ¹⁵ N.	Sande 9 ³⁴ N.	
	„ 2a*	Sande 7 ⁴⁴ V.	Wilhelmshaven 7 ⁵³ V.	
„ 6*	„ 4 ¹ N.	„ 4 ¹⁰ N.		
„ 409*	Wittmund 8 ⁴³ N.	Sande 9 ²³ N.		
5. Pfälzische Eisenbahnen.	Schnellzug 12	Ludwigshafen a. Rh. 11 ³³ V.	Neustadt a. S. 12 ⁶ N.	Bis zu 10 Mann im Dienste.
	„ 26/122	Worms 12 ³⁰ V.	Weißenburg 2 ²⁶ V.	
	„ 121/1	Weißenburg 2 ⁵⁰ V.	Worms 5 ³ V.	
	„ 54	Ludwigshafen a. Rh. 8 ³¹ V.	Lauterburg 9 ⁴⁹ V.	
	„ 53	Lauterburg 8 ⁹ N.	Ludwigshafen a. Rh. 9 ²⁶ N.	
6. Lübeck- Büchener Eisenbahn.	Schnellzug 3	Lübeck 10 ⁴⁷ V.	Büchen 11 ⁴² V.	Bis zu 100 Mann.
	„ 10	Büchen 9 ⁵⁸ N.	Lübeck 10 ⁵⁵ N.	
Bezüglich der Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vergl. kriegsministerielle Bekanntmachung vom 23. März 1895 — Armeekorrelations-Blatt Seite 71/72. —				

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 5. Mai 1897.

Nr. 123.

Ergänzung der Dienstordnung für die Festungsbauerschule.

Seite 6, §. 14, Ziffer 4, Zeile 1 ist hinter »Stempel« ein »*)« und unten als Fußnote zu setzen:

»*) Der Kontrollzettel der Militärfahrscheine ist jedoch von der ausfertigenden Dienststelle stets mit dem Dienststempel zu versehen. (Vergl. Erlaß vom 22. Mai 1892, Armee-Verordnungs-Blatt S. 127.)
Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 53/5. 97. A. 6.

v. der Voed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 5. Mai 1897.

Nr. 124.

Änderung des Preisverzeichnisses III über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, enthaltend die Sattlerfabrikate, ausgenommen die Ausrüstungsstücke für Kavallerie.

Die Angaben auf

Seite 5 bei lfd. Nr. 22,
» 27 » » » 37,
» 31 » » » 94 und 97,
» 34 » » » 130, 131 und 132

sind durchweg zu streichen.

Ferner ist zu streichen auf

Seite 7 bei lfd. Nr. 58: »schweren«,
» 17 » » » 52: »C/73«,
» 18 » » » 60: »A. IV. 88 Bl. 5 u.«,
» 27 » » » 36: »bei s 12 cm Kanonen«,
» 30 » » » 91: »für Fußartillerie mit Bespannung«.

Es ist hinzuzufügen auf

Seite 4 bei lfd. Nr. 16 } hinter »langen 15 cm« das Wort: »Laffete«,
» 5 » » » 21 }
» 18 » » » 69 in Spalte »Gezeichnet auf«: »A. IV. 88 Bl. 5 u.«,
» 26 » » » 11
» 27 » » » 29 und 34 }
» 28 » » » 42 » 60 } hinter »schwere 12 cm Kanonen« bezw. hinter »21 cm
» 29 » » » 73 } Mörser«: »St«,
» 32 » » » 105
» 35 » » » 149
» 30 » » » 87 hinter »Doppelzünder«: »bz. zum Stellstift für Doppelzünder C/92«,
» 30 » » » 89 hinter »Feldkanonen C/73«: »u. C/73. 91«, ferner hinter »Bl. 8«:
»u. 12«,
» 34 » » » 139 hinter »Kanonen«: »St der Rüste«,
» 35 » » » 143 hinter »Bl. 8«: »12«.

Es ist zu ändern auf

Seite 5 bei lfd. Nr. 18 Bl. »8« in: Bl. »28«.
» 8 » » » 72 bis 74 »Kurbelrades« in: »Bremsrades«,
» 10 » » » 103 Bl. »27a« in: Bl. »28e«,
» 11 » » » 111 »C/73« in: »C/73/88«,
» 14 » » » 16 »A. IV. 64 Bl. 4, 5 und 11« in: »A. IV. 88 Bl. 11«,

- Seite 18 bei (fd. Nr. 62 — »1 M. 80 Pf.« in: »1 M. — Pf.« sowie »32 M. — Pf.« in:
 »31 M. 20 Pf.«,
 » » » 65 — »15 M. — Pf.« in: »14 M. 60 Pf.«,
 » » » 69 — »1 Verbindungstau für Train« in: »1 kurzes Verbindungstau
 für Artillerie bz. 1 Verbindungstau für Train«,
 » 21 » » » 107 Bl. »2« in: Bl. »5«,
 » 29 » » » 66 — »9 cm und schwere 12 cm Kanonen« in: »9 cm Kanonen
 und schwere 12 cm Kanonen St.«,
 » 31 » » » 100 die Benennung von »leichte bis Feldschmieden C/73. 88« in:
 »leichte Feldprogen, sowie für Vorrathswagen und Feldschmieden
 der Feldbatterien C/73«,
 » 33 » » » 120 »A V. Bl. 12« in: »A V. 73 Bl. 12«,
 » » » 118 } »schwere 9 und schwere 12 cm Kanonen« in: »schwere 9 cm
 » 34 » » » 126 } Kanonen und schwere 12 cm Kanonen St.«
 » 38 » » » 19 das Wort »Unterlagen« in: »Unterlage«.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.

Lange.

No. 716/3. 97. T. J. 1.

Kriegsministerium.
 Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 6. Mai 1897.

Nr. 125.

Ausgabe von Zeichnungen des Infanterie-Materials.

Die VIII. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der Zeichnungen der Belagerungs- und Festungs- bz. Küstenartillerie u. s. w., geschlossen im März 1896, nebst den dazu gehörigen 5 Blatt Nachtragszeichnungen, sowie die Konstruktionszeichnung B V Blatt 62 sind neu aufgestellt und werden den betheiligten Dienststellen unter Umschlag zugehen.

Im Auftrage.

Warneke.

No. 144/5. 97. A. 5.

Kriegsministerium.
 Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 7. Mai 1897.

Nr. 126.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Es gelangt die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Bäckereifolonne bz. Reserve-Bäckereifolonne, ausgerüstet mit fahrbaren Backöfen, zur Ausgabe, welche den in Betracht kommenden Dienststellen mit Vertheilungsplan zugehen wird. Die Ausrüstungs-Nachweisung erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 525.

Nach Ausrüstung der Feld-Bäckereifolonnen sowie der Reserve-Bäckereifolonnen mit neuem Material treten die im Druckvorschriften-Etat unter Nr. 270 und 271 aufgeführten Ausrüstungs-Nachweisungen außer Kraft.

No. 89/5. 97. A. 4.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 11. Mai 1897.

Nr. 127.

Berausgabe des Verzeichnisses der noch gültigen Zeichnungen des Feldartillerie-Materials.

Das Verzeichniß der noch gültigen Zeichnungen des Feldartillerie-Materials — abgeschlossen am 16. Januar 1897 — ist neu aufgestellt. Dasselbe wird den beteiligten Dienststellen unter Umschlag zugehen.

Im Auftrage.
Draudt.

No. 147/5. 97. A. 4.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 13. Mai 1897.

Nr. 128.

Berausgabe des Verzeichnisses der noch gültigen Zeichnungen des Fußartillerie-Materials.

Das Verzeichniß der noch gültigen Zeichnungen des Fußartillerie-Materials, abgeschlossen am 16. März 1897, wird den beteiligten Dienststellen unter Umschlag zugehen.

Im Auftrage.
Wanke.

No. 288/5. 97. A. 5.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 14. Mai 1897.

Nr. 129.

Änderung der Ausrüstungs-Nachweisung für mobile Landwehr-Batterien u. s. w.

In der genannten Ausrüstungs-Nachweisung ist auf Seite 16 in Spalte 2 Zeile 6 von oben die Zahl »64« zu ersetzen durch »84«. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.
Draudt.

No. 296/5. 97. A. 4.

Kriegsministerium.
Zentral-Departement.
1. Abteilung.

Berlin den 10. Mai 1897.

Nr. 130.

Bekanntgabe zu den Bestimmungen über literarische Veröffentlichungen.

Mit Bezug auf Ziffer 6 der Allerhöchsten Bestimmungen vom 23. Januar 1897, Armee-Verordnungs-Blatt Seite 36, wird bekannt gegeben, daß die verantwortlichen Redakteure der »Monatlichen Nachrichten für Zahlmeister-Aspiranten der Armee«, des »Archivs für die Artillerie- und Ingenieuroffiziere des Deutschen Reichsheeres« und der »Militärischen Rundschau« sowie der Herausgeber von »Brockhaus' Konversations-Lexikon« sich dem Kriegsministerium gegenüber verpflichtet haben, auf Befragen die Namen der ihnen Aufträge u. s. w. einSENDEN Angehörigen der Armee und Offiziere zur Disposition zu nennen.

A. m. W. b.
Wachb.

No. 1180/4. 97. Z. 1.

Lebensversicherungs-Anstalt
für die Armee und Marine.

Berlin den 14. Mai 1897.

Nr. 131.

Bekanntmachung.

In der am 11. Mai d. J. abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung wurde der Rechenschaftsbericht für das Jahr 1896 beschargirt.

Derselbe wird seitens der Anstalt den Truppentheilen u. s. w. übersandt werden. Einzelne Versicherte erhalten denselben nur auf Verlangen zugesandt.

Die Direktion.

Lademann.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 1 bis 19 zur Vorschrift für die Depotverwaltung der Artillerie-Prüfungskommission,

Nr. 1 bis 177 zur Bekleidungsordnung, II. Theil,

Nr. 1 bis 3 zur Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militär-ärztlichen Zeugnissen,

Nr. 53 und 54 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots, Theil I.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift in Folge der Ausgabe von Nachträgen u. s. w.

	Geheftet.	Kartonirt.	Eingebunden.
Friedens-Sanitätsordnung mit Nachtrag I und den Beilagen 4 und 10	7 M.	7 M.	60 Pf.
Sonderabdruck der Beilage 4.....	25 Pf.		8 M. 25 Pf.

- 1825.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang.

Berlin den 5. Juni 1897.

Nr. 16.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 M. 50 ~~pf~~, für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 M. 90 ~~pf~~

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 ~~pf~~ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ~~pf~~ für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 132.

Gesetz wegen anderweiter Bemessung der Wittwen- und Waisengelder. Vom 17. Mai 1897.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 455 — 457.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *ic.*
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 85) treten folgende Vorschriften:

§. 8.

Das Wittwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im §. 10 verordneten Beschränkung, mindestens zweihundertundsechszehn Mark betragen und

für Wittwen der obersten Reichsbeamten einschließlich der unter I des Tarifs zum Gesetze vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 166) bezeichneten den Betrag von dreitausend Mark,

für Wittwen der unter II des Tarifs bezeichneten Reichsbeamten den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark,

im Uebrigen den Betrag von zweitausend Mark nicht übersteigen.

Ueber die Zugehörigkeit zu den Klassen entscheiden die Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1873.

Artikel II.

An Stelle des §. 9 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 237) treten folgende Vorschriften:

§. 9.

Das Wittwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im §. 11 verordneten Beschränkung, mindestens zweihundertundsechszehn Mark betragen und
 für Wittwen von Offizieren, Ärzten im Offizierstang und Beamten der höchsten Chargen einschließlich der unter I des Tarifs zum Gesetze vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 166) bezeichneten den Betrag von dreitausend Mark,
 für Wittwen der unter II des Tarifs bezeichneten Offiziere, Ärzte im Offizierstang und Beamten den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark,
 im Uebrigen den Betrag von zweitausend Mark
 nicht übersteigen.

Ueber die Zugehörigkeit zu den Beamtenklassen entscheiden die Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1873.

Artikel III.

An Stelle der §§. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, vom 13. Juni 1895 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261) treten folgende Vorschriften:

§. 2.

Das Wittwengeld beträgt zweihundertundsechszehn Mark jährlich, gleichviel welcher Charge der Ehemann zur Zeit seines Todes angehört beziehungsweise ob und welche Pension er bezogen hat.

Das Waisengeld für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Ehemanns zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, beträgt vierundvierzig Mark jährlich für jedes Kind; für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Ehemanns zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, zweiundsiebenzig Mark jährlich für jedes Kind.

Waisengeld wird für Kinder, welche in Militärerziehungsanstalten aufgenommen worden sind, nur zu demjenigen Betrage gezahlt, bis zu welchem für das betreffende Kind Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist.

§. 3.

Das Wittwen- und Waisengeld erhöht sich für die Sinterblichen derjenigen Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welchen eine mehr als fünfzehnjährige Dienstzeit zur Seite steht, für jedes Jahr dieser weiteren Dienstzeit bis zum vollendeten vierzigsten Dienstjahre um sechs vom Hundert der im §. 2 bestimmten Sätze.

Artikel IV.

Dem §. 12 des Gesetzes vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 85), dem §. 13 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 237) und dem §. 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1895 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261) tritt folgende Vorschrift hinzu:

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag ein Zwanzigstel des berechneten Wittwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Artikel V.

Die Bestimmungen in den Artikeln II bis IV kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzblatt 1871 Seite 9) zur Anwendung.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insignel.
 Gegeben Wiesbaden den 17. Mai 1897.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. Mai 1897.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Hinzufügen, daß die höheren Sätze nur von den hinterbliebenen Wittwen und Waisen der seit dem 1. April 1897 verstorbenen Angehörigen des Reichsheeres beansprucht werden können.

No. 2287/5. 97. C. 2.

v. Gofler.

Nr. 133.

Auszeichnung für das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2.

Ich habe dem Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2 als Beweis Meines Königlichen Wohlwollens an dem Helm den Gardeadler ohne Stern, sowie zu dem Kragen und den Ärmelpatten für die Offiziere Stückeri nach dem Muster der von ihm vor 100 Jahren als Regiment von Ruits getragenen Abzeichen und für die Mannschaften weiße Vizen verliehen. Das Kriegsministerium wird diese Auszeichnung der Armee bekannt machen und wegen der Proben das Erforderliche veranlassen. Gleichzeitig lasse Ich demselben Meine an das Regiment gerichtete besondere Ordre in Abschrift zugehen.

Stettin den 4. Mai 1897.

Wilhelm.

v. Gofler.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Juni 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 47/6. 97. B. 3.

v. Gofler.

Nr. 134.

Aufhebung der Landes-Vertheidigungs-Kommission.

Ich habe beschlossen, die Landes-Vertheidigungs-Kommission aufzuheben und behalte Mir vor, zur Berathung einzelner die Landesvertheidigung betreffender Fragen jeweilig besondere Kommissionen zu berufen. zc.

Neues Palais den 6. Mai 1897.

Wilhelm.

v. Gofler.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Mai 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 341/97. Geh. A. 6.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Mai 1897.

Nr. 135.

Verlegung der IV. Abtheilung Feldartillerie-Regiments Nr. 33 von St. Avold nach Metz.

In Ausführung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. August 1893 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 201 bz. 206 — findet die Verlegung der obengenannten Abtheilung von St. Avold nach Metz am 14. Juni 1897 statt.

Im Auftrage.
v. der Boed.

No. 156/5. 97. A. 1.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. Mai 1897.

Nr. 136.

Berichtigung der tabellarischen Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1896 gezogenen höchsten Loosnummern u. s. w.

Auf Grund nachträglicher bezüglich der Meldungen sind in der tabellarischen Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1896 gezogenen höchsten Loosnummern u. s. w. folgende Aenderungen vorzunehmen:

1. Die höchste Loos. bz. die Abschlußnummer beträgt bei den nachstehenden Aushebungsbezirken:

Aushebungsbezirk	Höchste Loos. N u m m e r	Abschluß.
Achern	—	112
Bernburg	—	951
Doberan	422	—
Herzfeld	—	290
Pfullendorf	—	77
Rotenburg a. d. Fulda	—	242

2. Die Loos. und die Abschlußnummern des Jahrganges 1875 sind bei dem Aushebungsbezirk Labiau auf 338, bei dem Aushebungsbezirk Niederung auf 438 hinaufgerückt.

Im Auftrage.
v. der Boed.

No. 647/5. 97. A. 1.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Mai 1897.

Nr. 137.

Preisanschreiben zur Erlangung eines für die Bepannung von Armee-Fahrzeugen geeigneten Zughalens als Ersatz für den zur Zeit eingeführten Tau- und Steuerfettenhaken mit Spertriemen.

I. Es ist wünschenswerth, ein Muster eines neuen Zughalens zu erhalten, welches folgenden Anforderungen genügt:

1. Unbedingte Sicherheit gegen selbstthätiges Lösen.
2. Leichte und rasche Handhabung, auch unter schwierigen Verhältnissen. Namentlich ist es erwünscht straffgespannte Laue leicht lösen zu können, ohne das Tau vorher erheblich lockern zu müssen.

3. Widerstandsfähigkeit im selbstmässigen Gebrauch, besonders gegen Verbiegungen, Abnutzung und Witterungseinflüsse.
4. Die Anwendung von Gelenken und Federn ist nicht ausgeschlossen, jedoch nach Möglichkeit zu vermeiden.
5. Es wird besonderer Werth darauf gelegt, daß der vorgeschlagene Zughaken bei etwaiger Einführung möglichst wenig Aenderungen an den Lauen, Orttheiten und Bracken bisheriger Art im Gefolge hat.

II. Die Preisbewerbung ist offen für deutsche Staatsangehörige einschließlich der Angehörigen des deutschen Heeres.

Die Einsendung schließt für die Militär-Verwaltung die Ermächtigung in sich, die Muster zu Versuchszwecken, sowie später zur Ausstattung des Heeres mit den prämiirten Zughaken vervielfältigen zu lassen, ohne daß daraus dem Einsender ein Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung erwächst.

III. An Preisen werden ausgeschrieben

a) ein erster Preis von	1 500 M.,
b) » zweiter » »	800 » ,
c) » dritter » »	400 » ,
d) » vierter » »	200 » .

Die Preise werden den besten Mustern zuerkannt werden, sofern diese den gestellten Anforderungen annähernd entsprechen. Die eingereichten Muster werden nicht wieder zurückgesandt, sondern gehen in das Eigenthum der Militär-Verwaltung über.

IV. Die einzusendenden Muster müssen bis zum 30. Oktober 1897 bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission, Berlin W, Kaiser-Allee Nr. 125/126, kostenfrei eingehen.

Jedem Muster ist ein versiegelter Briefumschlag beizufügen, welcher im Innern Namen und Wohnort des Einsenders enthält.

Das Siegel darf weder Namen noch Wappen erkennen lassen.

Auf dem Umschlag und dem Muster muß ein und dieselbe mehrziffrige Zahl deutlich angegeben sein. Der Umschlag wird erst nach Zuerkennung der Preise geöffnet.

V. Die Zuerkennung der Preise erfolgt auf Vorschlag der Artillerie-Prüfungs-Kommission durch das Kriegsministerium spätestens im Oktober 1898.

Die Benachrichtigung sämmtlicher Bewerber erfolgt seiner Zeit durch die Artillerie-Prüfungs-Kommission.

No. 55/5. 97. A. 4.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Mai 1897.

Nr. 138.

Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps der Marine.

Vorstehende, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. März 1897 genehmigte Verordnung wird den betreffenden Dienststellen unter Umschlag zugesandt werden. Dieselbe erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 526 und kann durch Angehörige des Heeres von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW, Kochstraße Nr. 68—71 zum Preise von 25 Pfennig für das geheftete, 40 Pfennig für das kartonirte und 60 Pfennig für das ganz in Leinwand eingebundene Exemplar bezogen werden.

No. 1161/5. 97. M. A.

v. Gofler.

Nr. 139.
Militär-Eisenbahn.

In den Bestimmungen über die Gewährung freier Fahrt u. s. w., sowie Fahrpreis-Ermäßigungen auf der königlichen Militär-Eisenbahn (Beilage zu Nr. 16 des Armeeverordnungs-Blatts für 1896) treten folgende Änderungen ein:

1. Die Ueberschrift »Bestimmungen u. s. w.« ist durch den Zusatz »vom 14. Mai 1896« zu ergänzen.
2. An Stelle der bisherigen Tariftabelle — Anlage 1 der obigen Bestimmungen — tritt in Folge Eröffnung der Neubaustrecke Schießplatz Cummersdorf—Jüterbog die anliegende Tariftabelle in Kraft.

Im Auftrage.

Befeler.

No. 426/3. 97. A. 1.

Anlage 1.

Tariftabelle

über Fahrpreis-Ermäßigungen, welche auf Grund der Bestimmungen über die Gewährung freier Fahrt und Fahrpreis-Ermäßigungen auf der Militär-Eisenbahn gewährt werden.

Im Verkehr zwischen	Tarif. Kilo- meter	Erwachsene		Kinder	
		Klasse		Klasse	
		II. Pf.	III. Pf.	II. Pf.	III. Pf.
Berlin — Jänidendorf	56	60	40	30	20
Jüterbog	70,5	75	50	40	25
Kolzenburg	60	60	40	30	20
Mahlow	14,5	15	10	10	5
Mariensfelde	7,5	15	10	10	5
Mellen	35	45	30	25	15
Rangsdorf	22	30	20	15	10
Rehagen-Clausdorf	37,5	45	30	25	15
Schießplatz Cummersdorf	45,5	60	40	30	20
Schönefeld	49	60	40	30	20
Sperenberg	40	45	30	25	15
Werder-Zinna	65	75	50	40	25
Zossen	30,5	45	30	25	15
Jänidendorf — Jüterbog	15	15	10	10	5
Kolzenburg	4	15	10	10	5
Mahlow	41,5	45	30	25	15
Mariensfelde	48,5	60	40	30	20
Mellen	21	30	20	15	10
Rangsdorf	34	45	30	25	15
Rehagen-Clausdorf	18,5	30	20	15	10
Schießplatz Cummersdorf	10,5	15	10	10	5
Schönefeld	7	15	10	10	5
Sperenberg	16	30	20	15	10
Werder-Zinna	9	15	10	10	5
Zossen	25,5	30	20	15	10

Im Verkehr zwischen	Tarif- Kilo- meter	Erwachsene		Kinder	
		II.	III.	II.	III.
		Klasse		Klasse	
		Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
Jüterbog—Kolzenburg	10,5	15	10	10	5
Mahlow	56	60	40	30	20
Marienfelde	63	75	50	40	25
Mellen	35,5	45	30	25	15
Rangsdorf	48,5	60	40	30	20
Rehagen·Clausdorf	33	45	30	25	15
Schießplatz Cummersdorf	25	30	20	15	10
Schönefeld	21,5	30	20	15	10
Sperenberg	30,5	45	30	25	15
Werder·Zinna	6	15	10	10	5
Zossen	40	45	30	25	15
Kolzenburg—Mahlow	45,5	60	40	30	20
Marienfelde	52,5	60	40	30	20
Mellen	25	30	20	15	10
Rangsdorf	38	45	30	25	15
Rehagen·Clausdorf	22,5	30	20	15	10
Schießplatz Cummersdorf	14,5	15	10	10	5
Schönefeld	11	15	10	10	5
Sperenberg	20	30	20	15	10
Werder·Zinna	5	15	10	10	5
Zossen	29,5	30	20	15	10
Mahlow—Marienfelde	7	15	10	10	5
Mellen	20,5	30	20	15	10
Rangsdorf	7,5	15	10	10	5
Rehagen·Clausdorf	23	30	20	15	10
Schießplatz Cummersdorf	31	45	30	25	15
Schönefeld	34,5	45	30	25	15
Sperenberg	25,5	30	20	15	10
Werder·Zinna	50,5	60	40	30	20
Zossen	16	30	20	15	10
Marienfelde—Mellen	27,5	30	20	15	10
Rangsdorf	14,5	15	10	10	5
Rehagen·Clausdorf	30	30	20	15	10
Schießplatz Cummersdorf	38	45	30	25	15
Schönefeld	41,5	45	30	25	15
Sperenberg	32,5	45	30	25	15
Werder·Zinna	57,5	60	40	30	20
Zossen	23	30	20	15	10
Mellen—Rangsdorf	13	15	10	10	5
Rehagen·Clausdorf	2,5	15	10	10	5
Schießplatz Cummersdorf	10,5	15	10	10	5
Schönefeld	14	15	10	10	5
Sperenberg	5	15	10	10	5
Werder·Zinna	30	30	20	15	10
Zossen	4,5	15	10	10	5

Im Verkehr zwischen	Tarif. Kilo- meter	Erwachsene		Kinder	
		Klasse		Klasse	
		II. Pf.	III. Pf.	II. Pf.	III. Pf.
Rangsdorf—Rohagen·Clausdorf	15,5	30	20	15	10
Schießplatz Cummersdorf	23,5	30	20	15	10
Schönefeld	27	30	20	15	10
Sperenberg	18	30	20	15	10
Werder·Zinna	43	45	30	25	15
Zossen	8,5	15	10	10	5
Rohagen·Clausdorf—Schießplatz Cummersdorf	8	15	10	10	5
Schönefeld	11,5	15	10	10	5
Sperenberg	2,5	15	10	10	5
Werder·Zinna	27,5	30	20	15	10
Zossen	7	15	10	10	5
Schießplatz Cummersdorf—Schönefeld	3,5	15	10	10	5
Sperenberg	5,5	15	10	10	5
Werder·Zinna	19,5	30	20	15	10
Zossen	15	15	10	10	5
Schönefeld—Sperenberg	9	15	10	10	5
Werder·Zinna	16	30	20	15	10
Zossen	18,5	30	20	15	10
Sperenberg—Werder·Zinna	25	30	20	15	10
Zossen	9,5	15	10	10	5
Werder·Zinna—Zossen	34,5	45	30	25	15

Berlin den 29. Mai 1897.

Nr. 140.

Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.

Die gegenwärtig maßgebenden Bestimmungen über die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses sind nachstehend abgedruckt.

Der Kriegsminister und Chef des Direktoriums des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.
No. 1341/97 P. W. v. Soxler.

Bestimmungen über die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.

I. Die Stiftung gewährt den Kindern verstorbener Soldaten*) vom Feldwebel abwärts:

1. Aufnahme in die Erziehungsanstalten Potsdam (Knaben), Preßsch (Mädchen), Haus Nazareth zu Sögter (katholische Knaben und Mädchen),
2. soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegeld von jährlich 90 M. oder für Doppelwaisen von 108 M.

*) Ausnahmsweise auch den Kindern ehemaliger Soldaten, welche völlig erwerbsunfähig sind.

II. Anspruch auf diese Wohlthaten haben die Waisen im Fall der Bedürftigkeit, wenn der Vater im Preussischen Heere zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während dieses Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist.

Dem Dienst im Preussischen Heere ist zur Zeit derjenige in der Kaiserlichen Marine gleich gestellt.

III. Aufnahme in die Erziehungsanstalten kann auch solchen Waisen bewilligt werden, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als invalide anerkannt ist.

IV. Die Wohlthaten werden bis zum 15. Lebensjahre des Kindes gewährt, und zwar das Pflegegeld vom Monat der Anmeldung an. Die Aufnahme in die Anstalten findet zwischen dem 6. bis 12. Lebensjahre des Kindes zu Ostern und Michaelis, in die Anstalt zu Preßsch nur zu Ostern statt.

V. Die Aufnahme in die Anstalten hat vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablauf des Entlassungsmonats die Abführung des gesetzlichen Waisen- und des aus dem Reichs-Invaliden-Fonds und dem Kaiserlichen Dispositions-Fonds bewilligten Erziehungsgeldes zur Haupt-Militär-Waisenhaus-lasse zur Folge.

VI. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisen- und Erziehungsgeld (V.) ausgeschlossen.

Neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldweibel abwärts, zuständigen Waisengeld kann jedoch ein Theil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 und 108 Mark (I 2) bewilligt werden.

VII. Die Bewerbung um die Wohlthaten ist an das Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin (Wilhelmstraße 82/85) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. die Militärzeugnisse des Vaters,
2. die Sterbeurkunde des Vaters und bei Doppelwaisen auch der Mutter sowie die Geburtsurkunde des Kindes,
3. eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
4. ein amtlicher Ausweis über das zuständige Waisen- oder Erziehungsgeld.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Juni 1897.

Nr. 141.

Dienstvorschrift für die Artillerie-Prüfungskommission.

Die Dienstvorschrift für die Artillerie-Prüfungskommission ist neu aufgestellt und wird den betreffenden Dienststellen in der erforderlichen Zahl von Abdrücken nebst Auszug aus dem Vertheilungsplan zugehen.

Die gleichnamige Dienstvorschrift vom März 1889 tritt außer Kraft.

Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 246 »(— 3. 89.)« zu ersetzen durch: »(26. 4. 97.)«

Im Auftrage.

No. 804/5. 97. A. 5.

v. der Boeck.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. Mai 1897.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 142.

Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des Hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gedächtnisfeier am 27. v. M. zu Frankfurt a. D. stattgefunden hat und bei dieser Gelegenheit 20 Kinder der Garnison- (Leopold-) Schule daselbst neue Bekleidung geschenkt erhalten haben.

No. 62/5. 97. A. 2.

v. der Boeck.

Nr. 143.

Ergänzung und Aenderung der Kriegs-Sanitäts-Ordnung.

Die Packordnungen für Packwagen C/95, C/87, C/59 und C/74 der Sanitätsdetachements — Beilage 6. H. — sind neu erschienen und werden den in Betracht kommenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee können jene Packordnungen zum Preise von 5 Pf. für das Exemplar bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn hiersebst — SW., Kochstraße Nr. 68/71 — käuflich bezogen werden.

Der Verkaufspreis der Kriegs-Sanitäts-Ordnung — einschließlich der veränderten Beilagen 5 und 6 — stellt sich nunmehr auf 3,15 M. für das geheftete und auf 3,75 M. für das einfach gebundene Exemplar.

In der Kriegs-Sanitäts-Ordnung sind nachstehende Aenderungen vorzunehmen:

1. Seite 408, Beilage 6. A. Hinter laufende Nr. 33 ist einzuschalten:

33 a. Dreifuß, zusammenlegbarer	,	2	—	—		Zu 33 a. Entsprechend der Größe der Kessel — (s. Anm. ¹⁾) zu lfd. Nr. 71.
---	---	---	---	---	--	---

2. Seite 411 ebendasselbst. Dem Bedarf für ein Sanitätsdetachment treten hinzu:

lfd. Nr. 68: »2 große hölzerne Kellen«,

lfd. Nr. 70: »2 blecherne Portionskellen zu je 0,3 l Inhalt«,

lfd. Nr. 71: »2 Kessel« und ferner

Seite 413 ebendasselbst, lfd. Nr. 109: »2 Proviantfäcke.«

Die Anmerkung ¹⁾ am Schluß der Seite 411 erhält folgenden Zusatz:

»Die Kessel für ein Sanitätsdetachment bestehen aus verzinnem Eisenblech, haben Deckel und umlegbare Griffe sowie je 60 l Inhalt.«

3. Seite 418, Beilage 6. C., lfd. Nr. 7 und 10.

Der Bedarf an Fleischextrakt für ein Sanitätsdetachment erhöht sich von 3 auf »7 kg«; derjenige an Gemüsekonserven (Feldgemüse) von 8,1 auf »28,8 kg«.

4. Seite 460 b bis g und zu Seite 460 b bis g, Beilage 6. H.

Die bisherigen Packordnungen für Packwagen C/74, C/59 und C/87 der Sanitätsdetachements, sowie die Anleitung zur Verpackung des Verbindzeltes C/87 — eingeschaltet zwischen Seite 460 aa und 460 bb — treten außer Kraft und sind durch die Eingangs erwähnten Packordnungen zu ersetzen.

5. Seite 460 oo, Beilage 6 zu J.

Hinter Ziffer 7 des Abschnitts III ist einzuschalten:

»7 a. Zur Befestigung der Gep- und Giebelstangen an den Bügeln der Packwagen C/95, C/87 und C/59 sind in einer Entfernung von 630 bz. 320 mm vom oberen Ende der Stangen eiserne mit Holzschrauben befestigte Defen angebracht.«

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 783/5. 97. M. A.

v. Coler.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 31. Mai 1897.

Nr. 144.

Annahme von Kanzleigehülfen bei den Justizbehörden.

Nachstehende allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 630/5. 97. C. 3.

v. Wiebahn.

Allgemeine Verfügung vom 8. Mai 1897, betreffend die Annahme von Kanzleigehülfen.

In jüngster Zeit sind mehrere Fälle zur Kenntniß des Justizministers gelangt, in denen nicht-versorgungsberechtigte Personen als Kanzleigehülfen zu dauernder Beschäftigung angenommen worden sind. Letzteren hat, nachdem die Nichtbeachtung der Grundsätze über die Besetzung der Subalternbeamtenstellen mit Militäranwärtern vom 7./21. März 1882 festgestellt war, alsbald gekündigt werden müssen. Einzelne von ihnen mußten in Folge dessen nach jahrelanger Beschäftigung vor Militäranwärtern zurücktreten.

Diese Härten geben Veranlassung, den Vorständen der Justizbehörden, insbesondere auch den aufsichtführenden Amtsrichtern, die genaue Befolgung des §. 4 der Kanzleiordnung wiederholt zur Pflicht zu machen.

Zur leichteren Durchführung dieser Anordnung wird folgendes bestimmt:

1. Bewerberverzeichnisse gemäß §. 15 der Anstellungsgrundsätze vom 7./21. März 1882 sind auch in Ansehung der Kanzleigehülfenstellen und zwar von den Oberlandesgerichtspräsidenten und den Oberstaatsanwälten gemeinschaftlich zu führen. In dieselben sind auch diejenigen Militäranwärter einzutragen, welche sich nicht für den ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, sondern nur für eine Kanzleigehülfenstelle bei einer bestimmten Justizbehörde zur Verfügung stellen. Der Führung von Bewerberverzeichnissen bei den übrigen Justizbehörden bedarf es nicht.
2. Gesuche, welche bei den Landgerichtspräsidenten, den Ersten Staatsanwälten oder den aufsichtführenden Amtsrichtern behufs Rotirung für eine noch vakante Kanzleigehülfenstelle eingehen, sind dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Oberstaatsanwalt einzureichen.
3. Ist bei einem Landgericht oder Amtsgericht eine Kanzleigehülfenstelle, für welche nach §. 4 der Kanzleiordnung ein Militäranwärter angenommen werden muß, zu besetzen, so ist seitens der Anstellungsbehörden (Nr. 4 der Allgemeinen Verfügung vom 2. März 1885) zunächst festzustellen, ob ein geeigneter Militäranwärter in der Bewerberliste (Nr. 1) eingetragen steht; verneinendenfalls ist die Vakanz von dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Oberstaatsanwalt auf dem vorgeschriebenen Wege durch die Vakanzliste bekannt zu machen.
4. Die Beobachtung dieser Vorschriften ist im Dienstaufsichtswege zu kontrolliren; insbesondere bietet die Revision der Rechnungsbeläge mit Rücksicht auf das Formular zur Zahlungsanweisung unter der Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Monatszetteln der Kanzleigehülfen hierzu Gelegenheit.

Berlin den 8. Mai 1897.

Der Justizminister.

Schönstedt.

I. 2103. O. 149. Bb. 12.

Kriegsministerium.
Kavallerie-Abtheilung.

Berlin den 18. Mai 1897.

Nr. 145.

Unterrichtskurse der Kriegsschulen.

Die nachstehenden Kriegsschulen beginnen den neuen Kursus wie folgt:

- a. Engers am 3. Oktober 1897,
- b. Cassel » 10. Oktober 1897,
- c. Hersfeld » 17. Oktober 1897,
- d. Potsdam » 24. Oktober 1897,
- e. Danzig » 31. Oktober 1897,
- f. und nach Bedarf Reiffe am 7. November 1897.

Anmeldungen (§. 17 der Kriegsschul.-Instruktion):

- zu a—e bis zum 3. September 1897,
- zu f » » 3. Oktober 1897.

No. 267/5. 97. A. 3.

von K a g l e r.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 36 und 37 zur Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artilleriedepots,
 Nr. 106 bis 125 zur Übungsmunitions-Vorschrift,
 Anlage zum Organisationsplan für die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule in Gemäßheit der Ausführungs-
 bestimmung zu Ziffer 15 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31. März 1897 (Armee-Verordnungs-
 Blatt Seite 89 u. ff.).

Preiserhöhung von Druckvorschriften in Folge der Ausgabe von Deckblättern.

	Geheftet.	In Pappband gebunden.	In Leinwand gebunden.
Entwurf der Schießvorschrift für die Feldartillerie mit den Deckblättern			
Nr. 1 bis 137.....	1 M. 25 Pf.	1 M. 40 Pf.	1 M. 60 Pf.
Bekleidungsordnung, zweiter Theil, ohne Anhang	2 „ 45 „	2 „ 65 „	
Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militärdienst-Fähigkeit u. s. w.	1 „ 05 „	1 „ 25 „	

P. 10. 92
1885.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang.

Berlin den 10. Juni 1897.

Nr. 17.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 M. 50 ~~ff~~, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 M. 90 ~~ff~~.

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfbrtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 ~~ff~~ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ~~ff~~ für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Juni 1897.

Nr. 146.

**Abänderung der Bestimmungen über die Vorbildung und Ergänzung der Stabsoboisten, Stabs-
hornisten und Stabstrompeter.**

Mit Allerhöchster Genehmigung wird der §. 10 der obenbezeichneten Bestimmungen — Armee-Verordnungs-Blatt für 1891 Seite 159 — durch folgende neue Fassung ersetzt:

»§. 10.

Wer die Abgangsprüfung besteht, erhält ein Abgangszeugniß, in welchem die Leistungen in den verschiedenen Fächern eine Beurtheilung erfahren. Dieses Zeugniß wird vom Armee-Musikinspizienten mit unterzeichnet und von ihm dem Truppentheil zur Aushändigung übersandt.

Ersterer fügt ein gesondertes Zeugniß über die Dienstkenntniß des Betreffenden in der Führung eines Musikkorps und seine Geeignetheit zum militärischen Vorgesetzten hinzu. Der Nachweis dieser Fähigkeiten ist vor dem Armee-Musikinspizienten dadurch zu führen, daß der Prüfling ein Musikkorps unter Zugrundelegung der Thätigkeit der Musikkorps in der Front kommandirt bz. exerzirt. Das gesonderte Zeugniß des Armee-Musikinspizienten entnehmen die Truppentheile u. s. w. lediglich zu den Akten und theilen dasselbe nur dann weiter mit, wenn der Betreffende zu einem anderen Truppentheil u. s. w. übertritt.

Ueber diejenigen Prüflinge, welche die Abgangsprüfung nicht bestanden haben, wird dem Truppentheil u. s. w. entsprechende Mittheilung durch den Armee-Musikinspizienten zugehen.«

No. 531/3. 97. A. 2.

v. Gopler.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Juni 1897.

Nr. 147.

Einzel-Prüfungsschießen.

Unter Hinweis auf die Nummern 168 bis 173 der Schießvorschrift für die Infanterie wird bekannt gegeben, daß die vorjährigen Aufgaben für das Einzel-Prüfungsschießen und die hierzu gegebenen Ausführungsbestimmungen — *Armee-Verordnungs-Blatt* für 1896 Seiten 119 bis 123 — auch für das diesjährige Einzel-Prüfungsschießen gelten.

Außer den in Ziffer 2 der Bemerkungen zur Stärkenachweisung Aufgeführten nehmen auch Hülfs-hoboisten am Prüfungsschießen nicht Theil; in Spalte 2 der Stärkenachweisung sind daher Hülfs-hoboisten nicht zu führen.

No. 363/97. A. 2.

v. Goffler.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 34 bis 44 zur Patronenverwaltungs-Vorschrift.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift in Folge der Ausgabe von Deckblättern.

Seitfaden, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde — mit den Deckblättern	Gehftet.	Kartonirt.
Nr. 1 bis 27 —	45 Pf.	65 Pf.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang.

Berlin den 17. Juni 1897.

Nr. 18.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 M. 50 M , für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 M. 90 M .

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 M für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 M für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 148.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen General-Adjutanten Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Generals der Kavallerie v. Albedyll.

Um das Andenken Meines verstorbenen General-Adjutanten, des Generals der Kavallerie v. Albedyll zu ehren, welcher Meinem in Gott ruhenden Herrn Großvater in einer für die Armee bedeutungsvollen Zeit im Militär-Kabinet vortreffliche Dienste geleistet, sowie fünf Jahre hindurch mit Auszeichnung an der Spitze des VII. Armeekorps gestanden hat, bestimme Ich hierdurch, daß sämtliche Offiziere dieses Armeekorps und diejenigen des Kürassier-Regiments Königin (Pommerschen) Nr. 2, à la suite dessen der Berewigte geführt wurde, drei Tage Trauer anlegen. Außerdem hat der kommandierende General des VII. Armeekorps nebst einer von ihm zu bestimmenden Abordnung des Armeekorps und eine solche des Kürassier-Regiments Königin (Pommerschen) Nr. 2, bestehend aus dem Regiments-Kommandeur, einem Rittmeister, einem Lieutenant, einem Wachtmeister an der Beisehung Theil zu nehmen. Ich beauftrage Sie, Vorstehendes sogleich der Armee bekannt zu machen.

Neues Palais den 14. Juni 1897.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juni 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 540/6. 97. Z. 1.

v. Gofler.

Nr. 149.

Disziplinarstrafgewalt der Vorstände der beiden Militär-Arrestanstalten zu Berlin.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich den Vorständen der beiden Militär-Arrestanstalten zu Berlin die Disziplinarstrafgewalt eines Kompanie-Chefs über die zu diesen Anstalten dauernd oder vorübergehend kommandirten Unteroffiziere und Mannschaften — einschließlich Burjchen — sowie über die Arrestaten verleihen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Neues Palais den 3. Juni 1897.

Wilhelm.

v. Gofler.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Juni 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 150/6. 97. C. 3.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Juni 1897.

Nr. 150.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 25

zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.

(Nr. 10 Seite 99/105 des Armeeverordnungs-Blattes für 1892.)

Sfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
14.	XV. Armeekorps	Straßburg i./E.	1. Beisitzer: Garnisonbauinspektor Baurath Bösenfell		1. Stellvertreter: Wie bisher	
			Straßburg i./E.		2. Stellvertreter: Proviantmeister Wiese Straßburg i./E.	

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 407/5. 97. T. J. 2.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Juni 1897.

Nr. 151.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 17

zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justiz-Beamten.

(Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 10 für 1892 Seite 97/98.)

Nfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter	Wohnort	Name und Amtscharakter	Wohnort
3.	II. Armeekorps	Stettin	Wie bisher		Divisions-Auditeur der 3. Division Justizrath Kirsten	Stettin

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 570/5. 97. T. J. 2.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Juni 1897.

Nr. 152.

Anzeige über Eheschließungen.

In Ausführung eines Beschlusses des königlichen Staatsministeriums wird Folgendes angeordnet:

1. Zivilbeamte der Militärverwaltung, welche sich verheirathen, haben von der erfolgten Eheschließung alsbald der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu erstatten.
2. In der Anzeige sind der Tag der Eheschließung, der Name der Frau, sowie die Namen, der Wohnort und der Beruf ihrer Eltern anzugeben.

No. 27/5. 97. Z. 2.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juni 1897.

Nr. 153.

Ausübung der höheren und niederen Militärgerichtsbarkeit über das Personal der Festungsbauerschule bz. Aenderung der Dienstordnung dieser Anstalt.

In Folge Verlegung der Festungsbauerschule von Berlin nach Charlottenburg geht die Ausübung der höheren und niederen Militärgerichtsbarkeit über das Personal dieser Anstalt von dem Garnisongericht Berlin auf das Korpsgericht des III. Armeekorps, zu dessen Bezirk die gedachte Garnison im Sinne des §. 29 der Militär-Strafgerichts-Ordnung gehört, über.

Im §. 4 der Dienstordnung für die Festungsbauerschule — Seite 2 letzte Zeile — ist statt »Garnisongericht« zu setzen: »Korpsgericht des III. Armeekorps«.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 18/6. 97. A. 6.

v. Gofler.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 8. Juni 1897.

Nr. 154.

Änderung der Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feldartillerie.

In der genannten Ausrüstungs-Nachweisung muß es auf Seite 18, in Spalte 1 Zeile 9 von oben statt *Rassenlasten C/96* heißen »*Rassenlasten C/69*«.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.
Brandt.

No. 152/6. 97. A. 4.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 8. Juni 1897.

Nr. 155.

Zentral-Partitur-Choralbuch zu dem Evangelischen Militär-Gesang- und Gebetbuch.

Im Verlage der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, hier, Kochstr. 68/70, ist soeben erschienen: »Zentral-Partitur-Choralbuch zum Evangelischen Militär-Gesang- und Gebetbuch. Im Auftrage und mit Genehmigung des Königl. Kriegsministeriums.«

Armee-Vorzugspreis bei unmittelbarer Bestellung für das eingebundene Exemplar 3 *M.* — Ladenpreis 6 *M.* —

Die für die etatsmäßigen Musikkorps in der Armee erforderlichen Exemplare werden den Kommando-behörden besonders zugehen.

No. 472/5. 97. C. 3.

v. Diebahn.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 10. Juni 1897.

Nr. 156.

Serviszuschüsse für Selbstmiether der Unteroffizierchergen.

In Ergänzung der Verfügung vom 31. März d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 104) wird Folgendes bemerkt:

1. Es entspricht dem Sinne und der Absicht des Dispositivzuges bei Kapitel 27 Titel 17 des Etats für 1897/98, daß den Unteroffizieren, welche zwar nicht verheirathet sind, die aber auf Grund der gesetzlichen oder einer moralischen Verpflichtung Angehörigen Wohnung und Unterhalt gewähren müssen und daher einen eigenen Hausstand führen, der Serviszuschuß ebenfalls gewährt wird.
2. Zur Feststellung des Serviszuschusses für die selbsteingemieteten außeretatsmäßigen bz. überzähligen Unteroffiziere mit Familie (z. B. Musiker, überzählige Hoboisten) darf, entsprechend der Servis-kompetenz nach A 7 des Tarifs, nur der Servis der »Gemeinen« der V. Klasse angefordert werden.

No. 1508/5. 97. B. 4.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 11. Juni 1897.

Nr. 157.

Ausgabe von Zeichnungen des Feldartillerie-Materials.

Die Zeichnungen der Feldprope C/88 und des Batterie-Munitionswagens C/88
»A. III. 1888 Blatt 28 bis 46«
sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienststellen unter Umschlag zugehen.

Im Auftrage.
Brandt.

No. 154/6. 97. A. 4.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 12. Juni 1897.

Nr. 158.

Eisenbahnsendungen an die Artilleriewerkstatt Straßburg i. E.

Alle Eisenbahnsendungen an die Artilleriewerkstatt Straßburg i. E. sind nach Bahnhof Straßburg-Neudorf zu richten.

No. 759/5. 97. T. J. 1.

v. der Voed.

Kriegsministerium.
Kavallerie-Abtheilung.

Berlin den 12. Juni 1897.

Nr. 159.

Anmeldungen zu den im Herbst d. J. beginnenden neuen Unterrichtskursen der Kriegsschulen.

Unter Abänderung der diesseitigen Bekanntmachung vom 18. Mai d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 155) wird hierdurch bestimmt, daß die Anmeldungen für den Kursus der Kriegsschule zu Reife bis zum 3. September d. J. zu erfolgen haben.

No. 131/6. 97. A. 3.

v. Rahlert.

Lebensversicherungs-Anstalt
für die Armee und Marine.

Berlin den 10. Juni 1897.

Nr. 160.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend den 17. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr findet eine außerordentliche Generalversammlung der Mitglieder der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine (§§. 10 und 11 des Statuts) im Sitzungssaal der Anstalt, Einstr. 21, statt.

Tagesordnung.

Änderungen der §§. 2, 3, 4, 5, 17, 18, 29 und 30 des Statuts.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes.

v. Viebahn

Generallieutenant und Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 77 bis 79 zur Wehrordnung,
- » 61 » 64 » Heerordnung,
- » 189 » 199 » Vorschrift für die Verwaltung der Artilleriedepots.



Preiserhöhung von Druckvorschriften in Folge der Ausgabe von Nachträgen u. s. w.

	Gehftet.	Kartonirt.	Eingebunden.
Wehrordnung — Neuabdruck —	1,40 M.	1,65 M.	1,80 M.
Heerordnung — Neuabdruck —	1,35 »	1,60 »	1,75 »



2111

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang.

Berlin den 30. Juni 1897.

Nr. 19.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 M. 50 \mathcal{H} , für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 M. 90 \mathcal{H} .

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 \mathcal{H} für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 \mathcal{H} für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 161.

Kriegsdienstzeit.

Ich bestimme, daß die folgenden, von Theilen der Schutztruppen für Südwestafrika und Deutsch-Ostafrika in den Jahren 1895 und 1896 gelieferten Gefechte und Kriegszüge im Sinne des §. 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871 als ein Feldzug gelten sollen, für welchen den daran theilhaftig gewesenen Deutschen ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen ist:

I. Schutztruppe für Südwestafrika:

1. Feldzug gegen die Khauashottentotten vom 20. Dezember 1894 bis 10. Februar 1895,
2. Feldzug gegen die vereinigten Hereros und Khauashottentotten vom 27. März bis 13. Juni 1896.

II. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika:

Ueberfall an den Gongabergen in Usandani am 26. Oktober 1895.

Berlin den 12. Februar 1897.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung).

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juni 1897.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 445/6. 97. C. 1.

v. Gopler.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Juni 1897.

Nr. 162.

Vorzeitige Erneuerung der Tapeten oder des Anstrichs von Fußböden u. s. w. in Dienstwohnungen, auf welche der Staatsministerialbeschuß vom 18. Oktober 1822 keine Anwendung findet.

Wenn in Dienstwohnungen, auf die der Staatsministerialbeschuß vom 18. Oktober 1822 keine Anwendung findet, aus besonderer Veranlassung (wie beim Wechsel der Dienstwohnungsinhaber oder aus sanitären Gründen) Tapeten oder der Anstrich von Fußböden u. s. w. nach bauamtlichem bz. militärärztlichem Ermessen der Erneuerung bedürfen, bevor die vorgeschriebenen bz. erfahrungsmäßigen Dauerzeiten abgelaufen sind, so darf die Genehmigung hierzu durch die obere Behörde (Intendantur, Artillerie depot und Ingenieur-Inspektion) erteilt werden, falls ihr bz. der Lokalbehörde die zur Ausführung erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen.

No. 1495/4. 97. B. 4.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Juni 1897.

Nr. 163.

Rekruten-Einstellungstermin 1897.

Im Verfolg der Ziffer II B, vorletzter Absatz, der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 21. Januar 1897 und der Ziffer 13, erster Absatz, der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 25. Januar 1897 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 30/31 — wird hierdurch Nachstehendes festgesetzt:

Die Einstellung der Rekruten bei den Truppentheilen, für welche gemäß der vorerwähnten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre und der angezogenen Ausführungsbestimmung die Festsetzung des Rekruten-Einstellungstermins noch vorbehalten ist, hat nach näherer Anordnung der Generalkommandos in der Zeit vom 12. bis einschließlich 16. Oktober d. J. zu erfolgen.

No. 718/6. 97. A. 1.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Juni 1897.

Nr. 164.

Giroverkehr.

Nach Mittheilung des Herrn Finanzministers werden die an Reichsbankplätzen befindlichen Kassen der Verwaltungen der direkten und der indirekten Steuern — Kreisassen, Haupt-Steuer- und Haupt-Zollämter, Unter-Steuer- und Neben-Zollämter — in Kürze zum großen Theil in den Reichsbank-Giroverkehr eintreten und alsdann größere einmalige Zahlungen an die Truppentheile und die mit Kassen versehenen Militärbehörden unter Umständen mittelst Checks leisten.

No. 651/5. 97. B. 1.

v. Goffler.

Nr. 165.

Verbindungen und Ueberfahrts-geld nach und von Helgoland.

Zwischen der Insel Helgoland und dem Festlande sowie anderen der Küste näher gelegenen Nordsee-Inseln bestehen während des Sommers 1897 folgende Dampferverbindungen:

I. Cuxhaven—Helgoland.

Dampfer »Cobra« oder »Prinzessin Heinrich«.

20. Juni bis 30. September täglich hin und zurück.

Jahrpreis für einberufene oder entlassene Mannschaften 6 M. 80 Pf. einschließlich 80 Pf. für Ein- oder Ausbooten in Helgoland.

II. Helgoland—Wyl auf Föhr.

Dampfer »Silvana« im Anschluß an die Dampfer zu I.

Hin: 21., 23., 25., 28. und 30. Juni;

vom 3. Juli bis 11. September jeden Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend;
am 14., 16., 18., 20., 24. und 29. September.

Zurück: 22., 24., 26., 29. Juni und 1. Juli;

vom 4. Juli bis 10. September jeden Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag;
am 13., 15., 17., 19., 21., 25. und 30. September.

Jahrpreis 5 M. 80 Pf. einschließlich Vergütung für Ein- oder Ausbooten in Helgoland.

III. Helgoland—Rorderney.

Weiterfahrt des Dampfers »Prinzessin Heinrich« zu I.

Hin: 22. Juni bis 21. September jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, außerdem vom 4. Juli bis 5. September jeden Sonntag, ferner am 25. und 28. September.

Zurück: 23. Juni bis 22. September jeden Montag, Mittwoch und Freitag, außerdem vom 4. Juli bis 5. September jeden Sonntag, ferner am 27. und 29. September.

Jahrpreis wie zu II.

Bremerhaven (Eloydhalle)—Helgoland.

Dampfer »Seeadler«.

1. Juli bis 30. September täglich hin und zurück.

Jahrpreis 5 M., außerdem 80 Pf. für Ein- oder Ausbooten in Helgoland.

No. 313/6. 97. B. 3.

Jrhr. v. Gemmingen.

Nr. 166.

Bezeichnung des Bestimmungsorts bei Telegrammen, Post- und Frachtsendungen an die in der Stadt und auf dem Truppenübungsplatz Jüterbog befindlichen Militärbehörden und Truppentheile.

Der Erlaß vom 22. März 1895 Nr. 188/2. 95. A. 4 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 73 Nr. 78) ist wie folgt abzuändern:

A. Telegramme und Postsendungen:

5. für das Garnisonlazareth nach »Jüterbog 2 (Bahnhof)«.

No. 272/6. 97. A. 4.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. Juni 1897.

Nr. 167.

Uebersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands nebst einem Verzeichniß der deutschen Eisenbahnen und ihrer Stationen in 6 Blättern, Maßstab 1 : 1 000 000, kolorirte Ausgabe.

Die bezeichnete, im Reichs-Eisenbahnamt neu bearbeitete Karte nebst Verzeichniß kann zum Preise von 9 *M.* für das Exemplar durch den Buchhandel (Verlag von Max Pasch, königlicher Hofbuchhändler, Berlin SW., Ritterstraße 50) bezogen werden.

No. 602/6. 97. A. 1.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Remontirungs-Abtheilung.

Berlin den 23. Juni 1897.

Nr. 168.

Angabe einer neuen Dienstvorschrift.

Die Dienstanweisung für die Remontedepot-Administrationen vom 12. Juni 1897 (D. f. Rem.) wird in nächster Zeit den in Betracht kommenden Dienststellen mit Vertheilungsplan zugehen. Dieselbe erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 528 und erscheint im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW, Kochstraße 68—70.

Der Verkaufspreis beträgt bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee 1,50 *M.* für das geheftete und 1,65 *M.* für das gebundene Exemplar.

Die neue Dienstvorschrift tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

No. 464/6. 97. R. A.

Hoffmann-Scholz.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 25. Juni 1897.

Nr. 169.

Abänderung der Feldgendarmerie-Ordnung.

In der Anmerkung auf Seite 14, erster Absatz, vierte Zeile ist

- a) einzuschalten hinter »Bundes-Kontingente«: »neben der deutschen Kolarbe die Landeskolarbe sowie«
- b) zu streichen: »der preussischen Farben in der Kolarbe,«

Ferner ebenda, siebente Zeile ist

- a) zu streichen: »Landesfarben und«
- b) dafür zu setzen: »Hoheits- u. f. w.«

Ebenda, zweiter Absatz, dritte Zeile ist zu streichen: »Kolarbe« und dafür zu setzen: »Landeskolarbe«.

No. 364/6. 97. A. 2.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 26. Juni 1897.

Nr. 170.

Bergütungspreise für Brot und Fourage.

I. In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1897 gelten als Bergütungspreise:

A. für Brot:

- | | | |
|---|----------------------|----------------------------------|
| 1. für das Brot zu 3 kg | — <i>M.</i> 42,7 Pf. | } §§. 8, 63 Zt. N. B.
Rglmts. |
| 2. » die tägliche leichte Brotportion | — » 10,7 » | |
| 3. » » » schwere » | — » 14,2 » | |

B. für Brotroggen im Haushalt der Kadettenanstalten:
für 50 kg 6 M. 61 Pf.

C. für Fourage:

1. für die leichte Monatsration	30 M. 50 Pf.	} §§. 118, 119, 124, 128, 129, 131 a. a. D.
2. „ „ mittlere „	32 „ 50 „	
3. „ „ Monatsration der leichten Garde-Kavallerie	33 „ — „	
4. „ „ schwere Monatsration	34 „ — „	
5. „ „ Monatsration nicht vorhandener etats- mäßiger Offizierpferde	28 „ — „	
6. für die Monatsration der Pferde der Land- gendarmarie	30 „ 50 „	
7. bei einzelnen Fouragetheilen:		
für 50 kg Hafer	7 „ 35 „	
„ 50 „ Heu	3 „ 18 „	
„ 50 „ Stroh	2 „ 36 „	

II. In den Vergütungspreisen liegen an Wirtschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld	20%
b) „ Rationen, Rationstheilen und Rationsvergütungsgelbern	10%

der Preise zu A und C.

No. 361/6. 97. B. 2.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 28. Juni 1897.

Nr. 171.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das III. Vierteljahr 1897.

Die für das III. Vierteljahr 1897 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen:

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Gardekorps.		Königsberg	16	Bromberg	13	Stettin	14
Berlin	16	Löben	10	Eßlin	14	Stralsund	15
Charlottenburg	16	Lyf	12	Dt. Krone	11	Ewinemünde	13
Groß-Vichtersfelde	16	Remel	12	Alt-Damm	13		
Potsdam	17	Ortelsburg	13	Demmin	14	III. Armeekorps.	
		Pillau	15	Gnesen	13	Angermünde	15
I. Armeekorps.		Rastenburg	10	Greifenberg i. P. ...	12	Beeskow	13
Allenstein	11	Stallupönen	12	Greifswald	13	Brandenburg a. d. H.	15
Bartenstein	13	Tilsit	10	Inowrazlaw	14	Calau	14
Braunsberg	11	Wartenburg	9	Kolberg	15	Cottbus	14
Darkehmen	12	Wehlau	12	Raugard	12	Crossen a. D.	13
Goldap	12			Neufietin	10	Cüstrin	17
Gumbinnen	12	II. Armeekorps.		Pasewalk	13	Frankfurt a. D.	13
Insterburg	11	Anklam	12	Schneidemühl	14	Fürstenwalde	12
		Belgard	14	Stargard i. Pomm. ..	12		

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Guben	13	V. Armeekorps.		Ratibor	12	Erkelenz	16
Havelberg	13	Fraustadt	12	Rybnik	10	St. Johann	16
Jüterbog	16	Glogau	12	Schweidnitz	14	Jülich	20
Landsberg a. d. W.	13	Görlitz	14	Striegau	13	Kreuznach	15
Lübben	16	Hirschberg	14	Wohlau	13	Malmedy	24
Perleberg	14	Jauer	13			Montjoie	24
Prenzlau	13	Kosten	11	VII. Armeekorps.		Neuwied	16
Rathenow	15	Krotoschin	13	Barmen	16	Saarbrücken	17
Neu-Ruppin	16	Lauban	12	Bielefeld	16	Saarlouis	18
Schwedt a. D.	14	Piegnitz	14	Bochum	14	Siegburg	16
Spandau	17	Pissa i. P.	14	Bückerburg	17	Trier	15
Woldenberg	11	Rüben	15	Cleve	17	St. Wendel	15
Züllichau	12	Muskau	13	Crefeld	14		
		Neusalz a. D.	12	Detmold	15	IX. Armeekorps.	
		Neutomischel	12	Dortmund	15	Altona	18
		Ostrowo	13	Düsseldorf	17	Bremen	18
IV. Armeekorps.		Posen	13	Essen	14	Flensburg	18
Altenburg	17	Rawitsch	13	Geldern	15	Geestemünde	14
Afchersleben	15	Sagan	14	Hagen	18	Güstrow	15
Bernburg	16	Samter	11	Hamm	15	Hadersleben	20
Bitterfeld	16	Schrimm	13	Höxter	16	Hamburg	18
Burg	15	Schroda	13	Lennepe	16	Harburg	17
Deffau	17	Sprottau	14	Meschede	16	Izehoe	16
Erfurt	13			Minden	17	Ludwigslust	17
Gardelegen	15	VI. Armeekorps.		Mülheim a. d. R.	15	Lübeck	16
Gera	16	Bernstadt i. Schl.	15	Münster	14	Neumünster	14
Greiz	16	Beuthen D. Schl.	13	Neuhäus	16	Neustrelitz	18
Halberstadt	17	Breslau	17	Neuß	15	Narchim	15
Halle a. d. S.	15	Brieg	11	Naderborn	15	Rageburg	15
Magdeburg	15	Cosel	13	Reddinghausen	14	Rendsburg	18
Merseburg	15	Glaß	14	Siegen	17	Rostock	17
Mühlhausen	14	Gleiwitz	14	Soest	16	Schleswig	17
Raumburg a. d. S.	15	Ober-Glogau	12	Solingen	14	Schwerin	18
Neuhaldensleben	15	Grottkau	11	Werden	16	Sonderburg	20
Quedlinburg und Ballenstedt	14	Kattowiz	11	Wesel	18	Stade	16
Rudolstadt	16	Kreuzburg D. Schl.	11			Wandsbeck	18
Salzwedel	12	Leobschütz	13	VIII. Armeekorps.		Waren	15
Sangerhausen	15	Militzsch	14	Aachen	16	Wismar	17
Sondershausen	15	Münsterberg	12	Andernach	13	Kiel und Ploen	13
Stendal	14	Ramskau	10	Bonn	16	Lehe und Cuxhaven	9
Torgau	15	Reiße	15	Coblenz	16	Helgoland	30
Weißenfels	16	Reustadt D. Schl.	14	Coln	15		
Wittenberg und Coswig	17	Deß	14	Eöln	15	X. Armeekorps.	
Zerbst	15	Hlau	14	Ehrenbreitstein	16	Murich	15
		Oppeln	13	Engers	15	Blankenburg	17
		Pleß	12				

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Braunschweig	14	Freilrar	15	Freiburg	16	Weißenburg	15
Celle	16	Fulda	15	Gebweiler	18	Zabern	17
Goslar	17	Gießen	17	Hechingen	17	XVI. Armee- korps.	
Göttingen	17	Gotha	15	Heidelberg	16		
Hamelu	18	Hanau	17	Burg Hohenzollern .	19,5	St. Averd	17
Hannover	15	Herzfeld	19	Karlstube	16	Diebenhofen	15
Hildesheim	16	Hildburgshausen . . .	15	Kehl	18	Forbach	16
Vingen	15	Hofgeismar	15	Konstanz	17	Meß	16
Lüneburg	17	Homburg v. d. S. . . .	17	Lörrach	16	Mörchingen	21
Nienburg	16	Jena	16	Mannheim	17	XVII. Armee- korps.	
Oldenburg	16	Limburg a. d. L. . . .	17	Mosbach	14		
Osnaabrück	12	Mainz	16	Mühlhausen i. E. . . .	18	Culm	12
Uelzen	18	Marburg	14	Neubreisach	16	Danzig	11
Verden	18	Meiningen	16	Offenburg	15	Dt. Eylau	14
Wolfenbüttel	16	Oberlahnstein	17	Rastatt	14	Graudenz	12
Wilhelmshaven	19	Offenbach	16	Schlettstadt	14	König	11
		Weilburg	18	Schwezingen	17	Marienburg	13
		Weimar	16	Sigmaringen	17	Marienwerder	14
		Wezlar	15	Stodach	17	Mewe	17
		Wiesbaden	17	Ulm	19	Neustadt W.Pr. . . .	13
		Worms	17			Osteroode	14
XI. Armeekorps.				XV. Armeekorps.		Riefenburg	14
Arolsen	16			Bischweiler	17	Rosenberg	10
Bieberich	16			Bitfch	15	Schlawa	12
Bußbach	15			Dieuze	18	Soldau	13
Carlshafen	15	XIV. Armee- korps.		Sagenau	14	Pr. Stargard	11
Cassel	15	Altbreisach	15	Molsheim	18	Stolp	12
Coburg	18	Bruchfal	15	Pfalzburg	18	Sträßburg W.Pr. . . .	13
Darmstadt	17	Eolmar i. E.	15	Saarburg i. L.	18	Thorn	15
Diez	13	Donaueschingen	16	Saargemünd	16		
Eisenach	14	Durlach	16	Sträßburg i. E.	16		
Erbach i. D.	16	Ettlingen	15				
Frankfurt a. M.	17						
Friedberg	17						

No. 629/6. 97. B. 2.

Jhr. v. Gemmingen.

Deckblätter gelangen zur Verschönerung:

- Nr. 28 bis 37 zum Leitfaden, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanzen,
- » 30 » 32 zum Waffeninstandsetzungs-Preisverzeichnis für die königlichen Artilleriedepots,
- » 58 » 60 Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen,
- » 124 » 134 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. A. Geschützrohre. Berlin 1892,
- » 97 » 116 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. B. Casseten, Progen und Fahrzeuge. Berlin 1893,
- » 52 » 60 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. C. Artilleristische Geräthe und Geschirre. Berlin 1895,

Nr. 132 bis 164 zur Ausrüstungsnachweisung für die Batterien der Artillerie. bz. Reserve-Artillerie-Belagerungs-trains. Aufgestellt 1896,

» 85 » 96	zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln,
» 2 und 3	zur Schußtafel Nr. 3 a,
» 8	» » » 8 a,
» 2	» » » 9 a,
» 2	» » » 9 b,
» 21 bis 24	» » » 11,
» 2	» » » 14,
» 2	» » » 14 a,
» 1	» » » 18.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift in Folge der Ausgabe eines Nachtrages.

	Geheftet.	Eingebunden.
Turnvorschrift für die Infanterie	55 Pf.	70 Pf.
Nachtrag (Anlage 3)	5 »	

P. 167
 2. 18.
 2267

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang.

Berlin den 15. Juli 1897.

Nr. 20.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 M. 90 Pf.

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 172.

Gesetz, betreffend Aenderungen des Reglements für die königlich Preussische Offizierwitwenkasse.
 Vom 15. Juni 1897.

(Gesetz-Samml. Seite 185 und 186.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der §. 7 des Reglements für die Preussische Offizierwitwenkasse vom 3. März 1792 erhält folgenden Zusatz:

Erlebt die Wittve nicht den zweiten Erhebungstermin der Pension, so wird von dem baar erlegten Antrittsgelde soviel zurückgezahlt, als die versicherte halbjährliche Wittwenpension beträgt. Ist das Antrittsgeld nicht baar eingezahlt, sondern sind zur Sicherheit für dasselbe Wechsel gegeben, so erlischt in diesem Falle das Recht auf die Einforderung des Restbetrages der Wechsel.

§. 2.

Die königliche Verordnung vom 20. Juli 1843, nach welcher das Verbrechen der Desertion sowie die Strafe der Kassation die Ausschließung dieser Mitglieder unbedingt zur Folge haben soll, ferner der §. 28, 1. Absatz, des Reglements vom 3. März 1792, wonach die Wittve, wenn sich der Mann selbst entleibt, nur die Hälfte der ihr versicherten Pension erhält, werden aufgehoben.

§. 3.

Die zum Reglement für die Preussische Offizierwitwenkasse vom 3. März 1792, sowie in Folge des Gesetzes vom 17. Juli 1865 (Gesetz-Samml. für die königlich Preussischen Staaten S. 817 ff.) ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen treten insoweit außer Gültigkeit, als sie den Festsetzungen in den §§. 1 und 2 entgegenstehen.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1897.

(L. S.)

Wilhelm.

Kärst zu Hohenlohe.

v. Boetticher.

Thielen.

Frhr. v. Hammerstein.

Schönstedt.

Frhr. v. b. Recke.

v. Göffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Juni 1897.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Hinzufügen, daß ärztliche Bescheinigungen über die Todesursachen fortan nicht mehr erforderlich sind.

In Vertretung.

No. 566/97. G. W.

Frhr. v. Gemmingen.

Nr. 173.

Ausgabe der neuen Militär-Veterinärordnung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgende neubearbeitete Militär-Veterinärordnung und ermächtige das Kriegsministerium, etwa erforderlich werdende Erläuterungen zu ertheilen sowie Abänderungen zu treffen, soweit solche nicht von grundsätzlicher Art sind. Die Militär-Veterinärordnung vom 6. Mai 1886 tritt außer Kraft mit Ausnahme der derselben im Anhang — Theil I — beigefügten Seuchen-Instruktion.

Neues Palais den 3. Juni 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Juli 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit nachstehenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die neue Vorschrift mit zugehörigem Atlas wird den Kommandobehörden u. s. w. in der erforderlichen Anzahl nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.
2. Die Militär-Veterinärordnung vom 6. Mai 1886 ist in den Druckvorschriften-Beständen weiter zu führen, bis die in der Neubearbeitung begriffene Seuchen-Instruktion ausgegeben sein wird.
3. Die im §. 47, Ziffer 5 der neuen Vorschrift bezeichnete Entschädigung für Unterhaltung der roß-ärztlichen Instrumente ist vom 1. April 1897 ab zahlbar.
4. Die abgeänderten Vorschriften betreffs der Werkzeuge für den Schraubstollenbeschlag (Anhang, II. Theil, §. 42) haben — soweit nicht bereits besondere Anordnungen getroffen sind — erst bei erforderlich werdenden Neubeschaffungen Anwendung zu finden. Die Werkzeuge bisheriger Probe sind aufzubrauchen.
5. Auf die Vorschrift im §. 42 Ziffer 2e des II. Theils des Anhangs, wonach die Befestigung der verschiebbaren vorderen Wadde des Parallelschraubstodß auf dem Führungssteg mittelst zweier 22 mm langen und 12 mm starken Schrauben erfolgen soll, wird besonders hingewiesen. Die danach nothwendigen Aenderungen sind alsbald zu veranlassen.
6. Die neue Vorschrift wird von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68/71, vorrätzig gehalten. Die Bekanntmachung des Verkaufspreises derselben bleibt vorbehalten.
7. Im Druckvorschriften-Etat tritt die neue Vorschrift unter Nr. 110 an Stelle der Militär-Veterinärordnung vom 6. Mai 1886.

In Vertretung.

No. 84/6. 97. A. 3.

v. der Voed.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. Juni 1897.

Nr. 174.

Kommandoß u. s. w. zum Militär-Reitinstitut für 1897/98.

Für die Kommandoß u. s. w. zum Militär-Reitinstitut für 1897/98 sind die Festsetzungen in beifolgender Nachweisung maßgebend.

No. 239/6. 97. A. 3.

v. Gofler.

Nachweisung

der

Kommandos u. s. w. zum Militär-Reitinstitut

für 1897/98.

Bemerkungen.

1. Beginn des Kommandos	siehe	§.	8	b.	D.	D.	f.	M.	R.
2. Auswahl der zu Kommandirenden	„	§.	9						„
3. Ueberweisungspapiere	„	§.	11						„
4. Bekleidung und Ausrüstung u. s. w.	„	§.	12						„
5. Marschangelegenheiten	„	§.	13						„
6. Selbstverpflegung u. s. w.	„	§.	14						„

Korpsbezirk.	Truppenteil.	Es sind zu			
		zur Offizier-Reitschule			
		Offiziere.	Offizierburtschen.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment	
Beschlag-schmiede.	Exprometer mit vierteljährlicher Ablesung.				
Gardekorps	Regiment der Gardes du Corps	1	1
	Garde-Kürassier-Regiment	v. 1./10. bis 31./12. 97
	1. Garde-Dragoner-Regiment Königin von Großbritannien und Irland
	Reib-Garde-Husaren-Regiment	1	1	.	.
	1. Garde-Ulanen-Regiment	1	1	.	.
	2. „ „ „	1	1	.	.
	2. Garde-Dragoner-Regiment Kaiserin Alexandra von Rußland
	3. Garde-Ulanen-Regiment	1	1	.	.
	2. Garde-Feldartillerie-Regiment	1	1	.	.
	I.	1
Kürassier-Regiment Graf Wrangel	1	1	.	v. 1./1. bis 31./3. 98	
Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen	
Ulanen-Regiment Graf zu Dohna	1	1	.	.	
Vitthauisches Ulanen-Regiment Nr. 12	1	1	.	.	
Dragoner-Regiment König Albert von Sachsen	1	1	.	.	
Dragoner-Regiment von Wedel	
Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen	1	1	.	.	
Westpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16	1	1	.	.	
II.	1	1
Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger	v. 1./4. bis 30./6. 98.	
Kürassier-Regiment Königin	
2. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 9	1	1	.	.	
Dragoner-Regiment von Arnim	
1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2	1	1	.	.	
2. „ „ „ „ 17	1	1	.	.	
III.	1	1
1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2	1	1	.	v. 1./7. bis 30./9. 98.	
Husaren-Regiment von Zieten	1	1	.	.	
Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland	1	1	.	.	
Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland	
Feldartillerie-Regiment General-Feldzugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3	1	1	.	.	

Kommandirende		Es sind abzugeben					Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule		an die Offizier-Reitschule			an die Kavallerie-Unteroffizierschule		
Unteroffiziere bz. Gefreite als Schüler.	Gemeine als Pferdepfleger.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment *)					
		Frompeter mit vierzehnjähriger Ausbildung.		Gemeine als Pferdepfleger.	Oekonomie-Handwerker.		Oekonomie-Handwerker.
1	1			8*	1 Schuhmacher	* Darunter 1 Maler, 1 Tapezierer	*) Die Schuhmacher (Oekonomie-Handwerker) sind vom Bekleidungsamt abzugeben. Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern 1 Tischler.
1	1						
1	1						
*)	1		*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr				
1	1						
1	1						
.	.						
.	.						
1	1			6*	1 Schneider	* Darunter 1 Tischler oder Zimmermann, 1 Hülfsschreiber	
1	1						
1	1						
1	1						
1	1						
.	.						
.	.						
1	1			5*	1 Schneider	* Darunter 1 Maurer, 1 Hülfsschreiber	
*)	1		*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr				
*)	1		*) bezgl.				
.	.		*) bezgl.				
.	.						
1	1			5*	1 Sattler	* Darunter 1 Maler, 1 Hülfsschreiber	
*)	1		*) Der bereits kommandirte Gefreite verbleibt ein zweites Jahr				
1	1						
1	1						

Korpsbezirk.	Truppentheil.	Es sind zu			
		zur Offizier-Reitsschule			
		Offiziere.	Offizierburtschen.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment	
Befehlsgeschmiede.	Trompeter mit vierjährlicher Ausbildung.				
IV.	Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10	1	1	1	.
	Kürassier-Regiment von Seydlitz	1	1	.	.
	Thüringisches Husaren-Regiment Nr. 12
	Ulanen-Regiment Hennigs von Treffensfeld
	Magdeburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 4	1	1	.	.
Thüringisches „ „ „ 19	1	1	.	.	
V.
	2. Leib-Husaren-Regiment Kaiserin Nr. 2
	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland	1	1	.	.
	Dragoner-Regiment von Bredow	1	1	.	.
Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg	1	1	.	.	
VI.
	Leib-Kürassier-Regiment Großer Kurfürst	1	1	.	.
	Ulanen-Regiment von Rahlert
	Husaren-Regiment von Schill
	„ „ Graf Goeßen	1	1	.	.
Dragoner-Regiment König Friedrich III.	1	1	.	.	
Feldartillerie-Regiment von Peucker	1	1	.	.	
VII.
	Kürassier-Regiment von Driesen
	Husaren-Regiment Kaiser Nikolaus II von Rußland
	2. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 11	1	1	.	.
	„ Ulanen-Regiment Nr. 5
1. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 7	1	1	.	.	
2. „ „ „ 22	1	1	.	.	
VIII.
	Kürassier-Regiment Graf Gehler	1	1	.	.
	Husaren-Regiment König Wilhelm I.
	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden
	Westfälisches Dragoner-Regiment Nr. 7	1	1	.	.
Feldartillerie-Regiment von Holtenborff	1	1	.	.	

Kommandiren		Es sind abzugeben						Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule		an die Offizier-Reitschule				an die Kavallerie-Unteroffizierschule		
Unteroffiziere bz. Gefreite als Schüler.	Gemeine als Pferdepfleger.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment*)						
		Trumpeter mit vierteljährlicher Abkündigung.		Gemeine als Pferdepfleger.	Oekonomie-Handwerker.		Oekonomie-Handwerker.	
1 1 1 1 .	1 1 1 1 .	1 v. 1./10. bis 31./12. 97.	.	5*	.	* Darunter 1 Sattler, 1 Gärtner	1 Schneider	
*) 1 *) 1	1 1 1 1	1 v. 1./1. bis 31./3. 98.	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr *) bezgl.	5*	.	* Darunter 1 Tischler oder Zimmermann	1 Schneider	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegeren 1 Maurer.
1 1 1 1 1	1 1 1 1 1	1 v. 1./4. bis 30./6. 98.	.	6*	.	* Darunter 1 Maurer, 1 Hülfschreiber	1 Schuhmacher	
*) 1 1 *) .	1 1 1 1 1	1 v. 1./7. bis 30./9. 98.	*) Der bereits kommandirte Sergeant verbleibt ein zweites Jahr *) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr	5*	.	* Darunter 1 Schmied	1 Schuhmacher	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegeren 1 Schlosser
1 *) 1 1	1 1 1 1	.	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr	5*	.	* Darunter 1 Sattler, 1 Schlosser	1 Sattler	

Korpsbezirk.	Truppentheil.	Es sind zu			
		zur Offizier-Reitschule			
		Offiziere.	Offizierburtschen.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment	
Befehlsgeschmiede.	Trompeter mit vierteljährlicher Abführung.				
IX.
	1. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17	1	1	.	.
	Hannoversches Husaren-Regiment Nr. 15
	Husaren-Regiment Kaiser Franz Josef von Oesterreich, König von Ungarn
	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18
X.
	Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17
	Olbenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19
	2. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 16
	Königs-Ulanen-Regiment
XI.
	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23
	Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6
	Dragoner-Regiment Frhr. von Manteuffel
	2. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Leib-Dragoner-Regiment) Nr. 24
XII. Königlich Sächsisches.
	Garde-Reiter-Regiment
	1. Ulanen-Regiment Nr. 17 Kaiser Franz Josef von Oesterreich, König von Ungarn	1	1	.	.
	1. Königs-Husaren-Regiment Nr. 18
	2. Königin- » » 19
XII. Königlich Sächsisches.
	Carabinier-Regiment	1	1	.	.
	2. Ulanen-Regiment Nr. 18
	2. Feldartillerie-Regiment Nr. 28	1	1	.	.

Kommandiren		Es sind abzugeben					Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule		an die Offizier-Reitschule			an die Kavallerie-Unteroffizierschule		
Unteroffiziere bis Gefreite als Schüler.	Gemeine als Pferdepfleger.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment *)					
		Trompeter mit vierteljährlicher Abloßung.		Gemeine als Pferdepfleger.	Oekonom.-Handwerker.	Oekonom.-Handwerker.	
1	1		*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein drittes Jahr	5*		* Darunter 1 Schneider, 1 Hülfsschreiber	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern 1 Tapezierer.
1	1		*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr				
1	1 ¹⁾		*) Kavallerie-Regiment vom Generalkommando zu bestimmen	5*		* Darunter 1 Schneider, 1 Hülfsschreiber	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern 1 Schmied, 1 Gärtner und 1 Hülfsschreiber.
1	1						
1	1						
1	1						
1	1						
1	1 ¹⁾		*) Kavallerie-Regiment vom Generalkommando zu bestimmen	6*		* Darunter 1 Buchbinder, 1 Kellner oder Kohnbiener, Tischbecker zc.	
1	1		*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr				
1	1						
1	1						
1	1						

Korpsbezirk.	Truppentheil.	Es sind zu			
		zur Offizier-Reitschule			
		Offiziere.	Offiziersburgen.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment	
Beischlagschmiede.	Trompeter mit vierteljähriger Ausbildung.				
XIII. Königlich Württembergisches.	Dragoner-Regiment Königin Olga	1	1	.	.
	Ulanen-Regiment König Karl
	Dragoner-Regiment König	1	1	.	.
	Ulanen-Regiment König Wilhelm I.
XIV.
	1. Babisches Leib- Dragoner-Regiment Nr. 20	1	1	.	.
	2. „ Dragoner-Regiment Nr. 21
	3. „ Dragoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22
	Kurmärkisches Dragoner-Regiment Nr. 14	1	1	.	.
XV.
	2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9	1	1	.	.
	2. Brandenburgisches Ulanen-Regiment Nr. 11	1	1	.	.
	3. Schlesiſches Dragoner-Regiment Nr. 15
	Schleswig-Holsteinsches Ulanen-Regiment Nr. 15	1	1	.	.
	Feldartillerie-Regiment Nr. 31	1	1	.	.
XVI.
	Magdeburgisches Dragoner-Regiment Nr. 6
	1. Hannoversches „ „ „ 9	1	1	.	.
	Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13	1	1	.	.
	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14	1	1	.	.
XVII.
	Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg
	1. Leib-Husaren-Regiment
	Husaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt
	Ulanen-Regiment von Schmidt	1	1	.	.
	Feldartillerie-Regiment Nr. 35	1	1	.	.

Kommandiren		Es sind abzugeben						Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule		an die Offizier-Reitschule				an die Kavallerie-Unteroffizierschule		
Unteroffiziere bz. Gefreite als Schüler.	Gemeine als Pferdepfleger.	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment*)						
		Trompeter mit vierteljährlicher Abisjung.		Gemeine als Pferdepfleger.	Oekonomie-Handwerker.		Oekonomie-Handwerker.	
.	.	.	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr.	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern 1 Schmied, 1 Gärtner und 1 Hülfsschreiber.
1	1	.	*) Der bereits kommandirte Sergeant verbleibt ein zweites Jahr.	
*)	1	.	*) Kavallerie-Regiment vom Generalkommando zu bestimmen.	5*	.	* Darunter 1 Kellner oder Lohnbiener, Tischbeder u. s. w.	.	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern 1 Zimmermann.
.	1*)	.	*) Kavallerie-Regiment vom Generalkommando zu bestimmen.	5*	.	* Darunter 1 Kellner oder Lohnbiener, Tischbeder u. s. w.	.	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern 1 Maler.
1	1	.	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr.	5*	1 Schuhmacher	* Darunter 1 Kellner oder Lohnbiener, Tischbeder u. s. w.	.	Unter den zu kommandirenden Pferdepflegern 1 Sattler.
1	1	.	.	5*	1 Schuhmacher	* Darunter 1 Tischler oder Zimmermann, 1 Schuhmacher	.	
1	1	
*)	1	.	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr.	

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Juli 1897.

Nr. 175.

Zeiteinteilung für die See-Schießübungen der Fußartillerie 1897.

Übungsort.	Fußartillerie-Regiment.	Zeit, einschließlich Eintreffen- und Abrücktag.		Bemerkungen.
	von Hinderlin Nr. 2			
Swinemünde	I. Bataillon	4. August	24. August	
Danzig	II. Bataillon	11. August	31. August	
Pillau	III. Bataillon	6. August	26. August	

In Vertretung.
v. der Voed.

No. 8/6. 97. A. 5.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Juli 1897.

Nr. 176.

Änderungen der Verwaltungsvorschrift für die Schießplätze der Fußartillerie.

- Seite 64, laufende Nr. 2 in Spalte 2 streiche:
»C/80 (verst.)« sowie »C/69 und«
- Seite 64, laufende Nr. 6 in Spalte 2 streiche:
»C/80 und«
in Spalte 4 und 5 statt »300« setze beidemale:
500
- Seite 64, laufende Nr. 7, Spalte 2, hinter »C/88 a/A.« füge ein:
in 15 cm H. und lg. 15 cm K.
- Seite 64, die Angaben unter laufende Nr. 8 ersetze durch:

7a	15 cm Gr. C/88 und C/88 a/A. in kz. 15 cm K. und lg. 15 cm Mrs.	Ja	500	500	750
8	21 cm Gr. C/80 mit Grf. C/88	Ja	500	500	1 000
8a	21 cm Gr. C/88 und C/91	Ja	500	500	1 000
- Seite 64, laufende Nr. 10, Spalte 2, hinter »C/83« füge ein:
und 15 cm Gr. C/83 mit Übungsprenghabung.
- Seite 64, laufende Nr. 12 in Spalte 2 streiche: »21 cm Uebgs. Gr. C/83« und setze dafür:
21 cm (Eisen) Gr. C/83

7. Seite 64, laufende Nr. 16, Spalte 2, Zeile 3 von oben streiche »1¼« und hinter »darüber« füge ein:

in der kz. 15 cm K. und

8. Seite 65. In der Skizze ändere die Zahl »300« zwischen Geschütz und Sicherheitsgrenze um in: 500.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

In Vertretung.

No. 681/6. 97. A. 5.

v. der Boeck.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Juli 1897.

Nr. 177.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Herbst 1897.

- Die Auflösung des Lehr-Infanterie-Bataillons erfolgt in diesem Jahre am 22., der Zusammentritt am 30. September.
- Es sind zu kommandiren:

A. Offiziere

für die Zeit vom 30. September 1897 bis nach den Herbstübungen 1898.

für die Zeit vom 30. September 1897 bis nach den Herbstübungen 1899.

Armeekorps	Hauptleute	Premier-lieutenants	Sekond-lieutenants	Hauptleute	Premier-lieutenants	Sekond-lieutenants
I.	1
II.	1	.	.	.
III.	1
IV.	1
V.	1
VI.
VII.	1	.	.	.
VIII.	1	.	.	.
IX.	1	.	.	.
X.	1	.	.	.
XI.	1
XII. (Königl. Sächs.)	1	.	.
XIII. (Königl. Württemb.)
XIV.	1	.	.	.
XV.	1	.
XVI.	1	.	.	.
XVII.	1
Inspektion der Jäger und Schützen....	.	.	1	.	.	.
Summe....	2	2	8	1	1	2

B. Mannschaften
für die Zeit vom 30. September 1897 bis nach den Herbstübungen 1898.

I. Armeekorps	3 Untoffz.	1 Tamb.	— Horn.	36 Gemeine, darunter
II. „	3 „	1 „	1 „	36 „
III. „	3 „	1 „	1 „	36 „
IV. „	3 „	1 „	1 „	36 „
V. „	3 „	1 „	1 „	36 „
VI. „	3 „	1 „	1 „	36 „
VII. „	4 „	1 „	1 „	36 „
VIII. „	3 „	1 „	— „	36 „
IX. „	3 „	1 „	— „	36 „
X. „	3 „	1 „	— „	36 „
XI. „	5 „	1 „	— „	53 „
XII. (Königl. Sächs.)	5 „	1 „	— „	53 „
XIII. (Königl. Württb.)	3 „	— „	1 „	33 „
XIV. Armeekorps	3 „	1 „	— „	35 „
XV. „	3 „	1 „	— „	36 „
XVI. „	3 „	1 „	— „	35 „
XVII. „	3 „	1 „	1 „	35 „

Schmitz	Schubmacher	Sattler b. Tapeziere	Maier	Glärner	Steinbruder	Buchbinder	Klempner
—	1	—	1	1	—	—	—
—	1	—	1	1	—	—	—
1	1	—	—	—	1	—	—
1	1	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	1	—	—	1
1	1	—	—	1	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	1
1	1	—	—	1	—	—	—
1	—	1	1	—	—	—	—
1	1	—	—	1	—	—	—
—	—	1	1	—	—	—	1
—	—	1	1	—	1	—	—
—	—	1	—	1	—	—	—
—	—	1	1	—	—	—	1
—	—	1	—	1	—	1	—
8	8	8	8	8	2	2	4

Summe 56 Untoffz. 16 Tamb. 8 Horn. 640 Gemeine.

Sämmtliche Infanterie-Regimenter müssen vertreten sein.

Hierauf sind in Anrechnung zu bringen:

- a) die in Ziffer I, 6 der Kommandirungs-Bestimmungen bezeichneten Unteroffiziere, und
- b) die nach Ziffer I, 7 derselben Bestimmungen zur Kapitulation zugelassenen Gemeinen (Gefreiten).

- 3. Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der beigelegten Bestimmungen zu erfolgen.
- 4. Wegen der Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons während der Monate April bis September 1898 ergeht f. Z. besondere Anordnung.

nachstehend.

In Vertretung.

No. 536/6. 97. A. 2.

v. der Boef.

Bestimmungen
für die Kommandos zum Lehr-Infanterie-Bataillon.

1. Auswahl der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen.

- 1. Als Hauptleute sind nur solche zu kommandiren, die während dieses Kommandos voraussichtlich nicht zum Major befördert werden. Es ist der Wohnungsverhältnisse wegen erwünscht, daß die Hauptleute unverheirathet sind.
- 2. Es sind nur unverheirathete Lieutenants, welche mindestens 3 Jahre in dieser Charge dienen, zu kommandiren.
- 3. Die Unteroffiziere und Gemeinen müssen sich tabellos geführt haben, nach allen Richtungen hin gut ausgebildet, kräftig und gesund sein, sowie eine Größe von nicht unter 1645 und nicht über 1835 mm haben.
- 4. Bei Auswahl der Unteroffiziere und Gemeinen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.

5. An die Leistungen der Unteroffiziere werden nicht unerhebliche Anforderungen gestellt. Es ist daher erforderlich, daß nur ältere, erfahrene Unteroffiziere kommandirt werden.
6. Die Auswahl der für ein weiteres Jahr erforderlichen 24 Unteroffiziere erfolgt durch den Kommandeur des Lehr.-Infanterie-Bataillons. Derselbe macht hiervon den Truppentheilen bis zum 1. Juli Mittheilung und erstattet den Generalkommandos Meldung (siehe auch IV. 3).
7. Die Gemeinen (Gefreiten) sind aus dem jüngsten Jahrgang zu entnehmen. Von denselben — einschließlich Spielleute — können nach Auflösung des Bataillons die zur Kapitulation zugelassenen Mannschaften bei dem Bataillon auf ein weiteres Jahr bz. bis zu ihrer Beförderung zu Unteroffizieren belassen werden.
Diese Mannschaften sind dem Lehr.-Infanterie-Bataillon von den Regimentern am 1. Julinamhaft zu machen.
8. Unmittelbar vor dem Abmarsch zum Lehr.-Infanterie-Bataillon sind die Mannschaften nach Anleitung des §. 62 der Dienstsanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 1. Februar 1894 ärztlich zu untersuchen.

II. Beförderungen und Ablösungen.

1. Durch die Beförderung eines Sekondlieutenants zum Premierlieutenant ist Ablösung nicht bedingt. Sollten aus bringenden dienstlichen Gründen Ablösungen wünschenswerth sein, so haben sich die Truppentheile unmittelbar mit dem Lehr.-Infanterie-Bataillon ins Einvernehmen zu setzen.
2. Die Mannschaften können während der Dauer des Kommandos zu Gefreiten, Unteroffizieren, Sergeanten, Vizefeldwebeln und Feldwebeln befördert werden.
Damit vermieden wird, daß Unteroffiziere oder Gemeine (Gefreite), welche sich nicht zur Zufriedenheit führen oder Ungenügendes leisten, während ihres Kommandos in eine höhere Charge aufrücken, hat sich der Truppentheil, bevor die Beförderung erfolgt, mit dem Lehr.-Infanterie-Bataillon in Verbindung zu setzen und dasselbe um eine Aeußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Beförderung die Führung und die dienstliche Leistung der Betreffenden nicht entgegenstehen. Etwaigen Bedenken des Lehr.-Infanterie-Bataillons ist seitens des Truppentheils Rechnung zu tragen.
3. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an das Lehr.-Infanterie-Bataillon über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargenabzeichen für die Beförderten einzusenden.
4. Die zu Unteroffizieren bz. Feldwebeln Beförderten treten sofort nach dem Eintreffen des Ersatzmannes zu ihrem Truppentheil zurück, wogegen die zu Gefreiten bz. Sergeanten und Vizefeldwebeln Beförderten beim Lehr.-Infanterie-Bataillon verbleiben.
5. Für die zu Unteroffizieren bz. Feldwebeln Beförderten sind Ersatzmannschaften zu kommandiren, jedoch nur dann, wenn die Beförderung bis zum 30. Juni erfolgt; die Ersatzmannschaften müssen spätestens einen Tag nach Abgang des Benachrichtigungsschreibens über die Beförderung zum Lehr.-Infanterie-Bataillon in Marsch gesetzt werden.

Vom 1. August ab dürfen Ablösungen in Folge von Beförderungen nicht stattfinden. Werden Kommandirte in dieser Zeit zu Unteroffizieren oder Feldwebeln ernannt, so ist denselben — vergl. VII. 1 — der Mehrbetrag an Löhnung seitens des Lehr.-Infanterie-Bataillons zu zahlen.

6. Die Ablösung von Mannschaften behufs Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch unmittelbares Benehmen der Truppentheile mit dem Lehr.-Infanterie-Bataillon. Besterem sind die bezüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstages, rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppentheil.
7. Ablösung von Kommandirten in Folge schlechter Führung, Bestrafung, langwieriger Erkrankung u. s. w. ist vom Lehr.-Infanterie-Bataillon bei dem betreffenden Truppentheil zu beantragen. Für diese, sowie für die zu 6 bezeichneten Mannschaften ist stets Ersatz zu stellen.

III. Ueberweisung.

1. Die Truppentheile senden die Qualifikationsberichte und Personalbogen der kommandirten Offiziere dem Kommandeur des Lehr.-Infanterie-Bataillons ein. Dieser hat nach Beendigung des Kommandos ein Urtheil über jene Offiziere abzugeben und auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- u. s. w. Kommandeure gelangen zu lassen.

2. Für jeden kommandirten Offizier ist zur Benutzung im Fall einer Mobilmachung für die Rückreise zum Truppentheil ein bis auf Unterschrift bz. Datum vollständig ausgefertigter Militärfahrchein (Anlage III. der K. Tr. D.) dem Lehr.-Infanterie-Bataillon zu übersenden. (§§. 1 und 28 der Kriegs-Befolungsverschrift.)
3. Für jeden kommandirten Unteroffizier und Gemeinen (Gefreiten) sind an das Lehr.-Infanterie-Bataillon einzusenden:
 - a) Das Nationale (auf einem Bogen allein).*)
 - b) Ein Lazarethschein (Beilage 13 d. K. S. D.).
 - c) Militärfahrcheine (VI. 5) für jedes Regiment bz. jeden Garnisonort 2 für den Friedensfall und 1 für den Mobilmachungsfall.
4. Der den Unteroffizieren zuständige Bekleidungsanspruch und das Aufnähegeld (23 Pf.) für mitzubringende (IV. 1) und geforderte Sohlen (IV. 6) sind niemals baar zu senden; diese Beträge werden vielmehr vom Lehr.-Infanterie-Bataillon vorschußweise gezahlt, und zwar ersterer am 1. eines jeden Quartalsmonats im voraus. Dasselbe erhält die Beträge am Schlusse jedes Etatsjahres durch die General-Militärkasse auf Grund einer Zusammenstellung und unter Beifügung einer auf den Truppentheil lautenden Quittung erstattet. Die Quittung wird nur auf ein Bataillon für jedes Regiment ausgestellt.
Die General-Militärkasse zieht die Beträge von diesem wieder ein.
5. Die sämtlichen unter 1, 2 und 3 aufgeführten Papiere u. s. w. sind derart abzusenden, daß sie bei dem Lehr.-Infanterie-Bataillon bis zum 15. August eingehen.

IV. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Für jeden Kommandirten einschließlich Offizierburschen sind vom Truppentheil zu verabfolgen:
 - 3 Feldmützen (dem Unteroffizier außerdem eine neue Schirmmütze),
 - 4 Waffenröcke M/95 (darunter 1 Dienstroch),
 - 2 Litewken oder 1 Litewka und 1 Drillichjacke bz. Drillichrock (den Mannschaften der Mecklenburgischen Truppentheile an Stelle der Litewken 2 Blusen),
 - 3 Halsbinden,
 - 4 Tuchhosen,
 - 2 weißleinene Hosen,
 - 2 Drillichhosen,
 - 3 Unterhosen M/95,
 - 1 Mantel von grauem Tuch,
 - 1 Paar Tuchhandschuhe von grauem Tuch (dem Unteroffizier 2 Paar neue Lederhandschuhe),
 - 2 Paar Stiefel
 - 1 Paar leberne Schnürschuhe } neue,
 - 3 Paar Sohlen mit Flecken,
 - 3 Hemden, neue, M/95,
 - 1 Helm mit Zubehör M/95 (ohne Haarbusch, aber mit Helmüberzug M/97, die 12 Grenadier-Regimenter außer den Schuppenfedern die Rinuriemen),
 - 1 Tornister mit Zubehör M/95,
 - 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß M/95,
 - 3 Mantelriemen M/95,
 - 1 Brotbeutel,
 - 1 Feldflasche mit Trinkbecher aus Aluminium,
 - 2 Säbeltroddeln,
 - 2 vordere Patronentaschen M/95 für Gemeine, M/88 für Unteroffiziere,
 - 1 Fettbüchse,
 - 1 Kochgeschirr mit Zubehör aus Aluminium,
 - 1 Reisbeutel,

*) Siehe Seite 76 des Armeeverordnungs-Blattes für 1894. Die in Spalte 15 befindliche Bemerkung 4 kommt in Wegfall, Ziffer 5 wird Ziffer 4. In der Bemerkung 2 ist die Zulage von 6 *M.* für die Unteroffiziere und 3 *M.* für die Gemeinen (Gefreiten) monatlich zu erwähnen.

- 1 Salzbeutel,
- 2 Kaffeebüchsen,
- 1 Gewehr,
- 2 Gewehrriemen,
- 1 Mündungsbedeckel,
- 1 Schloßschlüssel,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Seitengewehr,
- 10 Exerzirpatronen in 2 Rahmen,
- 1 Soldbuch,
- 1 Gesangbuch,
- 1 Schießbuch,
- 1 Wischstrich,
- 1 Zeltaufrüstung,

den Spielleuten die Signalinstrumente nebst Zubehör, darunter rothe Tuchleisten zum zweimaligen Bewickeln der Signalhörner und zwei Kniefelle und zwei Paar Trommelstöcke für den Tambour. (Gewehr nebst Zubehör, Fettebüchse, Wischstrich, sowie die Patronentaschen kommen für Spielleute und Burschen der Hauptleute in Wegfall.)

2. Den Gemeinen (Gefreiten) — mit Ausnahme von Spielleuten und Offizierburschen — ist ein kleiner Spaten nebst Futteral mitzugeben; von jedem Armeekorps haben 3 Mann Beispicken mit Futteral an Stelle der kleinen Spaten mitzubringen.
3. Für jeden nach Ziffer 1, 6 und 7 ein zweites Jahr u. s. w. beim Lehr-Infanterie-Bataillon verbleibenden Unteroffizier und Gemeinen (Gefreiten) sind:
 - 1 neuer Waffenrock,
 - 1 neue Tuchhose,
 - 1 Halsbinde,
 - 1 Paar neue Stiefel,
 - 1 „ „ Schnürschuhe (lederne),
 - 3 „ Sohlen mit Flecken,
 - 2 neue Hemden,
 - 1 Säbeltroddel und
 - 1 Waffenrockbesatz } (für Unteroffiziere mit Treffen)
 - 1 Litewkenbesatz }

erforderlich.

4. Diese Bekleidungsstücke sind dem Lehr-Infanterie-Bataillon in der Zeit vom 1. bis 10. Oktober mittelst Postpaket zu übersenden. Der Sendung sind außerdem für jeden Unteroffizier 1 neue Schirmmütze und 2 Paar neue Leberhandschuhe, sowie für jeden Kapitulanten (Gemeinen) 2 Säbeltroddeln anzuschließen.
5. Sämtliche Stücke müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.
6. Der etwaige weitere Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist auf Erfordern dem Lehr-Infanterie-Bataillon durch die Regimenter (nicht durch die Kompagnien) zu übersenden.*)
7. Anfragen der Truppentheile bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon über das Vorhandensein und die Kriegsbrauchbarkeit der Waffen der kommandirten Mannschaften haben nicht stattzufinden.
8. Quittung über die dem Lehr-Infanterie-Bataillon überwiesenen Bekleidungs- u. s. w. Stücke erteilt dasselbe nicht.

V. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen (Gefreiten) nehmen ihre Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mit Ausnahme von
 - 2 Feldmützen,
 - 2 Waffenröcken,

*) Das Fußmaß der kommandirten Mannschaften ist vom Truppentheile zurückzubehalten.

- 1 Vitenka oder 1 Drillichjacke bz. 1 Drillichrock,
- 2 Halsbinden,
- 2 Tuchhosen,
- 2 weißleinenen Hosen,
- 1 Drillichhose,
- 2 Unterhosen,
- 1 Paar Stiefel,
- 2 Paar Sohlen mit Flecken,
- 1 Hemde,
- 1 Säbbeltroddel und
- 1 Gewehrriemen

selbst mit zum Kommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheil zurück.

2. Der Marsch der Kommandirten erfolgt in viertem Waffenrock, vierter Tuchhose und dritter Halsbinde mit vollständiger Ausrüstung bz. Bewaffnung.
3. Die mitzuführenden, nicht angelegten Sachen werden, soweit zugänglich, im Tornister untergebracht.
4. Die unter 1 erwähnten Stücke werden regimenterweise in Leinwand verpackt und an demselben Tage, an welchem die Kommandirten zum Lehr-Infanterie-Bataillon abgehen, diesem nach der Auguste Viktoria-Kaserne (Poststation Wildpark) durch Postpakete zu 10 kg übersandt.

Hierbei sind zur Instandhaltung der Bekleidungsstücke etwas dunkelblaues, blaumelirtes und graues Tuch, entsprechende Futterstoffe und Unterhosenkaliko, Drillich und Molton mit zu verpacken.

Weber frühere noch spätere Absendung ist statthaft. Ebenso wenig dürfen Sachen, welche nach Vorstehendem von dem Manne mitzuführen sind, den durch die Post zu sendenden Stücken angeschlossen werden.

VI. Marschangelegenheiten.

1. Die Kommandirten müssen sich am Tage des Zusammentritts des Bataillons bis spätestens 3 Uhr Nachmittags in der Auguste Viktoria-Kaserne bei Potsdam melden, können aber schon am Tage vorher eintreffen, insofern hierdurch Marschverpflegungskosten erspart werden.
2. Der Ersatz für die jetzigen Burschen der bis nach den Herbstübungen 1898 kommandirten 4 Offiziere hat am 18. 9. 97 in der Auguste Viktoria-Kaserne einzutreffen.
3. Das Lehr-Infanterie-Bataillon zahlt und liquidirt für die Offiziere die Fuhr- und Umzugskosten, sowie für die Unteroffiziere die Umzugskosten für die Hinreise.
4. Die Mannschaften werden regimenterweise im Regiments-Stabsquartier gesammelt und von dort dem Lehr-Infanterie-Bataillon überwiesen.
5. Bei der Auflösung des Lehr-Infanterie-Bataillons werden die Mannschaften ihren Regimentern bz. den einzeln stehenden Bataillonen ab Station Wildpark zugeführt.

Der hierzu erforderliche Militärfahrschein (Anlage III. Muster A der F. Tr. D.) — Kontrolzettel mit dem Dienststempel versehen — ist bis auf Datum, Zahl der Mannschaften und Unterschrift vollständig auszufertigen und gleichzeitig mit den unter III. 5 bezeichneten Papieren dem Lehr-Infanterie-Bataillon einzusenden. Dieser Sendung ist für den Mobilmachungsfall ein eben solcher Militärfahrschein nach Anlage III. Muster A der F. Tr. D. beizufügen. Die Benutzung von Fahrscheinern nach anderen Mustern ist unstatthaft.

6. Sämmtliche Mannschaften haben, soweit zugänglich, für die Hin- und Rückreise allgemein die Eisenbahn zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen mit Militärfahrscheinern zu versehen. Für die Hinreise sind die Militärfahrscheinere bis zur Station Wildpark auszufertigen.
7. Die Kosten für den Marsch der Kommandirten zum Lehr-Infanterie-Bataillon werden von letzterem gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Mannschaften bz. den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben, damit diese dem Lehr-Infanterie-Bataillon über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

VII. Geldverpfllegung zc.

1. Wegen der Gehalts- und Löhnungs-Gebührnisse zc. wird auf den Friedensverpfllegung-Stat des Lehr-Infanterie-Bataillons verwiesen. Die Offiziere und Mannschaften erhalten Gehalt bz. Löhnung, Garnisonzulage und Naturalverpfllegung von dem Lehr-Infanterie-Bataillon, und zwar:
 - a) die Offiziere vom 1. Oktober des laufenden bis einschließlich 30. September des nächsten bz. des hierauf folgenden Jahres,
 - b) die Unteroffiziere und Gemeinen (Gefreiten) von dem auf den Zusammentrittstag des Lehr-Infanterie-Bataillons folgenden Tage ab bis ausschließlich des Abgangstages,
 - c) die als Ersatz für zurückberufene Mannschaften Kommandirten von dem auf den Eintreffetag beim Lehr-Infanterie-Bataillon folgenden Tage ab.

Das Lehr-Infanterie-Bataillon zahlt die Pferdegelber für die Hauptleute für September des laufenden bis einschließlich August des nächsten bz. des hierauf folgenden Jahres.
2. Dem Lehr-Infanterie-Bataillon ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in ein höheres Gehalt oder in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab die Zahlung zu erfolgen hat, sogleich Kenntniß zu geben, ebenso von der Versetzung eines Kommandirten zu einem anderen Bataillon.
3. Die Höhe der vom 1. Oktober ab einzuhaltenden Gehaltsabzüge:
 - a) zur Wittwenkasse unter Angabe der Nummer des Aufnahmescheins,
 - b) „ Kleiderkasse,
 - c) „ Regimentsmusikasse,
 - d) „ Offizier-Darlehnskasse, unter Angabe der Konto-Nummer,
 - e) für die Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine und den allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart, unter Angabe der Police-Nummer,
 - f) zur Einkommen- und Kommunalsteuer

ist dem Lehr-Infanterie-Bataillon spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Offiziere mitzutheilen.

In dieser Mittheilung sind ferner anzugeben:

 - g) die Höhe des gezahlten Fuhr- und Umzugskosten-Vorschusses,
 - h) bis zu welchem Tage die Hauptleute die Ration von ihrem Truppentheil beziehen werden,
 - i) ob das Pferdegeld der Hauptleute zur Auszahlung gelangen oder behufs Tilgung von Pferdegeldvorschüssen einbehalten werden soll,
 - k) ob noch weitere Gehaltsabzüge zur Deckung von Pferdegeldvorschüssen einzubehalten sind.

Andere als die vorausgeführten Abzüge werden vom Lehr-Infanterie-Bataillon nicht einbehalten.
4. Die nach der Gehaltszahlung am 1. September in den Truppenkassen vorhandenen Bestände an Wittwenkassen- und Kleiderkassenbeiträgen, Rückzahlungsbeträgen zur Offizier-Darlehnskasse sowie Lebensversicherungsprämien der kommandirten Offiziere sind dem Lehr-Infanterie-Bataillon bis zum 25. desselben Monats einzusenden. Das Lehr-Infanterie-Bataillon hat bezüglich weiterer Verrechnung dieser Beträge nach §. 4, 8 D. U. V. zu verfahren.
5. Nach Rückkehr der Offiziere zu ihren Truppentheilen werden die unter 3a bis e bezeichneten, in der Kasse des Lehr-Infanterie-Bataillons vorhandenen Gehaltsabzüge und die angesammelten Pferdegelber den Truppentheilen überwiesen.
6. Die etatsmäßigen Pferde der Hauptleute sind zum Lehr-Infanterie-Bataillon und zurück zum Truppentheil bis zur Station Wildpark bz. von dieser für Rechnung der Militär-Fonds mit der Eisenbahn zu befördern.
7. Die Zulagen, welche den Unteroffizieren und Mannschaften aus dem Ersparniß zc. Fonds ihrer Truppentheile gewährt werden (siehe Bemerkung 2 auf National), zahlt das Lehr-Infanterie-Bataillon am Schlusse jedes Monats vorschußweise. Die Erstattung und Einziehung erfolgt wie zu III. 4 angegeben.
8. Das Kapitulationshandgeld ist von den bezüglichen Bataillonen zu zahlen und zu liquidiren.

Nr. 178.

Fußbodenanstrich in militärischen Gebäuden.

I. In militärischen Gebäuden erhalten gehobelte Fußböden einen Anstrich nur dann, wenn sein Nutzen zu den Unterhaltungskosten in angemessenem Verhältniß steht.

1. Ohne Anstrich bleiben daher die aus Tannen- oder Kiefernholz hergestellten Dielungen aller Räume, welche stark benutzt werden.

Hierzu gehören:

- a) die Mannschaftsstuben,
- b) die Mannschaftspeisefäle,
- c) die Unteroffizierspeisefäle,
- d) die Marktenbereien,
- e) die Wachräume,
- f) die Geschäftszimmer mit starkem Verkehr,
- g) die Flure, Vorplätze und die hölzernen Treppenstufen in den Kasernen und gleich stark benutzten Gebäuden.

Werden die Dielungen in diesen Räumen aus Hartholz (Eiche oder Buche) hergestellt, so können dieselben unmittelbar nach dem Verlegen einen ein- bis zweimaligen Anstrich mit heißem Leinöl erhalten.

2. Delfarbenanstrich erhalten die aus Tannen- oder Kiefernholz hergestellten Fußböden derjenigen Räume, welche der Abnutzung weniger stark als die zu 1. ausgesetzt sind, in denen jedoch eine Sicherung der Dielungen durch solchen Anstrich wirtschaftlich vortheilhaft ist, und diejenigen Räume, deren Fußböden gegen das Eindringen der Masse durch Verkitten der Fugen besonders gesichert werden müssen.

Hierzu gehören:

- a) die belegten Kasemattenräume,
- b) die Sandwerkerstuben,
- c) die Montierungskammern,
- d) die Kasernenwohnungen der Unteroffizierchargen,
- e) die gebielten Räume in den Dienstwohnungen der Offiziere und Beamten und in den Wohnungen der Verheiratheten, sowie die hölzernen Treppenstufen in den Dienstwohngebäuden,
- f) die Arrestzellen,
- g) die Geschäftszimmer mit weniger starkem Verkehr,
- h) die mit gehobelter Dielung versehenen Räume und die hölzernen Treppenstufen in den Lazarethen,
- i) desgleichen in den Offizier-Speiseanstalten.

Die erste Herstellung des Delfarbenanstriches erfolgt durch einmalige Grundirung mit heißem Leinöl eventuell unter mäßigem Farbezusatz und zweimaligem Anstrich mit Delfarbe.

Da der Delfarbenanstrich das Austrocknen der Dielungen verhindert, so empfiehlt es sich, denselben erst nach Austrocknung der Fußböden, erforderlichenfalls unter Beheizung der betreffenden Räume während eines ganzen Winters, auszuführen, und bis dahin den Delanstrich stehen zu lassen.

Die Erneuerung des Delfarbenanstriches erfolgt zunächst durch Ausbessern der am meisten abgetretenen Stellen und hierauf nach Bedarf durch Aufbringen eines reinen einheitlichen Anstriches der ganzen Fußbodenfläche.

Eine solche vollständige Erneuerung darf in belegten Kasemattenräumen nach Bedarf, in Lazarethen nur in Zwischenfristen von vier Jahren, in den anderen vorbezeichneten Räumen nur in Zwischenfristen von drei Jahren erfolgen.

Ausbesserungen einzelner abgetretener Stellen finden nach Bedarf statt.

3. Delanstrich erhalten die Dielungen der unter 2. aufgeführten Räume, sofern dieselben aus Hartholz hergestellt sind. In der Regel ist ein dreimaliger Anstrich unter Verwendung von heißem Leinöl, dem beim letzten Anstrich etwas Farbe beigemischt werden kann, auszuführen.

Die Erneuerung des Deckstriches erfolgt zunächst durch Ausbessern der am meisten abgetretenen Stellen und hierauf nach Bedarf durch Aufbringen eines reinen einheitlichen Anstriches der ganzen Fußbodenfläche.

Eine solche Erneuerung darf in belegten Kasemattenräumen nach Bedarf, in Lazarethten nur in Zwischenfristen von vier Jahren, in den anderen vorbezeichneten Räumen nur in Zwischenfristen von drei Jahren erfolgen.

Für die Ausbesserungen einzelner abgetretener Stellen gilt das unter 2 Gesagte.

Fußböden, die gewachst und gebohnt werden sollen, dürfen vorher nicht geölt werden; sie sind aber möglichst zu einer Zeit zu verlegen, welche das Wachsen und Bohnen unmittelbar nach dem Verlegen gestattet.

4. Lackanstrich können erhalten die aus Hartholz ausgeführten geölte Fußböden und die mit Lackfarbe gestrichenen Fußböden

- a) in den Offizier-Speiseanstalten, mit Ausnahme der Räume für den Rechnungsführer, den Wirtschaftler, das Gesinde, die Ordnonanzen und der etwa mit Holzfußboden versehenen Küchen- und Wirtschaftsräume nebst Anrichte- und Tischzeuglammer,
- b) in den Wohn- und Repräsentationsräumen höherer Offiziere und höherer Beamten,
- c) in den Wohnräumen der Offiziere und oberen Beamten,
- d) in den Krankenzimmern und Fluren der Lazarethte, sowie die hölzernen Treppenstufen daselbst.

Eine durchgängige Erneuerung des Lackanstrichs erfolgt für die unter b aufgeführten Wohnungen bei eintretendem Bedürfnis, für die übrigen Räumen frühestens nach Ablauf von vier Jahren.

Für die Ausbesserung einzelner abgetretener Stellen gilt das unter 2 Gesagte.

5. Das Wachsen und Bohnen der Stab- und Parkettfußböden darf in Dienstwohnungen und Offizier-Speiseanstalten auf fiskalische Rechnung grundsätzlich nur bei Neuherstellungen und nach Vornahme größerer baulicher Ausbesserungen in den betreffenden Räumen stattfinden, wogegen es Sache des Dienstwohnungsinhabers bz. der Offizierkorps ist, das angemessene Aussehen solcher Fußböden durch Wachsen und Bohnen dauernd zu erhalten.

II. Der Anstrich der Fußböden bedarf einer besonders sorgfältigen und zuverlässigen Ausführung und ist deshalb in der Regel in beschränkter Verbindung zu vergeben und stets sorgfältig zu überwachen.

Jeder neue Anstrich bedarf der Schonung bis zur vollständigen Erhärtung.

III. Hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmungen bei den Erziehungs- und Bildungsanstalten vergleiche §. 45 der Garnison-Gebäude-Ordnung I.

IV. Aufgehoben werden hiermit die Vorschriften der Verfügungen:

vom 11. Oktober	1876	Nr. 123/7.	76. Jng.	(Armee-Verordnungs-Blatt, Seite 201)
» 1. August	1877	» 1102/6.	77. M. O. D. 4	(» » » » 153)
» 11. »	1879	» 1172/4.	79. M. O. D. 4	(» » » » 184)
» 7. Januar	1882	» 76/10.	81. M. O. D. 4	(» » » » 12)
» 6. April	1889	» 793/12.	88. B. 4	(» » » » 97/99)
» 23. Juni	1891	» 160/5.	91. B. 5	(» » » » 172)
» 7. Juli	1893	» 421/5.	93. B. 5	(» » » » 186)
» 22. Dezember	1894	» 825/10.	94. B. 4	
» 22. März	1895	» 733/3.	95. B. 4 und	
» 28. Juli	1896	» 388/4.	96. B. 5	(» » » » 196).

§. 16,¹ der allgemeinen Grundsätze für den Neubau von Garnison-Lazarethten, dessen Berichtigung vor- behalten bleibt, erleidet eine sinngemäße Aenderung.

Die Befugniß zu Abweichungen von den vorstehenden Festsetzungen wird durch die Bestimmungen der Garnison-Gebäude-Ordnung, Theil I §. 44 bz. durch den Erlaß vom 9. April 1886 (Armee-Verordnungs-Blatt, Seite 111/113) geregelt.

In Vertretung.

No. 287/5. 97. B. 5.

v. der Voed.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Juli 1897.

Nr. 179.

Preussische Stempelsteuer-Angelegenheit.

Der Herr Finanzminister hat entschieden, daß Auswanderungsbefcheinigungen, die auf Grund des §. 111, 16 a Absatz 2 der Deutschen Wehrordnung von den Bezirkskommandos ausgestellt werden, nach Nr. 77 a des Stempeltarifs zum preussischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 von der Stempelsteuer befreit sind. Die Nr. 2 der Verfügung vom 30. Oktober 1896 — *Armee-Verordnungs-Blatt* 1896 Seite 285 — tritt daher außer Anwendung.

In Vertretung.

v. der Boed.

No. 203/6. 97. B. 1.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 26. Juni 1897.

Nr. 180.

Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Der vorliegenden Nummer des *Armee-Verordnungs-Blattes* ist in besonderer Beilage der Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 10. Juni 1897, betreffend diejenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigt sind, beigefügt.

No. 846/6. 97. A. 1.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 28. Juni 1897.

Nr. 181.

Geld- und Werthsendungen an Königlich Bayerische Truppenkassen.

Unter Bezugnahme auf die mittelst Erlasses vom 12. April d. J. (*Armee-Verordnungs-Blatt* S. 113) veröffentlichte Verfügung des Reichs-Postamts vom 2. April d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch bei den Königlich Bayerischen Truppen eine neue Kassenordnung eingeführt worden ist, die der für die Preussischen Truppen gegebenen Kassenordnung vom 11. März d. J. entspricht.

No. 484/6. 97. B. 1.

Jrhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 30. Juni 1897.

Nr. 182.

Vorschrift »Verwaltung der Artillerie-Munition«.

Die Vorschrift »Verwaltung der Artillerie-Munition« ist neu aufgestellt und wird den betreffenden Dienststellen nebst Auszug aus dem neuen Vertheilungsplan zugehen. Die bisherige »Verwaltungsvorschrift für die Artillerie-Munition« — Berlin 1889 — tritt außer Kraft.

Im Druckvorschriften-Etat ist der Text bei Nr. 230 zu ersetzen durch:

»Verwaltung der Artillerie-Munition (11. 6. 97)«.

Die Berichtigung der Bedarfszahlen daselbst wird durch den nächsten Nachtrag erfolgen.

No. 646/6. 97. A. 5.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Central-Departement.

Berlin den 3. Juli 1897.

Nr. 183.

Ueberlassung von Befizzeugnißformularen für die Erinnerungsmedaille gegen Bezahlung.

Die Geographisch-lithographische Anstalt und Steindruckerei von E. L. Keller zu Berlin S., Brandenburgstraße 43, ist ermächtigt worden, die bei den Truppentheilen und Militärbehörden etwa unbrauchbar gewordenen Befizzeugnißformulare für die Erinnerungsmedaille auf unmittelbares Ansuchen und gegen Bezahlung seitens der Antragsstellen zu ersetzen.

Hierdurch finden die zur Zeit vorliegenden bezüglichlichen Anträge auf Ueberweisung von derartigen Formularen über den angemeldeten Bedarf hinaus gleichzeitig ihre Erledigung.

Im Auftrage.

Wach 8.

No. 1004/6. 97. Z. 1.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 3. Juli 1897.

Nr. 184.

Verkaufspreise der Exerzir-Reglements für die Infanterie, Kavallerie, Feldartillerie, Fußartillerie und den Train.

Nach Ausgabe der neuen Notirung der Signale u. s. w. — siehe Rundschreiben des Kriegsministeriums vom 8. v. M. Nr. 210/5. 97. A. 2 — treten folgende Preiserhöhungen ein:

	Geheftet:	In Pappband gebunden:	In Leinwand gebunden:
das Exerzir-Reglement für die Infanterie (einschließlich Sachregister) kostet	1 M. 10 Pf.	—	1 M. 45 Pf.
das Exerzir-Reglement für die Feldartillerie mit allen Nachträgen und Deckblättern kostet	1 „ 45 „	—	1 „ 75 „
das Exerzir-Reglement für den Train kostet	65 „	80 Pf.	—

Mit dem späteren Neudruck dieser Reglements, bei dem zugleich die neue Notirung der Signale u. s. w. eingefügt wird, ermäßigen sich jene Verkaufspreise wieder auf die alten Sätze.

Die Exerzir-Reglements für die Kavallerie und die Fußartillerie werden jetzt schon unter Einfügung der neuen Signal-Notirung neu gedruckt, die bisherigen Verkaufspreise bleiben daher dieselben.

Die neue Notirung der Signale u. s. w. allein kostet:

für die Infanterie	15 Pf.
„ „ Kavallerie	25 „
„ „ Feldartillerie	5 „
„ „ Fußartillerie	5 „
„ den Train	5 „

Im Auftrage.

v. Wartenberg.

No. 320/6. 97. A. 2.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 3. Juli 1897.

Nr. 185.

Ausgabe von Zeichnungen des Trainmaterials.

Die neuen Zeichnungen:

I. Fahrzeuge, Krankenwagen C/1895. Blatt 1—16,
III. Schanzzeug, Vorrathsfachen und Wagenzubehör 1888. Blatt 2
werden den beteiligten Dienststellen unter Umschlag übersandt werden.

In Auftrage.

No. 518/6. 97. A. 4.

Gisevius.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 8. Juli 1897.

Nr. 186.

Anstellung von Militäranwärtern bei Privat-Eisenbahnen.

Den nachbenannten Eisenbahngesellschaften ist die Verpflichtung auferlegt worden, in den Stellen der Subaltern- und Unterbeamten Militäranwärter — zu 1 unter 35 Jahren (entsprechend der Bestimmung im Artikel XII der Hauptkonzession vom 19. Mai 1880), zu 2 bis 4 unter 40 Jahren — nach Maßgabe der Vorschriften für den Preussischen Staatseisenbahndienst anzustellen:

1. der Kreis Oldenburger Eisenbahngesellschaft zu Oldenburg i./Holstein für eine Eisenbahn von Oldenburg i./Holstein nach Heiligenhafen,
2. der Bröltthaler Eisenbahngesellschaft zu Hennef a. d. Sieg für eine Eisenbahn von Niederpleis nach Siegburg,
3. der Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft zu Altona für eine Eisenbahn von Kaltenkirchen nach Bramstedt,
4. der Liegnitz-Rawitscher Eisenbahngesellschaft zu Rawitsch für eine Eisenbahn von Liegnitz über Rawitsch nach Kobylin mit Abzweigungen von Görchen nach Gostkowo und Paloslaw.

In Vertretung.

Nr. 127/7. 97. C. 3.

Krebs.

Kriegsministerium.
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 9. Juli 1897.

Nr. 187.

Ausgabe des Nachtrags I zur Garnison-Verwaltungsordnung.

Obiger Nachtrag wird den Kommandobehörden u. s. w. in der erforderlichen Zahl von Abdrücken unter Umschlag zugehen.

Derselbe wird von der Königlichen Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—71 vorrätzig gehalten; der Verkaufspreis beträgt im Einzelbezuge bei unmittelbar aus der Armee zugehenden Bestellungen 5 Pfennig für das Stück. Der auf Seite 86 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1896 bekannt gemachte Verkaufspreis der Garnison-Verwaltungsordnung selbst wird durch Beigabe des Nachtrags nicht erhöht.

In Vertretung.

No. 267/7. 97. B. 4.

Frhr. v. Liechtenstern.

Nr. 188.

Abänderung von Preisverzeichnissen über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten.

a. Preisverzeichnis I.

Abchnitt C.

Es sind einzuschalten:

hinter laufende Nr. 36

37.		Stopf.	3	65	Vorl. Zeichnung.
-----	--	--------	---	----	------------------

und hinter laufende Nr. 65.

65 a.		C/74.	.	85	Tr. M. III. 75. Bl. 1.
65 b.	1 Spaten- blatt**)	C/77.	1	60	A. VI. 73. Bl. 1. B. VI. Bl. 1 und tragb. Schanzzeug f. Pioniere, Bl. 1.

b. Preisverzeichnis II.

Abchnitt A.

Die Angaben unter laufende Nr. 8, 17, 27, 52, 81, 105, 144, 151, 158, 187 und 277 sind zu streichen.

Abchnitt B.

Es sind die laufende Nr. »1 bis 10« zu ändern in »5 bis 14« und vor laufende Nr. 5 einzuschalten:

1.	1 Paar Hufeisen	Nr. 8	1	12	B. IV. Bl. 9 u. 11.
2.	für	Nr. 9	1	14	
3.	Pferde schweren	Nr. 10	1	16	
4.	Schlags**)	Nr. 11	1	18	

Abchnitt C.

Hinter laufende Nr. 140 sind einzuschalten:

140 a.		1 Oelflasche zu Blend- laternen	4	.	Vorl. Zeichnung.
140 b.		1 Holzkasten für Vor- rathsglascheiben der Blendlaternen	1	25	

Deckblätter gelangen nicht zur Ausgabe.

Die Preisänderungen treten mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft.

Im Auftrage.

Gisevius.

Deckblätter gelaugen zur Versendung:

- Nr. 47 bis 55 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen,
 Nr. 30 bis 49 zur Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals,
 Nr. 27 und 28 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feldartillerie,
 Nr. 44 bis 54 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine leichte fahrende Batterie,
 Nr. 29 bis 40 zur Ausrüstungs-Nachweisung für mobile Landwehr-Batterien u. s. w.,
 Nr. 36 bis 50 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Feld- und Reserve-Batterien,
 Nr. 31 bis 37 zur Ausrüstungs-Nachweisung für immobile Batterien der Feldartillerie,
 Nr. 32 bis 44 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitionskolonne,
 Nr. 155 bis 164 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitionskolonne,
 Nr. 4 bis 11 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitionsverwaltung,
 Nr. 54 bis 100 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Munitionskolonne.

Zur Nachricht. Auf dem Titelblatte des Nachtrages zur Turnvorschrift für die Infanterie »Vorschriften für die Uebungen am Sprungkasten« wie auch in der letzten Zeile auf Seite 172 des Armeeverordnungs-Blattes für 1897 ist »Anlage 3« zu streichen.

Gesamtverzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. c (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Uebersicht.

Öeffentliche Lehranstalten.

Gymnasien (A. a).....
Real-Gymnasien (A. b).....
Ober-Realschulen (A. c).....
Progymnasien (B. a).....
Realschulen (B. b).....
Real-Progymnasien (B. c).....
Progymnasien (C. a).....
Realschulen (C. b).....
Real-Progymnasien (C. c).....
Höhere Bürgerschulen (C. d).....
Öeffentliche Schullehrer-Seminare (C. e).....
Anderer öeffentliche Lehranstalten (C. f).....
Privat-Lehranstalten

Öeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Machen: Kaiser Karls - Gymnasium,
Kaiser Wilhelms - Gymnasium,

Allenstein,
Altona,
Anklam,
Arnsberg,
*Aschersleben,
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,

Bedburg: Ritter - Akademie,
Belgard,

Berlin: Askarisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs - Gymnasium,
Friedrich - Werdersches Gymnasium,
Friedrich Wilhelms - Gymnasium,
Humboldts - Gymnasium,
Jochimssthal'sches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königsstädtisches Gymnasium,
Leibniz - Gymnasium,
Lessing - Gymnasium,
Luise - Gymnasium,
Luise - städtisches Gymnasium,
Sophien - Gymnasium,
Wilhelms - Gymnasium,

- Beuthen i. Ober-Schlesien,
 Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Bochum,
 Bonn,
 Brandenburg: Gymnasium,
 Ritter-Akademie,
 Braunsberg,
 Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
 Friedrichs-Gymnasium,
 Johannes-Gymnasium,
 König Wilhelms-Gymnasium,
 Magdalenen-Gymnasium,
 Matthias-Gymnasium,
 Brieg,
 Brilon,
 Bromberg,
 Bunzlau,
 Burg i. d. Provinz Sachsen,
 * Burgsteinfurt,
 Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
 Wilhelms-Gymnasium,
 Celle,
 Charlottenburg,
 * Clausthal,
 Cleve,
 Coblenz,
 Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,
 Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
 Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
 Gymnasium an Marzellen,
 Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden
 Real-Gymnasium),
 Coesfeld,
 Conitz,
 Culm,
 Danzig: Königliches Gymnasium,
 Städtisches Gymnasium,
 * Demmin,
 Deutsch-Krone,
 Dillenburg,
 Dortmund,
 Dramburg,
 Düren,
 Düsseldorf: Königliches Gymnasium,
 Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium)

Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld,
Elbing,
Emden,
Emmerich,
Erfurt,
Essen,

Hlensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,

Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Fürstenwalde,
Julda,
Sarz a. d. Oder,

Glag,
Gleiwitz,
Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,

Glückstadt,
Gnesen,
Görlitz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Göttingen,
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pommern,
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Groß-Lichterfelde,
Groß-Strehlitz,

Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Gütersloh,
Gumbinnen,
Hadamar,
*Hadersleben,
Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen,
Städtisches Gymnasium,

Hamelu: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

*Hamm,
Hanau,

Hannover: Lyzeum I.,
Lyzeum II.,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,

Heiligenstadt,

* Herford,

* Hersfeld,¹⁾

Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum,

Hirschberg,

Högter,

* Husum,

Jauer,

Jlsfeld: Klosterschule,

Inowrazlaw,

Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Kattowitz,

Kempen i. d. Rheinprovinz,

Kiel,

Königsberg i. d. Neumark,

Königsberg i. Ostpreußen: Altstädtisches Gymnasium,
Friedrichs-Kollegium,
Kneiphöfisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,

Königshütte,

Köslin,

Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium).

Kottbus,

Krefeld,

Kreuzburg,

Kreuznach,

Krotoschin,

Küstrin,

Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Real-
nasium),

Lauban,

Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Leobschütz,

Liegnitz: * Ritter-Akademie,
Städtisches Gymnasium,

Linden bei Hannover,

* Lingen,

Lissa,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft für die am 30. März 1897 abge-
schlossene Prüfung.

- Luckau,
 Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Lyck,
 Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
 Dom-Gymnasium,
 König Wilhelms-Gymnasium,
 Marburg,
 Marienburg i. Westpreußen,
 Marienwerder,
 Meldorf,
 Memel,
 Meppen,
 Merseburg: Dom-Gymnasium,
 Meseritz,
 Minden: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Moers,
 Montabaur,
 Mühlhausen i. Thüringen: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-
 gymnasium),
 Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 München-Glabbech: Gymnasium (verbunden mit Real-Progym-
 nasium),
 Münster i. Westfalen,
 Münterzeifel,
 Nafel,
 Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
 Neisse,
 Neuhalbensleben,
 Neu-Ruppin,
 Neuß,
 Neustadt i. Ober-Schlesien,
 Neustadt i. Westpreußen,
 *Neustettin,
 Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
 *Norden,
 Nordhausen a. Harz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Oels,
 Ohlau,
 Oppeln,
 Osnabrück: Carolinum,
 Raths-Gymnasium,
 Osterode i. Ostpreußen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gym-
 nasium),
 Ostrowo,
 Paderborn,

Patschkau,
 Pforta: Landes­schule,
 Pleß,
 Plön,
 Posen: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
 Marien-Gymnasium,
 Potsdam,
 Prenzlau,
 Prüm,
 Putbus: Pädagogium,
 Pyritz,
 Quedlinburg,
 Raftenburg,
 Ratibor,
 Rabeburg,
 Redlinghausen,
 Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Rheine,
 Rinteln,
 Rößel,
 Rogasen,
 Roßleben: Klosterschule,
 Saarbrücken,
 Sagan,
 Salzwedel,
 Sangerhausen,
 Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
 Schleusingen,
 Schneidemühl,
 Schöneberg bei Berlin,
 Schrimm,
 Schwedt a. d. Oder,
 Schweidnitz,
 Seehausen i. d. Altmark,
 Siegburg,
 Sigmaringen,
 *Soest,
 Sorau,
 Spandau,
 *Stade,
 Stargard i. Pommern,
 Stargard, Preussisch,
 Steglitz,
 *Stendal,
 Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,

- Stettin: Marienstifts-Gymnasium,
 Stadt-Gymnasium,
 Stolp: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
 Stralsund,
 Strassburg i. Westpreußen,
 Strehlen,
 Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Tilsit,
 Torgau,
 Trarbach,
 Treptow a. d. Rega,
 Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
 *Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 *Verden,
 Waldenburg,
 Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Warburg,
 Warendorf,
 Wehlau,
 Weilburg,
 Wernigerode,
 Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
 Wehlar,
 Wiesbaden,
 *Wilhelmshaven,
 Wittenberg: Melanchthon-Gymnasium,
 Wittstok,
 Wohlau,
 Wöngrowitz,
 Zeitz,
 Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

- Amberg,
 Ansbach,
 Aschaffenburg,
 Augsburg: St. Anna-Gymnasium,
 Gymnasium zu St. Stephan,
 Bamberg: Altes Gymnasium,
 Neues Gymnasium,
 Bayreuth,
 Burghausen,
 Dillingen,
 Eichstätt,

Erlangen,
 Freising,
 Jürth,
 Hof,
 Kaiserslautern,
 Kempten,
 Landau,
 Landshut,
 Metten,
 München: Ludwigs · Gymnasium,
 Luitpold · Gymnasium,
 Maximilians · Gymnasium,
 Theresien · Gymnasium,
 Wilhelms · Gymnasium,
 Münnertstadt,
 Neuburg a. d. Donau,
 Neustadt a. d. Saardt,
 Nürnberg: Altes Gymnasium,
 Neues Gymnasium,
 Passau,
 Regensburg: Altes Gymnasium,
 Neues Gymnasium,
 Rosenheim,
 Schweinfurt,
 Speyer,
 Straubing,
 Würzburg: Altes Gymnasium,
 Neues Gymnasium,
 Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen

Bautzen,
 Chemnitz,
 Dresden: Kreuzschule,
 Bischofsches Gymnasium,
 Wettiner Gymnasium,
 Dresden · Neustadt,
 Freiberg,
 Grimma: Fürsten · und Landesschule,
 Leipzig: Königliches Gymnasium,
 Nikolaischule,
 Thomaschule,
 Meissen: Fürsten · und Landesschule
 Plauen i. Voigtlande,
 Schneeberg,

Burzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
 * Cannstatt,
 * Ehingen,
 * Ellwangen,
 * Hall,
 Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
 Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
 * Ravensburg,
 * Reutlingen,
 * Rottweil,
 Schönlhal: Evangelisch-theologisches Seminar,
 Stuttgart: Eberhard-Ludwigs-Gymnasium,
 Karls-Gymnasium,
 * Tübingen,
 Ulm,
 Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Baden: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
 Bruchsal,
 Freiburg,
 Heidelberg,
 Karlsruhe,
 Konstanz,
 Lahr,
 Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
 Mannheim,
 Offenburg,
 Pforzheim,
 Rastatt,
 Tauberbischofsheim,
 Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Bensheim,
 Büdingen,
 Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
 Neues Gymnasium,
 Gießen,
 Laubach: Gymnasium (Fridericianum),

Mainz,
 Offenbach a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Francisceum,
 Güstrow: Domschule,
 Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Rostock: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
 Waren,
 Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
 Jena,
 Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
 *Neubrandenburg,
 Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

Birkenfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
 *Cutin,
 Jever: *Marien-Gymnasium,
 Oldenburg,
 Vechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

Blankenburg,
 Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharineum,
 Neues Gymnasium,
 Helmstedt,
 Holzminden,
 Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
 Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christianeum.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realklassen).

XV. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit Realklassen).

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

XX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera,
* Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Real-
Progymnasium und Lehrer-Seminar).

XXII. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Real-
Progymnasium),
Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

• Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gymnasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen,
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule — Realschule
Progymnasium —).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Altkirch,
Buchweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Colmar: *Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),
Diedenhofen,
*Gebweiler,
Sagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Meß: *Lyzeum,
Montigny bei Meß: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
*Mülhausen i. Elsaß,
Saarburg,
*Saargemünd,
Schlettstadt,
Straßburg i. Elsaß: *Lyzeum,
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
*Weißenburg,
*Zabern.

b. Real-Gymnasien.**I. Königreich Preußen.**

Aachen,
Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Barmen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreaschule),
Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,
Falk-Real-Gymnasium,
Friedrichs-Real-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Real-Gymnasium,
Königstädtisches Real-Gymnasium,
Luisenstädtisches Real-Gymnasium,
Sophien-Real-Gymnasium,
Vielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Brandenburg,

- Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist,
Real-Gymnasium am Zwinger,
- Bromberg,
- Cassel,
- Celle,
- Charlottenburg,
- Coblenz,
- Eöln: Real-Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem
Gymnasium),
- Danzig: Johannisschule,
- Dortmund,
- Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Städtischem Gym-
nasium),
- Duisburg,
- Elberfeld,
- Elbing,
- Erfurt,
- Essen,
- Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
- Frankfurt a. Main: Musterschule,
Wöhlerschule,
- Frankfurt a. d. Ober,
- Görlitz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
- Göslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
- Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
- Grünberg,
- Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
- Hagen i. Westfalen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
- Halberstadt,
- Halle a. d. Saale: Real-Gymnasium bei den Franckeschen Stiftungen,
- Hannover: Real-Gymnasium,
Leibnizschule (Real-Gymnasium),
- Harburg,
- Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium,
- Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
- Iserlohn: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
- Königsberg i. Ostpreußen: Burgschule,
Städtisches Real-Gymnasium,
- Kolberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
- Krefeld,
- Landeshut,
- Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
- Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
- Lippstadt,
- Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Magdeburg: Real-Gymnasium,
 Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule -
 Guerike-Schule —),
 Minden: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Münster i. Westfalen,
 Reiffe,
 Nordhausen a. Harz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium)
 Osnabrück,
 Osterode i. Hannover,
 Osterode i. Ostpreußen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium)
 Perleberg,
 Posen,
 Potsdam,
 Quakenbrück,
 Rawitsch,
 Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmschule,
 Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Ruhrort,
 Schalke,
 Siegen,
 Sprottau,
 Stettin: Friedrich-Wilhelmschule,
 Schiller-Real-Gymnasium,
 Stralsund,
 Tarnowitz,
 Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Tilsit,
 Trier: Real-Gymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gymnasium)
 Wiesbaden,
 Witten.

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
 München: Real-Gymnasium,
 Kadettenkorps,
 Nürnberg,
 Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
 Borna,
 Chemnitz,
 Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit Landwirtschaftsschule)
 Dresden: Annen-Real-Gymnasium,
 Dreikönigschule (Real-Gymnasium),

Freiberg,
Leipzig,
Zittau: Real-Gymnasium (verbunden mit Handels-Abtheilung),
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Stünd,
Stuttgart,
Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

Karlsruhe,
Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Darmstadt,
Siegen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Mainz: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Bülow,
Güstrow,¹⁾
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Meiningen,
Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Ernst-Real-Gymnasium.

XII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

¹⁾ Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

XIII. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,
 Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

XIV. Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

Gera.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Real-Gymnasium des Catharineums.

XVI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Handelsschule (Real-Gymnasium),
 Begefaß.

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneums.

c. Ober-Realschulen.**I. Königreich Preußen.**

Aachen: †Ober-Realschule mit Fachklassen,
 †Barmen-Wupperfeld,
 Berlin: †Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule,
 †Louisenstädtische Ober-Realschule,
 †Bochum,
 Bonn: †Ober-Realschule (verbunden mit Progymnasium),
 †Breslau,
 †Cassel,
 †Charlottenburg,
 †Cöln,
 Düren: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Progymnasium),
 †Elberfeld,
 Hlensburg: †Ober-Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in i
 Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirc
 schaftsschule),
 Frankfurt a. Main: †Klingerschule,
 †Gleiwitz,
 †Halberstadt,
 Halle a. d. Saale: †Ober-Realschule,
 †Ober-Realschule bei den Francke'schen Stiftungen
 †Hanau,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1897.

†Hannover,
 †Kiel,
 †Krefeld,
 Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Rheydt: †Ober-Realschule (verbunden mit Progymnasium),
 †Saarbrücken,
 †Wiesbaden.

II. Königreich Württemberg.

Cannstatt: †Realanstalt,
 Eßlingen: †Realanstalt,
 Heilbronn: †Realanstalt,
 Reutlingen: †Realanstalt,
 Stuttgart: †Friedrich Eugens Realschule,
 Ulm: †Realanstalt.

III. Großherzogthum Baden.

†Freiburg,
 †Heidelberg,
 Karlsruhe: †Ober-Realschule (verbunden mit Realschule).

IV. Großherzogthum Oldenburg.

† Oldenburg.

V. Herzogthum Braunschweig.

†Braunschweig.

VI. Elsaß-Lothringen.

†Metz,
 Mülhausen i. Elsaß: †Ober-Realschule (Gewerbeschule),
 †Straßburg i. Elsaß.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Eßlingen: *Gyzeum,
 Ludwigsburg: *Gyzeum,
 Oehringen: *Gyzeum.

II. Großherzogthum Baden.

Donaueschingen,
Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

III. Großherzogthum Hessen.

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Friedberg: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

IV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

b. Realschulen.**I. Königreich Württemberg.**

Biberach: †Realanstalt,
Göppingen: †Realanstalt,
Hall: †Realanstalt,
Heidenheim: †Realanstalt,
Ludwigsburg: †Realanstalt,
Ravensburg: †Realanstalt,
Rottweil: †Realanstalt,
Stuttgart: †Wilhelms-Realschule,
Tübingen: †Realanstalt.

II. Großherzogthum Baden.

Karlsruhe: †Realschule (verbunden mit Ober-Realschule),
†Konstanz,
†Mannheim,
†Pforzheim.

III. Großherzogthum Hessen.

†Alsfeld,
Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Bingen,
†Büßbach,
†Darmstadt,
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Gernsheim,
Gießen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
†Heppenheim a. d. Bergstraße,
Mainz: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Michelstadt,
Offenbach a. Main: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),

†Oppenheim,
 †Wimpfen am Berg,
 Worms: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

V. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: Realschule (verbunden mit Handels-Abtheilung),
 Sondershausen.

VI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Realschule in der Altstadt,
 †Realschule beim Doventhor.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Ealw: Real-Lyzeum,
 Geislingen: Real-Lyzeum,
 Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,
 Nürtingen: Real-Lyzeum.

II. Großherzogthum Baden.

Ettenheim,
 Öbrach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ribnitz.

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Schönberg: Realschule.

V. Großherzogthum Oldenburg.

Birkenfeld: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

VI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Realschule,
 Ohrdruf: Realschule (verbunden mit Progymnasium).

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Frankenhausen.

VIII. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

IX. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium Lehrer-Seminar).

X. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

XI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerhaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergeedorf: Hanseschule.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

* Altena,
Andernach,
Berent,

* Bocholt,
Bonn: * Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Boppard,
Brühl,
Dorsten,

* Duderstadt,
Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium)
Esweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium)
Eupen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Euskirchen,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

Frankenstein,
Genthin,

* Grevenbroich,
Höchst a. M.: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium)

* Hofgeismar,
 Homburg v. d. Höhe: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
 Jülich,
 Kempen i. Posen,
 Krossen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
 Lauenburg i. Pommern,
 Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

Linz,
 Löbau i. Westpreußen,
 Löben,

* Lüdenscheid, ¹⁾

Malmedy,

* Mülheim a. Rhein,

* Münden,

Neumark i. Westpreußen,

Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

* Neunkirchen (Reg. Bez. Trier, Kreis Otweiler), ²⁾

* Nienburg,

Preussisch-Friedland,

Rheinbach,

Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),

Rietberg,

Saarlouis,

* Schlawe, ²⁾

* Schwelm, ²⁾

Schweg,

Sobernheim,

Solingen: * Progymnasium (verbunden mit Realschule),

Striegau,

Tremessen,

* Viersen,

* Wattenscheid,

Weißfels,

St. Wendel,

Wipperfürth.

II. Königreich Bayern.

Bergzabern,
 Dinkelsbühl,
 Dürkheim,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft für die am 16. Februar 1897 abgehaltene Reifeprüfung.

²⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1897.

Ebfentoben,
 Frankenthal,
 Germersheim,
 Grünftadt,
 Günzburg,
 St. Ingbert,
 Ingolftadt,
 Kirchheimbolanden,
 Kitzingen,
 Kufel,
 Lohr,
 Ludwigshafen a. Rhein,
 Memmingen,
 Neuftadt a. d. Aifch,
 Nördlingen,
 Dettingen,
 Pirmasens,
 Rothenburg o. d. Tauber,
 Schäftlarn,
 Schwabach,
 Weißenburg am Sand,
 Windsheim,
 Wunfiedel.

III. Königreich Württemberg.

Kornthal: *Gemeinde · Lateinfchule (Progymnafial · Abtheilung u
 † Realfchul · Abtheilung).

IV. Elfaß · Lothringen.

Bifchweiler,
 Forbach,
 Oberehnheim,
 Thann.

b. Realfchulen.

I. Königreich Preußen.

Altona: † Realfchule (verbunden mit Real · Gymnafium),
 † Arnswalde,
 Barmen: † Realfchule (verbunden mit Real · Gymnafium),
 † Gewerbefchule (Realfchule mit Fachklaffen),
 Berlin: † Erste Realfchule,
 † Zweite Realfchule,
 † Dritte Realfchule,
 † Vierte Realfchule,

†Fünfte Realschule,
 †Sechste Realschule,
 †Siebente Realschule,
 †Achte Realschule,
 †Neunte Realschule,
 †Zehnte Realschule,
 †Elfte Realschule,

†Bitterfeld,
 †Blankenese, ¹⁾
 †Bodenheim,

Breslau: †Erste evangelische Realschule,
 †Zweite evangelische Realschule,
 †Katholische Realschule,

†Cassel,
 †Eöln,

Danzig: †Realschule zu St. Petri,
 Dortmund: †Gewerbeschule (Realschule),

†Düsseldorf,
 †Eisleben, ²⁾

†Elberfeld,
 Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,

†Erfurt,
 Essen: †Realschule,

Frankfurt a. Main: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
 †Realschule der israelitischen Gemeinde,
 †Ablerslychtschule,
 †Selektenschule,

†Geestemünde,
 †Görlitz,

†Göttingen,
 †Graudenz,

Hagen i. Westfalen: †Gewerbeschule (Realschule mit Fachklassen),
 Hannover: †Erste Realschule,
 †Zweite Realschule,

†Hechingen,
 Homburg v. d. Höhe: †Realschule (verbunden mit Progymnasium), ¹⁾

Iserlohn: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium), ³⁾

†Jzeho, ¹⁾

Königsberg i. Ostpreußen: †Realschule im Löbenicht,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1897.

²⁾ Mit rückwirkender Kraft für die vom 22.—24. Februar 1897 abgehaltene Reifeprüfung.

³⁾ Mit rückwirkender Kraft für die am 15. Februar 1897 abgehaltene Reifeprüfung.

†Kottbus,
 †Kreuznach,
 Liegnitz: †Wilhelmschule,
 †Magdeburg,
 †Meiderich,
 Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium)
 †München · Gladbach,
 †Ottenfen,
 †Potsdam,
 †Queblinburg,
 Solingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
 †Anna,
 Wandsbek: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

II. Königreich Bayern.

†Amberg,
 †Ansbach,
 †Augsburg,
 Augsburg: †Kreisrealschule,
 †Bamberg,
 Bayreuth: †Kreisrealschule,
 †Eichstätt,
 †Erlangen,
 †Freising,
 †Fürth,
 †Hof,
 †Ingolstadt,
 Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
 †Kaufbeuren,
 †Kempten,
 †Kissingen,
 †Kitzingen,
 †Kronach,
 †Kulmbach,
 †Landau,
 †Landsberg,
 †Landshut,
 †Lindau,
 †Ludwigshafen a. Rhein,
 †Memmingen,
 München: †Ludwigs · Kreisrealschule,
 †Luitpold · Kreisrealschule,
 †Neuburg a. d. Donau,
 †Neustadt a. d. Saardt,
 †Nördlingen,

Nürnberg: †Kreisrealschule,
 Nassau: †Kreisrealschule,
 †Pirmasens,
 Regensburg: †Kreisrealschule,
 †Rosenheim,
 †Rothenburg o. d. Tauber,
 †Schweinfurt,
 †Speyer,
 †Straubing,
 †Traunstein,
 †Wasserburg,
 †Weilheim,
 †Weißenburg a. S.,
 Würzburg: †Kreisrealschule,
 †Wunsiedel,
 †Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†Bauzen,
 †Chemnitz,
 †Crimmitschau,
 Dresden-Friedrichstadt: †Lehr- und Erziehungsanstalt für Knaben
 (Realschule),¹⁾
 †Dresden-Johannstadt,
 †Frankenberg,¹⁾
 †Glauchau,¹⁾
 †Grimma,¹⁾
 †Großenhain,¹⁾
 Leipzig: †Erste Realschule,
 †Zweite Realschule,
 †Dritte Realschule,
 †Leisnig,¹⁾
 †Löbau,
 †Meerane,¹⁾
 †Meißen,¹⁾
 †Mittweida,
 †Pirna,¹⁾
 †Plauen i. Voigtlande,
 †Reichenbach i. Voigtlande,¹⁾
 †Rochlitz,¹⁾
 †Stollberg,¹⁾
 †Werdau.

¹⁾ Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

IV. Großherzogthum Baden.

†Bretten,¹⁾
 †Bruchsal,
 †Kenzingen,
 †Ladenburg,
 †Müllheim,
 †Schopfheim,
 †Sinsheim,
 †Ueberlingen,
 †Villingen,
 †Walbshut.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

†Teterow,²⁾
 Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VI. Großherzogthum Sachsen.

Apołda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule,
 †Neustadt a. d. Orla.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

†Oberstein · Jbar.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

†Pöbneck,
 †Sonneberg.

X. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Gotha.

XI. Herzogthum Anhalt.

Cöthen: †Friedrichs · Realschule.

XII. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Lübeck.

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1895.

²⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1896.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

†Curhaven,
Hamburg:

- †Realschule in Eilbek,
- †Realschule in Eimsbüttel,
- †Realschule vor dem Holstenthor,
- †Realschule vor dem Lübeckertore,
- †Realschule in St. Pauli.

XIV. Elsaß-Lothringen.

†Barr.

- Buchsweiler: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
- Colmar: †Real-Abtheilung des Lyzeums,
- Sagenau: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
- †Marfisch,
- †Münster,
- †Rappoltsweiler,
- Straßburg i. Elsaß: †Realschule bei St. Johann.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

- Biebrich,
- Biedenkopf,
- Burgthude,
- Eulm,
- Delitzsch,
- Diez,
- Dirschau,
- Dülken,
- Düren: Real-Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
- Eilenburg,
- Einbeck,
- Ems,
- Eschwege: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
- Eschweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
- Eupen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium).
- Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
- Freiburg i. Schlesien,
- Fulda,
- Gardelegen,
- Geisenheim,
- Greifswald: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
- Gumbinnen,

Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Havelberg,
 Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
 Jenkau,
 Krossen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
 Langenberg,
 Langensalza,
 Lauenburg a. d. Elbe: Albinusschule,
 Lennep,
 Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
 Löwenberg,
 Lützenwalde,
 Lübben,
 Marburg,
 Marne,
 Mühlhausen i. Thüringen: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 München-Glabbech: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Nauen,
 Naumburg a. d. Saale,
 Neumünster: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
 Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Northeim,
 Oberhausen.
 Oberlahnstein,
 Odesloe,
 Otterndorf,
 Papenburg,
 Pillau,
 Rathenow,
 Ratibor,
 Remscheid,
 Riesenburg,
 Schleswig: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Schmalkalden,
 Schönebeck,
 Segeberg,
 Sonderburg,
 Syreberg,
 Stargard i. Pommern,
 Stolp: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Uelzen,
 Wesel: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Wolgast,

Wollin,
Briegen.

II. Großherzogthum Baden.

Baden: Realklassen des Gymnasiums,
Durlach: Real-Abtheilung des Progymnasiums,
Mosbach.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,
Parchim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

IV. Herzogthum Braunschweig.

Gandersheim.

V. Herzogthum Anhalt.

Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

VI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

VII. Fürstenthum Waldeck.

Krofsen.

d. Höhere Bürgerschulen.

I. Großherzogthum Hessen.

Dieburg: Höhere Bürgerschule (†Realschul-Abtheilung und Pro-
gymnasial-Abtheilung).

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

†Rostock.

e. Oeffentliche Schullehrer-Seminare.

I. Königreich Preußen.

Alfeld: Evangelisches Seminar,
Altdöbern: Evangelisches Seminar,
Angerburg: Evangelisches Seminar,
Aurich: Evangelisches Seminar,
Barby: Evangelisches Seminar,
Beverfesa: Evangelisches Seminar,
Berent: Katholisches Seminar,

Berlin: Evangelisches Seminar für Stadtschullehrer,
 Boppard: Katholisches Seminar,
 Braunsberg: Katholisches Seminar,
 Breslau: Katholisches Seminar,
 Brieg: Evangelisches Seminar,
 Bromberg: Evangelisches Seminar,
 Brühl: Katholisches Seminar,
 Büren: Katholisches Seminar,
 Bütow: Evangelisches Seminar,
 Bunzlau: Evangelisches Seminar,
 Cammin: Evangelisches Seminar,
 Cornelimünster: Katholisches Seminar,
 Delitzsch: Evangelisches Seminar,
 Dillenburg: Paritätisches Lehrer-Seminar
 Dramburg: Evangelisches Seminar,
 Drossen: Evangelisches Seminar,
 Eckernförde: Evangelisches Seminar,
 Eisleben: Evangelisches Seminar,
 Elsterwerda: Evangelisches Seminar,
 Elten: Katholisches Seminar,
 Erfurt: Evangelisches Seminar,
 Ezin: Katholisches Seminar,
 Franzburg: Evangelisches Seminar,
 Friedeberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
 Fulda: Katholisches Seminar,
 Genthin: Evangelisches Seminar,
 Graudenz: Katholisches Seminar,
 Gütersloh: Evangelisches Seminar,
 Habelschwerdt: Katholisches Seminar,
 Hadersleben: Evangelisches Seminar,
 Halberstadt: Evangelisches Seminar,
 Hannover: Evangelisches Seminar,
 Heiligenstadt: Katholisches Seminar,
 Herdecke: Evangelisches Seminar,
 Hilsenbach: Evangelisches Seminar,
 Hildesheim: Katholisches Seminar,
 Homberg: Evangelisches Seminar,
 Karalene: Evangelisches Seminar,
 Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf): Katholisches Seminar,
 Königsberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
 Köpenick: Evangelisches Seminar,
 Köslin: Evangelisches Seminar,
 Koschmin: Evangelisches Seminar,
 Kreuzburg: Evangelisches Seminar,
 Kyritz: Evangelisches Seminar,

Liebenthal: Katholisches Seminar,
 Liegnitz: Evangelisches Seminar,
 Linnich: Katholisches Seminar,
 Löbau: Evangelisches Seminar,
 Lüneburg: Evangelisches Seminar,
 Marienburg i. Westpreußen: Evangelisches Seminar,
 Mettmann: Evangelisches Seminar,
 Moers: Evangelisches Seminar,
 Montabaur: Paritätisches Lehrer-Seminar,
 Mühlhausen i. Thüringen: Evangelisches Seminar,
 Münsterberg: Evangelisches Seminar,
 Münstermaifeld: Katholisches Seminar,
 Neu-Ruppin: Evangelisches Seminar,
 Neuried: Evangelisches Seminar,
 Neuzelle: Evangelisches Seminar,
 Northeim: Evangelisches Seminar,
 Ober-Glogau: Katholisches Seminar,
 Odenkirchen: Katholisches Seminar,
 Oels: Evangelisches Seminar,
 Oranienburg: Evangelisches Seminar,
 Ortelsburg: Evangelisches Seminar,
 Osnabrück: Evangelisches Seminar,
 Osterburg: Evangelisches Seminar,
 Osterode i. Ostpreußen: Evangelisches Seminar,
 Ottweiler: Evangelisches Seminar,
 Paradise: Katholisches Seminar,
 Peiskretscham: Katholisches Seminar,
 Petershagen: Evangelisches Seminar,
 Pilschowitz: Katholisches Seminar,
 Pölsig: Evangelisches Seminar,
 Prenzlau: Evangelisches Seminar,
 Preußisch-Eylau: Evangelisches Seminar,
 Preußisch-Friedland: Evangelisches Seminar,
 Proskau: Katholisches Seminar,
 Prüm: Katholisches Seminar,
 Pyritz: Evangelisches Seminar,
 Ragnit: Evangelisches Seminar,
 Raseburg: Evangelisches Seminar,
 Rawitsch: Paritätisches Seminar,
 Reichenbach i. d. Ober-Lausitz: Evangelisches Seminar,
 Rhendt: Evangelisches Seminar,
 Rosenberg: Katholisches Seminar,
 Rütthen: Katholisches Seminar,
 Sagan: Evangelisches Seminar,
 Schlüchtern: Evangelisches Seminar,

Segeberg: Evangelisches Seminar,
 Siegburg: Katholisches Seminar,
 Soest: Evangelisches Seminar,
 Stade: Evangelisches Seminar,
 Steinau a. d. Oder: Evangelisches Seminar,
 Tondern: Evangelisches Seminar,
 Tuchel: Katholisches Seminar,
 Uetersen: Evangelisches Seminar,
 Usingen: Paritätisches Lehrer-Seminar,
 Verden: Evangelisches Seminar,
 Waldau: Evangelisches Seminar,
 Warendorf: Katholisches Seminar,
 Weisensfels: Evangelisches Seminar,
 Wittlich: Katholisches Seminar,
 Wunstorf: Evangelisches Seminar,
 Ziegenhals: Katholisches Seminar,
 Zülz: Katholisches Seminar.

II. Königreich Bayern.

Altdorf: Schullehrer-Seminar,
 Amberg: Lehrerbildungsanstalt,
 Bamberg: Schullehrer-Seminar,
 Bayreuth: Lehrerbildungsanstalt,
 Eichstätt: Lehrerbildungsanstalt,
 Freising: Schullehrer-Seminar,
 Kaiserslautern: Lehrerbildungsanstalt,
 Lauingen: Schullehrer-Seminar,
 Schwabach: Schullehrer-Seminar,
 Speyer: Lehrerbildungsanstalt,
 Straubing: Schullehrer-Seminar,
 Würzburg: Schullehrer-Seminar.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Seminar,
 Auerbach: Königliches Seminar,
 Bautzen: Landständisches evangelisches Seminar,
 Domstiftliches katholisches Seminar,
 Borna: Königliches Seminar,
 Dresden-Friedrichstadt: Königliches Seminar,
 Dresden-Neustadt: Freiherrlich v. Fletcher'sches Seminar,
 Grimma: Königliches Seminar,
 Löbau: Königliches Seminar,
 Meissen: Königliches Seminar,
 Oschatz: Königliches Seminar,

Pirna: Königliches Seminar,
 Plauen (bei Dresden): Königliches Lehrer-Seminar,
 Plauen im Voigtlande: Königliches Seminar,
 Rochlitz: Königliches Seminar,
 Schneeberg, Königliches Seminar,
 Waldburg: Fürstlich Schönburg'sches Seminar,
 Zschopau: Königliches Seminar.

IV. Königreich Württemberg.

Eßlingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
 Gmünd: Katholisches Schullehrer-Seminar,
 Künzelsau: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
 Nagold: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
 Nürtingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
 Saulgau: Katholisches Schullehrer-Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrer-Seminar,
 Karlsruhe: Großherzogliches Lehrer-Seminar I,
 Karlsruhe: Großherzogliches Lehrer-Seminar II,
 Meersburg: Großherzogliche Lehrer-Bildungsanstalt.

VI. Großherzogthum Hessen.

Alzen: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
 Bensheim: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
 Friedberg: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Neukloster: Großherzogliches Lehrer-Seminar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
 Weimar: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: Herzogliches Lehrer-Seminar,
 Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrer-Seminar.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Silbburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrer-Seminar.

XI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Herzogliches Schullehrer-Seminar.

XII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Herzogliches Ernst Albert-Schullehrer-Seminar,
 Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XIII. Herzogthum Anhalt.

Cöthen: Herzogliches Landes-Seminar.

XIV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Sondershausen: Fürstliches Landes-Seminar.

XV. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Fürstliches Schullehrer-Seminar.

XVI. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Schleiz: Fürstliches Seminar.

XVII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Fürstliches Lehrer-Seminar (verbunden mit Gymnasium
 Adolphinum und Real-Progymnasium).

XVIII. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Fürstliches Lehrer-Seminar.

XIX. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Schullehrer-Seminar.

XX. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Staatliches Volks-Schullehrer-Seminar.

XXI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Staatliches Lehrer-Seminar.

XXII. Elsaß-Lothringen.

Colmar: Lehrer-Seminar I,
 Lehrer-Seminar II,

Metz: Lehrer-Seminar,

Oberehnheim: Lehrer-Seminar,

Pfalzburg: Lehrer-Seminar,

Strasbourg i. Elsaß: Lehrer-Seminar.

f. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: †Landwirthschaftsschule,
 Brieg: †Landwirthschaftsschule,
 Cleve: †Landwirthschaftsschule,
 Dahme: †Landwirthschaftsschule,
 Eldena: †Landwirthschaftsschule,
 Flensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Ober-Realschule),
 Heiligenbeil: †Landwirthschaftsschule,
 Herford: †Landwirthschaftsschule,
 Hildesheim: †Landwirthschaftsschule,
 Liegnitz: †Landwirthschaftsschule,
 Lüdinghausen: †Landwirthschaftsschule,
 Marggrabowa i. Ostpreußen: †Landwirthschaftsschule,
 Marienburg i. Westpreußen: †Landwirthschaftsschule,
 Samter: †Landwirthschaftsschule,
 Schwelbin i. Pommern: †Landwirthschaftsschule,
 Weilburg: †Landwirthschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Industrieschule,
 Lichtenhof: †Kreislandwirthschaftsschule,
 München: †Handelschule,
 †Industrieschule,
 Nürnberg: †Handelschule,
 †Industrieschule.

III. Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Öffentliche Handels-Lehranstalt,
 Döbeln: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Dresden: †Öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kauf-
 mannschaft (höhere Handelschule),
 Leipzig: †Öffentliche Handels-Lehranstalt,
 Zittau: †Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums.

IV. Großherzogthum Hessen.

Groß-Umstadt: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule).

V. Großherzogthum Oldenburg.

Barel: †Landwirthschaftsschule.

VI. Herzogthum Braunschweig.

Marienberg bei Helmstedt: †Landwirthschaftliche Schule.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
 Arnstadt: †Handels-Abtheilung der Realschule.

VIII. Elsaß-Lothringen.
 Rufach: †Landwirthschaftsschule.

Privat-Lehranstalten.¹⁾

I. Königreich Preußen.

Berlin: †Handelschule von Paul Lach,
 Cosel i. Ober-Schlesien: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung
 des Vorstehers G. Schwarzkopf,
 Erfurt: †Handels-Fachschule von Albin Körner,
 Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Albert Siebert,
 Frankfurt a. Main: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungs-Institut v.
 Karl Schwarz,
 Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Garnier'sche Lehr- u.
 Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Pröscholdt,
 Gaesdonk (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und Erziehungs-
 Anstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn,²⁾
 Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerchule unter Leitung des Diakon
 G. Lenß,
 St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut (Institut Hofmann) d.
 Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrad),
 Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädagogium (†realistisches
 und progymnasiale Abtheilung) von Otto Kühne,
 Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Er-
 ziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas,

¹⁾ Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Dispensationen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

²⁾ Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugniß für den einjährigen freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars an Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preussischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Oftertermin 1899 einschließlicg Geltung.

- Lauterberg a. Sarz: †Höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels,
 Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Hermann Bauer,¹⁾
 Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl,
 Osnabrück: †Nölle'sche Handelsschule des Dr. L. Lindemann,
 Ostrau (früher Ostrowo) bei Jilehne: Progymnasiale und real-progymnasiale Abtheilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach,
 Paderborn: †Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule) von Heinrich Reismann,
 Sachsa a. Sarz: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt (Privat-Realschule) von Wilbrand Rhotert,
 Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschul.-Abtheilung des Erziehungs-Instituts des Dr. Franz Knickenberg.

II. Königreich Bayern.

- Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranstalt von Johann Stahlmann, Donnersberg bei Marenheim (Pfalz): †Real- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel,
 Frankenthal (Pfalz): †Real-Lehr-Institut von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle,
 Fürth: †Israelitische Bürgerschule des Dr. Samuel Dessau,
 Marktbreit a. Main: †Städtische Real- und Handelsschule unter Leitung von Joseph Damm,
 Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombich).

III. Königreich Sachsen.

- Dresden: †Real-Institut von G. Müller-Gelinek und Dr. P. Th. Schumann,²⁾
 †Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Pastors a. D. Johannes Friedr. Ludwig Pringhorn (früher Ernst Böhme),
 †Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler,²⁾
 Leipzig: †Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth,
 †Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,
 †Privat-Realschule von Otto Albert Toller.

¹⁾ Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auf Grund des Bestehens der Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange unter Anwendung der preussischen Prüfungsordnung vom 6. Januar 1892 zu erteilen.

²⁾ Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Höhere Handelsschule unter Leitung des Prof.
Eugen Bonhöffer,
†Realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt
Professors Karl Widmann (des Instituts Rausche)

V. Großherzogthum Baden.

Waldkirch: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Rudolph Plahn,
Weinheim: Privatanstalt des Dr. D. W. Bender (verbunden
staatlicher höherer Bürgerschule).

VI. Großherzogthum Hessen.

Mainz: †Privat-Lehranstalt von Adolph Schickert (früher Dr. S.
rich Hestamp),¹⁾
Offenbach a. Main: †Goetheschule des Dr. Pius Sad²⁾.

VII. Großherzogthum Sachsen.

Jena: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer,
†Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn,
Seesen a. Harz.: †Jacobson-Schule unter Leitung des Dr.
Philippson,
Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Ta

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: †Privat-Realschule von Heinrich Christian Wehner.

X. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abtheilung der Lehr- und
Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Scha

XI. Herzogthum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasiale Abtheilung (Privat-Progymnasium
Instituts des Professors Dr. Otto Wolterstorff.

XII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Reilshau: †Erziehungs-Anstalt des Professors Dr. Johannes W

¹⁾ Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis
Ostertermin 1898 einschließlich Geltung.

²⁾ Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis
Michaelstermin 1897 einschließlich Geltung.

XIII. Fürstenthum Waldeck.

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspary
(Progymnasial-Abtheilung und Real-Progymnasial-
Abtheilung).

XIV. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelschule (Handels-Akademie)
unter Leitung des Dr. Friedrich Clausen.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann.

XVI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Privat-Realschule von C. W. Debbe.

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Schule des Dr. L. A. Bieber,
†Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Dr. Oskar
Dränert,
†Schule des Dr. A. Richard Lange,
†Schule des Dr. Th. Wahnschaff,
†Realschule der Falmud-Lora unter Leitung des Dr. Jo-
seph Goldschmidt,
†Realschule des unter Leitung des Direktors J. Wichern
und des wissenschaftlichen Lehrers Karl Harald von
Damedt stehenden Paulinums, Pensionat des Rauben
Hauseß.

Berlin, den 10. Juni 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Armee-

He

31. Jahrgang.

Abonnements auf dieses Blatt
gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitun-
geig
Der Verkauf einzelner Numm
für Berlin ist auch eine Verkaufsst
jeden Druckbogen von 8 Seiten (5

Einkommens

Ich bestimme:

1. Die Gehälter von
erhöhtlichen Höhe
Die jetzige
Meinem Regiment
scheiden aus diese
Pferdehaltung na
2. Neben dem Geha
Pferdehaltung na
3. Der den Obersta
Gardes du Corp
Dagegen erhalten
lassen befinden,
der Obersta
der Obersta
4. Für 58 Prozent
ständig. Das Au
5. Die Befehung de
dem Milit
den Artill
der Aufsä
der Verju
den Belle
den Neme
der Krieg
ber verein
den Krieg
den Rade
den Unte
der Zusa

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang.

Berlin den 16. Juli 1897.

Nr. 31.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 *M.* 50 *M.*, für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Altkasten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 *M.* 90 *M.*

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pöförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 *M.* für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 *M.* für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 189.

Einkommensaufbesserung für Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte.

Ich bestimme:

1. Die Gehälter von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten werden in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Höhe festgesetzt.
Die jetzigen Inhaber der Stabsoffizierstelle und der drei Rittmeisterstellen 1. Klasse bei Meinem Regiment der Gardes du Corps beziehen die bisherigen höheren Gehälter bis zum Ausscheiden aus diesen Stellen weiter.
2. Neben dem Gehalt werden nicht pensionsfähige Zulagen an Stelle einer Entschädigung für die Pferdehaltung nach Maßgabe des Abschnitts b der Anlage 1 gewährt.
3. Der den Oberstabsärzten bei Meinem 1. Garde-Regiment zu Fuß und bei Meinem Regiment der Gardes du Corps bisher gewährte Gehaltszuschuß von je 600 *M.* jährlich kommt in Fortfall. Dagegen erhalten diese beiden Sanitätsoffiziere, wenn sie sich in einer der nachbezeichneten Gehaltsklassen befinden, einen Gehaltszuschuß und zwar:
 - der Oberstabsarzt 1. Klasse mit 5 850 *M.* Gehalt
150 *M.* jährlich,
 - der Oberstabsarzt 2. Klasse mit 3 900 *M.* Gehalt
300 *M.* jährlich.
4. Für 58 Prozent der etatsmäßigen Hauptmanns- und Rittmeisterstellen ist das Gehalt 1. Klasse zuständig. Das Aufrücken in dieses Gehalt erfolgt nach wie vor innerhalb der einzelnen Waffengattung.
5. Die Besetzung der Hauptmanns- oder Rittmeisterstellen bei
 - dem Militär-Reit-Institut,
 - den Artillerie-Schießschulen,
 - der Luftschiffer-Abtheilung,
 - der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission,
 - den Bekleidungsämtern,
 - den Remonteankaufs-Kommissionen,
 - der Kriegsakademie,
 - der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule,
 - den Kriegsschulen,
 - den Kadettenanstalten,
 - den Unteroffizierschulen und Unteroffiziererschulen,
 - der Infanterie-Schießschule und Gewehr-Prüfungskommission,

Anlagen 1 u. 2.

der Militär-Turnanstalt,
dem Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg,
den Lehrschmieden,
den Festungsgefängnissen und Arbeiterabtheilungen,
den technischen Instituten,
der Artillerie-Prüfungskommission und
der Oberfeuerwerkerschule

mit Hauptleuten beziehungsweise Rittmeistern 1. oder 2. Klasse erfolgt unabhängig von dem bezüglichen Etat lebiglich nach dem dienstlichen Bedürfnis. Hierdurch entstehende Abweichungen von den Etats werden innerhalb der Waffe ausgeglichen.

6. Gnadenzulagen für Premierlieutenants sind nicht mehr zu beantragen. Die bewilligten derartigen Zulagen fallen mit Ende Juli 1897 fort.
7. Die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 4 haben, soweit nicht unter Ziffer 1 abweichend verfügt ist, vom 1. April 1897 ab Gültigkeit.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Gothenburg, an Vordr. M. D. Hohenzollern den 7. Juli 1897.

Wilhelm.

v. Gofler.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Juli 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Folgendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

Zu 1 und 3 bis 5. In den vom 1. April 1897 ab gültigen Friedens-Verpflegungs-Etats sind außer den durch die Aenderungen in den Gehaltsätzen erforderlichen Berichtigungen noch die folgenden handschriftlich zu bewirken:

§. V. E. Nr. 1 und 18. Unter Titel 2 ist hinter den Worten:

»Gehaltszuschuß desselben« zu setzen:

»bei einem Gehalte von 487,50 M. = 12,50 M.,

bei einem solchen vom 325 M. = 25 M. monatlich.«

In Längsspalte 6 ist die Zahl »50« zu streichen.

Dieselbe Aenderung ist im §. V. E. Nr. 76 an der Stelle »Gehaltszuschuß u. s. w.« vorzunehmen.

§. V. E. Nr. 37 und 39. Die Anmerkungen 1 sind zu streichen.

§. V. E. Nr. 38. Desgleichen die Anmerkung hinter: »2 Hauptleute 1. Klasse, 1 Hauptmann 2. Klasse«.

§. V. E. Nr. 40 und 49. Desgleichen die Anmerkung hinter: »1 Hauptmann 2. Klasse«.

§. V. E. Nr. 50 und 51. Desgleichen die Anmerkungen hinter: »2 Rittmeister 1. Klasse, 1 Rittmeister 2. Klasse«.

§. V. E. Nr. 52. Desgleichen die Anmerkung hinter: »1 Rittmeister 1. Klasse, 1 Rittmeister 2. Klasse«.

§. V. E. Nr. 70. In der Anmerkung ist anstatt: »300 M.« zu setzen: »325 M.«.

§. V. E. Nr. 75. Die Anmerkung erhält den Zusatz:

»Der Mehrbetrag des Chargengehalts wird über den Etat gezahlt, jedoch kommt der Unterschied zwischen dem Gehalt der Hauptleute u. s. w. 1. Klasse und demjenigen 2. Klasse nach der Zahl der auf diese Weise besetzten Stellen auf die etatsmäßige Gesamtzahl der Hauptleute u. s. w. 1. Klasse der betreffenden Waffe in Anrechnung.«

Ueber die Aenderungen in den sonstigen Spezialtats, z. B. für die Kriegsschulen, Rabettenanstalten, Unteroffizierschulen, ergeben besondere Bestimmungen.

In der Friedens-Befolgungsvorschrift sind auf Seite 21 (§ 21,1) die Zeilen 7 bis 12 von oben handschriftlich wie folgt zu berichtigen:

3 900 M. bis ausschl.	5 400 M. täglich	4 M. — Pf.
2 700 „ „	3 900 „ „	2 „ 50 „
2 100 „ „	2 700 „ „	2 „ 25 „
1 440 „ „	2 100 „ „	1 „ 75 „
1 164 „ „	1 440 „ „	1 „ 25 „
900 „ „	1 164 „ „	1 „ — „*)

In der Anlage 1 und dem Muster 11 zu der gedachten Vorschrift ändern sich die Gehaltsätze entsprechend der Anlage 1 zu der vorstehenden Allerhöchsten Ordre. Die Berichtigung wird handschriftlich bewirkt.

Zu 2. Die Zulage als Entschädigung für die Pferdehaltung wird wie das Gehalt gezahlt, im Falle der Gewährung des Gnabengehalts auch neben diesem.

Die Verrechnung findet beim Kapitel 24 Titel 8 der fortbauenden Ausgaben statt.

Die Truppentheile nehmen die gezahlten Beträge in die Verpflegungsliquidation auf.

Der §. 25,1 der Friedens-Befolgungsvorschrift erhält in der 6. Zeile hinter dem Wort »Zulagen« den handschriftlichen Zusatz:

»(jedoch nicht der als Entschädigung für die Pferdehaltung gewährten)«.

Die aus Vorstehendem sich ergebenden Aenderungen und Ergänzungen der Druckvorschriften werden, soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, durch Deckblätter oder Nachträge bekannt gegeben werden.

Im Uebrigen gelten folgende Festsetzungen:

1. den pensionirten und sonst ausgeschiedenen Offizieren und Beamten, welche für April d. J. und später Gehalt empfangen haben, ist das höhere Gehalt sowie die Zulage als Entschädigung für die Pferdehaltung für die zuständige Zeit nachzuzahlen. Dasselbe gilt sinngemäß hinsichtlich des Gehalts u. s. w. derjenigen Offiziere und Beamten, welche seit dem 1. April d. J. verstorben sind. Offiziere, welche für April d. J. Gnabengehalt bezogen haben, sind von dem Empfange des höheren Gehalts ausgeschlossen.

Die höheren Pensionsbeträge für die hiernach in Betracht kommenden Offiziere und Beamten werden von der Pensionsabtheilung, die höheren Wittwen- und Waisengelder von der Unterstützungsabtheilung des Kriegsministeriums angewiesen werden, ohne daß es eines besonderen Antrages seitens der Betheiligten bedarf.

2. In den schon jetzt mit Dienstaltersstufen ausgestatteten Befolgungsklassen bleibt das gegenwärtige Befolgungsdienstalter der Beamten für das künftige Aufsteigen im Gehalt maßgebend, sofern das Anfangsgehalt bei der Aufbesserung erhöht oder unverändert geblieben ist.

Wegen Neuregelung des Befolgungsdienstalters der vor dem 1. April d. J. beförderten oder im dienstlichen Interesse in andere Stellen versetzten Beamten bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Das Befolgungsdienstalter der zum 1. April d. J. beförderten oder im dienstlichen Interesse versetzten Beamten regelt sich nach den seitherigen Grundsätzen, wonach das aufgebesserte Gehalt der früheren Stelle für die Festsetzung des Gehalts in der neuen Stelle maßgebend ist.

3. Hat eine Ermäßigung des Anfangsgehalts stattgefunden, oder sind verschiedene Befolgungsklassen zu einer Gehaltsklasse vereinigt, so ist daran festzuhalten, daß die Beamten in ihren seitherigen Gehaltsverhältnissen auch nicht vorübergehend schlechter gestellt werden.

Demgemäß ist das Befolgungsdienstalter der am 1. April d. J. vorhanden gewesenen Beamten um denjenigen Zeitraum vorzubathiren, welcher zum Durchlaufen der vor dem bisherigen Anfangsgehalt liegenden neuen Stufen erforderlich ist. Ist nur der Satz der untersten Stufe verkürzt, so verbleiben die vor dem 1. April angestellten Beamten in dem höheren Gehaltsatz bis zum Aufsteigen in die nächsthöhere Gehaltsstufe.

Für die Beamten in vereinigten Gehaltsklassen (Intendanturssekretäre, Festungsbaupolier u. s. w.) rechnet das Befoldungsdienstalter von demjenigen Zeitpunkte ab, auf welchen das Befoldungsdienstalter als Assistent bz. Festungsbaupolier 2. Klasse festgesetzt war. Für Beamte, welche in der Klasse der Assistenten, Festungsbaupolier 2. Klasse u. s. w. weniger als 3 Jahre zugebracht haben, ist das bisherige Befoldungsdienstalter als Sekretär, Festungsbaupolier 1. Klasse u. s. w. um 3 Jahre vorzubutieren.

Ist ein Beamter der vereinigten Gehaltsklassen in der bisherigen höheren Klasse wegen unzureichender Befähigung oder aus sonstigen in seiner Person liegenden Gründen verspätet angestellt, so ist das Befoldungsdienstalter um den Zeitraum dieser verspäteten Anstellung zu kürzen.

4. Bei Einreihung von Beamten mit Einzelgehalt in Klassen mit Dienstaltersstufen ist das Befoldungsdienstalter nach der etatsmäßigen Anstellung festzusetzen. Ist das bisherige Einzelgehalt höher als der nach der Dienstaltersstufentafel zustehende Befoldungsatz, so ist das höhere Gehalt bis zum Aufsteigen in eine entsprechend höhere Gehaltsstufe fortzubeziehen.
5. Für Intendanturssekretäre kommt die Stellenzulage ganz, für die Kalkulatoren im Kriegsministerium insoweit in Wegfall, als die betreffenden Empfänger im Gehalt aufgebessert werden.
6. Die höheren Gehälter der Beamten werden bei den Befoldungstiteln verausgabt.

No. 819/6. 97. A. 1.

v. Götter.

Nachweisung

der

vom 1. April 1897 ab für Offiziere und Sanitäts-
offiziere gültigen Einkommens-Veränderungen.

Pfd. Nr.	Chargen.	Betrag	
		jährlich M.	monatlich M.
	Es erhalten vom 1. April 1897 ab:		
	a. Gehalt:		
1.	Die Stabsoffiziere ohne den Rang und die Gehühnisse von Regimentskommandeuren bei sämtlichen Waffen und der Platzmajor in Berlin	5 850	487,50
2.	Die Hauptleute und Rittmeister 1. Klasse } bei sämtlichen Waffen ausschließlich der Platzmajore und Traindepot-Offiziere, jedoch einschließlich der Zeug- und Feuer- werks-hauptleute.	3 900	325
	„ „ „ „ 2. „ }	2 700	225
3.	Die Platzmajore in Altona, Bitch, Feste Boyen, Breslau, Cassel, Coblenz, Eöln, Cüstrin, Danzig, Darmstadt, Diedenhofen, Frankfurt a. M., Glatz, Glogau, Graudenz, Hannover, Karlsruhe, Königsberg, Magdeburg, Mainz, Metz, Neubreisach, Pillau, Posen, Potsdam, Rastatt, Spandau, Swinemünde, Stettin, Straßburg, Thorn, Ulm linkes Ufer, Wesel	3 900	325
		2 700	^{b₃} 225
4.	Die ersten Traindepot-Offiziere	3 900	325
		2 700	^{b₃} 225
5.	Die Premierlieutenants bei sämtlichen Waffen, ausschließlich der Traindepot-Offiziere und Zeug- und Feuerwerks-Premierlieutenants, jedoch einschließlich der Oberjäger im reitenden Feldjägerkorps	1 500	125
6.	Die zweiten Traindepot-Offiziere	2 400	200
		2 100	^{b₃} 175
7.	Die Zeug- und Feuerwerks-Premierlieutenants	2 160	180
8.	Die Zeug- und Feuerwerkslieutenants	1 800	150
		1 440	^{b₃} 120
9.	Die Kommandanten der Invalidenhäuser in Stolp und Carlshafen	3 300	275
10.	Die Kompagniechefs bei den Invaliden-Instituten	3 000	250
		2 400	^{b₃} 200
11.	Die Hauptleute bei den Invaliden-Instituten	2 400	200
12.	Die Premierlieutenants bei den Invalidenhäusern und bei der mecklenburgischen Invalidenabtheilung in Schwerin	1 500	125
13.	Die Generalärzte 2. Klasse	7 200	600
14.	Die Divisionsärzte	6 000	500
15.	Die Oberstabsärzte 1. Klasse	5 850	487,50
		5 400	^{b₃} 450

Pfd. Nr.	C h a r g e n.	B e t r a g		
		jährlich <i>M.</i>	monatlich <i>M.</i>	
16.	Die Oberstabsärzte 2. Klasse.....	3 900	325	
17.	Die Stabsärzte.....	2 700	225	
18.	Die Assistenzärzte 1. Klasse.....	1 500	125	
b. Nicht pensionsfähige Zulage an Stelle einer Entschädigung für die Pferdehaltung:				
19.	Die Stabsoffiziere ohne den Rang und die Gehührnisse von Regiments- kommandeuren.....	} bei der Kavallerie und reitenden Artillerie und die aus diesen Waffen hervorgegan- genen Offiziere dieser Chargen in besonderen Stellungen, welche rationsberechtigt, aber nicht oder nicht voll pferdegeldberechtigt sind.	300	25
20.	Die Hauptleute und Rittmeister 1. Klasse.		300	25
21.	„ „ „ „ 2. „ .		360	30
22.	Die Premierlieutenants.....		180	15

Nachweisung

der

vom 1. April 1897 ab für höhere und mittlere
Beamte gültigen Gehälter.

Kapitel des Etats.	Titel	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.
Tarifklassen I und II des Wohnungsgeldzuschusses.			
Klasse 3.			
17.	1./2.	Evangelischer und katholischer Feldpropst	2
Klasse 5.			
14.	3.	Abtheilungschefs und vortragende Rätbe beim Kriegsministerium	26
Klasse 8.			
16.	1.	Militär-Intendanten	16
Klasse 9.			
18.	1.	Rätbe des General-Auditoriat	6
Tarifklasse III des Wohnungsgeldzuschusses.			
Klasse 4.			
35.	18.	Studien-Direktoren bei der Haupt-Kadettenanstalt	2
Klasse 7.			
38.	1.	Direktor der Versuchsstelle für Sprengstoffe	1
Klasse 8.			
38.	1.	Chemiker und Physiker bei der Versuchsstelle für Sprengstoffe	2
Klasse 12.			
22.	1.	Planckammer-Inspektor	1
Klasse 15.			
18.	2.	Korps-Auditeure und Gouvernements-Auditeur in Berlin	17
Klasse 16.			
14. 28.	5. 1.	Intendantur- und Baurätbe	26

Die Beamten beziehen in der									Die Beamten verbleiben in der									Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Stufe									Stufe									
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	
11000	
7500	8400	9300	10200	11000	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	
									12									
6900	7600	8200	9000	3	3	3	Rest der Dienstjahre		
									9									
6300	6900	7400	7900	8400	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	
									12									
6000	6400	6800	7200	3	3	3	Rest der Dienstjahre		
									9									
5400	5800	6200	6600	6900	7200	.	.	.	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	.	.	.	
									15									
5400	5800	6200	6600	6900	7200	.	.	.	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	.	.	.	
									15									
5400	6000	6600	3	3	Rest der Dienstjahre			
									6									
5100	5700	6300	3	3	Rest der Dienstjahre			
									6									
4200	4800	5400	5900	6400	6900	.	.	.	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	.	.	.	
									15									

Kapitel des Etats.	Titel	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.
Klasse 18.			
15.	1.	Kriegszahlmeister und Oberbuchhalter.....	2
22.	15.	Vermessungsdirigenten der Landesaufnahme.....	4
Klasse 19.			
35.	6.	Lehrer (Professoren) an der Kriegsakademie.....	2
35.	10.	Lehrer der Vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule.....	4
Klasse 20.			
15.	1.	Rassirer der Oberbuchhaltereien der General-Militärklasse und der Rendant der Militär-Pensionklasse.....	3
Klasse 21.			
16.	2.	Ober-Intendanturrath und Intendanturräthe.....	84
Klasse 24.			
14.	5.	Ober-Ingenieur beim Kriegsministerium.....	1
38.	1.	Ober-Ingenieure und Ober-Chemiker bei den technischen Instituten der Artillerie.....	4
Klasse 26.			
17.	1.	Evangelische Oberpfarrer.....	15
17.	2.	Katholische Divisions- und Garnisonpfarrer mit dem Range als Oberpfarrer....	7
Klasse 27.			
28.	1.	Garnison-Bauinspektoren.....	112
Klasse 28.			
14.	5./6.	Oberstabsapotheker, Expedienten, Registratoren, Kanzleivorsteher (einschließlich eines Expedienten, dessen Besoldung aus dem Reichs-Invalidenfonds erstattet wird).	214

Die Beamten beziehen in der									Die Beamten verbleiben in der									Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Stufe									Stufe									
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	
5400	5700	6000	3	3	Rest der Dienstjahre		
"	"	"	"	"	" "		
4500	4900	5300	5700	6000	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre		.	.	.	
"	"	"	"	"	"	"	" "		
5000	5500	3	Rest der Dienstjahre			
3600	4200	4800	5300	5800	6300	.	.	.	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre		.	.	
4000	4500	5000	5500	6000	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre		.	.		
"	"	"	"	"	"	"	" "		
3600	4200	4800	5350	5850	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre		.	.		
"	"	"	"	"	"	"	" "		
3600	4200	4700	5200	5700	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre		.	.		
3000	3500	4000	4500	5000	5500	6000	.	.	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre			

Kapitel des Etats.	Titel	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.
		Klasse 30.	
38.	1.	Konstrukteure 2. Klasse	2
		Klasse 35.	
15.	1.	Kassierer der Militär-Pensionskasse, Buchhalter der General-Militärkasse (einschließlich 4, deren Besoldung aus Marinefonds erstattet wird)	18
		Klasse 36.	
18.	2.	Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure (ausschließlich 1 in Neu-Ulm)	96
		Klasse 37.	
35.	18.	Oberlehrer bei den Kadettenanstalten	83
		Klasse 39.	
15.	2.	Rendant der Zahlungsstelle XIV. Armeekorps	1
22.	1.	Archivar für das Kriegsarchiv des großen Generalstabes	1
38.	1.	Ingenieure, Chemiker und Physiker bei den technischen Instituten der Artillerie ..	26
		Klasse 40.	
17.	1.	Evangelische Divisions- und Garnisonpfarrer	60
17.	2.	Ratholische Divisions- und Garnisonpfarrer (ausschließlich 1 für Neu-Ulm)	37
84.	3.	Evangelischer Pfarrer beim Invalidenhause in Berlin	1
35.	18.	Evangelischer Pfarrer bei der Haupt-Kadettenanstalt	1
35.	18.	Ratholischer Pfarrer bei der Haupt-Kadettenanstalt	1
35.	42.	Evangelischer Pfarrer und Schulinspektor beim Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg	1
		Klasse 42.	
16.	2.	Intendanturassessoren	43
		Tarifklasse V des Wohnungsgeldzuschusses.	
		Klasse 1.	
22.	1.	Büreauvorsteher beim Generalstabe	1

Die Beamten beziehen in der									Die Beamten verbleiben in der									Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Stufe									Stufe									
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	
4200	4500	4800	3	3	Rest der Dienstjahre	
3300	3800	4300	4800	3	3	3	Rest der Dienstjahre	
2400	2900	3400	3900	4400	4900	5300	5700	.	3	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	
2700	3000	3300	3600	3900	4200	4500	4800	5100	3	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	
3000	3300	3600	3900	4200	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
2400	2900	3400	3800	4200	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
2100	2700	3300	3	3	Rest der Dienstjahre	
4000	4500	5000	3	3	Rest der Dienstjahre	

Kapitel des Etats.	Titel	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.
22.	15.	Rechnungsführer beim Landesvermessungswesen	1
25.	1.	Proviandamts-Direktoren	19
Klasse 2.			
27.	1.	Garnisonverwaltungs-Direktoren	39
Klasse 4.			
26.	1.	Rendanten bei den Bekleidungsämtern	16
29.	1.	Rendant bei der Kaiser Wilhelms-Akademie	1
33.	1.	Administratoren bei den Remontedepots	17
35.	18.	Rendant bei der Hauptkafettenanstalt	1
Klasse 5.			
25.	1.	Proviandmeister	44
39.	1.	Direktor des Militär-Brieftaubenwesens	1
Klasse 7.			
18.	1.	Geheime expedirende Sekretäre, Geheime Registratoren und Geheimer Journalist des General-Auditorats	6
22.	15.	Technische Inspektoren, Vorstand der Druckerei und Ober-Photograph bei dem Landesvermessungswesen	5
Klasse 8.			
14.	6.	Kalkulatoren beim Kriegsministerium	22
Die Stellenzulagen kommen beim Aufrücken der Beamten in ein höheres als das jetzige Gehalt in Wegfall.			
22.	1.10.15.	Registratoren beim Generalstabe und Landesvermessungswesen	28
,	15.	Trigonometrie, Topographen und Kartographen beim Landesvermessungswesen	115

Die Beamten beziehen in der									Die Beamten verbleiben in der									Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Stufe									Stufe									
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	
4000	4500	5000	3	3	Rest der Dienstjahre	
"	"	"	6	"	"	
3300	3800	4200	3	3	Rest der Dienstjahre	
2700	3100	3500	3900	3	3	3	Rest der Dienstjahre	
"	"	"	"	9	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	
3000	3500	4000	3	3	Rest der Dienstjahre	
"	"	"	6	"	"	
2400	2800	3200	3600	3900	4200	4500	.	.	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	.	.	
2400	2850	3300	3700	4100	4500	.	.	.	18	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	.	.	.	
2100	2500	2900	3300	3600	3900	4200	4500	.	15	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	.	
"	"	"	"	3700	4100	4500	.	.	21	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	.	
2100	2600	3100	3600	4100	4500	.	.	.	18	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	.	.	
									15									

Kapitel des Etats.	Titel	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.
Klasse 9.			
25.	1.	Ingenieure bei den Armee-Konservenfabriken	2
39.	1.	Festungs-Oberbauwarte	38
Klasse 12.			
35.	1.	Sekretär und Registrator bei der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens	1
Klasse 13.			
35.	51.	Korpsarzt als technischer Vorstand der Lehrschmiede in Berlin	1
Klasse 15.			
27.	1.	Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren	31
29.	3.	Lazareth-Oberinspektoren	41
84.	3.	Rendant beim Invalidenhanse in Berlin	1
Klasse 16.			
29.	2.	Korpsstabsapotheker	16
Klasse 17.			
24.	3.	Werktättenvorsteher bei der Luftschifferabtheilung	1
24.	3.	Korpsärzte	16
24.	3.	Armee-Musikinspizient	1
35.	6.	Rendant bei der Kriegsalademie	1
35.	10.	Rendant der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule	1

Die Beamten beziehen in der									Die Beamten verbleiben in der									Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Stufe									Stufe									
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	
2600	3000	3400	3700	4000	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	Die in der Stelle als Inspektor bz. Verwaltungsinpektor über 18 Jahre hinaus zugebrachte Dienstzeit kommt in Anrechnung.
"	"	"	"	"	12				"	
2400	2700	3000	3300	3600	3900	.	.	.	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	.	.	.	
2700	3000	3300	3600	3	3	3	Rest der Dienstjahre		
2400	2900	3300	3	3	Rest der Dienstjahre		
"	"	"	"	"	"		
"	"	"	"	"	"		
1900	2300	2700	3000	3300	3600	3900	.	.	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	.	.	
2400	2700	3000	3300	3	3	3	Rest der Dienstjahre		
"	"	"	"	"	"	"	"		
"	"	"	"	"	"	"	"		
"	"	"	"	"	"	"	"		

Kapitel des Etats.	Titel	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.
35.	18.	Rendanten bei den Provinzial-Kadettenanstalten	7
35.	30.	Technischer Beamter der Gewehr-Prüfungs-Kommission	1
35.	42.	Rendant bei dem Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg	1
35.	51.	Verwaltungsinspektor der Militär-Kochartzschule	1
37.	3.	Betriebsinspektoren und erste Revisionsbeamte bei den Gewehr- und Munitionsfabriken	11
38.	1.	Rendant der Versuchsstelle für Sprengstoffe	1
38.	1.	Obermeister bei den technischen Instituten der Artillerie	17
Klasse 18.			
25.	1.	Proviantamts-Rendanten und Kontrolleure	133
Klasse 19.			
16.	3.	Intendantursekretäre und Intendanturregistratoren (einschließlich Assistenten) Die Stellenzulagen fallen fort.	504
Klasse 21.			
35.	3.	Registrator und Journalist bei der Ober-Militär-Examinations-Kommission	1
35.	6.	Registrator bei der Kriegsakademie	1
35.	18.	Registrator und Journalist beim Kommando des Kadettenkorps	1
37.	4.	Registrator bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission	1
Klasse 22.			
15.	1.	Geheimsekretäre (einschließlich der Kassenassistenten) bei der General-Militärklasse (4 werden aus Marinefonds besoldet)	23
Klasse 25.			
28.	1.	Garnison-Bauwarte	77
28.	1.	Garnison-Bauschreiber	47
Klasse 26.			
24.	3.	Zählmeister bei den Truppen	843

Die Beamten beziehen in der									Die Beamten verbleiben in der									Bemerkungen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Stufe									Stufe										
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre		
2400	2700	3000	3300	3	3	3	Rest der Dienstjahre		
»	»	»	»	9			»	»	»	»	»	»		
»	»	»	»	»	»	»	»		
»	»	»	»	»	»	»	»		
»	»	»	»	»	»	»	»		
»	»	»	»	»	»	»	»		
2500	2800	3000	3	3	Rest der Dienstjahre		
									6										
1500	1900	2300	2700	3000	3300	3600	3900	.	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	.		
									21										
2100	2300	2500	2700	2900	3100	3300	.	.	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	.	.		
»	»	»	»	»	»	»	.	.	18			»	»	»	»	»	»	.	.
»	»	»	»	»	»	»	.	.	»	»	»	»	»	»	»	»	.	.	
»	»	»	»	»	»	»	.	.	»	»	»	»	»	»	»	»	.	.	
1800	2300	2650	3000	3300	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre		
									12										
1500	1800	2100	2400	2700	2900	3100	3300	.	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	.		
									21										
1500	1800	2000	2200	2400	2600	2800	3000	.	»	»	»	»	»	»	»	»	.		
									18										
1800	2000	2200	2400	2600	2800	3000	.	.	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	.	.		

Kapitel des Etats.	Titel	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.
		Klasse 27.	
15.	2.	Buchhalter (einschließlich Assistenten) bei der Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps	4
		Klasse 28.	
35.	18.	Elementarlehrer bei den Provinzial-Radettenanstalten	7
		Klasse 29.	
37.	3.	Revisionsbeamte der Gewehr- und Munitionsfabriken	52
		Klasse 30.	
35.	25.	Lehrer bei den Unteroffizierschulen und Unteroffiziersvorschulen	40
35.	42.	Lehrer bei den Garnisonsschulen und dem Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg	19
		Klasse 31.	
33.	1.	Rechnungsführer bei den Remontedepots	17
33.	1.	Wirtschaftsinspektoren daselbst	35
		Klasse 32.	
39.	1.	Festungsbauwarte (bisher I. und II. Klasse) ausschließlich 1 für Ulm	94

Die Beamten beziehen in der									Die Beamten verbleiben in der									Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Stufe									Stufe									
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	
1800	2300	2450	2600	2750	2900	.	.	.	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	.	.	.	Neu angestellte Lehrer erhalten keine Dienstwohnung und Nebenbezüge.
									15									
1500	1800	2000	2200	2400	2600	2800	3000	.	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	.	
									21									
1800	2100	2400	2600	3	3	3	Rest der Dienstjahre	
									9									
1500	1800	2000	2200	2400	2600	2800	3000	.	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	.	
									21									
"	"	"	"	"	"	"	"	.	"	"	"	"	"	"	"	"	.	
1200	1400	1600	1800	2000	2100	2200	.	.	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	.	.	
									18									
"	"	"	"	"	"	"	.	.	"	"	"	"	"	"	"	.	.	
1400	1700	2000	2200	3	3	3	Rest der Dienstjahre	
									9									

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 14. Juli 1897.

Nr. 190.

Nachweisung des pensionsfähigen Dienstinkommens der Offiziere und der hiernach zuständigen Pensionsbeträge.

Die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1897/98, vom 30. Juni d. J. und der Allerhöchsten Ordre vom 7. d. M. neu aufgestellte

»Nachweisung des pensionsfähigen Dienstinkommens der Offiziere und der hiernach zuständigen Pensionsbeträge«

wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Pensionen der vor dem 1. April 1897 verabschiedeten Offiziere unverändert bleiben.

In Vertretung.

Krebs.

No. 1220/6. 97. C. 1.

Nachweisung

des

pensionsfähigen Dienstinkommens der Offiziere und der
 hiernach zuständigen Pensionsbeträge.

Gültig vom 1. April 1897 ab.

Efb. Nr.	C h a r g e	Jahres- betrag des pen- sions- fähigen Dienst- ein- kommens M.	P e n s i o n s b e t r ä g e													
			10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
			15/60	16/60	17/60	18/60	19/60	20/60	21/60	22/60	23/60	24/60	25/60	26/60	27/60	28/60
1.	Kommandirender General	21 990	5 498	5 864	6 231	6 597	6 964	7 330	7 697	8 063	8 430	8 796	9 163	9 529	9 896	10 262
2.	Chef des Generalstabes der Armee, General-Inspekteur der Infanterie, sowie Chef des Ingenieur- und Pionier-Korps und General-Ins- spekteur der Festungen: a) bei 18 000 M. Dienstzulage . . b) bei 12 000 M. Dienstzulage . .	wie 1 18 990	4 748	5 064	5 381	5 697	6 014	6 330	6 647	6 963	7 280	7 596	7 913	8 229	8 546	8 862
3.	Divisions-Kommandeur als General- lieutenant	15 429	3 858	4 115	4 372	4 629	4 886	5 143	5 401	5 658	5 915	6 172	6 429	6 686	6 944	7 201
4.	Divisions-Kommandeur als General- major	13 929	3 483	3 715	3 947	4 179	4 411	4 643	4 876	5 108	5 340	5 572	5 804	6 036	6 269	6 501
5.	Generallieutenant mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienst- zulage	13 179	3 295	3 515	3 735	3 954	4 174	4 393	4 613	4 833	5 052	5 272	5 492	5 711	5 931	6 151
6.	Brigade-Kommandeur als General- major	11 964	2 991	3 191	3 390	3 590	3 789	3 988	4 188	4 387	4 587	4 786	4 985	5 185	5 384	5 584
7.	Generalmajor mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage . .	11 064	2 766	2 951	3 135	3 320	3 504	3 688	3 873	4 057	4 242	4 426	4 610	4 795	4 979	5 164
8.	Brigade-Kommandeur als Oberst . .	10 764	2 691	2 871	3 050	3 230	3 409	3 588	3 768	3 947	4 127	4 306	4 485	4 665	4 844	5 024
9.	Stabsoffizier als Regiments-Komman- deur	9 324	2 331	2 487	2 642	2 798	2 953	3 108	3 264	3 419	3 575	3 730	3 885	4 041	4 196	4 352
10.	Stabsoffizier als Bataillons-Komman- deur	6 980	1 745	1 862	1 978	2 094	2 211	2 327	2 443	2 560	2 676	2 792	2 909	3 025	3 141	3 258
11.	Hauptmann und Rittmeister 1. Klasse (auch als Platzmajor)	5 330	1 333	1 422	1 511	1 599	1 688	1 777	1 866	1 955	2 044	2 132	2 221	2 310	2 399	2 488
12.	Hauptmann und Rittmeister 2. Klasse (auch als Platzmajor)	4 130	1 033	1 102	1 171	1 239	1 308	1 377	1 446	1 515	1 584	1 652	1 721	1 790	1 859	1 928
13.	Premierlieutenant	2 546	637	679	722	764	807	849	892	934	976	1 019	1 061	1 104	1 146	1 189
14.	Sefondlieutenant	1 946	487	519	552	584	617	649	682	714	746	779	811	844	876	909
15.	Erster Traindepot-Offizier: a) Hauptmann mit 3 900 M. Gehalt b) Hauptmann mit 2 700 M. Gehalt	wie 11 wie 12														
16.	Zweiter Traindepot-Offizier: a) Lieutenant mit 2 400 M. Ge- halt b) Lieutenant mit 2 100 M. Ge- halt	3 338 3 038	835 760	891 811	946 861	1 002 912	1 058 963	1 113 1 013	1 169 1 064	1 224 1 114	1 280 1 165	1 336 1 216	1 391 1 266	1 447 1 317	1 503 1 368	1 558 1 418
17.	Zeug- und Feuerwerks-Hauptmann mit 3 900 M. Gehalt	wie 11														
18.	Zeug- und Feuerwerks-Hauptmann mit 2 700 M. Gehalt	wie 12														
19.	Zeug- und Feuerwerks-Lieutenant: a) mit 2 160 M. Gehalt b) mit 1 800 M. Gehalt c) mit 1 440 M. Gehalt	3 098 2 738 2 378	775 685 595	827 731 635	878 776 674	930 822 714	982 868 754	1 033 913 793	1 085 959 833	1 136 1 004 872	1 188 1 050 912	1 240 1 096 952	1 291 1 141 991	1 343 1 187 1 031	1 395 1 233 1 071	1 446 1 278 1 110
			10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

(in Mark) nach Jahren

24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	Bemerkungen.
29/60	30/60	31/60	32/60	33/60	34/60	35/60	36/60	37/60	38/60	39/60	40/60	41/60	42/60	43/60	44/60	45/60	
10 629	10 995	11 362	11 728	12 095	12 461	12 828	13 194	13 561	13 927	14 294	14 660	15 027	15 393	15 760	16 126	16 493	
9 179	9 495	9 812	10 128	10 445	10 761	11 078	11 394	11 711	12 027	12 344	12 660	12 977	13 293	13 610	13 926	14 243	
7 458	7 715	7 972	8 229	8 486	8 744	9 001	9 258	9 515	9 772	10 029	10 286	10 544	10 801	11 058	11 315	11 572	
6 733	6 965	7 197	7 429	7 661	7 894	8 126	8 358	8 590	8 822	9 054	9 286	9 519	9 751	9 983	10 215	10 447	
6 370	6 590	6 810	7 029	7 249	7 469	7 688	7 908	8 128	8 347	8 567	8 786	9 006	9 226	9 445	9 665	9 885	
5 783	5 982	6 182	6 381	6 581	6 780	6 979	7 179	7 378	7 578	7 777	7 976	8 176	8 375	8 575	8 774	8 973	
5 348	5 532	5 717	5 901	6 086	6 270	6 454	6 639	6 823	7 008	7 192	7 376	7 561	7 745	7 930	8 114	8 298	
5 203	5 382	5 562	5 741	5 921	6 100	6 279	6 459	6 638	6 818	6 997	7 176	7 356	7 535	7 715	7 894	8 073	
4 507	4 662	4 818	4 973	5 129	5 284	5 439	5 595	5 750	5 906	6 061	6 216	6 372	6 527	6 683	6 838	6 993	Wie nebenstehend werden pensioniert:
3 374	3 490	3 607	3 723	3 839	3 956	4 072	4 188	4 305	4 421	4 537	4 654	4 770	4 886	5 003	5 119	5 235	3 u 9. Generalärzte 1. u. 2. Klasse.
2 577	2 665	2 754	2 843	2 932	3 021	3 110	3 198	3 287	3 376	3 465	3 554	3 643	3 731	3 820	3 909	3 998	3 u 10. Distriktsärzte u. Oberstabsärzte 1. Klasse.
1 997	2 065	2 134	2 203	2 272	2 341	2 410	2 478	2 547	2 616	2 685	2 754	2 823	2 891	2 960	3 029	3 098	3 u 11. Oberstabsärzte 2. Klasse.
1 231	1 273	1 316	1 358	1 401	1 443	1 486	1 528	1 571	1 613	1 655	1 698	1 740	1 783	1 825	1 868	1 910	3 u 12. Stabsärzte.
941	973	1 006	1 038	1 071	1 103	1 136	1 168	1 201	1 233	1 265	1 298	1 330	1 363	1 395	1 428	1 460	3 u 13. Militärärzte 1. Klasse.
																	3 u 14. Militärärzte 2. Klasse.
1 614	1 669	1 725	1 781	1 836	1 892	1 948	2 003	2 059	2 115	2 170	2 226	2 281	2 337	2 393	2 448	2 504	
1 469	1 519	1 570	1 621	1 671	1 722	1 773	1 823	1 874	1 925	1 975	2 026	2 076	2 127	2 178	2 228	2 279	
1 498	1 549	1 601	1 653	1 704	1 756	1 808	1 859	1 911	1 963	2 014	2 066	2 117	2 169	2 221	2 272	2 324	
1 324	1 369	1 415	1 461	1 506	1 552	1 598	1 643	1 689	1 735	1 780	1 826	1 871	1 917	1 963	2 008	2 054	
1 150	1 189	1 229	1 269	1 308	1 348	1 388	1 427	1 467	1 507	1 546	1 586	1 625	1 665	1 705	1 744	1 784	

Wie nebenstehend werden pensioniert:
 3 u 9. Generalärzte 1. u. 2. Klasse.
 3 u 10. Distriktsärzte u. Oberstabsärzte 1. Klasse.
 3 u 11. Oberstabsärzte 2. Klasse.
 3 u 12. Stabsärzte.
 3 u 13. Militärärzte 1. Klasse.
 3 u 14. Militärärzte 2. Klasse.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang.

Berlin den 29. Juli 1897.

Nr. 23.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 *M.* 50 *M.*, für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 *M.* 90 *M.*

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 *M.* für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 *M.* für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Juli 1897.

Nr. 191.

Führung der Erinnerungsmedaille in den Stammrollen und Entlassungspapieren der Unteroffiziere und Mannschaften.

Nach Allerhöchster Bestimmung ist die Erinnerungsmedaille an des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelms I. Majestät in den Ranglisten nicht zu führen.

In die Stammrollen und Entlassungspapiere der Unteroffiziere und Mannschaften ist ein Vermerk über den Besitz unter der Abkürzung: »E. M.« aufzunehmen.

Siebruch finden die zur Zeit hier vorliegenden bezüglichen Anfragen ihre Erledigung.

In Vertretung.

No. 560/7. 97. A. 1.

v. Diebahn.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Juni 1897.

Nr. 192.

Aufbewahrung der Stammrollen.

Im Anschluß an den Erlass vom 2. Dezember 1896 Nr. 626/8. 96. A. 2 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 32 für 1896 Seite 295 — wird bestimmt:

1. Die Stammrollen der bisherigen vierten Bataillone sind, insoweit sie die noch nicht zur Entlassung gekommenen Jahresklassen (1895 und 1896) betreffen, an diejenigen Regimenter abzugeben, zu deren Formation h. z. zu deren Ergänzung die Bataillone verwendet worden sind.
2. Die Stammrollen früherer Jahresklassen dieser Bataillone verbleiben den alten Regimentern zur Aufbewahrung.
3. Aus den Stammrollen, welche an die neuen Regimenter abzugeben sind, haben die alten Regimenter Auszüge betreffs derjenigen Mannschaften zurückzubehalten, welche vor der Neuformation entlassen worden sind, um etwaige Anfragen erledigen zu können.
4. In gleicher Weise ist zu verfahren bezüglich der Stammrollen derjenigen Bataillone, welche geschlossen zu einem andern Regiment übergetreten sind.

In Vertretung.

No. 406/6. 97. A. 2.

v. der Voed.

Nr. 193.

Bestimmungen über die Verwendung u. der Ertragshälften von Uebungsplätzen.

Nachdem durch den Reichshaushalts-Etat für 1897/98 eine Aenderung des Dispositivs bei Kapitel 27 Titel 15 dahin stattgefunden hat, daß die Ertragshälften aus der Verpachtung u. von Uebungsplätzen nicht mehr, wie bisher, lediglich zur Verbesserung derjenigen Plätze, aus denen die Erlöse ausfließen, sondern zur Unterhaltung und Verbesserung der sämtlichen Plätze der betreffenden Garnison bz. Truppenübungs- und Artillerie-Schießplätze Verwendung finden dürfen, treten nachstehende Aenderungen der Bestimmungen der Garnison-Verwaltungs-Ordnung ein:

I. Der §. 3 des Anhangs erhält folgende Fassung:

§. 3.

Unterhaltung
der
Uebungsplätze.

1. Die Uebungsplätze (Exerzirplätze, Reitplätze, Schießstände, Truppenübungs- und Artillerie-Schießplätze) sind sachgemäß zu unterhalten und zu bewirtschaften. Die Nutzungen auf denselben werden möglichst verpachtet. Von den aus der Verpachtung und Bewirtschaftung ausfließenden Erlösen fließt die eine Hälfte des Reinertrages den eigenen Einnahmen des Reiches zu, während die andere Hälfte zur Unterhaltung und zu solchen Verbesserungen*) der sämtlichen Plätze der betreffenden Garnison dient, welche im Interesse der dienstlichen Ausbildung der Truppe liegen und bestimmungsgemäß nicht den Truppenfonds zur Last fallen.
2. Befinden sich auf diesen Uebungsplätzen Waldböden, welche forstwirtschaftlich ausgenutzt werden, so fließen die Erträge hieraus voll den eigenen Einnahmen des Reiches zu.
3. Aus den Ertragshälften wird ein besonderer Fonds gebildet, welcher übertragbar ist und von der Garnisonverwaltung verrechnet wird. Ueber die Art der Verrechnung durch die Gelbeinnahmen-Nachweise I und II und den Ausgaben-Nachweis II, sowie über den Nachweis der am Schlusse des Jahres verbliebenen Geldbestände, vgl. Beilage 39 Bemerkung 1e (Seite 381), Beilage 28 Nr. 2 am Schlusse (Seite 287), sowie Beilagen 31 und 38 zur Garnison-Verwaltungs-Ordnung.
4. Die Bestimmung über die mit Hilfe und in Grenzen der Ertragshälften auszuführenden Unterhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen erfolgt auf Vorschlag des Kommandanten bz. Garnisonältesten durch die Korps-Intendantur.
5. Zur Instandhaltung der Exerzir- und Reitplätze stellen die Truppen die Arbeitskräfte, Krümpergespanne und Fahrzeuge nach Bestimmung des Garnisonkommandos über den Umfang der von jedem Truppenheil zu übernehmenden Leistungen.
6. Die Fahrzeuge und Gespanne stellen die berittenen Truppen unentgeltlich, die Fußtruppen, soweit sie überhaupt Fahrzeuge und Gespanne besitzen, gegen besonders festgesetzte Vergütung. (Vgl. Garnison-Verwaltungs-Ordnung §. 36,1 Anmerkung.)
7. Werden durch die Arbeiten die Fahrzeuge der berittenen Truppen ausbesserungsbedürftig, so kann die Intendantur aus den Ertragshälften der betreffenden Garnison oder, soweit diese ausreichende Mittel nicht bieten, aus ihrem Verfügungsfonds bei Kapitel 27 Titel 15 Beihilfen gewähren. Die an den Fahrzeugen entstandenen Schäden sind sogleich nach ihrem Entstehen der Intendantur anzumelden.
8. Wegen Bewilligung von Arbeitszulagen vgl. §. 43,4 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung. Der eigentlichen Arbeitszeit wird die Zeit des Hin- und Rückmarsches hinzugerechnet.
9. Geräte und Materialien werden nach Bestimmung der Intendantur von der Garnison-Verwaltung hergegeben und unterhalten.
10. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Sand, Kies, Lehm u. s. w. möglichst unentgeltlich gewonnen und von den Truppen angefahren wird.

*) Als solche Verbesserung ist auch die Herstellung bz. Unterhaltung der bei der Kavallerie eingeführten Steckapparate anzusehen.

II. §. 4 erhält folgende Fassung:

§. 4.

1. Die Bestimmungen über die Schießstände sind in der Schießstandsordnung enthalten. Schießstände.
2. Bezüglich der aus der Verpachtung und Bewirthschaftung der Schießstände aufkommenden Reinerlöse sowie deren Verwendung und Verrechnung gilt das im §. 3 Gesagte. Für etatsmäßige Schießstände, welche nach §. 63 der Schießstandsordnung in der Selbstbewirthschaftung durch die Truppen stehen, und für außeretatsmäßige Schießstände dürfen Mittel aus den Ertragshälften nicht verwendet werden.

III. §. 16 erhält folgende Fassung:

§. 16.

Bezüglich der aus der Verpachtung und Bewirthschaftung aufkommenden Reinerlöse gelten die entsprechenden Anordnungen des §. 3 mit der Maßgabe, daß die Bestimmung über die Verwendung der Ertragshälften auf Vorschlag des Kommandanten bz. Vorsitzenden der Schießplatzverwaltung durch die Korps-Intendantur im Einvernehmen mit dem örtlichen Generalkommando bz. der zuständigen Fußartillerie-Inspektion erfolgt. Die Ertragshälften der Truppenübungs- und Artillerie-Schießplätze dürfen nur für diese selbst verwendet werden. Verwaltung und Verwendungs- und Verrechnung der Ertragshälften.

IV. Auf Seite 287 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung ist am Schluß der Ziffer 2 einzuschalten:

»Nur bezüglich der im §. 3 des Anhanges bezeichneten Uebungsplätze werden die Baukosten von den Geräthekosten nicht getrennt, sondern die Kosten für Unterhaltung bz. Verbesserung der Plätze und für Geräthe sämmtlich in den Ausgaben-Nachweis II. aufgenommen.«

V. Die Bemerkung auf Seite 357 ist zu streichen. Dafür ist auf Seite 313 folgende Bemerkung hinzuzufügen:

»Zu Q. Hier sind auch die Ausgaben nachzuweisen, welche aus den durch die Verpachtung und Bewirthschaftung aufkommenden Ertragshälften zur Unterhaltung und Verbesserung der Uebungsplätze der Garnison bestritten werden. Im Ausgaben-Nachweis für das IV. Vierteljahr ist am Rande der etwa verbleibende Rest ersichtlich zu machen.«

VI. Die Bemerkung auf Seite 373 ist zu streichen. Dafür ist auf Seite 363 folgende Bemerkung hinzuzufügen:

»Wegen des Nachweises der aus den Ertragshälften zur Unterhaltung und Verbesserung der Uebungsplätze bestrittenen Ausgaben und wegen der verbleibenden Restbeträge gilt die bezügliche Bemerkung auf Seite 313.«

VII. Ziffer 17 der Beilage 28 (Seite 294) erhält folgende Fassung:

»Die Kosten für Ermietzung von Uebungsplätzen sowie für deren Unterhaltung und Verbesserung trägt der Titel 15 des Ausgabekapitels 27, soweit nicht die Ertragshälften aus der Verpachtung und Bewirthschaftung Mittel dazu bieten. Auch die Entschädigung der Grenznachbarn von Garnison-Schießständen für Wirtschaftsstörungen aus Anlaß der Schul-Schießübungen wird aus Kapitel 27 Titel 15 bestritten. Ausgenommen sind die Unterhaltungskosten für die auf diesen Plätzen befindlichen Wach- und Scheibenhäuser, Brunnen, Pferdeunterstände, Kleisterküchen mit Herd, jedoch ohne Ofen und Gerätheausstattung, und für die Aufbewahrungsgelasse für Uebungsmunition, welche vom Ausgabekapitel 27 Titel 8 bis 10 getragen werden.«

VIII. Auf Seite 362 ist ein neuer Unterabschnitt

»H. Uebungsplätze«

hinzuzufügen.

IX. In Zeile 2 der Bemerkungen auf Seite 363 ist statt »G« zu setzen »H«.

X. Auf den Seiten 317, 319 und 321 ist die Spalte »Titel 15. Uebungsplätze« zu streichen, ebenso auf Seite 320 der Abschnitt »Q. Uebungsplätze«.

XI. Die Bemerkung e auf Seite 381 lautet:

»Der zur Unterhaltung und Verbesserung der Uebungsplätze verfügbare Theil von den aufkommenden Erlösen und Erträgen derselben (vergl. Anhang §§. 3, 4, 16) ist im Geldeinnahmen-Nachweis I von jedem bezüglichen Einnahmebetrag vor der Linie abzusetzen und gleichzeitig im Geldeinnahmen-Nachweis II bei den Einnahmen für Kapitel 27 Titel 15 des laufenden Etatsjahrs — unter II des Nachweises — zu vereinnahmen.«

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 995/6. 97. B. 4.

In Vertretung.
v. Diebahn.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 17. Juli 1897.

Nr. 194.

Änderung des Exerzir-Reglements für die Kavallerie.

In vorgenanntem Reglement ist auf Seite 51 Zeile 1 von oben das Wort »Ruf« zu ersetzen durch »Straße frei.«
Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 297/7. 97. A. 3.

In Vertretung.
v. Wartenberg.

Kriegsministerium.
Unterstützungs-Abtheilung.

Berlin den 10. Juli 1897.

Nr. 195.

Anweisung der Liquidationen über Nebenkosten in Invalidisirungs-Angelegenheiten u. s. w.

Die Liquidationen über die Kosten der Reisen und Märsche inaktiver Mannschaften zur Prüfung und Feststellung erhobener Ansprüche auf Invalidengebühnisse (zur ärztlichen Untersuchung und zur Superrevision), ferner die Liquidationen über Fuhrkosten und Tagegelber von Militär- und Zivilärzten aus Anlaß solcher Untersuchungen sind fortan nicht mehr hierher vorzulegen, sondern — nach erfolgter Feststellung — von den königlichen Korps-Intendanturen auf die hiesige Militär-Pensionskasse zur Verausgabung bei dem Abschnitt Insgemein (h) des Allgemeinen Pensionsfonds anzuweisen, soweit es sich nicht um Invalidenansprüche aus dem Kriege von 1870/71 handelt.

Diejenigen Liquidationen, bei welchen der letztgedachte Fall zutrifft, sowie auch die Liquidationen über Reisen und Transporte von Militär-Invaliden aus dem Kriege von 1870/71 behufs Aufnahme in die Garnison-lazarethe zu Heilzwecken sind von den Korps-Intendanturen — mit dem Feststellungsattest derselben versehen — fortan direkt den königlichen Regierungen bz. dem kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen mit dem Ersuchen zu übersenden, die Beträge zahlen und bei dem Reichs-Invalidenfonds — Invalidenpensionen des Krieges von 1870/71 — verrechnen zu lassen. Für das Großherzogthum Baden sind diese Liquidationen von der Intendantur des XIV. Armeekorps auf ihre Korpszahlungsstelle und für Berlin seitens der Korps-Intendantur des III. Armeekorps auf die hiesige Militär-Pensionskasse zur Verausgabung bei demselben Fonds anzuweisen.

Die Liquidationen über Zeugengebühren in Invalidisirungs-Angelegenheiten sind ausnahmslos — gleichviel ob es sich um Invalidenansprüche aus dem Friedens- oder Kriegsdienste handelt — von den Korps-Intendanturen auf die hiesige Militär-Pensionskasse zur Verausgabung bei dem Abschnitt Insgemein (h) des Allgemeinen Pensionsfonds anzuweisen.

Alle vorbezeichneten Liquidationen, welche inaktive Mannschaften der Bundesstaaten Bayern, Sachsen und Württemberg betreffen, sind nach wie vor seitens der Korps-Intendanturen — mit dem Feststellungsattest derselben versehen — behufs Vermittelung der Erstattung hierher vorzulegen.

No. 921/7. 97. C. 2.

In Vertretung.
Sormuth.

Zfd. Nr.	N a m e n.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
2. Kavallerie.		
a) mit dem 1. April 1897:		
1.	v. Rautenberg-Garczynski	Westfälisches Ulanen-Regiment Nr. 5.
2.	v. Brauchitsch	Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Posensches) Nr. 10.
3.	v. Walbed	Schleswig-Holsteinsches Ulanen-Regiment Nr. 15.
4.	v. Werbed	Kürassier-Regiment Graf Wrangel (Ostpreussisches) Nr. 3.
5.	v. Ribbed	2. Garde-Dräger-Regiment Kaiserin Alexandra von Rußland.
6.	v. Bülow	2. Brandenburgisches Ulanen-Regiment Nr. 11.
7.	Pieper	Hufaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommersches) Nr. 5.
8.	Legde	2. Badisches Dräger-Regiment Nr. 21.
9.	v. Klüping	Leib-Garde-Hufaren-Regiment.
10.	v. Keubell	à la suite des Regiments der Garde du Corps, Adjutant bei dem Gouvernement Berlin.
11.	Gr. v. Posadowsky-Wehner	Schleswig-Holsteinsches Ulanen-Regiment Nr. 15.
12.	v. Nathusius	Magdeburgisches Dräger-Regiment Nr. 6.
13.	Krahmer	1. Leib-Hufaren-Regiment Nr. 1.
14.	v. Busse	1. Hannoversches Dräger-Regiment Nr. 9.
15.	v. Flügge	1. Hessisches Hufaren-Regiment Nr. 13.
16.	Frhr. v. Oberländer	Hufaren-Regiment von Zieten (Brandenburgisches) Nr. 3.
17.	v. Benda	Westfälisches Ulanen-Regiment Nr. 5.
18.	Weidlich	2. Hannoversches Dräger-Regiment Nr. 16.
19.	Frhr. v. Krane	Kürassier-Regiment von Driesen (Westfälisches) Nr. 4.
20.	Frhr. v. Reizenstein	3. Garde-Ulanen-Regiment.
21.	Nidisch v. Rosenegk	2. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 9.
22.	v. Unger	vom Generalstabe der 19. Division.
23.	v. Pestel	Hufaren-Regiment Kaiser Nikolaus II. von Rußland (1. Westfälisches) Nr. 8.
24.	v. Lübed	Dräger-Regiment von Bredow (1. Schlesisches) Nr. 4.
25.	Bed	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden (Rheinisches) Nr. 7.
26.	Heidborn	à la suite desselben Regiments, Lehrer bei dem Militär-Reit-Institut.
27.	Croll	Schleswig-Holsteinsches Dräger-Regiment Nr. 13.
28.	v. Keubell	Kürassier-Regiment Graf Gehler (Rheinisches) Nr. 8.
29.	Ilsemann	2. Hannoversches Dräger-Regiment Nr. 16.
30.	v. Harbt	Hufaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Homburg (2. Hessisches) Nr. 14.
31.	Gr. v. Waldersee	1. Großherzoglich Medlenburgisches Dräger-Regiment Nr. 17.
32.	v. Koscielski	Hufaren-Regiment von Schill (1. Schlesisches) Nr. 4.
33.	Kleemann	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreussisches) Nr. 1.
34.	v. Seyden	1. Garde-Dräger-Regiment Königin von Großbritannien und Irland.
35.	Gr. v. Blücher	Garde-Kürassier-Regiment.
36.	v. Hartmann	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreussisches) Nr. 1.
37.	v. Grolman	1. Großherzoglich Hessisches Dräger-Regiment (Garde-Dräger-Regiment) Nr. 23.
38.	Frhr. v. Kap-herr	Hufaren-Regiment von Zieten (Brandenburgisches) Nr. 3.
39.	v. Arnim	Hufaren-Regiment König Wilhelm I. (1. Rheinisches) Nr. 7.
40.	v. Rohrscheidt	2. Leib-Hufaren-Regiment Kaiserin Nr. 2.
41.	Schebe	2. Brandenburgisches Ulanen-Regiment Nr. 11.
42.	Schoeler	Ulanen-Regiment von Schmidt (1. Pommersches) Nr. 4.

Pfb. Nr.	Namen.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
43.	v. Windheim	Dragoner-Regiment von Arnim (2. Brandenburgisches) Nr. 12.
44.	Frhr. v. Plettenberg	Westfälisches Ulanen-Regiment Nr. 5.
45.	v. Rindowström	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
46.	Frhr. v. Fuchs-Nordhoff	Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19.
47.	Hummel	2. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 16.
48.	v. Ratte	2. Garde-Ulanen-Regiment.
49.	Heinrichs	Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Vithauisches) Nr. 1.
50.	Oehme	à la suite des Generalstabes der Armee, kommandirt zur Dienstleistung bei dem Kriegsministerium.
51.	v. Wurmb	Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10.
52.	v. Bärensprung	Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) Nr. 6.
53.	v. Graevenik	à la suite des Dragoner-Regiments von Arnim (2. Brandenburgischen) Nr. 12, Lehrer bei dem Militär-Reit-Institut.

b) mit dem 1. Mai 1897:

1. | v. Dziembowski | Dragoner-Regiment von Arnim (2. Brandenburgisches) Nr. 12.

c) mit dem 1. Juni 1897:

<p>1. v. Engelbrechten 2. Wefener 3. v. Ed 4. Schneider 5. v. Arnim 6. Gr. v. Oriola 7. Philipsen</p>	<p>2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14. 3. Schlefisches Dragoner-Regiment Nr. 15. 2. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 11. Ulanen-Regiment Graf zu Dohna (Ostpreußisches) Nr. 8. Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17. Husaren-Regiment von Schill (1. Schlefisches) Nr. 4. à la suite des Dragoner-Regiments König Albert von Sachsen (Ostpreußischen) Nr. 10, Vorstand der Militär-Lehrschmiede in Königsberg i. Pr.</p>
---	---

d) mit dem 1. Juli 1897:

<p>1. Frhr. v. der Goltz 2. Gr. v. Beroldingen 3. Prinz Albert zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, S.</p>	<p>Husaren-Regiment Kaiser Nikolaus II. von Rußland (1. Westfälisches) Nr. 8. 2. Garde-Ulanen-Regiment. Regiment der Gardes du Corps.</p>
--	---

3. Feldartillerie.

a) mit dem 1. April 1897:

<p>1. Erbham 2. Ziefe 3. Havenstein 4. v. Napolski 5. v. Campe 6. Forst 7. Kraemer 8. Haupt 9. Frhr. v. Mittnacht 10. Frhr. v. Watter</p>	<p>Feldartillerie-Regiment Nr. 31. Lehrer bei der Feldartillerie-Schießschule. Holsteinsches Feldartillerie-Regiment Nr. 24. 2. Garde-Feldartillerie-Regiment. 2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22. Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19. Feldartillerie-Regiment von Peucker (Schlefisches) Nr. 6. Feldartillerie-Regiment Nr. 34. Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (Ostpreußisches) Nr. 1. Lehrer bei der Feldartillerie-Schießschule.</p>
---	--

Pfb. Nr.	N a m e n.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
11. 12. 13. 14. 15. 16.	Burchard Kemppe Michaelis Sad Dony Krauthoff	Westpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16. 2. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 17. Feldartillerie-Regiment von Clausewitz (Oberschlesisches) Nr. 21. Posensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20. Feldartillerie-Regiment Nr. 34. Schleswigisches Feldartillerie-Regiment Nr. 9.
b) mit dem 1. Mai 1897:		
1. 2. 3. 4. 5. 6.	Fhr. v. Amelungen Kramppf Siebel v. Sandrart Rüstow Sahndorff	Holsteinsches Feldartillerie-Regiment Nr. 24. à la suite des 1. Westfälischen Feldartillerie-Regiments Nr. 7, Unterdirektor des Feuerwerks-Laboratoriums in Siegburg. Holsteinsches Feldartillerie-Regiment Nr. 24. Feldartillerie-Regiment von Holkenborff (1. Rheinisches) Nr. 8. Rassausches Feldartillerie-Regiment Nr. 27. 2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.
c) mit dem 1. Juni 1897:		
1.	Lupschoewski	Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19.
d) mit dem 1. Juli 1897:		
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.	Rebay v. Ehrenwiesen v. der Delsnitz Gabriel Rheinboldt Sokolowski Lepper v. Stumpff	Feldartillerie-Regiment Nr. 15. Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (Ostpreussisches) Nr. 1. Feldartillerie-Regiment von Clausewitz (Oberschlesisches) Nr. 21. 2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30. Feldartillerie-Regiment Nr. 36. à la suite des Feldartillerie-Regiments Nr. 35, Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam. Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.

4. Fußartillerie.

a) mit dem 1. April 1897:		
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.	Reßler Stromeyer Stollberg Wieprecht Nissen Carius Dobrzynski Rogke Pip Riebann	à la suite des Rheinischen Fußartillerie-Regiments Nr. 8, Lehrer bei der Kriegsschule in Reife. Lehrer bei der Fußartillerie-Schießschule. Fußartillerie-Regiment Ende (Magdeburgisches) Nr. 4, Adjutant bei der General-Inspektion der Fußartillerie. Fußartillerie-Regiment von Linger (Ostpreussisches) Nr. 1. Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2. Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5. Fußartillerie-Regiment von Dieskau (Schlesisches) Nr. 6. à la suite des Fußartillerie-Regiments Ende (Magdeburgisches) Nr. 4, Unter- direktor der Geschützgießerei in Spandau. Mitglied der Artillerie-Prüfungskommission. Mitglied der Artillerie-Prüfungskommission.

Efd. Nr.	N a m e n.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	------------	---

b) mit dem 1. Juni 1897:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 1. Wengell 2. Keller 3. Paasch 4. Praël | <ul style="list-style-type: none"> Fußartillerie-Regiment Nr. 10. Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7. Fußartillerie-Regiment von Sindersin (Pommersches) Nr. 2. Babisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14. |
|--|--|

c) mit dem 1. Juli 1897:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 1. Hebe 2. Gök | <ul style="list-style-type: none"> Fußartillerie-Regiment Ende (Magdeburgisches) Nr. 4. Fußartillerie-Regiment Nr. 10. |
|---|--|

5. Ingenieur- und Pioniercorps.

a) mit dem 1. April 1897:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 1. Scharr 2. Lattke 3. Hildemann 4. Roos 5. Berger 6. Mertens 7. Bergemann 8. Pietsch 9. Stark 10. Sechlin 11. Wohlgemuth 12. Wurster 13. Bed | <ul style="list-style-type: none"> Riederschlesisches Pionier-Bataillon Nr. 5. 2. Ingenieur-Inspektion, Adjutant des Präses des Ingenieur-Comités. 2. Ingenieur-Inspektion, Adjutant bei der General-Inspektion des Ingenieur- und Pioniercorps und der Festungen. à la suite der 1. Ingenieur-Inspektion, Lehrer bei der Kriegsschule in Anklam. Garde-Pionier-Bataillon. à la suite des Generalstabes der Armee und vom Nebenetat des großen Generalstabes. Pionier-Bataillon Nr. 19. à la suite der 1. Ingenieur-Inspektion, Lehrer bei der Kriegsschule in Danzig. Pionier-Bataillon Nr. 15. à la suite der 2. Ingenieur-Inspektion, Lehrer bei der Kriegsschule in Glogau. Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4. Babisches Pionier-Bataillon Nr. 14. Pommersches Pionier-Bataillon Nr. 2. |
|---|--|

b) mit dem 1. Juni 1897:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 1. Spohr | <ul style="list-style-type: none"> Pommersches Pionier-Bataillon Nr. 2. |
|--|--|

c) mit dem 1. Juli 1897:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 1. Koellner 2. v. Seinemann 3. Kersten | <ul style="list-style-type: none"> Garde-Pionier-Bataillon. Pionier-Bataillon Nr. 17. à la suite des Hessischen Pionier-Bataillons Nr. 11, Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam. |
|--|---|

6. Eisenbahntruppen und Luftschiffer-Abtheilung.

a) mit dem 1. April 1897:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 1. Alberti | <ul style="list-style-type: none"> Eisenbahn-Regiment Nr. 2. |
|--|---|

b) mit dem 1. Juli 1897:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 1. v. Michalkowski | <ul style="list-style-type: none"> Eisenbahn-Regiment Nr. 3. |
|--|---|

Vfd. Nr.	N a m e n.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	------------	---

7. Train.

a) mit dem 1. April 1897:

1.	Kärnbach	Schleßisches Train-Bataillon Nr. 6.
2.	v. Heusch	Westfälisches Train-Bataillon Nr. 7.
3.	Schönfelder	Hannoversches Train-Bataillon Nr. 10.

b) mit dem 1. Juli 1897:

1.	v. Vangen	Magdeburgisches Train-Bataillon Nr. 4.
----	-----------	--

Mit Wahrnehmung beauftragt.

Gadow.

No. 295/7. 97. B. 1.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 51 bis 69 zur Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift,
Nr. 191 bis 256 zur Bekleidungsordnung, I. Theil.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift in Folge der Ausgabe von Deckblättern.

Leitsaden, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanzen, mit den Deckblättern Nr. 1 bis 37.....	Geheftet. Eingebunden.
	50 Pf. 70 Pf.

Zur Nachricht.

Die Allerhöchste Verordnung vom 15. Juni 1897, betreffend die Ergänzung der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preussischen Heere, vom 2. Mai 1874, ist von R. v. Deckers Verlag, Inhaber G. Schend, Königlich Hofbuchhändler, Berlin SW., Jerusalemstraße 56, bei unmittelbarer Bestellung aus der Armece zum Preise von 2 Pf. für das Exemplar zu beziehen.

013/4
72.13.1
2605

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang.

Berlin den 12. August 1897.

Nr. 23.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 M. 50 ~~ℳ~~, für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 M. 90 ~~ℳ~~.

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 ~~ℳ~~ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ~~ℳ~~ für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 197.

Errichtung eines neuen Remontedepots in der Provinz Schleswig-Holstein.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Auf dem Kronsfideikommiß-Gute Hardebel im Kreise Segeberg der Provinz Schleswig-Holstein wird ein Remontedepot neu errichtet. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Kiel, an Bord M. Y. »Hohenzollern« den 2. August 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. August 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Administration auf dem neuen Remontedepot, welches den Namen Hardebel führt, eingerichtet ist.

No. 84/8. 97. R. A.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. August 1897.

Nr. 198.

Befugniß zur Ertheilung der Zustimmung zur Aufhebung eingetragener Beschränkungen bezüglich des von Gendarmerie-Offizieren bei der Verheirathung nachgewiesenen außerdienstlichen Einkommens.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird in Ergänzung der diesseitigen Erlasse vom 1. März 1883 Ziffer 5 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1883 Seite 51), vom 7. Mai 1885 — Nr. 351/4. A. 2 — bz. Nr. 892/3. A. 2 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1885 Seite 107/108) und vom 21. April 1892 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1892 Seite 111) bestimmt, daß bezüglich des von Gendarmerie-Offizieren bei Nachsuehung des Heirathskonsenses nachgewiesenen außerdienstlichen Einkommens der Chef der Landgendarmerie zur Ertheilung der Zustimmung zur Löschung eingetragener Beschränkungen zuständig ist.

No. 152/7. 97. C. 3.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. August 1897.

Nr. 199.

Plätze der Fahnen- und Standartenträger beim Parademarsch.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß die Fahnen- und Standartenträger beim Parademarsch auf Vordermann auf den Zugführer bz. den rechten Flügelunteroffizier der vorderen Abtheilung zu marschiren bz. zu reiten und daher nicht mehr hinter den Points herumzugehen oder bei ihnen abzubrechen haben.

Die neben den Fahnen oder Standarten befindlichen Abtheilungen rücken dementsprechend beim Parademarsch eine Rote links.

Beim Vorbeimarsch von Ehrenwachen hat die Fahne u. s. w. vor der Lete zwischen zwei Offizieren zu marschiren.

No. 525/6. 97. A. 2.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. August 1897.

Nr. 200.

Angliederung und Unterbringung des beim XIV. Armeekorps zu errichtenden Detachements Jäger zu Pferde.

Seine Majestät der Kaiser und König haben am 3. d. M. zu befehlen geruht, daß in Abänderung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31. März d. J. das am 1. Oktober 1897 beim XIV. Armeekorps zu errichtende Detachement Jäger zu Pferde nicht dem 1. Badischen Leib-Drägoner-Regiment Nr. 20, sondern dem Kurmärkischen Drägoner-Regiment Nr. 14 angegliedert werden soll.

Die Unterbringung des Detachements wird bis zur Fertigstellung der Unterkunft in Colmar in dem Barackenlager des Truppenübungsplatzes Hagenau erfolgen.

No. 174/8. 97. A. 1.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Juli 1897.

Nr. 201.

Ergänzung der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift.

Unter dem §. 31 der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift ist einzufügen:

»§. 31 a.

Einziehung von Gegenständen.

Gegenstände, auf deren Einziehung auf Grund der Strafgesetze seitens der Militärgerichte erkannt worden ist, sind von letzteren der örtlichen Garnisonverwaltung zur gelegentlichen öffentlichen Versteigerung zu überweisen. Der Erlös fließt dem Einnahme-Kapitel 9 zu.

Die Ausgabe von Dedblättern bleibt vorbehalten.

In Vertretung.

No. 505/7. 97. C. 3.

v. Wiebahn.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. Juli 1897.

Nr. 202.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 26

zum Namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.

(Nr. 10 Seite 99/105 Armee-Verordnungs-Blatt für 1892.)

Spde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
6.	V. Armeekorps	Posen	1. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Garnison-Verwaltungs- Direktor, Rechnungsrath Lohmann	
9.	VIII. Armeekorps	Eßln	1. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Chemiker Dr. Bodewig bei dem Feuerwerks- Laboratorium	
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
13.	XIV. Armeekorps	Karlsruhe	2. Beisitzer: Garnison-Verwaltungs- Direktor Lindow		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Garnison-Verwaltungs- Direktor a. P. Rivinus	

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 425/7. 97. T. J. 2.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. August 1897.

Nr. 203.

Sanitätsbericht über die Königlich Preussische Armee, das XII. (Königlich Sächsische) und XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps für den Berichtszeitraum vom 1. April 1892 bis 31. März 1894.

Der Sanitätsbericht für 1892/94 ist im Druck fertiggestellt.

Den Kommandobehörden u. s. w. werden die für sie bestimmten Exemplare demnächst zugesandt werden.

No. 206/8. 97. M. A.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. August 1897.

Nr. 204.

Zusammensetzung der Gewehr-Prüfungskommission für 1897/98.

Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht sowie der beigefügten Bestimmungen zu erfolgen.

Es ist darauf zu halten, daß die als Handwerker zu kommandirenden Gemeinen ihrem Handwerk gewachsen sind. Als Schreiber sind nur Leute mit sehr guter Handschrift zu kommandiren.

No. 278/7. 97. A. 2.

v. Gofler.

Anlage 1.

Uebersicht der Kommandirungen zur Gewehr-Prüfungskommission für 1897/98.

	Zum 26. September 1897 auf 1 Jahr bis einschl. 25. September 1898.				Bemerkungen.
	Lazareth- gehülfe.	Spiel- leute.	Gemeine. *)	Gemeine als Kompagnie- Handwerker.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Gardekorps	—	—	5 darunter 1 Schriftsetzer 1 Steindrucker	—	*) Zu den Spalten 4 und 5. Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, wolle das betreffende Ge- neralkommando bz. die Inspektion der Jäger und Schützen mit den übrigen Armeekorps wegen der er- forderlichen Aushülfe unter Anrechnung auf die zu kom- mandirenden Gemeinden in Verbindung treten.
I. Armeekorps	—	—	5 darunter 1 Buchbinder 1 Tischler 1 Sattler	—	
II. „	—	—	4 darunter 1 Kutscher 1 Maurer	1 Schneider	
III. „	—	—	4 darunter 1 Maschinenheizer 1 Photograph	1 Schuhmacher	
IV. „	—	—	5 darunter 1 Schlosser 1 Schreiber 1 Graveur 1 Büchsenmacher	—	
V. „	—	—	5 darunter 1 Gärtner 1 Zimmermann 1 Klempner	—	
VI. „	—	1 Hornist	4 darunter 1 Buchbinder 1 Zimmermann	1 Schneider	
VII. „	1	—	5 darunter 1 Tischler 1 Tapezierer 1 Buchbinder	—	
VIII. „	—	—	5 darunter 1 Schreiber 1 Schriftsetzer 1 Tischler	—	
Seite	1	1	42	3	

	Zum 26. September 1897 auf 1 Jahr bis einschl. 25. September 1898.				Bemerkungen.
	Lazareth- gehülfe.	Spiel- leute.	Gemeine. *)	Gemeine als Kompagnie- Handwerker.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Uebertrag	1	1	42	3	*) Zu den Spalten 4 und 5. Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, wolle das betreffende Ge- neralkommando bz. die Inspektion der Jäger und Schützen mit den übrigen Armeekorps wegen der er- forderlichen Aushülfe unter Anrechnung auf die zu kom- mandirenden Gemeinden in Verbindung treten.
IX. Armeekorps	—	—	5 darunter 1 Küfer 1 Maler	—	
X. „	—	—	5 darunter 1 Maurer 1 Schlosser	—	
XI. „	—	—	5 darunter 1 Büchsenmacher 1 Tischler 1 Schlosser	—	
Großherzoglich Hessische (25.) Division	—	—	1	1 Schuhmacher	
XII. (Königl. Sächs.) Armeekorps	—	—	5 darunter 1 Rutscher 1 Schreiber 1 Maurer 1 Steindrucker	—	
XIII. (Kgl. Württem- berg.) Armeekorps	—	—	5 darunter 1 Büchsenmacher 1 Schlosser 1 Klempner	—	
XIV. Armeekorps	—	1 Hornist	5 darunter 1 Gärtner 1 Büchsenmacher	—	
XV. „	—	—	5 darunter 1 Maurer 1 Maler	—	
XVI. „	—	—	5 darunter 1 Lapezieter 1 Schlosser	—	
XVII. „	—	—	5 darunter 1 Tischler 1 Schlosser	—	
Inspektion der Jäger und Schützen	—	—	2 darunter 1 Buchbinder	—	
Summe	1	2	90	4	

Zusammenstellung

der für das Kommando zur Gewehr-Prüfungskommission maßgebenden Bestimmungen.

I. Zeitpunkt des Kommandos.

1. Die Mannschaften werden zum 26. September jeden Jahres kommandirt und müssen bis 12 Uhr Nachts dieses Tages in Spandau-Ruhleben eingetroffen sein. Ein Eintreffen Tags zuvor ist unstatthaft.
2. Das Kommando dauert bis einschließlich 25. September des folgenden Jahres; der Gewehr-Prüfungskommission steht jedoch das Recht zu, einzelne Mannschaften bis einschließlich 27. September zurückzubehalten.

II. Auswahl der Kommandirten.

1. Die Gemeinen müssen alle Eigenschaften zu tüchtigen Schützen besitzen, gewandt und geistig geweckt sein.
2. Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.
3. Die Mannschaften sind unmittelbar vor dem Abmarsch nach Spandau-Ruhleben nach Anleitung des §. 62 der Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 1. Februar 1894 ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.

III. Beförderungen und Ablösung während des Kommandos, Schießauszeichnungen.

1. Die Gemeinen können während der Dauer des Kommandos zu Gefreiten ernannt werden. Der Truppentheil hat aber, bevor die Ernennung erfolgt, die Gewehr-Prüfungskommission um eine Aeußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Ernennung die Führung und dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos nicht entgegenstehen. Etwasigen Bedenken der vorgenannten Behörde hat der Truppentheil Rechnung zu tragen.
2. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Gewehr-Prüfungskommission über die erfolgte Ernennung sind zugleich die Chargenabzeichen für die Ernannten einzusenden.
3. Die Ablösung von Mannschaften behufs Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch unmittelbares Benehmen der Truppentheile mit der Gewehr-Prüfungskommission. Dieser sind die Anträge unter Angabe des Entlassungstages rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppentheil.
4. Die Ablösung Kommandirter in Folge schlechter Führung, Bestrafung, langwieriger Erkrankung u. s. w. ist von der Gewehr-Prüfungskommission bei dem betreffenden Truppentheil zu beantragen. Für die Abgelösten sowie für die zu 3 bezeichneten Mannschaften ist stets Ersatz zu stellen.
5. Schießauszeichnungen und silberne Eichen, welche sich Mannschaften bei der Gewehr-Prüfungskommission erwerben, werden von dieser beschafft; die Rechnungen werden den Truppentheilen zugesandt.

IV. Ueberweisung.

1. Für jeden Kommandirten, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind an die Gewehr-Prüfungskommission einzusenden:

a) ein Auszug aus der Truppenstammrolle, der u. A. folgende Angaben enthalten muß:

In Spalte 10: Ob der Betreffende Kapitulant ist und mit welchem Tage seine Dienstverpflichtung abläuft.

In Spalte 15: Welche Löhnung und welche Zulage — siehe Armeeverordnungsblatt 1874, Seite 71, Nummer 70 — der Kommandirte monatlich während der Dauer seines Kommandos bezieht, betreffs der Zulage auch für Rechnung welches Bataillons.

- b) der bis auf Datum und Unterschrift vollständig ausgefertigte Militärfahrchein (Anlage III der Friedens-Transportordnung) für den Rückmarsch von Spandau;
 - c) ein Lazarethschein (Beilage 13 der Friedens-Sanitätsordnung);
 - d) eine Verpflegungsbescheinigung.
2. Die vorstehend aufgeführten Papiere sind derart abzusenden, daß sie bei der Gewehr-Prüfungskommission spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau-Ruhleben eingehen.

V. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Jedem Kommandirten sind an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:
- 2 Feldmützen (den Unteroffizieren und dem Lazarethgehilfen außerdem 1 Schirmmütze),
 - 3 Waffenröcke (darunter 2 neue),
 - 1 Witerka und 1 Drillichjade bz. Drillichrock (dem Lazarethgehilfen 2 Drillichröcke),
 - 2 Halsbinden,
 - 3 Tuchhosen (darunter 2 neue),
 - 1 weißleinen Hose,
 - 2 Drillichhosen,
 - 2 Unterhosen,
 - 1 Mantel,
 - 1 Paar Tuchhandschuhe (den Unteroffizieren und dem Lazarethgehilfen 2 Paar Lederhandschuhe),
 - 2 Paar vollkommen gute langschäftige Stiefel,
 - 2 Paar Sohlen nebst Fleden und Beschlag (das Aufnähegeld wird von der Gewehr-Prüfungskommission durch die General-Militärkasse nach Schluß des Kommandos eingezogen),
 - 3 Hemden,
 - 1 Helm bz. Ischako (ohne Haarbusch, aber mit Helm- u. s. w. Ueberzug),
 - 1 Tornister mit Zubehör,
 - 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
 - 3 Mantelriemen,
 - 1 Brotbeutel,
 - 1 Feldflasche nebst Trinkbecher,
 - 2 Säbeltroddeln,
 - 2 Patronentaschen,
 - 1 Kochgeschirr mit Zubehör,
 - 1 Gewehr mit Gewehrriemen und Mündungsbedel,
 - 1 Seitengewehr,
 - 1 Schloßschlüssel,
 - 1 Schraubenzieher,
 - 1 Soldbuch,
 - 1 Gesangbuch,
 - 1 Schießbuch,
 - 1 vollständiger Rockbesatz (fertiger Kragen, fertige Patten, Aufschläge, Diefen, Achselklappen bz. auch Treffen). Das Aufnähegeld wird von der Gewehr-Prüfungskommission durch die General-Militärkasse nach Schluß des Kommandos eingezogen,
- etwas Flickmaterial,
dem Hornisten das Horn nebst Zubehör.
- Den Offizierburschen sind Gewehre, Schloßschlüssel, Schraubenzieher und Patronentaschen nicht mitzugeben.
- 2. Jedem Gemeinen (ausschließlich Offizierburschen) ist ein kleiner Spaten nebst Futteral mitzugeben.
 - 3. Sämtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.
 - 4. Mehr Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, als angeführt, mitzugeben oder nachzuschicken, ist untersagt. Etwaiger weiterer Bedarf ist der Gewehr-Prüfungskommission auf deren Erfordern zu übersenden.

5. Das richtige Vorhandensein sämtlicher vorgenannten Stücke u. s. w. hat die Gewehr-Prüfungskommission auf Grund des Armeekorrespondenz-Blattes zu prüfen. Die Mitgabe besonderer Bekleidungs-Nachweisungen ist daher nicht erforderlich.
6. Anfragen der Truppentheile an die Gewehr-Prüfungskommission über das Vorhandensein und die Kriegsbrauchbarkeit der Waffen, über den Zustand der Bekleidungsstücke der zu denselben kommandirten Mannschaften haben nicht stattzufinden. Das Vorhandensein und die Kriegsbrauchbarkeit der Waffen sowie der gute Zustand der Bekleidungsstücke ist vielmehr als selbstverständlich anzunehmen.

VI. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

1. Die Kommandirten nehmen ihre Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mit Ausnahme von

1 Feldmütze,
 2 Waffenröden,
 1 Eitewka,
 1 Halsbinde,
 2 Tuchhosen,
 1 weißleinenen Hose,
 1 Drillichhose,
 1 Unterhose,
 1 Paar Stiefel,
 2 „ Sohlen mit Flecken und Beschlag,
 1 Hemde,
 1 Säbeltroddel,
 Rockbesatz und Flickmaterial

zum Kommandoorte selbst mit und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheil zurück.

2. Der Marsch der Kommandirten erfolgt im dritten Waffentrod und in zweiter Tuchhose.
3. Die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche von den Kommandirten nicht mit zum Kommandoort gebracht werden, sind bis zum Antritt des Kommandos der Gewehr-Prüfungskommission einzusenden.

VII. Marschangelegenheiten.

1. Sämtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus den Garnisonen Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Groß-Pichterfelde — haben für die Hin- und Rückreise, soweit zugänglich, die Eisenbahn auf Militärfahrschein zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreise (siehe IV. 1b) mit Militärfahr Scheinen zu versehen.
2. Die Kosten für den Marsch von der Garnison bis Spandau-Ruhleben werden von der Gewehr-Prüfungskommission bezahlt und liquidirt.
3. Die Truppenthelle haben dem Kommandirten einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben.

VIII. Geldverpfllegung.

1. Die Mannschaften verbleiben im Etat ihres Truppentheils und erhalten für Rechnung des Etats-Kapitels 24 Löhnung von der Gewehr-Prüfungskommission, und zwar: vom 1. Oktober des laufenden Jahres bis einschließlich 25. September des folgenden Jahres; bis einschließlich 27. September des folgenden Jahres diejenigen Mannschaften, welche erst am 28. September zurückkehren.
2. Aus Etatmitteln der Gewehr-Prüfungskommission erhalten der Lazarethgehülfe 6 Mark und die Gemeinen (ausschließlich Burschen und die nach Spalte 5 der Anlage 1 kommandirten Schuhmacher und Schneider) 3 Mark Zulage monatlich.
3. Die Bestimmung des Erlasses vom 27. März 1874 — Armeekorrespondenz-Blatt von 1874 Seite 71 —, nach welcher den zur Infanterie-Schießschule Kommandirten, mit Rücksicht auf die ungünstigen Garnison-Verhältnisse in Spandau, neben der etatsmäßigen Zulage seitens der Truppentheile — wenn irgend zugänglich — aus dem Ersparnißfonds eine weitere monatliche Zulage von mindestens 3 Mark für den Unteroffizier und 1 Mark 50 Pf. für den Gemeinen gezahlt werden soll, findet auf die Gewehr-Prüfungskommission gleichfalls Anwendung.

IX. Allgemeine Bemerkungen.

1. Die zur Gewehr-Prüfungskommission zu kommandirenden Unteroffiziere werden aus den zu den Unteroffizier-Übungskursen der Infanterie-Schießschule kommandirten Unteroffizieren ausgewählt; für die Dauer des Kommandos der Unteroffiziere ist in erster Linie das dienstliche Interesse der Gewehr-Prüfungskommission maßgebend. Die Unteroffiziere beziehen von der Gewehr-Prüfungskommission eine monatliche Zulage von 6 Mark.

Die Truppentheile haben sofort, nachdem ihnen die Nachricht von dem Uebertritt der Unteroffiziere von der Infanterie-Schießschule in das Kommandoverhältniß bei der Gewehr-Prüfungskommission zugegangen ist, der letzteren die den Unteroffizieren noch fehlenden Bekleidungs- u. s. w. Stücke, ferner eine Nachweisung über Fälligkeitzeiten der Groß- und Klein-Bekleidungsstücke, sowie einen Militärfahrchein für die Rückfahrt einzusenden. Dieselben Papiere sind von den Truppentheilen einzusenden, wenn ein Unteroffizier direkt von seinem Truppentheile zur Gewehr-Prüfungskommission kommandirt wird.

2. Die Ersatzleute für die zur Entlassung kommenden Offizierburschen haben ebenfalls am 26. September einzutreffen.
3. Vorstehende Bestimmungen finden auf die Unteroffiziere des Unterstabes und das kommandirte Feuerwerkspersonal sinngemäße Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß dem letzteren Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke (Ziffer V, 1) nur insoweit mitgegeben werden, als solche etatsmäßig sind.

Wegen der Zulagegewährung gelten besondere Bestimmungen.

4. Den Truppentheilen derjenigen Unteroffiziere und Mannschaften, welche für den Fall einer Mobilmachung bei der Gewehr-Prüfungskommission verbleiben, wird von dieser Mittheilung gemacht werden; hierauf bezügliche Anfragen haben nicht stattzufinden.
5. Die zu erneuernden Kapitulations-Verhandlungen der kommandirten Unteroffiziere und des Feuerwerkspersonals sind der Gewehr-Prüfungskommission jährlich zum 1. September, bei den im Frühjahr ablaufenden Kapitulationen zum 1. März zu übersenden.

Anlage 3

Anlage 3.

Nachweisung

der Fälligkeitszeiten der Groß- und Klein-Bekleidungsstücke für den von der ... Kompanie Infanterie-Regiments Nr... zur Gewehr-Prüfungskommission kommandirten Unteroffizier...

Pfd. Nr.	Stückzahl.	Bezeichnung der Stücke.	Tragezeit. Monate.	Fälligkeitstermine.						Bemerkungen.
				1897		1898		1899		
				Monat.	Tag.	Monat.	Tag.	Monat.	Tag.	
A. Groß-Bekleidungsstücke.										
1	1	Feldmütze								
2	1	Schirmmütze								
3	1	Waffenrock								
4	1	Drillichrock								
5	1	Stewla								
6	1	Luchhose								
7	1	Drillichhose								
8	1	weißleinene Hose								
9	1	Unterhose								
10	1	Mantel								
11	1	Halssbinde								
12	1 Pr.	Leberhandschuhe								
B. Klein-Bekleidungsstücke.										
1	1 Pr.	Stiefel (langschäftige)								
2	»	Sohlen								
3	1	Hemde								
C. Ausrüstungsstücke.										
1	1	Säbeltroddel bz. Portepée								

Auf die verkürzte Tragezeit für Unteroffiziere wird hingewiesen. (Bekleidungs-Ordnung I. Theil Seite 9 §. 4 Absatz 5.)

Kriegsministerium.

Berlin den 8. August 1897.

Nr. 205.

Ausgabe einer Truppenübungsplatz-Vorschrift.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. Juli d. J. eine »Truppenübungsplatz-Vorschrift« zu genehmigen geruht. Dieselbe wird den betreffenden Dienststellen in der erforderlichen Zahl von Abdrücken nebst Auszug aus dem Vertheilungsplan zugehen.

Das in Ziffer 124 der vorgenannten Druckvorschrift vorgeschriebene Abrechnungsverfahren findet auf die diesjährigen Schießübungen der Feldartillerie keine Anwendung; es verbleibt daher im laufenden Übungsjahre bei den bisherigen bezüglichen Vorschriften.

Der Entwurf der Verwaltungsvorschrift für Truppenübungsplätze und Feldartillerie-Schießplätze vom 1. Juni 1893 tritt außer Kraft.

Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 399 der Titel der bisherigen Vorschrift zu streichen und dafür zu setzen:

Truppenübungsplatz-Vorschrift (7. 7. 97).

Die neue Vorschrift wird von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin S.W., Kochstraße 68/71, vorrätzig gehalten und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee ein Abdruck

geheftet 50 Pf.,
gebunden 65 „
v. Goffler.

No. 53/8. 97. A. 4.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 5. August 1897.

Nr. 206.

Leere mit Zapfen zum Messen der Korn- und Biskrböden.

Die mit Gewehren 88 ausgerüsteten Truppen haben die vorbezeichneten Leeren an die Gewehrfabrik Spandau auf deren Verlangen einzusenden.

In Vertretung.
Befeler.

No. 85/8. 97. A. 2.

Kriegsministerium.

Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 5. August 1897.

Nr. 207.

Urlaubsblöhnung für Kapitulanten.

Süßsmuster, welche kapitulirt haben, gehören zu den Kapitulanten in den Gemeinenchargen und dürfen daher nach §. 30 Ziffer 1 der Friedens-Befolgungsvorschrift während eines Urlaubs bis zu drei Monaten im Genuße der Blöhnung verbleiben.

In Vertretung.
Fhr. v. Liechtenstern.

No. 349/7. 97. B. 1.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 7. August 1897.

Nr. 208.

Ausgabe einer neuen Vorschrift.

Eine neubearbeitete Vorschrift

»Anleitung für die Fütterung, den Beschlagnahme und die Arbeit der Pferde schweren Schlages«
nebst Anhang:

»Beschreibung und Anleitung für die Behandlung und das Verpassen der Ausrüstung für die Reit- und Zugpferde der Fußartillerie«

wird den in Betracht kommenden Stellen in der erforderlichen Anzahl zugehen. Dieselbe erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 527.

Von der Königlich Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn hierselbst kann diese Druckvorschrift bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 35 Pf. für das geheftete und von 45 Pf. für das gebundene Heft bezogen werden.

Im Auftrage.
Fromm.

No. 321/6. 97. A. 5.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. August 1897.

Nr. 209.

Ausgabe der neubearbeiteten Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern.

Die Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern ist neu bearbeitet worden und wird den betreffenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl durch die Druckvorschriften-Verwaltung zugehen.

Genannte Vorschrift tritt an die Stelle der im Druckvorschriften-Etat unter Nr. 447 aufgeführten. Als Datum der neuen Vorschrift ist an dieser Stelle zu setzen: »5. 6. 97«.

In Vertretung.
Lange.

No. 99/8. 97. T. J. 1.

Kriegsministerium.
Kavallerie-Abtheilung.

Berlin den 5. August 1897.

Nr. 210.

Unterrichtskurse der Kriegsschulen.

Am 9. Januar 1898 beginnt auf der Kriegsschule in Hannover ein neuer Kursus.

Anmeldungen (§. 17 der Kriegsschul-Instruktion) bis zum 9. Dezember 1897.

In Vertretung.
Fries.

No. 54/8. 97. A. 3.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 26 bis 36 zur Feldpost-Dienstordnung,
- » 14 » 17 zu den Ausführungsbestimmungen (Heft 1) zur Feldpost-Dienstordnung,
- » 27 » 48 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der schweren Artillerie des Feldheeres, aufgestellt 1896,
- » 76 » 79 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe und Truppentheile der Fußartillerie und für die Stäbe der Belagerungsartillerie, aufgestellt 1892,
- » 50 » 91 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie (Mörser) der schweren Artillerie des Feldheeres, aufgestellt 1896,
- » 111 » 165 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitionskolonne eines Bataillons (Sanbigen) der schweren Artillerie des Feldheeres, aufgestellt 1894,
- » 38 » 63 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitionskolonne eines Bataillons (Mörser) der schweren Artillerie des Feldheeres mit Fußartillerie-Munitionswagen, aufgestellt 1896.

Preiserhöhung von Druckvorschriften in Folge der Ausgabe von Deckblättern.

	Geheftet.	Eingebunden.
Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen — mit den Deckblättern bis einschl. Nr. 55	1 M — Pf.	1 M 15 Pf.
Sondervorschriften für die Fußartillerie. B. Laffeten, Progen und Fahrzeuge. Berlin 1893	2 » 80 »	3 » 05 »
Die vorbezeichnete Ausgabe mit dem Beihäft zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie	4 » 10 »	4 » 60 »
Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals	— » 35 »	— » 50 »
Bekleidungsordnung, erster Theil — mit den Deckblättern Nr. 1 bis 256	2 » 20 »	2 » 45 »
Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift	3 » 20 »	3 » 50 »
Für das in Leinwand gebundene Exemplar	— » — »	3 » 80 »

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

22. 28. 97.
2688

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang.

Berlin den 22. August 1897.

Nr. 24.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 M. 90 Pf.

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. August 1897.

Nr. 211.

Kalkfarbenanstrich in Militärgebäuden.

Soweit in den Militärgebäuden für die Wand- und Deckenflächen bestimmungsgemäß Kalkfarbenanstrich zur Anwendung kommt, ist dieser dadurch gut haftend herzustellen, daß ihm Leim, Milch oder ein ähnliches Bindemittel beigemischt wird.

Von Leimwasser und Milch wird etwa $\frac{1}{30}$ bis $\frac{1}{20}$ der Gesamtmenge der Farbe hinzugesetzt.

Wo ein Zusatz von Firniß gebräuchlich ist, wird dieser mit etwa $\frac{1}{4}$ Liter auf 10 Liter der gesammten Anstrichmenge beigemischt, bevor die Farbe angerührt wird.

In den Rechnungen u. s. w. ist die auf diese Weise hergestellte Farbe stets als »Kalkfarbe« zu bezeichnen.

Im Auftrage.

No. 353/7. 97. B. 4.

Frhr. v. Liechtenstern.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. August 1897.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 212.

Ausgabe von Aenderungen zu den Zeichnungen des Feldartillerie-Materials.

Die IX. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der Zeichnungen der Feldartillerie, geschlossen im September 1896, nebst den dazu gehörigen 7 Blatt Nachtragszeichnungen, sowie die Konstruktionszeichnung A. IV. 1888, Blatt 11 — Dressursattel — sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienststellen unter Umschlag zugehen.

Die letztgenannte Zeichnung ist neu einzustellen.

Im Auftrage.

No. 97/8. 97. A. 4.

Gallwitz.

Nr. 213.

Ausgabe des neuen Servistarifs und der neuen Ortsklasseneinteilung.

Durch Gesetz vom 26. Juli d. Js. (Reichs-Gesetzblatt Seite 619) ist mit der Wirkung vom 1. April 1897 ab ein neuer Servistarif zu dem Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868 nebst einem dazu gehörigen Verzeichniß der einzelnen Stellen des Landheeres und der Marine, sowie eine neue Klasseneinteilung der Orte festgestellt worden. Abdrücke hiervon werden den Kommandobehörden in der nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats erforderlichen Zahl unter Umschlag zugehen.

Die Bezugsquelle und der Verkaufspreis im Buchhandel werden später bekannt gegeben werden.

Erläuternd wird hierzu bemerkt:

I. Servistarif.

1. Der Personalservis der V. Klasse ist durchweg nach den Sätzen der IV. Klasse bemessen worden. Er ist daher nunmehr für Inhaber von Naturalquartier in beiden Klassen gleich.
2. Für Quartier an Mannschaften vom Feldwebel abwärts ist in den Fällen des §. 2 Ziffer 2 des Quartierleistungsgesetzes — d. h. bei Unterkunft außerhalb des Standorts von nicht längerer als sechsmonatiger Dauer oder von unbestimmter Dauer, sowie bei Marschen und bei Kommandos — unter b der Ziffern 4 bis 9 des Tarifs ein besonderer Servis festgesetzt worden. (Siehe die Bemerkungen am Schluß des Tarifs.)
3. Es ist erhöht worden:
 - a) der Stallservis für das im Naturalquartier eingestellte 2. Pferd und für die folgenden Pferde eines Offiziers u. s. w. (Ziffer 10 b) in den Klassen I bis V auf 32 M 40 Pf.,
 - b) der Stallservis für Dienstpferde in allen Klassen auf ebenfalls 32 M 40 Pf.,
 - c) der Naturalquartierservis für Geschäftszimmer auf die in dem Tarif unter Ziffer 12 aufgeführten Sätze.

II. Verzeichniß der einzelnen Stellen.

4. Unter die Stelleninhaber zu A 5 des Tarifs (Portepeeführer) sind »Fouriere« und »Schießunteroffiziere« eingereiht.

III. Klasseneinteilung.

5. Folgende Truppenstandorte sind in höhere Servisklassen versetzt worden:

Bielefeld	in die Klasse I	Mörchingen	in die Klasse II
Brandenburg a. H.	» » » I	Montjoie	» » » IV
Burg	» » » II	Neusalz a. D.	» » » III
Colmar i. E.	» » » I	Oberlahnstein	» » » III
Dessau	» » » I	Osnabrück	» » » I
Geestmünde	» » » I	Reddinghausen (Stadt)	» » » II
Gleiwitz	» » » I	Rostock	» » » I
Hagen	» » » I	Saarbrücken	» » » I
Halberstadt	» » » I	St. Johann	» » » I
Harburg	» » » I	Schwerin i. Medl.	» » » I
Heilbronn	» » » I	Soldau	» » » IV
Sirchberg	» » » II	Solingen	» » » I
Kreuznach	» » » II	Soltau	» » » IV
Leobshüz	» » » II	Ulm	» » » I
Piegnitz	» » » I	Wandsbel	» » » I
Malmedy	» » » III		

6. Die Bestimmung in der Bemerkung am Schluß der bisherigen Klasseneintheilung, nach welcher für Quartierleistungen zum Zwecke der Artillerieschießübungen eine höhere Servisentschädigung gewährt werden durfte, ist weggefallen.
7. Die sich aus der neuen Klasseneintheilung ergebende höhere Gebührnis an Servis ist vom 1. April 1897 ab, die an Wohnungsgeldzuschuß gemäß §. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1873 dagegen erst vom 1. Oktober 1897 ab zahlbar.

No. 506/8. 97. B. 4.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.
Kassen-Abtheilung.

Berlin den 20. August 1897.

Nr. 214.

Aufrücken der Hauptleute u. s. w. in das Gehalt 1. Klasse.

In das Chargengehalt 1. Klasse rücken auf die Hauptleute bz. Rittmeister:

Sfb. Nr.	N a m e n.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	------------	---

1. Infanterie und Jäger.

a) mit dem 1. Juli 1897:

1. | v. Siefert | Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.

b) mit dem 1. August 1897:

1. Bod 2. Escheuschner 3. v. Lowkow 4. v. Massow (Benno) 5. Busse	Infanterie-Regiment Nr. 146. Infanterie-Regiment Nr. 136. Großherzoglich Mecklenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 89. Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreussisches) Nr. 7. Infanterie-Regiment Prinz Moriz von Anhalt-Deskau (5. Pommersches) Nr. 42.
---	---

2. Kavallerie.

Mit dem 1. August 1897:

1. Hr. v. Schimmelmann 2. v. Köller 3. v. Wiedner 4. Hr. v. Schwerin 5. v. Rohrscheidt 6. Frhr. v. Hilgers	à la suite des Kürassier-Regiments Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgischen) Nr. 6, Flügel-Adjutant des Regenten des Herzogthums Braunschweig, Prinzen Albrecht von Preußen, Königl. Hoheit. 2. Leib-Husaren-Regiment Kaiserin Nr. 2. Husaren-Regiment König Wilhelm I. (1. Rheinisches) Nr. 7. 2. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Leib- Dragoner-Regiment) Nr. 24. 2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9. Westfälisches Ulanen-Regiment Nr. 5.
---	--

3. Feldartillerie.

Mit dem 1. August 1897:

1. Goeden 2. Nordstedt 3. Wernig 4. Schweikardt	Westpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16. 2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30. Von demselben Regiment. Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.
--	---

Efd. Nr.	N a m e n.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	------------	---

4. Fußartillerie.

Mit dem 1. August 1897:

1. | Wiefener

| à la suite des Fußartillerie-Regiments von Sinderfin (Pommerschen) Nr. 2,
| Vorstand des Artilleriedepots in Berlin.

5. Ingenieur- und Pioniercorps.

Mit dem 1. August 1897:

1. | Scharfman

| Pionier-Bataillon Fürst Radziwill (Ostpreussisches) Nr. 1.

In Vertretung.

No. 51/8. 97. B. 1.

Riesner.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 52 und 53 zur Dienstordnung der Kriegsakademie,

Nr. 22 bis 37 zum Entwurf der Vorschrift »Das Artillerie-Feldbahnmaterial«.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang. Berlin den 31. August 1897.

Nr. 25.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 M. 50 M , für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 M. 90 M . Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 M für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 M für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 215.

Berichtigung des Exerzir-Reglements für die Infanterie.

Ich bestimme, daß der durch das Armee-Verordnungs-Blatt für 1894 Nr. 117 zur Kenntniß der Armee gebrachte Zusatz zu Nr. 50, I. Theil des Exerzir-Reglements für die Infanterie aufgehoben und am Schlusse der Nr. 50 hinzugefügt wird:

»Die Offiziere der Fußtruppen haben im Gefecht den Degen (Säbel) erst dann zu ziehen, wenn die Truppe zum Angriff schreitet, also dazu Tritt faßt bz. die Tamboure anschlagen, wenn die Schützen zum Sturm anlaufen oder das Seitengewehr aufgepflanzt wird. Dem Vorgeführten steht jedoch die Befugniß zu, auch bei anderen als den vorstehend erwähnten Gelegenheiten den Degen u. s. w. ziehen zu lassen, wenn im Gefecht besondere Umstände oder das Interesse der Gefechts-Disziplin dies erfordern.«

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 27. August 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. August 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht. Es ist hiernach bereits bei den diesjährigen Herbstübungen zu verfahren.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 506/8. 97. A. 2.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. August 1897.

Nr. 216.

Feldbinde für Offiziere bei dem Regiment der Gardes du Corps.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird zu der Feldbinde für Offiziere bei dem Regiment der Gardes du Corps fortan ponceaurothes Luchsfutter verwendet.

No. 317/8. 97. B. 3.

v. Goffler.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 20. August 1897.

Nr. 217.

Änderung der Verwaltungs-Vorschrift für das Material der Feldartillerie.

Die Bestimmungen in Ziffer 42 der vorgenannten Verwaltungs-Vorschrift werden außer Kraft gesetzt.

Im Auftrage.

No. 248/7. 97. A. 4.

Gallwitz.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 24. August 1897.

Nr. 218.

Ausgabe einer neuen Dienstvorschrift.

Die Vorschrift für Bau und Betrieb von Feldbahnen nebst Sondervorschriften 1 bis 5 wird den in Betracht kommenden Dienststellen demnächst mit Verteilungsplan zugehen. Dieselbe erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 529.

Die Ausgabe eines Auszuges aus der Vorschrift für einzelne Dienststellen bleibt vorbehalten.

No. 641/8. 97. A. 1.

v. der Voed.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 2 bis 5 zum Leitfaden, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß,
Nr. 38 bis 40 zum Leitfaden, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanzen,
der Abschnitt »Die Reinigung des Gewehrs« zum Leitfaden, betreffend das Gewehr 88/97 und seine Munition,
Nr. 1 bis 10 zum Leitfaden, betreffend die Leuchtpistole und ihre Munition,
Nr. 1 bis 25 zu den Gebührniß-Nachweisungen (Beiheft zur Kriegs-Befolgungsvorschrift).

P. 5. II
Z. 14. 9
2828.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang. Berlin den 4. September 1897.

Nr. 26.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 *M.* 50 *M.*, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 *M.* 90 *M.*
Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 *M.* für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 *M.* für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 219.

Staatsverhältnisse der Premier-Lieutenants.

Ich bestimme: Der Etat der Premier-Lieutenants schließt, unabhängig von den Verpflegungssetats, nicht innerhalb des einzelnen Truppentheils, sondern innerhalb der Waffengattung ab. Das Kriegsministerium wird mit der Ausführung dieser Ordre beauftragt.

Kiel, an Bord *M. D.* »Hohenzollern« den 2. August 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Goplert.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. August 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit folgenden Bestimmungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Der §. 2 der Friedens-Befolgungsvorschrift erhält unter Ziffer 1 und 2 folgende Fassung:
 1. Unabhängig von den Verpflegungssetats schließt die Zahl der als Premier-Lieutenants und als Sekonde-Lieutenants zu befolgenden Offiziere nicht innerhalb des einzelnen Truppentheils, sondern innerhalb der Waffengattung — Infanterie einschließlich der Jäger und Schützen — Kavallerie — Feldartillerie — Fußartillerie — Ingenieur- und Pionierkorps — Eisenbahntruppen nebst Luftschiffer-Abtheilung — Train — ab.
Die aus der Selektta der Haupt-Kadettenanstalt hervorgegangenen Sekonde-Lieutenants beziehen innerhalb der Gesamtzahl der Sekonde-Lieutenants das chargenmäßige Gehalt ihrer Waffe auch dann, wenn innerhalb der Etats ihrer Waffengattung keine Sekonde-Lieutenantsstelle offen ist, bei der Feld- und Fußartillerie sowie beim Ingenieur- und Pionierkorps jedoch bis zur Einweisung in das höhere Sekonde-Lieutenantsgehalt nur in Höhe von 75 *M.* monatlich.
Außerdem dürfen Sekonde-Lieutenants, wenn für sie innerhalb der Waffengattung das chargenmäßige Gehalt nicht frei ist, aus offenen Portepeefähnrichsstellen die Löhnung der Portepeefähnriche beziehen.
 2. Das Einrücken der Premier-Lieutenants und der in Portepeefähnrichsstellen stehenden Sekonde-Lieutenants in das Gehalt ihrer Charge — bei der Feldartillerie, der Fußartillerie und beim Ingenieur- und Pionierkorps auch in das höhere Sekonde-Lieutenantsgehalt — regelt für die Fußartillerie die General-Inspektion dieser Waffe, für die Eisenbahntruppen nebst Luftschiffer-Abtheilung die Eisenbahn-Brigade, für die übrigen Waffengattungen das Kriegsministerium, und zwar für das Ingenieur- und Pionierkorps nach den Vorschlägen der General-Inspektion dieses Korps.

2. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. August d. J. tritt mit den vorstehenden Abänderungen der Friedens-Befoldungsvorschrift mit dem 1. September d. J. in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab rücken die durch Neuernennung oder auf andere Weise (Wiedereinrangirung u. s. w.) in Zugang kommenden Premier-Lieutenants nach Maßgabe der frei werdenden Stellen lediglich nach dem Dienstalter innerhalb der einzelnen Waffengattungen in das Chargengehalt ein. Den vom 1. September d. J. ab in Zugang kommenden Premier-Lieutenants darf daher das Gehalt ihrer Charge nur auf Anweisung der in der vorstehenden neuen Fassung des §. 2, 2 der Friedens-Befoldungsvorschrift bezeichneten Stellen gezahlt werden. Diese Anweisung, sowie diejenige über das Einrücken der Sekonde-Lieutenants in das Chargengehalt wird vom 1. September d. J. ab, ebenso wie das Aufrücken der Hauptleute u. s. w. in das Gehalt 1. Klasse, durch eine im Armeekorps-Verordnungsblatt zu erlassende Bekanntmachung der Rassen-Abtheilung des Kriegsministeriums zur Kenntniß gebracht. Die General-Inspektion der Fußartillerie und das Kommando der Eisenbahn-Brigade theilen der Rassen-Abtheilung die ihrerseits verfügten Gehaltsregelungen mit. In den Verpflegungs-Rapporten nehmen die Truppentheile auf die Bekanntmachung im Armeekorps-Verordnungsblatt Bezug.

Für diejenigen Waffengattungen, bei denen der Etat an Sekonde-Lieutenants noch nicht erfüllt ist, kommen die Anweisungen über das Einrücken der Sekonde-Lieutenants in das Chargengehalt so lange in Wegfall, bis eine Mittheilung über die Erfüllung der Etats der Sekonde-Lieutenants ergeht. Bis dahin darf das zuständige Gehalt (Anlage I zur Friedens-Befoldungsvorschrift Nr. 6 und Bemerkung 2, Nachtrag IV Nr. 127) an neu ernannte Sekonde-Lieutenants dieser Waffen ohne Weiteres gezahlt werden.

Die Gehaltsregelungen für die Offiziere des Ingenieur- und Pionierkorps erfolgen nach wie vor durch die Intendanturen auf Grund der vom Kriegsministerium ergehenden Verfügungen.

3. Einer Anzeige im Sinne der Erlasse vom 1. Oktober 1891 Nr. 415/8. 91 B 3 (Ziffer 2 bis 4), 14. September 1893 Nr. 546/8. 93 B 3 und 3. August 1896 Nr. 652/7. 96 B 1 seitens der Infanterie-, Kavallerie- und Feldartillerie-Truppentheile und derjenigen Militärbehörden, welchen der Erlaß vom 14. September 1893 zugegangen ist, bedarf es zukünftig nur noch in den Fällen, in denen es sich um das endgültige Aufhören des Gehaltsbezuges für Rechnung des Militärstats (Pensionirungen und Verabschiedungen, Abgang durch Tod u. s. w.) handelt. In diesen Fällen ist seitens der vorgenannten Stellen das Freiwerden der Gehälter für alle in Abgang kommenden Offiziere (auch der Stabsoffiziere, Hauptleute 2. Klasse und Premier-Lieutenants) der Rassen-Abtheilung mitzutheilen, und sind gleiche Anzeigen seitens der Train-Truppentheile der Feldartillerie-Abtheilung vorzulegen. Bis zu der s. Z. mitzutheilenden Erfüllung der Etats der Sekonde-Lieutenants der Infanterie (Jäger) und des Trains sind jedoch die Mittheilungen betreffs der Sekonde-Lieutenants dieser Waffen entbehrlich. Die Anzeigen über das Freiwerden der Gehälter in Folge Uebertritts in eine andere Statsstelle durch Beförderung, Versetzung, Kommandirung u. s. w. kommen für die Folge überhaupt in Wegfall.
4. Zur Gewinnung einer Unterlage für die erste Regelung der Premier-Lieutenantsgehälter innerhalb der Waffengattungen übermitteln die Generalkommandos mit möglichster Beschleunigung gesammelte Nachweisungen der unterstellten Truppentheile und zwar:

- a) der Infanterie und Jäger,
- b) der Kavallerie,
- c) der Feldartillerie,
- d) des Trains,

zu a bis c an die Rassen-Abtheilung, zu d an die Feldartillerie-Abtheilung des Kriegsministeriums nach beifolgendem Muster. Gleiche Nachweisungen senden das Kommando des Kadettenkorps, die Inspektion der Infanterieschulen und die Inspektion der militärischen Strafanstalten bezüglich der aus den Etats der Kadettenanstalten, der Unteroffizierschulen und Vorschulen, der Militär-Turnanstalt und der Militär-Strafanstalten für August d. J. besoldeten Premier-Lieutenants an die Rassen-Abtheilung.

5. Beförderungsvorschläge zu Premier-Lieutenants mittelst Gesuchsliste sind künftig nicht mehr erforderlich.

..... Regiment Nr. ...

N a c h w e i s u n g
der für August 1897 aus etatsmäßigen Premier-Lieutenantsstellen des Regiments
besoldeten Offiziere.

Efd. Nr.	Für August 1897 sind aus Premier-Lieutenantsstellen besoldet				Bemerkungen.
	Charge.	Dienststellung.	Name.	aus welchem Etats-Kapitel.	
1.	Hauptmann	Kompagnie-Chef	N.	24	Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Juli 1897 zum Hauptmann und Kompagnie-Chef befördert. Bezog für August noch Premier-Lieutenants-Gehalt. Vom 1. September d. J. ab bezieht das chargenmäßige Gehalt aus dieser Stelle der durch die gleiche Allerhöchste Kabinets-Ordre hierzu beförderte Premier-Lieutenant V.
2.	Überzähliger Hauptmann	Truppenoffizier in einer Premier-Lieutenantsstelle	S.	24	
3.	Premier-Lieutenant	Truppenoffizier	L.	24	
4.	desgl.	Kompagnieoffizier bei der Unteroffizierschule zu J.	H.	24 bz. 35	Bezog gemäß §. 2,4 Fr. Bes. B. Sekonde-Lieutenants-Gehalt von der Unteroffizierschule zu J. aus Kapitel 35, den Mehrbetrag des Chargengehaltes vom ... Bataillon des Regiments aus Kapitel 24.
5.	desgl.	Truppenoffizier	M.	24	
		u. s. w.			

Anmerkungen.

1. Die vor dem 1. September d. J. zu etatsmäßigen Premier-Lieutenants — nicht zu überzähligen Premier-Lieutenants — beförderten Sekonde-Lieutenants rücken noch ohne besondere Anweisung nach Maßgabe des Freiwerdens der Stellenbesoldung in das chargenmäßige Gehalt ein.
2. Am Schlusse der Nachweisung sind anzugeben:
 - a) diejenigen Premier-Lieutenants, die das Gehalt von ihren Truppentheilen für Rechnung der Adjutantenstellen bei höheren Kommandobehörden (Friedens-Verpflegungs-Etat Nr. 75) bezogen haben,
 - b) seitens der Institute und Anstalten die Premier-Lieutenants, die aus Hauptmannsstellen, und die Sekonde-Lieutenants, die aus Premier-Lieutenantsstellen besoldet worden sind.

Nr. 220.

Uniform der Detachements Jäger zu Pferde.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Mir vorgelegten neuen Proben für die Uniform der Offiziere und Mannschaften der Detachements Jäger zu Pferde. Gleichzeitig gestatte Ich, daß die Offiziere ihre bisherige Uniform bis zum 1. April 1899 auftragen und daß die für Mannschaften vorhandenen Bestände alter Probe als Friedensgarnituren verwendet werden dürfen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Wilhelmshöhe den 24. August 1897.

Wilhelm.

v. Gofler.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. August 1897.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die Unterscheidungszeichen für die Uniformen
 - a) der Offiziere sind in der Anlage I,
 - b) der Mannschaften in der Anlage II
 enthalten.
2. Die erforderlichen Proben für die Bekleidungsstücke u. s. w. werden den Generalkommandos nach bewirkter Anfertigung zugehen.
3. Ueber die Sicherstellung des Bedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken neuer Probe für die Mannschaften ergehen besondere Bestimmungen.
4. Die Ausgabe von Deckblättern für die Bekleidungs-Ordnung II. Theil und die Offizier-Bekleidungs-Vorschrift bleibt vorbehalten.

No. 577/8. 97. B. 3.

v. Gofler.

Uniformen

der

Offiziere der Detachements Jäger zu Pferde.

Armeekorps	Mütze von weißem Tuch, Besatzstreifen hellgrün; Vorstoß um den Rand des Deckels sowie um den oberen und unteren Rand des Besatzstreifens	Koller (wie für Kürassiere) Grundtuch: grau-grün						Waffenrock Grundtuch } Schößfutter }	
		Kragenpatten	Schwedische Ärmelausschläge mit 2 vergoldeten gewölbten Knöpfen	Vorstöße am Kragen, vorne herunter, in den Ärmel- und Rückennähten sowie an den Taschenleisten	Goldene gemusterte Kollertresse mit	Epaulettehalter-Unterfutter	Schößfutter	Kragenpatten	Ärmelausschläge, schwedische
Gardekorps	citronengelb	hellgrünes Tuch mit goldener Vignettiererei	hellgrünes Tuch mit goldenen Vignettiererei	hellgrünes Tuch	zwei hellgrün seidene Streifen zwischen der eigentlichen Tresse und der Tressenborte	hellgrünes Tuch	hellgrünes Tuch	hellgrünes Tuch mit goldener Vignettiererei	hellgrünes Tuch mit goldenen Vignettiererei
I. Armeekorps	besgl.	hellgrünes Tuch	hellgrünes Tuch	besgl.	besgl.	besgl.	besgl.	hellgrünes Tuch	hellgrünes Tuch
XIV. Armeekorps	besgl.	besgl.	besgl.	besgl.	besgl.	besgl.	besgl.	besgl.	besgl.
XV. Armeekorps	besgl.	besgl.	besgl.	besgl.	besgl.	besgl.	besgl.	besgl.	besgl.
XVII. Armeekorps	besgl.	besgl.	besgl.	besgl.	besgl.	besgl.	besgl.	besgl.	besgl.

(wie für Kürassiere) graugrün			Ueberrod (wie für Kürassiere) Grundtuch: dunkelblau						Lange Tuchhose		Stiefelhose
Vorstoß vorne herunter und an den Taschenleisten	Goldene gemusterte Kollertresse um den Kragen und die Aermelausschläge mit	Aendpfe	Kragen		Vorstoß an den Aermelumschlägen	Vorstoß an den Taschenleisten	Aendpfe	Brustklappen- und Kragenfutter	Grundtuch	Vorstoß in den Seitennähten	Grundtuch
			Tuch	Vorstoß							
hellgrünes Tuch	zwei hellgrün seidene Streifen zwischen der eigentlichen Tresse und der Tressenborte	vergoldet, flach	hellgrün	citronengelb	hellgrün	hellgrün	vergoldet, flach	hellgrün	schwarzer Satin oder Tritot	ponceau-roth	weißer Kirsey oder Tritot
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.

Armeekorps	Salahose (wie für Kürassiere)		Paletot oder Mantel Grundtuch: grau				Epaulettes mit vergoldetem Halbmond		Achselstücke	
	Grund- tuch	Besatz- streifen an den äußeren Seiten- nähten	Ediger Kragen			Knöpfe	Tuch- farbe der Felber	Tuch- farbe des Unter- futters	Tuch- farbe des Unter- futters	Tuch- farbe des Vor- stoßes
			Innen- seite	Außen- seite	Vorstoß um den Kragen und den Paletot- halter					
Gardekorps	weißer Satin oder Kasimir	goldene gemusterte Koller- tresse	grau- grüner Sam- met	hell- grüner Sam- met	citronen- gelb	ver- goldbet, ge- wölbt	hellgrünes Tuch	hell- grünes Tuch	hellgrünes Tuch	hell- grünes Tuch
I. Armeekorps	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	hellgrünes Tuch mit ver- goldeter I	desgl.	desgl. mit ver- goldeter I auf dem Flechtwert	desgl.
XIV. Armeekorps	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	wie vor, jedoch XIV	desgl.	wie vor, jedoch XIV	desgl.
XV. Armeekorps	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	wie vor, jedoch XV	desgl.	wie vor, jedoch XV	desgl.
XVII. Armeekorps	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	wie vor, jedoch XVII	desgl.	wie vor, jedoch XVII	desgl.

Titelwfa	Kartusche		Bandolier		Helm von geschwärztem und polirtem Stahlblech mit oxibirtem Hals			
	Tasche	Dekelverzierung	Beschaffenheit	Verzierung	Beschlag und Aufsatzspitze	Gewölbte Schuppenketten und Rosetten	Zierat	Haarbusch
graugrüne Serge	braunes Lackleder	versilberter Gardestern	braunes Lackleder mit hellgrünem Luchunterfutter und Vorstoß	Beschläge vergolbet. Auf dem Brusttheil 2 vergoldete ovale Platten. Auf der oberen derselben versilberter Preussischer Wappenadler, auf der unteren der Namenszug W mit Königskrone aus Silber. An der oberen Platte eine vergoldete Kette mit Pfeife. An der linken Seite der unteren Platte eine vergoldete Hülse für die Pfeife	vergoldet	vergoldet	silberner, mit Emaille und Gold ausgelegter Stern des Schwarzen Adlerordens; Devisenband: »Mit Gott für König und Vaterland 1860.«	weiß
desgl.	desgl.	vergoldetes Jagdhorn	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	vergoldeter Wappenadler mit FR. Devisenband: »Mit Gott für König und Vaterland.«	.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	.

Armeekorps	Säbelunterfoppel		Schärpe	Fellbinde	Stiefel (wie für Kürassiere) jedoch aus	Stulp- handschuhe (wie für Kürassiere)	Schabracke und Schabrunken (wie für Kürassiere)	
	Treffen- besatz	Unterfutter und Vorstoß					Grund- tuch	Besatz
Gardekorps	ver- goldet	hellgrünes Tuch	nach Vor- schrift	nach Vorschrift; jedoch Unter- futter und Vorstoß aus hell- grünem Tuch	lohgarem, ange- bräuntem Leder oder braunem Lackleder	nach Vorschrift	grau- grün	am äußeren Rande zwei mit 1 cm Abstand gleichlaufende goldene Besatzstreifen nach dem Muster der Kollertresse, der innere breiter als der äußere. Auf den hinteren Ecken der Schabracke und auf den Schabrunken über dem Besatz: der silberne Gardestern gestickt.
I. Armeekorps	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	wie vor; jedoch auf den hinteren Ecken der Schabracke je eine ver- goldete I. Schabrunken nur mit Besatzstreifen.
XIV. Armeekorps	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	wie vor; jedoch XIV.
XV. Armeekorps	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	wie vor; jedoch XV.
XVII. Armeekorps	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	wie vor; jedoch XVII.

Bemerkungen:

1. Die Offiziere tragen den Wallasch bz. Stüchdegen.
2. Die Pferdeausrüstung ist dieselbe wie für Kürassiere vorgeschrieben.
3. Im Uebrigen sind für die einzelnen Uniformstücke die Festsetzungen der Bekleidungsvorschrift für Offiziere u. s. w. maßgebend.

Uniformen

der

Mannschaften der Detachements Jäger zu Pferde.

		A. Bekleidung						
Armeekorps	Müße von weißem Tuch, Besatzstreifen hellgrün; Vorstoß um den Rand des Deckels sowie um den oberen und unteren Rand des Besatzstreifens	Koller Grundtuch: graugrün.						Knöpfe
		Kragenpatten	Ärmel- aufschläge, schwedische	Vorstücke am Kragen, vorne herunter, in den Ärmel- und Rücken- nähten sowie an den Taschenseiten	Streifen in der gelbkameelgarnenen Kollerborte	Schulterklappen		
						Tuch	Abzeichen	
Gardekorps	citronengelb	hellgrün mit einer gelbkameelgarnenen Lige	hellgrün mit zwei gelbkameelgarnenen Ligen	hellgrün	hellgrün	hellgrün	.	Lombal
I. Armeekorps	desgl.	hellgrün	hellgrün	desgl.	desgl.	desgl.	I aus Messing	desgl.
XIV. Armeekorps	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	XIV aus Messing	desgl.
XV. Armeekorps	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	XV aus Messing	desgl.
XVII. Armeekorps	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	XVII aus Messing	desgl.

ft ü d e.

Waffenrock Grundtuch: graugrün. Schulterklappen, Treffen, Knöpfe wie am Koller				Lange Hose von grau- grünem Tuch mit Vorstoß in den Seiten- nähten	Reithose (wie für Kürassiere)	Mantel, Schulterklappen hellgrün, mit Abzeichen wie am Koller		Stiefel und Sporen wie für Kürassiere, jedoch das Leder	Citewla gem. §. 14 B Bchl. D. II. Theil	
Kragen- patten	Ärmel- aufschläge, schwebische	Vorstoß vorne her- unter und an den Lafchen- leisten	Streifen in der gelb- kameel- garnenen Kollerborte			Kragen- patten	Knöpfe		Grundtuch	Schulter- klappen
hellgrün mit einer gelb- kameel- garnenen Lige	hellgrün mit zwei gelb- kameel- garnenen Ligen	hellgrün	hellgrün	hellgrün	weißer Kirsey	hell- grün	Lom- bal	lohgar, an- gebräunt, Narben- seite nach außen	grauer Molton	hellgrün
hellgrün	hellgrün	beßgl.	beßgl.	beßgl.	beßgl.	beßgl.	beßgl.	beßgl.	beßgl.	wie vor; jedoch mit I auß Messing
beßgl.	beßgl.	beßgl.	beßgl.	beßgl.	beßgl.	beßgl.	beßgl.	beßgl.	beßgl.	wie vor; jedoch XIV
beßgl.	beßgl.	beßgl.	beßgl.	beßgl.	beßgl.	beßgl.	beßgl.	beßgl.	beßgl.	wie vor; jedoch XV
beßgl.	beßgl.	beßgl.	beßgl.	beßgl.	beßgl.	beßgl.	beßgl.	beßgl.	beßgl.	wie vor; jedoch XVII

Armeekorps	B. Ausrüstung					
	Helm von geschwärztem Stahlblech mit edigem Vorder- und Hinterschirm				Kartusche für Revolvermunition	
	Beschlag und Aufsatzspitze	Gewölbte Schuppenletten und Rosetten	Zierat	Haarbusch	Tasche	Deckel- verzierung
Gardekorps	Lombal	Lombal	Gardestern von Neu- silber mit schwarzem Adler in kupfernem Felde; Devisenband: •Mit Gott für König und Vaterland 1860•	weiß	lohgares, angebräuntes Leder	messingener Gardestern
I. Armeekorps	desgl.	desgl.	messingener Wappen- adler mit FR. Devisenband: •Mit Gott für König und Vaterland•	.	desgl.	messingenes Jagdhorn
XIV. Armeekorps	desgl.	desgl.	desgl.	.	desgl.	desgl.
XV. Armeekorps	desgl.	desgl.	desgl.	.	desgl.	desgl.
XVII. Armeekorps	desgl.	desgl.	desgl.	.	desgl.	desgl.

Bemerkungen:

1. Die Detachements Jäger zu Pferde tragen Schulterknöpfe ohne Nummer, Faustriemen wie die ersten Eskadrons der Kürassiere.
2. Revolverriemen, Revolver- und Kartentafche sowie Fernglasfutteral sind aus lohgarem, angebräuntem Leder herzustellen.
3. Der Waffenrock ist für das Detachement Gardejäger zu Pferde etatsmäßiges, für die übrigen Detachements außeretatsmäßiges Bekleidungsstück.

st ü c.

Bandolier		Säbelkoppel, wie für Dragoner, jedoch von	Schabrade und Schabrunken (wie für Kürassiere)	
Beschaffenheit	Verzierung		Grundtuch	Besatz
lohgares, angebräuntes Leder	auf dem Brusttheil 2 messingene ovale Platten. Auf der oberen derselben der Preussische Wappen- adler, auf der un- teren der Namenszug W mit Königskrone. Alles in Messing. An der oberen Platte eine messingene Kette mit Pfeife. An der linken Seite der un- teren Platte eine messingene Hülse für die Pfeife.	lohgarem, angebräuntem Leder	graugrün	Eine 1,4 cm breite gelbkameelgarnene Borte faßt den hinteren Rand und die Seitenränder der Schabrade ein, einen 2 mm breiten Streifen des Grundtuchs am Rande freilassend; eine zweite doppelt so breite gleichfarbige Borte be- gleitet die schmale Borte innen mit 7 mm Ab- stand. An den Ecken der Schabrade auf dem Grundtuch der messingene Gardestern (Durch- messer desselben: 13,0 cm). Die äußeren Flächen der Schabrunken sind mit Tuch von der Farbe der Schabrade bezogen, an den unteren und Seitenrändern in gleicher Weise wie die Schabrade besetzt, an dem oberen Rande mit einer gleichen Borte eingefast, welche in der Breite von 7 mm das Grundtuch bedeckt. Auf der Mitte der äußeren Fläche der messingene Gardestern (Durchmesser desselben: 9,9 cm).
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	wie vor, jedoch statt des Gardesterns auf der Schabrade die Zahl I in Messing (Größe 11 cm), auf den Schabrunken — außer Borte — kein Abzeichen.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	wie vor; jedoch die Zahl XIV.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	wie vor; jedoch die Zahl XV.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	wie vor; jedoch die Zahl XVII.

4. Die Mannschaften der Detachements tragen den Kavallerie-Degen 89.
5. Die Pferdeausrüstung ist dieselbe, wie für Kürassiere vorgeschrieben.
6. Im Uebrigen sind für die einzelnen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke die Festsetzungen der Bekleidungs-Ordnung II. Theil maßgebend; jedoch bestehen die Innenseite des Tragens, sowie die Unterlappe des linken Brusttheils sowohl am Koller wie am Waffentrod aus Grundtuch. Die Vorderhöfhe des Waffentrods sind mit grauem Kaliko zu füttern.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. August 1897.

Nr. 221.

Militär-Eisenbahn.

In den Bestimmungen über die Gewährung freier Fahrt u. s. w., sowie Fahrpreis-Ermäßigungen auf der Königlich Militär-Eisenbahn vom 14. Mai 1896. (Beilage zu Nr. 16 des Armeeverordnungs-Blattes für 1896) erhält in Folge Eröffnung der Neubaustrecke Schießplatz-Cummersdorf—Jüterbog die Ziffer 8 des §. 7 an Stelle des bisherigen Wortlauts folgende Fassung:

»Den Vertretern und Ingenieuren gewerblicher Unternehmungen u. s. w., welche auf Veranlassung der Eisenbahntruppen, der Artillerie-Prüfungs-Kommission oder der Artillerie-Schießschulen zu dienstlichen Zwecken nach den Übungsplätzen der Eisenbahntruppen bz. dem Schießplatz Cummersdorf oder dem Truppenübungsplatz bei Jüterbog herangezogen werden, für die Hinfahrt von Berlin und die Rückfahrt dorthin für die II. Wagenklasse.«

No. 178/6. 97. A. 1.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. August 1897.

Nr. 222.

Verkaufspreis des Sanitätsberichts über die Königlich Preussische Armee, das XII. (Königlich Sächsische) und das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps für den Berichtszeitraum vom 1. April 1892 bis 31. März 1894.

Der Sanitätsbericht 1892/94 kann von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin W., Kochstraße 68/70, zu dem Ladenpreise von 15 M. 60 Pf. bezogen werden. Im Falle unmittelbarer Bestellung bei der Medizinal-Abtheilung ermäßigt sich derselbe für Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte des Deutschen Heeres auf 10 M. 40 Pf.

No. 1642/8. 97. M. A.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. August 1897.

Nr. 223.

Verkaufspreis der neuen Militär-Veterinärordnung.

Der Verkaufspreis der neuen Militär-Veterinärordnung nebst Atlas (Ziffer 6 des Erlasses vom 2. Juli 1897 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 174 —) beträgt bei unmittelbar aus der Armeee zugehenden Bestellungen 2 M. für das geheftete und 2 M. 15 Pf. für das eingebundene Exemplar.

Im Auftrage.

No. 320/8. 97. A. 3.

v. der Voed.

Nr. 224.

Benutzung der Militär-Eisenbahn.

Nachdem die Militär-Eisenbahn bis zum Truppenübungsplatz Jüterbog in Betrieb gesetzt ist, wird bezüglich ihrer Benutzung bestimmt:

1. Bei Dienstgängen von Berlin bis Schießplatz Cummersdorf verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.
2. Bei Dienstreisen von Berlin nach Stationen über Schießplatz Cummersdorf hinaus und umgekehrt wird, soweit nicht besondere dienstliche Rücksichten entgegenstehen, grundsätzlich die Militär-Eisenbahn unter Gewährung von Freifahrtkarten benutzt.
3. An Reisegebühren werden Pauschvergütungen nach folgenden Sätzen gewährt (für Hin- und Rückreise zusammen):

a) den Generalen und den in Generalstellen stehenden Stabsoffizieren, sowie dem Generalstabsarzt der Armee	15 M.	
b) den Stabsoffizieren	12 „	}
c) den Hauptleuten (Rittmeistern)	8 „	
d) den Lieutenants	7 „	
e) den übrigen Personen des Soldatenstandes	2 „	
4. Ist in einzelnen Fällen aus dienstlichen Gründen die Benutzung der Militär-Eisenbahn ausgeschlossen, vielmehr die Beförderung auf der Staatsbahn geboten, so sind außerdem die Kosten einer Fahrkarte, für die Offiziere und Sanitätsoffiziere der 1., für die übrigen Personen der 3. Wagenklasse, auch für Schnellzüge, zahlbar.
In diesen Fällen muß in den Richtigkeitsbescheinigungen die Nothwendigkeit der Benutzung der Staatsbahn ausdrücklich anerkannt werden.
5. Die Pauschvergütung bleibt auf diejenigen Dienstreisen beschränkt, bei denen die Rückkehr noch an demselben Tage erfolgt sowie auf diejenigen von längerer als eintägiger Dauer insoweit, als die tägliche Rückkehr in den Standort nach Maßgabe der dienstlichen Verhältnisse und nach Lage der bestehenden Verbindungen ermöglicht ist. Andernfalls darf für die auf den Reisetag folgenden Tage des Aufenthalts am Bestimmungsorte das Tagegeld gezahlt werden.
6. Soweit für die unter 2 genannten Dienstreisen Reisekosten und Tagegelber bereits angefordert sind, findet sich gegen die Zahlung derselben nichts einzuwenden.
7. Wegen der dem Inspekteur der Feldartillerie und dem Inspekteur der 1. Fußartillerie-Inspektion zu gewährenden Entschädigungen für die Reisen nach dem Truppenübungsplatz Jüterbog ergeht besondere Bestimmung.
8. Bezüglich der Benutzung der Militär-Eisenbahn in ihrer jetzigen Ausdehnung bei kleineren Transporten u. s. w. sowie durch Militär-Sonderzüge gelten die Grundsätze des Erlasses vom 23. Dezember 1895 Armee-Verordnungs-Blatt Seite 278.

No. 431/6. 97. B. 3.

v. Gofler.

Deckblätter gelangen zur Verfendung:

- Nr. 1 bis 9 zur Dienstanzweisung für die Waffensammelstellen im Kriege,
 Nr. 3 bis 8 zur Feldbefestigungs-Vorschrift.

*Original
No. 27
- 1866.*

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang. Berlin den 8. September 1897.

Nr. 27.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 M. 50 M , für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 M. 90 M .

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 M für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 M für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 225.

Anderweite Benennung des Magdeburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 4.

Ich habe bestimmt, daß das Magdeburgische Feldartillerie-Regiment Nr. 4 zu Ehren seines hohen Chefs, des Prinz-Regenten Luitpold von Bayern Königl. Hoheit, fortan den Namen: »Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4« zu führen hat. — An das Generalkommando des IV. Armeekorps habe Ich verfügt.

Würzburg den 1. September 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. September 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 108/9. 97. Z. 1.

v. Gofler.

Nr. 226.

Anderweite Benennung des 1. Hessischen Husaren-Regiments Nr. 13.

Ich habe bestimmt, daß das 1. Hessische Husaren-Regiment Nr. 13 zu Ehren seines erhabenen Chefs, des Königs Humbert von Italien Majestät, fortan den Namen: »Husaren-Regiment König Humbert von Italien (1. Hessisches) Nr. 13« zu führen und auf den Achselstücken beziehungsweise Achselschnüren und Schulterklappen den bezüglichen Namenszug zu tragen hat. Proben zu letzterem hat Mir das Kriegsministerium vorzulegen. An das Generalkommando des XI. Armeekorps habe Ich verfügt.

Somburg v. d. S. den 4. September 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. September 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 107/9. 97. Z. 1.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. September 1897.

Nr. 227.
Truppenverlegungen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs werden verlegt:
 das Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4 von Spandau nach Berlin am 27. d. M.,
 das I. Bataillon 5. Garde-Regiments zu Fuß von Potsdam und
 das Garde-Grenadier-Regiment Nr. 5 von Berlin nach Spandau am 29. d. M.,
 der Stab, die 1. und 2. Eskadron Ulanen-Regiments Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburgischen) Nr. 3 von Frankfurt a./O., sowie die 3. und 5. Eskadron von Beestow nach
 Fürstenwalde am 23. d. M.,
 die IV. Abtheilung 2. Westfälischen Feldartillerie-Regiments Nr. 22 vom Lager Truppen-Übungs-
 platz Wesel nach Minden am 21. d. M.,
 die II. Abtheilung Feldartillerie-Regiments von Holzendorf (1. Rheinischen) Nr. 8 von Jülich nach
 Saarlouis am 25. d. M.,
 die Reitende Abtheilung Schleswigschen Feldartillerie-Regiments Nr. 9 von Neumünster nach Ikehoe
 am 16. d. M.

No. 910/8. 97. A. 1.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. September 1897.

Nr. 228.

Verzeichniß der im Schießen besten Kompagnien und Batterien, welche gemäß Allerhöchster Kabinetts-
 Ordre vom 27. Januar 1895 im Jahre 1897 das Kaiserabzeichen erhalten haben.

Armee corps bz. Waffengattung.	Truppentheil.	Kompagnie bz. Batterie.
Garde	Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3.....	4.
I.	Füsilier-Regiment Graf Roon (Ostprensisches) Nr. 33.....	5.
II.	Kolbergisches Grenadier-Regiment Graf Sneydenau (2. Pommersches) Nr. 9.....	1.
III.	Infanterie-Regiment von Alvensleben (6. Brandenburgisches) Nr. 52.....	6.
IV.	Magdeburgisches Füsilier-Regiment Nr. 36.....	6.
V.	Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46.....	5.
VI.	3. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 62.....	6.
VII.	Infanterie-Regiment Nr. 159.....	5.
VIII.	„ „ von Horn (3. Rheinisches) Nr. 29.....	6.
IX.	Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 86.....	10.
X.	2. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 77.....	9.
XI.	2. Thüringisches „ „ Nr. 32.....	2.
XIV.	Infanterie-Regiment von Lübow (1. Rheinisches) Nr. 25.....	11.
XV.	„ „ Nr. 137.....	4.
XVI.	„ „ Nr. 135.....	6.
XVII.	„ „ Nr. 141.....	1.
Jäger und Schützen	Hessisches Jäger-Bataillon Nr. 11.....	3.
Feldartillerie	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (Ostprensisches) Nr. 1.....	2. r.
„	„ „ von Holzendorf (1. Rheinisches) Nr. 8.....	7.
„	Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.....	2. r.
„	2. Badisches „ „ Nr. 30.....	11.

Die Mittheilung der betreffenden Fußartillerie-Kompagnie bleibt vorbehalten.

No. 138/9. 97. A. 2.

v. Goffler.

Nr. 229.

Militär-Fundatistenstelle bei der Ritter-Akademie zu Liegnitz.

Bei der königlichen Ritter-Akademie zu Liegnitz kann zu Michaelis d. J. eine Militär-Fundatistenstelle besetzt werden. Bewerbungen sind an die Kavallerie-Abtheilung im Kriegsministerium zu richten.

Die Aufnahme in die Anstalt erfolgt nicht vor zurückgelegtem 12. Lebensjahre des Betreffenden, auch muß derselbe dann mindestens die Vorkenntnisse für die Quarta eines Gymnasiums besitzen.

Im Uebrigen wird auf die nachstehend auszugsweise abgedruckten Bestimmungen der §§. 7 und 8 der »Nachrichten« über die genannte Ritter-Akademie verwiesen.

§. 7.

Die königlichen Militär-Fundatistenstellen werden von dem königlichen Kriegsministerium auf fünf Jahre verliehen an Söhne adeliger Offiziere aus der Provinz Schlesien, welche im königlichen Heere Offizierstellen bekleiden oder bekleidet haben. Zur Erlangung einer Militär-Fundatistenstelle ist notwendig:

1. daß der Vater sowie der Sohn geborene Schlesier sind,
2. daß die Bedürftigkeit des Vaters feststeht, und derselbe erklärt, seinen Sohn für den Militärstand zu bestimmen,
3. daß der betreffende Knabe gesund und kräftig, und dabei vorauszusehen ist, daß er sich für den Militärdienst bereinst eignen werde.

Hinsichtlich der Geburt des Sohnes ist nachgegeben, daß auch solche Söhne in Schlesien geborener Offiziere zur Fundation gelangen können, welche zwar nicht selbst in Schlesien geboren, deren Väter jedoch daselbst zur Zeit ihrer beantragten Notirung ansässig sind.

§. 8.

An Zeugnissen sind außer dem Geburtszeugniß des Knaben und dem seines Vaters, sowie einem Bedürftigkeitsattest des Letzteren, ein Schulzeugniß, ein Impffchein (Wiederimpfung) und ein durch einen höheren Militärarzt über die körperliche Beschaffenheit des Knaben ausgestelltes Attest und ein Nationale nach dem folgenden Muster beizufügen:

N a t i o n a l e

des (N. N.), dessen Aufnahme als Militär-Fundatist in die Ritter-Akademie zu Liegnitz nachgesucht wird.

Vor- und N a m e	Geburts-		Name und Charakter des Vaters	Dessen Dienst- Verhältnisse im Militär	Geburts- ort desselben	Geschlechts- Name und Geburtsort der Mutter	Wohnort der Eltern	Zahl der Kinder und sonstige Familien- Verhältnisse
	Tag	Ort						

Die Richtigkeit dieses Nationales bescheinige ich mit dem Bemerken, wie ich meinen Sohn für den Militärstand bestimme und die desfalligen Bedingungen zu erfüllen mich verpflichte.

(Wohnort und Datum.)

(Unterschrift des Vaters u. s. w.)

In Vertretung.
v. Wartenberg.

No. 6/9. 97. A. 3.

O 24/II
 1897
 3002.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang. Berlin den 26. September 1897.

Nr. 28.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 M. 50 M , für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 M. 90 M .

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfdörner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 M für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 M für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 230.

Verleihung eines Althessischen Militärmarsches an das 3. Großherzoglich Hessische Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117.

Ich will dem 3. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117 den anliegenden Althessischen Marsch des »Kreisregiments« und des Regiments »Landgraf« mit der Maßgabe verleihen, daß das Regiment allein berechtigt sein soll, diesen Marsch bei großen Paraden zu spielen.

Sie haben diese Meine Ordre bekannt zu machen und das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Somburg v. d. Höhe den 5. September 1897.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. September 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 220/9. 97. A. 2.

v. Goffler.

Nr. 231.

Ergänzung des Exerzir-Reglements für die Infanterie.

Ich bestimme hierdurch Folgendes: Dem ersten Satz im zweiten Abschnitt der Nr. 50 III. Theil des Exerzir-Reglements für die Infanterie ist hinzuzusetzen:

»sofern nicht dem betreffenden Truppentheile besondere Märsche hierfür Allerhöchst verliehen worden sind.«

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Somburg v. d. Höhe den 5. September 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. September 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 208/9. 97. A. 2.

v. Goffler.

Nr. 232.

Beförderung von Landgendarmen zu Vizefeldwebeln u. s. w. beim Ausscheiden.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß künftig die Landgendarmen, welche nach einer vorwurfsfreien Gesamtdienstzeit von 12 Jahren mit dem Civilversorgungsschein ausscheiden — die Erfüllung der übrigen vorgeschriebenen Bedingungen vorausgesetzt —, zu Vizefeldwebeln bz. Vizewachtmeistern befördert werden dürfen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Homburg v. d. Höhe den 6. September 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. September 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 195/9. 97. A. 2.

v. Gofler.

Nr. 233.

Ueberführung der Offiziere der Reserve des 5. Garde-Regiments zu Fuß und des Garde-Grenadier-Regiments Nr. 5 zur Landwehr.

Auf den Bericht vom 9. September 1897 bestimme Ich, daß die Offiziere der Reserve des 5. Garde-Regiments zu Fuß und des Garde-Grenadier-Regiments Nr. 5 bei ihrem Uebertritt zur Landwehr zur Garde-Landwehr des 5. Garde-Regiments zu Fuß bz. zur Garde-Landwehr des Garde-Grenadier-Regiments Nr. 5 überzuführen sind.

Lotis den 13. September 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. September 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Im Auftrage.

No. 570/9. 97. A 1.

v. der Voed.

Nr. 234.

Verleihung der Erinnerungsmedaille an des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelms I., des Großen, Majestät an die Inhaber der Kriegsdenk Münze von 1864, des Erinnerungskreuzes von 1866 oder der Kriegsdenk Münze von 1870/71.

Berlin den 19. September 1897.

Seine Majestät der Kaiser und König haben die Gnade gehabt, die zum Andenken an den Hochseligen Kaiser und König Wilhelm I., den Großen, gestiftete Medaille allen rechtmäßigen Inhabern der preussischen Kriegsdenk Münze für 1864, des preussischen Erinnerungskreuzes für 1866 oder der Kriegsdenk Münze von 1870/71, ohne

Rücksicht auf ihr Kombattanten- oder Nichtkombattanten-Verhältniß, zu verleihen. Ausgeschlossen von der Verleihung sollen nach Allerhöchster Bestimmung bleiben diejenigen, welche

- a) sich nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
- b) wegen einer mit Ehrenstrafen bedrohten strafbaren Handlung mit Freiheitsstrafe oder wegen Verbrechen bz. Vergehen mit mehr als 6 Wochen Gefängniß bestraft sind,
- c) mit Freiheitsstrafe bestraft worden sind, insofern sie durch die der Bestrafung zu Grunde liegende Handlung eine unehrenhafte Gesinnung bethätigt haben.

Behufs Ausführung dieser Allerhöchsten Ordre fordern wir alle in keinem aktiven militärischen Verhältniß mehr stehenden Veteranen, welche die preussische Staatsangehörigkeit besitzen und Anspruch auf die Medaille zu haben glauben, auf, sich unter Vorlegung der zum Nachweis ihres Anrechts erforderlichen Beweisstücke zu melden:

1. sofern sie in Preußen ihren Wohnsitz haben:

- a) Offiziere, Sanitätsoffiziere, obere und mittlere Beamte bei demjenigen Bezirkskommando, zu welchem ihr jetziger Wohnort gehört,
- b) Unterbeamte und Militärpersonen vom Feldwebel abwärts in Landkreisen bei dem Landrath ihres Wohnortes, in Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde;

2. sofern sie außerhalb Preußens, aber in Deutschland ihren Wohnsitz haben:

- a) Offiziere, Sanitätsoffiziere, obere und mittlere Beamte bei demjenigen Bezirkskommando, zu welchem ihr letzter Wohnsitz in Preußen gehört,
- b) Unterbeamte und Militärpersonen vom Feldwebel abwärts bei der zu 1b aufgeführten Behörde ihres letzten Wohnsitzes in Preußen.

Hinsichtlich derjenigen in den deutschen Bundesstaaten wohnenden Veteranen, welche nicht die preussische Staatsangehörigkeit besitzen und derjenigen Veteranen, welche im Reichsauslande ihren Wohnsitz haben, bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Da die Anfertigung der erforderlichen Medaillen einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, wird die Aushändigung je nach Fertigstellung bewirkt werden.

Vor Empfang des Besigzeugnisses, welches gleichzeitig mit der Medaille verabfolgt werden wird, ist Niemand befugt, die — etwa anderweit beschaffte — Medaille anzulegen.

Der Kriegsminister.
v. G^oßler.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
Braunbehrens.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. September 1897.

Vorstehendes wird hierdurch mit Folgendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Zum 1. November 1897 sind seitens der Königlich Generalkommandos summarische Nachweisungen der zum Empfang der Erinnerungsmedaille berechtigten Offiziere, Sanitätsoffiziere, oberen und mittleren Beamten, soweit dieselben die preussische Staatsangehörigkeit besitzen, dem Kriegsministerium (Zentral-Departement) vorzulegen, welches dieselben dem Herrn Minister des Innern übermittelt. In diesen Nachweisungen sind die Bezirkskommandos einzeln aufzuführen und die Zahl der Generale, Regimentskommandeure, sowie der Beamten mit dem Range eines Rathes 1. Klasse besonders kenntlich zu machen.
2. Die Ueberfendung der Medaillen und Besigzeugniß-Formulare erfolgt alsdann auf Anweisung des Herrn Ministers des Innern seitens der Lieferanten direkt an die Bezirkskommandos.

Unmittelbar nach Eingang der betreffenden Sendungen haben die Empfangsstellen eine Prüfung hinsichtlich der Anzahl sowie der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der einzelnen Stücke vorzunehmen und deren Ausfall den in Frage kommenden Firmen mit Angabe der eingegangenen Stückzahl umgehend mitzutheilen. Etwa fehlende oder schadhafte Stücke sind dabei, unter gleichzeitiger Anzeige an das Kriegsministerium (Zentral-Departement), anzufordern bz. auf Kosten des Lieferanten umzutauschen.

Die königlichen Generalkommandos lassen demnächst die namentlichen Listen der Beliehenen — von den Bezirkskommandos nach dem anliegenden Muster und dem Stande vom 22. März 1897 entsprechend aufgestellt — der General-Ordens-Kommission behufs Aufbewahrung zugehen.

3. In die Besizzeugnisse ist die Charge u. s. w. nach dem Stande vom 22. März 1897 einzutragen.
4. Die Besizzeugnisse für Generale, Offiziere mit dem Range eines Regimentskommandeurs und Beamte mit dem Range eines Rathes 1. Klasse sind Seiner Majestät dem Kaiser und Könige zur Vollziehung von den kommandirenden Herren Generalen unmittelbar und bis zur Unterschrift vollständig ausgefertigt, unter Beifügung von namentlichen Listen einzureichen.
5. Die Besizzeugnisse für alle übrigen Offiziere, Sanitätsoffiziere, oberen und mittleren Beamten vollziehen die kommandirenden Herren Generale.
6. Ueberzählig bleibende Erinnerungsmedaillen, Bänder und Besizzeugniß-Formulare sind unter Angabe der Bezirkskommandos, für welche dieselben bestimmt waren, dem Kriegsministerium (Central-Departement) einzusenden, nachdem der Gesamtbedarf innerhalb der betreffenden Korpsbezirke vollständig gedeckt ist.

No. 462/9. 97. Z. 1.

v. G o ß l e r.

Muster.

1. Seite.

.... Armeekorps.

Bezirkskommando

Namentliches Verzeichniß

derjenigen Inhaber der Kriegsbentmünze von 1864, des Erinnerungskreuzes von 1866 oder der Kriegsbentmünze von 1870/71, welchen die Erinnerungs-Medaille an des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelms I. Majestät verliehen worden ist.

2. Seite und folgende.

Nr.	N a m e n.	Sämmtliche Vornamen. (Der Rufname ist zu unterstreichen.)	Tag, Monat, Jahr der Geburt.	Geburtsort, Kreis, Provinz.	Wohnort, Kreis, Provinz.	Stand a. Militär- verhältniß. b. Zivil- verhältniß.	Bemerkungen.

Nr. 235.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 27

zum Namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.

(Nr. 10 Seite 99/105 Armeekorps-Verordnungs-Blatt für 1892.)

Nfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
7.	VI. Armeekorps	Breslau	1. Beisitzer: Garnison-Bauinspektor Lichner	Breslau	1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Garnison-Verwaltungs- Direktor, Rechnungsrath Kernchen	Breslau
8.	VII. Armeekorps	Münster i. W.	1. Beisitzer: Garnison-Bauinspektor, Baurath K o h l	Münster i. W.	1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
14.	XV. Armeekorps	Straßburg i. E.	1. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Garnison-Bauinspektor, Baurath K a h l	Straßburg i. E.
					2. Stellvertreter: Proviantamts-Direktor Wiese	Straßburg i. E.
			2. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Garnison-Bauinspektor Siburg	Straßburg i. E.
					2. Stellvertreter: Wie bisher	

Efd. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
14.	XV. Armeekorps	Straßburg i. E.	4. Beisitzer: Tischler Luß bei der Artilleriewerkstatt	Straßburg i. E.	1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
15.	XVI. Armeekorps	Meß	2. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Proviandamts-Rendant Paetz	Meß

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 468/8. 97. T. J. 2.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. September 1897.

Nr. 236.

Verleihung von Kaiserabzeichen.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. September d. J., betreffend Kaiserabzeichen — Armeeverordnungs-Blatt Seite 274 —, wird mitgeteilt, daß von der Fußartillerie in diesem Jahre die 5. Kompanie Garde-Fußartillerie-Regiments das Kaiserabzeichen erhalten hat.

No. 165/9. 97. A. 2.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. September 1897.

Nr. 237.

Fahrplan der Königlich Militär-Eisenbahn vom 1. Oktober 1897 ab.

Der nachstehende Fahrplan wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Im Auftrage.

No. 426/9. 97. A. 1.

v. der Voed.

Fahrplan für die Königliche Militär-Eisenbahn

vom 1. Oktober 1897.

Berlin—Züterbog.

Züterbog—Berlin.

Personen- Zug	401		3		403		5		405		Entfernung km
	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	
II. u. III.	*		II. u. III.		*		II. u. III.		*		
Personen- Zug	700	740	1240	200	500	540	0,0	500	540	0,0	
	713	758	1253	218	232	518	514	568	600	7,5	
	724	726	824	828	104	247	268	526	×615	14,5	
	736	736	×845	114	115	308	311	536	×630	22,0	
	748	749	908	920	127	128	329	360	549	646	30,5
	766	767	×982	136	136	×403	556	567	×702	35,0	
	802	806	940	1000	141	143	411	430	602	710	37,5
	810	812	1008	1020	148	150	438	457	612		40,0
	820	822	1038	1050	168	169	510	520	622		45,5
	828	828	1100	1106	206	206	530	536	628	628	49,0
	838	839	1120	1128	215	216	540	600	638	639	56,0
	845	846	×1140	222	223	611	618	645	646		60,0
	858	854	1162	1154	230	231	625	630	654	654	65,0
904	1210		241		704	646					70,5

Stationen	2		406		* <th colspan="2">II. u. III.</th> <th colspan="2">402</th> <th colspan="2">4</th> <th colspan="2">* <th colspan="2">II. u. III.</th> <th colspan="2">6</th> </th>		II. u. III.		402		4		* <th colspan="2">II. u. III.</th> <th colspan="2">6</th>		II. u. III.		6	
	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab
II. u. III.	II. u. III.		*		*		II. u. III.		*		II. u. III.		*		II. u. III.		II. u. III.	
Personen- Zug	816		908		1140		106		530		610		530		610		530	
	759	808	840	850	1110	1122	1253	1254	500	512	566	568	500	512	566	568	500	512
	748	748	×826	1050	1058	1242	1243	435	445	545	546	435	445	545	546	435	445	545
	736	737	×808	×1033	1231	1232	×418	534	535			534	535			534	535	
	723	724	740	760	1000	1015	1218	1219	360	400	521	522	360	400	521	522	360	400
	714	716	×728	×948	1210	1211	×338	518	514			518	514			518	514	
	707	709		720	868	940	1205	1206	308	330	506	508	308	330	506	508	308	330
	700	702			833	850	1166	1166	243	300	457	500	243	300	457	500	243	300
	651	652			750	820	1146	1146	220	230	447	449	220	230	447	449	220	230
	644	645			734	740	1130	1140	208	210	440	441	208	210	440	441	208	210
	634	635			706	720	1129	1130	143	152	430	431	143	152	430	431	143	152
	627	628			652	655	1122	1122	×132	428	424		×132	428	424		×132	428
	619	620			638	640	1114	1115	116	120	415	416	116	120	415	416	116	120
	610				620		1105		100		406		1105		100		1105	

Die Nachzeiten von 600 Uhr Abends bis 559 Morgens sind durch Unterstreichen der Minutenzahlen gekennzeichnet.

* Die Züge fallen Sonn- und Festtage aus. × Die Züge halten nach Bedarf.
 † Die Stationen Koljensburg und Werber-Sinna werden vorläufig dem öffentlichen Verkehr noch nicht übergeben.

Direktion der Militär-Eisenbahn.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 7. September 1897.

Nr. 238.

Ausgabe von Zeichnungen des Trainmaterials.

Die neuen Zeichnungen:

I. Fahrzeuge. 2 spänniger Proviantwagen C/1895 Blatt 1—12
werden den beteiligten Dienststellen unter Umschlag übersandt werden.

Im Auftrage.

Gallwitz.

No. 492/8. 97. A. 4.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 7. September 1897.

Nr. 239.

Änderungen der Zeichnungen des Trainmaterials.

Die IX. Fortsetzung der Uebersicht von den Änderungen der Zeichnungen des Trainmaterials, geschlossen im März 1897, nebst zugehörigen Nachtragszeichnungen wird den beteiligten Dienststellen unter Umschlag übersandt werden.

Im Auftrage.

Lauenstein.

No. 61/9. 97. A. 4.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 10. September 1897.

Nr. 240.

Miethschädigung für versehte Selbstmieter der Unteroffizier-Chargen.

Als Ergänzung der Verfügung vom 31. März 1897, Ziffer 1 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 104) wird bemerkt, daß die Miethschädigung für den Fall der Verletzung eines selbsteingemieteten Unteroffiziers vom Feldwebel u. s. w. abwärts mit Familie zufolge der Bestimmung im §. 26 des Servis-Reglements bis in Höhe des doppelten Betrages sowohl des Sommererwises als des festgestellten Serviszuschusses zu gewähren ist.

Im Auftrage.

Wollmar.

No. 315/9. 97. B. 4.

Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 18. September 1897.

Nr. 241.

Preise der Bajonettir-Vorrichtungen.

Für die von den Truppen aus den Artilleriedepots zu entnehmenden Bajonettir-Vorrichtungen gelten in Abänderung des Erlasses vom 7. November 1896 Nr. 296/10. 96. A. 2 — Armee-Verordnungs-Blatt für 1896 Seite 289 — bis auf Weiteres folgende Preise:

Bajonettir-Vorrichtung zum Infanterie-Gewehr 71, ohne Schußschiene	72 Pf.
Schußschiene zu dergleichen	8 „
Bajonettir-Vorrichtung zum Zündnadel-Gewehr, ohne Schußschiene	65 „
Schußschiene zu dergleichen	8 „

No. 76/9. 97. A. 2.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Zentral-Departement. 1. Abtheilung.

Berlin den 9. September 1897.

Nr. 242.

Neue Ausgabe des Gemeinde-Verzeichnisses für das Königreich Preußen.

Es wird hierdurch mitgetheilt, daß von dem »Gemeinde-Verzeichnis für das Königreich Preußen«, bearbeitet vom Königlich Preussischen statistischen Bureau, eine neue Ausgabe auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 erscheinen wird.

Der Inhalt dieser neuen Ausgabe, welche wieder in Provinzialhefte getheilt ist, erstreckt sich bei Unterscheidung von Städten, Landgemeinden und Gutsbezirken auf jede einzelne Gemeindeeinheit sowie auf alle zu einer solchen gehörigen Nebenwohnplätze und bildet dieses Werk daher ein möglichst vollkommenes Ortschaftsverzeichnis.

Jedes Provinzialheft enthält eine Hauptübersicht für die Kreise, die Regierungsbezirke und die Provinz, sowie ein alphabetisches Verzeichniß; dem Gesamtwerte wird ein General-Register beigegeben.

Der Preis des Gemeinde-Verzeichnisses stellt sich für

Heft I. Provinz Ostpreußen	rund 30 Druckbogen etwa	„ 6,00,
„ II. „ Westpreußen	„ 15 „ „	„ 3,00,
„ III. Stadtkreis Berlin und Provinz Brandenburg	„ 23 „ „	„ 4,60,
„ IV. Provinz Pommern	„ 19 „ „	„ 4,00,
„ V. „ Posen	„ 22 „ „	„ 4,60,
„ VI. „ Schlesien	„ 38 „ „	„ 7,60,
„ VII. „ Sachsen	„ 19 „ „	„ 4,00,
„ VIII. „ Schleswig-Holstein	„ 12 „ „	„ 2,40,
„ IX. „ Hannover	„ 21 „ „	„ 4,20,
„ X. „ Westfalen nebst Waldeck und Pyrmont	„ 13 „ „	„ 2,60,
„ XI. „ Hessen-Nassau	„ 12 „ „	„ 2,60,
„ XII. „ Rheinland	„ 23 „ „	„ 4,60,
„ XIII. „ Hohenzollern	„ 2 „ „	„ 0,40,
General-Register über vorstehende Hefte	„ 82 „ „	„ 16,40.

Bei Entnahme des ganzen Werkes (Ladenpreis ohne General-Register „ 50,60, mit General-Register „ 67,00) tritt eine Preisermäßigung auf „ 45 bezw. 60 ein.

Etwaige Bestellungen sind direkt an das Königlich Preussische statistische Bureau zu Berlin SW. Lindenstraße 28 zu richten.

A. m. W. S.

Wach S.

No. 50/9. 97. Z. 1.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 22 und 23 zur Schießvorschrift für die Infanterie,
 der neubearbeitete Abschnitt »Die Reinigung des Gewehrs« zum Leitfaden, betreffend das Gewehr 88 und
 seine Munition,
 Nr. 126 bis 132 zur Übungsmunitions-Vorschrift,
 Nr. 1 bis 4 zu der Vorschrift für die Waffenübungen der Kavallerie,
 Nr. 7 und 8 zu den allgemeinen Bestimmungen über die Bezeichnung der Truppen- bz. Train-Fahrzeuge,
 Nr. 2 und 3 zu der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Dienstfähigkeit für die Marine und zur Ausstellung
 von marineärztlichen Zeugnissen.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift in Folge der Ausgabe von Deckblättern.

	Geheftet.	Eingebunden.
Dienstanweisung zur Beurtheilung der Dienstfähigkeit für die Marine und zur Aus- stellung von marineärztlichen Zeugnissen — mit Deckblättern Nr. 1 bis 3 ..	1 M. 25 Pf.	1 M. 45 Pf.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang. Berlin den 30. September 1897.

Nr. 29.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 M. 50 ~~ℳ~~, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 M. 90 ~~ℳ~~.
Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 ~~ℳ~~ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ~~ℳ~~ für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 23. September 1897.

Nr. 243.

Servistarif vom 26. Juli 1897.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. August d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 250) wird bekannt gegeben, daß der Servistarif vom 26. Juli 1897 von der Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn vorrätzig gehalten und bei unmittelbarem Bezuge durch Angehörige des Heeres zum Preise

von 30 Pf. für das geheftete und
von 40 Pf. für das gebundene

Exemplar einschließlich der Ortsklassen-Eintheilung abgelassen wird.

Der bisherige durch das Gesetz vom 3. August 1878 ausgegebene Servistarif sowie die bisherige Ortsklassen-Eintheilung sind zu vernichten.

Die Nr. 47 im Druckvorschriften-Etat zerfällt in 2 Theile unter folgenden Bezeichnungen:

- 47. Servistarif für das Selbstmiether-Quartier vom 17. Oktober 1878,
- 47a. Servistarif zu dem Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868 sowie Ortsklassen-Eintheilung vom 26. Juli 1897.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Servistarif für das Selbstmiether-Quartier in allen Sätzen unverändert geblieben ist.

No. 781/9. 97. B. 4.

Jrhr. v. Gemmingen.

Nr. 244.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das IV. Vierteljahr 1897.

Die für das IV. Vierteljahr 1897 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen:

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Gardekorps.		Kolberg	15	Bitterfeld	16	Lüben	15
Berlin	16	Raugard	13	Burg	16	Muskau	13
Charlottenburg	16	Neustettin	10	Deßau	17	Neusalz a. D.	13
Groß-Lichterfelde	16	Pafewalk	14	Erfurt	14	Neutomischel	12
Potsdam	17	Schneidemühl	15	Gardelegen	15	Ostrowo	13
		Stargard i. Pomm.	13	Gera	16	Posen	13
		Stettin	15	Greiz	16	Rawitsch	13
I. Armeekorps.		Stralsund	15	Halberstadt	17	Sagan	15
Allenstein	13	Swinemünde	15	Halle a. d. S.	15	Samter	11
Bartenstein	14			Magdeburg	15	Schrimm	13
Braunsberg	11	III. Armeekorps.		Merseburg	15	Schroda	13
Darkehmen	12	Angermünde	15	Mühlhausen	14	Sprottau	14
Goldap	12	Brandenburg a. d. S.	15	Raumburg a. d. S.	15		
Gumbinnen	12	Calau	12	Neuhaldensleben	15	VI. Armeekorps.	
Insterburg	11	Cottbus	14	Quedlinburg und		Bernstadt i. Schl.	15
Königsberg	16	Crossen a. D.	13	Ballenstedt	14	Beuthen D. Schl.	13
Löben	12	Cüstrin	17	Rudolstadt	16	Breslau	17
Lyck	12	Franfurt a. D.	14	Salzwehel	13	Brieg	11
Memel	13	Fürstenwalde	12	Sangerhausen	15	Cosel	14
Ortelsburg	13	Guben	14	Sondershausen	16	Glatz	14
Pillau	15	Havelberg	13	Stendal	14	Gleiwitz	14
Rastenburg	10	Jüterbog	16	Torgau	15	Ober-Glogau	13
Stallupönen	12	Landsberg a. d. W.	14	Weißenfels	17	Grottkau	12
Tilsit	11	Lübben	15	Wittenberg und		Kattowitz	12
Wartenburg	10	Perleberg	14	Coswig	17	Kreuzburg D. Schl.	12
Weslau	12	Prenzlau	14	Zerbst	15	Leobschütz	13
		Rathenow	15			Militzsch	15
II. Armeekorps.		Neu-Ruppin	16	V. Armeekorps.		Münsterberg	13
Anklam	13	Schwedt a. D.	16	Fraustadt	12	Ramslau	11
Belgard	14	Spandau	18	Glogau	13	Reiße	15
Bromberg	14	Wolfsberg	12	Görlitz	14	Neustadt D. Schl.	14
Eßlin	14	Züllichau	12	Hirschberg	15	Dels	13
Et. Krone	11			Jauer	13	Ohlau	14
Alt-Damm	13	IV. Armeekorps.		Kosten	12	Oppeln	13
Demmin	14	Altenburg	17	Krotoschin	13	Pleß	13
Gnesen	14	Aschenleben	18	Lauban	12	Ratibor	12
Greifenberg i. P.	14	Bernburg	18	Piegnitz	14	Rybnik	10
Greifswald	14			Bissa i. P.	14	Schweidnitz	14
Inowrazlaw	14						

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Striegau	13	Kreuznach	16	Göttingen	18	Wiesbaden	18
Wohrlau	12	Malmedy	24	Hamelu	18	Worms	17
		Montjoie	24	Hannover	15		
VII. Armeekorps.		Neuwied	16	Hildesheim	16	XIV. Armeekorps.	
Barmen	16	Saarbrücken	16	Lingen	15		
Bielefeld	17	Saarlouis	18	Lüneburg	17	Altbreisach	16
Bochum	14	Siegburg	17	Nienburg	16	Bruchsal	16
Bückeburg	17	Trier	16	Oldenburg	16	Colmar i. E.	15
Eleve	18	St. Wendel	15	Osnabrück	12	Donaueschingen ..	18
Erfeld	15			Uelzen	19	Durlach	17
Detmold	16	IX. Armeekorps.		Verden	19	Ettlingen	16
Dortmund	15	Altona	18	Wolfenbüttel	15	Freiburg	18
Düsseldorf	17	Bremen	19	Wilhelmshaven ..	19	Gebweiler	20
Essen	15	Flensburg	18			Hechingen	17
Gelberru	16	Geestemünde	14	XI. Armeekorps.		Heidelberg	17
Hagen	18	Güstrow	15	Arolsen	16	Burg Hohenzollern	19,5
Hamm	15	Hadersleben	20	Bieberich	16	Karlsruhe	17
Hörter	16	Hamburg	19	Bugbach	15	Kehl	18
Lennepe	16	Harburg	17	Carlshafen	15	Konstanz	19
Meschede	16	Ishoe	16	Cassel	16	Lörrach	16
Minden	17	Ludwigslust	17	Coburg	18	Mannheim	18
Mülheim a. d. R. .	16	Lübeck	15	Darmstadt	17	Mosbach	15
Münster	14	Neumünster	14	Diez	13	Mülhausen i. E. .	18
Neuhäus	16	Neustrelitz	19	Eisenach	15	Neubreisach	17
Neuß	15	Narshim	15	Erbach i. D.	16	Offenburg	16
Naberborn	15	Rageburg	15	Frankfurt a. M. .	17	Rastatt	16
Reddinghausen ..	17	Rendsburg	18	Friedberg	18	Schlettstadt	15
Siegen	18	Rostock	18	Frißlar	16	Schwechingen	17
Soest	16	Schleswig	17	Fulda	15	Sigmaringen	18
Solingen	14	Schwerin	18	Gießen	17	Stodach	19
Werden	16	Sonderburg	19	Gotha	15	Ulm	19
Wesel	19	Stade	16	Hanau	17		
		Wandsbeck	18	Hersfeld	19		
VIII. Armeekorps.		Waren	15	Hildburghausen ..	16	XV. Armeekorps.	
Aachen	17	Wismar	17	Hofgeismar	15		
Abernach	13	Kiel und Ploen ..	13	Homburg v. d. S. .	18	Bischweiler	16
Bonn	17	Lehe und Cuxhaven.	19	Jena	16	Bitsch	16
Coblenz	17	Helgoland	31	Limburg a. d. L. .	17	Dieuze	20
Cöln	16			Mainz	16	Hagenau	14
Deuß	16	X. Armeekorps.		Marburg	16	Molsheim	17
Ehrenbreitstein ..	17	Aurich	15	Meiningen	17	Pfalzburg	18
Engers	16	Blankenburg	17	Oberlahnstein	17	Saarburg i. E. . .	18
Erfelenz	16	Braunschweig	14	Offenbach	16	Saargemünd	16
St. Johann	16	Celle	16	Weilburg	18	Straßburg i. E. .	17
Jülich	21	Goslar	17	Weimar	16	Weißenburg	16
				Weglar	16	Zabern	18

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
XVI. Armee- corps.		XVII. Armee- corps.		Marienburg	13	Schlawe	13
St. Avold	17	Eulm	13	Marienwerber	14	Solbau	14
Diebenhofen	16	Danzig	12	Rewe	17	Pr. Stargard	12
Jorbach	17	Dt. Eplau	15	Neustadt W. Pr.	13	Stolz	12
Reß	17	Graubenz	12	Osterohe	14	Strasburg W. Pr.	13
Mörchingen	21	Konitz	11	Riefenburg	15	Lhorn	15
				Rosenberg	10		

No. 569/2. 97. B. 2.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.
Kassen-Abtheilung.

Berlin den 25. September 1897.

Nr. 245.
Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen vom 1. September d. Js. ab:

Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-----	---------	-------	---

A. Das Chargengehalt I. Klasse:

1. Infanterie und Jäger.

1.	Hauptmann	v. Franke	Infanterie-Regiment Graf Bose (1. Thüringisches) Nr. 31.
2.	"	Holly	Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85.
3.	"	Diesing	Infanterie-Regiment Graf Warfuß (4. Westfälisches) Nr. 17.
4.	"	v. Storch	Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nr. 24.

2. Kavallerie.

1.	Rittmeister	Seiffert	2. Hannoverisches Ulanen-Regiment Nr. 14.
2.	"	v. Bülow	Kürassier-Regiment von Seydlitz (Magdeburgisches) Nr. 7.
3.	"	v. Schwale	Dragoner-Regiment von Bredow (1. Schlesiendes) Nr. 4.
4.	"	Hoepfner	Kurmärkisches Dragoner-Regiment Nr. 14 (vom 1. Oktober d. Js. ab Detachement Jäger zu Pferde des XIV. Armee-corps).
5.	"	Großmann	2. Badiendes Dragoner-Regiment Nr. 21.

3. Feldartillerie.

1.	Hauptmann	v. Harbou	2. Hannoverisches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
2.	"	v. Borries	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.
3.	"	Fürst	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
4.	"	v. Rugschenbach	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoverisches) Nr. 10.
5.	"	Frhr. v. Rauenborf	Feldartillerie-Regiment Nr. 34.

Pfd. Nr.	Charge.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	----------	---

B. Das Sekondelieutenantsgehalt:

1. Kavallerie.

1.	Sekondelieutenant	Gr. v. Püdler	Leib-Rürassier-Regiment Großer Kurfürst (Schleßisches) Nr. 1.
2.	»	Briegleb	2. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 16.
3.	»	v. Bachmayr	Fußaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommersches) Nr. 5.
4.	»	v. Lübow	1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2.
5.	»	Frhr. v. Massenbach	Westfälisches Ulanen-Regiment Nr. 5.
6.	»	Janssen	Westfälisches Dragoner-Regiment Nr. 7.
7.	»	v. Sakrzewski	2. Garde-Ulanen-Regiment.
8.	»	v. Dresty	Ulanen-Regiment von Rahlcr (Schleßisches) Nr. 2.

2. Feldartillerie.

a) Zu dem Sage von 1008 M. jährlich:

1.	Sekondelieutenant	Schnorenppfeil	Posenches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.
2.	»	Gättich	Feldartillerie-Regiment Nr. 36.
3.	»	Frhr. Dael v. Rsth. Wanscheib	Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriecorps).
4.	»	Pflughöft	Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19.
5.	»	Boetticher	Von demselben Regiment.
6.	»	Janensch	Von demselben Regiment.

b) Zu dem Sage von 900 M. jährlich:

1.	Sekondelieutenant	Frhr. v. Bßfelager	2. Hannoversches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
2.	»	Brodhaus	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (Ostpreußisches) Nr. 1.
3.	»	Fließbach	Feldartillerie-Regiment Nr. 35.
4.	»	Schöning	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18.

No. 385/9. 97. B. 1.

Gadow.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 12 bis 16 zum Leitfaden, betreffend das Gewehr 88 und seine Munition.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang. Berlin den 15. Oktober 1897.

Nr. 30.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 *M.* 50 *M.*, für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 *M.* 90 *M.*

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 *M.* für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 *M.* für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 246.

Turnvorschrift für die berittenen Truppen.

Ich lasse dem Kriegsministerium den Mir vorgelegten Entwurf der Turnvorschrift für die berittenen Truppen mit der Bestimmung wieder zugehen, daß die darin gegebenen Festsetzungen bis auf Weiteres allein maßgebend sind. Ueber die mit dem Entwurf gemachten Erfahrungen hat Mir das Kriegsministerium zum 1. November 1898 zu berichten. Dasselbe hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Lotis den 12. September 1897.

Wilhelm.

v. Gofler.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. Oktober 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Hinzufügen bekannt gegeben, daß den Kommandobehörden u. s. w. die erforderliche Anzahl Exemplare der Turnvorschrift nebst Verteilungsplan unter Umschlag zugehen wird.

Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 46 der Titel der bisherigen Vorschrift zu streichen und dafür zu setzen: »Turnvorschrift für die berittenen Truppen. (Entwurf) (12. 9. 97).«

Von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Kochstraße 68/71 hier, wird die Turnvorschrift für unmittelbar aus der Armee eingehende Bestellungen zum Preise von 45 Pf. für das geheftete und 55 Pf. für das gebundene Exemplar vorrätig gehalten.

Berichten der Königlichen Generalkommandos und des Militär-Reitinstituts über die mit dem Entwurf gemachten Erfahrungen sieht das Kriegsministerium zum 1. September 1898 entgegen. Hierbei ist besonders anzugeben:

ob die in der Turnvorschrift enthaltenen, als Vorübung für die Ausbildung im Reiten geltenden Übungen für ausreichend erachtet werden, bz.
inwieweit diese Übungen einer Vervollständigung bedürfen und
inwieweit es wünschenswerth ist, darnach den I. Theil der Reit-Instruktion zu ergänzen.

No. 175/9. 97. A. 3.

v. Gofler.

Nr. 247.

Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie, Jäger und Schützen.

Auf den Mir erstatteten Bericht bestimme Ich: Die für das Schießübungsjahr 1897 festgesetzten Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie bleiben auch für das Schießübungsjahr 1898 in Kraft; die 2. Schießklasse sämtlicher Kompagnien beginnt jedoch versuchsweise die Vorübung auf eine Schußweite von 150 m. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Subertusstock den 7. Oktober 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Oktober 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch unter Hinweis auf den kriegsministeriellen Erlaß vom 18. September 1896 — Nr. 238/9. 96. A. 2. — Armee-Verordnungs-Blatt Seiten 233—236 — zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Bedingungen für die Vorübung der 2. Schießklasse lauten nunmehr wie folgt:

2. Klasse.

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nr.	Meter	Anschlag.	Scheibe.	Bedingungen.	Bemerkungen.
1.	150	stehend aufgelegt.	Ringscheibe.	Kein Schuß unter 8.	
2.	150	stehend freihändig.	Ringscheibe.	Kein Schuß unter 5.	
3.	150	liegend aufgelegt.	Ring-Kopfscheibe.	Kein Schuß unter 8.	
4.	200	liegend freihändig.	Ring-Kopfscheibe.	Kein Schuß unter 5.	
5.	200	knieend.	Ring-Brustscheibe.	Kein Schuß unter 5.	
6.	200	stehend freihändig.	Ringscheibe.	Kein Schuß unter 5.	

Bei den Jägern und Schützen schießt die 2. Schießklasse sämtlicher Kompagnien dieselbe Vorübung wie im Vorjahre, jedoch unter Fortfall der Vorübung Nr. 1.

No. 262/10. 97. A. 2.

v. Gofler.

Nr. 248.

Auflösung des Filial-Artilleriedepots in Memel.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Das Filial-Artilleriedepot in Memel ist am 15. Oktober 1897 aufzulösen.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Subertusstock den 12. Oktober 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. Oktober 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die erforderlichen besonderen Bestimmungen werden den betreffenden Stellen demnächst zugehen.

No. 330/10. 97. A. 5.

v. Gopler.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Oktober 1897.

Nr. 249.

Vorschrift für die Offizier-Darlehnsklasse und den Offizier-Unterstützungsfonds (D. U. B.).

Obige Vorschrift ist mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. September 1897 genehmigt worden. Der Entwurf zu derselben tritt außer Kraft.

Der Titel und das Datum der Nr. 461 des Druckvorschriften-Etats ist entsprechend zu ändern.

Die Vorschrift wird den Kommandobehörden u. s. w. mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

Die Offizier-Unterstützung-Vorschrift wird von der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Kochstraße 68/70, hier, für unmittelbar eingehende Bestellungen aus der Armee zum Preise

von 0,25 M für das geheftete und

» 0,35 M für das kartonirte — in Pappband mit Leinwandrücken hergestellte — Exemplar

vorrätzig gehalten.

No. 97/10. 97. B. 1.

v. Gopler.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Oktober 1897.

Nr. 250.

Alphabetisches Sachregister zum Armeeverordnungs-Blatt von 1867 bis 1896.

Im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68/70, erscheint demnächst ein alphabetisches Sachregister zum Armeeverordnungs-Blatt, umfassend die Jahrgänge von 1867 bis einschließlich 1896, zum Preise von 7,50 M für das geheftete und 8,75 M für das gebundene Exemplar, bei direktem Bezug von der Buchhandlung bz. Vorbestellung. Nach dem Erscheinen tritt ein erhöhter Ladenpreis ein.

Dienstexemplare werden nicht geliefert; dagegen findet sich nichts zu erinnern, wenn zur Beschaffung dieses für den Dienstgebrauch zu empfehlenden Registers auf den Unkosten- oder Ersparnißfonds zurückgegriffen wird, sofern die Zweckbestimmungen dieses Fonds dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Im Auftrage.

No. 115/10. 97. Z. 1.

v. Bülow.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Oktober 1897.

Nr. 251.

Etatsverhältnisse der Premierlieutenants.

In weiterer Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. August d. Js. (Armeeverordnungs-Blatt Seite 255) bestimmt das Kriegsministerium Folgendes:

1. Der §. 2 der Friedens-Besoldungsvorschrift erhält unter Ziffer 4 folgende Fassung:

»4. Befinden sich bei den Kadettenanstalten, den Unteroffizierschulen und Unteroffiziersvorschulen sowie bei dem Militär-Knabenerziehungsinstitut zu Annaburg Premierlieutenants, die bereits in den Bezug des Chargengehaltes eingerückt sind, in etatsmäßigen Sekondelieutenantsstellen, so wird der entsprechende Mehrbetrag des Gehaltes bei dem Etatkapitel »Geldverpflegung der Truppen« verausgabt.«

Die Premierlieutenants empfangen in Fällen dieser Art das volle Chargengehalt seitens der betreffenden Anstalten, die Intendanturen weisen das in den Etats der Anstalten ausgeworfene Sekondelieutenantsgehalt auf die bezüglichen Titel des Kapitels 35, den Mehrbetrag auf Kapitel 24 Titel 1 an. Das Kommando des Kadettenkorps und die Inspektion der Infanterieschulen machen den beteiligten Intendanturen entsprechende Mittheilung.

2. Das Muster zum Verpflegungsrapport (Friedens-Befolgungsvorschrift Seite 123) erhält unter »A. Offiziere« zwischen den Abschnitten »Ueberzählige« und »Aggregirte« einen besonderen Abschnitt mit der Ueberschrift:

»Beförderungen, bei denen die Einweisung in den Bezug des Chargenmäßigen Gehaltes noch nicht erfolgt ist.«

Unter diesem Abschnitt des Rapportes werden Premier- und Sekondelieutenants ohne entsprechenden Gehaltsbezug so lange nachgewiesen, bis sie auf Grund der Anweisung im Armeekorps-Verordnungs-Blatt in die betreffenden Spalten im tabellarischen Theil des Rapportes übernommen werden können.

No. 563/9. 97. B. 1.

v. Goffier.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 1. Oktober 1897.

Nr. 252.

Ausscheiden einer Schußtafel.

Die Schußtafel Nr. 16 für die 21 cm Ring-Kanone mit 21 cm Granaten C/80 und 21 cm Schrapnels C/89 mit Doppelschüßler C/85 u. s. w. zum Sammelheft der Schußtafeln und die gleichnamige Gebrauchsschußtafel — Berlin 1892 — werden hiermit außer Kraft gesetzt.

No. 10/8. 97. A. 5.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 2. Oktober 1897.

Nr. 253.

Reiseweg für in die Unteroffiziersvorschule zu Neubreisach einzustellende Zöglinge.

Der Erlaß vom 5. September 1888 (Nr. 760/8. 88. A. 2. — Armeekorps-Verordnungs-Blatt Seite 183) wird dahin abgeändert, daß die Reise bz. Weiterreise von Frankfurt a/M. aus über Schwepingen—Rastatt—Kiegel—Gottenheim nach Neubreisach (Stadt) zu bewirken ist.

No. 440/8. 97. A. 2.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 6. Oktober 1897.

Nr. 254.

Festsetzung der Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel bz. Vizewachtmeister.

Die Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel bz. Vizewachtmeister beträgt vom 1. November 1897 ab bis auf Weiteres:

- | | |
|--|------|
| a) bei der Infanterie und den Jägern u. s. w. des | |
| Gardekorps höchstens | 86, |
| I., III., V., VI., VII., IX. und XVII. Armeekorps höchstens je | 69, |
| II., IV., VIII. und X. Armeekorps höchstens je | 68, |
| XV. und XVI. Armeekorps höchstens je | 76, |
| XI. Armeekorps höchstens | 103, |
| XIV. Armeekorps höchstens | 74, |
| b) bei dem Train höchstens | 36, |
| c) bei den Unteroffizierschulen höchstens | 5. |

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
b) Königliche Eisenbahn- direktion Eöln.	Schnellzug 2	Eöln Hbf. 6 ⁰ B.	Herbesthal 8 ⁶ B.	} Nur für solche Kommandirte in Stärke bis zu 20 Mann, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, wenn die Dringlichkeit vom abfendenden Truppentheile be- gründet wird. } Bis zu 20 Mann. } Bis zu 50 Mann.
	„ 150	„ „ 8 ¹² B.	Jünkerath 10 ¹² B.	
	„ 153	Jünkerath 10 ²⁴ B.	Eöln Hbf. 12 ²² B.	
c) Königliche Eisenbahn- direktion St. Johann- Saarbrücken.	Schnellzug 150	Jünkerath 10 ¹⁴ B.	Saarbrücken 1 ⁴² N.	
	„ 143	Saargemünd 2 ⁴⁸ N.	Saargemünd 2 ¹⁶ N.	
	„ 153	Saarbrücken 7 ⁵ B.	Saarbrücken 3 ⁹ N.	
	„ 328	Rirn 11 ⁴ B.	Jünkerath 10 ²⁹ B.	
	„ 330	„ 8 ⁵⁸ N.	Saarbrücken 12 ⁵⁸ N.	
	„ 329	Saarbrücken 6 ⁵⁷ B.	„ 11 ⁶ N.	
	„ 331	„ 6 ⁰ B.	Rirn 8 ⁵² B.	
	„ 293	„ 6 ⁰ B.	„ 8 ³ N.	
„ 291	Diebenhofen 1 ²¹ N.	Coblenz Mos. 5 ²⁵ N.		
„ 288	„ 6 ²⁵ B.	„ „ 10 ¹⁸ B.		
		Coblenz Mos. 8 ²⁵ N.	Trier r. 10 ²⁸ N.	
d) Königliche Eisenbahn- direktion Pofen.	Schnellzug 55	Guben 2 ⁸ N.	Pofen 5 ²⁶ N.	} Nur bis zu 40 Mann. In jedem Falle ist vorherige An- meldung bei dem Bahnbevoll- mächtigten der Königlichen Eisenbahndirektion Pofen er- forderlich.
	„ 56	Pofen 10 ²² B.	Guben 1 ²⁷ N.	
e) Königlich Preussische und Groß- herzoglich Sächsische Eisenbahn- direktion Mainz.	Schnellzug 32	Mainz Ebf. 7 ¹⁰ B.	FrankfurtHbf. 7 ⁵⁵ B.	} Bis zu 80 Mann. } Bis zu 20 Mann { Nur für solche Kommandirte, deren rasche Beför- derung im dienst- lichen Interesse liegt, wenn die Dringlichkeit vom abfendenden Truppentheile be- gründet wird.
	„ 58	„ „ 4 ⁵² N.	„ „ 5 ²⁹ N.	
	„ 54	„ „ 10 ⁵ N.	„ „ 10 ⁴⁹ N.	
	„ 39	FrankfurtHbf. 1 ⁴⁵ N.	Mainz Ebf. 2 ²² N.	
	„ 43	„ „ 3 ¹⁵ N.	„ „ 3 ⁵⁶ N.	
	„ 53	„ „ 8 ⁵⁴ N.	„ „ 9 ²⁸ N.	
	„ 72	Mainz Ebf. 11 ⁴⁵ B.	Darmstadt 12 ²⁸ N.	
	„ 67	Darmstadt 7 ²⁰ B.	Mainz Ebf. 8 ⁸ B.	
	„ 77	„ 4 ⁴⁰ N.	„ „ 5 ²⁴ N.	
	„ 328	Bingerbrüd 10 ⁰ B.	Rirn 11 ² B.	
	„ 330	„ 7 ⁴⁶ N.	„ 8 ⁵⁷ N.	
„ 329	Rirn 8 ⁵² B.	Bingerbrüd 9 ⁵⁴ B.		
„ 331	„ 8 ³ N.	„ 9 ⁸ N.		

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n f r e d e		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
2. Königlich Bayerische Staats- eisenbahnen.	Schnellzug 17	München Ebhf. 4 ³⁵ N.	Probstzella 12 ³¹ V.	
	„ 18	Probstzella 2 ⁴⁷ N.	München Ebhf. 10 ⁴⁶ N.	
	„ 82	Buchloe 4 ¹⁵ N.	Pleinfeld 7 ²² N.	
	„ 83	Pleinfeld 7 ⁴⁵ N.	Augsburg 10 ³ N.	
Bis zu 40 Mann, sofern die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird und es sich um Reisen auf größere Entfernungen — von mindestens 400 km — handelt, oder nur durch Benutzung eines oder des andern dieser Schnellzüge wichtige Anschlüsse und damit die Zielstationen der Transporte innerhalb einer bestimmten Frist noch erreicht werden können.				
3. Königlich Württembergische Staats- eisenbahnen.	Schnellzug 4	Stuttgart 5 ⁴⁰ V.	Mühlacker 6 ⁵⁰ V.	Bis zu 100 Mann.
4. Großherzoglich Oldenburgische Staats- eisenbahnen.	Schnellzug 6	Bremen Hbf. 2 ³ N.	Oldenburg 2 ⁵⁹ N.	Sämtliche Züge können in Stärke bis zu 50 Mann be- nutzt werden.
	„ 3	Oldenburg 11 ³⁰ V.	Bremen Hbf. 12 ³⁰ N.	
	„ 5	„ 2 ⁹ N.	„ „ 3 ⁹ N.	
5. Pfälzische Eisenbahnen.	Schnellzug 12	Ludwigshafen a. Rh. 11 ³³ V.	Neustadt a. S. 12 ⁶ N.	Bis zu 10 Mann im Dienste.
	„ 26/122	Worms 12 ³⁰ V.	Weißenburg 2 ²⁶ V.	
	„ 121/1	Weißenburg 2 ⁵⁰ V.	Worms 5 ³ V.	
	„ 54	Ludwigshafen a. Rh. 8 ³¹ V.	Lauterburg 9 ⁴⁹ V.	
	„ 53	Lauterburg 8 ⁹ N.	Ludwigshafen a. Rh. 9 ²⁶ N.	
6. Lübeck- Büchener Eisenbahn.	Schnellzug 3	Lübeck 10 ⁵³ V.	Büchen 11 ⁴⁶ V.	Bis zu 50 Mann.
	„ 10	Büchen 9 ⁵⁶ N.	Lübeck 10 ⁴⁶ N.	Bis zu 100 Mann.

Bezüglich der Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vergl. kriegsministerielle Bekanntmachung vom 23. März 1895 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 71/72. —

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 8. Oktober 1897.

Nr. 256. Rebenkosten.

Beim Uebergang zwischen dem hiesigen Potsdamer Hauptbahnhof und den sich daran anschließenden Bahnhofen der Wannsee- und Ringbahn, sowie zwischen dem Bahnhof Groß-Görschenstraße der Wannseebahn und dem Ringbahnhof Schöneberg sind Rebenkosten (§. 27 Ziffer 1 b der Reiseordnung) nicht zuständig.

No. 71/10. 97. B. 3.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 8. Oktober 1897.

Nr. 257.

Abgangs- und Ankunftspunkt in Berlin bei Reisen auf der Stettiner und der Nordbahn.

Bei Reisen von und nach Berlin auf der Stettiner und der Nordbahn gilt als Abgangs- oder Ankunftspunkt allgemein der Stettiner oder Nordbahnhof und nicht der Bahnhof Gesundbrunnen.

No. 71/10. 97. B. 3.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.
Zentral-Departement. 1. Abtheilung.

Berlin den 28. September 1897.

Nr. 258.

Bekanntgabe zu den Bestimmungen über literarische Veröffentlichungen.

Mit Bezug auf Ziffer 6 der Allerhöchsten Bestimmungen vom 23. Januar 1897 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 36) wird bekannt gegeben, daß die Offiziere und Beamten der Armee sowie die Offiziere zur Disposition bei Veröffentlichungen in der »Unteroffizier-Zeitung« und der »Kriegstechnischen Zeitschrift«, welche letztere an die Stelle des »Archivs für die Artillerie- und Ingenieur-Offiziere des Deutschen Reichsheeres« getreten ist, von der Mitveröffentlichung ihrer Namen und Dienststellungen bis auf Weiteres entbunden sind.

No. 544/9. 97. Z. 1.

A. m. W. 6.

Wachs.

Deckblätter u. s. w. gelaugen zur Versendung:

Nr. 56 bis 63 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen,
Nr. 1 bis 20 zur Vorschrift über die Untersuchung u. s. w. des Gew. Bl. P. und des Pl. P. P. in den königlichen Fabriken Spandau, Hanau und der Privatfabrik Rottweil sowie Deckblätter Nr. 1 bis 25 zum Anhang und 1 bis 3 zu den Zeichnungen,
Preisverzeichnis als »Beilage« zur »Fahrrad-Vorschrift«.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift in Folge der Ausgabe von Deckblättern.

	Geheftet.	Eingebunden.
Leitfaden, betreffend das Gewehr 88 und seine Munition, mit den Deckblättern Nr. 1 bis 16 und dem Abschnitt »Die Reinigung des Gewehrs«	35 Pf.	45 Pf.

N o t i z.

Der heutigen Nummer liegt eine Bestellliste der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn auf das alphabetische Sachregister zum Armee-Verordnungs-Blatt von 1867 bis 1896 bei (siehe vorstehend Nr. 250).

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang. Berlin den 19. Oktober 1897.

Nr. 31.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 M. 50 M , für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 M. 90 M .

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 M für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 M für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 259.

Verleihung von Fahnen an die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 31. März 1897 errichteten Truppentheile.

Ich habe beschlossen, nachstehenden, durch Meine Ordre vom 31. März 1897 errichteten Regimentern und Bataillonen:

dem 5. Garde-Regiment zu Fuß, dem Garde-Grenadier-Regiment Nr. 5, dem III. Bataillon 2. Saxeatischen Infanterie-Regiments Nr. 76, dem I. Bataillon 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96, den Infanterie-Regimentern Nr. 146, Nr. 147, Nr. 148, Nr. 149, Nr. 150, Nr. 151, Nr. 152, Nr. 154, Nr. 155, Nr. 156, Nr. 157, Nr. 158, Nr. 159, Nr. 160, Nr. 161, dem I. Bataillon 3. Saxeatischen Infanterie-Regiments Nr. 162, den Infanterie-Regimentern Nr. 163, Nr. 164, Nr. 165, Nr. 166, Nr. 167, dem 8. Babilischen Infanterie-Regiment Nr. 169, dem 9. Babilischen Infanterie-Regiment Nr. 170, den Infanterie-Regimentern Nr. 171, Nr. 172, Nr. 173, Nr. 174, Nr. 175 und Nr. 176

Fahnen zu verleihen. Ich hege das zuversichtliche Vertrauen, daß diese Truppentheile die von Mir ihnen anvertrauten Feldzeichen jederzeit in hohen Ehren halten und bis in die fernste Zukunft zum Heile Deutschlands und zum Ruhme des Heeres führen werden. Ich beauftrage Sie, diese Meine Ordre der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 17. Oktober 1897.

Wilhelm.

v. Gofler.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. Oktober 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 372/10. 97. C. 3.

v. Gofler.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 13. Oktober 1897.

Nr. 260.
Garnisonkarte.

Die Karte der Garnisonen des Reichsheeres ist unter Berücksichtigung des Quartierstandes vom Oktober 1897 neu bearbeitet worden.

Der Vertrieb der Karte ist der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70 übertragen.

Preis des Kartenwerks für sämtliche deutsche Militärbehörden und Offiziere bei direktem Bezug von der genannten Buchhandlung 3 *M.*, Ladenpreis 5 *M.*

No. 60/9. 97. A. 1.

v. der Voed.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang. Berlin den 31. Oktober 1897.

Nr. 33.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 M. 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 M. 90 Pf.

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 261.

Namenszug des Feldartillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.

Ich bestimme im Anschluß an Meine Ordre vom 1. September 1897, daß das Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4 den Namenszug seines hohen Chefs nach den Mir vorgelegten Proben fortan auf den Epaulettes und Achselstücken beziehungsweise Schulterklappen zu tragen hat. Das Weitere ist vom Kriegsministerium zu veranlassen.

Subertusstock den 12. Oktober 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. Oktober 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 364/10. 97. B. 3.

v. Gofler.

Nr. 262.

Namenszug des Hessischen Jäger-Bataillons Nr. 11.

Ich bestimme im Anschluß an Meine Ordre vom 5. September 1897, daß das Hessische Jäger-Bataillon Nr. 11 fortan den Namenszug seines erhabenen Chefs, der Königin von Italien Majestät, nach den Mir vorgelegten Proben auf den Epaulettes und Achselstücken beziehungsweise Schulterklappen tragen soll. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 23. Oktober 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Oktober 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 582/10. 97. B. 3.

v. Gofler.

Nr. 263.

Arbeitsmittel für Eisenbahnformationen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß bei den Eisenbahnformationen — ausschließlich des zugehörigen Trainpersonals — der für den Frieden etatsmäßige Arbeitsmittel auch als Kriegsbekleidungsstück statt der Drillschjacke nach Maßgabe der verfügbaren Mittel eingeführt wird. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Subertusfod den 12. Oktober 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gopler.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. Oktober 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Der Bedarf an Arbeitsmitteln ist durch die betreffenden Intendanturen bei der diesseitigen Bekleidungs-Abtheilung anzumelden.

No. 363/10. 97. B. 3.

v. Gopler.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Oktober 1897.

Nr. 264.

Anderweite Zuteilung des Artilleriedepots Saarlouis mit der Filiale Trier.

Am 1. April 1898 tritt das Artilleriedepot Saarlouis mit der Filiale Trier aus dem Bezirk der 4. Artilleriedepot-Inspektion in den Bezirk der 3. Artilleriedepot-Inspektion über.

No. 274/9. 97. A. 5.

v. Gopler.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. Oktober 1897.

Nr. 265.

Viehzählung am 1. Dezember 1897.

Auf Beschluß des Bundesraths soll im Deutschen Reiche am 1. Dezember 1897 eine allgemeine Viehzählung beschränkteren Umfangs stattfinden.

Nach der dieshalb seitens des Herrn Ministers des Innern für das Preussische Staatsgebiet erlassenen Instruktion liegt die Ausführung der Zählung den Orts- bz. Polizeibehörden ob. Dieselben werden sich wegen Vornahme der Erhebung in den militärischen Anstalten mit den Militärbehörden benehmen. Dem diesbezüglichen Ansuchen ist thunlichst zu entsprechen.

No. 495/10. 97. Z. 1.

v. Gopler.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. Oktober 1897.

Nr. 266.

Abänderung der Beilage 2 des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden.

In Abänderung der Bemerkung 12 zur Beilage 2 des Servisreglements (Armee-Verordnungs-Blatt 1894 Seite 84) wird bestimmt, daß die zur Beschäftigung im Zivildienst kommandirten Militär-anwärter, deren Kasernenquartier während des Kommandos von ihnen selbst oder ihren Familien benutzt worden ist, in der speziellen Nachweisung zur Servisliquidation von der vorgetragenen Effektivstärke abzurechnen sind. Die Anzahl der dergartig benutzten Kasernenquartiere ist in der Servisliquidation durch eine Bemerkung zu Spalte 6 »Davon sind kasernirt« ersichtlich zu machen.

Im Auftrage.

No. 942/9. 97. B. 4.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. Oktober 1897.

Nr. 267.

Ausgabe neuer „Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps“ vom 1. Oktober 1897.

An die Stelle des im Druckvorschriften-Etat unter der laufenden Nr. 410 verzeichneten Regulativs treten die Bestimmungen über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897.

Den Kommandobehörden u. s. w. werden die erforderlichen Exemplare zugestellt werden.

Der Druckvorschriften-Etat ist an der angegebenen Stelle zu berichtigen.

Die vorbezeichneten Bestimmungen sind im Verlage der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer zu Berlin N., Monbijouplatz 3 erschienen und kosten bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee geheftet 50 Pfennig das Stück bei portofreier Zusendung.

No. 496/10. 97. C. 3.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Oktober 1897.

Nr. 268.

Ausfertigung von Duplikat-Militärpapieren.

Die Ausfertigung von Duplikaten der von den Ober-Ersatzkommissionen erteilten Militärpapiere ist für die Folge derart zu bewirken, daß sie von den Zivilvorstehenden der Ersatzkommissionen, bei welchen auch nach §. 108, 1 der Wehrordnung die Ausstellung zu beantragen ist, aufgestellt und von den beiden Vorstehenden der Ober-Ersatzkommissionen nur unterzeichnet werden. Die Schreibgebühren für diese Duplikate sind von den Zivilvorstehenden der Ersatzkommissionen zu erheben.

No. 407/10. 97. A. 1.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Oktober 1897.

Nr. 269.

Pauschvergütungen für Reisen zwischen Berlin und Spandau.

1. Für die Dienststreifen (ausschließlich Verfehrungsreisen) der Personen des Soldatenstandes von Berlin nach Spandau und umgekehrt werden fortan an Stelle der verordnungsmäßigen Reisegebühren folgende Pauschvergütungen gewährt (für Hin- und Rückreise zusammen):

a) den Generalen und den in Generalstellen stehenden Stabsoffizieren sowie dem Generalstabsarzt der Armee	12 M
b) den Stabsoffizieren und den in §. 24 Ziffer 1 unter V der Reiseordnung genannten Offizieren	} und im Range derselben 10 „
c) den Hauptleuten (Rittmeistern)	} stehenden 8 „
d) den Lieutenants	} Sanitätsoffizieren 7 „
e) den übrigen Personen des Soldatenstandes	3 „
2. Die Pauschvergütung bleibt auf diejenigen Dienststreifen beschränkt, bei denen die Rückkehr noch an demselben Tage erfolgt, sowie auf diejenigen von längerer als eintägiger Dauer insoweit, als die tägliche Rückkehr in den Standort nach Maßgabe der dienstlichen Verhältnisse und nach Lage der bestehenden Verbindungen möglich ist. Andernfalls darf für die auf den Reisetag folgenden Tage des Aufenthalts am Bestimmungsorte das Tagegeld gezahlt werden.
3. Soweit hinsichtlich der Höhe der Pauschvergütungen für die bezeichneten Reisen bereits anderweitige Festsetzungen ergangen sind, gelten dieselben als aufgehoben.

No. 406/9. 97. B. 3.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Oktober 1897.

Nr. 270.

Scheibengeld für Uebungsmannschaften der Feldartillerie für 1897/98.

Die Truppentheile der Feldartillerie, welchen in dem Etatsjahre 1897/98 Uebungsmannschaften überwiesen waren, erhalten mit Rücksicht auf die Uebungen dieser Mannschaften im Revolverschießen — vergl. Ziffer 12 der Bestimmungen für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1897/98 — zu ihren Scheibengeldern für jeden Mann der Uebungsstärke einen Zuschuß von 10 Pf., der durch die Verpflegungsliquidation unter Titel 25 anzufordern ist.

Im Auftrage.

No. 322/10. 97. B. 1.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Oktober 1897.

Nr. 271.

Ergänzung der Garnison-Bauordnung.

1. Dem §. 5 Ziffer 1 a 3. Zeile hinter »Fortifikationen« ist hinzuzusetzen:
»die Pionier-Inspektionen hinsichtlich der Baulichkeiten auf den Pionier-Uebungsplätzen,«
2. ebenso auf Seite 162 und 163 als 7. Reihe von oben unter der Angabe für die Fortifikationen:

Oberer Aufsichtsbehörde	Vorgesetzte Kommandobehörden	Aufsichtsbehörden	Localbehörden
»Kriegsministerium, Allgemeines Kriegs-Departement h ₂ . General-Inspektion des Ingenieur- und Pioniercorps und der Festungen.	Pionier-Inspektionen.	Für das Bauamtliche der Intendantur- und Bau-rath.	Pionier-Bataillone hinsichtlich der Baulichkeiten auf den Pionier-Uebungs-plätzen.«

Die Berichtigung der Garnison-Bauordnung erfolgt handschriftlich; Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 54/10. 97. B. 5.

v. Gölter.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 16. Oktober 1897.

Nr. 272.

Ausgabe einer Zeichnung »Geschütz-Aufnahme-Instrumente«.

Blatt 35 der Zeichnungen der Geschütz-Aufnahme-Instrumente ist neu aufgestellt. Dasselbe wird den beteiligten Dienststellen unter Umschlag zugehen.

Im Auftrage.

No. 279/10. 97. A. 5.

Fromm.

Kriegsministerium.
Militär · Oekonomie · Departement.

Berlin den 16. Oktober 1897.

Nr. 273.

Verbindungen bz. Ueberfahrtsgehd nach und von Helgoland.

Für das Winterhalbjahr vom Oktober 1897 bis März 1898 ist eine wöchentlich zweimalige Dampferverbindung zwischen Cuxhaven und Helgoland durch die Nordsee Linie, Dampfschiffs · Gesellschaft m. b. S. in Hamburg, eingerichtet.

Abfahrt von Cuxhaven Dienstags und Freitags,
Abfahrt von Helgoland Mittwochs und Sonnabends.

Fahrpreis für einberufene oder entlassene Mannschaften 8 M für die einmalige Ueberfahrt, außerdem für das Ein · und Ausbooten in Helgoland je 1 M

No. 301/10. 97. B. 3.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.
Militär · Oekonomie · Departement.

Berlin den 19. Oktober 1897.

Nr. 274.

Ausgabe neuer Bekleidungssetats.

Die vom 1. April d. J. ab gültigen Bekleidungssetats für diejenigen Truppen u. s. w., welche ihre Bekleidungs · gebühren für Rechnung des Kapitels 26 der fortdauernden Ausgaben empfangen, werden den einzelnen Dienst · stellen baldigst direkt zugehen.

No. 474/10. 97. B. 3.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs · Departement.

Berlin den 24. Oktober 1897.

Nr. 275.

Auflösung der Fortifikation Memel.

Die Fortifikation Memel wird am 15. November 1897 aufgelöst.

Rückständige Festungs · Eigenthumsangelegenheiten sind von diesem Zeitpunkte ab von der örtlichen Garnisonverwaltung abzuwickeln.

No. 75/10. 97. A. 6.

v. der Boed.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 1 bis 9 zur Instandsetzungs · Anleitung für Feldgeschütze,

Nr. 72 bis 80 zu der Dienstvorschrift »Das Material der Feldartillerie«, dritte Abtheilung,

Nr. 75 bis 91 zu der Dienstvorschrift »Das Material der Feldartillerie«, vierte Abtheilung.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang. Berlin den 16. November 1897.

Nr. 33.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 711) 1 *M.* 50 *M.*, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 712) 1 *M.* 90 *M.*

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 *M.* für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 *M.* für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 276.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie zur Disposition v. Schachtmeyer, Chefs des Pommerschen Füsilier-Regiments Nr. 34.

Um das Andenken des verstorbenen Generals der Infanterie zur Disposition v. Schachtmeyer, Chefs des Pommerschen Füsilier-Regiments Nr. 34 und hochverdienten früheren kommandirenden Generals des XIII. (Königlich Württembergischen) Armeekorps zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß das Offiziercorps des genannten Regiments drei Tage Trauer anzulegen hat. — Ich beauftrage Sie, Vorstehendes der Armee bekannt zu machen.

Groß-Strehliß den 10. November 1897.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. November 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 468/11. 97. Z. 1.

v. Goffler.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. November 1897.

Nr. 277.

Änderungen der Garnison-Gebäudeordnung — Erster Theil, Einrichtung der Kasernen.

1. Seite 17, §. 10 treten den am Rande bezeichneten Stellen hinter »Fouriere« die »Schießunteroffiziere« hinzu.
 2. Seite 50. In der Ueberschrift ist hinter »Fouriere« einzuschalten: »Schießunteroffiziere«.
- Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.

No. 1213/10. 97. B. 4.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. November 1897.

Nr. 278.

Normal-Gewichts-Packung für Drahtstifte.

Es wird für zweckmäßig erachtet, bei den Bedarfsausreibungen von Drahtstiften künftig an Stelle der bisherigen sogenannten Mille-Packung eine Normal-Gewichts-Packung zu Grunde zu legen.

Die bezüglichlichen Ansätze in den Preisverzeichnissen über hauliche Ausbesserungsarbeiten sind hiernach zu ändern.

Wegen Umrechnung des Bedarfs nach Stückzahl in die entsprechenden Gewichtsmengen neuer Packung ist erforderlichen Falles mit den Drahtstiftfabrikanten in Verbindung zu treten.

Im Auftrage.

No. 351/9. 97. B. 5.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. November 1897.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 279.

Ausgabe von Zeichnungen des Infanterie-Materials.

Die IX. Fortsetzung der Uebersicht von den Änderungen der Zeichnungen der Belagerungs- und Festungs- bz. Küstenartillerie u. s. w., geschlossen im September 1896, nebst den dazu gehörigen 15 Blatt Nachtragszeichnungen ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen unter Umschlag zugehen.

Im Auftrage.

No. 91/11. 97. A. 5.

Wernke.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. November 1897.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 280.

Herstellung eines Neudrucks der Feldebefestigungs-Vorschrift.

Die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin hat mit diesseitiger Zustimmung zu Verlagszwecken einen Neudruck der Feldebefestigungs-Vorschrift mit Einfügung der bis August 1897 ergangenen Änderungen hergestellt.

Im Vertretung.

No. 319/10. 97. A. 6.

Beseler.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 10. November 1897.

Nr. 281.

Berechnung der Fuhrkosten.

Der unterm 11. März 1897 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 63) veröffentlichte Beschluß des Königlich Preussischen Staatsministeriums vom 12. August 1896 unterscheidet

zu a. räumlich zusammenhängende und
zu b. getrennt von einander liegende, geschlossene Ortschaften
eines Gemeinde-(Guts-)Bezirks.

Für die Heeresverwaltung wird der Gemeinde-(Guts-)Bezirk sinngemäß durch den Garnisonverband ersetzt; bei diesem kommt es auf einen »einheitlichen« Gemeindeverband nicht an.

Bei Garnisonverbänden bleibt daher nur zu unterscheiden, ob dieselben aus räumlich zusammenhängenden oder getrennt von einander liegenden, geschlossenen Ortschaften gebildet werden.

Ueberbrückte Wasserläufe, Festungswerte, Plätze, Parkanlagen oder dergleichen trennen einen Garnisonverband nicht in mehrere geschlossene Ortschaften im Sinne des Staatsministerialbeschlusses zu b.

Es sind daher z. B. — vergl. Beilage 1 zur Reise-Ordnung —

die durch den Rhein getrennten Orte Coblenz und Ehrenbreitstein, sowie Mainz und Castel, ferner Magdeburg mit seinen sich anschließenden Vororten Budau, Sudenburg, Wilhelmstadt und Neustadt, endlich

Berlin mit Schöneberg und dem durch einen Exerzierplatz von Berlin getrennten Ort Tempelhof als »räumlich zusammenhängende« Ortschaften nach a. des Beschlusses anzusehen.

Dagegen gilt z. B. von den einen Garnisonverband bildenden vier Orten Danzig — Langfuhr — Neufahrwasser — Weichselmünde — weil sie räumlich nicht zusammenhängen — jeder für sich als selbständige, geschlossene Ortschaft nach b. des Staatsministerialbeschlusses.

Wo bisher bei Berechnung der Fuhrkosten anders verfahren ist, bewendet es dabei.

Die Bestimmungen über die Vergütungen bei »Dienstgängen« bleiben hierdurch unberührt.

No. 314/9. 97. B. 3.

Jhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 11. November 1897.

Nr. 282.

Ueberweisung von Verurtheilten an Zivilstrafanstalten.

Im Anschluß an die Erlasse vom 13. Dezember 1894 und 7. Dezember 1896 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1894 Seite 310, für 1896 Seite 297) wird bekannt gemacht, daß die von Militärgerichten zu Zuchthaus- oder Gefängnißstrafen verurtheilten Militärpersonen in allen Fällen, in denen die Strafvollstreckung bestimmungsgemäß auf die Großherzoglich Hessischen Zivilbehörden übergeht, also auch dann, wenn es sich nicht um Angehörige des Großherzogthums Hessen handelt, der Zellenstrafanstalt in Buhbach zu überweisen sind.

Die Ueberwachung der Vollstreckung aller militärischerseits erkannten Strafen, die in der bezeichneten Anstalt zu vollziehen sind, soll der Staatsanwaltschaft am Großherzoglichen Landgericht der Provinz Oberhessen zu Wiesbaden übertragen werden. Von der erfolgten Einlieferung eines Verurtheilten ist deshalb in Zukunft stets und nur die genannte Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

Die Ziffer 8 der Anlage 2 zur Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift ist in der Spalte »Bemerkungen« handschriftlich entsprechend zu ergänzen. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 103/11. 97. C. 3.

v. Diebahn.

Kriegsministerium.
Belleidungs-Abtheilung.

Berlin den 9. November 1897.

Nr. 283.

Druckfehlerberichtigung zur Dienstanweisung für die Belleidungsämter.

In Ziffer 9 auf Seite 195 der Dienstanweisung für die Belleidungsämter ist statt »oberhalb« zu setzen: »unterhalb«.

No. 143/11. 97. B. 3.

Jhr. v. Liechtenstern.

Nr. 284.
Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Off. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

A. Das Chargengehalt I. Klasse:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. Oktober 1897 ab:

1.	Hauptmann	Frhr. v. Gregory	Infanterie-Regiment von Courbière (2. Posen'sches) Nr. 19.
2.	"	Frhr. v. Diepenbroid-Grüter	Füsilier-Regiment von Gersdorff (Sessisches) Nr. 80.
3.	"	v. Strang	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.
4.	"	Ulrich	Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35.
5.	"	Bronsfart v. Schellen-dorff	1. Garde-Regiment zu Fuß.

b. Vom 1. November 1897 ab:

1.	Hauptmann	v. Basse	Infanterie-Regiment Nr. 148.
2.	"	v. Hülfen	3. Garde-Regiment zu Fuß.
3.	"	v. Arenstorff	Infanterie-Regiment von Wittich (3. Sessisches) Nr. 83.
4.	"	Frhr. v. Rauenborff (Paul)	Infanterie-Regiment Nr. 138.
5.	"	Mog	Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinisches) Nr. 30.

2. Kavallerie.

a. Vom 1. September 1897 ab:

1.	Rittmeister	v. Horn	Kürassier-Regiment Graf Wrangel (Ostpreussisches) Nr. 3.
2.	"	v. Bredow	à la suite des 2. Leib-Husaren-Regiments Kaiserin Nr. 2, Vorstand der Militär-Vehrschmiede in Frankfurt a. M.

b. Vom 1. Oktober 1897 ab:

1.	Rittmeister	Frhr. v. Zandt	Husaren-Regiment Kaiser Nikolaus II von Rußland (1. Westfälisches) Nr. 8.
2.	"	v. Hagen	Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neumärkisches) Nr. 3.
3.	"	Rathusius	Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6.
4.	"	Frhr. v. Starck (Wilhelm)	à la suite des 2. Großherzoglich Hessischen Dragoner-Regiments (Leib-Dragoner-Regiments) Nr. 24, Flügel-Adjutant des Herzogs von Sachsen-Coburg und Gotha Königl. Hoheit.
5.	"	v. Rentzell	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18.
6.	"	v. Manteuffel	Husaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommersches) Nr. 5.

Sfb. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
7.	Rittmeister	v. Pring	Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesiſches) Nr. 8.
8.	„	Fhr. v. Meerheimb	Dragoner-Regiment Freiherr von Ranteuffel (Rheinisches) Nr. 5.
9.	„	Fhr. Knigge (Moriß)	à la suite des Königs-Ulanen-Regiments (1. Hannoverschen) Nr. 13, Flügel-Adjutant des Prinzen Albrecht von Preußen
10.	„	v. Langen	Königliche Hoheit, Regenten des Herzogthums Braunschweig.
11.	„	Heybemann	1. Garde-Ulanen-Regiment.
12.	„	Guradze	Ulanen-Regiments Hennigs von Treffenfeld (Altmärkisches) Nr. 16.
13.	„	Dr. v. Rothkirch u. Trach	3. Schlesiſches Dragoner-Regiment Nr. 15.

c. Vom 1. November 1897 ab:

1.	Rittmeister	Dr. v. der Schulenburg	2. Garde-Dragoner-Regiment Kaiserin Alexandra von Rußland.
----	-------------	------------------------	--

3. Feldartillerie.

a. Vom 1. Oktober 1897 ab:

1.	Hauptmann	Clauſon v. Raas	Feldartillerie-Regiment Nr. 15.
2.	„	Poled	Schleswigisches Feldartillerie-Regiment Nr. 9.
3.	„	Eggerß	2. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 17.
4.	„	Fhr. v. Rheinbaben	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18.
5.	„	Elsner v. Gronow	à la suite des Feldartillerie-Regiments von Claufewiß (Oberschlesiſchen) Nr. 21, Lehrer bei der Kriegsschule in Reg.
6.	„	Fhr. v. der Osten gen. Sacken	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
7.	„	Dr. v. Rittberg	Feldartillerie-Regiment Nr. 15.
8.	„	Fhr. v. Reipenstein	1. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 7.

b. Vom 1. November 1897 ab:

1.	Hauptmann	Weste	Feldartillerie-Regiment Nr. 36.
2.	„	Poled	Feldartillerie-Regiment von Claufewiß (Oberschlesiſches) Nr. 21.
3.	„	Evelt	Feldartillerie-Regiment Nr. 34.

4. Fußartillerie.

Vom 1. Oktober 1897 ab:

1.	Hauptmann	Buch	à la suite des Westfälischen Fußartillerie-Regiments Nr. 7, Vorstand des Artilleriedepots in Hannover.
----	-----------	------	--

5. Ingenieur- und Pionierkorps.

Vom 1. November 1897 ab:

1.	Hauptmann	Frank	à la suite des Pionier-Bataillons von Rauch (Brandenburgisches) Nr. 3, Lehrer bei der Kriegsschule in Anklam.
----	-----------	-------	---

Ord. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

B. Das Premierlieutenantsgehalt:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. September 1897 ab:

1.	Premierlieutenant	Zimmermann	4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72.
2.	„	v. Olszewski	4. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 67.
3.	„	Roth	7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.
4.	„	v. Bismarck	1. Garde-Regiment zu Fuß.
5.	„	Pirscher	1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74.
6.	„	Führ. v. Bülow	1. Garde-Regiment zu Fuß.
7.	„	v. Schüb	3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66.
8.	„	Arndts	Sessisches Jäger-Bataillon Nr. 11.

b. Vom 1. Oktober 1897 ab:

1.	Premierlieutenant	v. Oven	Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreußisches) Nr. 7.
2.	„	Herzog Heinrich zu Mecklenburg-Hohheit	Garde-Jäger-Bataillon.
3.	„	Fabricius	5. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53.
4.	„	v. Erdert	Garde-Füsilier-Regiment.
5.	„	v. Wittich	2. Garde-Regiment zu Fuß.
6.	„	v. Hassel	Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinisches) Nr. 86.
7.	„	v. der Marwitz	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2.
8.	„	Führ. v. Bredow	Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3.
9.	„	Führ. v. Steinaecker	Magdeburgisches Jäger-Bataillon Nr. 4.
10.	„	v. Bismarck	Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3.
11.	„	v. Münchhausen	3. Garde-Regiment zu Fuß.
12.	„	v. Rassew	2. Garde-Regiment zu Fuß.
13.	„	v. Kujawa	2. Schlesiendes Jäger-Bataillon Nr. 6.

c. Vom 1. November 1897 ab:

1.	Premierlieutenant	Sacksofsky	2. Babisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110.
2.	„	v. Hirsch	Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreußisches) Nr. 7.
3.	„	Doettel	Großherzoglich Mecklenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 14.
4.	„	Boben	3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66.
5.	„	v. Windwitz	Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm (2. Schlesiendes) Nr. 11.
6.	„	Poten	Westfälisches Jäger-Bataillon Nr. 7.
7.	„	Zachariae	Lauenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 9.
8.	„	v. Strotha	Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92.
9.	„	Pirscher	6. Babisches Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114.

Pfd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

2. Kavallerie.

a. Vom 1. September 1897 ab:

1.	Ueberjährliger Rittmeister	v. Fritsche	1. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 9.
2.	Premierlieutenant	v. Gillhausen	2. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 11.
3.	„	Bierordt	2. Brandenburgisches Ulanen-Regiment Nr. 11.
4.	„	Prinz Joachim Albrecht von Preußen königliche Hoheit	1. Garde-Dragoner-Regiment Königin von Großbritannien und Irland.

b. Vom 1. Oktober 1897 ab:

1.	Ueberjährliger Rittmeister	Fhr. v. Wrangel	Kürassier-Regiment Graf Wrangel (Ostpreussisches) Nr. 3.
2.	Premierlieutenant	Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg Hoheit	Garde-Kürassier-Regiment.
3.	„	v. Bennigsen	Kürassier-Regiment Graf Gehler (Rheinisches) Nr. 8.
4.	„	Fhr. v. Malbahn	2. Badisches Dragoner-Regiment Nr. 21.
5.	„	v. Engel	Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10.
6.	„	Fhr. v. Trostke	Von demselben Regiment.
7.	„	Bierordt	2. Badisches Dragoner-Regiment Nr. 21.
8.	„	v. Borcke	Husaren-Regiment von Zieten (Brandenburgisches) Nr. 3.
9.	„	v. der Lüche	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
10.	„	Johanßen	Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 16.
11.	„	Fhr. Schend zu Schweins- berg	2. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Leib-Dra- goner-Regiment) Nr. 24.
12.	„	v. Studniß	Hannoversches Husaren-Regiment Nr. 15.
13.	„	v. Hobe	Husaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommersches) Nr. 5.
14.	„	Berring	1. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 9.
15.	„	v. Sauerma	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland (West- preussisches) Nr. 1.

c. Vom 1. November 1897 ab:

1.	Premierlieutenant	v. Schierstaedt	Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17.
2.	„	v. Jagow	Husaren-Regiment von Zieten (Brandenburgisches) Nr. 3.
3.	„	v. Roenigsegg	1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1.
4.	„	Reichmann	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14.
5.	„	v. Westernhagen	Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Som- burg (2. Hessisches) Nr. 14.

3. Feldartillerie.

a. Vom 1. September 1897 ab:

1.	Premierlieutenant	v. Bandemer	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
2.	„	Gr. v. Schwerin	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.

Efd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

b. Vom 1. Oktober 1897 ab:

1.	Ueberzähliger Hauptmann (jetzt Batterie-Chef)	v. Wulffen	Westpreussisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.
2.	Premierlieutenant	v. Alvensleben	1. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 14.
3.	Rgl. Württemb. Premierlieutenant	Schönwald	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22.
4.	Premierlieutenant	Fhr. v. dem Bussche-Lohé	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
5.	„	Maube	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10.
6.	„	Wangemann	Feldartillerie-Schießschule.

c. Vom 1. November 1897 ab:

1.	Premierlieutenant	Werther	2. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 17.
2.	„	Eleve	Feldartillerie-Regiment Nr. 34.
3.	„	Keller	Feldartillerie-Regiment Nr. 33.
4.	„	v. Stolzenberg	Holsteinsches Feldartillerie-Regiment Nr. 24.
5.	„	v. Storp	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22.
6.	„	Friederich	2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
7.	„	v. Kapfer	Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriekorps).

4. Infanterie.

Vom 1. November 1897 ab:

1.	Premierlieutenant	Heinrichs	Infanterie-Regiment Nr. 11.
----	-------------------	-----------	-----------------------------

5. Ingenieur- und Pionierkorps.

a. Vom 1. Oktober 1897 ab:

1.	Premierlieutenant	Eggeling	3. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Straßburg i. E.).
----	-------------------	----------	--

b. Vom 1. November 1897 ab:

1.	Premierlieutenant	Grahl	1. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Cuxhaven).
----	-------------------	-------	---

6. Train.

a. Vom 1. Oktober 1897 ab:

1.	Rgl. Württemb. Premierlieutenant	Sölber	Hannoversches Train-Bataillon Nr. 10.
2.	Premierlieutenant	Keller	Badisches Train-Bataillon Nr. 14.

b. Vom 1. November 1897 ab:

1.	Premierlieutenant	Egemann	Großherzoglich Hessisches Train-Bataillon Nr. 25.
----	-------------------	---------	---

Stb. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

C. Das Sekondelieutenantsgehalt:

1. Kavallerie.

a. Vom 1. September 1897 ab:

1.	Sekondelieutenant	Dreising	Westfälisches Dragoner-Regiment Nr. 7.
2.	„	Gr. Wolff-Metternich	Kürassier-Regiment von Driesen (Westfälisches) Nr. 4.
3.	„	Günter	2. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Leib-Dragoner-Regiment) Nr. 24.

b. Vom 1. Oktober 1897 ab:

1.	Sekondelieutenant	Gr. v. Königsmark	Leib-Garde-Husaren-Regiment.
2.	„	Gr. v. Brockdorff-Ahlefeldt	Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreussisches) Nr. 5.
3.	„	Gr. v. Schweinik u. Krain Fhr. v. Rauber	Von der Reserve des 1. Garde-Dragoner-Regiments Königin von Großbritannien und Irland, kommandirt zur Dienstleistung bei diesem Regiment.
4.	„	Fhr. v. Dörnberg	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23.
5.	„	Stein v. Kamienski	1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2.
6.	„	Strauß	Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel (Rheinisches) Nr. 5.
7.	„	v. Winzingerode	Von demselben Regiment.
8.	„	v. Wedel	Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Posensches) Nr. 10.
9.	„	v. Scheele	Husaren-Regiment von Schill (1. Schlesiſches) Nr. 4.
10.	„	Spruner v. Merz	2. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Leib-Dragoner-Regiment) Nr. 24.
11.	„	v. Pelet-Marbonne	1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1.
12.	„	v. Ploetz	1. Garde-Dragoner-Regiment Königin von Großbritannien und Irland.
13.	„	Krüger	Husaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommersches) Nr. 5.
14.	„	v. Massow	Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesiſches) Nr. 8.
15.	„	Juhl	Dragoner-Regiment von Wedel (Pommersches) Nr. 11.
16.	„	van Wyk	Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel (Rheinisches) Nr. 5.
17.	„	v. Kruska	2. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Leib-Dragoner-Regiment) Nr. 24.
18.	„	Delrichs	3. Schlesiſches Dragoner-Regiment Nr. 15.
19.	„	v. Dheimb	Königs-Ulanen-Regiment (1. Hannoversches) Nr. 13.
20.	„	v. Findh	Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13.
21.	„	v. Riepenhausen	1. Garde-Dragoner-Regiment Königin von Großbritannien und Irland.
22.	„	v. Gorriſſen	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23.
23.	„	v. Urff	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18.

Pfd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
24.	Sekondelieutenant	Gr. v. Hardenberg	Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel (Rheinisches) Nr. 5.
25.	»	v. Bieder	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18.
26.	»	v. Brauchitsch	Dragoner-Regiment von Bredow (1. Schlesiſches) Nr. 4.
27.	»	Harlan	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden (Rheinisches) Nr. 7.
28.	»	Schepfe	Kurmärktisches Dragoner-Regiment Nr. 14.
29.	»	v. Ebbede	Königs-Ulanen-Regiment (1. Hannoversches) Nr. 13.
30.	»	Gr. v. Arnim	Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2.
31.	»	v. Ahlefeld	Susaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 16.
32.	»	Willmar-Doetsch	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14.

c. Vom 1. November 1897 ab:

1.	Premierlieutenant	v. Schönebeck	Von der Reserve des Magdeburgischen Husaren-Regiments Nr. 10, kommandirt zur Dienstleistung bei diesem Regiment.
2.	Sekondelieutenant	Eggers	Ulanen-Regiment Graf zu Dohna (Ostpreussisches) Nr. 8.
3.	»	v. Kapler	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18.
4.	»	Meyer	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14.
5.	»	Frhr. v. Zedlig u. Leipe	2. Garde-Dragoner-Regiment Kaiserin Alexandra von Rußland.
6.	»	Pehlow	Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 16.
7.	Sekondelieutenant	v. Versen	1. Garde-Ulanen-Regiment.
8.	»	v. Eickstedt	Ulanen-Regiment von Kapler (Schlesiſches) Nr. 2.
9.	»	Gr. v. Hagen	Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) Nr. 6.
10.	»	Kalau v. Hofe	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreussisches) Nr. 1.

2. Feldartillerie.

I. Zu dem Sage von 1008 M. jährlich:

a. Vom 1. September 1897 ab:

1.	Sekondelieutenant	Huber	Feldartillerie-Regiment Nr. 34.
2.	»	Roether	Von demselben Regiment.

b. Vom 1. Oktober 1897 ab:

1.	Sekondelieutenant	Senfft v. Pilsach	Holsteinsches Feldartillerie-Regiment Nr. 24 (seither im Nieder-rheinischen Füsilier-Regiment Nr. 39).
2.	»	Baehr	Feldartillerie-Regiment von Holkenborff (1. Rheinisches) Nr. 8.
3.	»	Maertens (Paul)	Feldartillerie-Regiment Nr. 34.
4.	»	Mertens (Erich)	Von demselben Regiment.
5.	»	Below	Von demselben Regiment.
6.	»	Reinbach	Von demselben Regiment.
7.	»	Fleischhauer	Von demselben Regiment.
8.	»	Breithaupt	Feldartillerie-Regiment Nr. 31.

Pfd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

c. Vom 1. November 1897 ab:

1.	Sekondelieutenant	Krause	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10.
2.	»	Blasius	2. Hannoversches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
3.	»	v. Buch (Fritz)	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
4.	»	v. Specht	Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriekorps).
5.	»	v. Neben	Sachsenisches Feldartillerie-Regiment Nr. 24.
6.	»	Egler	Feldartillerie-Regiment Nr. 36.
7.	»	Ritter u. Ebler Herr v. Berger	Feldartillerie-Regiment von Nobbielski (Niederschlesisches) Nr. 5.
8.	»	Sacker	2. Badißches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.

II. Zu dem Saße von 900 M. jährlich:

a. Vom 1. September 1897 ab:

1.	Sekondelieutenant	Gr. v. Klindowstroem	Westpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.
2.	»	Heynen	Schleswigisches Feldartillerie-Regiment Nr. 9.

b. Vom 1. Oktober 1897 ab:

1.	Sekondelieutenant	Kausch	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
2.	»	Gr. v. Schweinig u. Krain Frhr. v. Rauber	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
3.	»	Frhr. v. Ulmenstein	2. Hannoversches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
4.	»	Frhr. v. Hodenberg	Feldartillerie-Regiment von Peuder (Schlesisches) Nr. 6.
5.	»	v. Lefow	Posen'sches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.
6.	»	Werner	Westpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.

c. Vom 1. November 1897 ab:

1.	Sekondelieutenant	Hilgenborff	Feldartillerie-Regiment Nr. 35.
2.	»	v. Dobschütz	2. Hannoversches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
3.	»	Frhr. Treusch v. Buttlar- Brandenfels	Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
4.	»	Ulfert	Feldartillerie-Regiment von Clausewitz (Oberschlesisches) Nr. 21.
5.	»	v. Ludwiger	Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
6.	»	v. Hake	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10.
7.	»	Oberg	Von demselben Regiment.
8.	»	Grafmann	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
9.	»	Klie	Feldartillerie-Regiment Nr. 34.
10.	»	Oryczewski	Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.

Pfd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

3. Fußartillerie.

1. Zu dem Saße von 1 188 *M.* jährlich:

Vom 1. November 1897 ab:

1. |Premierlieutenant| Saarbt |Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.

II. Zu dem Saße von 900 *M.* jährlich:

Vom 1. November 1897 ab:

1. |Sekondelieutenant| Wöhler |Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7.

4. Ingenieur- und Pioniercorps.

Zu dem Saße von 1 188 *M.* jährlich:

a. Vom 1. Oktober 1897 ab:

1. |Sekondelieutenant| Wineken |Westfälisches Pionier-Bataillon Nr. 7.
2. | , | Mergelsberg | Von demselben Bataillon.

b. Vom 1. November 1897 ab:

1. |Sekondelieutenant| Cühl |Pionier-Bataillon Nr. 19.

Nachrichtlich:

Es beziehen das Gehalt die Premierlieutenants:

Charles de Beaulieu vom Infanterie-Regiment Nr. 152, vorher von der Luftschiffer-Abtheilung	} vom 1. Oktober d. J. ab	} von ihren jetzigen Truppentheilen aus Kapitel 24
Holk vom 4. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 72, vorher Adjutant bei der Unteroffizierschule in Weißensfels		
Hartmann vom 1. Hanseatischen Infanterie-Regiment Nr. 75		
Bisthum v. Egersberg vom Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreussischen) Nr. 7		
v. Alvensleben vom 3. Garde-Regiment zu Fuß, vorher persönlicher Adjutant des Landgrafen von Hessen Königliche Hoheit — vom 1. November d. J. ab		
Bosjen à la suite des 6. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 49	} durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Oktober d. J. unter Belassung in ihren Kommandos bei den Unteroffizierschulen in Weißensfels, Ettlingen und Jülich à la suite der genannten Regimente gestellt — vom 1. Oktober d. J. ab aus Kapitel 35.	
Schweisthal à la suite des Infanterie-Regiments Nr. 97		
Sagedorn à la suite des Infanterie-Regiments Nr. 99		

Nr. 261./11. 97. B. 1.

© adom.

Lebensversicherungs-Anstalt
für die Armee und Marine.
Verwaltungsrath.

Berlin den 10. November 1897.

Nr. 285.

Bekanntmachung.

Die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 17. Juli d. J. beschlossenen Aenderungen des Statuts sind durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 7. Oktober d. J. genehmigt worden.

Dieselben betreffen im Wesentlichen den Beitritt des Königlich Sächsischen und des Königlich Württembergischen Reichs-Militär-Kontingentes, sowie eine Aenderung in dem System der Prämienermäßigungen.

Das geänderte Statut tritt mit dem 1. Januar 1898 in Kraft.

Die Direktion wird die Truppentheile und Behörden baldmöglichst mit Exemplaren des neuen Statuts versehen und den Versicherungsnehmern von allen aus dem Statut ersichtlichen Prämienermäßigungen zu erhöhter Sicherheit noch besondere Mittheilung zugehen lassen.

Der Vorsitzende.

v. Viebahn

Generallieutenant und Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 1 bis 17 zur Anleitung für die Arbeiten der Kavallerie,
- Nr. 13 zur Vorschrift für die Prüfung von Militär-Büchsenmachern und Waffenrevisoren,
zur Beschreibung und Anleitung für den Gebrauch des kleinen Entfernungsmessers,
- Nr. 30 und 31 zur Kriegs-Verpflegungsvorschrift.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift in Folge der Ausgabe von Deckblättern.

Anleitung für die Arbeiten der Kavallerie im Felde.....	Geheftet. 80 Pf.	Gebunden. 1 M.
---	---------------------	-------------------

6 14 2
7 = 12 9
3809

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang. Berlin den 14. Dezember 1897.

Nr. 34.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50 M , für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90 M .

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 M für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 M für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 286.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Artillerie zur Disposition v. Bülow.

Um das Andenken des verstorbenen Generals der Artillerie zur Disposition v. Bülow, des im Krieg und Frieden hochverdienten früheren General-Inspekteurs der Artillerie, zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß sämtliche Offiziere der Feld- und Fußartillerie drei Tage Trauer anlegen. Außerdem hat eine Abordnung des 1. Pommerschen Feldartillerie-Regiments Nr. 2, dessen Chef der Verewigte war, bestehend aus dem Regiments-Kommandeur, 1 Stabsoffizier, 1 Hauptmann und 1 Lieutenant, an den Beisetzungsfeierlichkeiten Theil zu nehmen. Ich beauftrage Sie, Vorstehendes sogleich der Armee bekannt zu machen.

Neues Palais den 11. Dezember 1897.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Dezember 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 437/12. 97. Z. 1.

v. Gofler.

Armee-Verordnungs-Blatt. 3830

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang. Berlin den 15. Dezember 1897. Nr. 35.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50 M , für nur einseitig bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90 M .

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 M für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 M für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 287.

Verlegung der Kommandantur des Truppenübungsplatzes Elsenborn von Malmedy nach Montjoie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Die Kommandantur des Truppenübungsplatzes Elsenborn wird zum 1. April 1898 von Malmedy nach Montjoie verlegt. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 18. November 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. November 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 586/11. 97. A. 1.

v. Gofler.

Nr. 288.

Aktive Dienstzeit der Trainsoldaten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß vom Herbst 1898 ab die Trainsoldaten in der Regel nach einjähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve zu beurlauben sind. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 18. November 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. Dezember 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Aenderung der entsprechenden Bestimmungen der Seeordnung bleibt vorbehalten.

No. 585/11. 97. A. 1.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. November 1897.

Nr. 289.

Abschluß des Werkes »Die Wohnplätze des Deutschen Reiches«.

Unter besonderem Hinweis auf die Veröffentlichung in Nr. 32 des Armeekorps-Verordnungs-Blattes vom 10. Dezember 1896 (Seite 309 Nr. 296) wird hiermit bekannt gegeben, daß im Verlage des Lieutenants a. D. D. Brundow zu Berlin, SW. Eisenstraße 27, nunmehr auch die II. und letzte Abtheilung (Deutsches Reich außer Preußen) des Werkes »Die Wohnplätze des Deutschen Reiches« erschienen ist.

Die Beschaffung dieser, 20 Mark kostenden II. Abtheilung kann wiederum aus den Ersparniß- bz. Unkostenfonds erfolgen, sofern die eigentliche Zweckbestimmung dieser Fonds dadurch keine Beeinträchtigung erleidet.

Im Auftrage.

von Bülow.

No. 224/11. 97. Z. 1.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. November 1897.

Nr. 290.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 28

zum Namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.

(Nr. 10 Seite 99/105 Armeekorps-Verordnungs-Blatt für 1892.)

Sfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
1.	Gardekorps	Berlin	3. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Arbeiter Niße beim Proviantamt	Potsdam
2.	I. Armeekorps	Königs- berg i. Pr.	4. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Arbeiter Adomeit bei der Fortifikation in Königsberg i. Pr.	Seligen- feld
					2. Stellvertreter: Wie bisher	

Sfde. Nr.	Bezirk	Siz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgericht		Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
3.	II. Armeekorps	Stettin	1. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Proviantamts-Kontroleur N ewe	Stettin
			3. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Arbeiter G e n z beim Proviantamt	Stettin
			4. Beisitzer: Arbeiter Z u g beim Proviantamt in Bromberg	Klein- Bartelsee Nr. 85 b	1. Stellvertreter: Arbeiter G r u n e w a l d beim Proviantamt	Stettin
					2. Stellvertreter: Arbeiter A h r e n s beim Proviantamt	Stettin
4.	III. Armeekorps	Spandau	3. Beisitzer: Mechaniker Voigt I beim Feuerwerks-Laboratorium	Spandau	1. Stellvertreter: Dreher Polle bei der Geschützgießerei	Spandau
					2. Stellvertreter: Arbeiter S a n z e r bei der Pulverfabrik	Spandau

Stbe. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
5.	IV. Armeekorps	Erfurt	3. Beisitzer: Arbeiter Portius beim Artilleriedepot	Magde- burg	1. Stellvertreter: Werkzeugmacher Rißmann bei der Gewehrfabrik	Erfurt
					2. Stellvertreter: Arbeiter Reinhardt beim Proviantamt	Magde- burg
			4. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Härter Wahl bei der Gewehrfabrik	Erfurt
					2. Stellvertreter: Vorarbeiter Müller beim Proviantamt	Magde- burg
6.	V. Armeekorps	Posen	4. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Arbeiter Jwanski beim Proviantamt	Posen
					2. Stellvertreter: Arbeiter Galzewski beim Proviantamt	Posen
7.	VI. Armeekorps	Breslau	4. Beisitzer: Vorarbeiter Klein beim Proviantamt	Reiße	1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
8.	VII. Armeekorps	Münster i. W.	4. Beisitzer: Arbeiter Ribbenorf beim Proviantamt	Münster i. W.	1. Stellvertreter: Arbeiter Braack beim Proviantamt	Paderborn
					2. Stellvertreter: Heizer Schäfers bei der Garnison-Verwaltung	Neuhaus i. W.

Nfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
9.	VIII. Armeekorps	Eöln	2. Beisitzer: Betriebsführer Heischkeil bei der Artillerie-Werkstatt	Eöln-Deuz	1. Stellvertreter: Wie bisher	
			4. Beisitzer: Schlosser Maximilian bei der Geschosfabrik	Siegburg	1. Stellvertreter: Former Kelleß bei der Geschosfabrik	Siegburg
					2. Stellvertreter: Schlosser Müller XXIII beim Feuerwerks- Laboratorium	Siegburg
10.	IX. Armeekorps	Altona	3. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Arbeiter Bannid I beim Proviantamt	Schleswig
11.	X. Armeekorps	Hannover	2. Beisitzer: Proviantamts-Direktor auf Probe Andersch	Hannover	1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
			4. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Arbeiter Olmannß beim Proviantamt in Oldenburg	Erwerfen bei Olden- burg
					2. Stellvertreter: Wie bisher	

Ufde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amtscharakter bz. Beschäftigung	Wohnort
13.	XIV. Armeekorps	Karlsruhe	3. Beisitzer: Wie bisher		1. Stellvertreter: Arbeiter Hurst beim Proviantamt	Colmar
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
16.	XVII. Armeekorps	Danzig	2. Beisitzer: Ingenieur bei der Gewehr- fabrik, Regierungs-Bau- meister Eramer	Danzig	1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
			3. Beisitzer: Schlosser Adler bei der Artillerie-Werkstatt	Danzig	1. Stellvertreter: Arbeiter Reschke beim Proviantamt	Danzig
					2. Stellvertreter: Arbeiter Heinze bei der Gewehrfabrik	Danzig
			4. Beisitzer: Anstreicher Schulz I bei der Artillerie-Werkstatt	Danzig	1. Stellvertreter: Metallbreher Groth bei der Artillerie-Werkstatt	Danzig
					2. Stellvertreter: Arbeiter Noegel beim Proviantamt	Danzig

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 233/11. 97. T. J. 2.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. November 1897.

Nr. 291.

Verlegung des Stabes der 50. Infanterie-Brigade (2. Großherzoglich Hessischen.)

In Ausführung der Bestimmung in der zweiten Fußnote auf Seite 103 des Armeeverordnungs-Blattes für 1897 hat die Verlegung des obengenannten Brigadestabes von Darmstadt nach Mainz am 18. November 1897 stattgefunden.

Im Auftrage.

No. 802/11. 97. A. 1.

Befeler.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Dezember 1897.

Nr. 292.

Änderungen des §. 86 der Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit u. s. w. vom 1. Februar 1894.

1. Zu A. 3. In der 5. Zeile von oben ist hinter dem Worte »Auge« einzufügen: »mit deutlichem Unterscheidungsvermögen für sämtliche Farben«.
2. Zu B. 3. Als 3. Absatz ist hinzuzufügen: »Beide Augen müssen deutlich Unterscheidungsvermögen für sämtliche Farben besitzen«.
3. B. 9. erhält folgende Fassung: »Das militärärztliche Zeugniß ist seitens des Bezirkskommandos unmittelbar an den Oberforstmeister desjenigen Bezirks zu senden, in welchem der Bewerber sich anmelden will«.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 870/10. 97. M. A.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Dezember 1897.

Nr. 293.

Änderung der Heerordnung.

Die Anmerkung**) zu §. 17, 3 a der Heerordnung erhält folgende Fassung:

»Als Entlassungstag der am 1. April oder 1. Oktober eingestellten und demnächst nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubten Mannschaften ist der 31. März bz. der 30. September in die Entlassungspapiere einzutragen. Bezüglich der Ueberführung dieser Mannschaften aus der Reserve in die Landwehr bz. betreffs der Entlassung aus der Landwehr ist jedoch von dem im Sinne des Artikels I, §. 4 des Gesetzes vom 6. Mai 1880 liegenden, auf alle übrigen Mannschaften ebenfalls zutreffenden Grundsatz auszugehen, daß die Dienstzeit der als am 1. Oktober eingestellt geltenden Mannschaften erst mit dem 1. Oktober, die der am 1. April eingetretenen Leute erst mit dem 1. April ihr Ende erreicht.«

Die Herausgabe eines Deckblatts zur Heerordnung bleibt vorbehalten.

No. 581/9. 97. A. 1.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Dezember 1897.

Nr. 294.

Uebersicht derjenigen Infanterie-Truppentheile, welche am 1. April 1898 Einjährig-Freiwillige einstellen.

Nachstehend wird die Uebersicht derjenigen Truppentheile bekannt gemacht, welche gemäß §. 94, 1 der Wehrordnung von den königlichen Generalkommandos zur Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1898 bestimmt worden sind.

Im Auftrage.

No. 21/12. 97. A. 1.

v. der Boeck.

Armee- korps.	Garnison.	Truppentheil.	Bemerkungen.
Garde.	Berlin	4. Garde-Regiment zu Fuß.	Nur Studi- rende der hiesigen Hoch- schulen.
	Spandau	5. Garde-Regiment zu Fuß.	
I.	Allenstein Königsberg i. Pr.	Grenadier-Regiment König Friedrich II. (3. Ostpreussisches) Nr. 4. Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ost- preussisches) Nr. 43. Infanterie-Regiment Nr. 146.	
II.	Greifswald Bromberg	Infanterie-Regiment Prinz Moriz von Anhalt-Deffau (5. Pommer- sches) Nr. 42. III. Bataillon. Infanterie-Regiment Nr. 129. I. Bataillon.	
III.	Wittenberg Cottbus und Crossen	Infanterie-Regiment Graf Tauenzien von Wittenberg (3. Branden- burgisches) Nr. 20. Infanterie-Regiment von Alvensleben (6. Brandenburgisches) Nr. 52.	
IV.	Halle a. S. Torgau	Magdeburgisches Füsilier-Regiment Nr. 36. I. und III. Bataillon. 4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72. I. Bataillon.	
V.	Nosen Jauer Ostrowo	2. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 47. Infanterie-Regiment Nr. 154. Infanterie-Regiment Nr. 155.	
VI.	Breslau	4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51.	
VII.	Essen Paderborn	5. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53. Infanterie-Regiment Nr. 158.	
VIII.	Trier Aachen Bonn	Infanterie-Regiment von Horn (3. Rheinisches) Nr. 29. Füsilier-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohen- zollernsches) Nr. 40. Infanterie-Regiment Nr. 160. II. Bataillon.	Nur Studi- rende der Uni- versität Bonn.

Armee- korps.	Garnison.	Truppentheil.	Bemerkungen.
IX.	Hamburg Riel Rostock	2. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 76. Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85. III. Bataillon. Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90.	Nur Studi- rende der Uni- versität Kiel. Nur Studi- rende der Uni- versität Rostock.
X.	Hannover Silbesheim Göttingen	1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74. Infanterie-Regiment von Voigts-Rheß (3. Hannoversches) Nr. 79. 2. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 82.	
XI.	Frankfurt a. M. Jena Kassel Darmstadt Gießen	1. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 81. 5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen). III. Bataillon. Infanterie-Regiment Nr. 167. 1. Großherzoglich Hessisches Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116.	
XIV.	Heidelberg Freiburg Mühlhausen i. E.	2. Badisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110. II. Bataillon. 5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113. 7. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 142. I. Bataillon.	
XV.	Straßburg i. E.	Königlich Sächsisches 6. Infanterie-Regiment Nr. 105 König Wil- helm II. von Württemberg. Infanterie-Regiment Nr. 172.	
XVI.	Reß	Infanterie-Regiment Nr. 174.	
XVII.	Danzig Graudenz	Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreussisches) Nr. 5. II. Bataillon. Infanterie-Regiment Nr. 141. I. Bataillon.	

Nachtrag zum Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Nachtrags-Verzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Mülheim a. Rhein: *Gymnasium (bisher: *Progymnasium, unter C. a. I des Hauptverzeichnisses).

Königreich Württemberg.

Ludwigsburg: *Gymnasium (bisher: *Lyzeum, unter B. a. I des Hauptverzeichnisses).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

c. Real-Progymnasien.

Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Zu streichen:

Coburg: Realschule (unter B. c. VI des Hauptverzeichnisses), weil in der Umwandlung zu einer lateinlosen Ober-Realschule begriffen.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

b. Realschulen.

Großherzogthum Baden.

Eberbach: † Realschule,
Emmendingen: † Realschule.

Anmerk. Die Anerkennung hat für beide Anstalten rückwirkende Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1896/97.

*) Gymnasien mit der Befugniß, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Privat-Lehranstalten.*)

Königreich Preußen.

Plögensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannisstifts unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors W. Philipps und des wissenschaftlichen Lehrers Theodor Menzel.

Anmerk. Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1899 einschließlich Geltung.

Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Oftertermin 1897.

Berlin den 20. November 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf v. Posadowsky.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 30. November 1897.

Vorstehendes wird hierdurch mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 26. Juni 1897 — Armeekorrespondenz-Blatt Nr. 20 — zur Kenntniß der Armeekorrespondenz gebracht.

No. 876/11. 97. A. 1.

v. der Boed.

Nr. 296.

Ableben eines Arztes in Bukarest, welcher zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rumänien ermächtigt war.

Der Königlich preussische Stabsarzt der Landwehr Dr. Kremnitz zu Bukarest, welchem nach der Bekanntmachung vom 26. November 1884 (Zentral-Blatt für das Deutsche Reich Seite 308) die Ermächtigung erteilt war, glaubhafte ärztliche Zeugnisse im Sinne des §. 42 Ziffer 1a und b der Wehrorordnung über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Rumänien haben, ist am 31. Juli d. J. verstorben.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 7. Dezember 1897.

Vorstehende Bekanntmachung aus dem Zentral-Blatt für das Deutsche Reich wird hiermit unter Bezugnahme auf die diesseitige Veröffentlichung vom 2. Dezember 1884 — Armeekorrespondenz-Blatt Seite 181 — zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

No. 210/12. 97. A. 1.

v. der Boed.

*) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Dispensationen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

Nr. 297.

Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der §§. 42 und 44 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der hierzu gehörigen Anlage B.

Vom 15. November 1897 (Reichs-Gesetzblatt Seite 779).

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 28. Oktober d. J. folgende Aenderungen der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

1. Im §. 42 Absatz 8 sind die Worte »unter Nr. I, II, XXXVI, XXXVIa, XXXVIb, XXXVII, XXXIX, XLI, XLIII und XLIV« zu streichen.
2. Im §. 44 ist hinter dem zweiten Satze des Absatzes 4 folgender Zusatz einzuschalten:
»Wenn sich Stroh, Heu oder andere leicht brennbare Stoffe in den Wagen befinden, so ist das Rauchen darin verboten, auch dürfen brennende Cigaretten oder Tabackspfeifen beim Einsteigen nicht mitgenommen werden.«
3. Am Ende des zweiten Absatzes der Nr. VI der Anlage B ist folgender Satz hinzuzufügen:
»Phosphorcalcium wird unter den gleichen Bedingungen zur Beförderung angenommen. Die Aufschrift der Kisten hat zu lauten: „Phosphorcalcium enthaltend“.«
4. Die Nummer XII erhält folgende Fassung:
»Grünkalk, d. h. der gebrannte Kalk, welcher in den Gaswerken zur Reinigung des Leuchtgases gebient hat, wird nur in offenen Wagen befördert.«
5. Im zweiten Absätze des Eingangs zu Nr. XX ist hinter den Worten »die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele« beizufügen: »Lorſ- und Schieferöle, Asphaltnaphta und Destillate aus solchen.«
6. Im dritten Absätze des Eingangs zu Nr. XX der Anlage B ist nach den Worten »ferner Steinkohlentheeröle, die« einzuschalten: »bei 17,5 Grad Celsius.«
7. Die Eingangsbestimmung unter XXI der Anlage B ist wie folgt zu fassen:
»(1.) Petroleum, rohes und gereinigtes, Braunkohlentheeröle, ferner Lorſ- und Schieferöle, Asphaltnaphta, sowie Destillate aus solchen, sofern diese Stoffe nicht unter die Bestimmungen von Nr. XX fallen und bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,880 haben,
(2.) Petroleumnaphta und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphta (Benzin, Ligroin, Pußöl u. s. w.), sowie Lösungen von Kautschuk oder Guttapercha, die vorwiegend aus Petroleumnaphta bestehen, sofern diese Stoffe bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von mehr als 0,880 haben,
unterliegen nachstehenden Bestimmungen:«

Die Aenderungen treten am 1. Januar 1898 in Kraft.

Berlin den 15. November 1897.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Nr. 298.

Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Vom 22. November 1897 (Reichs-Gesetzblatt Seite 781).

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 18. November d. J. beschlossen:

In der Eingangsbestimmung unter XXXVc der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands ist vor den Worten »Boswinkelschem Sicherheits Sprengstoffe« folgender Absatz einzuschalten:

»Sicherheits Sprengstoff der Gütlerschen Pulverfabriken, bestehend aus Ammonsalpeter, überzogen

mit Pflasternenitlad, der aus Harzen, Nitrotoluolen und höchstens 0,25 Prozent Kollobiumwolle bereitet ist,«.

Die neue Bestimmung tritt am 1. Dezember 1897 in Kraft.

Berlin den 22. November 1897.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 10. Dezember 1897.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 277/12. 97. A. 1.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 19. November 1897.

Nr. 299.

Ausgabe von Zeichnungen des Fußartillerie-Materials.

Die X. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der Zeichnungen der Belagerungs- und Festungs- bz. Küstenartillerie u. s. w. — geschlossen im März 1897 — sowie die zugehörigen 3 Blatt Nachtragszeichnungen sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienststellen unter Umschlag zugehen.

Im Auftrage.

No. 361/11. 97. A. 5.

Fromm.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 20. November 1897.

Nr. 300.

Beföstigung der Kommandirten u. s. w. in den Lazarethen.

Den in den Lazarethen befristigten Kommandirten, Lazarethgehilfen, Militärkrankenwärtern u. s. w. darf an Sonntagen, an welchen nicht bereits die unter Ziffer 12 Seite 533 der Friedens-Sanitäts-Ordnung erwähnte besondere Beföstigung gewährt wird, an Stelle der gewöhnlichen Mittagskost eine Portion der unter IV 1 bis 9 und IV 15 bis 18a der Beilage 14 zur Friedens-Sanitäts-Ordnung erwähnten außergewöhnlichen Speisen nebst 900 g Kartoffeln verabreicht werden.

Ergänzung der Friedens-Sanitäts-Ordnung bleibt vorbehalten.

No. 788/11. 97. M. A.

v. Coler.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 27. November 1897.

Nr. 301.

Feststellung des pensionsfähigen Durchschnitts-Servises für die serbischberechtigten Militär-Untergeordneten u. s. w.

Nachdem der Personal-Servis der V. Klasse durchweg nach den Sätzen der IV. Klasse bemessen worden ist (Ziffer I, 1 der Verfügung vom 18. August 1897 Armee-Verordnungs-Blatt Seite 250), wird mit Bezug auf Ziffer 11 C der Verfügung vom 21. Oktober 1876 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 216/17 — bemerkt, daß bei Feststellung des pensionsfähigen Durchschnitts-Servises für die serbischberechtigten Militär-Untergeordneten und für die

Mannschaften vom Feldweibel abwärts, insoweit deren Pensionirung nach dem Reichs-Beamten-Gesetz zu erfolgen hat, vom 1. April 1897 — dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des neuen Servistarifs — ab die V. Klasse außer Betracht zu lassen ist.

Die höheren Pensionsbeträge für die seit dem 1. April 1897 bereits in den Ruhestand getretenen Beamten u. s. w. werden ohne besonderen Antrag von der Pensions-Abtheilung angewiesen werden.

No. 1001/11. 97. C. 1.

v. Viebahn.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 4. Dezember 1897.

Nr. 302.

Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie.

Es sind neubearbeitet:

1. die Kriegsfeuerwerkerei Theil I (die Zündungen und die Munition der Artillerie, sowie die besonderen Kriegsfeuer) nebst Atlas (D. B. E. Nr. 121),
2. der Anhang zur Kriegsfeuerwerkerei Theil I nebst Atlas (D. B. E. Nr. 122),
3. die Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition und rauchschwaches Pulver, zur Kriegsfeuerwerkerei I. Theil gehörig (D. B. E. Nr. 412).

Die neue Vorschrift, mit dem Titel »Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie«, wird unter Nr. 121 im D. B. E. Aufnahme finden.

Sie besteht aus 11 Abschnitten in einem Ziehdeckel und einem Band Zeichnungen.

Den beteiligten Dienststellen werden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugehen:

folglich: die Abschnitte 2 und 5 bis 11 in Ziehdeckel, sowie Sonderdrucke des 7. und 9. Abschnitts (Vorsichtsmaßregeln bei Arbeiten mit Pulver und Sprengstoffen, Dienstbetrieb in den Laboratorien, Verwaltung der geheim zu haltenden Munitionsgegenstände — Anfertigung u. s. w. der Geschützmunition), binnen Kurzem: die Abschnitte 1, 3 und 4 und der Band Zeichnungen. Der ersten Sendung wird ein Auszug aus dem Verteidigungsplane beiliegen.

Die zuletzt erwähnten 3 Abschnitte sind seiner Zeit an den entsprechenden Stellen in den Ziehdeckel einzuhängen.

Nach vollständiger Ausgabe der Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie treten außer Kraft:

die Kriegsfeuerwerkerei Theil I nebst Atlas und
die Sonderdrucke des 6. und 9. Abschnitts, sowie
die Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition u. s. w. und
die Sonderdrucke des 1. und 5. Abschnitts.

Wann der Anhang zur Kriegsfeuerwerkerei Theil I nebst Atlas außer Kraft zu setzen ist, darüber folgt später Mittheilung.

No. 457/11. 97. A. 5.

v. der Boed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 7. Dezember 1897.

Nr. 303.

Ausgabe von Zeichnungen des Feldartillerie-Materials.

Die Zeichnungen des Futterwagens C/94 — A. III. 1888 Blatt 15 bis 27 — sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienststellen unter Umschlag zugehen.

Im Auftrage.

No. 93/12. 97. A. 4.

Gallwitz.

Kriegsministerium.
Zentral-Departement.

Berlin den 9. Dezember 1897.

Nr. 304.

Ersatzgewährung für abhanden gekommene Kaiser Wilhelm-Erinnerungsmedaillen.

Mit Bezug auf Ziffer 8 des Erlasses vom 22. März 1897 Nr. 619/97. G. K. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß Anträge auf Ersatzgewährung für abhanden gekommene Kaiser Wilhelm-Erinnerungsmedaillen nunmehr der königlichen General-Ordens-Kommission eingesandt werden können.

Im Auftrage.

No. 1053/11. 97. Z. 1.

Wachs.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 10. Dezember 1897.

Nr. 305.

Änderung des Preis-Verzeichnisses I über Fabrikate der Artilleriewerkstätten.

Abchnitt D. — Werkzeuge — Seite 49.

Der unter laufende Nr. 110 für den Schraubenschlüssel mit Klaue u. s. w. angeführte Preis ist zu streichen. Der Benennung ist ein * (vergl. Anmerkung 2 auf dem Titelblatt) hinzuzufügen und in der Spalte »Bemerkungen« einzutragen »Ungefährer Preis 2 Mark 40 Pf.«.

Deckblätter gelangen nicht zur Ausgabe.

Im Auftrage.

No. 1266/10. 97. T. J. 1.

Eange.

Kriegsministerium.
Kavallerie-Abtheilung.

Berlin den 18. November 1897.

Nr. 306.

Unterrichtskurse der Kriegsschulen.

Die nachstehenden Kriegsschulen beginnen den neuen Kursus wie folgt:

Reg am 13. April 1898,
Anklam am 17. April 1898,
Glogau am 24. April 1898.

Anmeldungen (§. 17 der Kriegsschul-Instruktion) bis zum 13. März 1898.

In Vertretung.

No. 304/11. 97. A. 3.

Fries.

Kriegsministerium.
Kavallerie-Abtheilung.

Berlin den 7. Dezember 1897.

Nr. 307.

Offizier- und Portepeeführerprüfungen 1898.

Bei der Ober-Militär-Examinations-Kommission finden 1898 mit Ausnahme der Monate Februar, Juli und Dezember bei einer genügenden Zahl von Anmeldungen in allen Monaten Prüfungen statt, jedoch im Januar und März nur in der ersten, im Juni, August und September nur in der zweiten Hälfte des Monats.

No. 77/12. 97. A. 3.

v. Kapler.

Dedblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 8 zu der Bajonettir-Vorschrift für die Infanterie,
- Nr. 13 bis 17 zum Leitfaden, betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition,
- Nr. 45 bis 48 zur Patronen-Verwaltungs-Vorschrift,
- Nr. 2 bis 4 zur Feldgendarmarie-Ordnung,
- Nr. 43 bis 64 zu der Vorschrift »Die Fahrzeuge der Munitionskolonnen der Feldartillerie-«,
- Nr. 247 bis 260 zur Bekleidungsordnung I.

Erhöhung des Verkaufspreises von Druckvorschriften in Folge der Ausgabe von Dedblättern u. s. w.

	Geheftet.	Gebunden.
Fahrradvorschrift — in Folge Singutritts der Beilage (Preisverzeichnis über Fahrrad-Instandsetzungen)	15 Pf.	25 Pf.
für die Beilage einzeln beträgt der Preis 5 Pf.		
Bekleidungsordnung, erster Theil — mit den Dedblättern Nr. 1 bis 260 und der neugedruckten Beilage 1 —	2 M. 50 Pf.	2 M. 75 Pf.
für die Beilage 1 allein beträgt der Preis 30 Pf.		
Militärwaisenhaus-Ordnung.	3 M. 65 Pf.	3 M. 95 Pf.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang. Berlin den 23. Dezember 1897.

Nr. 36.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50 M , für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten

geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90 M

Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pförtner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 M für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 M für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 308.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie zur Disposition
v. Ballet des Barres.

Um das Andenken des verstorbenen, durch seine langjährige Thätigkeit als Präses der Ober-Militär-Examinations-Kommission um die Armee hochverdienten Generals der Infanterie zur Disposition v. Ballet des Barres zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere des Kadettenkorps, à la suite dessen der Verewigte gestanden hat, drei Tage Trauer anlegen. Außerdem hat eine Abordnung des Kadettenhauses in Oranienstein, bestehend aus dem Kommandeur, einem Hauptmann und einem Lieutenant, an der Beisetzung Theil zu nehmen. Ich beauftrage Sie, Vorstehendes sogleich der Armee bekannt zu machen.

Neues Palais den 19. Dezember 1897.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. Dezember 1897.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 726/12. 97. Z. 1.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. Dezember 1897.

Nr. 309.

Ausstellung von Kontrollbescheinigungen bei den Intendanturen.

Im Einverständniß mit dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs wird nachgegeben, daß die Bescheinigungen über den Eintrag in Kontrollen, für deren Führung nach §. 16 der allgemeinen Grundzüge für die Organisation der Intendanturen vom 11. Februar 1860 die Sekretariatsbeamten allein verantwortlich sind, von diesen aufgestellt werden.

Die Bescheinigungen müssen außer dem Datum auch die Nummer, unter welcher die Eintragung erfolgt ist, enthalten.

Im Auftrage.

No. 1590/11. 97. M. A.

v. Coler.

Kriegsministerium.
Rassen-Abtheilung.

Berlin den 14. Dezember 1897.

Nr. 310.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Pfd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

A. Das Chargengehalt I. Klasse:

1. Infanterie und Jäger.

Vom 1. Dezember 1897 ab:

1. Hauptmann	Klatten	2. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 88.
----------------	---------	---

2. Kavallerie.

a. Vom 1. November 1897 ab:

1. Rittmeister	Saenger	2. Badisches Dragoner-Regiment Nr. 21.
------------------	---------	--

b. Vom 1. Dezember 1897 ab:

1. Rittmeister	v. Liebermann	Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreussisches) Nr. 5.
2. „	v. Alvensleben	à la suite des Kürassier-Regiments Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgischen) Nr. 6, Lehrer bei dem Militär-Reit-Institut.
3. „	v. Krosigk	Thüringisches Husaren-Regiment Nr. 12.

Efd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

3. Feldartillerie.

Vom 1. Dezember 1897 ab:

1.	Hauptmann	Bromeis	Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
2.	,	Rüppell	à la suite des 2. Westfälischen Feldartillerie-Regiments Nr. 22, Militärlehrer bei der Haupt-Kadettenanstalt.
3.	,	v. Conta	Feldartillerie-Regiment von Pobjielski (Niederschlesisches) Nr. 5.

4. Fußartillerie.

Vom 1. Dezember 1897 ab:

1.	Hauptmann	Lauff	Schleswig-Holsteinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
2.	,	Jablonsky	Fußartillerie-Regiment Nr. 10.

5. Ingenieur- und Pioniercorps.

Vom 1. Dezember 1897 ab:

1.	Hauptmann	Bachhaus	à la suite der 3. Ingenieur-Inspektion, Lehrer bei der Kriegsschule in Hannover.
2.	,	Perß	Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8.
3.	,	Strauß	Pommersches Pionier-Bataillon Nr. 2.

6. Train.

Vom 1. Dezember 1897 ab:

1.	Rittmeister	Schla	Train-Bataillon Nr. 16.
----	-------------	-------	-------------------------

B. Das Premierlieutenantsgehalt:

1. Infanterie und Jäger.

Vom 1. Dezember 1897 ab:

1.	Premierlieutenant	v. Voigt	Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92.
2.	,	v. Lüpke	2. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 76.
3.	,	Madelben	2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.
4.	,	Lange	5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113.
5.	,	Kudcin	Infanterie-Regiment Graf Schwerin (3. Pommersches) Nr. 14.
6.	,	Frhr. v. Gersdorff	Jüsilier-Regiment von Gersdorff (Hessisches) Nr. 80.
7.	,	Reves	Infanterie-Regiment von Courbière (2. Posenches) Nr. 19.
8.	,	Trepkau	Infanterie-Regiment Graf Dönhoff (7. Ostpreussisches) Nr. 44.
9.	,	v. Bessel	7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.
10.	,	Wogt	Magdeburgisches Jäger-Bataillon Nr. 4.

Pfb. Nr.	Charge.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
11.	Premierlieutenant	Marquardsen	Infanterie-Regiment Nr. 165.
12.	„	v. Sanden	1. Großherzoglich Hessisches Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115.
13.	„	Döbner	Infanterie-Regiment Markgraf Karl (7. Brandenburgisches) Nr. 60.

2. Kavallerie.

a. Vom 1. November 1897 ab:

- | | | |
|----------------------|------------|--|
| 1. Premierlieutenant | v. Loßberg | Ulanen-Regiment Graf zu Dohna (Ostpreussisches) Nr. 8. |
|----------------------|------------|--|

b. Vom 1. Dezember 1897 ab:

- | | | |
|----------------------|-------------------------------|---|
| 1. Premierlieutenant | v. Kameke | Husaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommersches) Nr. 5. |
| 2. „ | Malotki v. Trzebia-
towski | Husaren-Regiment Graf Goeben (2. Schlesiſches) Nr. 6. |
| 3. „ | Moser | Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreussisches) Nr. 1. |
| 4. „ | v. Sobbe | Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17. |
| 5. „ | Gr. v. Schwerin | Von demselben Regiment. |
| 6. „ | v. Grafenstein | Ulanen-Regiment von Kahler (Schlesiſches) Nr. 2. |

3. Feldartillerie.

Vom 1. Dezember 1897 ab:

- | | | |
|----------------------|----------------|--|
| 1. Premierlieutenant | Schmidt | 1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2. |
| 2. „ | Rembe | Feldartillerie-Regiment Nr. 31. |
| 3. „ | Rühlenthal | Schlesiſches Feldartillerie-Regiment Nr. 9. |
| 4. „ | Picht | Feldartillerie-Regiment von Poddiełski (Niederſchlesiſches) Nr. 5. |
| 5. „ | Reizen | Feldartillerie-Regiment von Holzendorf (1. Rheinisches) Nr. 8. |
| 6. „ | Schnorrenpfeil | Pofensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20. |

4. Fußartillerie.

Vom 1. Dezember 1897 ab:

- | | | |
|----------------------|--------|--|
| 1. Premierlieutenant | Saardt | Niederſchlesiſches Fußartillerie-Regiment Nr. 5. |
|----------------------|--------|--|

5. Ingenieur- und Pionierkorps.

Vom 1. Dezember 1897 ab:

- | | | |
|--|-------------|--|
| 1. Rgl. Württemb.
Premierlieutenant | Heinrichsen | 3. Ingenieur-Inspektion (Fortifikation Wesel). |
| 2. Premierlieutenant | Rauffmann | Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4. |

Pfd. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	-------	---

6. Train.

Vom 1. Dezember 1897 ab:

1.	Premierlieutenant	Poerting	Brandenburgisches Train-Bataillon Nr. 3.
----	-------------------	----------	--

C. Das Sekondelieutenantsgehalt:

1. Kavallerie.

a. Vom 1. November 1897 ab:

1.	Sekondelieutenant	Lucius	2. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 11.
----	-------------------	--------	---

b. Vom 1. Dezember 1897 ab:

1.	Premierlieutenant	v. Dorry	2. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 16.
2.	Sekondelieutenant	v. Wilamowitz- Moellendorff	3. Garde-Ulanen-Regiment.
3.	»	v. Prillwitz	Kürassier-Regiment von Driesen (Westfälisches) Nr. 4.
4.	»	Rendorp	2. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Leib- Dragoner-Regiment) Nr. 24.
5.	»	Wolff	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14.
6.	»	v. Nathusius	Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Posensches) Nr. 10.
7.	-	v. Brederlow	2. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 16.
8.	»	v. Piereß u. Wilkau	Leib-Kürassier-Regiment Großer Kurfürst (Schlesisches) Nr. 1.
9.	»	v. Below	Husaren-Regiment Kaiser Nikolaus II. von Rußland (1. West- fälisches) Nr. 8.
10.	»	Gr. v. Schmettow	Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Posensches) Nr. 10.
11.	»	Briesen	Dragoner-Regiment König Albert von Sachsen (Ostpreussisches) Nr. 10.

2. Feldartillerie.

I. Zu dem Satz von 1008 M. jährlich:

Vom 1. Dezember 1897 ab:

1.	Sekondelieutenant	Kleemann	2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
2.	»	Diko	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (Ost- preussisches) Nr. 1.
3.	»	Zebelt	Feldartillerie-Regiment Nr. 35.
4.	»	Bensen	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.

Pfb. Nr.	Charge.	Name.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
5.	Sekondelieutenant	Humann	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
6.	»	Unger (Curt)	Feldartillerie-Regiment von Clausewitz (Oberschleisisches) Nr. 21.
7.	»	Stelling	Feldartillerie-Regiment Nr. 35.
8.	»	Elevé	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
9.	»	Wünsche	Feldartillerie-Regiment Nr. 36.
10.	»	Meyer	Von demselben Regiment.

II. Zu dem Sage von 900 *M.* jährlich:

Vom 1. Dezember 1897 ab:

1.	Sekondelieutenant	Hummel	Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19.
2.	»	Heberich (Hans)	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
3.	»	Engelmann	Feldartillerie-Regiment von Clausewitz (Oberschleisisches) Nr. 21.
4.	»	v. Dbernitz	Feldartillerie-Regiment von Peuder (Schleisisches) Nr. 6.
5.	»	Weber	Magdeburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 4.
6.	»	Kloß	Von demselben Regiment.
7.	»	Mantell	Feldartillerie-Regiment von Peuder (Schleisisches) Nr. 6.
8.	»	v. Kamlah	Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19.
9.	»	Ribbentrop	Magdeburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 4.
10.	»	v. Hänisch	Sessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
11.	»	Abel	Feldartillerie-Regiment von Pobjielski (Niederschleisisches) Nr. 5.
12.	»	Knuth	Feldartillerie-Regiment Nr. 36.

3. Fußartillerie.

I. Zu dem Sage von 1 188 *M.* jährlich:

Vom 1. Dezember 1897 ab:

1.	Lieutenant zur See	Mahrenholz	à la suite des Seeoffizierkorps, kommandirt zur Dienstleistung bei dem Fußartillerie-Regiment Nr. 10.
----	--------------------	------------	---

II. Zu dem Sage von 900 *M.* jährlich:

Vom 1. Dezember 1897 ab:

1.	Sekondelieutenant	Pohl	Garde-Fußartillerie-Regiment.
----	-------------------	------	-------------------------------

Pfb. Nr.	Charge.	N a m e.	Truppentheil oder besondere Dienststellung.
-------------	---------	----------	---

4. Ingenieur- und Pionierkorps.

Zu dem Sage von 188 *M* jährlich:

Vom 1. Dezember 1897 ab:

1.	Sekonbelleutenant	v. Staszewski	Babisches Pionier-Bataillon Nr. 14.
2.	»	Reumann	Hannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10.
3.	»	Pagenstecher	Pionier-Bataillon Nr. 16.
4.	»	Heskamp	Pionier-Bataillon Nr. 20.
5.	»	Siefert	Garde-Pionier-Bataillon.
6.	»	Hoffe	Hannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10.

Nachrichtlich:

Der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. November d. J. vom Feldartillerie-Regiment Nr. 36 in das Hannoversche Train-Bataillon Nr. 10 versetzte Premierlieutenant Herrmann bezieht das Gehalt vom 1. Dezember d. J. ab von seinem neuen Truppentheil.

Nr. 182./12. 97. B. 1.

Badow.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 94 zur Anleitung zur Anfertigung der Munition 88 für Handfeuerwaffen bei den Artilleriedepots,
 Nr. 97 bis 99 zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln,
 Nr. 26 bis 47 zur Musterungsvorschrift.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

31. Jahrgang. Berlin den **31. Dezember 1897.**

Nr. 37.

Abonnements auf dieses Blatt nehmen nur die Postanstalten entgegen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für gewöhnliche Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 715) 1 M. 50 ~~ℳ~~, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare (Post-Zeitungsliste Nr. 716) 1 M. 90 ~~ℳ~~.
Der Verkauf einzelner Nummern des Blattes erfolgt durch die Druckvorschriften-Verwaltung im Kriegsministerium. Für Berlin ist auch eine Verkaufsstelle Wilhelmstraße Nr. 82/85 beim Pfortner eingerichtet. Der Preis beträgt 20 ~~ℳ~~ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ~~ℳ~~ für jedes Blatt), falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Dezember 1897.

Nr. 311.

An- und Abmeldung der Burschen der nach Berlin zu Civilbehörden kommandirten oder längere Zeit dorthin beurlaubten Offiziere.

Die Burschen der nach Berlin zu Civilbehörden und Instituten kommandirten Offiziere sind beim Gouvernement durch den Truppentheil, dem der Bursche angehört, schriftlich an- und abzumelden. Bei der Anmeldung ist ein Nationale mit Wohnungsangabe zu übersenden und gleichzeitig mitzutheilen, welche Gründe etwa der Heranziehung des Burschen zum Dienst in Gemäßheit des kriegsministeriellen Erlasses vom 13. Februar 1896 — No. 535/1. 96. A. 2 — (Armee-Verordnungs-Blatt S. 50) entgegenstehen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn auf länger als einen Monat nach Berlin beurlaubte Offiziere ihre Burschen mitnehmen.

No. 227/11. 97. A. 2.

v. Gögler.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Dezember 1897.

Nr. 312.

Änderung der Dienstausweisung für die Oberfeuerwerkerschule (D. B. C. Nr. 306).

Ziffer 7c Zeile 4 von oben ist zwischen den Worten »verpflegungs-« und »Gebühnissen« einzuschalten: »oder Reise.«.

Dedblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.

No. 138/12. 97. A. 5.

v. der Boed.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Dezember 1897.

Nr. 313.

Anderweite Eintheilung der Garnison-Baufreie im Bezirk des III. Armeekorps vom 1. Januar 1898 ab.

Bezeichnung		Garnisonen u. s. w. des Bau-Aufsichtsbezirks und der Baukreise.
des Bau-Aufsichtsbezirks	der Baukreise	
nach dem Wohnsitz		
Berlin	Frankfurt a. D.	III. Armeekorps. Frankfurt a. D., Beeskow, Calau, Cottbus, Croffen, Cüstrin, Fürstenwalde, Guben, Landsberg a. W., Lübben, Sorau, Woldenberg. Angermünde, Brandenburg a. S., Jüterbog, Prenzlau, Schwedt a. D.; außerdem in Berlin: Dienstwohnung des kommandirenden Generals und Dienstgebäude der Intendantur III. Armeekorps. Wie bisher.
	Berlin	
	Spandau	

Im Auftrage.

No. 254/12. 97. B. 5.

Frhr. v. Gemmingen.

Nr. 314.

Ermächtigung des Marine-Oberstabsarztes Dr. Koch in Yokohama zur Ausstellung von Zeugnissen für deutsche Militärpflichtige in Japan.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1892 (Central-Blatt 1892 S. 709) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Marine-Oberstabsarzt Dr. Koch zu Yokohama, derzeitigem Chefarzt des dortigen Marinelazareths — an Stelle des abberufenen Oberstabsarztes Dr. Runkwitz — auf Grund des §. 42 Nr. 2 und 3 der Wehrordnung die Ermächtigung zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen Militärpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Japan haben, mit der Maßgabe erteilt worden ist, daß es bei den Untersuchungen der Zuziehung eines Offiziers der Kaiserlichen Marine nicht bedarf.

Berlin den 14. Dezember 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Graf v. Posadowsky.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 22. Dezember 1897.

Vorstehendes wird hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1892 — Armeeverordnungs-Blatt S. 247 — zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 602/12. 97. A. 1.

v. der Voed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 27. Dezember 1897.

Nr. 315.

Ausgabe einer Ausrüstungs-Nachweisung für den Kommandeur der Pioniere beim Stabe eines Generalkommandos.

Die bezeichnete Ausrüstungs-Nachweisung wird nach erfolgtem Druck den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken nebst Auszug aus dem Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen. Im Druckvorschriften-Etat ist dieselbe unter Nr. 530 nachzutragen.

No. 282/12. 97. A. 6.

v. der Voed.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 28. Dezember 1897.

Nr. 316.

Eisenbahnsendungen an die Artilleriewerkstatt Danzig.

Alle Eisenbahnsendungen in Waggonladungen an die Artilleriewerkstatt Danzig sind nach Station Danzig, Schlachthofgleis, zu richten.

No. 966/12. 97. T. J. 1.

v. der Voed.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 28. Dezember 1897.

Nr. 317.

Bergütungspreise für Brot und Fourage.

I. In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1898 gelten als Bergütungspreise:

A. für Brot:

1. für das Brot zu 3 kg	— M. 45,9 Pf.)	} §§. 8, 63 Fr. N. B. Rglmts.
2. » die tägliche leichte Brotportion	— » 11,5 »	
3. » » » schwere »	— » 15,3 »	

B. für Brotroggen im Haushalt der Kadettenanstalten:

für 50 kg	7 M. 22 Pf.
-----------------	-------------

C. für Fourage:

1. für die leichte Monatsration	30 M. 50 Pf.)	} §§. 118, 119, 124, 128, 129, 131 a. a. D.
2. » » mittlere »	32 » — »	
3. » » Monatsration der leichten Garde-Kavallerie	32 » 50 »	
4. » » schwere Monatsration	34 » — »	
5. » » Monatsration nicht vorhandener etatsmäßiger Offizier- pferde	28 » — »	} §. 125 a. a. D.
6. für die Monatsration der Pferde der Landgenarmarie	30 » 50 »	
7. bei einzelnen Fouragetheilen:		
für 50 kg Hafer	7 » 62 »	
» 50 » Heu	2 » 65 »	
» 50 » Stroh	2 » 23 »	

II. In den Bergütungspreisen liegen an Wirthschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld	20 %
b) » Rationen, Rationstheilen und Rationsvergütungsgelbern	10 %

ber Preise zu A und C.

No. 430/12. 97. B. 2.

Frhr. v. Gemmingen.

Nr. 318.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das I. Vierteljahr 1898.

Die für das I. Vierteljahr 1898 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen:

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Gardekorps.		Kolberg	15	Bitterfeld	15	Lüben	15
Berlin	16	Naugard	14	Burg	18	Muskau	13
Charlottenburg	16	Neustettin	10	Deßau	17	Neusalz a. D.	14
Groß-Lichterfelde	16	Pasewalk	14	Erfurt	14	Neutomischel	12
Potsdam	17	Schneidemühl	16	Gardelegen	15	Ostrowo	13
		Stargard i. Pomm.	15	Gera	17	Posen	13
		Stettin	15	Greiz	16	Rawitsch	14
I. Armeekorps.		Stralsund	15	Halberstadt	17	Sagan	16
Allenstein	13	Swinemünde	16	Halle a. d. S.	16	Samter	11
Bartenstein	15			Magdeburg	16	Schrimm	13
Braunsberg	11	III. Armeekorps.		Merseburg	15	Schroda	11
Darkehmen	11	Angermünde	15	Mühlhausen	14	Sprottau	15
Goldap	13	Brandenburg a. d. H.	16	Raumburg a. d. S.	15		
Gumbinnen	12	Calau	13	Neuhaldensleben	15	VI. Armeekorps.	
Insterburg	11	Cottbus	15	Quedlinburg und		Bernstadt	16
Königsberg	16	Crossen a. D.	13	Ballenstedt	14	Beuthen D. Schl.	14
Löben	14	Cüstrin	17	Rudolstadt	16	Breslau	17
Lyd	11	Frankfurt a. D.	14	Salzwechel	12	Brieg	11
Memel	15	Fürstenwalde	12	Sangerhausen	14	Cosel	14
Ortelsburg	12	Guben	14	Sondershausen	17	Glag	14
Pillau	15	Havelberg	14	Stendal	14	Gleiwitz	14
Rastenburg	10	Jüterbog	16	Torgau	15	Ober-Glogau	13
Stallupönen	14	Landsberg a. d. W.	14	Weißenfels	17	Grottkau	14
Lilfit	11	Lübben	15	Wittenberg und		Kattowitz	12
Wartenburg	10	Perleberg	15	Coswig	17	Kreuzburg	13
Wehlau	12	Prenzlau	13	Zerbst	17	Leobschütz	12
		Rathenow	15			Militzsch	15
II. Armeekorps.		Neu-Ruppin	16	V. Armeekorps.		Münsterberg	12
Anklam	13	Schwedt a. D.	16	Fraustadt	12	Ramskau	11
Belgard	15	Spandau	17	Glogau	13	Reiße	15
Bromberg	14	Walden	12	Görlitz	14	Neustadt D. Schl.	14
Cöslin	15	Züllichau	12	Hirschberg	14	Dels	14
Dt. Krone	11			Jauer	13	Ohlau	13
Alt-Damm	13	IV. Armeekorps.		Kroten	12	Oppeln	13
Demmin	14	Altenburg	17	Krotoschin	14	Pleß	14
Gnesen	16	Aschersleben	18	Lauban	12	Ratibor	11
Greifenberg i. P.	14	Bernburg	18	Piegnitz	14	Rybnick	11
Greifswald	16			Pissa	14	Schweidnitz	14
Inowrazlaw	14						

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Striegau	13	Kreuznach	16	Göttingen	17	Wiesbaden	18
Wohrlau	13	Malmedy	23	Sameln	18	Worms	17
VII. Armeekorps.		Montjoie	23	Hannover	15	XIV. Armeekorps.	
Barmen	16	Neuwied	16	Silbesheim	16	Altbreisach	15
Bielefeld	17	Saarbrücken	16	Lingen	14	Bruchsal	15
Bochum	15	Saarlouis	18	Lüneburg	16	Colmar i. E.	15
Bückeburg	16	Siegburg	17	Rienburg	15	Donaueschingen ..	18
Cleve	18	Trier	17	Olbenburg	17	Durlach	16
Crefeld	15	St. Wendel	15	Osnabrück	13	Ettlingen	16
Detmold	15	IX. Armeekorps.		Verden	19	Freiburg	16
Dortmund	15	Altona	18	Wolfenbüttel	15	Gebweiler	19
Düsseldorf	16	Bremen	16	Wilhelmshaven	19	Hechingen	17
Essen	14	Flensburg	18	XI. Armeekorps.			
Gelbern	16	Geestmünde	14	Arolsen	14	Heidelberg	16
Hagen	16	Güstrow	15	Biebrich	16	Burg Hohenzollern ..	19,5
Hann	15	Hadersleben	20	Bubach	16	Karlsruhe	16
Högter	16	Hamburg	18	Burgbach	16	Kehl	19
Kennep	17	Harburg	17	Carlshafen	14	Konstanz	18
Meschede	15	Ipehoe	16	Cassel	16	Lörrach	15
Minden	17	Ludwigslust	17	Coburg	18	Mannheim	17
Mülheim a. d. R. ..	16	Lübeck	15	Darmstadt	17	Mosbach	15
Münster	14	Neumünster	15	Diez	14	Mülhausen i. E.	18
Neuhaus	16	Neustrelitz	20	Eisenach	15	Neubreisach	16
Neuß	15	Narxim	15	Erbach i. D.	16	Offenburg	15
Naderborn	15	Nageburg	15	Frankfurt a. M.	17	Rastatt	15
Reddinghausen	17	Nendeburg	18	Friedberg	17	Schlettstadt	15
Siegen	17	Rostock	18	Friplar	16	Schwezingen	17
Soest	15	Schleswig	17	Fulda	15	Sigmaringen	17
Solingen	14	Schwerin	17	Gießen	17	Stodach	18
Werden	17	Sonderburg	21	Gotha	15	Ulm	19
Wesel	19	Stade	16	Hanau	17	XV. Armeekorps.	
VIII. Armeekorps.		Wandsbek	18	Hersfeld	19	Bischweiler	17
Aachen	16	Waren	15	Silbburghausen	15	Bitsch	16
Andernach	16	Wismar	17	Sofgeismar	14	Dieuze	20
Bonn	17	Kiel und Ploen	13	Somburg v. d. S.	17	Hagenau	14
Coblenz	17	Lehe und Cuxhaven ..	20	Jena	16	Molsheim	17
Cöln	16	Selgoland	29	Limburg a. d. L.	17	Pfalzburg	19
Deuß	16	X. Armeekorps.		Mainz	16	Saarburg i. L.	18
Ehrenbreitstein	17	Murich	15	Marburg	16	Saargemünd	17
Engers	15	Blankenburg	17	Meiningen	16	Strasbourg i. E.	18
Erfelez	16	Braunschweig	14	Oberlahnstein	17	Weißburg	16
St. Johann	16	Celle	16	Offenbach	16	Zabern	17
Jülich	21	Goslar	17	Weilburg	17		
				Weimar	16		
				Wehlar	16		

Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.
XVI. Armee- corp.		XVII. Armee- corp.		Marienburg	13	Schlawa	14
St. Abold	17	Culm	13	Marienwerder	15	Soldau	14
Diebenhofen	16	Danzig	13	Mewe	17	Pr. Stargard	12
Forbach	17	Dt. Eylau	13	Neustadt W. Pr.	13	Stolp	13
Reg	18	Graudenz	13	Osterohe	14	Strasburg W. Pr.	13
Mörchingen	21	Konitz	12	Riesenburg	14	Lhorn	14
				Rosenberg	10		

No. 759/12. 97. B. 2.

Jhrt. v. Gemmingen.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 22 bis 27 zur Marineordnung,

Nr. 33 zum Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis für die königlichen Artilleriedepots (D. V. C. Nr. 323).

Zur Nachricht.

Die Bezeichnung der Anlage am Anlagestrich des Deckblatts 3 zur Feldgendarmarie-Ordnung hat „Anlage 1a“ — nicht „Anlage 1b“ — zu lauten.

Alphabetisches Sachregister.

- Abgangs- und Ankunftspunkt** in Berlin bei Reisen auf der Stettiner und der Nordbahn. 300.
- Ablieferungsscheine** u. s. w. über Sendungen an Truppenteile und Militärbehörden. Vollziehung derselben. 113.
- Abstempelung** der Schulverschreibungen der preussischen 4%igen konsolidirten Staatsanleihe auf $3\frac{1}{2}\%$. 60.
- Abzeichen.** Bekleidungs- für Infanterie. 37.
- Adjutanten** bei den höheren Kommandobeständen. Erhöhung des Etats an Offizieren bei den — — — — — um 1 Hauptmann 2. Klasse durch den Etat für 1897/98. 90.
- Adjutanten** bei dem Militär-Reitinstitut und Adjutant bei der Inspektion der militärischen Strafanstalten. Festsetzung, daß diese Adjutanten für die Folge zu den Adjutanten bei den höheren Kommandobeständen gehören. 91. 95.
- Aktive Dienstzeit** der Trainсолдaten. 325.
- v. Albedyll.** Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen General-Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Generals der Kavallerie — — — — — 159.
- Alphabetisches Sachregister** zum Armeeverordnungsblatt von 1867 bis 1896. Verkaufspreis desselben. 295.
- Alt-hessischer Militärmarsch.** Verleihung eines — — — an das 3. Großherzoglich Hessische Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117. 277.
- Alt-preussische Märsche.** Verleihung — — — als Präsentirmärsche an Truppenteile der Armee. 109.
- Angliederung** des beim XIV. Armeekorps zu errichtenden Detachements Jäger zu Pferde. 238.
- Anleitung** für die Fütterung, den Beschlag und die Arbeit der Pferde schweren Schlages. Ausgabe und Verkaufspreis desselben. 247.
- Anleitung** zum Eis Sprengen. Ausgabe und Verkaufspreis von Sonderabbrüden des Anhangs III zur Sprengvorschrift, betreffend — — — — — 47.
- Annahme** von Militärärzten bei den Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalten. 54. 115.
- Anschlußbahn** in Spandau. Abänderung der Bestimmungen über Benutzung der — — — — — 29.
- Anstellung** von Militärärzten bei Privateisenbahnen. 43. 196.
- bei der Berliner und Charlottenburger Schutzmannschaft. 22. 125.
- pensionirter Stabsoffiziere der Fußartillerie als Vorstände der Artilleriedepots zu Reg und Thorn. 91.
- Anstrich.** Vorzeitige Erneuerung der Tapeten oder des — — von Fußböden u. s. w. in Dienstwohnungen, auf welche der Staatsministerialbeschluß vom 18. Oktober 1822 keine Anwendung findet. 166.
- An- und Abmeldung** der Burschen der nach Berlin zu Zivilbehörden kommandirten oder längere Zeit dorthin beurlaubten Offiziere. 349.
- Arbeiterabtheilungen.** Ausgabe und Verkaufspreis der neuen Dienstvorschrift für die — — — — — 110.
- Arbeitssoldaten** des Beurlaubtenstandes. Uebungen derselben. Beilage zu Nr. 4 S. 18 und 29.
- Arbeitsmittel.** Einführung desselben als Kriegsbekleidungsstück bei den Eisenbahnformationen — ausschließlich des zugehörigen Trainpersonals — — — — — 304.
- Armeebefehl** — zum 22. März 1897. Extra-Nr. S. 1.
- Armeebefehl.** Anlegung von Trauer zu Ehren des verewigten Großherzogs Friedrich Franz III. von Mecklenburg-Schwerin Königl. Hoheit. 107.
- Armeebefehl.** Anlegung von Trauer zu Ehren des verewigten Prinzen Wilhelm von Baden Großherzogliche Hoheit. 119.
- Armeeverordnungsblatt.** Verkaufspreis eines alphabetischen Sachregisters zum — — — — — von 1867 bis 1896. 295.
- Artillerie-Fernsprecher.** Ausgabe der Vorschrift »Der leichte — — — — — 132.
- Artilleriedepots** in Reg und Thorn. Anstellung pensionirter Stabsoffiziere der Fußartillerie als Vorstände der — — — — — 91.
- Artilleriedepot** Saarlouis mit der Filiale Trier. Aenderweite Zuteilung desselben. 304.

- Artilleriedepots offener Orte.** Besetzung der Stellen der Vorstände der — — — mit inaktiven Offizieren. Zugang eines Premier-Lieutenants für jede hierdurch wegfallende Hauptmannsstelle. 91.
- Artillerie-Munition.** Neuauflage der Vorschrift »Verwaltung der — —«. 194.
- Artillerie-Prüfungskommission.** Ersatz der Fahrer bei der Versuchskompanie der — — im Jahre 1897. 117. Neuauflage der Dienstvorschrift für die — —. 153.
- Artilleriewerkstatt.** Adressirung der für die — Danzig bestimmten Eisenbahnsendungen. 351. Desgl. der für die — Straßburg i. E. bestimmten Eisenbahnsendungen. 163.
- Artilleriewerkstätten.** Änderungen des Preisverzeichnisses III über Fabrikate der —, enthaltend die Sattlerfabrikate, ausgenommen die Ausrüstungsstücke für Kavallerie. 141. Abänderung von Preisverzeichnissen über Fabrikate der —. 197. Aenderung des Preisverzeichnisses I über Fabrikate der —. 339.
- Affistenzarztstellen.** Verminderung der Zahl der — um 60 und 7 durch den Etat für 1897/98. 89. 91.
- Aufbewahrung der Stammrollen.** 227.
- Aufhebung der Landesvertheibigungs-Kommission.** 147.
- Aufhebung eingetragener Beschränkungen.** Befugniß zur Ertheilung der Zustimmung zur — — bezüglich des von Genbarmerieoffizieren bei der Verheirathung nachgewiesenen außerdienstlichen Einkommens. 237.
- Auflösung**
des Filial-Artilleriedepots zu Memel. 294.
der Fortifikation Memel. 307.
- Aufrücken der Hauptleute u. s. w. in das Gehalt 1. Klasse**
vom 1. Januar 1897 ab. 19.
» 1. Februar » » 50.
» 1. März » » 69.
» 1. April, 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli 1897 ab. 231.
» 1. Juli und 1. August 1897 ab. 251.
» 1. September 1897 ab. 290.
» 1. » » 1. Oktober und 1. November 1897 ab. 312.
» 1. November und 1. Dezember 1897 ab. 342.
- Ausbildung im technischen Dienst.** Kommandirung von 20 — statt 12 — Lieutenants der Feld- und der Fußartillerie zu den technischen Instituten oder zur technischen Hochschule behufs — — —. 91. 96.
- Ausbildung im technischen Revisionsdienst.** Kommandirung von jährlich 33 — statt 20 — Lieutenants der Feldartillerie auf je 2 Monate zu den technischen Instituten der Artillerie behufs — — —. 91. 96.
- Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft.** Kommandirung von Offizieren zu Unterrichtskursen in den Gewehrfabriken behufs — — —. 83.
- Aushebungsgeschäft.** Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am — im Jahre 1897. 22.
- Ausrüstungsnachweisung**
für mobile Landwehr-Batterien u. s. w. Aenderung derselben. 143.
» die Stäbe der Feldartillerie. Aenderung derselben. 162.
» eine Munitionskolonne eines Fußartillerie-Bataillons mit Bespannung (schwere Mörser) — mit Kastenwagen —. Ausschreiben derselben. 116.
» die Laboratorien bei den Artilleriedepots. Theil III. Geräte zur Anfertigung u. s. w. der Artilleriemunition. Neuauflage derselben. 126.
- Ausrüstungsnachweisung**
für eine Feld-Bäckereikolonne bz. Reserve-Bäckereikolonne, ausgerüstet mit fahrbaren Backöfen. Ausgabe derselben. 142.
» den Kommandeur der Pioniere beim Stabe eines Generalkommandos. Ausgabe derselben. 351.
- Ausrüstungsnachweisung.** Außerkräftsetzung der — für eine Munitionskolonne eines Fußartillerie-Bataillons mit Bespannung (schwere Mörser) — mit Kastenwagen —. 116.
- Ausrüstungsnachweisungen** für eine Armee-Telegraphen-Abtheilung, eine Korps-Telegraphen-Abtheilung mit 4 spännigen Materialienwagen und eine Pionier-Kompagnie. Aenderungen derselben. 64.
- Außerdienstliches Einkommen.** Befugniß zur Ertheilung der Zustimmung zur Aufhebung eingetragener Beschränkungen bezüglich des von Genbarmerieoffizieren bei der Verheirathung nachgewiesenen — n — s. 237.
- Außeretatmäßige Witzfeldwebel** bz. Witzwachmeister als Offizierdienstthuer. Zahl derselben vom 1. April 1897 ab. 65.
» 1. November 1897 ab. 296.
- Auswanderungsbefreiungen.** Festsetzung, daß —, die auf Grund des § 111, 16a, Absatz 2 der Wehrordnung von den Bezirkskommandos ausgestellt werden, von der Stempelsteuer befreit sind. 194.
- Auszeichnung** für das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2. 147.
- Baden.** Anlegung von Trauer zu Ehren des verewigten Prinzen Wilhelm von —. 119.
- Bade- u. s. w. Kuren.** Neuauflage der Bestimmungen über — — —. Beilage Nr. 4 der Friedens-Sanitätsordnung. 121. Verkaufspreis dieser Beilage. 144.
- Bäder der Reserve.** Uebungen derselben. Beilage zu Nr. 4. S. 18.
- Bagagen.** Neuauflage und Verkaufspreis des Anhangs zu der Dienstausweisung für die —, Munitionskolonnen und Trains. 52.
- Bajonettir-Vorrichtungen.** Preise der aus den Artilleriedepots zu entnehmenden — —. 285.
- Bataillonskommandeure.** Verminderung der Zahl der Infanterie- — um 67 durch den Etat für 1897/98. 89.
- Baukreise, Garnison- — s. Garnison-Baukreise.**
- Bau und Betrieb von Feldbahnen.** Ausgabe der Vorschrift für den — — — — — nebst Sondervorschriften 1 bis 5. 254.
- Bayrische Truppentassen.** Geld- und Werthsendungen an Königlich — —. 194.
- Beamte.** Einkommensaufbesserung für —. 199. 201. 207.
- Beamte der Militärverwaltung.** Beschwerdebeführung der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts über — — —. 22. Anlegung des Infanterie-Offizierbegens neuen Modells seitens der — n — —. 27.
- Galahose** für obere — — —. 28.
- Bedingungen** für das Schulschießen der Infanterie, Jäger und Schützen. 294.

Beförderung von überzähligen Zahlmeisteraspiranten zu Wizefeldwebeln u. s. w. 17.

der Landgendarmen zu Wizefeldwebeln u. s. w. beim Ausschreiben. 278.

Befugniß zur Ertheilung der Zustimmung zur Aufhebung eingetragener Beschränkungen bezüglich des von Genbarmerieoffizieren bei der Verheirathung nachgewiesenen außerdienstlichen Einkommens. 237.

Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. Veränderungsnachweisung Nr. 23 zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten ———— 42.

Veränderungsnachweisung Nr. 24 wie vor.	123.
» Nr. 25 » »	160.
» Nr. 26 » »	239.
» Nr. 27 » »	281.
» Nr. 28 » »	326.

Bekleidungsabzeichen für Infanterie. 37.

Bekleidungsämter. Dienstanweisung für die — Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 114. Druckfehlerberichtigung zu derselben. 311.

Bekleidungssetats. Ausgabe neuer —. 307.

Bekleidungsliquidationen. Aufstellung der — für 1897/98. 60.

Beförderung der Kommandirten u. s. w. in den Lazarethen. 337.

Benennung, anderweite, des Dragoner-Regiments Freiherr v. Derflinger (Neumärkischen) Nr. 3. Extra-Nummer. S. 7.

des Magdeburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 4. 273.

des 1. Hessischen Husaren-Regiments Nr. 13. 273.

Beschwerdeführung der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts über Beamte der Militärverwaltung. 22.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1896 verabreichten Naturalien. 53.

Befoldungsdiensftalter. Bestimmungen über die Feststellung derselben im Anschluß an die Einkommensaufbesserung. 201.

Befoldungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden. Ergänzung der Anmerkung**) auf Seite 2 und des §. 51, 2 und 3 sowie Abänderung des §. 2, 4. 95.

Abänderung des §. 47, 1 sowie der Anlage 5 Ziffer 1. 96.

Änderung des §. 11, 3. 122. Ergänzung des §. 45, 6. 125. Abänderung des §. 21, 1 und 25, 1. 201.

Änderung des §. 2, 1 und 2. 255. Änderung des §. 2, 4. 295.

Befoldung und Verpflegung der auf den Truppenübungsplätzen u. s. w. kommandirten Mannschaften. 111.

Befpannungsbetheiligung für Fußartillerie. Neuerrichtung je einer den Etats des Schlesischen Train-Bataillons Nr. 6 bz. des Train-Bataillons Nr. 17 hinzutretenden — in Ologau und Thorn und Uebertritt der bei dem Großherzoglich Hessischen Train-Bataillon Nr. 25 bestehenden, nach Adln zu verlegenden — zum Rheinischen Train-Bataillon Nr. 8. 90. 94. Rationsgebühr für die schweren Zugpferde der — — — — 95.

Bestellung besonderer Arten von Postsendungen. Verfahren bei — — — — an Soldaten bis zum Feldwebel aufwärts. 47.

Beurlaubtenstand. Uebungen des — es im Etatsjahre 1897/98. 42 und Beilage zu Nr. 4. Uebungsformationen des — es 1897/98. Beilage zu Nr. 4 S. 6 u. 24.

Abgaben des Friedensstandes zu Uebungsformationen des — es. Beilage zu Nr. 4 S. 6 u. 25.

Bezirkskommandos I und II Berlin. Aenderweite Unterbringung der — — — — 116.

Bezirkskommandos III und IV Berlin. Umwandlung der mit pensionirten Regimentskommandeuren besetzten Stellen der Kommandeure der — — — — in Stellen für aktive Regimentskommandeure. 90. Rationsgebühr der Kommandeure der — — — — 96.

Bezirksoffiziere. Erhöhung der Zahl der — um 30 durch den Etat für 1897/98. 90.

Bivaksgelühr. Herabsetzung derselben. 39. Herabsetzung der — an Holz und Lagerstroh für 1897. 121.

Blei. Preis des aus verschossener Handwaffen-Munition herrührenden alten — es. 82.

Brigabekommandeure. Erhöhung der Zahl der Infanterie- — um 16 durch den Etat für 1897/98. 89.

Brot. Vergütungspreise für — in dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1897. 168.

» 1. Januar bis Ende Juni 1898. 351.

v. Bülow. Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Artillerie zur Disposition — — 323.

Burschen der nach Berlin zu Zivilbehörden kommandirten oder längere Zeit dorthin beurlaubten Offiziere. An- und Abmeldung derselben beim Gouvernement zu Berlin. 349.

Detachement Jäger zu Pferde. Umänderung der Benennung Melbereiter-Detachement in — — — — 90. Festsetzung der Etatsstärke der Detachements. 90.

Neueinrichtung je eines Detachements Jäger zu Pferde bei dem XIV. und XVII. Armeekorps. 90. 92. Angliederung und Unterbringung des beim XIV. Armeekorps zu errichtenden Detachements Jäger zu Pferde. 238.

Detachements Jäger zu Pferde. Remontirung derselben im Jahre 1898/99. 93. Rationsgebühr derselben 93. Erhöhung der jährlichen Verfügungssumme des Offizier-Unterstützungsfonds derjenigen Kavallerie-Regimenter, denen ein Detachement Jäger zu Pferde angegliedert ist. 94. Uniform der — — — — 258.

Deutsche Rotarbe. Anlegung der — — — — Extra-Nummer S. 2.

Dienstaltersstufen. Ergänzung der Bestimmungen über die Regelung der Beamtengehälter nach —. 53.

Dienstanweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains. Neuausgabe und Verkaufspreis des Anhangs zu derselben. 52.

Dienstanweisung für die Bekleidungsämter. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 114. Druckfehlerberichtigung zu derselben 311.

Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 136. Aenderung derselben 349.

- Dienstankweisung für die Remontedepot-Administrationen. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 168.
- Dienstankweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit u. s. w. Aenderungen des §. 86 der — — — — — 331.
- Dienstordnung für die Detachements Jäger zu Pferde. Ausgabe derselben. 90.
- Dienstordnung für die Festungsschule. Ergänzung derselben. 141. Aenderung derselben 161.
- Dienstpflicht. Verordnung betreffend die Erfüllung der — bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika. 135.
- Dienstvorschrift für die Arbeiterabtheilungen. Ausgabe und Verkaufspreis der neuen — — — — — 110.
- Dienstvorschrift für die Artillerie-Prüfungskommission. Neuausgabe derselben. 153.
- Disziplinarstrafgewalt der Vorstände der beiden Militär-Arrestanstalten zu Berlin. 160.
- Disziplinarstrafordnung für das Heer. Erweiterung des §. 56 der — — — — — 110.
- Divisionsarztstellen. Erhöhung der Zahl der — um 17 durch den Etat für 1897/98. 90.
- Duplikat. Militärpapiere. Ausfertigung derselben. 305.
- Drahtstifte. Normal-Gewichtspackung für — Zugrundelegung derselben bei Bedarfsauschreibungen von Drahtstiften. 310.
- G**eschließungen. Verpflichtung der Zivilbeamten der Militärverwaltung zur Anzeige von erfolgten —. 161.
- Eigenhändig. Verfahren bei Aushändigung von an Soldaten bis zum Feldwebel aufwärts gerichteten, vom Absender mit dem Vermerk — versehenen Einschreibesendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe. 47.
- Eilboten. Verfahren bei Aushändigung von an Soldaten bis zum Feldwebel aufwärts gerichteten, durch — zu bestellenden Postsendungen. 47.
- Einjährig-Freiwillige. Uebersicht derjenigen Infanterie-Truppentheile, welche am 1. April 1898 — — einstellen. 332.
- Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den — — — — — berechtigt sind. 194 und Beilage zu Nr. 20. Nachtra zu diesem Verzeichniß 334.
- Einkommensaufbesserung für Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte. 199.
- Einrücken der Premier-Lieutenants in das Chargengehalt vom 1. September, 1. Oktober und 1. November 1897 ab. 314.
» 1. November und 1. Dezember 1897 ab. 342.
— der Sekonde-Lieutenants in den Gehaltsbezug als solche vom 1. September 1897 ab. 290.
» 1. September, 1. Oktober und 1. November 1897 ab. 317.
» 1. November und 1. Dezember 1897 ab. 345.
- Einstellung der Rekruten 1897/98. 29. 166.
- Einteilung und Garnisonen des Reichsheeres am 1. April 1897. Ausgabe und Verkaufspreis der Uebersicht der — — — — — 86.
- Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien vom 1. April 1897 ab. 126.
- Einzel-Prüfungsschießen. Aufgaben für das — im Jahre 1897. 158.
- Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen vom 1. Mai 1897 ab. 138. Desgl. vom 1. Oktober 1897 ab. 297.
- Eisenbahn-Direktionen. Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preussischen — und der Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahn-Direktion zu Mainz. Preis und Bezugsquelle derselben. 115.
- Eisenbahnen Deutschlands. Aenderungen der §§. 42 und 44 der Verkehrsordnung für die — — — — — sowie der hierzu gehörigen Anlage B. 336. Ergänzung der Anlage B zur Verkehrsordnung für die — — — — — 336. Preis und Bezugsquelle der Uebersichtskarte der — — — — — nebst einem Verzeichniß der deutschen Eisenbahnen und ihrer Stationen. 168.
- Eisenbahn, Militär. — s. Militär-Eisenbahn.
- Eisenbahnnetz. Einteilung des deutschen — — — — — in Linien vom 1. April 1897 ab. 126.
- Eisenbahnen, Privat. — Anstellung von Militär-anwärtern bei — — — — — 43. 196.
- Eisenbahnsendungen. Abrechnung der für die Artilleriewerkstatt zu Danzig bestimmten —. 351. Desgl. der für die Artilleriewerkstatt zu Straßburg i. E. bestimmten —. 163.
- Eisfprenge. Anleitung zum —. Ausgabe und Verkaufspreis von Sonderabdrücken des Anhangs III zur Sprengvorschrift, betreffend — — — — — 47.
- Elsaß-Lothringen. Weiterbewilligung der den Unteroffizieren u. s. w. bei den Besatzungstruppen in — — — — — seither gewährten Zulage für 1897/98. 96.
- Entfernungen zur Berechnung der Umzugskosten. Aenderungen zur Feststellung von — — — — — 19.
- Entlassung der Reservisten 1897/98. 29.
- Ergänzung der Stabskornisten, Stabskornisten und Stabstrompeter. Aenderung der Bestimmungen über die Vorbildung und — — — — — 157.
- Erinnerungsmedaille an des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., des Großen, Majestät. Stiftungsurkunde. Extra-Nr. S. 5. Verkauf dieser Medaillen. 132. Führung der Medaille in den Stammrollen und Entlassungspapieren der Unteroffiziere und Mannschaften. 227. Ersatzgewährung für abhanden gekommene Medaillen. 339. Verleihung der Medaille an die Inhaber der Kriegsgedenkmünze von 1864, des Erinnerungskreuzes von 1866 oder der Kriegsgedenkmünze von 1870/71. 278. Ueberlassung von Besigzeugnißformularen für die Medaille gegen Bezahlung. 195.
- Errichtung von 16. Infanterie-Brigadestäben, 33. Infanterie-Regimentsstäben, 66 Infanterie-Vollbataillonen gegen Fortfall von 133 Halbbataillonen, 2 Detachements Jäger zu Pferde und 2 Bespannungsabtheilungen für Fußartillerie. 89. 90. 92. Errichtung eines neuen Remontedepots — Hardebeck — in der Provinz Schleswig-Holstein. 237.
- Ersatz der Fahrer bei der Fußartillerie-Schießschule und bei der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission im Jahre 1897. 117.

Erschwererwisten. Uebungen der — im Etatsjahre 1897/98. Beilage zu Nr. 4 S. 20.

Ertragshälften von Uebungsplätzen. Verwendung u. s. w. der — — —. 228.

Etatsverhältnisse der Premier-Lieutenants. 255. 295.

Evangelisches Militär-Gesang- und Gebetbuch. Ausgabe und Verkaufspreis eines Zentral-Partitur-Choralbuches zu demselben. 162.

Exerzir-Reglement für die Infanterie. Verkaufspreis desselben. 195. Berichtigung desselben. 253. Ergänzung desselben. 277.

— für die Kavallerie. Verkaufspreis desselben. 195. Aenderung desselben. 230.

— für die Feldartillerie. Verkaufspreis desselben. 195.

— für den Train. Verkaufspreis desselben. 195.

Fabrikate der Artilleriewerkstätten. Aenderungen des Preisverzeichnisses III über — — —, enthaltend die Sattlerfabrikate, ausgenommen die Ausrüstungsstücke für Kavallerie. 141. Aenderung von Preisverzeichnissen über — — —. 197. Aenderung des Preisverzeichnisses I über — — —. 339.

Fabrikate der Geschüßgießerei zu Spandau bz. der Geschüßfabrik zu Siegburg. Ausgabe des Nachtrages I zum Preisverzeichniß über — — —. 114. Aenderung des Preisverzeichnisses über — — —. 116.

Fahnen. Verleihung von — an die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 31. März 1897 errichteten Truppen-theile. 301.

Fahnen- und Standartenräger. Plätze der — — — beim Parademarsch. 238.

Fahrer bei der Fußartillerie-Schießschule und bei der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission. Ersah derselben im Jahre 1897. 117.

Fahrzeuge, Truppen- und Train- —. Einführung neuer Muster für — — —. 18.

Fangsnur der Ulanen. Ausschneiden derselben aus der Feldbauausrüstung. 45.

Feldartillerie. Versuchsweise Einrichtung eines oberen und eines unteren Lehrgangs bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule behufs Weiterbildung von Offizieren der — in den Fachwissenschaften dieser Waffe. 91. 96. 156. Kommandirung von 100 — statt 80 — Sekondblieutenants der — zu jedem Kursus der Feldartillerie-Schießschule. 91. Kommandirung von jährlich 33 — statt 20 — Lieutenants der — auf je 2 Monate zu den technischen Instituten der Artillerie behufs Ausbildung im technischen Revisionsdienst. 91. 96. Kommandirung von 20 — statt 12 — Lieutenants der — und der Fußartillerie zu den technischen Instituten oder zur technischen Hochschule behufs Ausbildung im technischen Dienst. 91. 96. Zeiteintheilung für die Schießübungen der — 1897. 111. Aenderung der Verwaltungsvorschrift für das Material der —. 122. 254. Aenderung der Ausrüstungsnachweisung für die Stäbe der —. 162. Verkaufspreis des Exerzir-Reglements für die —. 195. Scheibengeld für Uebungsmannschaften der — für 1897/98. 306.

Feldartillerie-Material. Herausgabe des Verzeichnisses der noch gültigen Zeichnungen des — — —. 143. Ausgabe von Zeichnungen des — — —. 163. 338. Ausgabe von Aenderungen zu den Zeichnungen des — — —. 249.

Feldartillerie-Schießschule. Aenderung der Bestimmungen für die — — —. 125. Kommandirung von 100 — statt 80 — Sekondblieutenants der Feldartillerie zu jedem Kursus der — — —. 91. Erhöhung des Etats der — — um 1 Untervorarzt. 97.

Felbbahnen. Ausgabe der Vorschrift für den Bau und Betrieb von — nebst Sondervorschriften 1 bis 5. 254.

Feldbefestigungs-Vorschrift. Herstellung eines Neudrucks derselben. 310.

Feldbinde für Offiziere bei dem Regiment der Garde du Corps. 253.

Feldgendarmarie-Ordnung. Aenderung derselben. 168. Festungsschule. Ausübung der höheren und niederen Militärgerichtsbarkeit über das Personal der —. 161. Ergänzung der Dienstordnung für die —. 141. Aenderung derselben. 161.

Festungs-Generalstabsreise. Abhaltung einer — — bei dem XVI. Armee-corps im Jahre 1897. 38.

Festungstelegraphisten des Beurlaubtenstandes. Uebungen derselben. Beilage zu Nr. 4 S. 18 u. 28.

Feuerwerks-offiziere. Anlegung des Infanterie-Offiziersbegens neuen Modells seitens der —. 27.

Feuerungsportion im Lazarethhaushalt. Bemessung der einfachen — — —. 83.

Filial-Artillerie-depot zu Memel. Auflösung desselben. 294.

Flurschäden. Einwirkung auf Verringerung der — bei den Truppenübungen. 38.

Forstdienst. Ausgabe und Verkaufspreis neuer Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des — — in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps. 305.

Fortifikation Memel. Auflösung derselben. 307.

Fourage. Vergütungspreise für — in dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1897. 168.

— 1. Januar bis Ende Juni 1898. 351.

Freiwillige Krankenpflege bei der Armee im Felde. Aenderweite Besetzung der Stelle des Kaiserlichen Kommissars und Militär-Inspektors der — — — — —. 21.

Friedens-Befolgungsvorschrift — s. Befolgungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden.

Fuhrkosten. Berechnung derselben. 63. 111.

Fußartillerie. Kommandirung von 20 — statt 12 — Lieutenants der Feld- und der — zu den technischen Instituten oder zur technischen Hochschule behufs Ausbildung im technischen Dienst. 91. 96. Zeiteintheilung für die Schießübungen der — 1897. 46. Aenderungen in derselben. 122. Zeiteintheilung für die Geschießübungen der — 1897. 184. Aenderungen der Verwaltungsvorschrift für die Schießplätze der —. 184. Verkaufspreis des Exerzir-Reglements für die —. 195. Zahl der außeretatmäßigen Wizefeldwebel als Offizierdienstthuer bei der — vom 1. April 1897 ab. 65.

Fußartillerie-Material. Ausgabe von Zeichnungen des — — —. 66. 114. 142. 310. 337. Herausgabe des Verzeichnisses der noch gültigen Zeichnungen des — — —. 143.

- Fußartillerie-Schießschule. Ersatz der Fahrer bei der — im Jahre 1897. 117.
- Fußbodenanstrich in militärökonomischen Gebäuden. 192.
- Galashose für obere Beamte der Militärverwaltung. 28.
- Gardekorps. Theilnahme von Stabsoffizieren des — am Aushebungsgeschäft im Jahre 1897. 22.
- Garde du Corps. Feldbinde für das Regiment der — — — 253.
- Garnisonarzistellen. Verminderung der Zahl der — um 5 durch den Etat für 1897/98. 90.
- Garnisonbaukreise. Aenderweite Eintheilung der — im Bezirke des VIII. Armeekorps vom 1. Juli 1897 ab. 52.
- Aenderweite VIII. Eintheilung der — im Bezirke des III. Armeekorps vom 1. Januar 1898 ab. 350.
- Garnisonbau-Ordnung. Ergänzung der — — — 306.
- Garnisongebäude-Ordnung — I. Theil. Einrichtung der Kasernen. Aenderungen derselben. 310.
- Garnisondienstvorschrift. Ergänzung derselben. 21.
- Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 2. Vierteljahr 1897. 86.
- „ 3. „ „ 169.
- „ 4. „ „ 288.
- „ 1. „ 1898. 352.
- Garnisonverwaltungs-Ordnung. Ausgabe und Verkaufspreis des Nachtrags I zur — — — 196. Ergänzung des §. 21 des Anhangs zur — — — 86.
- Gefängnisinspektor. Zulassung von Militäranwältern zum Vorbereitungsdiens für das Amt eines — — — 48.
- Gefächts- und Schießübungen im Gelände u. s. w. Verfügungssummen zu — — — — für 1897/98. 96.
- Gehaltsbezug als Sekonde-Lieutenant vom 1. September 1897 ab. 290.
- „ 1. September, 1. Oktober und 1. November 1897 ab. 317.
- „ 1. November und 1. Dezember 1897 ab. 345.
- Gemeinde-Regikon für das Königreich Preußen. Neuausgabe und Verkaufspreis desselben. 285.
- Gendarmerieoffiziere. Befugniß zur Ertheilung der Zustimmung zur Aufhebung eingetragener Beschränkungen bezüglich des von — — bei der Verheirathung nachgewiesenen außerdienstlichen Einkommens. 237.
- Generalquartiermeister. Zulässigkeit der Verleihung der Dienstbezeichnung — an einen der bei dem Generalstabe der Armee vorhandenen 4 Oberquartiermeister. 90.
- Generalkabaretsreisen. Ergänzung der Bestimmungen über die jährlichen — — — 17. Abhaltung von — im Jahre 1897. 38.
- Gerichtsherrliche Befugnisse. Stellvertretung des Gouverneurs von Ulm bei Ausübung der — — — über die Preussischen Militärpersonen dieser Garnison. 2.
- Gerichtsschreibergehälfe. Zulassung von Militäranwältern zum Vorbereitungsdiens für das Amt eines — — — 48.
- Gerichtsvollzieher. Zulassung von Militäranwältern zum Vorbereitungsdiens für das Amt eines — — — 48.
- Geschloßfabrik zu Siegburg. Ausgabe des Nachtrags I zum Preisverzeichniß über Fabrikate der — — — 114.
- Aenderung des Preisverzeichnisses über Fabrikate der — — — 116.
- Geschloßaufnahme-Instrumente. Ausgabe einer Zeichnung — — — 306.
- Geschloßgießerei zu Spandau. Ausgabe des Nachtrags I zum Preisverzeichniß über Fabrikate der — — — 114.
- Aenderung des Preisverzeichnisses über Fabrikate der — — — 116.
- Gewehr-Prüfungskommission. Zusammensetzung der — — — für 1897/98. 239.
- Giroverkehr. Eintritt der an Reichsbankplätzen befindlichen Kreiskassen, Haupt-Steuer- und Haupt-Zollämter, Unter-Steuer- und Neben-Zollämter in den Reichsbank- — — — 166.
- Gleichnamige Offiziere. Unterscheidung derselben in den Rang- und Quartierlisten u. s. w. durch Zufügung des Rufnamens. 45.
- Gradenweise für verschiedene Truppentheile, Fahnen und Standarten zum 22. März 1897. Extra-Nr. S. 7.
- Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2. Auszeichnung für dasselbe. 147.
- Größere Truppenübungen im Jahre 1897. 38.
- Großherzog Friedrich Franz III. von Mecklenburg-Schwerin. Anlegung von Trauer zu Ehren des verewigten — — — — — — — — — — 107.
- Halbbataillone. Vereinigung derselben zu Vollbataillonen. 89.
- Harbekef. Errichtung eines neuen Remontedepots mit der Bezeichnung — in der Provinz Schleswig-Holstein. 237.
- Hauptleute. Verminderung der Etatszahl an Infanterie — um 2 durch den Etat für 1897/98. 89.
- Hauptmanns- und Rittmeister-Stellen. Festsetzung, daß für 58 Prozent der etatsmäßigen — — — — — — — — — — das Gehalt 1. Klasse zuständig ist. 199.
- Hauptleute u. s. w. Aufträgen derselben in das Gehalt 1. Klasse vom 1. Januar 1897 ab. 19.
- „ 1. Februar „ „ 50.
- „ 1. März „ „ 69.
- „ 1. April, 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli 1897 ab. 231.
- „ 1. Juli und 1. August 1897 ab. 251.
- „ 1. September 1897 ab. 290.
- „ 1. September, 1. Oktober und 1. November 1897 ab. 312.
- „ 1. November und 1. Dezember 1897 ab. 342.
- Heerordnung. Aenderung der Anmerkung**) zu §. 17, 3a der — — — 331.
- Helgoland. Verbindungen und Ueberfahrtsgehalt nach und von — — — 167. 307.
- Herzog Leopold von Braunschweig. Feier des Todestages desselben. 153.
- Hilfsmusiker. Festsetzung, daß — — — — — — — — — — welche kapitulirt haben, zu den Kapitulanten in den Gemeinenchargen gehören und während eines Urlaubs bis zu 3 Monaten im Genuße der Löhnung verbleiben dürfen. 247.
- Jäger zu Pferde, Detachements — — — — — — — — — — f. Detachements Jäger zu Pferde.

- Jäger u. s. w. Zahl der außeretatmäßigen Wizefeldwebel als Offizierdienstthuer bei den — vom 1. April 1897 ab. 65.
» 1. November 1897 ab. 296.
- Bedingungen für das Schulschießen der Jäger und Schützen. 294.
- Jägerkorps. Ausgabe und Verkaufspreis neuer Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im —. 305.
- Japan. Ermächtigung des Marine-Oberstabsarztes Dr. Koch in Yokohama zur Ausstellung von Zeugnissen für deutsche Militärrpflichtige in —. 350.
- Infanterie. Bekleidungsabzeichen für —. 37. Aenderungen des Nachtrags zur Schießvorschrift für die —. 137. Verkaufspreis des Exerzir-Reglements für die —. 195. Berichtigung des Exerzir-Reglements für die —. 253. Ergänzung des Exerzir-Reglements für die —. 277. Bedingungen für das Schulschießen der —. 294. Zahl der außeretatmäßigen Wizefeldwebel als Offizierdienstthuer bei der — vom 1. April 1897 ab. 65.
» 1. November 1897 ab. 296.
- Erhöhung und Verminderung des Etats an Offizieren in Folge der aus Anlaß der Vereinigung der 4. (Halb-) Bataillone zu Vollbataillonen bei der — eingetretenen Organisationsänderungen. 89.
- Infanterie-Offizierbegegnen neuen Modells. Anlegung desselben seitens der Zeug- und Feuerwerks-offiziere, des Zeugunterpersonals u. s. w. und der Beamten der Militärverwaltung. 27.
- Infanterie-Schießschule. Informationskurse, Zusammenfassung und Lehrkurs sowie Unteroffizier-Uebungskurse im Jahre 1897. 2.
- Informationskurse bei der Infanterie-Schießschule im Jahre 1897. 2. 3.
- Informativische Beschäftigung. Festsetzung, daß die Zulassung von Militärämtern zu den Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den königlichen Polizeiverwaltungen nicht von einer vorhergehenden — abhängig zu machen ist. 132.
- Inland. Festsetzung, daß unter — in Ziffer 3 der Ermäßigungen und Befreiungen zu Nr. 32 des Stempeltarifs »innerhalb des Deutschen Reiches« zu verstehen ist. 64.
- Inspektion der militärischen Strafanstalten. Festsetzung, daß der Adjutant bei der — für die Folge zu den Adjutanten bei den höheren Kommando-behörden gehört. 91. 95. Umwandlung der Premier-Lieutenants-Stelle als Adjutant bei der — — — in eine Sekonde-Lieutenants-Stelle. 91.
- Intendanturen. Ausstellung von Kontrollbescheinigungen bei den — durch Sekretariatsbeamte. 342.
- Invalisierungs-Angelegenheiten u. s. w. Anweisung der Liquidationen über Nebenkosten in —. 230.
- Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalten. Annahme von Militärämtern bei den — — —. 54. 115.
- Jüterbog. Bezeichnung des Bestimmungsorts bei Telegrammen, Post- und Frachtforderungen an die in der Stadt und auf dem Truppenübungsplatz — befindlichen Militär-behörden und Truppenteile. 167.

- Kabatten. Verrechnung der alljährlich durch die Ueberführung der — aus den Provinzial-Kabattenanstalten in die Hauptkabattenanstalt entstehenden Kosten. 97.
- Kaiserabzeichen. Verzeichniß der im Schießen besten Kompagnien und Batterien, welche gemäß Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 27. Januar 1895 im Jahre 1897 das — erhalten haben. 274. 282.
- Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika. Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der — — —. 135.
- Kaiser Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen. Erhöhung der Zahl der in dieselbe aufzunehmenden Studirenden um 12. 91.
- Kalkfarbenanstrich in Militärgebäuden. Herstellung derselben. 249.
- Kanzleigehälften. Annahme von — bei den Justiz-behörden. 154.
- Kanzlei- und Unterbeamten-Stellen bei den königlichen Polizeiverwaltungen. Festsetzung, daß die Zulassung von Militärämtern zu den — — — nicht von einer vorhergehenden informativischen Beschäftigung abhängig zu machen ist. 132.
- Kapitulantenschulen. Erweiterung des Unterrichts in den —. 97.
- Kapitulationsverhandlungen. Ergänzung des Modells zu —. 46.
- Karte der Garnisonen des Reichsheeres. Verkaufspreis derselben. 302.
- Kassenordnung für die Truppen. Ausgabe und Verkaufspreis der neuen — — —. 81.
- Kavallerie. Einführung der Vitenska bei der —. 137. Verkaufspreis des Exerzir-Reglements für die —. 195. Aenderung des Exerzir-Reglements für die —. 230. Erhöhung der Etatszahl an Rittmeistern, Premier- und Sekonde-Lieutenants bei der — vom 1. Oktober 1897 ab. 89.
- Kavallerie-Divisionen. Aufstellung von — — behufs Abhaltung besonderer Kavallerie-Uebungen. 38.
- Kavallerie-Uebungsreisen. Abhaltung von — im Jahre 1897. 38.
- Kavallerie-Uebungsreisen, größere, von Generalen und Stabs-offizieren der Kavallerie und Kommandeuren reitender Abtheilungen der Feldartillerie. Abhaltung von zwei derartigen Uebungsreisen im Jahre 1897. 38.
- Koch. Ermächtigung des Marine-Oberstabsarztes Dr. — in Yokohama zur Ausstellung von Zeugnissen für deutsche Militärrpflichtige in Japan. 350.
- Königliche Polizeiverwaltungen. Festsetzung, daß die Zulassung von Militärämtern zu den Kanzlei- und Unterbeamten-Stellen bei den — — nicht von einer vorhergehenden informativischen Beschäftigung abhängig zu machen ist. 132.
- Kommandirung zur Infanterie-Schießschule im Jahre 1897. 2. von Offizieren zu Unterrichtskursen in den Gewerfabriken behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft. 83. von 100 — statt 80 — Sekonde-Lieutenants der Feldartillerie zu jedem Kursus der Feldartillerie-Schießschule. 91.

Kommandirung
 von jährlich 33 — statt 20 — Lieutenants der Feld-
 artillerie auf je 2 Monate zu den technischen Instituten
 der Artillerie behufs Ausbildung im technischen Revisions-
 dienst. 91. 96.
 von 20 — statt 12 — Lieutenants der Feld- und der
 Fußartillerie zu den technischen Instituten oder zur tech-
 nischen Hochschule behufs Ausbildung im technischen
 Dienst. 91. 96.
 zum Militär-Reitinstitut für 1897/98. 174.
 zum Lehr-Infanterie-Bataillon im Herbst 1897. 185.
 zur Gewehr-Prüfungskommission für 1897/98. 239.

Kontrollbescheinigungen. Ausstellung derselben bei den
 Intendanturen. 342.

Krankenpflege bei der Armee im Felde, frei-
 willige. Anderweite Besetzung der Stelle des Kaiser-
 lichen Kommissars und Militär-Inspeteurs bei derselben.
 21.

Krankenwärter der Reserve und der Landwehr
 1. Aufgebots. Uebungen derselben. Beilage zu Nr. 4
 S. 19.

Krankenzüge C/87. Anbringung einer 2. Laterne
 am —. 19.

Kreuzleine. Einführung einer ledernen — für zweispännige
 Train- und Truppen-Jahrzeuge. 25.

Kriegsakademie. Einrichtung des dritten Parallel-Ektus
 (IIIc) bei der — unter Vermehrung der bisher Komman-
 dirten um 33 vom 1. Oktober 1897 ab. 91. Erhöhung
 der jährlichen Verfügungssumme für den Offizier-Unter-
 stützungsfonds der —. 95.

Kriegsbienfzeit. 165.

Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie. Ausgabe mehrerer
 Abschnitte der neubearbeiteten Vorschrift — —. 338.

Kriegsministerium. Umwandlung der Stellen von
 3 Hauptleuten — Referenten — beim — in solche für
 Stabsoffiziere. 90.

Kriegs-Sanitätsordnung. Ergänzung und Aenderung
 derselben. 154.

Kriegsschulen. Beginn der Unterrichtskurse der —. 50.
 155. 248. 339. Anmeldungen zu den im Herbst 1897
 beginnenden neuen Unterrichtskursen der —. 163.

Lackanstrich in militärskalischen Gebäuden. 193.

Landesverteidigungs-Kommission. Aufhebung der-
 selben. 147.

Landgendarmen. Beförderung von — beim Ausscheiden
 zu Vizefeldwebeln u. s. w. 278.

Landwehr. Uebungen der — im Etatsjahre 1897/98.
 Beilage zu Nr. 4 S. 10. Ueberführung der Offiziere der
 Reserve des 5. Garde-Regiments zu Fuß und des Garde-
 Grenadier-Regiments Nr. 5 zur —. 278.

Landwehrbezirks-Eintheilung für den Bereich der
 21. und 22. Infanteriebrigade vom 1. April 1897 ab.
 89. 98.

Landwehr-Inspektion Berlin. Anderweite Unter-
 bringung der — —. 116.

Canolin-Terpentinsetzung. Benennung der — —
 als Terpinthol-Wollfett-Mischung. 18.

Caparethe. Befestigung der Kommandirten u. s. w. in
 den —n. 337.

Caparethegehälfen der Reserve und der Landwehr
 1. Aufgebots. Uebungen derselben. Beilage zu Nr. 4
 S. 18.

Caparethehaushalt. Bemessung der einfachen Feuerungs-
 portion im —. 83.

Lebensversicherungsanstalt für die Armee und
 Marine. Einladung zur ordentlichen Generalversammlung.
 117. Mittheilung über Dechargirung des Jahresberichts
 für 1896. 144. Einladung zu einer außerordentlichen
 Generalversammlung. 163. Mittheilung über die Ge-
 nehmigung der beschlossenen Statutenänderungen. 321.

Leberne Kreuzleine. Einführung einer —n — für zwei-
 spännige Train- und Truppenfahrzeuge. 25.

Leeren zum Messen der Korn- und Visirhöhen.
 Einsendung derselben an die Gewehrfabrik zu Spandau. 247.

Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeug-
 nissen über die wissenschaftliche Befähigung für
 den einjährig-freiwilligen Militärdienst be-
 rechtigt sind. Gesamtverzeichnis derjenigen — —
 — — — — —. 194
 und Beilage zu Nr. 20. Nachtrag zu diesem Verzeich-
 niß. 334.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Erhöhung der Etatsstärke
 desselben während der Monate April bis September jedes
 Jahres. 91. Zusammenfassung und Zusammentritt im
 Herbst 1897. 185.

Lehrkurse bei der Infanterie-Schießschule im Jahre 1897. 2. 3.
 Diegniß. Aufforderung zu Bewerbungen um neu zu be-
 setzende Militär-Fundatistenstellen bei der Ritterakademie
 zu —. 49. 275.

Literarische Veröffentlichungen seitens der im aktiven
 Dienste befindlichen Offiziere und Beamten sowie der zur
 Disposition stehenden Offiziere. Bestimmungen über das
 hierbei zu beobachtende Verfahren. 36. Bekanntgabe zu
 diesen Bestimmungen. 65. 143. 300.

Litwka. Einführung der — bei der Kavallerie. 137.

Loosung im Jahre 1896. Verichtigung der tabellarischen
 Uebersicht der bei der — — — — gezogenen höchsten
 Loosnummern u. s. w. 148.

Lustschiffer-Abtheilung. Erhöhung des Etats an
 Offizieren der — — um 2 Hauptleute als Lehrer für die
 dauernd einzurichtende Lehranstalt. 90.

Magazinverwaltungsdienst. Uebungen von Mann-
 schaften des Beurlaubtenstandes behufs Ausbildung im —.
 Beilage zu Nr. 4 S. 17.

Marine. Ausgabe und Verkaufspreis der Verordnung über
 die Organisation des Sanitätskorps der —. 149.

Mecklenburg-Schwerin. Anlegung von Trauer zu Ehren
 des verewigten Großherzogs Friedrich Franz III. von — —.
 107.

Medaille zur Erinnerung an des Hochseligen
 Kaisers und Königs Wilhelms I., des Großen,
 Majestät. Urkunde, betreffend die Stiftung einer — —
 — — — — —. Extra-Nr.
 S. 5. S. »Erinnerungsmedaille«.

Melbereiter-Detachment. Umänderung der Benennung
 — in Detachment Gardejäger zu Pferde bz. De-
 tachment Jäger zu Pferde. 90.
Memel. Auflösung des Jülia-Artilleriedepots zu —. 294.
 Desgl. der Fortifikation —. 307.
Messen der Korn- und Bisirhöhen. Einsendung der
 Beeren zum — — — — — an die Gewehrfabrik Spandau.
 247.
Metz. Anstellung eines pensionirten Stabsoffiziers der Fuß-
 artillerie als Vorstand des Artilleriedepots zu —. 91.
Niethentschädigung für verfezte verheirathete Selbst-
 miether der Unteroffizierchargen. 284.
Militär-Arrestanstalten zu Berlin. Disziplinar-
 strafgewalt der Vorstände der beiden — — —. 160.
Militär-Dienstfähigkeit u. s. w. Aenderungen des
 §. 86 der Dienstausweisung zur Beurtheilung der — — —.
 331.
Militär-Eisenbahn. Abänderung bz. Ergänzung der
 Bestimmungen über die Gewährung freier Fahrt u. s. w.
 sowie Fahrpreidermäßigungen auf der — — —. 150. 270.
 Benutzung der — — —. 271. Fahrplan der — — —
 vom 1. Mai 1897 ab. 123.
 „ 1. Oktober 1897 ab. 282.
Militär-Fundatistenstellen bei der Ritterakademie
 zu Liegnitz. Aufforderung zu Bewerbungen um neu zu
 besetzende — — — — —. 49. 275.
Militärgerichtsbarkeit. Ausübung der höheren und
 niederen — über das Personal der Festungsbauerschule. 161.
Militär-Inspekteur der freiwilligen Kranken-
 pflege bei der Armee im Felde. Auerweite Befehung
 der Stelle des Kaiserlichen Kommissars und — — — — —.
 — — — — —. 21.
Militärische Schriften weiland Kaiser Wilhelms
 des Großen Majestäät. Ausgabe derselben. Extra-Nr. C. 6.
Militärkrankenwärter. Erhöhung der Zahl derselben. 97.
Militärmarsch, altheffischer. Verleihung eines — —
 — an das 3. Großherzoglich Hessische Infanterie-Regiment
 (Leib-Regiment) Nr. 117. 277.
Militärmarsche, altpreussische. Verleihung — —
 an Truppentheile der Armee. 109.
Militär-Reitinstitut. Kommandos u. s. w. zum — —
 für 1897/98. 174. Festsetzung, daß die Adjutanten bei
 dem — — für die Folge zu den Adjutanten bei den
 höheren Kommandobehörden gehören. 91. 95.
Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift. Ergänzung
 derselben. 238.
Militär-Versuchsammt. Umwandlung der Bezeichnung der
 Versuchsstelle für Sprengstoffe in Spandau in — —. 91.
Militär-Versuchsammt zu Spandau. Wohnungsgelb-
 zuschuß-Gebühr des Direktors, der Chemiker und Physiker
 sowie des Rentanden des — — — — —. 95. Lagegelber,
 Fuhrkosten- und Umzugskosten-Gebühr derselben. 95.
Militär-Veterinärordnung. Ausgabe der neuen — —.
 174. Verkaufspreis derselben. 270.
Militär-Waisenhaus, Potsdamisches großes — —.
 Bestimmungen über die Wohlthaten desselben. 152.
Munitionskolonnen. Neuauflage und Verkaufspreis des
 Anhangs zu der Dienstausweisung für die Bagagen, — und
 Trains. 52.

Namenszug

des Feldartillerie-Regiments Prinz-Regent Euitpold von
 Bayern (Magdeburgischen) Nr. 4. 303.
 des Hessischen Jäger-Bataillons Nr. 11. 303.
Rebenkosten (§. 27, 1b der Reiseordnung). 299.
Rebenkosten in Invalidisirungs-Angelegenheiten
 u. s. w. Anweisung der Liquidationen über — — — — —.
 230.
Reubreisach. Reisetweg für in die Unteroffizierschule
 zu — einzustellende Zöglinge. 296.
Nordbahn. Abgangs- und Ankunftszeitpunkt in Berlin bei
 Reisen auf der — — —. 300.
Normal-Gewichtspackung für Drahtstifte. Zugrunde-
 legung derselben bei Bedarfsausweisungen von Draht-
 stiften. 310.

Oberfeuerwerkerschule. Einführung oberer Lehrgänge
 bei der — — —. 61. 95. Ausgabe und Verkaufspreis der
 Dienstausweisung für die — — —. 136. Aenderung der Dienst-
 anweisung für die — — —. 349.

Oberoffiziersstellen bei den Remontedepots. Auf-
 forderung zu Bemerkungen um Anstellung in — — — — —.
 — — —. 48.

Oberstabsarztstellen. Erhöhung der Zahl der — um 33
 durch den Etat für 1897/98. 89.

Oekonomiehandwerker. Feststellung und Regelung des
 Bedarfs an — — für die Kavallerie-Regimenter vom 1. April
 bz. 1. Oktober 1897 ab. 94.

Oelanstrich in militärökalischen Gebäuden. 192.

Oelfarbenanstrich in militärökalischen Gebäuden. 192.
Offiziere. Einkommensaufbesserung für — — —. 199. Nicht
 pensionsfähige Zulagen an Stelle einer Entschädigung für
 die Pferdehaltung. 199. 205.

Offizier-Darlehnskasse. Ausgabe und Verkaufspreis
 der Vorschrift für die — — — und den Offizier-Unter-
 stützungsfonds. 295.

Offizier-Unterstützungsfonds. Erhöhung der jähr-
 lichen Verfügungssumme des — — — — — derjenigen Kavallerie-
 Regimenter, denen ein Detachment Jäger zu Pferde an-
 gegliedert ist. 94. Erhöhung der jährlichen Verfügungssumme
 für den — — — — — der Kriegsakademie. 95.

Offizier-Unterstützungsfonds. Ausgabe und Verkaufs-
 preis der Vorschrift für die Offizier-Darlehnskasse und
 den — — —. 295.

Offizier- und Portepeefähnrich-Prüfungen
 1898. 340.

Offizier-Wittwenkasse. Gesetz, betreffend Aenderungen
 des Reglements für die Königlich Preussische — — —.
 173.

Organisation des Sanitätskorps der Marine.
 Ausgabe und Verkaufspreis der Verordnung über die — — — — —.
 — — — — —. 149.

Ortsklasseneintheilung. Ausgabe und Verkaufspreis
 des neuen Servistarifs und der neuen — — —. 250. 287.

- Parademarsch.** Plätze der Fahnen- und Standarten-träger beim — 238.
- Patriotische Stiftungen.** Bewilligungen für Kriegs-invaliden und Veteranen bz. Inhaber des Militär-Ehrenzeichens aus — n — 66, 67, 68.
- Pauschvergütungen** für Reisen zwischen Berlin und Spandau. 305.
- Pensionsfähiges Dienst Einkommen** der Offiziere vom 1. April 1897 ab und hiernach zuständige Pensionsbeträge. 222.
- Pensionsfähiger Durchschnittservis** für die servisberechtigten Militär-Untergebenen u. s. w. Feststellung desselben. 337.
- Pferdehaltung.** Gewährung nicht pensionsfähiger Zulagen an Stelle einer Entschädigung für die — an Offiziere der Kavallerie und reitenden Artillerie. 199, 205.
- Pferde schweren Schlages.** Ausgabe und Verkaufspreis der Vorschrift »Anleitung für die Fütterung, den Beschlag und die Arbeit der — — a. 247.
- Pioniere.** Zahl der außeretatmäßigen Wiegelfwebel als Offizierdienstthuer bei den — n vom 1. April 1897 ab. 65.
- Pionier-Übungen,** größere. Abhaltung von solchen im Jahre 1897. 38.
- Portepesefähnrichs-Prüfungen.** Offizier- und — 1898. 340.
- Postaufträge.** Verfahren bei Erledigung von — n gegenüber von Soldaten bis zum Feldwebel aufwärts. 47.
- Postsendungen.** Verfahren bei Bestellung besonderer Arten von — an Soldaten bis zum Feldwebel aufwärts. 47.
- Potsdames großes Militär-Waisenhaus.** Bestimmungen über die Wohlthaten desselben. 152.
- Präsidentmärsche.** Verleihung altpreussischer Märsche als — an Truppentheile der Armee. 109.
- Preisaus schreiben zur Erlangung eines** für die Spannung von Armee-Fahrzeugen geeigneten Zughafens als Ersatz für den zur Zeit eingeführten Lau- und Steuerkettenhafens mit Sperrriemen. 148.
- Preise**
 der aus den Artilleriedepots zu entnehmenden Bajonettir-Vorrichtungen. 285.
 der aus den Artilleriedepots zu beziehenden Zielpatronen. 88, 115.
 für Blei aus verschossener Handwaffen-Munition. 82.
- Preisverzeichnis I** über Fabrikate der Artilleriewerkstätten. Aenderung desselben. 339.
- Preisverzeichnis III** über Fabrikate der Artilleriewerkstätten, enthaltend die Sattlerfabrikate, ausgenommen die Ausrüstungsstücke für Kavallerie. Aenderungen desselben. 141.
- Preisverzeichnisse** über Fabrikate der Artilleriewerkstätten. Aenderung desselben. 197.
- Preisverzeichnis** über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spandau bz. der Geschloßfabrik zu Siegburg. Ausgabe des Nachtrags I zu demselben. 114. Aenderung desselben. 116.
- Premier-Lieutenants.** Verminderung der Etatszahl an Infanterie- — um 2 durch den Etat für 1897/98. 89.
- Etatsverhältnisse** der — — 255, 295. Einrücken in das Ehargengehalt vom 1. September, 1. Oktober und 1. November 1897 ab. 314.
 » 1. November und 1. Dezember 1897 ab. 342.

- Prinz Wilhelm von Baden.** Anlegung von Trauer zu Ehren des verewigten — en — — 119.
- Privateisenbahnen.** Anstellung von Militärwärtern bei — 43, 196.
- Proviantamts-Ordnung.** Ausgabe der neuen — — 51. Verkaufspreis desselben sowie der Sonderabdrücke der Beilagen I, 9 bis 12. 82.
- Prüfungsschießen, Einzel- —** Aufgaben für das — — im Jahre 1897. 158.
- Prüfung von Waffenmeistern.** Ausgabe der neu bearbeiteten Vorschrift für die — — — 248.

- Nationsgebühr** der Detachements Jäger zu Pferde. 93.
 — der Kommandeure der Bezirkskommandos III und IV Berlin. 96. — für die schweren Zugpferde der Bespannungsabtheilungen für Fußartillerie. 95.
- Regelung der Beamtengehälter nach Dienstaltersstufen.** Ergänzung der Bestimmungen über die — — — 53.
- Regimentskommandeure.** Erhöhung der Zahl der Infanterie- — um 33 durch den Etat für 1897/98. 89.
- Reglement** für die Königlich Preussische Offizier-Wittwenkasse. Befehl, betreffend Aenderungen desselben. 173.
- Reglement** über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden. Aenderung der Beilage 2. 304.
- Reisen auf der Stettiner und der Nordbahn.** Abgangs- und Ankunftszeitpunkt in Berlin bei — — — — 300.
- Reisen zwischen Berlin und Spandau.** Pauschvergütungen für — — — — 305.
- Reiseweg** für in die Unteroffizier-Vorschule zu Neubreisach einzustellende Jüglinge. 296.
- Reise-, Umzugs-, Vorspann- und Transportkosten.** Verrechnung der aus Anlaß der Umformung der 4. Bataillone erwachsenen — — — — 97.
- Rekruten.** Einstellung der — 1897/98. 29, 166.
- Rekrutenbedarf.** Muster zur Berechnung des — s für die Truppentheile mit zweijähriger Dienstzeit. 32.
 » » » dreijähriger » 34.
- Rekrutierung des Heeres** 1897/98. 29.
- Remontedepot.** Errichtung eines neuen — s, Harbebel, in der Provinz Schleswig-Holstein. 237.
- Remontedepots.** Aufforderung zu Bewerbungen um Anstellung in Oberrosartzstellen bei den — 48.
- Remontedepot-Administrationen.** Dienstanzweisung für die — — Ausgabe und Verkaufspreis desselben. 168.
- Remontierung** der Detachements Jäger zu Pferde im Etatsjahre 1898/99. 93.
- Reserve.** Übungen der — im Etatsjahr 1897/98. Beilage zu Nr. 4 S. 10. Ueberführung der Offiziere der — des 5. Garde-Regiments zu Fuß und des Garde-Grenadier-Regiments Nr. 5 zur Landwehr. 278.
- Reservisten.** Entlassung der — 1897/98. 29.
- Reservisten des Trains.** Übungen von Reservisten des Beurlaubtenstandes des Trains beim Train-Detachement der Militär-Telegraphenschule. Beilage zu Nr. 4 S. 22 und 35.

Ritterakademie zu Piegniß. Aufforderung zu Bewerbungen um neu zu besetzende Militär-Fundatistenstellen bei der — — — 49, 275.

Roggen. Vergütungspreise für an Rabettenanstalten verarbeiteten — in dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1897. 168.
» 1. Januar bis Ende Juni 1898. 351.

Rumänien. Ableben eines Arztes in Bukarest, welcher zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in — ermächtigt war. 335.

Sanitätsbericht über die Königlich Preussische Armee, das XII. (Königlich Sächsisch) und XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps für den Berichtszeitraum vom 1. April 1892 bis 31. März 1894. Ausgabe desselben. 239. Verkaufspreis desselben. 270.

Sanitätsdienst. Uebungen von Mannschaften des Beurlaubtenstandes behufs Ausbildung im —. Beilage zu Nr. 4 S. 17.

Sanitätskorps der Marine. Ausgabe und Verkaufspreis der Verordnung über die Organisation des — — — 149.

Sanitätsoffiziere. Einkommensaufbesserung für —. 199.

Sanitätsordnung, Kriegsk—. Ergänzung und Aenderung derselben. 154.

v. Schachtmeyer. Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie zur Disposition — — 309.

Scheibengeld für Uebungsmannschaften der Feldartillerie für 1897/98. 306.

Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. Veränderungsnachweisung Nr. 16 zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit besetzten Hauptamtes zu Vorstehenden bz. Stellvertretern der Vorstehenden der — — — — ernannten Militär-Justizbeamten. 17. Veränderungsnachweisung Nr. 17 wie vor. 161.

Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. Veränderungsnachweisung Nr. 23 zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der — — — — 42.
Veränderungsnachweisung Nr. 24 wie vor 123.
» » 25 » » 160.
» » 26 » » 239.
» » 27 » » 281.
» » 28 » » 326.

Schießen. Verzeichniß der im — besten Kompagnien und Batterien, welche gemäß Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. Januar 1895 im Jahre 1897 das Kaiserabzeichen erhalten haben. 274, 282.

Schießplätze der Fußartillerie. Verwaltungsvorschrift für die — — —. Aenderungen derselben. 184.

Schießstände. Unterhaltung der —. 229.

Schießübungen der Feldartillerie. Zeiteintheilung für die — — — im Jahre 1897. 111.

Schießübungen der Fußartillerie. Zeiteintheilung für die — — — 1897. 46. Aenderungen in derselben. 122

Schießvorschrift für die Infanterie. Aenderungen des Nachtrags zur — — — — 137.

Schnellzüge. Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit — n vom 1. Mai 1897 ab. 138. Desgl. vom 1. Oktober 1897 ab. 297.

Schreibgebühren für Duplikat-Militärpapiere. Erhebung derselben. 305.

Schuldschießen der Infanterie, Jäger und Schützen. Bedingungen für das — — — — 294.

Schußtafeln. Ausgabe der — Nr. 12c für die 15 cm Ringkanone mit Granaten C/80 und Schrapnels C/80. 92 u. s. w. und Nr. 18a für den langen 15 cm Mörser mit Granaten C/88 mit Doppelgünder C/92 mit Würfelpulver (2) Ladungen. Außerkraftsetzung der — Nr. 13 für die lange 15 cm Ringkanone und der Schußtafel für die 21 cm Ringkanone der Küstenart. 25. Außerkraftsetzung der — Nr. 10 und 10a für die kurze 15 cm Kanone. 132.

Schußtafel. Außerkraftsetzung der — Nr. 16 für die 21 cm Ringkanone mit 21 cm Granaten C/80 und 21 cm Schrapnels C/89 mit Doppelgünder C/85 u. s. w. 296.

Schützenmannschaft, Berliner und Charlottenburger. Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der — — — — 22. Abänderung dieser Bestimmungen. 125.

Schutztruppe für Südwestafrika. Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen — — — 135.

Schwere Zugpferde der Befpannungsabtheilungen. Rationsgebühr für dieselben. 95.

See-Schießübungen der Fußartillerie. Zeiteintheilung für die — — — — 1897. 184.

Sekonde-Lieutenants. Erhöhung der Etatszahl an Infanterie. — — um 244 durch den Etat für 1897/98. 89. Gehaltsbezug als — — — — vom 1. September 1897 ab. 290.
» 1. » , 1. Oktober und 1. November 1897 ab. 317.
vom 1. November und 1. Dezember 1897 ab. 345.

Sendungen an Truppentheile und Militärbehörden. Vollziehung der Ablieferungsscheine u. s. w. über dieselben. 113.

Sendungen, Geld- und Werth-. — an Königlich Bayerische Truppenlassen. 194.

Serviskompetenz der Truppen im Frieden. Abänderung der Beilage 2 des Reglements über die — — — — 304.

Servistarif. Ausgabe und Verkaufspreis des neuen — 8 und der neuen Ortsklasseneintheilung. 250, 287.

Serviszuschüsse für verheirathete Selbstmietner der Unteroffizierchargen. 104, 162, 284.

Spandau. Abänderung der Bestimmungen über Benutzung der Anschlußbahn in —. 19. Pauschvergütungen für Reisen zwischen Berlin und —. 305.

Sprengvorschrift. Ausgabe und Verkaufspreis einer — und von Sonderabdrucker des Anhangs III, betreffend »Anleitung zum Eisprengene. 47.

Stabsarztstellen. Erhöhung der Zahl der — um 33 durch den Etat für 1897/98. 89.

Stabsoboisten, Stabshornisten und Stabsstrompeter. Abänderung der Bestimmungen über die Vorbildung und Ergänzung der — — — — 157.

- Stammrollen. Aufbewahrung derselben. 227. Führung der Erinnerungsmedaille in denselben. 227.
- Standartenräger. Plätze der Fahnen- und — beim Parabemarsch. 238.
- Stempelsteuer. Festsetzung, daß unter »Inlande in Ziffer 3 der Ermäßigungen und Befreiungen zu Nr. 32 des Stempeltarifs »innerhalb des Deutschen Reiches« zu verstehen ist. 64.
- Stempelsteuer-Befreiung
 der Beglaubigung der Unterschriften von Zeugnissen sowie der Nachweisungen über die Familien- und Erwerbsverhältnisse behufs Begründung der Gesuche von Personen des Beurlaubtenstandes um Befreiung von den Kontrollversammlungen. 18.
- der polizeilichen Bescheinigungen darüber, daß Wohnungen während der Zeit, für welche Miethsentschädigung beansprucht wird, leer gestanden haben. 64.
- der auf Grund des § 111, 16a Absatz 2 der Wehrordnung von den Bezirkskommandos ausgestellten Auswanderungsbefreiungen. 194.
- Stettiner Eisenbahn. Abgangs- und Ankunftspunkt in Berlin bei Reisen auf der —. 300.
- Stiefelprämien. Gewährung derselben an Mannschaften des Beurlaubtenstandes aller Fußtruppen einschließlich der unberittenen Mannschaften der Feldartillerie. 97.
- Südwestafrika. Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für —. 135.

- T**abellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1896 gezogenen höchsten Loosnummern u. s. w. Berichtigung derselben. 148.
- Tagegelder, Fuhrkosten- und Umzugskosten-Gebühr des Direktors, der Chemiker und Physiker sowie des Rendanten des Militär-Versuchsamtes zu Spandau. 95.
- Tapeeten. Vorzeitige Erneuerung der — oder des Anstrichs von Fußböden u. s. w. in Dienstwohnungen, auf welche der Staatsministerialbeschluß vom 18. Oktober 1822 keine Anwendung findet. 166.
- Technischer Dienst. Kommandirung von 20 — statt 12 — Lieutenants der Feld- und der Fußartillerie zu den technischen Instituten oder zur technischen Hochschule behufs Ausbildung im technischen Dienst. 91. 96.
- Technischer Revisionsdienst. Kommandirung von jährlich 33 — statt 20 — Lieutenants der Feldartillerie auf je 2 Monate zu den technischen Instituten der Artillerie behufs Ausbildung im technischen Revisionsdienst. 91. 96.
- Technische Hochschule. Kommandirung von 20 — statt 12 — Lieutenants der Feld- und der Fußartillerie zu den technischen Instituten oder zur — — behufs Ausbildung im technischen Dienst. 91. 96.
- Technische Institute. Kommandirung von jährlich 33 — statt 20 — Lieutenants der Feldartillerie auf je 2 Monate zu den — — der Artillerie behufs Ausbildung im technischen Revisionsdienst. 91. 96. Kommandirung von 20 — statt 12 — Lieutenants der Feld- und der Fußartillerie zu den — — oder zur technischen Hochschule behufs Ausbildung im technischen Dienst. 91. 96. Ueberscheidung von Selbstbeträgen an die — —. 28.

- Terpentin-Wollfett-Mischung. Benennung der »Canolin-Terpentinfettung« als — —. 18.
- Thorn. Anstellung eines pensionirten Stabsoffiziers der Fußartillerie als Vorstand des Artilleriedepots zu —. 91.
- Tobestag des Herzogs Leopold von Braunschweig. Feyer desselben. 153.
- Train. Zahl der außeretatmäßigen Witzwachtmeister als Offizierdienstthuer bei dem —
 vom 1. April 1897 ab. 65.
 » 1. November 1897 ab. 296.
- Verkaufspreis des Exerzir-Reglements für den —. 195.
- Trains. Neuausgabe und Verkaufspreis des Anhangs zu der Dienstanzweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und —. 52.
- Train-Bataillone. Erhöhung des Etats an Offizieren bei den — — — — durch den Etat für 1897/98 um 2 Premierlieutenants für die neu zu errichtenden Bespannungsabtheilungen für Fußartillerie. 90.
- Traindepot-Ordnung. Aenderung des Anhangs zur —. 114.
- Train-Fahrzeuge, Truppen- und — — — — Einführung neuer Muster für — — — —. 18.
- Trainmaterial. Aenderungen der Zeichnungen des —s. 133. 284. Ausgabe von Zeichnungen des —s. 196. 284.
- Trainsoldaten. Aktive Dienstzeit der —. 325.
- Transportmittelbedarf. Ausgabe eines Neubrucks der Nachweisung des —s für den Transport von Feldtruppen auf Eisenbahnen. 66.
- Trauer. Anlegung von — zu Ehren
 des verewigten Großherzogs Friedrich Franz III. von Mecklenburg-Schwerin, königliche Hoheit. 107.
 des verewigten Prinzen Wilhelm von Baden, Großherzogliche Hoheit. 119.
 des verstorbenen General-Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Generals der Kavallerie v. Albedyll. 159.
 des verstorbenen Generals der Infanterie z. D. v. Schachtmeyer. 309.
 des verstorbenen Generals der Artillerie z. D. v. Bülow. 323.
 des verstorbenen Generals der Infanterie z. D. v. Vallet des Baates. 341.
- Truppenübungen, größere, im Jahre 1897. 38.
- Truppen-Übungsplätze u. s. w. Besoldung und Verpflegung der auf den — — — kommandirten Mannschaften. 111.
- Truppenübungsplatz-Vorschrift. Ausgabe einer — —. 247.
- Truppen- und Train-Fahrzeuge. Einführung neuer Muster für — — — —. 18.
- Turnvorschrift für die berittenen Truppen. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 293.

Uebersicht der Eintheilung und Garnisonen des Reichsheeres am 1. April 1897. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 86.

Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der königlich Preussischen Eisenbahndirektion und der königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz. Preis und Bezugsquelle derselben. 115.

Uebersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands nebst einem Verzeichniß der deutschen Eisenbahnen und ihrer Stationen. Preis und Bezugsquelle derselben. 168.

Ueberfahrtsgehalt nach und von Helgoland. 167. 307.

Ueberführung der Raketten aus den Provinzial-Rakettenanstalten in die Haupt-Rakettenanstalt. Berechnung der hierdurch entstehenden Kosten. 97.

Ueberführung der Offiziere der Reserve des 5. Garde-Regiments *s. B.* und des Garde-Grenadier-Regiments Nr. 5 zur Landwehr 278.

Uebergang zwischen dem Potsdamer Hauptbahnhof zu Berlin und den sich daran anschließenden Bahnhöfen der Wannsee- und der Ringbahn sowie zwischen dem Bahnhof Großgörschenstraße der Wannesebahn und dem Ringbahnhof Schönberg. Festsetzung, daß bei diesen Uebergängen Nebenkosten nicht zuständig sind. 299.

Ueberweisung einer Geldsumme an die Militärverwaltung 65. von Verurtheilten an Zivilstrafanstalten. 311.

Uebungen, größere Truppen— im Jahre 1897. 38.

Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1897/98. 42 und Beilage zu Nr. 4. — der Festungs-telegraphisten. Beilage zu Nr. 4 S. 18 und 28. — der Arbeitsvolkaten. Beilage zu Nr. 4 S. 18 und 29.

Uebungsformationen des Beurlaubtenstandes 1897/98. Beilage zu Nr. 4 S. 24. Abgaben des Friedensstandes zu —. Beilage zu Nr. 4 S. 25.

Uebungsmannschaften der Feldartillerie. Scheibengeld für — — für 1897/98. 306.

Uebungsmunitionsvorschrift. Aenderung derselben. 53.

Uebungsplätze. Unterhaltung der — und Schießstände. 228. Verwendung u. s. w. der Ertragshälften der —. 228.

Ulanen. Kammschnur der —. Ausschneiden derselben aus der Felddauerüstung. 45.

Ulm. Stellvertretung des Gouverneurs von — bei Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse über die Preussischen Militärpersonen dieser Garnison. 2.

Umformung der 4. Bataillone. 89. 92. Unterbringung der aus Anlaß der — — — zum 1. April 1897 neu zu formirenden Truppentheile u. s. w. 92. 99. Verlegung bereits bestehender Truppentheile u. s. w. aus Anlaß der — — —. 92. 103.

Umwandlung der Stellen von 3 Hauptleuten — Referenten — beim Kriegsministerium in solche für Stabsoffiziere. 90. der mit pensionirten Regimentskommandeuren besetzten Stellen der Kommandeure der Bezirkskommandos III und IV Berlin in Stellen für aktive Regimentskommandeure. 90. der Premier-Lieutenants-Stelle als Adjutant bei der Inspektion der militärischen Strafanstalten in eine Sekonde-Lieutenants-Stelle. 91.

Umzugskosten. Aenderweite Feststellung von Entfernungen zur Berechnung der —. 19.

Uniformen der Offiziere und Mannschaften der Detachements Jäger zu Pferde. 258.

Unterbringung der zum 1. April 1897 neu zu formirenden Truppentheile u. s. w. 92. 99. des beim XIV. Armeekorps zu errichtenden Detachements Jäger zu Pferde. 238.

Unteroffizierschulen. Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel als Offizierdienstthuer bei den — vom 1. April 1897 ab. 65. » 1. November 1897 ab. 296.

Unteroffizier-Uebungskurse bei der Infanterie-Schießschule im Jahre 1897. 2. 3. 12.

Unteroffiziervorschule zu Greifenberg i. P. Erhöhung des Etats an Offizieren bei der — — — — — um 1 Hauptmann, 3 Premier-Lieutenants, 3 Sekonde-Lieutenants und 1 Assistenzarzt durch den Etat für 1897/98. 90. Besetzung der Stellen des Unterpersonals bei der — — — — —. 92.

Unteroffizierschule zu Neubreisach. Reifweg für in die — — — einzustellenden Zöglinge. 296.

Unterrichtskurse der Kriegsschulen. Beginn derselben. 50. 155. 248. 339. Anmeldungen zu den im Herbst 1897 beginnenden neuen — — —. 163.

Unterrichtskurse in den Gewehrfabriken behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgefäch. Kommandirung von Offizieren zu denselben. 83.

Unterstellung, versuchsweise, einiger Landwehrbezirke im Bereiche der Großherzoglich Hessischen (25.) Division unter die 25. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Hessische). 1.

v. Ballet des Barres. Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie *s. D.* — — — —. 341.

Veränderungsnachweisung Nr. 16 zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorstehenden *h.* Stellvertretern der Vorstehenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justizbeamten. 17. Veränderungsnachweisung Nr. 17 wie vor. 161.

Veränderungsnachweisung Nr. 23 zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer *h.* Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. 42.

Veränderungsnachweisung Nr. 24 wie vor. 123.
 » » 25 » » 160.
 » » 26 » » 239.
 » » 27 » » 281.
 » » 28 » » 326.

Verbindungen nach und von Helgoland. 167. 307.

Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule. Versuchsweise Einrichtung eines oberen und eines unteren Lehrgangs bei der — — — — behufs Weiterbildung von Offizieren der Feldartillerie in den Fachwissenschaften dieser Waffe. 91. 96. 156.

Vergütungspreise für Brot und Fourage in dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1897. 168.
 » 1. Januar bis Ende Juni 1898. 351.

Verheirathete Selbstmiether der Unteroffizierschergen. Servizzuschüsse für — — — —. 104. 162. Miethschädigung für verletzte — — — —. 284.

Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Aenderungen der §§. 42 und 44 der — — — — — sowie der hierzu gehörigen Anlage B. 336. Ergänzung der Anlage B zur — — — —. 336.

Verlegung

- der III. Abtheilung Feldartillerie-Regiments von Holzenborff (1. Rheinischen) Nr. 8 von Eßln nach Trier. 82.
bereits bestehender Truppentheile u. s. w. aus Anlaß der Umformung der IV. Bataillone. 92. 103.
- der 4. Eskadron 2. Hannoverschen Ulanen-Regiments Nr. 14 von St. Aulob nach Mörchingen und der 1. Eskadron des Regiments von Mörchingen nach St. Aulob. 138.
- der IV. Abtheilung Feldartillerie-Regiments Nr. 33 von St. Aulob nach Mez. 148.
- des Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiments Nr. 4 von Spandau nach Berlin,
des I. Bataillons 5. Garde-Regiments z. F. von Potsdam nach Spandau,
des Garde-Grenadier-Regiments Nr. 5 von Berlin nach Spandau,
des Stabes, der 1. und 2. Eskadron Ulanen-Regiments Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburgischen) Nr. 3 von Frankfurt a. O. nach Fürstenwalde, sowie
der 3. und 5. Eskadron Ulanen-Regiments Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburgischen) Nr. 3 von Beeskow nach Fürstenwalde,
der IV. Abtheilung 2. Westf. Feldartillerie-Regiments Nr. 22 vom Lager Truppenübungsplatz Wesel nach Minden,
der II. Abtheilung Feldartillerie-Regiments von Holzenborff (1. Rhein.) Nr. 8 von Jülich nach Saarlouis,
der Reitenden Abtheilung Schleswigschen Feldartillerie-Regiments Nr. 9 von Neumünster nach Iphoe. 274.
- der Kommandantur des Truppenübungsplatzes Eisenborn von Malmedy nach Montjoie. 325.
- des Stabes der 50. Infanterie-Brigade (2. Großherzoglich Hessischen) von Darmstadt nach Mainz. 331.
- Verpflegung.** Befolgung und — der auf den Truppen-Übungsplätzen u. s. w. kommandirten Mannschaften. 111.
- Verpflegungszuschüsse, Garnison** — s. Garnison-Verpflegungszuschüsse.
- Versekte verheiratete Selbstmiether der Unteroffizierchargen.** Miethsentschädigung für — — — 284.
- Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission.** Erfaß der Fahrer bei der — — — im Jahre 1897. 117.
- Versuchsstelle für Sprengstoffe in Spandau.** Umwandlung der Bezeichnung derselben in »Militär-Versuchsamte. 91.
- Verwaltung der Artillerie-Munition.** Neuausgabe der Vorschrift — — — 194.
- Verwaltungsvorschrift für das Material der Feldartillerie.** Aenderung derselben. 122. 254.
- Verwaltungsvorschrift für die Schießplätze der Fußartillerie.** Aenderungen derselben. 184.
- Wiehädhlung am 1. Dezember 1897.** Mitwirkung der Militärbehörden bei Vornahme der Erhebung in den militärischen Anstalten. 304.
- Wizefeldwebel** bz. **Wizewachtmeister, außeretatmäßige, als Offizierdienstfuhr.** Zahl derselben vom 1. April 1897 ab. 65.
» 1. November 1897 ab. 296

- Vollziehung der Ablieferungsscheine u. s. w. über Sendungen an Truppentheile und Militärbehörden.** 113.
- Vorbereitungsdienst für das Amt der Gerichtsschreibergehülfen, Gerichtsvollzieher und Gefängnisinspektoren.** Zulassung von Militäranwältern zu diesem Vorbereitungsdienst. 48. Festsetzung, daß die Zulassung von Militäranwältern zu den Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den königlichen Polizeiverwaltungen nicht von einem vorhergehenden Vorbereitungsdienst abhängig zu machen ist. 132.
- Vorbildung und Ergänzung der Stabskornisten, Stabskornisten und Stabskornpeter.** Abänderung der Bestimmungen über die — — — — — 157.
- Vorschrift für den Bau und Betrieb von Feldbahnen nebst Sondervorschriften 1 bis 5.** Ausgabe derselben. 254.
- Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern.** Ausgabe der neubearbeiteten — — — — — 248.
- Vorschrift für die Offizier-Darlehnskasse und den Offizier-Unterstützungsfonds.** Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 295.
- Vorsitzende bz. Stellvertreter der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.** Veränderungsnachweisung Nr. 16 zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu — — — — — ernannten Militär-Justizbeamten. 17. Veränderungsnachweisung Nr. 17 wie vor. 161.
- Vorstände der Artilleriedepots in Mez und Thorn.** Anstellung pensionirter Stabsoffiziere der Fußartillerie als — — — — — 91.
- Vorstände der Artilleriedepots offener Orte.** Besetzung der Stellen der — — — — — mit inaktiven Offizieren. Zugang eines Premier-Lieutenants für jede hierdurch wegsfallende Hauptmannsstelle. 91.
- Vorzeitige Erneuerung der Tapeten oder des Anstrichs von Fußböden u. s. w. in Dienstwohnungen;** auf welche der Staatsministerialbeschuß vom 18. Oktober 1822 keine Anwendung findet. 166.
- Wachsen und Bohnen der Stab- und Parkettfußböden in Dienstwohnungen und Offizier-Speiseanstalten.** 193.
- Waffeninstandsetzungsgesellschaft.** Kommandirung von Offizieren zu Unterrichtskursen in den Gewehrfabriken bezugs Ausbildung im — 83.
- Waffenmeister.** Ausgabe der neubearbeiteten Vorschrift für die Prüfung von — — — 248.
- Wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.** Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die — — — — — berechtigt sind. 194 und Beilage zu Nr. 20. Nachtrag zu diesem Verzeichniß. 334.
- Wittwen- und Waisengelder.** Gesetz wegen anderweiter Bemessung der — — — — — 145.
- Wohltätigkeit.** Bewilligungen für Kriegsinvaliden und Veteranen bz. Inhaber des Militär-Ehrenzeichens aus patriotischen Stiftungen. 66. 67. 68.

Wohnplätze des Deutschen Reiches. Abschluß und Verkaufspreis des Wertes »Die — — —«. 326.

Wohnungsgeldzuschuß-Gebühr des Direktors, der Chemiker und Physiker, sowie des Rentanten des Militär-Versuchsamtes zu Spandau. 95.

Zahlmeisteraspiranten. Beförderung von überzähligen — zu Bigefeldwebeln u. s. w. 17.

Zeichnung »Geschüßaufnahme-Instrumente«. Ausgabe einer — — —. 306.

Zeichnungen des Feldartillerie-Materials. Herausgabe des Verzeichnisses der noch gültigen — — —. 143. Ausgabe von — — —. 163. 338. Ausgabe von Änderungen zu den — — —. 249.

Zeichnungen des Fußartillerie-Materials. Ausgabe von — — —. 66. 114. 142. 310. 337. Herausgabe des Verzeichnisses der noch gültigen — — —. 143.

Zeichnungen des Trainmaterials. Änderungen der — — —. 133. 284. Ausgabe von — — —. 196. 284.

Seiteintheilung für die Schießübungen der Feldartillerie im Jahre 1897. 111.

Seiteintheilung für die Schießübungen der Fußartillerie 1897. 46. Änderungen in derselben. 122.

Seiteintheilung für die See-Schießübungen der Fußartillerie 1897. 184.

Zentral-Partitur-Choralbuch zu dem Evangelischen Militär-Gesang- und Gebetbuche. Ausgabe und Verkaufspreis desselben. 162.

Zeugoffiziere. Anlegung des Infanterie-Offizierbegens neuen Modells seitens der —. 27.

Zeugpersonal. Erhöhung des Etats an Offizieren bei dem — um 2 Zeughauptleute und 2 Zeuglieutenants — durch den Etat für 1897/98. 90.

Zeugunterpersonal. Anlegung des Infanterie-Offizierbegens neuen Modells seitens des —s. 27.

Zielpatronen 88. Preis der aus den Artilleriedepots zu beziehenden — —. 115.

Zivillleidung. Tragen von — seitens der Offiziere u. s. w. auf Urlaub innerhalb des Korpsbezirks. 81.

Zivilstrafanstalten. Ueberweisung von Verurtheilten an —. 311.

Zughaken. Preisauschreiben zur Erlangung eines für die Bespannung von Armeefahrzeugen geeigneten —s als Ersatz für den zur Zeit eingeführten Lau- und Steuerkettenhaken mit Sperrriemen. 148.

Zugpferde, schwere, der Bespannungsabtheilungen. Rationsgebühr für dieselben. 95.

Zulage für die behufs ihrer Ausbildung im technischen Dienst zu den technischen Instituten oder zur technischen Hochschule kommandirten Offiziere. 96.

Zustimmung zur Aufhebung eingetragener Beschränkungen. Befugniß zur Ertheilung der — — — — bezüglich des von Gendarmerieoffizieren bei der Verheirathung nachgewiesenen außerdienstlichen Einkommens. 237.